Annalen
der
Preußischen
innern Staats-Verwaltung.

Herausgegeben
vom
wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath
von Kamptz,
in Berlin.

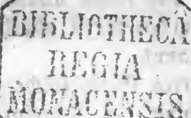
Siebenter Band. Jahrgang 1823.
Drittes Heft. Juli bis September.

Berlin, 1823.
In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt,
im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

Inhalt.

Erster Abschnitt. Einheimische Gesetzgebung.

Seite



Erster Abschnitt.

Einheimische Gesetzgebung.

I.

Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1.

Allerhöchste Cabinets-Ordre, die ständische Einrichtung in der Mark Brandenburg und dem Markgrafenthum Niederlausitz, nebst den nähern Bestimmungen über diesen Gegenstand.

Die nachstehenden, in Folge des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz vom 1sten Juli d. J., ergangenen allerhöchsten Bestimmungen von demselben Tage.

Durch das Gesetz vom 1sten d. M. ist die neue ständische Einrichtung in der Mark Brandenburg und dem Markgrafenthum Niederlausitz, welche für die Zukunft mit einigen abgesonderten Theilen des Herzogthums Sachsen einen Verband bilden werden, begründet.

Es ist Mein Wille, daß solche nunmehr ins Leben trete und Ich habe Sie für den zuerst abzuhaltenden Landtag zum Kommissarius ernannt.

Da in dem ermeldeten Gesetz solche Bestimmungen, welche die Eigenthümlichkeit der Provinz betreffen, vorbehalten und deshalb auf eine annoch zu erlassende Verordnung hingewiesen worden; so finde Ich für gut, daß hierüber die Stände des ersten Landtags zuförderst mit ihrem Gutachten gehört werden.

Es sind jedoch deshalb schon für diesen Landtag Vorschriften abzufassen gewesen.

Ich fertige sie Ihnen in der Anlage mit dem Befehle zu, solche nebst der gegenwärtigen Kabinetsordre durch die Amtsblätter zur Kenntniß und Nachachtung der Einsassen des Provinzialverbandes zu bringen, demgemäß die Zusammenberufung der Stände zu bewirken und sonst nach Vorschrift des Gesetzes das Weitere zu besorgen.

Uebrigens will Ich bei dieser Gelegenheit das kreisständische Präsentationsrecht zu den Landrathstellen, welches in den Marken bereits statt findet, auch den übrigen Theilen des gedachten ständischen Verbandes, sobald die kreisständischen Versammlungen nach §. 58. des Eingangs gedachten Gesetzes eingerichtet sein werden, hierdurch verleihen und es haben sich die betreffenden Behörden und Kreise hiernach zu achten.

Berlin, den 1sten Juli 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
den wirklichen Geheimen-Rath und
Ober-Präsidenten von Heydebreck.

Vorschriften

zum Behuf der für den ersten Landtag zu bewirkenden Einberufung der Provinzialstände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz.

1. Von der, nach §. 4. des Gesetzes vom heutigen Tage einem jeden Stande zugewiesenen Zahl von Landtags-Abgeordneten, sind zu rechnen:

A. in der Kurmark.

I. Von den 20 Abgeordneten für die Ritterschaft,

1) auf die Altmark		4 Abgeordnete.
2) = = Priegnitz		2 — —
3) = = Mittelmark, und zwar des westhavelländischen Kreises		1 — —
des osthavelländischen Kreises		1 — —
= Kreises Ruppin		1 — —
= = Oberbarnim		1 — —
= = Niederbarnim		1 — —
= = Teltow		1 — —
= = Lebus mit Einschluß des alten Beeskow= und Storkowschen Kreises		2 — —
= Zauch=Belziger Kreises und zwar des alten Zaucher Kreises auf	1	
= vormaligen Bezirksamts Belzig	1	2 — —
= Luckenwalde=Jüterbogkschen und zwar des alten Luckenwaldeschen Kreises	1	
= alt Jüterbogkschen Kreises	1	2 — —
4) = = Uckermark		2 — —
		20 Abgeordnete.

Da der, im Lebuser Kreise gelegenen Herrschaft Neuhardenberg die Rechte einer Standesherrschaft verliehen sind, so hat der Besitzer derselben die eine von den beiden dem gedachten Kreise zugewiesenen Stimmen auf dem Landtage, für jetzt allein auszuüben. Ist aber derselbe zu erscheinen behindert, so tritt ein aus der Ritterschaft des Lebuser Kreises gewählter Abgeordneter an seine Stelle.

II. Von den 14 Abgeordneten für die Städte,

1) auf Berlin	3 Abgeordnete.
2) = Brandenburg	1 — —
3) = Potsdam	1 — —
4) = Salzwedel	1 — —

5) auf Stendal und 6) = Gardelegen	}	1 Abgeordnete.
7) = Perleberg	. . . .	1 — —
8) = Frankfurt	. . . .	1 — —
9) = Ruppin	. . . .	1 — —
10) = die übrigen Städte	. . . . . .	4 — —
— —		14 Abgeordnete.

III. Von den 8 Abgeordneten für den dritten Stand,

1) auf die Altmark	. . . .	2 Abgeordnete.
2) = = Priegnitz	. . . .	1 — —
3) = = Mittelmark mit Inbegriff des Beeskow= und Storkowschen Kreises	. . . .	4 — —
4) = = Uckermark	. . . .	1 — —
		8 Abgeordnete.

B. in der Neumark.

I. Die der Ritterschaft zugewiesenen 6 Abgeordneten auf die Kreise:

1) Soldin,
2) Königsberg,
3) Landsberg,
4) Friedeberg,
5) Arnswalde,
6) Dramburg,
7) Schiefelbein,
8) Sternberg,
9) Krossen,
10) Züllichau,
11) Kottbus und
12) Schwiebus,

in der Maaße, daß der Landtags=Kommissarius zwei Kreise zur Wahl eines Abgeordneten zusammen legt.

II. Auf die Städte . . . . 4 Abgeordnete.

Für das erstemal werden diese Abgeordneten aus den vier früher berechtigt gewesenen Städten Arnswalde, Königsberg, Landsberg und Soldin, so wie aus den Städten Kottbus, Krossen, Küstrin und Züllichau gewählt, jedoch neh=

men die übrigen Städte der Neumark nach zu bestimmenden Bezirken gleichfalls an dieser Wahl Antheil.

C. in der Niederlausitz.

I. Von den 5 Abgeordneten für die Ritterschaft,

1) auf den Luckauischen Kreis	. . . . .	1 Abgeordnete.
2) : : Gubenschen :	. . . . .	1 — —
3) : : Kalauischen :	. . . . .	1 — —
4) : : Lübbenschen :	. . . . .	1 — —
5) : : Sprembergschen mit Inbegriff der Aemter Finsterwalde und Senftenberg	. . . .	1 — —
		5 Abgeordnete.

II. Von den 4 Abgeordneten für die Städte,

1) auf die vier bevorrechteten Städte Luckau, Guben, Lübben und Kalau	.	2 Abgeordnete.
2) auf die übrigen Städte	. . . . . .	2 — —
		4 Abgeordnete.

III. Auf den dritten Stand.

2. Bei denjenigen städtischen Grundbesitzern, welche nach §. 10. aus der Klasse der Gewerbetreibenden zu Landtags-Abgeordneten gewählt werden, muß der Grundbesitz mit dem Gewerbe zusammen

in großen Städten einen Werth von	10000	Rthlr.
in mittleren : : : :	4000	:
in kleinern : : : :	2000	:

haben.

3. Die Größe des nach §. 11. für einen Landtags-Abgeordneten aus dem dritten Stande erforderlichen, von ihm als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts ist in den Marken zu einer katastrirten Hufe, oder auf 50 Magdeburgische Morgen Land und in der Niederlausitz auf 20 Magdeburgische Morgen reinen Ackers anzunehmen.

4. Bei denjenigen Städten, welche nach §. 20. zur Wahl der Landtags-Abgeordneten in Versammlungen nach Bezirken zusammentreten, wählt jede Stadt bis zu 150 Feuerstellen einen Wähler.

Bei Städten von größerm Umfange wird auf 150 dergleichen Stellen mehr, allemal noch ein Wähler gerechnet.

5. Die nach §. 22. vorbehaltene Zusammenlegung der Bezirke, sowohl für die kollektiv wählenden Städte, als für den dritten Stand, wird für die ersten Wahlen von dem Landtags-Kommissarius nach der neuen Verwaltungs-Begränzung angeordnet.

Berlin, den 1sten Juli 1823.

Bringe ich dem allerhöchsten Befehle gemäß hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung der Einsassen des Provinzial-Verbandes, mit dem Bemerken, daß wegen der Wahl der Landtags-Verordneten die erforderlichen Einleitungen getroffen sind.

In dem §. 10. des Gesetzes vom 1sten Juli d. J. ist, um der Bedingung, woran nach dem allgemeinen Gesetze die Standschaft gebunden ist, vollkommen zu entsprechen, auch bei den zu Abgeordneten gewählten Magistratspersonen, der Besitz eines städtischen Grundeigenthums bedungen worden.

Aus billigen Rücksichten für die dermalen bereits gewählten Magistratspersonen, welche durch diese Wahl den Beweis des in sie gesetzten Vertrauens schon erhalten haben, ist jedoch für angemessen erachtet worden, den betreffenden Städten nachzulassen, von den dermalen noch im Amte befindlichen Magistratspersonen auch solche zu wählen, welche nicht mit städtischen Grundstücken angesessen sind. Auch diese Bestimmung wird zu Folge eines Erlasses des Königl. Geheimen Staats-Ministerii vom 11ten Juli d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18ten August 1823.

Königl. wirklicher Geheimer-Rath und Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

in dessen Abwesenheit und Auftrag.

Der Regierungs-Chef-Präsident v. Bassewitz. | Der Ober-Präsidial-Rath. Weil.

2.

Allerhöchste Cabinets-Ordre und nähere Bestimmungen wegen der ständischen Einrichtung für Ostpreußen, Westpreußen und Litthauen.

„Durch das, unter dem heutigen Tage von Mir vollzogene Gesetz ist die neue ständische Einrichtung für Ostpreußen, Westpreußen und Litthauen, welche für die Zukunft Einen Verband bilden werden, begründet.

Es ist Mein Wille, daß diese Einrichtung nunmehr ins Leben trete. Für den zuerst abzuhaltenden Landtag habe Ich Sie zum Kommissarius ernannt.

Da in dem gedachten Gesetze solche Bestimmungen, welche die Eigenthümlichkeit der Provinz betreffen, vorbehalten und deshalb auf eine noch zu erlassende Verordnung hingewiesen worden, so finde Ich für gut, daß die Stände des ersten Landtages hierüber zuvörderst mit ihrem Gutachten gehört werden.

Es sind deshalb jedoch schon für diesen Landtag Vorschriften abzufassen gewesen. Ich fertige Ihnen solche in der Anlage mit dem Auftrage zu, sie nebst der gegenwärtigen Cabinets-Ordre durch die Amts-Blätter zur Kenntniß und Nachachtung der Einsassen des Provinzial-Verbandes zu bringen, dem gemäß die Zusammenberufung der Stände zu bewirken und sonst nach Vorschrift des Gesetzes das Weitere zu besorgen.

Berlin, den 1. Juli 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
den wirklichen Geheimen-Rath und
Ober-Präsidenten von Schön
zu Danzig.

Vorschriften
für die Einberufung der Provinzial-Stände zum ersten Landtage des Königreichs Preußen.

I.

Von der, nach §. 4. des Gesetzes vom 1. Juli c. einem

jeden Stande zugewiesenen Anzahl von Abgeordneten sind zu rechnen:

I. in Ostpreußen und Litthauen:

1) von den Dreißig Abgeordneten des ersten Standes:

für jeden der 9 Ostpreußischen alten Kreise 2 Abgeordnete	18	Abgeordnete,
für die 3 Litthauischen alten Kreise zusammen	12	⸗
	30	⸗

2) Von den Funfzehn Abgeordneten des zweiten Standes:

für die Stadt Königsberg	3	Abgeordnete,
Braunsberg	1	⸗
Memel	1	⸗
Tilsit	1	⸗
Gumbinnen	1	⸗
Insterburg	1	⸗
für die übrigen Städte	7	⸗
	15	⸗

3) von den Funfzehn Abgeordneten des dritten Standes:

für jeden der 9 Ostpreußischen Kreise 1 Abgeordneter	9	Abgeordnete,
für die 3 Litthauischen Kreise zusammen .	6	⸗
	15	⸗

II. Westpreußen:

1) von den Funfzehn Abgeordneten des ersten Standes:

sämmtliche Landräthliche Kreise, zusammen auf . . . . 15 Abgeordnete,

2) von den Dreizehn Abgeordneten des zweiten Standes:

für die Stadt Danzig	3	Abgeordnete.
Elbing	2	⸗
Thorn	1	⸗
Graudenz	1	⸗
für die Städte Marienwerder, Marienburg und Culm, alternirend . .	2	⸗
für die übrigen Städte	4	⸗
	13	⸗

3) von den sämmtlichen Kreisen für den dritten Stand zusammen . . . . . 7 Abgeordnete.

2.

Bei denjenigen städtischen Grundbesitzern, welche nach §. 10. aus der Klasse der Gewerbetreibenden zu Abgeordneten gewählt werden, muß der Grundbesitz mit dem Gewerbe zusammen

in den großen Städten	einen Werth	von	6000 Rthlr.,
= = mittlern	= =	=	3000 =
= = kleinen	= =	=	1000 =

haben.

3.

Die Größe des, nach §. 11. für einen Abgeordneten des dritten Standes erforderlichen, von diesem als Haupt-Gewerbe selbst bewirthschafteten Landgutes ist zu ein und einer halben Culmischen Hufe auf der Höhe oder von einer Hufe in der Niederung anzunehmen.

4.

Bei den Städten, welche nach §. 20. zur Wahl der Abgeordneten nach Bezirken zusammen treten, wählt jede Stadt bis zu 150 Feuerstellen einen Wähler, bei größerm Umfange wird von jeden ferneren 150 Feuerstellen noch ein Wähler gerechnet.

5.

Die, nach §. 22. vorbehaltene Zusammenlegung der Bezirke, sowohl für die collectiv wählenden Städte, als für den dritten Stand, und in Westpreußen und Litthauen auch für Wahlen des ersten Standes wird für die ersten Wahlen von dem Landtags-Kommissarius angeordnet."

Bekanntmachung.

Dem, in der vorstehenden Allerhöchsten Cabinets-Ordre enthaltenen Befehle Sr. Majestät des Königes gemäß, bringe ich dieselbe nebst den dazu gehörigen, in Beziehung auf den ersten, im Königreich Preußen abzuhaltenden Landtag erlassenen Allerhöchsten Vorschriften hiemit zur Kenntniß der Bewohner des, aus den Provinzen Ost- und Westpreußen und Litthauen gebildeten ständischen Verbandes. Es sind zu gleicher Zeit von mir, als Allerhöchst ernannten Königl. Kommissarius, bei dem für Ostpreußen, Litthauen und West-

preußen zunächst abzuhaltenden Landtage die erforderlichen Einleitungen zur Wahl der Abgeordneten für den ersten Landtag getroffen worden, dessen Anberaumung Sr. Majestät der König Sich noch vorzubehalten geruhet haben. Ich zweifle nicht, daß die Resultate der ersten Wahl-Versammlungen den Erwartungen entsprechen werden, welche Se. Majestät der König von den vielfach bewährten treuen Gesinnungen der Bewohner des Königreichs Preußen zu hegen berechtigt sind, und diese Gesinnungen gewähren zugleich die sicherste Bürgschaft, daß die landesväterliche Absicht Sr. Majestät des Königs bei dieser Einrichtung überall erreicht werden wird.

Danzig, den 14. August 1823.

Königlich wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident von Westpreußen.

v. Schön.

3.

Allerhöchste Cabinets-Ordre und mehrere Vorschriften wegen der ständischen Einrichtung für das ganze Herzogthum Pommern und das Fürstenthum Rügen.

Se. Majestät der König haben durch das allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände vom 5. Juni d. J. und durch die deshalb erlassenen besonderen Gesetze vom 1. Juli d. J., auch für

das ganze Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen

eine Ständische Provinzial-Verfassung zu ertheilen beschlossen, und durch einen an mich gerichteten Cabinetsbefehl vom 1. v. M., mich zu Höchst Ihrem Kommissarius für den zuerst abzuhaltenden Landtag und die Ausführung dieser Gesetze in der ganzen Provinz Pommern zu ernennen und mir deshalb besondere Vorschriften zufertigen zu lassen geruhet.

Indem ich daher, der Allerhöchsten Vorschrift gemäß, diesen Allerhöchsten Befehl und die darin bemerkten Vor-

schriften hier nachfolgend, durch die Amtsblätter der Provinz auf das allgemeinste und für jeden Eingesessenen derselben, ohne Unterschied, öffentlich bekannt mache, nehme ich, in Ansehung jener Gesetze, auf die Gesetzsammlung Nr. 13. d. J. Bezug, worin sich dieselben vollständig abgedruckt befinden und dadurch die gesetzliche Publikation erhalten haben.

Wegen der weiteren Einleitung zur Ausführung des mir gewordenen Allerhöchsten Auftrags, zunächst aber wegen der zu haltenden Wahlen der Abgeordneten, werde ich das Erforderliche sofort erlassen, als ich mit den dazu nöthigen Materialien versehen sein werde.

Stettin, den 6. August 1823.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern.

Sack.

Durch das Gesetz vom heutigen Tage, ist die neue ständische Einrichtung für Altvorpommern, Neuvorpommern, Rügen und Hinterpommern, welche für die Zukunft Einen Verband bilden werden, begründet.

Es ist Mein Wille, daß solche nunmehr ins Leben trete und Ich habe Sie für den zuerst abzuhaltenden Landtag zum Kommissarius ernannt.

Da im Gesetz solche Bestimmungen, welche die Eigenthümlichkeit der Provinz betreffen, vorbehalten und da deshalb auf eine annoch zu erlassende Verordnung hingewiesen worden; so finde Ich für gut, daß die Stände des ersten Landtags mit ihrem Gutachten hierüber zuvor gehört werden. Es sind jedoch schon für diesen Landtag Vorschriften abzufassen gewesen, die Ich Ihnen in der Anlage mit dem Befehl zufertigen lasse, solche nebst dieser Meiner Ordre durch die Amtsblätter zur Kenntniß und Nachachtung der Einsassen des Provinzial-Verbandes zu bringen, dem gemäß die Zusammenberufung der Stände zu bewirken und sonst nach Vorschrift des Gesetzes das Weitere zu besorgen.

Uebrigens will Ich bei dieser Gelegenheit das kreisständische Präsentationsrecht zu den Landrathstellen, welches in Altvor- und Hinterpommern bereits statt findet, auch der

Provinz Neuvorpommern und dem Fürstenthum Rügen, sobald die kreisständischen Versammlungen nach §. 57. des Gesetzes eingerichtet sein werden, hierdurch verleihen und es haben sich die betreffenden Behörden und Kreise hiernach zu achten.

Berlin, den 1. Juli 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
den wirklichen Geheimen Rath und
Oberpräsidenten Sack zu Stettin.

Vorschriften

zum Behuf der für den ersten Landtag zu bewirkenden Einberufung der Provinzialstände im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen.

I.

Von der nach §. 4. des Gesetzes vom 1. Juli 1823. einem jeden Stande im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen zugewiesenen Zahl von Landtags-Abgeordneten sind zu rechnen:

A. In Altvorpommern,

I. auf die Ritterschaft	4	Abgeordnete,
II. von den 4 Abgeordneten für die Städte		
1. auf Stettin	1	"
2. auf Anclam	1	"
3. auf die übrigen Städte	2	"
III. auf den dritten Stand	2	"
	10	Abgeordnete.

B. In Neuvorpommern und Rügen,

I. auf die Ritterschaft mit Einschluß der dem Fürsten zu Putbus zugewiesenen Virilstimme	4	Abgeordnete,
II. von den 4 Abgeordneten für die Städte		
1. auf Stralsund	1	"
2. auf Greifswalde	1	"
3. auf die übrigen Städte	2	"
III. auf den dritten Stand	2	"
	10	Abgeordnete.

C. In Hinterpommern,

I. auf die Ritterschaft	= = =	16 Abgeordnete,
II. von den 8 Abgeordneten für die Städte		
1. auf Stargard	= = =	1 =
2. auf Stolpe	= = = =	1 =
3. auf Greiffenberg		
4. auf Colberg	=	2 =
5. auf Treptow a. d. Rega		
6. auf die übrigen Städte	= =	4 =
III. auf den dritten Stand	= =	4 =
	= =	28 Abgeordnete.

2.

Bei denjenigen städtischen Grundbesitzern, welche nach §. 10. aus der Klasse der Gewerbetreibenden zu Landtags=Abgeordneten gewählt werden, muß der Grundbesitz mit dem Gewerbe zusammen

in großen Städten einen Werth von	10,000	Rtlr.
in mittleren = = = =	4,000	=
in kleineren = = = =	2,000	=

haben.

3.

Die Größe des nach §. 11. für einen Landtags=Abgeordneten aus dem dritten Stande erforderlichen, von ihm als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts, ist nach einer Fläche anzunehmen, deren Bearbeitung die Kraft von 2 Pferden, oder deren Äquivalent an Ochsen oder Kühen erfordert.

4.

Die Abgeordneten des ersten Standes, welche nach §. 18 auf Kreistagen zu wählen sind, hat der Landtags=Commissarius für den ersten Landtag nach dem älteren Kreisverbande zu vertheilen.

5.

Bei denjenigen Städten, welche nach §. 19. zur Wahl der Landtags=Abgeordneten in Versammlungen nach Bezirken zusammentreten, wählt jede Stadt bis zu 150 Feuerstellen, einen Wähler. Bei Städten von größerem Umfange,

wird auf 150 dergleichen Stellen mehr, allemal noch ein Wähler gerechnet.

6.

Die nach §. 21. vorbehaltene Zusammenlegung der Bezirke, sowohl für die collectiv wählenden Städte, als für den dritten Stand, wird für die ersten Wahlen von dem Landtags-Commissarius nach der neuen Verwaltungs-Begrenzung angeordnet.

4.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Königl. Ober-Präsidenten Herrn v. Zerboni di Sposetti zu Posen, die Tragung der ständischen Uniform betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren mache ich in Beziehung auf Ihre Anfrage vom 20. Juni d. J.

ob die Befugniß zur Tragung der ständischen Uniform des Großherzogthums Posen auch denjenigen Unterthanen fremder Staaten beiwohnt, die in der dortigen Provinz Güter besitzen und ob dieselbe namentlich denen zuzugestehen ist, die zwar ihren beständigen Wohnort im Großherzogthume Posen, sich aber in Gefolge des Wiener Tractates vom 3ten Mai 1815. zu Unterthanen des Königreichs Polen erklärt haben?

hierdurch bekannt, daß des Königs Majestät nach vorgängiger Berichtserstattung mittelst höchster Cabinets-Ordre vom 8. September c. geruhet haben, den mit adelichen Gütern im Großherzogthume Posen Angesessenen, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich für Unterthanen des Königreichs Polen erklärt haben, die Tragung der ständischen Uniform des Großherzogthums zu gestatten. Sie müssen sich aber ganz genau nach der für diese Uniform gegebenen Vorschrift achten und dürfen sich durchaus keine Abänderung derselben erlauben.

Berlin, den 10. Septbr. 1823.

Ministerium des Innern.

v. **Schuckmann.**

5.

Circular-Verordnung des Königl. Justiz-Ministeriums an die Provinzialgerichte, die Auslegung der Staats-Verträge betreffend.

Die Allerhöchste Königl. Verordnung vom 25. Januar d. J. (Gesetzsammlung Nr. 3. Seite 19) wegen streitig gewordener Auslegung von Staats-Verträgen, hat eine unmittelbare Correspondenz zwischen dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und den betreffenden Gerichten nicht ausdrücklich angeordnet; vielmehr in dem allgemeinen Ausdruck: „einholen", die Bestimmung des Weges, auf welchem die Aeußerung des gedachten Königl. Ministeriums einzuholen ist, freigelassen. Demzufolge wird das Königl. Ober-Landesgericht angewiesen, sich mit seinen, auf den Grund der allegirten Verordnung zu machenden Anträgen, nicht unmittelbar an das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden; sondern — wie in den übrigen Fällen, wo von dem Collegium eine Mitwirkung oder Aeußerung des gedachten Ministeriums gewünscht wird; — darüber an den Justiz-Minister zur weitern Communikation zu berichten. Die Untergerichte im Bezirk des Collegii sind hiernach ebenfalls anzuweisen.

Berlin, den 20. Juni 1823.

Der Justiz-Minister:

v. Kircheisen.

6.

Publicandum der Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Ausstellung amtlicher Zeugnisse in fremden Sprachen betreffend.

Den verschiedentlich ergangenen Bestimmungen ohnerachtet, werden noch häufig die für das Ausland, und namentlich für Frankreich bestimmten Lebensscheine, wie auch

Auszüge aus den Trauungs- Tauf- und Todten-Registern und Zeugnisse anderer Art, von den Verwaltungs-Beamten in französischer Sprache ausgestellt und dann bei den höhern Behörden, zur Beglaubigung der Handschrift der Verwaltungs-Beamten eingereicht.

Behörden fremder Nationen halten es mit Recht unter ihrer Würde, sich in ihren amtlichen Verhandlungen einer andern als ihrer Mutter- und Landessprache zu bedienen, auch wenn davon im Auslande, und insbesondere in den diesseitigen Staaten, Gebrauch gemacht werden sollte. Auch die diesseitigen Behörden sollten daher, im Gefühle ihrer Nationalität, in gleicher Art verfahren und dergleichen für das Ausland, und namentlich für Frankreich, bestimmte Zeugnisse 2c., nicht anders als in deutscher Sprache ausstellen. Da dies aber bisher so vielfältig nicht geschehen; so finden wir uns veranlaßt, unseren Beamten hierdurch die Ausstellung amtlicher Zeugnisse in fremden Sprachen, bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsstrafe zu untersagen, und denselben dabei zu eröffnen: daß dergleichen Zeugnisse die höhere Beglaubigung der Unterschrift des Ausstellers nicht erhalten werden, vielmehr der Aussteller zur Erstattung der unnöthig verursachten Kosten und zur Ausfertigung eines anderweitigen Attestes wird angehalten werden.

Daß in allen Fällen dem ausgestellten Zeugnisse, wenn es gewünscht wird, zur Seite noch eine Uebersetzung in der fremden Sprache beigefügt werden könne, unterliegt keinem Bedenken; es kömmt nur darauf an, daß die Behörde das Zeugniß deutsch ausstelle, den deutschen Text durch ihre Unterschrift vollziehe und demnächst diese Unterschrift, ebenfalls in deutscher Sprache, der bestehenden Ordnung nach, beglaubigt werde.

Wir können übrigens die beruhigende Versicherung geben, daß nach der bisherigen Erfahrung, die Beglaubigung in deutscher Sprache von den ausländischen, und namentlich von den französischen Behörden, immer honorirt wurde.

Mögte das Gegentheil in ein oder dem andern Falle künftig eintreten; so sehen wir der desfallsigen Anzeige entgegen, um hierüber höheren Ortes zu berichten; denn, da

bei

bei den diesseitigen Behörden, Atteste und Beglaubigungen in fremder Sprache angenommen werden; so kann auch von unserm Gouvernement ein Gleiches von den auswärtigen Regierungen gefordert werden.

Düsseldorf, den 16. August 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

7.

Circular-Rescript des Königl. Justizministeriums an sämmtliche Ober-Landes-Gerichte die National-kokarde betreffend.

Obgleich das Tragen der Nationalkokarde nicht als eine Pflicht, sondern vielmehr als ein Vorrecht anzusehen ist; so haben Seine Majestät der König, durch die Verordnung vom 22. Februar 1813, doch Ihre Absicht dahin zu erkennen gegeben, daß jeder Ihrer Unterthanen sich dieses Rechts, insofern er desselben nicht für verlustig erklärt worden, bedienen solle. Mehr als jeder andere Unterthan, haben die Beamten des Staats die Verpflichtung, die Absicht Seiner Majestät, durch Anlegung des gesetzlich sanctionirten äußern Kennzeichens der Verbindung mit dem Preußischen Staate zu befördern, und hierin ihren Mitbürgern mit einem guten Beispiele voranzugehen. Auf diese Verpflichtung, deren Verabsäumung, wenn auch nicht für einen Beweis der Entziehung des Rechts, die Kokarde zu tragen, doch andere Mißdeutung bei Seite gesetzt, für eine Geringschätzung desselben gehalten und ausgegeben werden kann, hat das Königl. Ober-Landesgericht die demselben untergeordneten Justiz-Bedienten durch die Amtsblätter aufmerksam zu machen, und ihnen dabei zu eröffnen, daß der Chef der Justiz eine dabei bewiesene Gleichgültigkeit durchaus mißbilligen müsse.

Berlin, den 5. September 1823.

Der Justiz-Minister,

v. Kircheisen.

8.

Publikandum des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen, wegen des mit dem Herrn Grafen zu Stollberg-Wernigerode abgeschlossenen Rezesses.

Nachdem über die definitive Festsetzung der Verhältnisse der Grafschaft Wernigerode zum Königl. Preußischen Staate, mit Aufhebung des wegen interimistischer Feststellung dieser Verhältnisse unterm 28. September 1814., zwischen dem vormaligen Militairgouvernement der Provinzen zwischen der Elbe und Weser, zu Halberstadt, und dem Herrn Grafen Christian Friedrich zu Stollberg-Wernigerode abgeschlossenen, von Sr. Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 7. November 1814. genehmigten, durch No. 30. des Gouvernementsblattes für die vorgenannten Provinzen bekannt gemachten Rezesses, sub dato Berlin, den 13. August 1822. ein neuer Rezeß abgeschlossen, und von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 17. September a. ejd. genehmigt worden: so werden die dazu geeigneten Bestimmungen dieses neuen Rezesses durch nachfolgenden wörtlichen Auszug aus demselben, in Auftrag der dabei interessirten Königlichen Ministerien, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Der Rezeß vom 19. Mai 1714., mit den späteren Bestimmungen und Erläuterungen, wie derselbe im Jahr 1806. nach dem damaligen rechtlich begründeten Besitzstande in Ausübung gewesen ist, wird hinfort definitiv für den Herrn Grafen und dessen Nachfolger in der Grafschaft wieder als hergestellt und bestätigt erklärt, insofern weder eine Aenderung bei den auf das deutsche Reich Bezug habenden Verhältnissen, mit dem Aufhören desselben von selbst eingetreten, noch eine solche in den nachstehenden Bestimmungen enthalten ist.

Es tritt daher mit dem Tage, als das gegenwärtige Abkommen Gültigkeit erhält, der interimistische Rezeß vom 28. September 1814., außer Anwendung.

§. 5. Der Herr Graf behält diejenigen Standesvorzüge, welche den vormaligen Verhältnissen seines Hauses während des Bestehens des deutschen Reichs angemessen sind.

§. 6. Der Herr Graf und die Mitglieder seiner Familie, welchen nach der früheren Lehnsverbindung ein eventuelles Successionsrecht zugestanden hatte, wo sich solche auch innerhalb der Königlichen Lande aufhalten mögen, behalten die Befreiung von aller Militairpflichtigkeit, wogegen die früher eximirt gewesenen Personen in der Grafschaft auf selbige keinen Anspruch machen können.

§. 7. Die in der Grafschaft gelegenen Schlösser und Häuser, welche zum Wohnsitze des Herrn Grafen und seiner Familie beständig oder abwechselnd bestimmt sind, nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden, namentlich alle im Schloß- und Lustgarten-Bezirke zu Wernigerode jederzeit vorhandenen Wohnungen, sind frei von Einquartierung. Obgleich der Herr Graf auch bei denjenigen Gütern, welche er selbst administriren läßt, oder worin seine Administratoren wohnen, das Recht der Einquartierungsfreiheit aus dem Rezesse von 1714. herleiten zu können glaubt, so will er doch hierauf keinen Anspruch machen.

§. 8. In Absicht der früheren, rezeßmäßigen Exemtion des Herrn Grafen von den in der Grafschaft zu erhebenden Steuern ist, mit besonderer Rücksicht auf die veränderte Steuerverfassung des Staats, nachstehende Vereinbarung getroffen:

a) Der Herr Graf genießt nach wie vor die Freiheit von aller und jeder Grundsteuer bei seinen ehemaligen Lehngrundstücken und Gerechtsamen, auch bei den erst noch zu reluirenden und heimfallenden, indem auch diese als zu dem alten Stammgute gehörig anzusehen sind, nicht aber bei denjenigen Grundstücken, welche er künftig auf andere Art erwerben möchte. rc.

Die vorbestimmte Freiheit hört auf, sobald eine Gräfliche Besitzung, worauf sie ruht, durch Veräußerung irgend einer Art, Erbpacht rc. in andere Hände kommt rc.

b) Die Freiheit von allen ordentlichen persönlichen Steuern, namentlich von der Klassensteuer, kommt nicht blos dem

Herrn Grafen, sondern auch den in der Grafschaft lebenden Mitgliedern seiner Familie zu.

c) Der Herr Graf leistet für sich und seine Familie Verzicht auf die bisherige Befreiung von allen indirekten Abgaben und von der Gewerbesteuer, wie diese gegenwärtig bestehen, oder künftig angeordnet werden möchten.

d) Der Herr Graf behält für sich, als Besitzer der Grafschaft und als Haupt der Familie die Stempelfreiheit in der Art, und in dem Umfange bei, als er dieselbe aus dem früheren Rezesse, vermöge eines rechtsbeständigen Besitzes im Jahre 1806. genossen hat, für die übrigen Mitglieder seiner Familie giebt er sie aber mit der Maaßgabe auf, daß dieselben von dem Erbschaftsstempel bei Successionen in die Grafschaft unbedingt, bei anderen Erbschaften und Vermächtnissen nur in sofern befreiet sind, als diese innerhalb der Grafschaft ihnen zufallen.

e) Alle und jede Steuerbefreiung der übrigen Eximirten in der Grafschaft, wie sie aus dem Rezesse von 1714. abzuleiten ist, oder bis zum Jahre 1806. bestanden hat, fällt weg ꝛc.

§. 9. Bei der von dem Herrn Grafen in Folge des Abkommens vom 22. November 1819. geschehenen Verzichtleistung auf die von ihm besessene Zollgerechtigkeit, hat es sein Bewenden.

§. 10. Auf die Erhebung der Fräuleinsteuer verpflichtet sich der Herr Graf, gegen eine ausreichende, nach den Gesetzen über die Ablösung unbeständiger Gefälle zu bestimmende, Entschädigung Verzicht zu leisten. Bis dahin wird die hergebrachte Fräuleinsteuer, bei jedem vorkommenden Vermählungsfall aus der Kasse der Magdeburger Regierung entrichtet werden.

§. 11. Der Herr Graf wird ohne weiteren Anspruch auf Entschädigung, Abschoß- und Abfahrtsgeld in keinem Falle mehr fordern, wo die Freizügigkeit zufolge ergangener Gesetze oder geschlossener Staatsverträge überhaupt Statt findet. In gleicher Art wird er sich jenes Rechts auch gegen die Länder, wo es überhaupt noch nicht aufge-

hoben ist, begeben, sobald der Staat keinen Abschoß und Abfahrtsgeld mehr erhebt, und die Freizügigkeit auf selbige ausdehnt. Wegen der vergangenen Fälle soll da, wo das Recht auf Erhebung des Abschosses oder Abfahrtsgeld bestritten wird, der Richter entscheiden.

§. 12. Da der Fuß der Scheidemünze durch eine Uebereinkunft der Kreismünz-Konferenz, wie der Rezeß annahm, nicht festgesetzt worden ist, so entsagt der Herr Graf der Befugniß, Scheidemünze zu schlagen.

§. 13. Alle Gesetze und Verordnungen, welche von Sr. Königlichen Majestät ausgehen, erhalten mit ihrer Publikation in der Grafschaft eben so, wie in andern Königlichen Landen, Kraft und Gültigkeit rc. Mit (gleicher) Beachtung der bestehenden Gesetze, und sofern es nicht Gegenstände und Grundsätze betrifft, wobei es nach der allgemeinen Preußischen Verfassung einer Allerhöchsten Autorisation bedarf, kann der Herr Graf, in dem ganzen Umfange seiner rezeßmäßigen Rechte und innerhalb deren Grenzen, also auch in Kirchen- und Polizeisachen, selbstständig und im eigenen Namen Verordnungen und Verfügungen erlassen rc. rc. rc.

§. 14. Wegen der Publikation der Königlichen Gesetze und Verordnungen hat es bei der Festsetzung vom 13. August 1817. sein Bewenden. Hiernach sind:

a) alle Gesetze, Verordnungen rc. welche durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden, sobald dies geschieht, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen auch in der Grafschaft für publizirt zu achten. Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem ein in der allgemeinen Gesetzsammlung erschienenes Gesetz in dem Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg als vorhanden angezeigt ist, ist das Gesetz auch in der ganzen Grafschaft als gehörig bekannt gemacht anzunehmen. Die Tage werden hierbei von dem Datum der Nummer jenes Amtsblatts an, und das Datum mit eingezählt. Zur Haltung der Gesetzsammlung und des Amtsblattes der Magdeburger Regierung, sind in der Grafschaft alle diejenigen Personen verpflichtet, welche dazu in unmittelbar Königlichen Landestheilen nach allgemeinen

gesetzlichen Vorschriften verbunden sind. Für alle andere öffentliche Bekanntmachungen, außer den in der Gesetzsammlung erscheinenden Gesetzen, ist das Wernigeröder Intelligenzblatt das amtliche Blatt in der Grafschaft.

b) Alle übrigen auf die Grafschaft anwendbaren Königlichen Verordnungen, so wie die der Königlichen Oberbehörden, müssen dem Herrn Grafen oder dessen Behörden, durch den jedesmaligen Oberpräsidenten der Provinz, Kraft beständigen Auftrags der Königlichen Ministerien, zur Publikation zugesandt werden, wobei der Herr Graf in Fällen, wo eine Bekanntmachung von Seiten der Regierungen in ihren Amtsblättern zu geschehen pflegt, sich des Wernigerödischen Intelligenzblattes bedienen kann, und erlangen dadurch erst Wirksamkeit.

In Justizsachen machen jedoch diejenigen Verordnungen eine Ausnahme, welche in die unter öffentlicher Autorität erscheinende Sammlungen eingerückt werden.

c) Der Herr Graf wird jedoch auch in eiligen oder dringenden Fällen die von Königlichen Provinzialbehörden, welche nach der vorhergehenden Bestimmung von jeder Publikations- und Zufertigungsacte ausgeschlossen sind, ihm mitgetheilten Verordnungen und Verfügungen bekannt machen lassen.

§. 15. Der Herr Graf und dessen Behörden haben die Ausführung aller Gesetze und Verordnungen, welche auf vorstehende Art (§. 14.) bekannt gemacht, oder ihnen mitgetheilt worden, die Steuergesetze machen hiervon eine Ausnahme. In demselben Umfange, als seinen Behörden die Ausführung zusteht, bezieht er auch die dabei vorkommenden Strafen. In Absicht der Vermögensstrafe gegen ausgetretene Militairpflichtige, hat es bei dem Rechte des Herrn Grafen, wie es im Jahre 1806. bestanden, dahin sein Bewenden, daß von dem zu konfiszirenden Vermögen, nach Abzug der Hälfte für die Invalidenkasse, die andere Hälfte dem Herrn Grafen zufällt. Die Verwaltung der Königlichen

Behörden erstreckt sich nur auf die Ausübung der Königlichen Gerechtsame in der Grafschaft 2c. 2c.

§. 16. Die Polizei, wie solche in den unmittelbaren Königl. Landestheilen von den Landräthen verwaltet wird, übt künftig der Herr Graf durch einen Oberbeamten aus, welcher unter dem Titel eines Gräflichen Polizei- oder Regierungsrathes, die besondere Aufsicht über die Lokalpolizeibehörden führt, in der Gräflichen Regierung die Polizeiangelegenheiten, so weit sie nach der von dem Herrn Grafen zu gebenden Einrichtung zur kollegialischen Berathung gewiesen werden, mit Sitz und Stimme bearbeitet, und die gefaßten Beschlüsse in Ausführung bringt. Da nach der früheren Erfahrung der größte Theil der Streitigkeiten und Reibungen, welche zwischen den Königl. Behörden und dem Herrn Grafen Statt gefunden haben, aus der Trennung der die gegenseitigen Rechte verwaltenden Personen hervorgegangen ist, so soll, um den daraus für die Verwaltung selbst, und für die Unterthanen entspringenden Nachtheil zu heben, dem von dem Herrn Grafen zu bestellenden Oberbeamten die Ausübung derjenigen Königl. Gerechtsame in der Grafschaft, welche dem Königl. Landrathe bisher obgelegen hat, mit nachstehender Maaßgabe aufgetragen werden.

a) 2c.

b) Der (also) Gewählte wird als Oberbeamter dem Hrn. Grafen, und als Landrath Sr. Majestät dem Könige besonders verpflichtet.

c) Er ist alsdann neben der Stellung, welche er als Oberbeamter des Herrn Grafen zu dessen Regierung hat, der Königl. Provinzial-Regierung in Ausübung der Königlichen Gerechtsame völlig als Landrath untergeordnet, er steht dabei unter ihrer Leitung und Aufsicht, und es findet auch bei seinen Verfügungen und Anordnungen derselbe Rekurs an die Regierung Statt, wie bei allen anderen Landräthen. Bei denjenigen Verfügungen aber welche er als Gräflicher Oberbeamter, sei es nun für sich, oder in Ausführung von Beschlüssen der Gräflichen Regierung erläßt, geht der Rekurs, welcher nach den Gesetzen zuläßig ist, wenn der Beschwerdeführer es

nicht vorzieht, sich vorher an den Herrn Grafen zu wenden, an das betreffende Ministerium ꝛc.

Als Landrath macht derselbe

a) die auf seine Verwaltung Bezug habenden Verfügungen der Königl. Regierung durch das Wernigeröder Intelligenzblatt den Unterthanen bekannt, verfügt an die Gräflichen Unterbehörden, requirirt auch die obern, wo es auf eine Auskunft, oder einen Beistand ankommt. Ueber die Gendarmen hat er eine gleiche Verfügung, wie die Landräthe überhaupt. ꝛc. ꝛc.

f) Die Geschäfte des Landraths des Osterwiecker Kreises in der Grafschaft hören auf. ꝛc.

§. 17. Die rezeßmäßige Polizeigewalt des Herrn Grafen dehnt sich auch auf die in der Grafschaft sich aufhaltenden Königl. Beamten aus.

§. 18. Da die, in dem §. XXVI. des Rezesses einer gemeinschaftlichen Behandlung überwiesenen Gewerbe-Polizeisachen, ihre frühere Verbindung mit der Steuererhebung durch die neueren Gesetze verloren haben, so wird nun auch jener Theil des Polizeiwesens, so fern dabei kein Steuerinteresse konkurrirt, dem Herrn Grafen in dem Umfange, welchen seine Polizeigerechtsame überhaupt haben, allein überlassen.

§. 19. Da nach den gegenwärtigen Gesetzen Gewerbefreiheit in der Grafschaft besteht, so finden die von dem Herrn Grafen in Hinsicht der Zünfte besessenen Rechte keine Anwendung ꝛc. Neue Schank- und Gastwirthschaften dürfen auch jetzt ohne Erlaubniß des Herrn Grafen nicht angelegt werden. Wenn die Ausübung eines oder des andern Gewerbes nach den Gesetzen von dem Vorhandenseyn einer bestimmten Qualifikation abhängt, so ist der Nachweis darüber bei dem Gräflichen Oberbeamten zu führen, welcher allenfalls nach vorhergegangenem Vortrage in der Gräflichen Regierung entscheidet, ob die Ausübung des Gewerbes zu verstatten oder zu verweigern sey.

Bevor die Genehmigung desselben erfolgt ist, kann in einem solchen Falle das Gewerbe nicht betrieben werden. Doch steht demjenigen, welcher über eine, den Gesetzen

etwa entgegen erklärte Verweigerung sich beschwert, der Rekurs an das betreffende Ministerium offen.

Die Ausfertigung der Qualifikationsatteste zur Erlangung eines Hausir-Gewerbescheins geschieht durch die Gräfliche Regierung. In Fällen, wo die bereits erhaltene Erlaubniß zur Ausübung eines Gewerbes, nach den Gesetzen wieder eingezogen werden kann, steht die Untersuchung und Entscheidung der Gräflichen Regierung zu, mit Vorbehalt der gesetzlich zulässigen Rechtsmittel oder auch des Rekurses an das betreffende Ministerium.

§. 20. Was insbesondere die Bauhandwerker betrifft, welche einer besondern Prüfung unterworfen sind, so sollen diejenigen, welche sich in der Grafschaft ansetzen wollen, ohne vorher noch die vorschriftsmäßige Prüfung bei einer Königl. Kommission bestanden zu haben, von einer Gräflichen Kommission nach der deshalb ergangenen ministeriellen Instruktion geprüft werden, und von denselben das erforderliche Qualifikationsattest erhalten, ohne welches keinem solchen Bauhandwerker in der Grafschaft die Ausübung des Gewerbes verstattet werden kann ꝛc.

Will ein Bauhandwerker, welcher die vorschriftsmäßige Prüfung bei einer Königl. Kommission bereits bestanden hat, zur Ausübung seines Gewerbes in der Grafschaft selbst sich niederlassen, so bedarf es hierzu keiner neuen Prüfung, wohl aber der besondern Zustimmung des Herrn Grafen.

Bauhandwerker, welche nicht in der Grafschaft ihren Wohnsitz genommen, können jedoch innerhalb derselben ihr Gewerbe aber so gut ausüben, als die in ihr ansässigen außerhalb derselben, ohne dazu von irgend einer Seite einer besondern Erlaubniß zu bedürfen, wenn sie nur von einer Königl. oder Gräflichen Prüfungskommission für tüchtig befunden worden sind, und dem Gewerbesteuer-Edikt Genüge thun.

§. 21. Da der Gerichtsstand des Herrn Grafen bei dem Königl. Kammergericht, auch die Justizverwaltung in der Grafschaft, und der Instanzenzug bereits durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1815. definitiv wieder hergestellt worden ist, so hat es dabei sein Bewen-

den. Dasselbe gilt von der jetzt in Uebereinstimmung mit der frühern Verfassung bestehenden Einrichtung des Instanzenzuges. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§. 23. Zur Vermeidung der bisherigen Reibungen wird die Gerichtsbarkeit über die in der Grafschaft Wernigerode angestellten oder ihres Dienstes wegen sich darin aufhaltenden Königlichen Beamten aller Klassen, mit Einschluß der pensionirten, und auf Wartegeld gesetzten, deren Wittwen, Kinder und Gesinde, außer den bisher nicht streitig gewesenen dinglichen Sachen, künftighin, sowohl in Civil- als Kriminalsachen den Gräflichen Gerichten in der Art delegirt, daß diejenigen unter jenen Personen, welche einen eximirten Gerichtsstand genießen, solchen bei der Gräflichen Regierung erhalten. Von solcher Delegation sind jedoch alle auf die Dienstführung dieser Beamten Bezug habende Angelegenheiten ausgeschlossen, auch wo neben gemeinen Vergehen ein Dienstvergehen zur Untersuchung kommt, oder nach Maaßgabe der gesetzlichen Strafe zugleich über die Beibehaltung oder Entlassung des Beamten aus dem Dienste erkannt werden muß, bleibt die ganze Untersuchung, wenn sie auch gemeine Vergehen betrifft, den Königlichen Behörden vorbehalten. Ingleichen behält das betreffende Königliche Ministerium die Befugniß, jede Untersuchung wider einen noch in wirklichem Dienste stehenden Königl. Beamten, auch in den nicht vorbehaltenen Fällen, so wie überhaupt auf den ausdrücklichen Antrag der Gräflichen Behörden, von diesen abzurufen, und vor die Königl. Gerichte zu ziehen, so oft es von demselben aus irgend einem Interesse der öffentlichen Verwaltung für rathsam gehalten wird.

§. 24. Die Untersuchung und Bestrafung der Steuerkontraventionen, sofern solche die indirekten Steuern betreffen, wohin besonders die aus dem Gesetze vom 26sten Mai 1818 und 8ten Februar 1819. zu rechnen sind, gehört den Königlichen Behörden ausschließlich. Auch steht ihnen die Einziehung der von ihnen in dergleichen Steuerkontraventionssachen festgesetzten, oder erkannten Geldstrafen, so weit sie nicht überhaupt nach allgemeiner Verfassung den Gerichten zukommt, und in diesem Falle mittelst der Gräflichen zu

bewirken ist, durch dieselben Beamten zu, welche verfassungsmäßig zur Beitreibung der aus irgend einem Grunde in Ausstand gebliebenen, oder gar verweigerten Steuer jener Gattung bestellt sind. Bei Untersuchung und Bestrafung der Gewerbesteuer-Kontraventionen aber, treten mit Rücksicht auf die Rechte des Herrn Grafen bei Ausübung der Gewerbepolizei nach der früheren Verfassung, folgende Grundsätze ein:

a) Wenn bei vorfallenden Gewerbesteuer-Kontraventionen die Königl. Regierung eine summarische Untersuchung zweckmäßig findet, so wird solche resp. von dem Magistrat zu Wernigerode und dem Justizamte daselbst geführt.

b) Diese Behörden können jedoch für die Führung der Untersuchung von den Kontravenienten nicht mehrere Kosten erheben, als die Königl. Behörden z. B. die landräthlichen, wo diese dergleichen Untersuchungen führen, nach der jetzt deshalb bestehenden, oder künftig noch etwa zu erlassenden Taxe nehmen dürfen.

c) Wenn die kompetente Steuer- oder Verwaltungsbehörde von der ihr stets frei bleibenden Befugniß, in solchen Kontraventionsfällen ein Resolut abzugeben, keinen Gebrauch macht, oder nach der Verordnung vom 20sten Januar 1820. §. 2. die Untersuchung sofort vor die Gerichte gehört, oder der Angeschuldigte sofort auf rechtliches Gehör anträgt, so wird die Untersuchung und Bestrafung den Gräflichen Behörden delegirt.

d) In dem Falle aber, wenn ein Resolut abgegeben, und der Rechtsweg dann noch ergriffen wird, so kann solches nur bei dem kompetenten Oberlandesgericht erfolgen.

e) In allen Fällen, die Sache mag durch ein Resolut der Königlichen Regierung oder durch ein Erkenntniß der Gräflichen Gerichte entschieden sein, wird der Strafüberschuß nach Abzug des Denunziantenantheils, zwischen dem Königlichen Fiskus, nach der gegenwärtigen Einrichtung, für Rechnung des Wittwen Unterstützungsfonds der Steuerbeamten und dem Herrn Grafen getheilt.

§. 25. Die Insinuation der Vorladungen gegen Einwohner der Grafschaft Wernigerode, wenn die Königl. Gerichte aus irgend einem Grunde kompetent sind, wie bei Steuerkontraventionen, die Vollstreckung der wider sie ergangenen Erkenntnisse, und überhaupt die Ausführung gerichtlicher Verfügungen wider dieselben, können in der Grafschaft nur durch die Gräflichen Behörden, entweder mittelst Requisition oder Auftrags an dieselben nach der Stellung der Königl. Behörden, von welchen die Verfügung ausgeht, nicht durch unmittelbar von denselben in die Grafschaft abgeordnete Gerichtsdiener bewirkt werden.

Die Königl. Dominialgefälle wird die Königliche Regierung auch ferner unmittelbar in der Grafschaft einziehen, sobald jedoch eine wirkliche Execution nothwendig werden sollte, sind deshalb die Gräflichen Behörden zu ersuchen. — Diese haben die auf vorstehende Weise an sie ergehenden Aufträge und Requisitionen auf das schnellste und genaueste zu bewirken.

Was die Beitreibung der aus irgend einem Grunde in Ausstand gebliebenen oder verweigerten Steuern betrifft, so können die Königl. Behörden dazu dieselben unmittelbaren Beamten in der Grafschaft bestellen, welche anderwärts dasselbe Geschäft verfassungsmäßig besorgen.

§. 26. Das Wernigeroder Konsistorium, außer den bestimmten Mitgliedern der Gräflichen Regierung, aus dem jedesmaligen Superintendenten und wenigstens noch einem Mitgliede aus der Zahl der in der Grafschaft angestellten Prediger oder dem ersten Lehrer des Lyzeums bestehend, welche jedoch, wie sich von selbst versteht, bei allen Angelegenheiten, welche ihre Person oder ihre Amtsführung betreffen, zu der Berathung nicht zugezogen werden, dauert unter dieser Benennung mit den, auf dem Rezesse von 1714. und auf dem, im Jahre 1806. rechtlich begründet gewesenen Besitzstande beruhenden Gerechtsamen, als Behörde für die Grafschaft in Kirchen- und Schulsachen, fort, und wird auch, wie sonst, von dem Herrn Grafen besetzt.

Es steht in Absicht der Oberaufsicht des Staats unter dem betreffenden Königlichen Ministerium für Geistliche und

Schulangelegenheiten, in dessen Auftrage dieselbe von dem Oberpräsidenten, als höchsten Provinzialbeamten, unter Beirath der Königl. Provinzialbehörden für jene Angelegenheit ausgeübt wird.

A. In Absicht des Kirchenwesens behält dasselbe:

1) die Bestätigung, Ordination und Einführung der Geistlichen, ingleichen die Ernennung und Einführung des Superintendenten der Grafschaft. Kandidaten, welche in der Grafschaft angestellt werden wollen, müssen die, für alle, welche für geistliche Aemter Anspruch machen, durch Königliche Verordnungen vorgeschriebene Prüfungen bestanden haben. Diese erfolgen bei den für die ganze Monarchie dazu angeordneten Behörden. Doch behält sich der Herr Graf vor, die von diesen Behörden qualifizirt befundenen Kandidaten einer besondern Prüfung bei dem Gräflichen Konsistorium vor ihrer Anstellung oder Bestätigung in der Grafschaft zu unterwerfen. Auch kann, je nachdem das betreffende Ministerium den bei den Prüfungen durch die Königlichen Behörden beabsichtigten Zweck eben so gut zu erreichen glaubt, auf seine nähere Anweisung das Geschäft, der jenen Behörden vorbehaltenen Prüfungen dem Gräflichen Konsistorium auf Zeit delegirt werden.

2) Dem Gräflichen Konsistorium steht ferner zu: die Einleitung des Strafverfahrens, die Suspension und die Befugniß zu allen andern gesetzlich zulässigen Verfügungen gegen Geistliche in ihrem Amte, mit Ausnahme derjenigen, wobei ein gerichtliches Verfahren eintritt, und der Remotion, worauf das Gräfliche Konsistorium nur eben so, wie die Königl. Konsistorien (§. 2. No. 9. der Instruktion vom 23sten Oktober 1817.), den Antrag machen kann. Doch bleibt den betreffenden Individuen der Rekurs an den Oberpräsidenten offen, welcher alsdann die Akten abfordern, und die Mängel des Verfahrens, sey es in Hinsicht der Prozedur oder der zum Grunde gelegten gesetzlichen Vorschriften, rügen, demgemäß nach der ihm, von dem betreffenden Ministerium nach Verschiedenheit der Gegenstände zu ertheilenden Instruktion entweder im Auftrag

desselben selbst entscheiden, oder dessen Entscheidung einholen kann.

3) Ergehen allgemeine Verordnungen, welche durch die Gesetzsammlung nicht bekannt gemacht werden, oder trifft das Königl. Konsistorium allgemeine Verfügungen zur Erhaltung der Einheit in der Verfassung, so werden dieselben von dem Oberpräsidenten dem Herrn Grafen oder dessen Konsistorium zugefertigt, denen jedoch wie früherhin, die Ausführung allein zusteht.

4) Soweit dadurch den Gesetzen und den unter 3 erwähnten allgemeinen Verordnungen kein Eintrag geschiehet, hat der Herr Graf und dessen Konsistorium das Recht, selbstständig Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, die jedoch in der §. 13. bestimmten Art, zur Kenntniß der, die Oberaufsicht des Staats führenden Behörde, gebracht werden müssen.

ꝛc. ꝛc.

6) Dem Herren Grafen bleibt das Recht, wie er dasselbe vermöge eines im Jahre 1806. rechtlich begründeten Besitzstandes ausgeübt hat, an sein Konsistorium zu verfügen, Konzessionen und Dispensationen zu ertheilen. Von den letztern sind jedoch die durch besondere Gesetze Sr. Majestät dem Könige vorbehaltenen jedenfalls ausgenommen, auch wird der Herr Graf diejenigen, welche verfassungsmäßig vor die Gerichte gehören, durch sein Gerichte ertheilen lassen.

ꝛc. ꝛc.

B. In Absicht der Schulanstalten behalten der Herr Graf und dessen Konsistorium:

1) die selbstständige Aufsicht und Verwaltung des Schulwesens, wie der Besitzstand im Jahre 1806. rechtlich begründet gewesen ist, namentlich die unmittelbare Aufsicht und Verwaltung des Lyzeums in Wernigerode, auch über dieselben.

2) Die Rechte aus, welche in der Instruktion für die Provinzial-Konsistorien vom 13ten Oktober 1817. §. 7. No. 2. 5. 8. und 10. erwähnt sind, und zur Wirksamkeit der Königl. Konsistorien gehören, mit Rücksicht auf die dort,

dem vorgesetzten Ministerium vorbehaltene Genehmigung. Auch findet dabei in Beziehung auf das Lyzeum in Wernigerode die Maaßgabe Statt, daß kein Kandidat, welcher bei demselben, als gelehrter Schule, Unterricht geben will, angestellt werden darf, der nicht die, durch die Verordnung vom 12ten Juli 1810. vorgeschriebene Prüfung pro facultate docendi bei einer der Königl. Prüfungs-Kommissionen bestanden hat. ꝛc. ꝛc.

Wenn es der Herr Graf nicht vorzieht, die Abiturienten-Prüfungs-Kommission in der allgemein vorgeschriebenen Art, auch bei dem Lyzeum in Wernigerode eintreten zu lassen, und dabei die Mitwirkung der Prüfungs-Kommission in Halle, nach Maaßgabe der Instruktion vom 23sten Oktober 1817. bei dem Oberpräsidenten nachzusuchen, so müssen sich die, ohne eine solche von dem Lyzeum auf die Universität entlassenen Jünglinge, nach ihrer Ankunft auf der Letztern, der Prüfung durch dieselbe gemischte Kommission unterwerfen, welche für dergleichen Fälle allgemein bei Einländern angeordnet ist. ꝛc. ꝛc.

4) Sonst findet bei dem Schulwesen alles analoge Anwendung, was unter A. wegen des Kirchenwesens festgesetzt ist, insbesondere auch, was die Remotion der Lehrer angeht.

§. 27. Die in der Grafschaft angestellten Königlichen Beamten aller Klassen, sind daselbst dem Pfarrzwange und den kirchlich polizeilichen Einrichtungen unterworfen. Auch wird die Ausübung der Konsistorialrechte über dieselbe den Gräflichen Behörden delegirt.

Nur in Hinsicht der Dispensationen tritt folgendes Verfahren ein: In allen Fällen wo zu einer geistlichen Amtshandlung in den Königlichen Landen die Erlaubniß der Provinzialbehörden nothwendig, wird solche vom Königl., in der Grafschaft wohnhaften Beamten, bei der betreffenden Königl. Behörde des Regierungsbezirks, oder resp. der Provinz nachgesucht, und der die Amtshandlung verrichtende Geistliche in der Grafschaft darf solche, vor der Beibringung jener Erlaubniß, nicht vornehmen. Konkurriren bei solchen Amtshandlungen zwei Personen z. B. bei Aufgeboten und

Trauungen, und eine davon gehört zu den Unterthanen des Herrn Grafen, so muß die erforderliche Dispensation auch bei dem Gräflichen Konsistorium nachgesucht werden.

§. 28. Haupt- und Kirchenkollekten, welche für den ganzen Preußischen Staat, die Provinz Sachsen, oder für den Regierungsbezirk, zu welchem die Grafschaft in Hinsicht der Verwaltung gehört, bewilligt werden, wird der Herr Graf auch in der Grafschaft in Ausführung bringen lassen.

Dagegen wird auch ihm zugestanden, für die Bedürfnisse der in der Grafschaft liegenden Kirchen, Schulen und milden Anstalten, oder für sonstige wohlthätige Zwecke derselben freiwillige Kollekten in der Grafschaft selbstständig anzuordnen und einsammeln zu lassen.

§. 29. Was das Medizinalwesen betrifft, so wird folgendes festgesetzt:

a) Wer in der Grafschaft die innere oder äußere Heilkunde, ingleichen die Geburtshülfe ausüben will, muß nach Bestehung der, durch allgemeine Gesetze und Verordnungen für die Königl. Staaten vorgeschriebenen, Prüfungen, von der betreffenden Königl. Behörde überhaupt qualifizirt befunden sein. Landchirurgen und Hebammen können jedoch nur für den Umfang der Grafschaft zur Praxis verstattet werden, wenn sie allein bei dem Gräflichen Medizinalkollegium geprüft und tüchtig befunden sind.

b) Der allgemeine Grundsatz, daß vorschriftsmäßig von den Königl. Behörden geprüfte und approbirte Aerzte, Wundärzte und Hebammen durch die ganze Monarchie ihre Kunst ausüben können, leidet für diejenigen, welche eigends in dieser Absicht in der Grafschaft sich niederlassen, und dort ihren Wohnsitz nehmen wollen, die Ausnahme, daß sie zu dieser Niederlassung erst die Erlaubniß des Herrn Grafen nachsuchen und erhalten müssen.

c) Die Auswahl und Anstellung der eigentlichen Medizinalbeamten, als des Physikus ꝛc. steht dem Herrn Grafen mit Beobachtung des Grundsatzes unter a. allein zu.

d) Das bereits für die Grafschaft als besondere Medizinalbehörde bestehende Medizinalkollegium wird beibehalten. Die Mitglieder desselben ernennt der Herr Graf ꝛc. ꝛc.

e) Dem

e) Dem Königl. Oberpräsidenten steht im Auftrag des betreffenden Ministeriums, unter Beirath des Königl. Medizinalkollegii die allgemeine Oberaufsicht auf das Medizinalwesen der Grafschaft, das Gräfliche Medizinalkollegium und die demselben untergeordneten Medizinalpersonen in der Art zu, daß er wegen genauer Erfüllung der Königl. Gesetze wachsam ist. rc. rc.

f) Was die gerichtlich medizinischen Fälle betrifft, so steht die Aufnahme der Obduktionsverhandlungen, die Abfassung von Zeugnissen und Gutachten, den vom Herrn Grafen angestellten Medizinalbeamten, insbesondere dem Physikus zu. Letzterer bildet, im System der drei Instanzen, bei der gerichtlichen Medizin die erste Instanz. Bedarf es einer weitern technischen Beurtheilung der von ihm abgefaßten Obduktionsberichte oder Gutachten in Fällen, wo eine solche allgemein vorgeschrieben ist, so gelangen dieselben durch die Mittheilung des Gräflichen Medizinalkollegiums, welchem freisteht, seine etwanigen Bemerkungen hinzuzufügen, an den Oberpräsidenten, um sie zur Beurtheilung in weiterer Instanz bei dem Königl. Medizinalkollegium vorzulegen. Die letzte Beurtheilung findet bei der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen Statt.

rc. rc.

§. 30. Alle Beamte, welche der Herr Graf nicht zur Besorgung seiner Haus- und Privatangelegenheiten, sondern zur Ausübung seiner Gerechtsame in irgend einem Zweige der öffentlichen Verwaltung in der Grafschaft künftig anstellt, müssen dieselbe Qualifikation haben, und diese auch durch eine gleiche Prüfung nachweisen, als für die Königlichen Beamten derselben Kathegorie durch allgemeine Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben ist. Unter dieser Voraussetzung bedürfen dieselben keiner Bestätigung, und treten ganz in die Rechte der Staatsdiener, stehen jedoch den Königl. Beamten gleicher Kathegorie im Range nach.

rc. rc.

§. 31.

rc. rc.

3) Die Königl. Domainen, Forsten und Domanialgefälle in dem durch die §. §. XX. und XXI. des Rezesses vom 19. Mai 1714. ausgeschiedenen Distrikte von Hasserode, und der seitdem erbauten Kolonie Friedrichsthal und dem Landmannsforste sollen, als früher zur Grafschaft gehörig, und von derselben eingeschlossen, dem Herrn Grafen ꝛc. käuflich überlassen werden.

Die übrigen Königl. Gerechtsame in diesem Distrikte, so weit solche die kirchlichen, Justiz- und Polizeiangelegenheiten betreffen, mit Einschluß des Kirchen- und Schulpatronats, werden dem Herrn Grafen und dessen Behörden delegirt, um solche ebenfalls ganz in der Art auszuüben, wie die ähnlichen in der Grafschaft Wernigerode nach den vorstehenden Bestimmungen, von ihm ausgeübt werden. Es findet daher derselbe Instanzenzug und dieselbe Unterordnung in Justizsachen Statt, zu welchem Ende das Land- und Stadtgericht zu Osterwieck und das Ober-Landesgericht zu Halberstadt die betreffenden Akten abzugeben haben. Nicht minder erhält der Gräfliche Oberbeamte (§. 16.) die Ausübung der landräthlichen Rechte, wie in der Grafschaft.

4) In ganz gleicher Art wird die Ausübung der Königl. Gerechtsame über das Dorf Reddeber, welches mitten in der Grafschaft liegt, dem Herrn Grafen delegirt, und respektive dem Oberbeamten übertragen.

5) Der im Hasserodeschen Distrikte belegene Theil des ehemals Schmidtschen, nun Herzerschen Gartens, worin sich keine Wohnung befindet, wird in aller Hinsicht zur Grafschaft abgetreten.

6) Alle Beschränkungen, welche in Beziehung auf indirekte Steuern, bei den Gräflichen Fabriken und Gewerben bisher Statt gefunden haben, namentlich die Beschränkung des Bier- und Branntwein-Debits auf die Eximirten und das Ausland, und dabei auf bestimmte Blasen, hören auf; dieser Debit ist ganz frei, und die Bestimmungen des Rezesses §. XXIII. verlieren ihre Wirksamkeit. Auch in Ansehung des Absatzes der Erzeugnisse seiner Hütten- und andern gewerblichen

Anlagen kommen dem Herrn Grafen die Vergünstigungen der allgemeinen Gesetze, welche das innere Verkehr betreffen, zu Statten.

ꝛc. ꝛc.

Der vorstehende Rezeß ist gleich nach der Vollziehung in Kraft getreten, jedoch wird zum §. 16. Lit. f. noch bemerkt, daß, da die Bestellung des Oberbeamten bis jetzt noch nicht hat erfolgen können, die Kompetenz des Landraths des Osterwiecker Kreises, Hinsichts der Königl. Gerechtsame in der Grafschaft, einstweilen noch fortdauert.

Magdeburg, den 18. Mai 1823.

Königl. Preuß. Oberpräsidium der Provinz Sachsen.

v. M o tz.

9.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Herren Ober-Präsidenten, die der hohen Bundes-Versammlung zu Frankfurt a. M. zuzueignenden Druckschriften betreffend.

Nach einem von der hohen Bundes-Versammlung zu Frankfurt a. M. am 3. Juli d. J. gefaßten Beschlusse wird künftig von derselben keine Zueignung von Druckschriften angenommen oder anerkannt werden, wozu nicht vorher ihre Bewilligung nachgesucht und erlangt worden ist. Es haben daher sämmtliche inländischen Verfasser und Verleger, welche Druckschriften der hohen Bundes-Versammlung zuzueignen beabsichtigen, solche zuvörderst bei den betreffenden Königl. Ministerien einzureichen, worauf sodann nach Befinden durch das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an die diesseitige Bundes-Gesandtschaft das Nöthige ergehen wird.

Ew. rc. werden solchemnach hierdurch veranlaßt, durch die Regierungen mittelst der Amtsblätter Obigem gemäß das Erforderliche bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 22. September 1823.

Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

10.

Rescript des Königlichen Ministeriums des Innern an die Königliche Regierung zu Bromberg, die Insertionskosten für Bekanntmachungen in den Amtsblättern betreffend.

Der Königlichen Regierung erwiedern wir auf Ihre Anfrage vom 1sten d. M.

ob Bekanntmachungen der Königlichen Bank rc. in die Amtsblätter unentgeldlich aufzunehmen sind?

daß nach ausdrücklicher Bestimmung im §. 3. der Verordnung vom 28sten März 1811. alle in speciellen Angelegenheiten durch die Amtsblätter zu erlassenden Bekanntmachungen bezahlt werden sollen, und hiervon nicht abgegangen werden kann, weil durch diese Insertionsgebühren die Kosten des Anzeigers bei weitem noch nicht gedeckt werden. Auch ist dieser Grundsatz erst neuerdings zwischen dem Herrn Justiz-Minister und dem Ministerio des Innern zur Sprache gekommen, und von ersterm in Bezug auf die nach der Verordnung vom 16ten Juni 1820. wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in den neuen Provinzen zu erlassenden Bekanntmachungen anerkannt worden.

Berlin, den 29. Juli 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Koehler.

II.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Coblenz, dieselbe Angelegenheit so wie die unentgeldliche Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen in die dortigen Zeitungen und Intelligenzblätter betreffend.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 9ten d. M. eröffnet, daß den Unternehmern der dortigen Zeitungen und Intelligenz-Blätter unter den angeführten Umständen die unentgeldliche Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen allerdings nicht zugemuthet werden kann, das unterzeichnete Ministerium sich auch nicht veranlaßt siehet, zur Erzielung dieses Vortheils Exklusiven zu bewilligen, welche die Gemeinnützigkeit solcher Schriften immer beeinträchtigen. Eben so wenig aber kann die unentgeldliche Aufnahme der in speciellen Angelegenheiten erlassenen Bekanntmachungen im Gegensatze derjenigen, welche ein allgemeines Interesse betreffen, in die Amtsblätter verfügt werden. Nach ausdrücklicher Bestimmung im §. 5. der Verordnung vom 9ten Juni 1819. sollen alle in Angelegenheiten jener Art durch die Amtsblätter zu erlassenden Bekanntmachungen bezahlt werden; und hiervon kann nicht abgegangen werden, weil durch diese Insertionsgebühren die Kosten des Anzeigers bei weitem noch nicht gedeckt werden.

Auch ist dieser Grundsatz erst neuerdings zwischen dem Herrn Justiz-Minister und dem unterzeichneten Ministerio zur Sprache gekommen, und von ersterem in Bezug auf die nach der Verordnung vom 16ten Juni 1820. wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in den neuen Provinzen zu erlassenden Bekanntmachungen anerkannt worden.

Berlin, den 29. Juli 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

12.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, die Entrichtung des Aufgeldes von den Wittwen-Kassen-Beiträgen derjenigen Beamten, welche bei ihrem Gehalte keinen Goldantheil beziehen.

Die bisherige Einrichtung wegen des Aufgeldes von den Wittwen-Kassen-Beiträgen derjenigen Beamten, welche bei ihrem Gehalte keinen Gold-Antheil oder doch nicht in dem Maaße beziehen, um damit ihrer Verpflichtung bei dem Institute Gnüge zu leisten, hat, wie von der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nachgewiesen worden ist, seit dem Termine 1819. ein solches progressives Anwachsen des gegen den Tages-Cours erwachsenen Verlustes zur Folge gehabt, daß auf mißbräuchliche Ausdehnung der hierunter verstatteten Vergünstigung geschlossen werden muß. Theils deshalb, theils weil ein baldiges beträchtliches Herabsinken des Aufgeldes für Gold nicht zu erwarten seyn dürfte, kann daher von dem in der Instruction für die Haupt-Instituten- und Communal-Kassen §. 7. wegen der in Rede stehenden Beiträge nachgelassenen Agio-Satze, wonach auch die Regierungs-Haupt-Kassen da, wo sie statt jener diese Geschäftsführung besorgen, zu verfahren hatten, fernerhin weiter keine Anwendung gemacht werden.

Um den daraus der General-Wittwen-Kasse erwachsenen Verlust abzuwenden, ist es vielmehr nothwendig, daß sowohl bei den diesfälligen Gehalts-Abzügen, als in den Fällen, wo andere, welche überhaupt kein Gehalt aus diesen Kassen erhalten, z. B. Geistliche ꝛc. ihre Beiträge durch die Instituten- und Kommunal- oder Regierungs-Kassen berichtigen, von jetzt an ein Agio-Satz von Funfzehn Procent erfordert und in Rechnung gestellt werde, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß, wenn die Interessenten die Zahlung in Golde selbst zu bewerkstelligen vorziehen, dieses denselben ganz unverwehrt bleibt.

Die Königliche Regierung hat nun hiernach die betreffenden Kassen mit Anweisung zu versehen, und wird Ihr wegen der diesfälligen Rechnungslegung das Weitere von Seiten der General-Direction der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt mitgetheilt werden.

Berlin, den 8ten Juli 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Koehler.

13.

Publicandum der General-Direction der Königl. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Die General-Direction der Königlich Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht sämmtlichen Interessenten der Anstalt hierdurch bekannt, daß sie sich wegen des gestiegenen Werthes der Friedrichsd'or gegen Courant genöthigt gesehen hat, die Agio von denjenigen Beitrags-Posten, welche zu klein sind, als daß sie in Goldstükken ausgeglichen werden könnten, und die nach §. 24. des Reglements vom 28. December 1775. früher bei dem damaligen sehr niedrigen Course mit 6⅔ Prozent, demnächst aber laut Bekanntmachung vom 14. December 1818. bis jetzt mit 10 Prozent berichtigt worden, mit höherer Genehmigung auf 15 Prozent festzusetzen. Diese Bestimmung tritt sogleich ein, und werden daher alle Interessenten aufgefordert, bei den von jetzt an zu leistenden Beitrags-Zahlungen darauf Bedacht zu nehmen, daß sie die unter einem halben Friedrichsd'or betragenden Gold-Posten in Courant mit 15 Prozent Agio abführen.

Dieselbe Agio-Vergütung wird von Seiten der General-Wittwen-Kasse bei Zahlung solcher kleiner Posten statt finden, und soll bei dem Herabgehen des Courses unter dem Satze von 15 Prozent die jetzige Erhöhung wieder abgestellt werden.

Berlin, den 21. Juli 1823.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

II.

Finanzen.

14.

Publicandum des Königl. Finanz-Ministeriums den Präclusionstermin zur Einreichung der Schuldatteste über Lieferungsforderungen aus der französischen Militairverpflegungs-Periode.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4. September c. zur Einreichung der, von den ehemaligen Provinzial-Verpflegungs-Behörden ausgestellten Schuld-Atteste über Forderungen für Lieferungen zur Verpflegung der französischen Truppen in der Zeit vom 1. März 1812. bis zum 1. März 1813. einen allgemeinen Präclusiv-Termin auf den 31. Dezember d. J. anzuberaumen geruhet.

Es werden daher die Inhaber solcher von den ehemaligen Provinzial-Verpflegungs-Behörden, und späterhin auch von den Regierungen, ausgestellten Schuld-Atteste aufgefordert, bei Einreichung derselben ihre darauf begründeten Ansprüche im Laufe der gedachten Präclusiv-Frist anzumelden, mit der Verwarnung, daß alle bis zum 31. Dezember d. J. nicht angemeldete, wenn gleich schon früher bekannte Ansprüche aus solchen Schuld-Attesten, der gleichmäßigen allerhöchsten Bestimmung gemäß, für gänzlich erloschen werden erklärt werden.

Die Anmeldung und Einreichung dieser Schuld-Atteste geschieht bei denjenigen Königl. Regierungen, welche bisher diese Liquidations-Angelegenheit regulirt haben, folglich:

in Ansehung der Atteste, welche in der Kurmark und den Magdeburgischen Kreisen, diesseits der Elbe, ausgestellt worden sind, bei der Regierung zu Potsdam;

für Alt- Vor- und Hinter-Pommern bei der Regierung zu Stettin;

für die Neumark, incl. der jetzt zum Departement der Regierung zu Cöslin gehörenden Kreise, bei der Regierung zu Frankfurt a. O.

für West-Preußen, bei der Regierung zu Marienwerder;

für Ost-Preußen, bei der Regierung zu Königsberg in Pr.;

für Litthauen bei der Regierung zu Gumbinnen;

für Schlesien, bei den Regierungen zu Breslau und Liegnitz;

Die Inhaber solcher Schuld-Atteste werden noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Anmeldung, dieser Aufforderung gemäß, geschehen muß, wenn auch der Anspruch früher schon bei irgend einer Behörde angemeldet worden seyn sollte.

Uebrigens müssen diese auf Verträgen beruhende Schuld-Atteste wohl unterschieden werden von den über Kriegsleistungen aus dem Jahre 1812., behufs der Compensation mit der Vermögens- und Einkommen-Steuer, ausgefertigten Anerkenntnissen, in Ansehung deren die Präclusion längst eingetreten, und von denen hier keineswegs die Rede ist.

Berlin, den 10. September 1823.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

15.

Bekanntmachung die Verification und Umschreibung der zu der neuern Kriegsschuld der Provinz Altmark gehörigen Papiere betreffend.

Es ist bereits von dem vormaligen Königlichen Schatz-Ministerio unterm 3. März d. J. vorläufig zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 17. Februar d. J. zu bestimmen geruhet haben, daß die, die neuere Kriegsschuld der Provinz Altmark betreffenden Bordereaux-Kassen-Quittungen rc., gleich denen der übrigen vormals West-

phälischen, jetzt diesseitigen Landestheile, einem Verifications-Verfahren unterworfen, und demnächst in Staatsschuldscheine umgeschrieben werden sollen.

Das Königliche Ober-Präsidium zu Magdeburg, welches mit der Einleitung dieses Verifications-Geschäfts beauftragt ist, hat hiernächst unterm 10. Juny d. J. wegen der von den Inhabern der vorbezeichneten Papiere zu bewirkenden Einreichung derselben, Behufs der Verification, gleichfalls bereits das Nöthige öffentlich bekannt gemacht.

Mit Bezug auf diese beiden Bekanntmachungen wird hierdurch anderweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst der fernerweiten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13. July d. J., um das Verifications-Verfahren künftig mit vollständiger Sicherheit zum Abschluß bringen zu können, zur Anmeldung sämmtlicher, zu der neuern Kriegsschuld der Provinz Altmark gehörigen Forderungen, bei der angeordneten Verifications-Kommission einen Präclusiv-Termin auf den 1sten December dieses Jahres zu bestimmen geruhet haben.

Es werden daher sämmtliche Inhaber aufgefordert, die auf die gedachten Forderungen Bezug habenden Papiere, mit den in der allegirten Bekanntmachung desselben vorgeschriebenen Nachweisungen, und unter Beifügung der gesetzlichen Beweis-Urkunden über die durch Erbgang oder Cession in andere Hände gekommenen, auf einen bestimmten Inhaber lautenden Papiere, unfehlbar binnen der obigen Präclusiv-Frist bei dem genannten Ober-Präsidio, und zwar an den zu deren Annahme beauftragten Regierungsrath Schulz zu Magdeburg, entweder selbst oder durch einen mit diesfälliger gerichtlichen Vollmacht versehenen, so wie auch zum Empfang der dagegen zu erwartenden Staatspapiere und baaren Gelder beauftragten Mandatarius einzureichen, indem alle nach dem 1. December d. J. zur Anmeldung kommenden dergleichen Forderungen durchaus nicht weiter berücksichtigt, sondern für gänzlich erloschen werden erklärt werden.

Uebrigens wird zur weitern Beachtung der Interessenten noch besonders bemerklich gemacht, daß nur von Veri-

fication derjenigen neuern Kriegsschulden der Altmark die Rede ist, welche diese Provinz unabhängig von der Kurmark contrahirt hat, und daß die darauf Bezug habenden Papiere, ohne Unterschied, ob solche etwa früher schon bei irgend einer Behörde produzirt worden sind, jetzt wieder bei dem Ober-Präsidio zu Magdeburg, Behufs der nunmehrigen definitiven Verification eingereicht werden müssen, da auf eine frühere Anmeldung bei anderen Behörden keine Rücksicht genommen werden kann.

Berlin, den 5. August 1823.

Finanz-Ministerium.

v. Klewiz.

16.

Bekanntmachung, die Verwaltungs-Ansprüche an das vormalige Königreich Westphalen und das vormalige Großherzogthum Berg betreffend.

Des Königs Majestät haben durch die, im 14ten Stücke der Gesetz-Sammlung vom laufenden Jahre publicirte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. v. M. zu bestimmen geruhet, daß mit dem, durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. Juli v. J. angeordneten Liquidations-Verfahren wegen der Verwaltungs-Ansprüche an das vormalige Königreich Westphalen und das vormalige Großherzogthum Berg, ein öffentliches Aufgebot und ein Präclusions-Termin in Verbindung gesetzt, und wegen Ausführung dieser Bestimmung die weitere Bekanntmachung von der unterzeichneten Behörde erlassen werden solle.

Es werden daher alle diejenigen, welche in Beziehung auf die, mit dem Preußischen Staate vereinigten, zum vormaligen Königreich Westphalen und zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheile noch unbefriedigte Ansprüche an die Verwaltung aus der Zeit bis zu der diesseitigen Landes-Besitznahme zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, ihre Forderungen — sie mögen bei

irgend einer Behörde bereits angemeldet sein oder nicht — spätestens bis zum letzten Dezember des laufenden Jahres 1823, als dem Allerhöchst verordneten Präclusiv-Termin, in sofern sie die Westphälische Verwaltung betreffen; bei der Liquidations-Kommission zu Magdeburg, und wenn sie die Bergische Verwaltung angehen, bei der Liquidations-Kommission zu Düsseldorf, unter Beibringung der Justifications-Documente, um so gewisser anzumelden, als alle bis dahin nicht angemeldete Forderungen ohne Weiteres für präcludirt und ungültig erachtet werden sollen.

Zur Belehrung des, bei der Sache interessirten Publikums und zur Abwendung nutzloser Reclamationen werden nachstehende Erläuterungen über die, bei diesem Liquidations-Verfahren bestehenden Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Als faktisch begründete Grenz-Zeit-Punkte des Schlusses der Perioden der ehemaligen Fremdherrschaft in den gedachten Ländertheilen sind durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. Juli v. J. folgende Termine festgestellt worden:
   a. für die Ländertheile des vormaligen Königreichs Westphalen, mit Ausschluß der Stadt Magdeburg, der erste November 1813,
   b. für die Stadt Magdeburg der erste Mai 1814,
   c. für das vormalige Großherzogthum Berg der eilfte November 1814.

2) Unter den, bei diesem Liquidations-Verfahren zu berücksichtigenden Verwaltungs-Rückständen werden — in sofern nicht, wie wegen der Westphälischen Landestheile, beschränkende Bestimmungen eintreten — diejenigen unbefriedigten Ansprüche an die Verwaltungs-Behörden und die solche vertretende Regierung verstanden, welche nach den Administrations-Grundsätzen der aufgelöseten beiden Staaten aus den laufenden Landes-Einkünften im gewöhnlichen Verwaltungs-Wege hätten befriedigt werden sollen. Es müssen also alle, die verbriefte Kapital-, Staats- und Provinzial-Schuld betreffenden Ansprüche bei diesem Liquidations-Verfahren völlig ausgeschlossen,

und die diesfälligen Reclamationen als anderweiten Bestimmungen unterliegend, hier unbeachtet bleiben.

3) Nach der Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. Juli v. J. ist es ein wesentliches Erforderniß bei den zuzulassenden Ansprüchen, daß die ausdrückliche Zahlungs-Verpflichtung der vormaligen Verwaltung nachgewiesen werde, und es müssen daher alle Reclamationen, denen das nothwendige Fundament der ausgesprochenen Zahlungs-Verpflichtung fehlt, zurückgewiesen werden.

4) Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. v. M. ist ausdrücklich verordnet worden, daß in Ansehung der, zum vormaligen Königreich Westphalen gehörigen Landestheile bei diesem Liquidations-Verfahren nur die unbefriedigten Forderungen an die Provinzial-Verwaltung, keinesweges aber die Ansprüche an die Gesammtheit des aufgelöseten Staates zugelassen werden sollen, indem letztere zur Westphälischen Central-Schuld gehören, wegen deren Behandlung erst nach der Vereinigung mit den verschiedenen Regierungen, an welche die, zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Landestheile übergegangen sind, weitere Bestimmung erfolgen wird.

Hiernach müssen also bei der Liquidations-Kommission zu Magdeburg alle Forderungen zurückgewiesen werden, denen eine, zum Vortheil des gesammten Westphälischen Staates oder der Central-Verwaltung geschehene Lieferung, Leistung und Verwendung zum Grunde liegt, und es müssen unter anderen alle die, die allgemeine Landes-Verwaltung und allgemeine Landes-Polizei, namentlich die Gensd'armerie, ferner das Kriegswesen in allen seinen Theilen, das gesammte centralisirte Pensions-Wesen, die Verzinsung der öffentlichen Schuld betreffende Ansprüche bei diesem Liquidations-Verfahren ausgeschlossen bleiben.

5) Bei der Liquidation der Bergischen Verwaltungs-Schuld findet der Unterschied zwischen der Central- und Provinzial-Verwaltungs-Schuld nicht statt, und es können daher bei der Liquidations-Kommission zu Düsseldorf alle unbefriedigten Ansprüche an die Bergische Verwaltung

aus der Zeit vor der diesseitigen Besitznahme, denen ein ausdrückliches Zahlungs-Versprechen zum Grunde liegt, zur Liquidation angemeldet werden.

Bei diesem Liquidations-Verfahren sind ausgenommen die etwanigen Ansprüche an die Bergische Verwaltung in den, an das Großherzogthum Nassau zurückgegangenen und von dieser Regierung an Preußen abgetretenen Theilen des vormaligen Großherzogthums Berg, indem für diese Landestheile auf den Grund der bestehenden Staats-Verträge ein besonderes Rest-Liquidations-Verfahren eingeleitet worden ist.

Die unterzeichnete Behörde darf annehmen, daß diese Erläuterungen den eigentlichen Zweck des angeordneten Liquidations- und Präclusions-Verfahrens genügend aufklären, und es haben sich darnach alle diejenigen genau zu achten, welche Ansprüche dieser Art glauben geltend machen zu können.

Berlin, den 7. August 1823.

Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung.

Wolfart.

17.

Allerhöchste Cabinets-Ordre wegen der, aus der Periode der freistädtschen Regierung Danzigs herrührenden Ansprüche an die Gemeine Danzig und an die, zum Gebiete des Freistaats gehörig gewesenen Landgemeinen.

Auf den Bericht, welchen Sie, der Minister des Innern, am 4ten d. M. über die Vorstellungen verschiedener Danziger Gläubiger Mir erstattet haben, will Ich meine Ordre vom 28. Juli 1820. dahin declariren, daß zwar alle Schuldklagen aus Obligationen des Danziger Freistaates oder aus unverbrieften Forderungen an denselben ferner suspendirt bleiben sollen, dagegen aber den Gläubigern wegen aller Ansprüche an die Gemeine Danzig sowohl, als

an einzelne, zum Gebiete des Freistaates gehörige Landgemeinen, welche sie, ohne Beziehung auf den vorigen Staatsverband, als Gemeinen zu vertreten haben, der Weg Rechtens auch alsdann unverschränkt bleiben muß, wenn die Forderung während der Periode des Freistaates entstanden ist.

Töplitz, den 10. Juli 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Kircheisen
und v. Schuckmann.

18.

Publicandum wegen Einlösung der alten Coupons von Königsbergschen Stadtobligationen gegen Staatsschuldscheine.

Dem Publikum ist aus der Anzeige des Magistrats der Haupt- und Residenzstadt Königsberg vom 27sten Januar d. J. (Beilage zu No. 17. der Königsberger Hartungschen Zeitung vom 8ten Februar d. J.) bereits bekannt, daß die Scheine und Coupons über die aus dem Zeitraume vom 1sten Januar 1808. bis Ende Dezember 1820. noch rückständigen Zinsen von Königsberger Magistrats-, sogenannten von Benningsenschen und Stadt-Obligationen, auf den Grund der Allerhöchsten Cabinetsordres vom 17ten Dezember 1821. und 11ten Juli v. J. in 15 Jahren, folglich in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1822. bis Ende Dezember 1836. jährlich mit $\frac{1}{15}$ Theil von dem Hauptbetrage ihres gesammten Rückstandes, an der Börse aufgekauft und so nach und nach eingelöset werden sollen. Dabei soll es nun zwar sein Bewenden behalten; auf die mehrfachen Vorstellungen der Inhaber solcher Scheine und Coupons sind wir jedoch autorisirt worden, solche auch gegen Staatsschuldscheine zum Nennwerth mit Zinsen vom 1sten Juli d. J. ab, unter folgenden Bedingungen einzulösen.

1.

Der Umtausch wird nur auf runde Summen von we-

nigstens 100 Rthlr. und von vollen 100 bis zu vollen 100 Rthlr. steigend, auch nur auf den Zeitraum vom 1sten Juli bis Ende September d. J. beschränkt, und kann vom 1sten Oktober d. J. ab weiter nicht Statt finden.

2.

Wer daher hiervon Gebrauch machen will, muß sich deshalb in den Monaten Juli, August und September d. J. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse durch Uebergabe zwiefacher richtig ausgerechneter und nur mit runden Summen, welche sich genau durch 100 theilen lassen, schließenden Verzeichnisse der umzutauschenden Zinsscheine und Zins-Coupons melden, auch diese Zinsscheine und Coupons den gedachten Verzeichnissen beifügen.

3.

Die Verzeichnisse müssen folgende Rubriken:

a. das Verzeichniß über die Zinsscheine,
   1) eine für die ununterbrochen fortlaufende Ordnungszahl der Scheine,
   2) eine für die Nummern der Zinsscheine, nach der natürlichen aufsteigenden Reihefolge, und
   3) eine für den Zinsbetrag in Reichsthalern und Silbergroschen;
b. das Verzeichniß über die Zins-Coupons,
   1) eine für die, in natürlicher aufsteigender Reihefolge fortlaufende Ordnungszahl der Coupons,
   2) eine für die Nummern der Obligationen, nach der der natürlichen aufsteigenden Reihefolge, und
   3) eine für den Zinsbetrag nach Reichsthalern und Silbergroschen,

und nächstdem die schriftliche Erklärung des Ausstellers enthalten, ob derselbe die Staatsschuldscheine hier in Berlin oder in Königsberg in Preußen zu erhalten wünscht.

4.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse wird über den Empfang der ihr solchergestalt eingehändigten Zinsscheine und Zins-Coupons, dem Ueberbringer derselben sofort einen au porteur lautenden Interimsschein ausstellen, und gegen Zurückgabe desselben ohne sich auf eine Prüfung über den Be-

sitz

siß einzulassen, an dessen Inhaber die Staatsschuldscheine in Berlin bei ihr selbst im November d. J. ausreichen und in Königsberg durch die dortige Regierungs-Hauptkasse im Dezember d. J. verabfolgen lassen.

5.

Wer sich zum Umtausch der Zinsscheine und Coupons vom 1sten Juli bis Ende September d. J. nicht bei der Staatsschulden-Tilgungskasse meldet, von dem wird angenommen, daß er dieser Art seiner Befriedigung entsagt und dieselbe, der früheren allgemeinen Bestimmung gemäß, an der Börse suchen will. Es versteht sich aber von selbst, daß dieser erst mit Ende Dezember 1836. schließende Ankauf an der Börse nur dann wieder beginnen kann, wenn die jetzt auf die Einlösung der Zinsscheine und Zins-Coupons gegen Staatsschuldscheine verwendeten Summen durch die jährlich fällig werdenden Mittel gedeckt seyn werden.

Endlich wird

6.

noch bemerkt, daß sich weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, noch die Staatsschulden-Tilgungskasse auf Briefwechsel über diesen Gegenstand mit einzelnen Interessenten, noch weniger aber auf Uebersendung der Staatsschuldscheine an dieselben, einlassen kann, alle dergleichen etwa eingehende Gesuche also unbeantwortet bleiben werden.

Berlin, den 14. Juni 1823.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beeliß.

19.

Publicandum wegen Bescheinigung bei Veräußerung von Staatsgütern.

Die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden hält sich verpflichtet, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß bei Veräußerungen von Staatsgütern, oder

bei Ablösungen von Domanial- Renten- Erbpachts-Geldern, und andern Grund-Abgaben, Zinsen, Zehnten, Diensten rc., welche seit dem, in der Verordnung vom 17ten Januar 1820., wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-schulden-Wesens, (Gesetzsammlung Nr. 577. §. VII.) ausgedrückten Zeitpunkte bewirkt sind, in Gemäßheit derselben nur diejenigen Zahlungen als gültig anerkannt werden sollen, welche von der oben erwähnten Staatsschulden-Verwaltungsbehörde bescheinigt sind, weshalb zu diesem Zwecke alle über solche Zahlungen ertheilte oder noch zu ertheilende Quittungen durch die betreffende Regierungs-Hauptkasse an die Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst eingesandt werden müssen.

Berlin, den 7. Juni 1823.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz.

20.

Bekanntmachung, das Verfahren bei dem Verkehr mit der Bank betreffend.

Die durch die Amtsblätter und Zeitungen der Provinz bereits bekannt gemachte Cabinets-Ordre vom 21. Mai 1819 hat zwar schon verordnet, daß alle Gesetze und Verordnungen, welche in Ansehung der Haupt-Bank und der von ihr abhangenden älteren Komptoirs erlassen worden sind und noch bestehen, auch auf das hier errichtete Banko-Komptoir Anwendung finden sollen. Da indessen diese, in der alten Preußischen Edikten-Sammlung befindlichen Gesetze und Verordnungen, welche manche von der hier bestehenden französischen Gesetzgebung abweichende Bestimmungen enthalten, hier wenig oder gar nicht bekannt sind, und wir deshalb häufig mit Anfragen behelliget werden; so finden wir uns zur öffentlichen Bekanntmachung desjenigen Verfahrens veranlaßt, welches auf den Grund dieser Gesetze und Verordnungen bei dem Verkehr mit der Bank Statt findet und zu beobachten ist.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Bank rechnet bei ihrem Geldverkehr nach dem Dezimal-System, folglich müssen alle Kapitals Ein- und Auszahlungen in Summen bestehen, welche mit 10 dividirt keinen Rest übrig lassen.

§. 2. Sie nimmt kein Darlehn unter 50 Rthlr. und gibt keins unter 500 Rthlr.

§. 3. Die in der Bank befindlichen Gelder können nicht mit Arrest belegt werden.

Die Darlehen an die Bank betreffend.

§. 4. Das ihr zu gebende Darlehn muß entweder in Preußischem Silber-Courant, oder in Pistolen und Dukaten bestehen. Jene werden à 5 Rthlr., diese à $2\frac{3}{4}$ Rthlr. angenommen und gegeben, müssen aber vollwichtig sein.

Ertheilung der Interimsscheine darüber und Eintauschung derselben gegen förmliche Banko-Obligationen.

§. 5. Der Darleiher erhält über die eingezahlte oder mit der Post übersandte Summe von dem Komptoir einen Interimsschein, in der Folge aber eine förmliche, von der Haupt-Bank in Berlin und dessen Chef-Präsidenten ausgestellte Banko-Obligation, welche ihm jedoch nur gegen Zurückgabe des quittirten Interimsscheins ausgehändigt werden kann. Ist der Interimsschein verloren gegangen, so muß er förmlich mortifizirt und das Mortifikations-Erkenntniß dem Komptoir eingereicht werden.

Welche Zinsen dafür gezahlt werden.

§. 6. Gelder der Unmündigen und Blödsinnigen, wovon die Eltern nicht die Nutznießung ziehen, werden mit drei Prozent — Gelder, welche den Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und Konkursmassen gehören, so wie solche, worüber ein Prozeß obschwebet, werden mit zwei und einem halben Prozent, alle übrigen zu diesen beiden Kathegorien nicht gehörigen Gelder dagegen nur mit zwei Prozent verzinset.

Die Berechtigung zum höheren oder höchsten Zinsfuße muß von Privatpersonen nachgewiesen werden.

§. 7. Werden die auf den höheren oder höchsten Zinsfuß Anspruch habenden Gelder nicht von einer öffentlichen Anstalt oder Behörde, sondern von einer Privatperson eingezahlt, so muß ihre Berechtigung dazu durch glaubhafte Atteste nachgewiesen werden.

Was bei Kündigung der Bank-Obligationen zu beobachten und in welcher Art zu quittiren ist.

§. 8. Das der Bank gegebene Darlehn kann nach erfolgter achttägiger Kündigung ganz oder theilweise zurückgefordert werden. Im ersteren Falle wird die Quittung über Kapital und Zinsen auf der weißen Seite der Obligation gesetzt, im letzteren Falle auf einem besonderen ungestempelten Bogen über die Theilzahlung des Kapitals und über sämmtliche Zinsen vom ganzen Kapital ausgefertiget, und diese besondere Quittung mit der Obligation selbst eingereicht, damit auf letzterer die geleistete Kapitals-Abschlags- und Zinsenzahlung vermerkt und alsdann zurückgegeben werden kann.

Was bei Berechnung und Erhebung der Zinsen zu beobachten und bei jeder Quittung nicht außer Acht zu lassen ist.

§. 9. Nur in diesen beiden Fällen werden die Zinsen bis zum Tage der geleisteten Kapitals-Zahlung berechnet. Bei dieser Berechnung der Monat zu 30 Tage angenommen, der Ein- und Auszahlungstag aber fortgelassen.

§. 10. Zur Erhebung der Zinsen allein, welche nur halbjährig gezahlt werden, ist die Einreichung einer, auf ungestempeltem Papier ausgefertigten Quittung und die Vorzeigung der Original-Banko-Obligation erforderlich, weil auf dieser die Zinsenzahlung ebenfalls von Seiten der Bank vermerkt werden muß.

§. 11. Jede Quittung muß die gezahlte Summe mit Zahlen und Buchstaben ausdrücken, den Buchstaben und die Nummer der Obligation allegiren, von dem Aussteller unterzeichnet und mit Beidrückung seines Pettschafts oder Amtssiegels beglaubiget werden.

Unter welcher Bedingung die Bezahlung einer Bank-Obligation von einem Komptoir gefordert werden kann, welches das Darlehen nicht erhalten hat.

§. 12. Zinsen können sowohl in Berlin von der Haupt-Bank, als auch an jedem andern Orte, wo sich ein Banko-Komptoir befindet, gefordert werden; wenn aber die Zurückzahlung des Kapitals von einem Komptoir verlangt wird, welches das Darlehen nicht erhalten hat, so wird nach Verhältniß der Entfernung dieses Komptoirs von demjenigen, welches das Darlehen erhalten, eine Provision von ½ bis 2½ Prozent berechnet.

Die Darlehen von der Bank betreffend.

§. 13. Nur beim Darlehen von der Bank gegen Unterpfand finden besondere, von der hier bestehenden Gesetzgebung abweichende Vorschriften Statt, wogegen sich ihre übrigen Geschäfte und daraus entstehende Rechtsverhältnisse nach den allgemeinen Gesetzen richten.

Von den Darlehen auf Unterpfand.

§. 14. Als Unterpfand werden angenommen: hier nicht koursirende Gold- und Silbermünzen, silberne und goldene Geschirre, Gold und Silber in Barren, alle inländische Staatspapiere, wie auch landständische Obligationen, Kaufmannswaaren, welche dem Verderben nicht unterworfen sind. — Manufaktur- und Fabrik-Waaren, so wie alle rothe Weine, werden ohne Ausnahme nicht angenommen.

Körperliche Uebergabe des Unterpfandes.

§. 15. Die Uebergabe des Unterpfandes muß in der Regel körperlich erfolgen, kann aber auch, nach dem Gutfinden der Bank, symbolisch vollzogen werden, dieses jedoch nur bei Waaren Statt finden.

Symbolische.

§. 16. Die symbolische Uebergabe kann vollzogen werden, und zwar in Beziehung auf die in Privaträumen, Speichern, Kellern und sonstigen Behältnissen befindliche Waaren: durch Ueberlieferung der dazu gehörigen Schlüssel; in Beziehung auf die in öffentlichen Waarenhäusern

und sonstigen Magazinen befindlichen Waaren dagegen durch die amtliche Bekanntmachung der erfolgten Verpfändung von Seiten der Bank an diejenigen vereideten Beamten, welchen die spezielle Aufsicht über diese Waarenhäuser und Magazine anvertraut worden ist. Welche Maaßregeln sonst noch zu treffen sind, um die körperliche Uebergabe des verpfändeten Gegenstandes an einen redlichen Besitzer zu verhindern, ist dem Ermessen der Bank überlassen.

Lombards-Wechsel.

§. 17. Das Pfandgeschäft selbst wird von Seiten des Schuldners und Pfandgebers durch dessen unter dem sogenannten Pfand- oder Lombards-Wechsel zu setzende Namensunterschrift und von Seiten der Bank durch Eintragung dieses Wechsels in die Pfand- oder Lombards-Bücher vollzogen. Es bedarf keiner weitern Formalität.

Pfandschein.

§. 18. Der Pfandgeber erhält über die solchergestalt der Bank verpfändeten Gegenstände einen von dieser ausgefertigten Pfandschein, welcher mit derselben Nummer versehen ist, unter welcher das Pfandgeschäft in dem Pfand- oder Lombards-Buch eingetragen worden und der sorgfältig aufbewahrt, falls er aber dennoch verloren gehen sollte, vom Pfandgeber auf dessen Kosten gerichtlich mortifizirt werden muß.

Verkauf des Unterpfandes.

§. 19. Wird das Unterpfand am Verfalltage des Pfand- oder Lombards-Wechsels nicht eingelöset, so ist die Bank befugt und verpflichtet, zum öffentlichen Verkauf des Unterpfandes zu schreiten, sich daraus an Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen und den etwanigen Ueberschuß der Kaufgelder so lange ad depositum zu behalten, bis ihr der Pfandschein zurückgeliefert worden ist.

Wem übrigens daran gelegen ist, die auf den Geld- und Pfandverkehr Bezug habenden und hier nur angedeuteten gesetzlichen Bestimmungen ausführlich kennen zu lernen, wird auf das Edikt und Banko-Reglement vom 17.

Juni 1765. und auf die Deklaration über die Verpfändungen ohne Natural-Uebergabe, vom 16. Juli 1785. verwiesen.

Köln, den 10. August 1823.

Königl. Preuß. Banko-Komptoir.

21.

Circular-Rescript an sämmtliche Königl. Regierungen, (ausschließlich derjenigen zu Oppeln und Königsberg in Pr.) und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die Beschlagnahme und Vernichtung verfälschter Münzen und öffentlicher Papiere betreffend.

Veranlaßt durch eine Anfrage in Betreff des §. 6. des Gesetzes vom 8. April d. J. wegen der Münz-Verbrechen, wonach es heißt:

„Daß jede nachgemachte oder verfälschte Münze, so wie dergleichen Cours habende Papiere von den Polizei-Behörden sogleich in Beschlag genommen und vernichtet werden sollen"

wird der Königl. Regierung (dem Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin) hiermit zu erkennen gegeben, daß durch jenen §. nur bestimmt ist, daß die in den Preußischen Staaten vorgefundenen verfälschten Münzen von den Polizei-Behörden sogleich in Beschlag genommen werden sollen. Daß solche aber ebenfalls sogleich vernichtet werden sollen, bestimmt das Gesetz nicht, so wie solches auch nach dem, was weiterhin im §. 7. verordnet worden und in der Natur der Sache liegt, gar nicht ausführbar seyn würde, indem es unerläßlich ist, daß jede falsche Münze, bevor deren Vernichtung erfolgt, durch den hiesigen General-Münzwardein geprüft und sein sachverständiges Gutachten darüber eingeholt werde.

Am allerwenigsten ist es die Absicht, daß die Vernichtung der entdeckten falschen Münzen durch die Orts-Polizei erfolgen soll; denn wenn in dem §. 7. von der Orts-Polizei die Rede ist, so beschränkt sich diese Bestimmung ledig-

lich auf die Bezeichnung der Behörden, an welche die Ablieferung geschehen soll.

Die Königl. Regierung hat demnach die Ihr untergeordneten Polizei-Behörden zu instruiren:

alle zum Vorschein kommenden falschen Münzen und Staats-Papiere nach wie vor an die Königl. Regierung zur weiteren Veranlassung und Beförderung an die vorgesetzte Ministerial-Behörde einzusenden.

(Das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin hat daher nach wie vor alle vorkommende falsche Münzen und Staats-Papiere an die vorgesetzte Ministerial-Behörde einzusenden.)

Berlin, den 18. August 1823.

v. Schuckmann. Gr. v. Lottum.

22.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Annahme der Silbergroschen nach dem gesetzlichen Werth betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage in dem Bericht vom 13. Juni d. J., die Weigerung eines Krügers im Czarnikauer Kreise, den neuen Silbergroschen zu dem gesetzlichen Werth anzunehmen betreffend, hiemit eröffnet; daß, wenn gleich kein spezielles Strafgesetz gegen eine Weigerung der angezeigten Art vorhanden, dieselbe doch unbezweifelt gesetzwidrig ist, und um so mehr als eine Contravention betrachtet werden muß, als die in der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. Juni d. J. bestimmt:

„daß alle Gewerbtreibende, so wie alle diejenigen, welche ihre Waaren öffentlich ausbieten, allgemein gehalten sein sollen, die Preise in Preußischem Gelde nach der neuen Eintheilung von 30 Silbergroschen auf den Thaler und 12 Pfennigen auf den Silbergroschen zu stellen."

Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die Behörden befugt sind, durch polizeiliche Strafen, und eventualiter bei Wiederholungen, selbst durch Legung des Gewerbes des Contravenienten diese Bestimmungen aufrecht zu erhalten.

Die Königl. Regierung hat daher in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren, und den nicht genannten Krüger im Czarnikauer Kreise zu rectificiren.

Berlin, den 1. September 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

23.

Die Wein-Leccage-Vergütigung betreffend.

Das hohe Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 7. März 1823. in Bezug auf die Berechnungsweise bei der Leccage-Vergütigung, welche auf die in Fässern für inländische Weinhandlungen für eigene Rechnung eingehenden fremden Weine bewilligt worden — folgendes bestimmt.

Wenn die Entrichtung der Eingangs-Abgaben von den Weinen gleich beim Eingange an der Grenze erfolgt, so geschieht auch dort die Absetzung der Vergütigung.

Zu dem Ende muß aber von dem Empfänger des Weins eine Bescheinigung beigebracht werden, daß der Wein für ihn, für eigene Rechnung bestimmt ist, und diese Bescheinigung muß von demjenigen Hauptamte, in dessen Bereiche der Empfänger wohnt, dahin beglaubigt seyn, daß Empfänger der Vorsteher einer inländischen Weinhandlung ist.

Wenn der Wein auf Begleitschein an ein Hauptamt im Innern geht, so erfolgt an der Grenze blos die Ermittelung des Brutto-Gewichts, nach welchem der Begleitschein ausgestellt wird, und die Absetzung der Leccage-Vergütigung in den dazu geeigneten Fällen, geschieht von dem betreffenden Haupt-Amte im Innern. —

Dies wird den betreffenden Handlungen, so wie den

Steuer-Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau, den 26. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

24.

Gewerbesteuer für das Vermiethen möblirter Zimmer.

Nach einem Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 8ten d. Mts. sollen überall solche Einwohner, die nur ein möblirtes Zimmer und nicht mehrere vermiethen, von der Gewerbesteuer befreit bleiben, in sofern die Miethszeit mindestens auf drei Monate verabredet wird.

Hiernach haben die mit der Veranlagung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden sich zu achten und vom künftigen Jahre an zu verfahren.

Magdeburg, den 24 Juli 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

25.

Wegen Controllirung und Versteuerung der inländischen Tabaks-Blätter.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Verfügungen vom 14. und 25. September 1819. wegen Versteuerung der inländischen Tabaks-Blätter, wird Folgendes den Tabaks-Anbauern, Orts-Behörden und Steuer-Beamten wiederholentlich zur Behebung aller Zweifel, und zur Nachachtung bekannt gemacht.

I. Wer eine Grundfläche über 5 Quadratruthen mit Tabak bepflanzt hat, ist verbunden, der Gemeinde-Behörde die mit Tabak bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe, wo sie belegen sind, und wie viel Morgen und Ruthen sie enthalten, noch vor Ablauf des Monats Juli genau und wahrhaft schriftlich

oder mündlich, nach Vorschrift der Verfügung vom 14. September 1819. §. 1. pag. 442 des Amtsblatts, anzugeben.

II. Gleiche Angabe muß jeder Anbauer der Gemeinde-Behörde von dem Gewinn an getrockneten Tabaks-Blättern, und deren Aufbewahrungs-Oertern, durch Anzeige der gewonnenen Anzahl Bunde oder Schnuren, und des Gewichts nach preußischen Zentnern und Pfunden, und zwar innerhalb 8 Tagen, nachdem die Abtrocknung der in Fäden aufgehängten Blätter vollendet ist, machen, welches Letztere Ende November zu geschehen pflegt, und längstens im Monat December geschehen muß.

III. Die in den Steuer-Bezirken angestellten Ober-Steuer-Controlleure sind gehalten, so wie die Deklarationen bei den betreffenden Special-Steuer-Aemtern eingehen, selbige zu prüfen, und nöthigenfalls die Revisionen und die Probe-Verwiegungen bei den Tabaks-Anbauern, nach Inhalt der mehr allegirten Amtsblatt-Verfügung vom 14. September 1819. §. 5. zu veranlassen, (wovon sich die Ober-Steuer-Inspectoren zu überzeugen haben) die Deklarationen nach Maaßgabe des Befundes zu bescheinigen, und solche dem Steuer-Amte abzugeben. Die Probe-Verwiegung kann übrigens auf jeder vorhandenen, oder nächsten richtigen öffentlichen oder Privat-Waage geschehen.

IV. Das Steuer-Amt hat seiner Seits das Gewicht des gewonnenen Tabaks als das Soll der verflossenen Erndte in das Hebe-Register, nach dem Muster B. einzutragen, den Betrag der Gefälle auszuwerfen, und solchen jedem Anbauer bis zum 1. August des auf die Erndte folgenden Jahres a Conto zu stellen.

V. Falls zwischen der Zeit der Constituirung des Solls und dem 1. August des auf die Erndte gefolgten Jahres ein Verkauf von dem gewonnenen Tabak geschehen, so ist der Käufer verbunden, die Steuer von dem verkauften Quanto zu bezahlen und dem Verkäufer die Steuer-Quittung auszuhändigen, welcher letztere sich

den Betrag auf sein Conto von dem betreffenden Steuer-Amte abschreiben läßt.

VI. Während der dem Anbauer gesetzmäßig gestatteten Zahlungsfrist, vom December bis zum 1. August, kann sich die Steuer-Behörde, wenn das ganze Soll noch nicht versteuert ist, durch vorzunehmende Revisionen nach den Umständen davon überzeugen, ob die Bestände mit dem Amts-Conto noch übereinstimmen, jedoch sind die Revisionen nur auf Anordnung des Ober-Steuer-Controlleurs, und in seinem oder des Rendanten Beiseyn und nur bei unsichern Zahlern, oder aus besonderen Veranlassungen, z. B. bekannt gewordenen Verkäufen, vorzunehmen.

VII. Mit dem ersten August ist jeder Anbauer verpflichtet, die Steuer von den Tabaks-Blättern aus der vorjährigen Erndte nach Maaßgabe des Solls zu berichtigen, wenn der Tabak zum Theil auch noch nicht verkauft seyn sollte.

Hiernach haben die Steuer-Behörden, die landräthlichen Aemter, und die Magisträte die Anbauer des Tabaks gemessenst zu instruiren und anzuweisen.

Breslau, den 31. August 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

26.

Publikandum der Königlichen Regierung zu Magdeburg, die Gewerbe-Steuer-Freiheit der Reisediener inländischer Kaufleute und Fabrikanten betreffend.

Es ist den allgemeinen gewerblichen Verhältnissen angemessen, die Reisediener aller inländischen Kaufleute und Fabrikanten, welche umherreisend Waarenbestellungen suchen, von der Entrichtung der Gewerbesteuer zu befreien, wenn sie sich durch Zeugnisse der kompetenten Kommunalbehörden darüber ausweisen können, daß sie für Rechnung einländi-

scher Häuser, welche für ihre festen Etablissements gehörig besteuert werden, Geschäftsverbindungen suchen.

Die mit der Veranlagung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden haben sich danach zu achten.

Magdeburg, den 25. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

27.

Circular-Verordnung des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen die Ein- und Durchfuhr des Koch-, See- oder Meer- und des Steinsalzes betreffend.

Es ist die Erfahrung gemacht worden, daß über das bestehende Verbot, der Ein- und Durchfuhre des Koch-, See- oder Meer- und des Steinsalzes, von den GrenzZoll-Aemtern nicht überall mit der erforderlichen Sorgfalt gewacht wird. Namentlich werden das der Gattung des Kochsalzes angehörende See- oder Meersalz und Kristall-Steinsalz von den Droguisten als chemische Fabrikate, letzteres unter dem Namen Sal gemmae, eingeführt; und darum muß jenes Verbot durch das Amtsblatt von neuem in Erinnerung gebracht, und den Grenz Zoll-Aemtern eine umsichtigere Prüfung zur Pflicht gemacht werden.

Das bei dem Verbrauche des See- und Steinsalzes betheiligte Publikum, kann übrigens jetzt schon sein Bedürfniß an Seesalz in den Salz-Faktoreien zu Berlin, Stralsund, Wolgast, Anclam, Swinemünde, Stettin, Cammin, Königsberg in Pr., Memel und Tilsit befriedigen, von wo aus dasselbe Apothekern und Droguisten der andern Städte, bis zu der ihrem Wohnorte zunächst gelegenen Faktorei, frei geliefert wird; an Steinsalz finden sich Vorräthe in den Salz-Faktoreien der Gegend in den östlichen Provinzen, wo dasselbe bisher begehrt worden ist, und vom künftigen Jahre an, werden auch in den Faktoreien zu Münster, Rheme und Neusalzwerk, an Stein- und Seesalz, und in Cölln,

so wie in mehreren Mosel- und Rhein-Faktoreien, an Steinsalz, Vorräthe vorhanden und für den gesetzlich bestehenden Salz-Verkaufspreis zu haben seyn.

Berlin, den 14. September 1823.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

28.

Verordnung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Salzverbrauchscontrolle in der Provinz Sachsen links der Elbe betreffend *).

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 19. August d. J. zu verordnen geruhet, daß, um den überhand genommenen Salzdefraudationen an der Gränze mit dem Auslande in der Provinz Sachsen links der Elbe zu steuern, und dadurch sowohl die inländische Salzfabrikation zu schützen, als auch der Staatskasse das Einkommen vom Salzdebit sicher zu stellen, in den, den Salzdefraudationen ausgesetzten Landestheilen der gedachten Provinz eine Controlle des Salzverbrauchs eingeführt, und nach nachstehenden, unterm 19. August d. J. genehmigten Grundsätzen eingerichtet werden soll.

Der allerhöchsten Bestimmung gemäß sollen dieser Controlle unterworfen werden:

a) der Theil des Regierungsbezirks Magdeburg links der Elbe, mit Ausschluß der Stadt Magdeburg und des Kreises Calbe;

b) der Regierungsbezirk Erfurt, mit Ausschluß der Kreise Schleusingen und Ziegenrück;

c) im Regierungsbezirk Merseburg: die Kreise Sangerhausen, mansfelder See- und Gebirgskreis, Querfurth, Eckartsberge, Zeitz, Naumburg, Weißenfels, Merseburg

*) Gleichlautend in mehreren andern Regierungs-Bezirken erlassen.

und der am linken Ufer der Saale liegende Theil des Saalkreises;

d) sämmtliche vom Zollverbande ausgeschlossene, jedoch mit dem Gränzzollbezirk zusammenhängende Landestheile und Ortschaften.

Diese allerhöchste Bestimmungen werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben mit dem 1. Januar k. J. in Wirksamkeit treten, und daß bis dahin der Salzbedarf einer jeden Ortschaft von der betreffenden Regierung festgesetzt und derselben bekannt gemacht werden wird.

Uebrigens wird die in einzelnen vom Auslande ganz umschlossenen Ortschaften bereits eingeführte Controlle des Salzverbrauchs ferner unverändert beibehalten.

Berlin, den 21. September 1823.

Finanz-Ministerium.

von Klewiz.

Grundsätze
nach
welchen die Controlle des Salzverbrauchs einzurichten ist.

§. 1.

Der jährliche Salzverbrauch der der Controlle zu unterwerfenden Landestheile wird nach dem Satze von zwölf Pfunden pro Kopf der gesammten Bevölkerung, einschließlich des Verbrauchs zur Viehfütterung, zum Einschlachten und zu den Gewerben ermittelt, vom Ministerium der Finanzen festgesetzt, und der betreffenden Regierung bekannt gemacht.

§. 2.

Die Regierung vertheilt das festgesetzte jährliche Salzverbrauchsquantum den Localverhältnissen, als der Lebensweise in Stadt und Land, der Wohlhabenheit, dem Viehstande, den Gewerben &c. angemessen, auf die Gemeinden des betreffenden Landestheils. Das auf jede Gemeinde treffende Salzverbrauchsquantum wird in ein derselben unent-

geldlich zu ertheilendes Salzbuch eingetragen, und sie mit dessen Bezug an die ihr bequem belegene Salzdebitsniederlage gewiesen. Auf Vorzeigung dieses Salzbuchs wird sowohl der Gemeinde, als auch einzelnen ihrer Mitglieder, welche es vorziehen möchten, ihren Salzbedarf direct aus der Niederlage zu beziehen, das Salz von der betreffenden Salzdebitsniederlage gegen Bezahlung des gesetzlichen Preises verabfolgt, und das jedesmal bezogene Quantum von dem Verwalter der Niederlage im Salzbuche notirt. Das Salzbuch wird vom Gemeindevorstande aufbewahrt, und darf bei Strafe der Salzdefraudation keiner anderen Gemeinde oder deren Mitgliedern geliehen werden, um darauf Salz zu beziehen.

§. 3.

Die Vertheilung des auf jede Gemeinde treffenden Salzquantums auf die einzelnen Haushaltungen, die Verabfolgung des Salzes an diese, oder die Annahme eines Gemeindesellers, die Bestimmung des Verkaufspreises für diesen, nach Maaßgabe der auf den Bezug des Salzes zu verwendenden Kosten und der dem Seller zu gewährenden Vergütung, so wie die Controlle des Verkaufspreises, steht dem Gemeindevorstande zunächst und ohne Einmischung einer Staatsbehörde zu. In keinem Falle darf jedoch der Gemeindevorstand das Salz mit einer Abgabe zum Besten der Gemeindekasse belegen.

§. 4.

Wo noch keine vollständig geordnete Gemeindeverfassung Statt findet, tritt die Aufsicht und Mitwirkung des betreffenden Landraths in Beziehung auf die Ausführung der Bestimmung des vorigen §. und der Recurs an die Reierung ein. Die letztere ist auch ermächtigt, da, wo es nöthig gefunden wird, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, daß der richtige Eingang des Salzes in der Gemeinde gehörig nachgewiesen wird.

§. 5.

Der freie Handel mit Salz in den der Controlle des Salzverbrauchs unterworfenen Landestheilen ist verboten. Nur allein die Gemeindeseller sind zum Salzverkauf, jedoch unter

unter der ausdrücklichen Verpflichtung berechtigt, daß sie, bei Strafe als Salzdefraudanten behandelt zu werden, das Salz nur aus derjenigen Salzdebitsniederlage, auf welche sie angewiesen worden, beziehen, und solches nur an Glieder ihrer Gemeinde verkaufen.

§. 6.

Jede Gemeinde muß das derselben zugeschriebene jährliche Salzverbrauchsquantum im Laufe des Jahres aus der derselben angewiesenen Salzdebitsniederlage vollständig beziehen. Sie ist dafür verhaftet, auch verpflichtet, den etwanigen Mehrbedarf an Salz aus derselben Niederlage zu erkaufen.

§. 7.

Die Salzdebitsniederlagen fertigen nach dem Schlusse eines jeden Jahres auf den Grund der von ihnen darüber zu führenden Register eine Nachweisung, der mit dem Bezug des ihnen zugetheilten Salzquantums im Rückstande verbliebenen Gemeinden, und senden diese Nachweisung spätestens am 15. Januar des folgenden Jahres dem betreffenden Landrath zu. Dieser veranlaßt die Gemeinden zur sofortigen Beziehung des Rückstandes, welcher nach der Wahl der Gemeinden entweder in natura entnommen, oder durch Entrichtung von zehn Silberpfennigen ($\frac{5}{6}$ Silbergroschen) für jedes rückständige Pfund Salz an die betreffende Salzdebitsniederlage abgelöset werden kann.

Spätestens den 31. Januar zeigt der Landrath der Regierung an, daß und in welcher Art der Rückstand bezogen worden, und ist die Regierung ermächtigt, gegen Gemeinden, welche bis dahin der Aufforderung des Landraths nicht genügt haben, die erforderlichen Zwangsmaaßregeln ohne Verzug zu verfügen.

§. 8.

Den Gemeinden ist es überlassen, gegen solche ihrer Mitglieder, welche sich der Salzdefraudation schuldig oder verdächtig gemacht, die spezielle Conscription oder andere angemessene Sicherungsmaaßregeln unter Genehmigung des Landraths, oder auch auf dessen Erfordern in Anwendung zu bringen.

§. 9.

Diese Bestimmungen treten drei Monat nach erfolgter Publication in Wirksamkeit; das alsdann in den Gemeinden vorgefundene Salz, dessen Ankauf aus den Niederlagen des Staats nachgewiesen wird, kommt auf das Zwangsquantum in Abzug, alles übrige wird als ausländisches Salz angenommen und nicht berücksichtigt.

Berlin, den 19. August 1823.

Friedrich Wilhelm.

v. Altenstein. v. Kircheisen. v. Schuckmann.
Gr. v. Lottum. v. Klewitz. Gr. v. Bernstorff.

29.

Publicandum der Königl. Regierung zu Coblenz, die Bestrafung der Gewerbe-Steuer-Defraudationen betreffend.

Um diejenigen Zweifel zu beseitigen, welche hinsichtlich der Bestrafung eines Kontravenienten, der hausirend mit unerlaubten Gegenständen (siehe §. 38. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer und die Bekanntmachung vom 19. Juli 1821. in Nr. 32. des Amtsblatts Seite 372) gehandelt hat, sich erheben könnten, haben die Königl. Ministerien des Handels und der Finanzen unterm 26. April d. J. entschieden:

daß, wer zwar einen Gewerbschein zum Gewerbsbetriebe im Umherziehen erhalten hat, aber mit andern, als den ihm danach erlaubten Waaren handelt, für eine solche Kontravention mit der Konfiskation der Waaren, die er nicht führen durfte, und 48 Rthlr. Strafe zu belegen ist; wenn er aber gar keinen Gewerbschein hatte, noch die Steuerzahlung mit 12 Rthlr. hinzutritt, er mag Waaren welcher Gattung es sey, mit sich geführt haben.

Coblenz, den 3. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

30.

Die von unehelichen Kindern von dem Nachlasse ihrer Mutter zu entrichtende Erbschaftsstempel-Steuer betreffend.

Bericht des Oberlandesgerichts zu Halberstadt vom 18. März 1823. über die von den unehelichen Kindern von dem Nachlasse ihrer Mutter zu entrichtende Erbschaftsstempel-Steuer.

An Ein hochlöbliches Justiz-Ministerium mit dem 2c. Bemerken zurück, daß sich das Finanz-Ministerium der gegenseitigen Meinung anschließt, wonach natürliche durch nachfolgende Ehe nicht legitimirte Kinder von dem mütterlichen Nachlasse zwei Procent an Erbschaftsstempel zu entrichten haben, und die Anwendung des Stempelgesetzes in dieser Art durch die in der Anlage dafür aufgestellten Gründe für hinlänglich gerechtfertigt hält. So ist auch auf eine ähnliche Anfrage, die zu dem diesseitigen Schreiben vom 26. März dieses Jahres Veranlassung gab, entschieden worden.

Eine gemeinschaftliche Bescheidung des Oberlandesgerichts wird hiernach anheim gegeben.

Berlin, den 15. April 1823.

Finanz-Ministerium.

v. Klewiz.

Decretum.

Abschrift dieser Erwiederung, womit sich der Justiz-Minister einverstanden erklärt, erhält das Oberlandesgericht zu Halberstadt.

Berlin, den 28. April 1823.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Halberstadt.

31.

General-Circulare des Königl. Generalpostamts, an sämmtliche Königliche Post- und Postwärter-Aemter, verschiedene allgemeine und besondere Post-Vorschriften und Bekanntmachungen enthaltend.

Pro-Cura-Gebühren bei Vorschüssen unter 1 Thlr.

1. Die Vorschriften der Post-Ordnung Abschnitt 15. §. 14. über das anzusetzende Pro-Cura bei Vorschüssen unter 1 Thlr. werden hierdurch dahin abgeändert und resp. vervollständigt, daß
a) bei Vorschüssen bis ¼ Thlr. exclusive — gar kein Pro-Cura
b) — — — von incl. ¼ Thl. bis ½ Thl. exclusive 1 sgr.
c) — — — von incl. ½ Thl. bis 1 Thl. exclusive 2 sgr.
angesetzt werden soll. Dieses Pro-Cura wird zwischen colligirenden und distribuirenden Post-Anstalten in eben dem Verhältnisse getheilt, wie es bei dem Pro-Cura für größere Vorschüsse geschieht.

Bezeichnung solcher Brief-Karten-Schlüsse die mit der fahrenden und nicht mit der reitenden Post befördert werden sollen, und daß den Kartenschlüssen (sogenannten kleinen Posten) welche beschwerte Briefe enthalten, wenn sie über einen Haupt-Speditions-Punkt hinausgehen, keine simple Briefe beigefügt werden dürfen.

2. Es geschieht nicht selten, daß Kartenschlüsse auf entfernte Post-Aemter, welche über 2 Loth schwere Briefe enthalten, die nach der Absicht des Absenders, um an Porto zu sparen, mit der fahrenden Post gesandt werden sollen, und mit dieser vom absendenden Post-Amte auch wirklich abgeschickt werden, unterweges, von einem Haupt-Speditions-Punkte aus, ihre Beförderung mit der reitenden Post erhalten, und mit dieser am Bestimmungs-Ort eingehen, wodurch denn das distribuirende Post-Amt veranlaßt wird, das Porto nach der höhern Taxe der reitenden Post anzusetzen oder, in Frankirungs-Fällen, das

gegen die Taxe der reitenden Post zu wenig vergütete Franko nachzufordern. Dergleichen Nachforderungen führen zu unangenehmen Weiterungen. Sie sind auch in sofern nicht zureichend begründet, als nach der Absicht des Absenders der Brief mit der fahrenden Post gehen sollte, und auch zum Theil nur mit dieser gegangen ist. Auf der andern Seite ist aber auch für das Postwesen keine Verbindlichkeit vorhanden, schwere Briefe, wenn das Porto dafür nur nach der Taxe der fahrenden Post bezahlt wird, einen Theil des Weges mit der reitenden Post zu befördern. Um nun dieser Inconvenienz abzuhelfen, ist, wenn ein über 2 Loth schwerer Brief eingeliefert wird, der mit einem sogenannten kleinen Kartenschlusse über einen Haupt-Speditions-Punkt hinaus geht, der Absender zu befragen, ob der Brief mit der reitenden oder mit der fahrenden Post befördert werden soll. Geschiehet die Beförderung mit der fahrenden Post, so ist der Kartenschluß auf dem Umschlag mit den Worten:

„per fahrenden Post"

zu bezeichnen, was alsdann für das Post-Amt unterweges, wo der Kartenschluß auf einen andern Cours übergehet, die Weisung ist, ihn mit der fahrenden, und nicht mit der reitenden Post weiter zu senden.

Ein anderer Uebelstand besteht darin, daß viele Post-Aemter den mit der fahrenden Post abgehenden über einen Haupt-Speditions-Punkt hinaus lautenden beschwerten Kartenschlüssen, einfache Briefe, welche zur Weiterbeförderung mit der Reit-Post geeignet sind, beifügen, deren Ueberkunft auf diese Weise ohne Noth, und oft zum großen Nachtheil der Correspondenten sehr verzögert wird. Das General-Post-Amt setzt daher hierdurch fest, das einfache für die Reit-Post geeignete Briefe, welche über einen Haupt-Speditions-Punkt, von wo ab sie durch eine Reitpost befördert werden können, hinauslauten, bis dahin aber durch die Fahr-Post gesandt werden müssen, niemals in beschwerte Kartenschlüsse mit aufgenommen werden dürfen, welche nur durch die Fahr-Post zum Ort ihrer Bestimmung gelangen.

In welchen Fällen Zeitungsgelder portofrei sind.

3. Grundsätzlich sind Zeitungs-Gelder portopflichtig. Es kommen aber, wiewohl nur selten, Fälle vor, wo das einzusendende Zeitungs-Geld nur ein einzelnes Exemplar betrifft, und wo das für eine solche Sendung zu entrichtende Franko den Gewinn, den das Absatz-Post-Amt von dieser einen Zeitung hat, ganz hinwegnimmt, oder gar noch übersteigt.

Zur Beseitigung dieses Mißverhältnisses wird hierdurch nachgegeben: daß Zeitungsgeld-Sendungen bis zu 10 Thlr. inclusive portofrei passiren sollen. Diese Portofreiheit beschränkt sich aber auf die einmalige Sendung im Quartale. Wo in einem und demselben Quartale an die nämliche empfangende Behörde zwei oder mehr solche Sendungen vorkommen, wird die Geheime Calculatur das Porto dafür defectiren.

Diejenigen Post-Aemter, bei welchen der Normal-Etat bereits eingeführt ist, haben vom Zeitungs-Gelde überall kein Porto zu zahlen.

Portopflichtigkeit der Laufzettel, durch welche Extra-Post-Pferde bestellt werden.

4. Es kommt öfters vor, daß Extra-Post-Reisende die bedürfenden Pferde durch einen mit der Post vorauszusendenden Laufzettel bestellen. In solchen Fällen ist, wenn die Reise in Privat-Angelegenheiten geschieht, vom Absender des Laufzettels das Franko vom Orte der Absendung bis zum Bestimmungs-Orte des Laufzettels nach der Brief-Taxe zu erheben. Der Laufzettel selbst wird in gewöhnlicher Art dem Stunden-Zettel beigefügt, derselbe wird aber auch in der Karte auf das Post-Amt, bis wohin die Beförderung geschehen muß, oder wenn der Bestimmungs-Ort ein Postwärter-Amt ist, in der Karte auf das vorliegende Post-Amt, mit dem erhobenen Franko eingetragen. In der Karte wird bemerkt, daß der Laufzettel beim Stunden-Zettel gehet, der Laufzettel aber wird mit Ort, Datum und Nummer der Karte bezeich-

net, worin sich solcher eingetragen findet. Nachdem der Reisende durchpassirt und der Zweck des Laufzettels erfüllt ist, wird Letzterer der betreffenden Karte beigefügt und gehet mit dieser zur Calculatur. Bei Dienst-Reisen der Königl. Staats-Beamten wird für den Laufzettel kein Porto in Ansatz gebracht, sonst aber damit auf gleiche Weise verfahren.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß der betreffende Beamte in dem Laufzettel die Eigenschaft seiner Reise angeben muß, und wenn dieses nicht geschehen ist, solche in der Regel (die Reisen der commandirenden Generale, Minister ꝛc. ausgenommen) als Privat-Reise angesehen wird.

Die geeichten Gewichtstücke sollen alljährlich von den Eichungs-Aemtern untersucht werden.

5. Mit Bezug auf den §. 18. der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816. (Gesetz-Sammlung 1816. No. 10.) welcher §. also lautet:

die in den §.§. 13. und 14. bezeichneten Behörden und Personen, sind insbesondere verpflichtet, nicht nur so oft sie vermuthen, daß eine Abweichung zufällig entstanden seyn könnte, sondern in jedem Falle wenigstens jährlich die fortdauernde Uebereinstimmung ihrer Maaße und Gewichte bei dem nächsten Eichungs-Amte prüfen und sich die befundene Richtigkeit zu ihrer Legitimation attestiren zu lassen, bei Vermeidung einer Ordnungs-Strafe von 5 Thalern"

und in Verfolg des General-Cirkulare No. 3. vom 1. März d. J. ad 13., wo vorgeschrieben ist, daß die zum Dienst-Gebrauch bestimmten Gewicht-Stücke nach und nach geeicht werden sollen, wird den Post-Anstalten zur Pflicht gemacht, ihre Gewichte alljährlich, und zwar im Laufe des dritten Quartals eines jeden Jahres, bei dem nächsten Eichungs-Amte nach und nach prüfen zu lassen, und bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsstrafe das Attest des Eichungs-Amts beim General-Post-Amte einzureichen. Jedes Post-Amt hat dafür zu sorgen, daß

die ihm untergeordneten Postwärter=Aemter sich hiernach achten. Letztere senden das Attest des Eichungs=Amtes an das vorgesetzte Post=Amt, von welchem die Atteste gesammelt und im Monat September an das General=Post=Amt eingesandt werden. Diejenigen Post=Anstalten, bei welchen die Eichung der Gewichtstücke erst im Laufe dieses Jahres statt gefunden hat, haben natürlich diese Anordnung erst vom künftigen Jahre an zu befolgen.

Supplement zum Zeitungs=Preis=Courant pro 1823.

6. Mehrere, theils schon während des Abdrucks des Zeitungs=Preis=Courants pro 1823., theils später vorgekommene Veränderungen, haben es nöthig gemacht, ein, auf die Zeit vom Juli bis Dezember dieses Jahres gültiges Supplement zum Zeitungs=Preis=Courant pro 1823. anfertigen zu lassen. Nach diesem Supplement, welches durch das Zeitungs=Comtoir den Post=Aemtern bereits zugesandt worden ist, haben letztere sich für den angegebenen Zeitraum zu achten und die betreffenden Positionen des Preis=Courants selbst mit der Feder zu berichtigen.

Postfuhr= rc. Contracte werden nur dreifach ausgefertigt.

7. Bisher wurden die Contracte über Postfahrten, Post=Ritte rc. vierfach ausgefertigt; das eine Exemplar blieb in den Händen des Post=Amts und drei Exemplare wurden an das General=Post=Amt eingesandt. Von jetzt an bedarf es bei Contracten über Postfahrten, Post=Ritte und Boten=Gänge nur einer dreifachen Ausfertigung. Es werden davon nur zwei Exemplare an das General=Post=Amt eingesandt, das dritte Exemplar verbleibt dem betreffenden Post=Amte zur Aufbewahrung in seiner Registratur.

Zu den Post=Fuhr= rc. Contracten sind auch für die Folge nur Formulare von der neuen Art anzuwenden, welche, bedürfenden Falls, die Geheime Kanzlei verabfolgen wird.

Taxirung der unter Kreuzband gehenden Zeitungen, Katalogen ꝛc. bei Versendung mit der fahrenden Post.

8. Die in der Cirkular-Verfügung vom 19. December 1821. (No. 57.) ad 12 enthaltene Bestimmung wird hierdurch dahin abgeändert, daß Zeitungen, gedruckte Preis-Courante, Kataloge, überhaupt alle bestimmungsmäßig zur Versendung unter Kreuzband geeignete Gegenstände, auch dann, wenn ihre Beförderung nur mit einer fahrenden — Cariol- oder Boten-Post geschehen kann oder geschehen soll, bei der Versendung unter Kreuzband für das ermäßigte Porto, nach §. 2. und §. 4. des Zeitungs-Regulativs befördert werden sollen, unter denselben Modalitäten, welche bei Versendung der Gegenstände unter Kreuzband mit den reitenden oder Schnell-Posten vorgeschrieben sind. Sollte aber in einzelnen Fällen, die jedoch nur sehr selten vorkommen dürften, das regulativmäßige Porto sich höher belaufen, als die Taxe der fahrenden Post, so ist, wenn die Versendung nur mit der fahrenden, Kariol- oder Boten-Post geschieht, bei der gewöhnlichen Taxe der fahrenden Post stehen zu bleiben.

Auszeichnung eines Posthalters für funfzigjährige Dienstleistung.

9. Des Königs Majestät haben, auf den Antrag des General-Postmeisters, dem Posthalter Loth in Königsberg in der Neumark zur Anerkennung seiner funfzigjährigen treuen Pflichterfüllung als Posthalter, das allgemeine Ehrenzeichen zweiter Klasse zu verleihen geruhet. Die Post-Aemter haben den Posthaltern ihres Bezirks diese ehrenvolle Auszeichnung eines ihrer Genossen bekannt zu machen.

Spedition der Briefe ꝛc. nach Arnsburg.
(blos local.)

Erläuterung der Cirkular-Verfügung vom 1. Oktbr. 1821. No. 44. das Extrapostwesen betreffend.

11. Wenn Extrapost-Reisende von der, ihnen durch die Bestimmungen der Cirkular-Verordnung vom 1. Oktober 1821. No. 44. zugestandenen Vergünstigung:

daß sie nach einem Orte, wo sich ihre Reise endiget,

nicht nöthig haben, auf der zwischenliegenden Station nochmals Pferde zu wechseln, insofern der Endpunkt ihrer Reise nicht über eine Meile hinter oder seitwärts der Poststation liegt,

keinen Gebrauch machen, sondern auf der letzten Post-Station frische Pferde nehmen, so haben sie solche für 2 Meilen voll zu bezahlen, wenn auch der Bestimmungs-Ort nicht ganz so weit von der Zwischen-Station entfernt ist.

Dieses findet jedoch nur bei Privat-Reisenden Anwendung, dagegen zahlen Militair- und Civil-Personen, die in Königlichen Dienst-Angelegenheiten reisen, den bestehenden Verordnungen zufolge, für eine Entfernung unter und bis 1 Meile das Extrapost-Geld für 1 Meile, bis 1¼, 1½, oder 1¾ Meilen aber nach der wirklichen Entfernung.

Portofreiheit der naturwissenschaftlichen Section der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur.

12. Der naturwissenschaftlichen Section der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur ist die Portofreiheit auf ihre Correspondenz, Packet- und Geldversendungen in folgender Art zugestanden worden:

I. die abgehenden Gegenstände, als Briefe, Packete und Gelder, welche jedoch posttäglich das Gewicht von 10 Pfund nicht übersteigen dürfen, müssen mit dem Rubro:

„naturwissenschaftliche Sachen"

bezeichnet und mit dem Siegel der Gesellschaft, welches in der Mitte die Worte:

„naturwissenschaftliche Classe"

und in der Umschrift:

„schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur"

führt, verschlossen sein.

Das Ober-Post-Amt in Breslau wird bei solchen Versendungen in den jedesmaligen Karten bemerken:

„geht laut Ordre vom 23. Juni 1823. frei".

II. Die eingehenden Sachen, die ebenfalls von einem Abgangs-Orte nur bis zu einem Gewichte von 10

Pfund posttäglich frei gehen können, müssen an den jedesmaligen Präsidenten der Section, jetzt den General-Landschafts-Repräsentanten, Freiherrn von Stein, oder an die Secretaire, jetzt

a) den Münz-Rendanten Dr. Müller,

b) den Doctor Lichtenstädt,

c) den Professor Weber, und

d) den Landschafts-Syndicus Hofrath Lange

gerichtet seyn. Sind sie an die naturwissenschaftliche Classe ohne besondere Benennung eines Empfängers adressirt, so werden sie dem General-Secretair, jetzt Medizinalrath Dr. Wendt, portofrei verabfolgt.

III. Alle Gegenstände müssen aber gut verpackt aufgegeben werden, und übrigens von der Art seyn, daß sie den Mitreisenden nicht lästig, oder den anderen Poststücken nachtheilig werden können.

IV. In den, §. 19. der Constitution der Gesellschaft bemerkten Fällen, wo auswärtige Mitglieder Copien, Zeichnungen und Modelle erhalten, tritt die Portofreiheit nicht ein, vielmehr muß die Absendung solcher Copien, Zeichnungen und Modelle, so wie deren Einsendung auf Rechnung derjenigen Mitglieder erfolgen, die sie verlangt haben.

Correspondenz nach Gladbach bei Mühlheim am Rhein.
(bloß local.)

Nichtvortaxirung der nach Rußland bestimmten Porto-Briefe in den Karten auf Memel.

14. Obgleich im Allgemeinen vorgeschrieben worden ist, daß die colligirenden Post-Aemter in den Karten auf die distribuirenden Post-Aemter den Portosatz bei jeder No. vortaxiren sollen, so muß doch diese Bestimmung bei denjenigen Briefen, die über Memel nach Rußland gehen, eine Ausnahme erleiden, da in Memel eine Reduction der Silbergroschen und der Zuschlag des Grenz-Porto statt findet und die dadurch nöthig werdende Abänderung der

ausgeworfenen Porto-Sätze die Zahlen undeutlich macht, folglich die Revision sehr erschwert.

Die Post-Aemter haben daher von jetzt an bei Porto-Briefen nach Rußland in den Karten auf Memel das Porto nicht weiter auszuwerfen, sondern die Austaxirung dem Ober-Post-Amte in Memel zu überlassen. Bei Franko-Briefen ist dagegen das Auswerfen des Franko-Porto nicht zu unterlassen.

Mißbräuche der Post-Schirrmeister.

15. Der §. 8. der Instruction für die Post-Schirrmeister vom 7ten Februar c. setzt fest, daß die Reisenden, bis auf weitere allgemeine gesetzliche Bestimmung verpflichtet sind, auf ihre Effecten selbst Acht zu haben, daß die Schirrmeister aber, wenn sie diese Verpflichtung gegen eine Belohnung übernehmen, den Passagiers für die richtige Ueberlieferung unbedingt verhaftet sind.

Wider Erwarten kommen von mehreren Seiten Anzeigen, daß die Schirrmeister diese Bestimmung mißbrauchen, um von den Reisenden, welche ihnen die specielle Aufsicht und Vertretung ihrer Sachen nicht übertragen haben, das im gedachten §. festgesetzte Douceur gleichfalls zu fordern, oder daß sie doch vorsätzlich ihre Dienst-Pflicht in Absicht auf diese Effecten vernachlässigen, um die Reisenden dadurch zur Zusicherung des Douceurs zu zwingen.

Derselbe §. verordnet ausdrücklich, daß die Effecten der Reisenden mit verlesen, und dadurch dem Schirrmeister überwiesen werden sollen. Es versteht sich hiernach von selbst, daß den Schirrmeistern die Pflicht obliegt: dergleichen vom Post-Amte überwiesen erhaltene Passagier-Stücke gut zu verladen, und auf der Station, wo der Reisende von der Post abgeht, ohne besondere Belohnung, gehörig abzuliefern, wenn von ihm auch die specielle Aufsicht und die Vertretungs-Verbindlichkeit auf Ansuchen des Reisenden nicht übernommen worden ist.

Die Schirrmeister sind von den Post-Aemtern, auf deren Etat sie stehen, hiernach zu belehren.

Allen Post-Beamten wird zur Pflicht gemacht, sorgfältig darauf zu wachen, daß die Schirrmeister sich nicht ferner Plackereien und Pflichtvernachlässigungen gegen Reisende zu Schulden kommen lassen. Wenn ihnen solche bekannt werden sollten, so haben sie darüber eine strenge Untersuchung anzustellen, und dem General-Post-Amte, unter Einreichung der Verhandlung, Bericht zu erstatten. Zur allgemeinen Kenntniß der Reisenden ist von den Post- und Postwärter-Aemtern der hier beiliegende Auszug aus der Schirrmeister-Instruction (Anlage a.) in den Passagierstuben so anzuschlagen, daß er den Reisenden in die Augen fällt.

Außerdem haben die Grenz-Postämter die vom Auslande kommenden Reisenden auf die bestehende Einrichtung, hinsichts der Passagier-Sachen noch besonders aufmerksam zu machen.

Uebrigens ist durch die zur Sprache gekommenen Fälle dem General-Post-Amte leider wieder der Beweis geworden, daß ein Theil der Post-Anstalten bei Einschreibung der Passagier-Sachen die bestehenden Vorschriften außer Acht läßt und mit großer Oberflächlichkeit dabei verfährt. Wird dies noch ferner wahrgenommen, so wird die ernstlichste Rüge verfügt werden.

Druck-Materialien-Versendung.

16. Vom 1. August d. J. an, ist die Versendung der in Berlin gedruckt werdenden Karten, Stunden-, Personen- und Fracht-Zettel dem Livree-Utensilien- und Formular-Magazin übertragen worden. Die Post-Aemter, welche von hier aus ihre Druck-Materialien beziehen, haben also ihre Bestellungen, denen gleich die Quittung beiliegen muß, an dieses Magazin zu richten.

Das Post-Amt in N. N. hat sich nach den hierin enthaltenen Bestimmungen zu achten. Für die demselben untergeordneten Postwärter-Aemter erfolgen — Exemplare hierbei.

Berlin, den 8. Juli 1823.

General-Post-Amt.

Nagler.

a.

Auszug
aus der
Instruction
für die Post-Schirrmeister.

§. 8.

Den mit der Post abgehenden Passagiers werden ihre Plätze von der Expedition angewiesen. Ihre Zahl wird dem Schirrmeister angegeben. Die Effecten, die sie bei sich führen, werden zwar ebenfalls mit verlesen, und dadurch dem Schirrmeister überwiesen, die Reisenden bleiben aber dennoch, bis auf weitere allgemeine gesetzliche Bestimmung, verpflichtet, auf ihre Effecten unterweges selbst Acht zu haben. Uebernimmt der Schirrmeister diese Verpflichtung gegen eine Belohnung, so ist er dem Passagier für die richtige Ueberlieferung der Sachen unbedingt verhaftet. Damit jedoch der Reisende vor jeder Willkühr bei Verabreichung dieser Belohnung gesichert sey, wird hiermit festgesetzt, daß der Schirrmeister für übernommene Aufsicht der Effecten eines Passagiers

von	1 bis	4 Meilen nicht mehr als	5	Sgr.
von	4 —	12 Meilen nicht mehr als	10	=
von	12 —	20 Meilen nicht mehr als	15	=
über	—	20 Meilen nicht mehr als	20	=

an Douceur zu fordern berechtigt ist 2c.

Berlin, den 7. Februar 1823.

General-Post-Amt.

Nagler.

32.

General-Circulare des Königl. General-Post-Amts, an sämmtliche Königl. Post- und Postwärter-Aemter, verschiedene Vorschriften und Bekanntmachungen über das Postwesen betreffend.

§. 1.

Abschreiben der Stundenzettel bei Extraposten, Estaffetten und ordinären Posten.

Ohngeachtet das richtige Abschreiben der Stundenzettel bei Extraposten, Estaffetten und ordinären Posten ꝛc. durch die Circular-Verfügung vom 11. November 1822. No. 29. §. 9. wiederholt allen Post-Beamten zur Pflicht gemacht worden ist, so hat sich dennoch der Postwärter N. N. einer unrichtigen Angabe der Ankunfts- und Abgangs-Zeit in einem Extrapost-Begleitzettel schuldig gemacht, wofür er in eine Geldstrafe von 10 Thalern genommen worden ist. Sämmtlichen Post-Beamten wird dieses zur Warnung bekannt gemacht.

§. 2.

Zu restituirendes, reservirtes Porto darf nicht von der Einnahme abgezogen werden.

Zur Vermeidung der von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer zu machenden Erinnerungen werden sämmtliche Post-Aemter, welche in den Fall kommen, bereits vereinnahmtes, reservirtes Porto wieder restituiren zu müssen, angewiesen, die zurück zu erstattenden Beträge niemals von der Einnahme in Abzug zu bringen, sondern solche mittelst besonderer Liquidation zur Anweisung unter dem betreffenden Rechnungs-Titel beim General-Post-Amte in Antrag zu bringen, indem als allgemeine Rechnungsregel gilt, daß keine Zahlung ohne vorherige Autorisation geschehen, und keine Ausgabe von der Einnahme abgezogen werden darf.

§. 3.

Bestrafung des Postillions N. N. wegen Post-Contravention.

Der Postillion N. N. ist geständig und überwiesen, am

25. November 1820. drei Packete Schnittwaaren von Leipzig aus, uneingeschrieben, auf dem ihm zum Fahren anvertrauten Postwagen, in das Preußische Gebiet mitgenommen zu haben. Er ist dieserhalb nicht nur wegen des Einschleifes fremder Waaren nach den bestehenden Zollgesetzen bestraft, sondern besonders wegen dieser Post-Defraudation mit Cassation und vier wöchentlicher Festungs-Arbeit belegt worden. Die eingeschwärzten Waaren sind confiscirt.

Die Post-Aemter und Postwärter-Aemter werden angewiesen, diese Bestrafung des rc. N. N. den unter ihnen stehenden Postillons zur Warnung bekannt zu machen.

§. 4.

Verfahren bei Zurücksendung der Retour-Briefe.

Den Post-Aemtern wird zur Pflicht gemacht, bei der Zurücksendung von Retour-Briefen in der betreffenden Karte, worin die Briefe Behufs der Zurücksendung eingetragen werden, die Bemerkung:

retour

niemals, auch in Porto-Fällen nicht, fehlen zu lassen, da in letzterem Falle die Bezeichnung: „Pro berechnetes Porto" ohne den Beisatz: „retour" keinesweges ausreichend ist.

§. 5.

Porto-Erhebung für Laufzettel.

Bei Porto-Erhebung für Laufzettel fehlte es bisher an einem allgemeinen Grundsatze. Es wird daher hiermit festgesetzt, daß für jeden Laufzettel, der von dem Absender zu dem Zweck veranlaßt wird, um zu erforschen, ob von Seiten der Post, bei Bestellung der derselben anvertrauten Briefe, Gelder und Sachen vorschriftsmäßig verfahren ist, ohne Unterschied der Entfernung, Fünf Silbergroschen vom Absender bezahlt werden müssen.

Ergiebt sich bei der Zurückkunft des Laufzettels, daß Seitens der Post-Behörden eine Unregelmäßigkeit Statt gefunden hat, so wird der Betrag dem Absender des Laufzet-

tels

tels restituirt, und von demjenigen Post=Beamten eingezogen, den hiebei die Schuld trifft.

Laufzettel der Post=Behörden, welche ex officio erlassen werden, sind portofrei.

Laufzettel wegen Extrapost=Bestellung bei Privat=Reisen, zahlen einfaches Briefporto.

Laufzettel, welche vom Auslande eingehen, und dahin zurückgesandt werden, sind portofrei.

§. 6.

Laufzettel wegen Extrapostpferde=Bestellungen ꝛc. müssen jederzeit in den Stundenzetteln derjenigen Post, womit sie abgesandt worden, speciell eingeschrieben sein.

Die Post=Aemter, Postwärter=Aemter und Stationen, welche in den Fall kommen, Laufzettel wegen Extrapost=Pferde=Bestellungen ꝛc. abzusenden, müssen jederzeit in dem Stundenzettel derjenigen Post, womit dergleichen Laufzettel abgesandt werden, speciell den Gegenstand des Laufzettels bemerken, und die Stationen bis zum Punkte, wo der Laufzettel aufhören soll; müssen die Nachtragung der letztern niemals unterlassen.

§. 7.

Grundsatz in Bezug auf die Mitreise von Personen bis auf eine Strecke der Station.

Wenn Personen mit den ordinären Posten weiter herkommen, so darf denselben die Mitreise bis auf eine Strecke der Station, als das Ziel ihrer Reise, niemals verweigert werden; dagegen können Reisende, die im Orte der Post zutreten, auf eine solche streckenweise Beförderung nur in dem Falle Anspruch machen, daß dadurch keine Beipferde=Kosten entstehen.

§. 8.

Normal=Ladung bei Fahr= und Reit=Posten.

Um die vielseitigen Auslegungen der §. §. 4 und 5. in den gedruckten Contracts=Formularen zu beseitigen, so wird

hiermit bestimmt, daß bei künftigen Contractschließungen der §. 5. ganz weggestrichen, und statt dessen die einzuladenden 50 ℔ der Normal-Ladung des Hauptwagens gleich zugesetzt werden sollen, und daß sodann mit dem ersten übersteigenden Pfunde ein Beipferd gegeben, und so nach der Normal-Ladung für jedes Pferd, fortgefahren werden soll.

In eben dieser Art soll es bei dem Felleisen-Gewicht der Reitposten künftig gehalten werden.

Die Post-Aemter und Post-Inspectoren, welche mit Contractschließungen beauftragt sind, haben hiernach das Erforderliche in den neuen Contracten gleich zu bemerken.

§. 9.

Posten-Verzeichnisse der Postwärter-Aemter.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 4. Juli d. J. No. 13. ist bereits bestimmt worden, daß die Posten-Verzeichnisse der Postwärter-Aemter ganz dieselbe Form haben sollen, welche für die Verzeichnisse der Post-Aemter vorgeschrieben ist.

Diese Verzeichnisse dürfen jedoch nicht an das Cours-Büreau des General-Post-Amts zur Revision eingesandt werden. Es reicht hin, wenn die vorgesetzten Post-Aemter dieselben prüfen, und darauf halten, daß außer der richtigen Angabe des Abgangs und der Ankunft der Posten, auch die allgemeinen Bestimmungen nach dem, durch oben angeführtes Circular mitgetheilten Muster, aufgenommen werden.

Die Post-Aemter sind für die Richtigkeit der Post-Berichte von den ihnen untergeordneten Postwärter-Aemtern verantwortlich.

§. 10.

Taxirung der Briefe, über 1 Loth schwer.

Bei Taxirung von Briefen, die über ein Loth wiegen, und mit der Reitpost versandt werden, bringen die Post-Aemter ein sehr verschiedenes Verfahren in Anwendung.

Bis dahin, wo über das Taxwesen allgemeine Grundsätze ergehen werden, soll die nachstehende Bestimmung bei Taxirung von Briefen über ein Loth, in Anwendung kommen.

Das Gewicht des einfachen Briefes beträgt ein Loth.

Wird dies Gewicht nur um ⅛ oder noch weniger überschritten, so darf der betreffende Brief nicht mehr als einfach behandelt, sondern es muß dafür 1½ faches Porto angesetzt werden. Dieses gilt auch von den übrigen Progressions-Sätzen, so daß, wenn eine Progression nur um ein Geringes an Gewicht überstiegen wird, alsdann das Porto nach der folgenden Progression zu erheben und zu berechnen ist.

§. 11.

Laufzettel, Rückmeldungen ꝛc. sollen an das Hof-Post-Amt selbst, nicht aber an die einzelnen betreffenden Expeditionen gerichtet werden.

Alle auf den Dienst des Hof-Post-Amts in Berlin Bezug habenden Rückmeldungen, Defectirungen, Laufzettel, Anfragen, Antworten u. s. w. müssen von jetzt an, unter allen Umständen an das Hof-Post-Amt selbst gerichtet und in die Karte eingetragen werden, deren unmittelbare Uebersendung an die betreffenden, einzelnen Expeditionen, oder deren Vorsteher, soll nicht ferner Statt finden.

§. 12.

Nachrichten über das Postwesen im Auslande müssen von den Grenz-Post-Aemtern jederzeit einberichtet werden.

Sämmtliche Grenz-Post-Aemter, so wie die im Auslande selbst belegenen Königl. Preuß. Post-Aemter werden angewiesen, auf Veränderungen der Post-Einrichtungen in den Nachbar-Staaten aufmerksam zu seyn und namentlich Abänderungen in den Zahlungs-Sätzen für Extraposten, Couriers und Estaffetten, so wie in den Stations-Entfernungen, oder in sonstigen Cours-Einrichtungen für ordinäre und Extra-Posten, stets unverzüglich hierher zur Anzeige zu bringen.

§. 13.

Verantwortlichkeit der colligirenden Post-Aemter wegen Anwendung der Moderation und der Tax-Sätze bei Waaren-Sendungen.

Da bei Porto-Moderationen auf Waaren-Sendungen

die Bestimmungs-Orte nicht stets hier im Voraus angegeben, und mithin die distribuirenden Post-Aemter, welche das Porto berechnen, nicht speciell instruirt werden können, so haftet jede Verantwortlichkeit wegen Anwendung der Moderation auf den colligirenden Post-Aemtern. Letztere sind verpflichtet, die Bewilligungs-Ordre und die Moderations-Sätze in der Karte genau zu bemerken. Alle Defecte in Beziehung auf die Dauer der Moderationen, und die Unrichtigkeit des Taxsatzes, müssen daher die colligirenden Post-Aemter vertreten, wogegen das distribuirende Post-Amt hierbei nur für etwanige Fehler in calculo aufkommt.

§. 14.

Atteste der Post-Aemter über Orts-Entfernungen und Zahlungs-Sätze.

Die Post-Aemter sind nur in den Fällen verpflichtet, ein Attest über Orts-Entfernungen und Zahlungs-Sätze zu ertheilen, wenn solches über eine von der Post in dem Bezirke des Post-Amts wirklich geschehene Dienstleistung, zum Belage dienen soll.

Jede Bescheinigung der Art kann zurückgewiesen werden, wenn sie über eine Reise verlangt wird, welche mit der Post nicht gemacht worden ist, und dieses muß geschehen, wenn die Reise nicht im Bezirke des Post-Amtes gemacht worden ist. Am allerwenigsten haben sich die Post-Aemter mit Bescheinigungen der Liquidationen von Verpflegungs-Geldern für beurlaubte, oder zur Krieges-Reserve entlassene Soldaten zu befassen.

§. 15.

Vergütung für gerichtliche Insinuations-Dokumente.

Die bereits in dem General-Circulare vom 11ten November 1822. No. 29. §. 2. angeführte Cours-Ordre vom 6. Januar 1797. enthält ausdrücklich die Bestimmung: daß die Justiz-Behörden den, zur Instruction bei den Post-Aemtern aufgegebenen Verfügungen, Abschriften derselben Behufs des zu ertheilenden Documenti-Insinuationis, bei-

fügen sollen, und dies stimmt auch mit der Vorschrift des §. 56. des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung überein. Die Post-Aemter müssen daher die Insinuation so lange verweigern, bis diese Abschrift ihnen von den requirirenden Gerichten mitgetheilt ist.

Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß in solchen Fällen, wo die Justiz-Behörden über die wirklich erfolgte Insinuation ein Insinuations-Document nicht, sondern nur von den Post-Aemtern eine Bescheinigung über die richtige Aufgabe verlangen, dem colligirenden Post-Amte eben so wohl für die Ausstellung des Attestes darüber, die 3 Sgr. 9 Pf. gebühren, welche dem distribuirenden Post-Amte zugestanden haben würden, wenn dasselbe ein förmliches Insinuations-Document zu besorgen gehabt hätte.

§. 16.

Verbot der Subscriptions-Sammlung auf Nachdrücke.

Es haben kürzlich mehrere Post-Beamte zur Sammlung von Subscribenten auf Bücher-Nachdrücke sich hergegeben, und dadurch als unmittelbare Beförderer eines nicht blos durch die öffentliche Meinung mit Recht geächteten, sondern auch gesetzlich verbotenen Verkehrs, sich von keiner vortheilhaften Seite gezeigt.

Sämmtlichen Post-Beamten wird ernstlich empfohlen, mit einem solchen gesetzwidrigen und unwürdigen Geschäfte sich nicht zu befassen.

§. 17.

Verhalten der Post-Beamten bei starker Durchnässung der Brief-Felleisen.

Es hat sich ohnlängst der Vorfall zugetragen, daß die von einer Station mit den Brief-Felleisen nach Berlin abgefahrenen Pferde scheu geworden, und mit dem Postillon und Wagen in einen Wassergraben gestürzt sind. Der Postwärter, wohin die durchnäßten Felleisen zurück gebracht wurden, hat die Unvorsichtigkeit begangen, die Briefbeutel rc. in ihrem nassen Zustande aufs nächste Post-Amt weiter

zu senden, und auch dieses ist dem übelen Beispiele gefolgt und hat die durchnäßten Briefbeutel rc. nicht erst sorgfältig getrocknet, sondern auf den Cours weiter gehen lassen, was zur Folge gehabt hat, daß ein sehr großer Theil der Correspondenz gänzlich zerrieben und unbestellbar geworden ist.

Zur Verhütung eines ähnlichen Falles, wodurch vielen Correspondenten ein unersetzlicher Verlust zugefügt werden kann, werden sämmtlichen Post-Beamten nachstehende Verhaltungs-Regeln vorgeschrieben: Wenn auf einer Post-Anstalt ein, durch Regen oder sonstigen Unglücksfall, ganz durchnäßtes Brief-Felleisen ankömmt, so darf solches in diesem Zustande keinesweges weiter befördert werden. Derjenige Post-Beamte, der eine solche Durchnässung zuerst wahrnimmt, muß vielmehr augenblicklich dafür sorgen, daß die Briefbeutel geöffnet, und die darin befindlichen Depechen getrocknet werden. Zu diesem Ende muß im Sommer oder Winter gleich ein Zimmer sehr stark geheitzt werden, damit durch das Trocknen der Gegenstände so wenig als möglich an Zeit verloren geht. Erst nachdem alle Briefe rc. möglichst ausgetrocknet, und mit frischer, trockner Emballage versehen sind, darf zur Wiedereinpackung in das Felleisen geschritten werden, es muß daher auch, im Fall kein Reserve-Felleisen vorhanden ist, besonders Bedacht darauf genommen werden, daß das Felleisen selbst, möglichst ausgetrocknet, oder mit trockenem Stroh ausgefüllt sey.

§. 18.

Pro-Cura-Gebühren bei Vorschüssen.

Mit Bezug auf die Bestimmung des General-Circulars No. 15. vom 8ten Juli 1823. §. 1. setzt das General-Post-Amt hierdurch nachträglich fest: daß die Pro-Cura-Gebühren bei Vorschüssen unter 1 Rtlr. schon von $\frac{1}{6}$ Rtlr. incl. an, bis $\frac{1}{2}$ Rrtl. excl. mit 1 Sgr. erhoben werden können.

Um zugleich die von mehreren Seiten erhobenen Zweifel über Berechnung der Pro-Cura-Gebühren bei den, 1 Rtlr. übersteigenden Vorschüssen zu beseitigen, so wird sämmtlichen Post-Anstalten nachstehende Progressions-Tabelle der Pro-Cura-Gebühren zur allgemeinen Befolgung vorgeschrieben:

bei Vorschüssen bis $\frac{1}{6}$ Rtlr. excl. . . gar kein Pro-Cura

				für die colligirende Post-Anstalt.		für die distribuirende Post-Anstalt.	
Von incl.	$\frac{1}{6}$ Rtlr.	bis	$\frac{1}{2}$ Rtlr. excl.	$\frac{3}{4}$	Sgr.	$\frac{1}{4}$	Sgr.
—	— $\frac{1}{2}$ Rtlr.	—	1 Rtlr. —	$1\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{2}$	—
—	— 1 Rtlr.	—	$1\frac{1}{2}$ Rtlr. —	$1\frac{1}{4}$	—	$\frac{3}{4}$	—
—	— $1\frac{1}{2}$ Rtlr.	—	2 Rtlr. —	$2\frac{1}{4}$	—	1	—
—	— 2 Rtlr.	—	$2\frac{1}{2}$ Rtlr. —	$3\frac{3}{4}$	—	$1\frac{1}{4}$	—
—	— $2\frac{1}{2}$ Rtlr.	—	3 Rtlr. —	$4\frac{3}{4}$	—	$1\frac{1}{2}$	—
—	— 3 Rtlr.	—	$3\frac{1}{2}$ Rtlr. —	$5\frac{1}{4}$	—	$1\frac{3}{4}$	—
—	— $3\frac{1}{2}$ Rtlr.	—	4 Rtlr. —	$6\frac{1}{4}$	—	2	—
—	— 4 Rtlr.	—	$4\frac{1}{2}$ Rtlr. —	$7\frac{3}{4}$	—	$2\frac{1}{4}$	—
—	— $4\frac{1}{2}$ Rtlr.	—	5 Rtlr. —	$8\frac{3}{4}$	—	$2\frac{1}{2}$	—
—	— 5 Rtlr.	—	$5\frac{1}{2}$ Rtlr. —	$9\frac{3}{4}$	—	$2\frac{3}{4}$	—
—	— $5\frac{1}{2}$ Rtlr.	—	6 Rtlr. —	$10\frac{1}{4}$	—	3	—
—	— 6 Rtlr.	—	$6\frac{1}{2}$ Rtlr. —	$10\frac{1}{2}$	—	$3\frac{1}{4}$	—
—	— $6\frac{1}{2}$ Rtlr.	—	7 Rtlr. —	11	—	$3\frac{1}{2}$	—
—	— 7 Rtlr.	—	$7\frac{1}{2}$ Rtlr. —	$11\frac{1}{4}$	—	$3\frac{3}{4}$	—
—	— $7\frac{1}{2}$ Rtlr.	—	8 Rtlr. —	$11\frac{3}{4}$	—	4	—
—	— 8 Rtlr.	—	$8\frac{1}{2}$ Rtlr. —	$12\frac{1}{4}$	—	4	—
—	— $8\frac{1}{2}$ Rtlr.	—	9 Rtlr. —	$12\frac{3}{4}$	—	$4\frac{1}{4}$	—
—	— 9 Rtlr.	—	$9\frac{1}{2}$ Rtlr. —	$13\frac{1}{4}$	—	$4\frac{1}{4}$	—
—	— $9\frac{1}{2}$ Rtlr.	—	10 Rtlr. —	$13\frac{3}{4}$	—	$4\frac{1}{2}$	—
—	— 10 Rtlr.	—	$10\frac{1}{2}$ Rtlr. —	$14\frac{1}{4}$	—	$4\frac{1}{2}$	—
—	— $10\frac{1}{2}$ Rtlr.	—	11 Rtlr. —	$14\frac{3}{4}$	—	$4\frac{3}{4}$	—
—	— 11 Rtlr.	—	$11\frac{1}{2}$ Rtlr. —	15	—	5	—

und so ferner nach dieser Progression.

In dem Falle, wo die Annahme eines Vorschuß-Briefes verweigert wird, hat das colligirende Post-Amt, wenn der Vorschuß wirklich geleistet, (nicht blos notirt) worden ist, die ganze Quote des Pro-Cura ($\frac{3}{4}$) zu empfangen.

Ist der Vorschuß aber nicht baar geleistet, sondern blos notirt worden, bis sich entscheidet, ob der Empfänger den Brief einlöset, so soll, wenn der Vorschuß-Brief zurück kömmt, das kolligirende Post-Amt berechtigt seyn, die Hälfte seines Theiles der Pro-Cura-Gebühren, mithin $\frac{3}{8}$ des Ganzen — zu erheben.

Für den retour gehenden Vorschuß-Brief kann nur einfaches Brief-Porto, (wie für jeden andern leeren Brief) bezahlt werden.

§. 19.

Anrechnungen, welche als Pro eingezogen werden, sollen bei den Karten als Belag bleiben, oder Porto zahlen.

Bei Durchlegung der Post-Karten hat die Geheime Calculatur ungewöhnlich häufige Fälle gefunden, in welchen ein Post-Amt dem andern Anrechnungen zusendet, die in den Karten mit der einfachen Bezeichnung: „Pro" eingetragen sind, und in der Regel keine Bezeichnung weiter haben, als daß die Porto-Linie durchstrichen ist.

Die Post-Aemter und Postwärter-Aemter werden daher hiermit angewiesen: künftig bei Eintragung der Anrechnungen in die rc. Karten jedesmal zu bezeichnen, was die Anrechnung betreffe, damit die rc. Calculatur im Stande ist, darnach die Portofreiheit oder Portopflichtigkeit derselben zu beurtheilen. Die Anrechnungen selbst aber sollen jedesmal über die Veranlassung dazu ausführliche Auskunft geben, und bei den Karten als Belag verbleiben, und wenn sie fehlen, so soll dafür in jedem Falle das Porto in Ansatz kommen.

§. 20.

Taxe nach Löwenberg und Greiffenberg.
(blos local.)

§. 21.

Taxe für Briefe mit Zins-Coupons, oder Sachen, deren Werth über einen Thaler beträgt und welche weniger als 1 Loth wiegen.

Es wird hiermit bestimmt, daß Briefe mit Zins-Coupons, oder Sachen, deren Werth über einen Thaler beträgt, als Minimum, doppeltes Brief-Porto selbst in dem Falle zahlen sollen, wenn das Gewicht des Briefes so geringe ist, daß nach der Brief-Taxe nur einfaches, oder anderthalbfaches Porto zu erheben seyn würde.

§. 22.

Spedition und Taxe der Briefe nach Nord-Amerika über Hamburg.

Diejenigen Post-Aemter, welchen nachgegeben worden

ist, ihre Briefe nach England und Amerika über Hamburg senden zu dürfen, werden hiermit benachrichtigt, daß Briefe nach Nord-Amerika, wenn sie unmittelbar an die Nord-Amerikanische Post-Expedition in Hamburg abgegeben werden sollen, mit 8 Schilling Hamburger Courant über die Taxe bis Hamburg frankirt werden müssen, und in diesem Falle mittelst gewöhnlicher Gelegenheit dorthin absegelnder Kauffarthey-Schiffe besorgt werden.

Wenn der Inhalt solcher Briefe aber pressant ist, so werden dieselben an die Englische Post in Hamburg abgegeben, und mit 60 Schilling Hamburger Courant, über die Taxe bis Hamburg frankirt; in diesem Falle werden die Briefe von England aus mit den regulären Packet-Böten weiter spedirt.

§. 23.

Bestellung der Postdruck-Materialien.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung in dem General-Cirkular No. 15. vom 8. Juli d. J. §. 16. die Bestellung der von hier aus geliefert werdenden Druck-Materialien bei dem Formular-Magazin betreffend, werden die Post-Aemter nachträglich angewiesen, sich so einzurichten, daß sie ihre Bestellungen nicht mehr zu jeder Zeit, sondern einzig nur in den ersten Tagen eines jeden Quartals, bei gedachtem Magazin machen, und daß sie bei Abgang der Bestellung noch auf 6 Wochen versorgt sind, damit keine Verlegenheiten eintreten, indem der Druck und die Absendung hier nicht immer sogleich bewirkt werden kann.

§. 24.

Postwärter dürfen keine unvereidete Gehülfen annehmen. Letztere erhalten auch dann keine Weiterbeförderung beim Postwesen, wenn sie selbst mit Genehmigung des General-Post-Amts zum Post-Dienst admittirt und vereidigt werden.

Nach Inhalt der Post-Ordnung, Abschnitt II. §. 1. darf niemand ohne Genehmigung des General-Post-Amtes und ohne abgelegten Diensteid zu den Postdienst-Geschäften zugelassen werden. Diese Vorschrift findet auch ganz be-

sonders auf die Postwärter-Aemter Anwendung. In den Fällen also, wo ein Postwärter seinen Dienst nicht jederzeit ganz allein versehen kann, und sich eines Gehülfen bedienen muß, hat derselbe davon seinem vorgesetzten Post-Amte sogleich Anzeige zu erstatten, und die Vereidigung des auf Kosten des Postwärters anzunehmenden Gehülfen nachzusuchen. Wenn das Post-Amt auf den dieserhalb zu erstattenden Bericht die Genehmigung des General-Post-Amtes erhalten hat, so erhält der anzunehmende Postwärter-Gehülfe dadurch aber durchaus keinen Anspruch auf Weiterbeförderung im Königl. Postdienste, vielmehr muß in dem, vom vorgesetzten Postmeister aufzunehmenden Annahme und Verpflichtungs-Protokoll ausdrücklich angeführt werden: daß der anzunehmende Postwärter-Gehülfe keinen Anspruch auf Weiterbeförderung beim Postwesen habe; auch ist in den Eides-Formularen statt des Wortes Post-Schreiber stets das Wort Postwärter-Gehülfe zu gebrauchen.

§. 25.

Blasen der Postillons bei Ankunft vor den Chaussee-Häusern und Hohlwegen.

Damit die Chaussee-Zoll-Einnehmer die Posten als solche erkennen, und damit sie besonders zur Nachtzeit durch verspätete Oeffnung des Schlages die Posten nicht aufhalten, wird hiermit angeordnet, daß die Postillons, sie mögen ordinaire Posten, Extraposten, Estaffetten und Couriere befördern, oder mit ledigen Pferden zurückkehren, sowohl bei Tage als bei Nacht, in einer Entfernung von 100 bis 200 Schritten von jedem Chausseezoll-Schlage ins Horn stoßen sollen.

Nichtbefolgung dieser Anordnung zieht ernstliche Rüge nach sich. Die Hinsichts des Blasens vor Hohlwegen 2c. bestehenden Vorschriften sind den Postillons gleichfalls in Erinnerung zu bringen, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen kann.

§. 26.

Einführung des Journal de Bruxelles.

Seine Majestät der König haben geruhet, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 13. d. M. die Einführung des Journal de Bruxelles in die Preußischen Staaten, zu genehmigen.

Die Post-Aemter können sich daher mit dem Debit dieses Journals von jetzt an befassen.

§. 27.

Post-Reise-Handbuch von Jahn.

Das gegenwärtig erschienene Post-Reise-Handbuch von Jahn wird den Post-Beamten als ein nützliches und belehrendes Werk empfohlen.

Um den Post-Beamten die Anschaffung dieses Buches zu erleichtern, hat das General-Post-Amt der Versendung desselben an die Post-Aemter, desgleichen den Preis-Anrechnungen die Portofreiheit bewilligt. Die desfallsigen Adressen müssen jedoch den Karten beigefügt werden.

Der Hof-Post-Sekretair Marzahn hieselbst hat den Haupt-Debit übernommen, und wird das brochirte Exemplar für den, für die Post-Beamten herabgesetzten Preis von 1 Rtlr. 7½ Sgr. überlassen.

§. 28.

Gebühren fürs Signiren abzusendender Packete.

Mehrere Post-Aemter und Postwärter-Aemter haben die Gewohnheit, ja bei einigen scheint es sogar zum Gewerbe geworden zu seyn, daß sie für die bei ihnen zur Post gelieferten Packete dem distribuirenden Post-Amte, mithin eigentlich den Empfängern pro Signo etwas anrechnen.

Dergleichen Anrechnungen führen nicht allein zu Klagen wegen Porto-Ueberhebungen, sondern werden auch zu unerlaubten Vortheilen gemißbraucht. Den Post-Aemtern und Postwärter-Aemtern wird daher jenes Verfahren hiermit untersagt; denn es ist Sache des Absenders, seine Pakete postmäßig verpackt und gezeichnet zur Post zu liefern,

im Fall er dieses nicht thut, und das Fehlerhafte im Post-Comtoir ergänzen lassen will, so ist es auch seine Sache, die Gebühren dafür sogleich vor der Absendung selbst zu entrichten.

Berlin, den 23. September 1823.

General-Post-Amt.

Nagler.

33.

Circulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Königliche Post-Aemter, die Beförderung der vom Auslande eingehenden Pakete an den designirten Empfänger betreffend.

Es ist neuerlich der Fall vorgekommen, daß ein Fuß-Post-Bote die ihm zur Abgabe an das Postwärter-Amt des Bestimmungs-Orts übergebenen, aus dem Auslande gekommenen Packete, dem designirten Empfänger unmittelbar ausgehändigt, und dadurch zur Ausführung einer bedeutenden, durch Vertauschung des Inhalts, begangenen Steuer-Contravention mitgewirkt hat. Um ähnliche Dienstwidrigkeiten für die Folge zu verhüten, wird hiermit ausdrücklich festgesetzt, daß keinem Fuß-Post-Boten ein vom Auslande eingegangenes Packet, wenn es nicht in der Boten-Tasche gut verschlossen und versiegelt werden kann, zur Beförderung anvertraut werden darf, daß vielmehr solchenfalls der Adressat aufgefordert werden soll, das vom Auslande eingegangene Packet bei dem Post-Amte selbst in Empfang zu nehmen, und auf dem Steuer-Amte zu versteuern.

Das Post-Amt in N. N. hat sich hiernach an seinem Theile genau zu achten, auch die ihm untergeordneten Postwärter-Aemter anzuweisen, weshalb — Exemplare dieses Circulars hierbei erfolgen.

Berlin, den 4. Juli 1823.

General-Post-Amt.

Nagler.

34.

Circulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Post-Aemter, die Uniform der subalternen Provinzial-Postbeamten betreffend.

Um die Zweifel und Anfragen zu beseitigen, welche über die Staats-Uniform der subalternen Provinzial-Postbeamten statt finden, wird hierdurch zur allgemeinen Beachtung, Folgendes bekannt gemacht.

Nach Analogie des Rang-Reglements vom 7. Februar 1817. tragen:

1. Die wirklichen Hof- und Ober-Post-Sekretarien, so wie die bei immediaten Post-Aemtern fungirenden Post-Commissarien, desgleichen wirkliche auf Lebenszeit angestellte Post-Administratoren,

   auf Kragen, Aufschlägen und Patten des Rocks — die Stickerei der in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20. Juni 1817. über das Uniform-Wesen bezeichneten Uniform No. 7. wovon eine Zeichnung hierbei liegt. Selbige muß am oberen Saume des Kragens herumlaufen.

2. Die Königl. Post-Sekretarien, so wie die etatsmäßigen assistirenden Sekretarien der Hof- und Ober-Post-Aemter,

   auf Kragen, Aufschlägen und Patten des Rocks — die Stickerei der, in gedachter Cabinets-Ordre bezeichneten Uniform No. 8. in der Randborte der Stickerei No. 7. bestehend.

   Diese gestickte Randborte soll die gedachte Klasse der Post-Beamten um den ganzen Kragen, also sowohl um den obern, als um den untern Saum desselben tragen.

3. Die mit fixirten Diäten angestellten Postschreiber, etatsmäßigen Hof- und Ober-Post-Amts-Copisten, sowie die Postwärter, welche das Prädicat als Post-Commissarien, oder Postverwalter haben,

   ebenfalls die vorgedachte gestickte Randborte, jedoch

nur auf Kragen und Aufschlägen, und auf ersterem auch nur um den oberen Saum desselben.

Epaulets sind nicht gestattet.

Die Grundfarbe des Rocks ist dunkelblau; Kragen und Aufschläge von orangegelbem Tuch; Stickerei Gold; Unterfutter dunkelblau; Knöpfe gelb mit dem Wappenschilde und dem Posthorne.

Beinkleider und Weste von weißem Kasimir.

Hut: dreieckig mit der National-Kokarde und kleiner goldenen Tressen-Litze ohne Cordons.

Degen, von vergoldetem Metall; Portd'epee von Gold und dunkelblauer Seide.

Die Interims-Uniform besteht in einem einfachen blauen Frack, oder Ueberrock mit einem stehenden Kragen von orangegelber Farbe, ohne alle Stickerei, mit den Uniform-Knöpfen und blauen Unterkleidern. Dieser letzteren Uniform ohne Degen bedienen sich auch die Postwärter, — imgleichen die vereideten Postschreiber, welche vom Postamts-Vorstande besoldet werden.

Sämmtliche Post-Beamten werden bei dieser Gelegenheit nochmals aufgefordert, im Dienste stets in Uniform zu erscheinen. Entgegenhandlungen werden ohne alle Nachsicht gerügt werden.

Berlin, den 18. September 1823.

General-Post-Amt.

Nagler.

35.

Circulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Post- und Postwärter-Aemter der Monarchie, die Beförderung der Herrschaftlichen Korrespondenz durch die Reitposten betreffend.

Die Beipferde-Kosten bei der Reitpost werden häufig blos durch die Mitsendung derjenigen Herrschaftlichen Correspondenz herbeigeführt, welche ihrem Gewichte nach ei-

gentlich nur zum Transport mit der fahrenden Post sich eignet. Schon bei der Privat-Correspondenz ist es Grundsatz, alle über 2 Loth schwere Briefe nur dann mit der reitenden Post zu befördern, wenn der Absender durch einen schriftlichen Vermerk auf dem Couvert solches ausdrücklich verlangt und sich dadurch zu Zahlung des höheren Porto-Satzes gewissermaßen verpflichtet. Es ist kein Grund vorhanden hiervon bei Behandlung der Dienst-Correspondenz der Behörden, abzuweichen, zumal dieselbe von solcher Bedeutung ist, daß es unerläßlich wird, die Versendung derselben mit der Reitpost einzuschränken.

Die Post- und Postwärter-Aemter werden daher angewiesen, die über 2 Loth wiegenden Dienst-Briefe nur dann mit der Reitpost abzusenden, wenn auf der Adresse bemerkt ist.

„Mit der Reitpost am ten 2c."

sobald diese Bemerkung aber fehlt, dergleichen Briefe mit der Fahrpost zu befördern.

Die von den Post-Aemtern an die Bureaux des General-Post-Amts einzusendenden über 2 Loth wiegenden Dienstsachen müssen gleichfalls nur mit der Fahrpost abgesendet werden.

Mit Amts- und Intelligenz-Blätter ist die Reitpost durchaus nicht weiter zu beschweren. Monatliche Soldaten-Briefe welche unentgeldlich befördert werden, dürfen nur mit der Fahrpost und zwar nur einmal monatlich versandt werden, ohne daß deren Eintragung in die Karten statt findet. Franco-Geld muß den Kartenschlüssen der Reitpost nicht beigepackt, sondern solches muß a Conto notirt und mit dem Verlag-Gelde berichtigt werden.

Das Post-Amt in N. N. hat sich nach diesen Bestimmungen zu achten, und jedem der demselben untergeordneten Postwärter-Aemter ein Exemplar dieses Circulars zur Beachtung zuzusenden, zu welchem Behuf — Exemplare hierbei folgen.

Die Behörden sind aufgefordert worden, die Reitpost zur Absendung schwerer Dienst-Briefe nur in den allerdringendsten Fällen zu benutzen. Nimmt das Post-Amt

wahr, daß dieses nicht sorgfältig beobachtet wird, so ist es verpflichtet, darüber an das General-Post-Amt Bericht zu erstatten.

Berlin, den 25. September 1823.

General-Post-Amt.

Nagler.

36.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Post-Aemter, die Revisionen der Provinzial-Post-Kassen betreffend.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. August d. J. wird in Bezug auf die periodischen Revisionen der Provinzial-Post-Kassen Folgendes verordnet:

1. Sämmtlichen Post-Amts-Vorstehern wird hiermit zur Pflicht gemacht, die Post-Kasse monatlich zu revidiren.
2. Der Abschluß der Kasse geschieht in der Regel am letzten Tage des Monats, jedoch wird eine Aenderung hierin nachgegeben, wenn die Expedition der ordinären Posten, Hindernisse herbei führen sollte.
3. In allen Post-Aemtern, wo die Kasse von einem eigends damit beauftragten Beamten geführt wird, und der Amts-Vorsteher als Rendant und Controlleur der Kasse zu betrachten ist, wird die monatliche Revision von Letzterem vorgenommen.
4. Das erste Geschäft bei einer Kassen-Revision ist jedesmal die Prüfung des gesammten baaren Kassen-Bestandes. Es ist nicht gestattet, daß die Bestände der Kasse, nach den einzelnen Zweigen der Kasse, in abgesonderten Behältnissen aufbewahrt werden. Die gesammte Baarschaft der Kasse muß in einem Behältnisse befindlich sein. Die über die einzelnen Abtheilungen der Kasse zu führenden Bücher, müssen den jedesmaligen Zustand jeder Abtheilung, deutlich ergeben.

   Es versteht sich von selbst, daß da, wo einzelne Abthei-

theilungen der Kasse, z. B. Extrapostwesen, Estafettenwesen, Chausseegeld-Erhebung ꝛc. von eigends dazu beauftragten Beamten geführt werden, jeder Beauftragte die Gelder von den ihm anvertrauten Zweigen der Kasse, in einem Behältnisse aufzubewahren hat.

Damit dieses aber bei der Kassen-Revision sogleich vollständig übersehen werden kann, müssen im Haupt-Kassen-Buche auf der ersten Seite, die Zweige der Kassen-Verwaltung, welche von besonderen Beamten bearbeitet werden, mit Benennung der Beamten, spezifizirt werden.

5. Die Zusammenstellung der Resultate, wodurch der baare Bestand sich ergiebt, ist demnächst das zweite, bei der Kassen-Revision zu beobachtende Geschäft.

Hiebei sind, was die Provinzial-Post-Kassen betrifft, folgende Gegenstände zu prüfen:

1. Abrechnung mit der General-Post-Kasse (Einnahme-, Ausgabe- und Schluß-Buch.)
2. Abrechnung mit den Post-Aemtern.
   a. wegen Verlag-Porto,
   b. wegen Estaffetten, Courier, Extrapost- und Personengeld-Forderungen.
3. Abrechnung mit den Postwärtereien, oder mit einzelnen Expeditionen in großen Post-Aemtern.
4. Abrechnung mit den Posthaltern,
5. Abrechnung mit den Briefträgern,
6. Abrechnung wegen des creditirten Porto für die Correspondenten,
7. Vorschüsse und Deposita der Kasse,
8. Cautions-Documente,
9. Abrechnung mit der Post-Armen-Kasse,
10. Abrechnung wegen des Zeitungs-Wesens,
11. Abrechnung wegen des Gesetzsammlungs-Debits-Wesens,
12. Abrechnung wegen des Intelligenz-Wesens,
13. Abrechnung wegen der Amtsblätter,
14. Abrechnung wegen der Chaussee- ꝛc. Gelder,

15. Abrechnung wegen der Administration einzelner Dienst-Stellen,
16. Contobuch über die Pro-Cura-Gebühren.

6. Ferner ist zu prüfen, ob die Kassenbücher vorschriftsmäßig geführt, und die Berichtigung aller Zahlungen und Forderungen der Kasse in den vorgeschriebenen Terminen ordnungsmäßig und prompt Statt findet.

Die Haupt-Gegenstände letzterer Art sind:
die Berichtigung der Ueberschuß-Gelder zur General-Post-Kasse,
die Berichtigung der Verlagporto-Forderungen,
die Befriedigung der Posthalter,
die Einziehung des creditirten Porto.

Es ist nicht gestattet, daß über irgend einen der ad 5. genannten Kassen-Gegenstände, selbst wenn derselbe nur von unbedeutendem Umfange ist, Annotations-Blätter, oder Hefte statt der unumgänglich erforderlichen gebundenen Bücher, gehalten werden. Jedoch können mehrere Gegenstände gehörig von einander abgesondert in ein Buch aufgenommen werden, mit Ausnahme der Objecte §. 5. No. 1. 2. 3. 9. und 15.

7. Ueber die jedesmalige Revision der Kasse ist eine gründliche Verhandlung aufzunehmen und dem General-Post-Amte mit dem Kassen-Extracte monatlich einzureichen.

8. Bei Post-Aemtern, wo keine besondere Kassirer angestellt sind, muß vom Amts-Vorsteher selbst, monatlich ein Kassen-Abschluß formirt, und die Kasse, wie oben vorgeschrieben ist, revidirt werden. Der Abschluß wird monatlich an die Geheime Verificatur eingesandt.

Bei dieser Veranlassung wird ferner festgesetzt, daß
9. niemals aus eigenem Ermessen, ein Privat-Vorschuß in die Post-Kasse gelegt werden darf, sey es zu welchem Zwecke es wolle. Tritt in einzelnen Ausnahme-Fällen, welche etwa dadurch entstehen können, daß das Porto an Behörden oder Personen länger gestundet wird, als es die Regel ist — nämlich von Monat zu Monat — in Absicht auf die Zahlungsfähigkeit der Kasse, Verlegenheit ein, so ist allerdings, in so fern sol-

ches nicht mit ausdrücklicher Genehmigung des General-Post-Amts geschiehet, der Kassirer verpflichtet, dieser Verlegenheit aus eigenen Mitteln vorzubeugen, und zu dem Zwecke einen angemessenen eisernen Vorschuß in die Kasse zu legen. Hierüber muß aber jedesmal die Genehmigung des General-Post-Amts nachgesucht und der Betrag des Vorschusses mit Hinweisung auf die Genehmigung des General-Post-Amts, jedesmal (wie es mit eisernen Beständen geschiehet) auf der ersten Seite des Kassen-Buches nachrichtlich notirt, der Vorschuß selbst aber, in das Vorschuß-Buch (vergleiche §. 5. No. 7.) ordnungsmäßig eingetragen werden.

Auch wird

10. den Post-Aemtern zur Pflicht gemacht, über die Pro-Cura-Gebühren ein separates Annotations-Buch (conf. §. 5. No. 16.) zu führen, woraus jeder Zeit genau zu ersehen ist, wie viel an gedachten Gebühren in der Kasse befindlich sind.

Endlich muß

11. die Regulirung und Berichtigung des Verlagporto-Wesens bei allen Post-Kassen, unfehlbar bei 5 Rthlr. Ordnungs-Strafe monatlich geschehen, mit Ausnahme ausländischer Verlagporto-Abrechnungen, wobei die herkömmlichen Termine nicht geändert werden können.

Berlin, den 26. September 1823.

General-Post-Amt.

Nagler.

37.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die Kontrolle der mit leeren Postwagen zurückkehrenden Postillons durch die Gensd'armerie betreffend.

Der Herr General-Postmeister hat wegen des häufig

vorgekommenen, manche Nachtheile und Gefahren mit sich führenden Mißbrauchs, daß die Postillione, welche mit leeren Postwagen zurückkehren, sich erlauben, die Vorderpferde an den Hintertheil des Wagens anzubinden, oder sie gar frei nachlaufen zu lassen, sich selbst aber auf den Wagen zu legen und zu schlafen, darauf angetragen, daß, zur um so genaueren Aufrechthaltung der dieserhalb ergangenen Verbote, die Gensd'armen unter Zusicherung des Strafbetrags, welchen jeder Postillion, der sich einer Uebertretung dieser Verbote schuldig gemacht, nach der dieserhalb schon früher an die Postämter ergangenen Verfügung mit einem halben Thaler oder funfzehn Silbergroschen als Strafe zu erlegen hat, angewiesen werden mögten, bei Bereisung der Landstraßen auf dergleichen Uebertretungen zu vigiliren und solche zur Bestrafung anzuzeigen.

Die Königliche Regierung hat daher, da ich bei dem Antrage des Herrn General-Postmeisters nichts zu erinnern finde, die Landräthe Ihres Bezirks anzuweisen, die in ihren Kreisen stationirten Gensd'armen hiernach speciell zu instruiren.

Berlin, den 29. April 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

III.

National-Industrie.

38.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Aachen, die Anlegung neuer ländlicher Etablissements betreffend.

Der Königlichen Regierung wird auf Ihren Bericht vom 2ten dieses,

in Betreff der Anzeige von neu entstandenen ländlichen Etablissements,

das Circular-Rescript und Publicandum vom 21. März 1810. beigehend in Abschrift sub a. und c. mit Bezug auf die heute an die Regierung zu Königsberg in Pr. erlassene, und sämmtlichen Königlichen Regierungen zur Nachachtung mitgetheilte Verfügung *) zugefertiget.

Berlin, den 23. Septbr. 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

a.

Friedrich Wilhelm König 2c. Unsern 2c. Es ist Euch, so wie sämmtlichen übrigen Regierungen aufgegeben gewesen:

1) anzuzeigen, wie die Anlage neuer Vorwerker und anderer Etablissements, so wie die, denselben beigelegten Namen, zu Eurer und des Publici Kenntniß gebracht werden,

2) ein Publicandum zu entwerfen und einzureichen, wonach verordnet wird, daß ohne Euer Vorwissen und Eure Genehmigung, kein dergleichen Etablissement angelegt und mit einem, vom Hauptorte verschiedenen Namen belegt werden soll.

Nachdem nunmehr die Berichte sämmtlicher Regierungen über diesen Gegenstand eingegangen, finden wir für nöthig, folgendes hiermit zu verorduen:

1) daß Euch von jedem, in Eurem Departement anzulegenden Etablissement, es mag ein Vorwerk, eine Schäferei, eine Zieglei, oder sonst von anderer Art seyn, Nachricht ertheilt und Eure Genehmigung dazu nachgesucht werde. Es versteht sich von selbst, daß hierbei nicht beabsichtiget werden kann, den Abbau ländlicher Besitzungen und die Anlage neuer Etablissements zu beschränken oder zu erschweren;

2) daß wenn Ihr es für nöthig erachtet, einem jeden neu angelegten Etablissement, ein eigener, vom Hauptorte unabhängiger Name beigelegt und zur Kenntniß des Publici gebracht werde. Von der Beträchtlichkeit

*) No. 39.

eines solchen Etablissements, von dessen Lage, Entfernung vom Haupt-Gute ꝛc. und anderen ähnlichen Umständen, wird es abhangen, ob demselben ein eigener Name beizulegen ist, oder ob es als ein Theil des Haupt-Gutes von diesem benannt werden kann;

3) daß der einem Etablissement einmal beigelegte Name beibehalten, und nicht willkührlich verändert werde.

Wir haben hiernach ein Publicandum entwerfen lassen, welches Ihr in der abschriftlichen Anlage (sub litt. c.) erhaltet und zur Kenntniß des Publikums zu bringen habt.

Durch diese Maaßregel wird nun zwar der beabsichtigte Zweck für die Zukunft erreicht werden können; es ist aber auch nothwendig, daß Ihr, in sofern solches noch nicht der Fall ist, auch von sämmtlichen bereits angelegten Etablissements eine genaue und vollständige Kenntniß bekommt.

Ihr werdet also damit anfangen müssen, den Landräthen und übrigen betreffenden Behörden aufzugeben, ihre in Händen habende Ortschafts-Register genau zu revidiren und zu collationiren, ob alle darin aufgeführten Oerter noch in der alten Verfassung vorhanden, oder welche Veränderungen damit vorgegangen, ob und welche neue Etablissements entstanden sind, ihre Beschaffenheit, ob es ein Vorwerk, eine Schäferei, eine Ziegelei ꝛc. ist, aus wie viel Feuerstellen das Etablissement bestehet, ob Land dazu gehört oder nicht, und im ersteren Falle, wie viel? Ferner die Lage des Etablissements, welche nach den beiden zunächst gelegenen Ortschaften nach der Entfernung von beiden, nach der Himmelsgegend, ob das Etablissement an einer Landstraße, oder rechts oder links von derselben ab, und wie weit davon entfernt liegt, zu bestimmen ist.

Sind die vorgefallenen Veränderungen in den Registern nicht nachgetragen, so muß solches noch geschehen, und habt Ihr den Landräthen und übrigen Behörden aufzugeben, die berichtigten Register an Euch einzuschicken, damit Ihr dieselben prüfen und das Mangelhafte noch nachholen und verbessern könnt.

Von solchen bereits vorhandenen Etablissements, welche noch keinen besonderen und vom Haupt-Orte unabhängigen

Namen haben, müssen, in sofern Ihr es in den einzelnen Fällen für nöthig und nützlich haltet, deren Besitzer aufgefordert werden, solchen Etablissements einen besondern Namen beizulegen und Euch solchen vorher zur Genehmigung vorzuschlagen.

Auch müßt Ihr darauf halten, daß die Namen der schon vorhandenen Etablissements, wie solches sehr häufig bei Veräußerungen und in anderen Fällen geschiehet, wo das Etablissement einen anderen Besitzer bekommt, nicht mehr verändert werden, sondern der zuletzt beigelegte Name ihnen beständig verbleibt. Sehr gut würde es seyn, wenn die Namen von Etablissements, welche mit den, in den vorhandenen Special-Charten und Topographien angegebenen, nicht mehr stimmen, abgeschafft, und die Benennungen, wie sie in den bewährtesten Charten und vorhandenen Topographien, besonders letzteren, angegeben sind, wieder hergestellt würden, wozu sich, wie wir nicht zweifeln, die Besitzer leicht werden bewegen lassen.

Nach Verlauf von sechs Monaten wollen wir von dem Erfolge Eurer hiernach zu erlassenden Verfügungen Euren Bericht erwarten, und sind ꝛc.

Berlin, den 21. März 1810.

A. S. B.

Graf zu Dohna.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

c.

Publicandum.

Der polizeilichen Ordnung wegen ist es nothwendig:

a) daß bei jeder Trennung und Zerstückelung eines Grundstücks von welcher Qualität solches auch sey, der Landes-Polizei-Behörde Anzeige gemacht, und

b) ohne deren ausdrückliche Genehmigung, weder einem neuen Etablissement oder Abbau ein besonderer Name beigelegt, noch der alte Name bei irgend einem Grundstücke verändert werde.

Jeder Eigenthümer oder Inhaber von Grundstücken, welcher dagegen handelt, verfällt in Zwanzig Thaler Strafe.

Den Landräthen, Domainen-Beamten und Orts-Obrigkeiten wird es zur besondern Pflicht gemacht, auf die Befolgung dieser Verordnung zu wachen.

Signatum Berlin, den 21. März 1810.

A. S. B.

Graf zu Dohna.

39.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., (und abschriftlich zur Nachricht und Nachachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen) dieselbe Angelegenheit betreffend.

Da es sich aus dem Berichte der Königl. Regierung vom 10. v. M.

die Anzeige von neu entstandenen ländlichen Etablissements betreffend,

und aus den Berichten einiger andern Königl. Regierungen ergeben hat, daß das Statistische Bureau unmittelbar durch die Regierungen von den entstandenen neuen Etablissements in Kenntniß gesetzt wird, so bedarf es nunmehr überall der Anzeige und des Berichts an das Ministerium des Innern nicht, sondern es wird den Königl. Regierungen überlassen, in Gemäßheit des Rescripts vom 21. März 1810. Selbst die resp. Genehmigungen zu ertheilen, und wird darnach die Verfügung vom 15. Juli d. J. hierdurch näher declarirt.

Berlin, den 23. September 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

40.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Magistrat zu Fischhausen, die Fortschaffung der Feldhecken betreffend.

Da die beiden Feldhecken, deren Beibehaltung der Magistrat wünscht, nach dem Berichte der Königl. Regierung zu Königsberg auf der Haupt-Landstraße von Königsberg nach Pillau sich befinden, und es nicht zulässig ist, den öffentlichen Verkehr auf Haupt-Landstraßen durch dergleichen Hindernisse zu erschweren, so muß es auf die diesfällige Vorstellung des Magistrats vom 7. Mai d. J. bei der Anordnung der gedachten Regierung verbleiben.

Berlin, den 1. Juli 1823.

Ministerinm des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

41.

Publicandum der Königl. Regierung zu Marienwerder, das Auseinanderbauen der Gehöfte auf dem Lande betreffend.

Obgleich schon die Dorfs-Ordnung vom 3. Oktober 1780. §. 47. — 49. über das Auseinanderbauen der ländlichen Wirthschafts-Gebäude Festsetzungen enthält, und auch in der Verordnung vom 8. September 1813., Amtsblatt pro 1813. Stück 39. pag. 677 darüber sehr bestimmte Vorschriften gegeben worden sind, so müssen wir dennoch mit Bedauern bemerken, daß auf die Ausführung dieser Vorschriften nicht mit der erforderlichen Strenge gehalten wird.

Zum großen Theil ist es diesem Uebelstand zuzuschreiben, daß das Feuer, wenn es einmal ausgebrochen ist, und eins der Gebäude ergriffen hat, sich häufig mit reißender Schnelligkeit und ohne ein Hinderniß zu finden, auf die damit in Verbindung stehenden übrigen Gebäude verbreitet,

und einen größeren Schaden anrichtet, als es der Fall gewesen seyn würde, wenn die einzelnen Gebäude von einander abgesondert gewesen wären.

Die Behörden und das gesammte Publikum werden daher auf diesen, für das Gemeinewesen überaus wichtigen Gegenstand aufmerksam gemacht und erstere besonders angewiesen, sich bei vorkommenden Neubauten nach folgenden Vorschriften zu achten:

1. Vor jeder Ausführung ganz neuer oder vor der Wiederherstellung abgebrannter oder sonst zerstörter Gebäude jeder Art, ist in Gemäßheit des Allgemeinen Landrechts Thl. 1. Tit. 8. §. 65. — 78. jedesmal die Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde nachzusuchen.

2. Bauliche Anlagen, denen diese Genehmigung fehlt, dürfen, außerdem daß der Unternehmer polizeiliche Ahndung verwirkt, nicht geduldet, sondern sie müssen abgebrochen werden, sobald eine solche Maaßregel als nothwendig erkannt worden.

Es ist nemlich

3. zur Ertheilung der obrigkeitlichen Genehmigung erforderlich, daß die neu zu errichtenden oder die wiederherzustellenden Gebäude, ihre Stelle in einer zureichenden Entfernung — welche schon in der gedachten Dorfs-Ordnung §. 49 auf 100 — 200 Schritte bestimmt worden — sowohl unter sich selbst, als von den schon vorhandenen Gebäuden dergestalt finden, daß beim Ausbruch eines Feuers nicht nur der Zugang zur Löschung der Flamme von allen Seiten unbeschränkt, sondern auch zwischen den Gebäuden selbst so viel Zwischenraum vorhanden, als nöthig ist, um der Verbreitung der Flamme Einhalt zu thun.

Diese Vorschrift gilt auch bei den einzelnen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden desselben Wirths, die gleichfalls nicht unter einem Dachverbande, sondern in gehöriger Absonderung von einander, aufgerichtet werden müssen.

4. Wenn die bisherige Lage der Baustellen diesen Erfordernissen nicht entsprechen sollte; so sind die Bau-Unter-

nehmer schuldig, sich neue Baustellen zu ermitteln und in Vorschlag zu bringen, oder sich den obrigkeitlichen Anordnungen zu unterwerfen, die zur Abwendung von leichter Verbreitung der Flamme gereichen.

5. Sollten in einzelnen Fällen durch eine solche Verlegung der Baustellen, Veränderungen im bisherigen Besitzstande des Grund und Bodens nothwendig werden, so werden die sämmtlichen Mitglieder der Gemeinde in der Rücksicht, daß diese Maaßregel für sie alle wohlthätig ist, und die Feuersicherheit ihrer Gebäude vermehrt, sich nicht entziehen können, zu den diesfälligen Abtretungen und Umtauschungen zu konkurriren. Es wird jedoch

6. ausdrücklich bemerkt, daß in Absicht des Maaßes der Entschädigung gegen diejenigen, die aus dieser Verlegung einen Vortheil gezogen, ein rechtlicher Anspruch, so wie gegen die Anordnung der Polizei-Obrigkeit selbst, die Berufung an die ihr vorgesetzte Behörden Statt findet.

Marienwerder, den 25. August 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

42.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, die Portofreiheit in Landes-Cultur-Angelegenheiten betreffend.

Das Königl. General-Post-Amt hat, unter Anführung mehrerer specieller Fälle, Beschwerde darüber geführt, daß die vor den Königlichen General-Kommissionen ressortirenden Special-Kommissionen sich nicht überall die, in Hinsicht der Postgefälle bestehenden Vorschriften, zur Richtschnur dienen lassen, sondern häufig ihre Erlasse, welche zunächst das Interesse der Partheien betreffen, mit portofreier Rubrik versehen.

Die Königliche General-Kommission wird daher angewiesen, nicht nur selbst wegen der bei Ihr vorkommenden, und von Ihr ausgehenden Sendungen auf die Ausführung der Bestimmung zu halten, Inhalts welcher bei jeder Correspondenz, so wie bei allen Sendungen, welche die dazu angeordneten General- und Special-Kommissionen nicht als Behörde betreffen, sondern nur das Interesse einer Parthei zum Gegenstande haben, die Portopflicht eintreten muß, und in allen solchen Fällen, die Rubrik „Landes-Cultur-Sache" nicht gebraucht werden darf, sondern auch allen Mißbräuchen der portofreien Rubriken, Seitens der Special-Kommissionen, mit Ernst und Nachdruck zu begegnen. Insbesondere hat Sie dafür zu sorgen, daß in den Fällen, wo ungeeignete Sendungen portofrei geschehen sind, die nachträgliche Berichtigung des Porto's veranlaßt, oder den Postämtern deshalb Specificationen mitgetheilt werden, um dasselbe von den Debenten durch die distribuirenden Postämter einziehen lassen zu können.

Berlin, den 10. Juli 1823.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung.

Hardenberg.

43.

Verfügungen der Königl. General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Niederschlesien, betreffend die den kleinen Leuten zustehende Entschädigung für Hutung- und Sichelgräserei.

Wir haben uns durch vielfältige Erfahrungen überzeugt, daß die bäuerlichen Grundbesitzer, und insonderheit die sogenannten kleinen Leute, in Betreff der ihnen zustehenden Entschädigung für Hutung und Sichelgräserei, im Fall sie auf eine Ablösung antragen, ganz irrige Vorstellungen und Hoffnungen nähren, die nicht erreicht werden können, da das

Gesetz darüber solche Bestimmungen aufstellt, als wie die §. §. 86. und 94. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. deutlich aussprechen. Um die bäuerlichen Grundbesitzer für jeden Nachtheil möglichst zu sichern, welcher ihnen aus Unkunde des Gesetzes entspringen könnte, erklären wir selbigen zuvörderst den §. 86. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, nach welchem die Berechtigten, bei einem dergleichen Antrage auf Ablösung einseitiger Grundgerechtigkeiten, jeden der Belasteten beliebige Entschädigung, sie sey Land, Rente, oder Kapital, sich gefallen lassen müssen. Wenn demnach das Dominium nie zu einer Entschädigung in Land gezwungen werden kann, jedoch dem Berechtigten Rente oder Kapital wenig helfen dürfte, weil er dadurch das für sein Vieh benöthigte Futter doch immer nicht hat; so wird es daher um so nöthiger, vorher mit dem Dominio Rücksprache zu nehmen, ob es sich zu einer Entschädigung an Land verstehen wolle, ehe die Provocation bei uns eingereicht wird, weil die Berechtigten der Gefahr ausgesetzt sind, daß wenn diese Ablösung schon commissarisch eingeleitet ist, dann der Belastete nicht mehr zurück gehen will, wenn auch die Berechtigten gern ihren Antrag zurück nehmen möchten, sobald sie erfahren, daß ihnen nicht, wie sie irrig meinten, Land überwiesen werden soll. — Eben so wenig scheinen die Dienstbarkeits-Berechtigten, als nemlich diejenigen, welche ein Hutungsrecht oder die Sichelgräserei auf herrschaftlichen oder bäuerlichen Grundstücken ausüben, den §. 94. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung richtig zu verstehen. Nach diesem §. hängt es, wenn der Berechtigte auf Auseinandersetzung anträgt, von der Wahl des Belasteten ab, ob er den Antragenden nach dem Nutzungs-Ertrage des dem Berechtigten zustehenden Rechtes, oder nach dem Vortheil, welcher dem Belasteten aus dessen Aufhebung erwächst, entschädigen will. Nach Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung, die allerdings zum Vortheil des Belasteten spricht, wenn der Berechtigte auf Auseinandersetzung anträgt, ergiebt sich die Gewißheit ziemlich klar, daß die auszumittelnde Entschädigung für dergleichen einseitige Berechtigungen nicht so bedeutend ausfallen kann,

als wie sie es wagen, sich einzubilden; denn es ist uns bereits nicht selten vorgekommen, daß die Berechtigten sogar glauben, für die bloße Sichelgräserei oder die Hutung nach den Schaafen, pro Kuh 1 Morgen Acker erster Klasse Entschädigung erhalten zu müssen. Solche überspannte Erwartungen möchten selten Befriedigung bei einer von uns veranlaßten Regulirung finden, und um daher einen Jeden für dergleichen Täuschungen zu sichern, und unnütze Kosten von ihnen zu entfernen, haben wir uns zu dieser wohlwollenden Auseinandersetzung verpflichtet gehalten. — Die mehresten Anträge dieser Art gründen sich auf die Behauptung der Schmälerung in dem Umfange der früher genossenen Hutungs- und Sichelgräserei-Gerechtigkeit, welches Recht sie wieder ganz auf die vorige Art hergestellt wissen wollen. Ist dies wirklich der Fall, so gehört die Untersuchung und Entscheidung darüber nicht für uns, sondern müssen die sich verletzt Glaubenden, wenn sie sich getrauen, damit durchzukommen, deshalb bei der ordentlichen Gerichts-Behörde ihre Beschwerden anbringen.

Breslau, den 25. Juli 1823.

Königl. General-Kommission für Niederschlesien.

44.

Verordnung der Königl. Regierung zu Merseburg, das Streuholen aus den Königl. Forsten betreffend.

Das Königl. Hohe Finanz-Ministerium hat, auf den Grund der Königl. Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 1sten August 1822. nachstehendes Regulativ wegen des Streu-Erholens aus den Forsten in dem Bezirk der hiesigen Regierung genehmiget, welches wir daher zur allgemeinen Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt machen.

Merseburg, den 6. September 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Regulativ,

betreffend das Streu-Erholen in den Forsten des Regierungs-Bezirks Merseburg.

In Erwägung, daß der Mißbrauch des Einsammelns der Nadel-, Laub- und Moos-Streu, auf die Holzproduction, als der eigentlichen und wesentlichen Bestimmung des Waldes, vorzüglich nachtheilig einwirkt, und die Nothwendigkeit dieser Forst-Nebennutzung für die Ackerwirthschaft, durch Verbesserung der letztern an den meisten Orten zu ermäßigen ist; wird hierdurch, mit Aufhebung aller hierüber etwa bisher geltenden Verordnungen, in sofern nicht durch besondere Verträge größere Befugnisse erworben sind, festgesetzt:

§. 1.

Wer nicht zur Nadel-, Laub- und Moos-Streu-Erholung aus dem Walde berechtigt ist, darf sich diese Nutzung nur mit besonderer Einwilligung des Waldeigenthümers anmaaßen.

§. 2.

Auch der Berechtigte darf nur aus den hierzu geöffneten Walddistricten Streu entnehmen.

§. 3.

Derselbe darf sich dieser Nutzung nur zum Dünger bedienen, auch davon nur so viel entnehmen, als sein eigener Bedarf erfordert.

§. 4.

Ist derselbe hinreichend mit Stroh versehen; so hat der Waldeigenthümer die Befugniß, jene Nutzung bis auf Weiteres einzuschränken, oder ganz zu untersagen.

§. 5.

Es hat ferner der Waldeigenthümer zu bestimmen, welche Districte der Streu-Erholung geöffnet und wenn dieselben wieder geschlossen werden sollen. Dieselbe soll aber vorzüglich nicht in solchen Holzbeständen Statt finden, welche die Hälfte des zu ihrer Umtriebszeit bestimmten Alters noch nicht erreicht haben.

§. 6.

Wenn die Streu-Erholung nie über die Zeit vom 15.

October bis zum 1. März ausgedehnt und nur 2 Tage in der Woche, vom Aufgange bis zum Untergange der Sonne, gestattet werden soll; so bleiben dem Waldeigenthümer ferner die Anordnungen zur Uebersicht des zu erholenden Quantums, und des Bedürfnisses jedes Streu-Erholenden, überlassen.

§. 7.

Dagegen muß derselbe die Grenzen des zu benutzenden Districts mit deutlichen Zeichen versehen, und den Nutznießern oder Gemeinde-Vorstehern vor der Zeit anweisen.

§. 8.

Jeder Berechtigte ist verbunden, einen von dem Waldeigenthümer unentgeldlich zu empfangenden Schein zu seiner Legitimation bei der Ausübung seines Rechtes bei sich zu führen, widrigenfalls derselbe als nicht Berechtigter angesehen und bestraft werden soll.

§. 9.

Zum Erholen der Streu dürfen, mit Ausnahme der Hackstreu, an den Orten, die hiezu besonders bezeichnet werden, nirgends schneidende Instrumente, oder Harken mit eisernen Zinken, gebraucht und mitgenommen werden, bei Strafe von 1 Thlr. außer der Confiscation.

§. 10.

Wenn der Berechtigte die Streu außer der bestimmten Zeit sammelt, oder abfährt, ist derselbe für einen Karren, oder Bürde voll in 15 Sgr., für ein mit 1. oder 2 Pferden oder Rindvieh bespanntes Fuder in 2 Thlr., und für ein dergleichen 3 oder 4spänniaes Fuder in 4 Thlr. Strafe zu nehmen. Holt derselbe sie aber außer den angewiesenen Districten, so verfällt er in doppelte Strafe. Verwendet der Berechtigte die Streu nicht zum eigenen Bedarf, oder zu dem angegebenen Zwecke, so ist derselbe im ersten Uebertretungsfalle mit 5 Thlr., bei der Wiederholung aber, mit dem Verluste seines Rechts zu bestrafen.

§. 11.

Nichtberechtigte sind mit dem doppelten Betrage der in dem vorstehenden §. bestimmten Strafe zu belegen.

Merseburg, den 25. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

45.

45.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Oppeln, betreffend den Unterricht in der Obstbaum-Kultur bei den Elementarschulen.

Schon in mehreren Provinzen wird die Obstbaumzucht mit glücklichem Erfolge getrieben, dient ganzen Ortschaften zur Zierde, und ist zugleich den Bewohnern eine Quelle des Wohlstandes. Auch in unserer Provinz fehlt es zwar nicht an Bemühungen, die auf diesen Erwerbzweig gerichtet sind und sich hinlänglich belohnen; es ist aber zu wünschen, daß sich der Sinn dafür unter den Bewohnern derselben immer mehr verbreite, und besonders den Beschädigungen vorgebeugt werde, welche noch oft mit vieler Mühe und Kosten angelegte Baum-Alleen und Pflanzungen, aus Muthwillen oder Bosheit zerstören.

Außer strenger Bestrafung der Schuldigen kann den gerechten Klagen der Einsassen wegen solcher Beschädigungen am besten für die Zukunft abgeholfen werden, wenn durch Unterricht in der Jugend der künftigen Generation, Sinn für die Nützlichkeit und das Wohlthätige solcher Anlagen beigebracht wird. Wenn die Jugend aus eigener Erfahrung lernt, welche Mühe und Zeit solche nützliche Anlagen erfordern, so wird sie auch das Eigenthum Anderer achten. Aus diesen Gründen, und in Gemäßheit der Circular-Verordnung, vom 8. Februar 1766, so wie des §. 58. des katholischen Schulen-Reglements, vom 18. Mai 1801, empfehlen wir, daß, wo es irgend die Lokalität erlaubt, bei den Elementarschulen Obstbaumschulen angelegt werden; weshalb hier noch Folgendes zum Nachverhalt gereicht:

1. Zur Anlegung der Obstbaumschulen, wodurch die eigentliche Obstbaumzucht begründet wird, mögen schickliche Plätze ausgemittelt, und vom Gemeinde-Anger oder Hutungs-Terrain überwiesen werden. Wir können hoffen, daß an vielen Orten edle Beförderer des Guten, den nöthigen Platz gern darbieten werden.

2. Die erste Einrichtung des Gartens, als: die Urbarmachung und Umzäunung, kann von der Gemeinde, so wie jede bedeutende Reparatur, die etwa in der Folge vorfällt, geschehen.

3. Die Veredlung der jungen Stämmchen, so wie alle leichtere Arbeiten in der Baumschule, übernimmt der Schullehrer mit Hülfe der Schuljugend, und giebt letzterer zugleich Anleitung in allen nöthigen Handgriffen der Erziehung und Veredlung der Obstbäume.

4. Die in der Baumschule gezogenen und veredelten Obstbäume, mögen theils zum Besten der Schul-Anstalt verkauft, theils den aufmerksamen Schülern, welche den Unterricht in der Obstbaumzucht erhalten, als Prämien geschenkt, und theils zur öffentlichen Anpflanzung verwendet werden. In den Kindern muß der Sinn für die Sache geweckt, als Erholung und Belohnung müssen sie von dem Lehrer in den Garten geführt, und in der Behandlung der Bäume unterrichtet, die Baumschule selbst aber zu keinem andern Zwecke benutzt werden.

Die angehenden Schul-Amts-Kandidaten erhalten gegenwärtig im Seminar zu Ober-Glogau Anleitung in der Obstbaumzucht, und zum Selbst-Unterricht darin ist bereits empfohlen: Bädeckers Versuch eines kurzen und faßlichen Unterrichts in der einfachen Obstbaumzucht für die Landjugend.

Hiernach werden also die Herren Landräthe und die städtischen Behörden aufgefordert, die Gründung so nützlicher Institute, sich auf alle mögliche Weise angelegen seyn zu lassen, auch hoffen wir der Theilnahme der Herren Geistlichen, durch Mittheilungen an ihre Gemeinde-Glieder, und durch Ermunterungen der Jugend gewiß zu seyn.

Um jedoch von der Ausführung und dem Erfolge dieser hier ertheilten Vorschriften und Wünsche, Kenntniß zu erhalten, machen wir es denen mit der Aufnahme der Schulberichte beauftragten Behörden, hiermit zur besonderen Pflicht, bei den Schul-Revisionen diesen Gegenstand mit zu berücksichtigen, und uns alljährlich, mittelst besonderen Berichts, eine Nachweisung vorzulegen, aus welcher hervorgeht: 1)

bei welcher Elementarschule eine Obstbaumschule vorhanden, und wie groß dieselbe ist, 2) wie viel Wildlinge darin befindlich, 3) wie viel Stämme veredelt, 4) wie viel davon fortgekommen, und 5) wie viel davon verkauft? oder an Schüler als Prämien verschenkt? oder zur Anpflanzung an öffentlichen Plätzen, Straßen, oder in Gärten verwendet worden sind?

Oppeln, den 27. Septbr. 1823.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

46.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts für die Niederrheinischen Provinzen, betreffend den Berechtigungstitel von Berg- und Hüttenwerken.

Nachstehende, ihrem ganzen Inhalte nach dem Königl. Ministerio des Innern und des Bergwesens vorgelegte Verordnung ist von dieser hohen Behörde mittelst Reskripts vom 23. Juni a. c. genehmigt worden.

Verordnung.

Die Bestimmungen des für die linke Rheinseite gültigen Haupt-Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810. über Nachsuchung von Konzessionen und Permissionen und deren Regularisation sind bisher von den Berg- und Hüttenwerks-Besitzern und Betreibern in den Westrheinischen Provinzen noch nicht allgemein befolgt worden, obgleich das später erschienene Berg- und Hüttenwesen-Polizei-Dekret vom 3ten Januar 1813. zur Einreichung der betreffenden Gesuche noch die ausgedehnte Frist von einem ganzen Jahre, also bis zum 3. Januar 1814. gestattet hatte.

Sowohl für das allgemeine, als Privat-Interesse ist es aber dringend nöthig, daß die Berechtigungs-Titel aller Berg- und Hüttenwerke baldigst definitiv regulirt werden, damit die Verwaltung eine vollständige Uebersicht aller in dieser Beziehung bestehenden Berechtigungen erlangen könne, und wird daher hierdurch in Mitrücksicht auf die im Jahr

1815. von den General-Gouvernements-Kommissarien des damaligen General-Gouvernements vom Nieder- und Mittelrhein in diesem Betreff erlassenen und durch die Amtsblätter bekannt gemachten Beschlüsse, Nachfolgendes verordnet und festgesetzt.

I. Allen Besitzern und Betreibern von Berg- und Hüttenwerken, welche bisher noch unterlassen haben, ihre Berechtigungs-Titel den betreffenden Königl. Bergämtern vorzulegen, wird hierdurch befohlen, innerhalb der Frist eines Jahres vom heutigen Tage ab, den genannten Behörden beglaubigte Abschriften sowohl der älteren als neueren Betriebs-Berechtsams-Urkunden einzureichen.

II. Diejenigen Besitzer und Betreiber von Berg- und Hüttenwerken, welche keine Konzessions- oder Erlaubniß-Titel, oder doch nur solche aufweisen können, welche nach den gesetzlichen Vorschriften noch einer Regularisation bedürfen, sind verpflichtet, innerhalb der obigen Frist ihre vorschriftsmäßig substantiirten Konzessions- und Erlaubniß- oder Regularisations-Gesuche einzureichen.

III Die Provinzial-Bergbehörde wird diese Gesuche, so wie solche vor und nach eingehen, baldmöglichst instruiren lassen, und der Königl. Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern mit den zur Aufnahme in den Urkunden oder in den sogenannten Lastenheften (Cahiers des Charges) vorzuschlagenden Haupt-Betriebs-Anordnungen zur Entscheidung vorlegen.

IV. Alle Bergwerksbesitzer und Betreiber, welche innerhalb der festgesetzten Frist von einem Jahre, weder die befohlenen Abschriften ihrer Titel, noch Konzessions- oder Regularisations-Gesuche eingereicht haben, sollen in Folge der Art. 1. und 31. des Bergwerks-Polizei-Dekrets vom 3. Januar 1813. bei den betreffenden Gerichtsstellen zur amtlichen Verfolgung und Bestrafung denunziirt werden.

V. Sämmtliche Hüttenwerks-Besitzer und Betreiber, welche sich eine ähnliche Versäumniß hinsichtlich der Nachsuchung der Permissionen zu Schulden kommen lassen, sollen nach Ablauf der festgesetzten Jahresfrist nach der Bestimmung des Art. 78. im Bergwerks-Gesetze vom 21. April

1810. für jedes Jahr, welches sie mit der Nachsuchung der Permission in Rückstand geblieben sind, den dreifachen Betrag der sonst im Ganzen nur einmal zu erhebenden Permissions-Taxe in die betreffende bergamtliche Kasse erlegen, und sind diese Strafen auf gleiche Weise wie die Bergwerks-Steuern auszuschreiben und beizutreiben.

VI. Das Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, welche durch die Amtsblätter sämmtlicher Königl. Regierungen in den Provinzen auf der linken Rheinseite zur Publizität gebracht werden soll.

Bonn, den 20. September 1823.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

47.

Publikandum der Königl. Regierung zu Cölln, das Verfahren bei Vermessung des Steinkohlen-Gerisses oder des sogenannten schwarzen Brandes betreffend.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß in hiesiger Stadt bei dem Vermessen des Steinkohlen-Gerisses oder sogenannten schwarzen Brandes, häufig auf eine Art verfahren wird, wobei die Vorschriften der allgemeinen Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816. verletzt, und die Käufer übervortheilt werden. Wir sehen uns daher veranlaßt, zur Abhülfe jener Mißbräuche Folgendes zu bestimmen:

1. Am Rhein und in den Gerißhütten dürfen keine andre Körbe zum Vermessen des Gerisses vorfindlich seyn, als solche, welche von dem Eichamte geprüft und mit einem Blei, worauf sich der Königl. Adler und die Buchstaben R. B. C. befinden, versehen worden sind.
2. Das Geriß muß mit voller Schaufel dergestalt in den Korb geworfen werden, daß selbiger ungefähr mit 8 Schaufeln vollkommen gefüllt werde.

3. Vor dem Streichen mit dem Streichholze muß der Korb mit der Schaufel oder mit dem Streichholze angestoßen werden.
4. Die Streichhölzer müssen rund und anderthalb Zoll im Durchmesser dick seyn.
5. Die zum Messen des Gerisses bestimmten Körbe dürfen nicht erst zum Kohlentragen und hernach zum Gerißmessen auf die Schiffe gegeben werden.
6. Körbe, welche zum Vermessen des Gerisses nicht mehr brauchbar sind, dürfen nur dann zum Austragen desselben aus den Schiffen verwendet werden, wenn selbigen vorher die Bleie abgenommen worden sind.
7. Neue Böden dürfen in die zum Vermessen bestimmten Körbe nicht anders eingesetzt werden, als wenn selbige von neuem geeicht werden.
8. Beim Verkauf des Gerisses, wenn solcher aus dem Nachen unmittelbar auf den Karren geschieht, dürfen — selbst zum Austragen auf den Karren — keine andere, als diejenigen Körbe gebraucht werden, welche auch für den Verkauf aus den Magazinen vorgeschrieben sind.
9. Bei nasser Witterung, wo die feinen Theile des Gerisses sich an die Körbe ansetzen, müssen letztere vor dem Gebrauche jedesmal gereinigt werden.

Sämmtlichen Polizei-Behörden wird hiermit zugleich aufgegeben, auf die Befolgung obiger Vorschriften zu achten und die gesetzliche Bestrafung der dawider Handelnden zu veranlassen.

Köln, den 21. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

48.

Allerhöchste Cabinets-Ordre, die Aufhebung der bisherigen Beschränkungen auf den Jahr- und Wochenmärkten in den Städten Neuvorpommerns betreffend.

Da den Einwohnern der Provinz Neuvorpommern ein

freier Verkehr mit den übrigen Provinzen des Staats seit Meiner Ordre vom 19. November 1821 eingeräumt ist, so kann den Neuvorpommerschen Städten fernerhin auch nicht gestattet werden, die Einwohner der übrigen Provinzen von dem Verkehr auf Jahr= und Wochenmärkten auszuschließen, zumal da durch solche Beschränkungen, die auf keinem Landesgesetze, sondern nur auf Mißbräuchen beruhen, die Gewerbsamkeit in der Provinz selbst unterdrückt wird.

Ich setze daher nach Ihren Anträgen fest:

1) daß auf den Jahrmärkten in den Neuvorpommerschen Städten allen zum Verkauf ihrer Waaren an sich berechtigten Einwohnern sowohl der Provinz Neuvorpommern selbst, als der übrigen Provinzen dieselbe Freiheit des Verkehrs gestattet seyn soll, welche die Einwohner von Neuvorpommern auf den Jahrmärkten der übrigen Provinzen genießen.

2) In Ansehung der Wochenmärkte soll es wie in den Städten der andern Provinzen gehalten werden, so daß auch Einwohner der andern Provinzen die Artikel, welche zu den Gegenständen des Verkehrs auf dem Wochenmarkte gehören, feil haben können.

3) In wie weit auch ausländische Verkäufer den Markt in den Vorpommerschen Städten besuchen können, soll von den Einrichtungen der Steuerbehörde, welchen sich die Ausländer unterwerfen müssen, und von der Theilnahme abhangen, welche die Regierung solcher Verkäufer den diesseitigen Unterthanen an dem Marktverkehr in ihren Städten bewilliget.

Hiernach haben Sie das Erforderliche zu verfügen und bekannt zu machen.

Berlin, den 30. Juni 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats=Minister Graf v. Bülow
und v. Schuckmann.

49.

Rescript des Königl. Ministeriums des Handels und der Gewerbe an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Befugniß der Landleute zum Absatze ihrer Erzeugnisse in den Städten betreffend.

Ich eröffne der Königl. Regierung auf den Bericht vom 8. April d. J., daß die nach der Beilage desselben von der Regierung zu Magdeburg publicirten Grundsätze über die Befugnisse der Landleute zum Absatze ihrer zur Nahrung dienenden Erzeugnisse jeder Art in den Städten, dem Gewerbepolizei-Edicte vom 7. Septbr. 1811. und dem Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820. ganz angemessen sind. Es müssen selbige daher allerdings auch für den dortigen Regierungs-Bezirk befolgt und die Landleute, sofern sie die vorgeschriebenen Grenzen nicht überschreiten, gegen die Anmaßungen der städtischen Bäcker und Fleischer geschützt werden, denen das Gesetz ein Exclusivum auf die Versorgung der Städte zu geben, keinesweges beabsichtigt hat, indem sonst in Städten, die keine Wochenmärkte haben, weder Brod noch Fleisch vom Lande eingeführt werden dürfte.

Was jedoch den angezeigten speciellen Fall anlangt, so ist der Verkauf vom platten Lande eingebrachter Backwaaren außer den Markttagen in einer Bude ein stehender Handel, der nicht gelitten zu werden braucht.

Hiernach hat die Königl. Regierung das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 17. Juni 1823.

Ministerium des Handels.

v. Bülow.

V.

Cultus.

50.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verhältnisse der Bibelgesellschaften betreffend.

Der Königlichen Regierung werden in den abschriftlichen Anlagen (a. b. u. c.)

1) die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. September 1814., welche die Bestätigung der Preußischen Haupt-Bibel-Gesellschaft und ihrer Gesetze enthält,
2) ihre Grundsätze selbst, und
3) die Bestimmungen über die Verhältnisse der Gesellschaft zu ihren unmittelbaren Tochtergesellschaften zugefertiget, um solche in Ihr Amtsblatt aufnehmen zu lassen.

Berlin, den 12. December 1822.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Koehler.

a.

Ich finde den Zweck der Bibel-Gesellschaft, zu welchem sich nach der Anzeige vom 31. v. M. mehrere angesehene und namhafte Männer in Meiner Residenz vereinigt haben, sehr löblich, und will daher diese Gesellschaft und ihre Mir vorgelegten Gesetze für Meine Staaten hierdurch bestätigen, habe derselben auch die Portofreiheit bewilligt, und den General-Postmeister darnach angewiesen.

Berlin, den 13. September 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
den General-Lieutenant v. Diericke.

b.

Grundsätze der Preußischen Bibel-Gesellschaft.

1. Es wird hier in Berlin eine Bibel-Gesellschaft gestiftet, unter dem Namen: Preußische Bibel-Gesellschaft.

2. Der Gegenstand dieser Gesellschaft ist: Ausbreitung der heiligen Schrift in und außerhalb des Landes, nach der Uebersetzung, die eine jede Konfession angenommen hat, ohne Note oder Anmerkung.

3. Jeder, der einen jährlichen Beitrag subscribirt, wird ein Mitglied der Gesellschaft, und wer auch nur einmal Beiträge giebt, soll als Wohlthäter derselben anerkannt werden.

4. Es wird aus den Mitgliedern derselben ein Ausschuß gewählt, der die Angelegenheiten der Gesellschaft besorgt, und aus einem Präsidenten, drei oder mehreren Vice-Präsidenten, zwölf oder mehreren Directoren, drei Secretairen und einem Schatzmeister besteht; in Abwesenheit aber des Präsidenten oder der Vice-Präsidenten werden vier Directoren und ein Secretair im Stande seyn, die Geschäfte zu verrichten.

5. Der Ausschuß wird sich bemühen, richtige Nachrichten von den Bedürfnissen der heiligen Schrift in den verschiedenen Provinzen des Preuß. Staates zu erlangen, und die besten Mittel gebrauchen, denselben abzuhelfen, so daß das Wort Gottes entweder zu einem niedrigen Preise verkauft, oder denen, die es nicht bezahlen können, umsonst gereicht werde.

6. Der Ausschuß wird sich auch bemühen, die Subscribenten und Wohlthäter der Gesellschaft zu vermehren, und mitwirkende oder Zweig-Gesellschaften in verschiedenen Theilen des Landes zu stiften, damit die Absicht der Gesellschaft desto eher erreicht werde.

7. Der Ausschuß wird sich einmal im Monat, und, wenn es nöthig ist, öfterer versammlen.

8. Der Schatzmeister wird die Berechnung der Einnahme und Ausgabe der Gesellschaft besorgen, und alle Anweisungen, Gelder aus der Casse nach dem Beschlusse des

Ausschusses zu zahlen, werden von dem Vorsitzer und Secretair desselben unterschrieben.

9. Die Secretaire werden Protocolle über die Abhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses anfertigen, und die Correspondenz der Gesellschaft richtig besorgen.

10. Eine Hälfte der Directoren wird jährlich ihr Amt niederlegen, diejenigen aber, welche den Zweck der Gesellschaft besonders befördern, können wieder gewählt werden.

11. Jährlich wird eine allgemeine Versammlung der Gesellschaft gehalten, in welcher die neuen Directoren gewählt werden, der Bericht über die Fortschritte der Gesellschaft wird vorgelesen, und die Berechnung der Einnahme nnd Ausgabe derselben vorgelegt. Dieser Bericht und die Berechnung der Einnahme und Ausgabe der Gesellschaft, nebst den vornehmsten Briefen der Correspondenz, so wie die Namen und Subscriptionen der Mitglieder und Wohlthäter werden gedruckt.

12. Alle Geschäfte des Ausschusses geschehen unentgeldlich und keiner, der Bezahlung für seine Dienste bekommt, kann ein Mitglied desselben seyn, oder eine Stimme darin haben.

C.

Bestimmungen über die Verhältnisse der Preußischen Haupt-Bibel-Gesellschaft zu ihren unmittelbaren Tochter-Gesellschaften.

I.

Die Verhältnisse der Preußischen Haupt-Bibel-Gesellschaft zu den von ihr unmittelbar ausgehenden Tochter-Gesellschaften ergeben sich aus der Natur des Vereines, welcher mehr auf den in ihm herrschenden lebendigen Sinn für den gemeinschaftlichen wohlthätigen Zweck als auf äußere Bande gegründet ist, andrerseits aber auch stete Hinrichtung aller seiner Glieder auf diesen Zweck und festes Zusammenhalten in demselben mittelst angemessener Formen erfordert.

Da das aus der ersteren Rücksicht Fließende von selbst sich darbietet, so bedarf es nur einer näheren Bestimmung dessen, was in Beziehung auf die andern nöthig ist.

2.

Jede unmittelbar von der Haupt-Gesellschaft ausgehende Tochter-Gesellschaft ist verpflichtet, der ersteren sowohl ihre besonderen Statuten, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, als auch die Mitglieder ihres Ausschusses anzuzeigen, und letzteres bei jeder im Personale des Ausschusses vorgehenden Veränderung zu thun.

3.

Jede Tochter-Gesellschaft wird zwar in ihrem Wirkungs-Kreise die Freiheit haben, kleinere, von ihr zunächst abhangende Tochter-Gesellschaften ohne vorherige Rückfrage bei der Haupt-Gesellschaft zu bilden, und die Leitung derselben, so wie die Einsammlung von Beiträgen, zuverlässigen Männern anzuvertrauen, jedoch unter Beobachtung der unter 5—6. angegebenen Obliegenheiten.

4.

In die aus dem Zwecke des Ganzen fließenden und mit ihm übereinstimmenden Unternehmungen der Tochter-Gesellschaften wird die Haupt-Gesellschaft sich zwar im Einzelnen nicht mischen.

Doch aber muß sie sich, um die nöthige Einheit in der Wirksamkeit des Ganzen zu bewahren, vorbehalten, eines Theils die Aufstellung allgemeiner Grundsätze und Verfahrungsweisen, durch deren Befolgung der Zweck am sichersten und besten zu erreichen stehet, und dienlicher Anweisungen so oft diese nöthig scheinen, andern Theils eine negative Einwirkung, oder das Recht, von dem Zwecke der Gesellschaft abweichende, oder gar ihm entgegen laufende Unternehmungen zu hemmen.

5.

Jede Tochter-Gesellschaft hat zwar ihr aus den Beiträgen und Geschenken entspringendes Vermögen und dessen Verwaltung für sich. Da es aber hier nicht auf Sammlung von Capitalien ankommt, auch der Fall eintreten kann, daß, während in dem Wirkungs-Kreise einer Tochter-Gesellschaft die Bedürfnisse ganz oder größentheils befriediget und noch Mittel übrig sind, eine andere hingegen dieselben in ihrem Wirkungskreise noch dringend fühlt, ohne die

Mittel zu ihrer Abhelfung zu besitzen, so wird es zuweilen nöthig seyn, den Mangel bei der einen durch den Ueberfluß der andern an Gelde oder Büchern abzustellen. Die Mutter-Gesellschaft wird auch hierin Vermittlerin des Ganzen seyn, und selbst immer gern aus ihren Mitteln nach Möglichkeit dem Bedürfnisse zu Hülfe kommen, dagegen aber auch die Hülfe der Tochter-Gesellschaften, welche dazu vermögend sind, in Anspruch nehmen, indem sie ihnen theils Anleitung giebt, andere bedürftige Gegenden mit ihrem Ueberflusse unmittelbar zu unterstützen, theils diesen sich zusenden läßt, und seine Anwendung da, wo sie dringender nöthig ist, besorgt. Eine jährlich öffentlich von der Haupt-Gesellschaft abzulegende Rechnung soll das Vertrauen, welches die Tochter-Gesellschaften in dieser Hinsicht ihr beweisen, rechtfertigen.

6.

Die gewöhnliche wechselseitige Correspondenz zwischen der Haupt-Gesellschaft und den Tochter-Gesellschaften ist unbestimmt, und richtet sich nach den Umständen.

Letztere sind aber verpflichtet, ersterer jährlich einen Bericht über ihre Unternehmungen und eine Uebersicht ihres gesammten Zustandes vorzulegen, enthaltend:

1) eine Angabe der Zahl der Mitglieder der Tochter-Gesellschaft selbst, mit der Bemerkung, wie viele neu zugetreten, und wie viele abgegangen sind, mit namentlicher Aufführung der Mitglieder ihres Ausschusses,
2) eine Angabe aller von ihr abhangenden kleinen Gesellschaften nach den Orten, wo sie ihren Sitz haben, der Zahl ihrer Mitglieder und ihrer namentlich zu erwähnenden Vorstehern;
3) eine Darstellung ihrer Thätigkeit in ihrem ganzen Bezirke, wobei es freilich auch auf die Zahl der vertheilten Bibeln und neuen Testamente, mehr aber doch auf die Art und Weise der Vertheilung und die Förderung des hierbei beabsichtigten Zweckes, ankommt;
4) eine Berechnung der Einnahme und Ausgabe in ihrem ganzen Bezirke, specificirt nur nach den kleinen Gesellschaften ohne namentliche Aufführung der Bei-

tragenden, mit einer Nachweisung des gegenwärtigen Cassen-Zustandes;

5) eine Angabe des Vorrathes an Bibeln und neuen Testamenten, welcher noch bei ihr selbst und den von ihr abhangenden kleinen Gesellschaften zur Vertheilung vorhanden ist.

Diese Jahres-Berichte müssen immer gegen Ende des December beim Ausschusse der Haupt-Gesellschaft in Berlin eingehen.

Es soll daraus jährlich ein General-Bericht angefertiget und sowohl Sr. Majestät dem Beschützer der Preußischen Bibel-Gesellschaft, als auch von dieser selbst dem Publicum vorgelegt werden.

Berlin, den 14. November 1814.

Der Ausschuß der Preußischen Haupt-Bibel-Gesellschaft.

51.

Publikandum der Königl. Regierung zu Cöslin, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

Ein vorgekommener Fall veranlaßt uns, folgende, wegen der Feier der Sonn- und Festtage bereits bestehende und deren Heilighaltung bezweckende Vorschriften in Erinnerung zu bringen:

1. An den Sonn- und Festtagen dürfen in der Regel keine öffentlichen Verhandlungen und Geschäfte vorgenommen werden. Sollte die obwaltende Gefahr im Verzuge in besonders dazu geeigneten Fällen die Aufnahme einer öffentlichen Verhandlung oder ein amtliches Geschäft als Ausnahme ernöthigen, so müssen doch, wo nur irgend möglich, die Stunden außer dem gewöhnlichen Gottesdienste, dazu gewählt werden;
2. In der Nähe der Kirchen muß jedes, die feierliche Stille und die Andacht in derselben störende Geräusch vermieden werden;

3. Während den Stunden des öffentlichen Gottesdienstes ist aller bürgerlicher Verkehr strenge untersagt, namentlich das Ausrufen und Verkaufen der Waaren auf den Straßen, in den Buden und Häusern, alle öffentliche Bekanntmachungen, das Fahren der Bier- und Mehlwagen auf den Straßen, auch alles mit Geräusch verbundene oder sonst auffallende Arbeiten der Handwerker in ihren Werkstätten oder an anderen Orten, z. B. von Schmieden, Zimmerleuten, Maurern, Steinsetzern und dergleichen. Auch bleiben während der gedachten Zeit alle Kaufläden, Gewölbe und Buden geschlossen und es dürfen in den Kaffeehäusern, Wein-, Bier- und Branntweinschenken keine Getränke geschenkt, noch Gäste und Spiele geduldet werden.

Nur Arzneien dürfen während dieser Zeit von den Apothekern verabreicht werden.

4. Die Feldarbeiten müssen überall an Sonn- und Festtagen gänzlich unterbleiben und kann allein die Zeit der Erndte, wenn unbeständige Witterung es gebietet, eine Ausnahme in der Art zuläßig machen, daß die Stunden außer dem Gottesdienste zur Erndte benutzt werden.

5. Treibjagden an Sonn- und Festtagen sind gänzlich verboten, und Fuhren und andere Leistungen, welche vom Kirchenbesuche abhalten, dürfen außer dem Falle dringender Noth nicht gefordert werden.

6. An den Orten, wo Kirchen-Visitationen gehalten werden, muß die Gemeinde während des Gottesdienstes die Feldarbeiten einstellen.

Noch erinnern wir, daß Bälle und ähnliche Lustbarkeiten an den Vorabenden zu den hohen Festtagen, Weihnachten, Ostern, Pfingsten, dem Charfreitage und dem, dem Andenken an die Verstorbenen gewidmeten Jahrestage verboten sind.

Wir veranlassen die Herren Superintendenten und Prediger, so wie sämmtliche Polizei-Behörden des Departements auf die Befolgung vorstehender Vorschriften zu halten und zu wachen, und haben die Polizei-Behörden etwa vorkommende Kontraventionen mit willkührlicher Geld-,

oder — wo diese Unvermögenshalber nicht anwendbar ist — verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe polizeilich zu ahnden.

Cöslin, den 30. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

52.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie der Königl. General-Kontrolle, an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Konsistorium zu Berlin, die den Geistlichen und Schullehrern zu erstattenden Wittwen-Kassen-Beiträge betreffend.

Die Königl. Regierung wird, mit Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 8. Novbr. 1820. *) wegen der den Geistlichen und Schullehrern zu erstattenden Wittwen-Kassen-Beiträge hierdurch angewiesen, in der halbjährlich einzureichenden Liquidation über die zu erstattenden Beiträge auch noch die Rubrik

„Betrag der Pension"

mit aufnehmen zu lassen. Es wird nur wiederholt, daß nach den Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 10. Dezember 1816. und 17. April 1820. nur der Beitrag einer Pension von höchstens 100 Rthl. erstattet werden darf.

Berlin, den 24. Juli 1823.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- u. Mediz.-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

General-Kontrolle.
v. Lottum.

*) Confr. Jahrgang 1820. 4tes Heft. S. 789. seq.

53.

53.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an die Königl. Regierung zu Achen, und abschriftlich an das Königl. Oberpräsidium zu Coblenz, die Immunitäten der Geistlichen und Schullehrer betreffend.

Die Bedenken, welche die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 24. März J. gegen die Immunitäten der Geistlichen und Schullehrer äußert, haben in der Hauptsache durch die bestehende Gesetzgebung bereits ihre Erledigung erhalten. Denn so müssen dieselben dort die Grund-, Schlacht- und Mahl-Steuer, die Salz- und Stempel-Abgaben, so wie auch die Consumtions- und Zoll-Abgaben von inländischen Getränken, Tabak und von ausländischen Gegenständen, wie alle andere Unterthanen entrichten; dagegen sind sie frei von der Gewerbe- und von der Klassen-Steuer. Was nun deren Heranziehung zu Communal-Abgaben betrifft, so folgt, in soweit sie nach dem Fuße der Klassen-Steuer ausgeschrieben werden, aus der Befreiung von der Hauptsteuer von selbst schon die Befreiung von der Zusatz-Steuer.

Ueberdies aber haben des Königs Majestät in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. Januar 1817. ganz allgemein befohlen, daß die Geistlichen und Schullehrer von der Theilnahme an allen Communal-Lasten in Ansehung ihrer Amts-Einkünfte und Amts-Wohnungen, namentlich von der Vorspannleistung mit dem Zugvieh, welches zur Bewirthschaftung der Dienst-Grundstücke gehalten wird, und endlich auch insbesondere von denjenigen Leistungen, welche in Folge des Krieges von den Communal- und Provinzial-Behörden ausgeschrieben werden möchten, befreit seyn sollen.

Da nun ferner Seine Majestät zu bestimmen geruhet haben, daß die Geistlichen und Schullehrer in der ganzen Monarchie gleich behandelt werden sollen, so leidet es kein

Bedenken, den §. 10. des Gesetzes vom 11ten Juli v. J., worin die Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von allen directen Beiträgen zu den Gemeinde-Lasten wiederholt ausgesprochen worden ist, auch dort zur Anwendung zu bringen.

Hiernach hat die Königl. Regierung also überall streng zu verfahren, und wird nur noch bemerkt, wie es sich von selbst versteht, daß den Geistlichen und Schullehrern persönliche Dienstleistungen, wie z. B. bei Communal-Wege-Bauten 2c. nicht zugemuthet werden dürfen.

Berlin, den 18. Aug. 1823.

Ministerium der Geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

54.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Tragung der Kosten der Auseinandersetzung der Pfarr- und Schulländereien betreffend.

Der von der Königl. Regierung in Ihrem Bericht vom 18. Dezember v. J. geäußerten Meinung, daß die Kosten der Auseinandersetzung der Pfarr- und Schul-Ländereien von den Nutznießern derselben bestritten werden müssen, können wir nicht beitreten.

Nach §. 321. Tit. 17. Theil 1. des allgemeinen Landrechts kann der Nießbraucher nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigenthümers auf die Auseinandersetzung antragen. Hiernach bleibt also der Eigenthümer Theilnehmer und es beruht daher auf einer unrichtigen Auslegung des §. 26. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, wenn die Königl. Regierung den Pfarrer als Theilnehmer bezeichnet. Nach §. 82. Tit. 21. Theil

1. des allgemeinen Landrechts würde nun zwar der Pfarrer die fraglichen Kosten, insofern man sie in die Kathegorie der Prozeßkosten setzt, vorzuschießen haben, aber nach §. 84 auch zu deren sofortigen Zurückforderung berechtigt sein, da ihm der Niesbrauch nicht unentgeldlich bestellt ist. Aber auch als Meliorationskosten werden sie vom Eigenthümer immer erstattet werden müssen, da der Niesbraucher nach §. 15. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung nur mit Zustimmung des Eigenthümers die Separation nachsuchen kann.

Zum Kirchen-Vermögen gehört nun aber im weiteren Sinne des Worts allerdings auch das Pfarr-Vermögen, wie aus §. 823. Tit. 11. Theil 2. des allgemeinen Landrechts näher hervorgeht, indem die Auseinandersetzung über die Substanz zwischen dem abgehenden Pfarrer und der Kirche statt finden soll. Betrachtet man also die Separations-Kosten als Prozeß-Kosten, so werden sie nur auf die Kirche als Eigenthümer zurückfallen können. Betrachtet man sie aber als Meliorations-Kosten, so wird die Kirchen-Kasse gleichfalls, und zwar um so mehr zutreten müssen, da ihr nach §. 812. l. c. auch die Radungs-Kosten eventuell zur Last fallen.

Eben so muß nach §. 19. Tit. 12. Theil 2. des allgemeinen Landrechtes auch hinsichts der Schul-Grundstücke verfahren werden.

Hiernach bedarf es der von der Königl. Regierung desiderirten Aufhebung oder Deklaration der betreffenden Bestimmungen des allgemeinen Landrechts nicht.

Berlin, den 27. Februar 1823.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

55.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen (ausschließlich derjenigen zu Gumbinnen, Breslau, Potsdam, Achen, Cölln, Trier und Coblenz) dieselbe Angelegenheit betreffend.

Der Königl. Regierung wird anliegend Abschrift einer, an die Regierung zu Gumbinnen, wegen Tragung der Kosten der Auseinandersetzung der Pfarr- und Schul-Ländereien unterm 27. Februar d. J. erlassenen Verfügung *), zur Kenntnißnahme und Nachachtung in vorkommenden Fällen, mitgetheilt.

Berlin, den 15. September 1823.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

Geistliche Abtheilung.

Nicolovius.

56.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Pfarr- und Schulhaus-Baue betreffend.

Des Königs Majestät haben, bei Gelegenheit eines Antrags auf Unterstützungsgelder zu einem Pfarr- und Schul-Haus-Baue, mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 14. v. M. zu erklären geruhet, daß es unter den gegenwärtigen finanziellen Verhältnissen nothwendig sey, solche Unterstützungen zu beschränken, und angemessene Maaßregeln zu treffen, daß die Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bauten, zu welchen

*) No. 54.

die Staatskasse gesetzlich zu concurriren nicht verpflichtet ist, von den Gemeinden, Patronen oder wem sonst die Verbindlichkeit dazu obliegt, ausgeführt werden, ohne die Kräfte der Staatskasse in Anspruch zu nehmen.

Die Königl. Regierung wird daher mit Bezug auf die Rescripte vom 13. September 1819. *) und 25. November pr. angewiesen, nach oben bemerkten Allerhöchsten Bestimmungen in den vorkommenden, hierher gehörigen Fällen zu verfahren.

Berlin, den 24. August 1823.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

57.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landesgerichts von Westpreußen, die Berechtigung der Menoniten zum Besitze nichtmenonitischer Grundstücke betreffend.

Die unrichtige Deutung, welche ein Gericht dieser Provinz dem Sinne der Verordnung vom 19. November 1819.

(abgedruckt im Amts-Blatte der Königlichen Regierung zu Danzig pro 1819. pag. 613.)

gegeben hat, veranlaßt das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen, hiedurch den Untergerichten seines Departements ausdrücklich bekannt zu machen,

daß Verträge, wodurch an menonitische Glaubensgenossen Eigenthumsrechte, Erbpachts-Gerechtigkeiten oder andere fortwährende Nutzungs-Berechtigungen oder antichretische Pfandrechte auf Grundstücke übertragen werden sollen, von den Gerichten auch nicht bloß aufgenommen werden dürfen, sondern

daß die, um die Aufnahme eines solchen gesetzlich unzulässigen Vertrages nachsuchenden Interessenten damit sofort abgewiesen und vielmehr angewiesen werden müssen, zuvor den erforderlichen Erwerbungs-Consens einzuholen

*) Jahrgang 1819. 3. Heft. S. 721.

und durch dessen Vorlegung dem Gerichte die Befugniß zur Schließung eines solchen Vertrages nachzuweisen.

Die Nichtbefolgung dieser gesetzlichen Vorschriften wird für die dawider Fehlenden unausbleiblich von Festsetzung und Einziehung der edictmäßigen Strafe begleitet seyn.

Marienwerder, am 15. Juli 1823.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

58.

Circular-Verordnung wegen Aufnahme fremder Juden und Jüdinnen im Gesinde-Dienst.

Da es an einländischem jüdischen Gesinde nicht leicht fehlen kann, die Zulassung fremder Juden und Jüdinnen, um in Gesinde-Dienst zu treten, aber meistens zur Einnistung und zu unerlaubtem Gewerbs-Verkehr Gelegenheit giebt, so ist solcher in der Regel nicht, sondern nur unter ganz besondern Umständen, nach der Königlichen Regierung Ermessen, als Ausnahme statt zu geben.

Berlin, den 9. August 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Koehler.

V.

Oeffentlicher Unterricht.

59.

Publicandum der Königl. Regierung zu Erfurt, die Ertheilung von Beneficien an Studirende betreffend.

Nach der Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 23. December 1816. ist bereits von dieser Zeit an das allerhöchste Edict in Betreff der Abiturientenprü-

fungen vom 12. October 1812. in Wirksamkeit getreten, nach welchem den Gymnasiasten, die sich für die Reife zum Besuche der Universität haben prüfen lassen, nach dem Ausfall sorgfältiger Prüfung Zeugnisse in drei Abstufungen, nämlich:

Nr. I. der unbedingten Tüchtigkeit,
Nr. II. der bedingten Tüchtigkeit,
Nr. III. der Untüchtigkeit,

ertheilt werden sollen. Da aber den Communen und Corporationen, welche Stipendien zu vergeben haben, nicht überall die Bestimmungen des §. 24. in der dem gedachten allerhöchsten Edict beigefügten Instruction bekannt zu seyn scheinen, so bringen wir sie erneuert zur öffentlichen Kenntniß. Es lauten diese Bestimmungen also:

Den Prüfungszeugnissen, sowohl denen, welche von den Schulprüfungscommissionen als von den gemischten Prüfungscommissionen bei den Universitäten ertheilt sind, wird die Wirkung beigelegt, daß nur die Empfänger der beiden ersten Gattungen an den öffentlichen Beneficien für Studirende, worin immer sie bestehen mögen, und ohne Unterschied, ob sie Königlich sind, oder von Communen oder andern Corporationen abhangen, Theil nehmen, die mit dem Zeugnisse unbedingter Tüchtigkeit Entlassenen jedoch vorzüglichen Anspruch darauf haben, die mit dem Zeugnisse der Untüchtigkeit zur Universität Abgegangenen aber davon ausgeschlossen seyn sollen. Privat- oder Familienstiftungen dagegen können hiedurch nicht beschränkt werden. Da es aber oft der Fall gewesen ist, daß die Königlichen oder anderweitigen öffentlichen Benificien einem Jünglinge ertheilt worden, bevor er das vorschriftsmäßige Abiturientenexamen abgelegt hat, so haben zur Steuer dieses Mißbrauchs die Regierungen und alle den Gymnasien zunächst vorgesetzten Behörden mit aller Strenge dahin zu sehen, daß die Ertheilung des Stipendiums so lange verschoben bleibe, bis ein solcher Competent in dem Entlassungsexamen bei der Schule oder dem Receptionsexamen bei der Universität das zum Genuß desselben er-

forderliche Zeugniß erlangt hat. Auch haben sämmtliche Collatoren öffentlicher Stipendien und Beneficien alljährlich ein Verzeichniß derselben und ihrer Percipienten mit der Bemerkung, ob letztere das erforderliche Zeugniß der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit erhalten haben, den resp. Provinzialregierungen einzuschicken, welche befugt seyn sollen, bei illegalem Verfahren die Collationen aufzuheben. Die Universitäten sollen gleiche Verzeichnisse der Stipendien und Beneficien, deren Collation ihnen zusteht, und ihrer Percipienten dem Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts jährlich einreichen.

Alle Magistráte, Communen, Corporationen und andere Verleihungsberechtigte öffentlicher, d. h. nicht für eine besondere Familie bestimmter Stipendien unsers Regierungsbezirks werden angewiesen, sich hiernach genau zu achten, und alljährlich spätestens bis zum 15. April das anbefohlene Verzeichniß bei uns einzureichen. Wir machen zugleich darauf aufmerksam, daß nach dem Rescript des Königl. Ministeriums der Unterrichtsangelegenheiten vom 29. August d. J. wir angewiesen sind, darauf zu sehen, daß alle Stipendien, bei welchen der Besuch einer auswärtigen Universität nicht ausdrückliche Stiftungsbedingung ist, nur auf Preußischen Universitäten bezogen werden sollen.

Erfurt, den 27. August 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

60.

Publikandum der Königl. Regierung zu Arnsberg, die Aufnahme neuer Schüler aus den eigenen und anderen Schulgemeinen betreffend

---

In manchen Stadt- und Landschulen herrscht noch der Uebelstand, daß im Laufe des ganzen Jahres, zu jeder den Eltern beliebigen Zeit, neue Schüler, sowohl junge Anfänger, als auch ältere bisher in anderen Schulen unterrich-

tete und ihren bisherigen Lehrern aus irgend einer Ursache entnommene Kinder aufgenommen werden.

Unvermeidlich werden durch ein solches regelloses Verfahren nicht allein zum großen Nachtheile der Schulen, unnöthiger Weise die Abtheilungen der in ihren Kenntnissen und Fertigkeiten ungleichen Schüler vermehrt, sondern auch die Willkühr und Launen der Eltern im Wechsel der Lehrer befördert.

Wir haben daher nöthig erachtet, zu verordnen:

1. Es sollen von nun an, keine Aufnahmen neuer Schüler, mögen dieselben erst die Schule zu besuchen anfangen, oder bereits eine andere Schule besucht haben, zu anderen Zeiten, als zu Anfange des Sommer- und des Winterhalben Jahres statt finden. — Die Lehrer dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulvorstände Ausnahmen von dieser Regel machen, und die Genehmigung dazu ist von denselben nur in solchen Fällen zu ertheilen, wo Kinder wegen Krankheit, oder weil sie erst jetzt in die Schulgemeinde verzogen sind, nicht zur festgesetzten Zeit eintreten konnten.
2. Kinder aus anderen Schulgemeinden sollen auch zu Anfange der Schul-Halbenjahre von den Lehrern nicht eigenmächtig, sondern nur auf einen, denselben einzuhändigenden Genehmigungsschein des Schulvorstandes aufgenommen werden. Dieser von dem Pfarrer oder sonstigen Präses des Schulvorstandes auszustellende Genehmigungsschein darf aber nur dann versagt werden, wenn die Schule wegen Ueberfüllung oder aus anderen erheblichen Ursachen keinen weiteren Zuwachs durch nicht berechtigte Schüler ohne Nachtheil erleiden kann. — Auch ist der Lehrer verbunden, von der ordnungsmäßig erfolgten Annahme eines solchen Kindes dem Vorstande derjenigen Schule, welcher dasselbe entzogen ist, schriftliche Anzeige zu thun, damit dieser wisse, ob und wo alle Kinder der unter seiner Aufsicht stehenden Schule unterrichtet werden.

Die sämmtlichen Schul-Vorstände und Lehrer haben diesen Vorschriften pünktlich Folge zu leisten, und die Her-

ren Schul-Inspectoren sorgfältig darauf zu halten, daß solches überall geschehe.

Arnsberg, den 22. April 1823.

Kirchen- und Schul-Kommission der Königl. Regierung.

61.

Die Prüfung künftiger Seminaristen in der Mathematik betreffend.

Nachdem die katholischen Gymnasien der Rheinprovinzen so weit vervollkommnet sind, daß aus denselben bereits mehrere gut vorbereitete Jünglinge zur Universität entlassen worden sind; so ist der Zeitpunkt eingetreten, um von den Aspiranten des geistlichen Standes die Kenntnisse der Elemente der Mathematik fordern zu können, als welche besonders dazu beiträgt, das Denkvermögen gründlich auszubilden.

Mit Genehmigung des Königl. Ministerii der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten wird daher hierdurch bekannt gemacht, daß vom Jahre 1824. ab, ein jeder Aspirant des geistlichen Standes in der Elementar-Mathematik geprüft und der Grad seiner Kenntnisse derselben in den auszustellenden Zeugnissen ausgedrückt, bei dem Mangel dieser Kenntniß aber, das Zeugniß der Reife zum Eintritt in ein Seminarium ohne Nachsicht versagt werden wird.

Köln, den 12. April 1823.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident,

Ingersleben.

VI.

Communal-Wesen.

62.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Verwaltung mehrerer Bürgermeistereien von Einem Bürgermeister betreffend.

Das Ministerium hat nichts dagegen, daß die Königl. Regierung nach Ihrem Antrage im Berichte vom 25. v. M. ohne Veränderung der Territorial-Eintheilung und mit Beibehaltung des abgesonderten Haushalts und Archivs da, wo es schicklich ist, mehrere Bürgermeistereien Einem Bürgermeister zur Verwaltung übergebe. Dabei wird jedoch die Berücksichtigung der statt findenden Verhältnisse vorausgesetzt. Namentlich erscheint es unzulässig, so wie es nach der Beschwerde der Gemeinde N. N. geschehen zu seyn scheint, zwei Gemeinden, welche in Rechtsstreitigkeiten mit einander befangen sind, vor Beilegung derselben unter Einem Bürgermeister zu vereinigen, da dieser doch nicht gleichzeitig den klagenden und den beklagten Theil vertreten kann. Ferner muß darauf gesehen werden, daß die Entfernung vom Wohnorte des Bürgermeisters den Eingesessenen nicht überhaupt und insonderheit wegen der Civilstands-Acte lästig werde. Auch wünscht das Ministerium, daß solcher Vereinigung wegen nicht Bürgermeister, welche übrigens nichts wider sich haben, entlassen, sondern dergleichen Einrichtungen möglichst nur bei entstehenden Vakanzen vorgenommen werden mögen.

Berlin, den 9. September 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

63.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Magistrat zu Berlin, die Verhältnisse der Raths-Maurer- und Zimmermeister als Stadtverordnete betreffend.

Es ist, wie dem Magistrat hierselbst auf den fernerweiten Bericht vom 23. v. M. zu vernehmen gegeben wird, um so weniger Veranlassung vorhanden, nach Seinem Antrage die Rathsmaurer- und Zimmermeister, als Magistrats-Officianten, ohne hinreichende gesetzliche Begründung von der Stadtverordneten-Versammlung auszuschließen, als es dem Stadtrathe ganz überlassen bleiben wird, dieselben eventualiter so lange, als sie Stadtverordnete sind, zu den ihnen eigentlich obliegenden Geschäften nicht zu gebrauchen, sondern sich dazu anderer Sachverständiger zu bedienen. Sollten die Bedingungen, unter welchen der eine oder andere angestellt ist, dies vor der Hand nicht zulassen, und hiernach einem jeden gewisse Gattungen von Geschäften überlassen werden müssen, so wird der Magistrat wenigstens bei der künftigen Annahme solcher Sachverständigen hierauf Rücksicht nehmen und Sich die nöthigen Vorbehalte machen können.

Berlin, den 23. September 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Koehler.

64.

Die Befugniß der Stadtverordneten-Versammlungen betreffend, Personen, welche 50 Jahre lang Bürger gewesen sind, von Entrichtung der Personal-Kommunal-Steuer zu befreien.

Es ist die Frage zur Sprache gekommen, ob die Stadtgemeinden gültig beschließen können, daß diejenigen, welche

50 Jahre an einem Orte Bürger gewesen sind, von Entrichtung persönlicher Kommunal-Steuern befreit werden sollen. Das Königl. Ministerium des Innern hat hierauf unter dem 28. Februar c. entschieden, daß mit Rücksicht auf den §. 32. der Städte-Ordnung eine solche Befugniß der Stadtverordneten-Versammlung nicht zusteht.

Wir bringen diese Bestimmung hierdurch zur Nachricht und Achtung für die Stadtverordneten-Versammlungen und Magisträte zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 23. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

65.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Königsberg in Preußen, die Communal-Besteuerung der Staatsdiener betreffend.

Die Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage im Berichte vom 15. v. M. wegen Communal-Besteuerung der Staatsdiener in denjenigen Städten Ihres Verwaltungs-Bezirks, in welchen der Cämmerei-Zuschuß durch einen Zuschlag zu der Klassensteuer aufgebracht wird, nachstehendermaßen beschieden.

Da nach der von Ihr gemachten ganz richtigen Bemerkung die Klassensteuer, dem Willen des Gesetzgebers zufolge, keine Einkommen-Steuer seyn soll, so findet auch das Gesetz vom 11. Juli v. J. in solchen Orten, wie die oben bezeichneten, im Allgemeinen keine Anwendung. Allein es kann keinem Bedenken unterliegen, daß die Königl. Beamten die Klassensteuer-Zuschläge ganz in derselben Art entrichten müssen, wie die anderen Einwohner, da das Gesetz vom 30. Mai 1820. ihnen keine Befreiung davon zugesteht, und eine Befreiung auch ohne bestimmte gesetzliche Vorschrift nirgends eintritt, im übrigen aber die Klassensteuer nur die Mahl- und Schlachtsteuer vertritt, zu welcher die Beamten

überall beitragen müssen. Bloß dann, wenn die Beamten an Zuschlägen zur Klassensteuer direct mehr, als das im Gesetze vom 11. Juli 1822. bestimmte Maximum von ihren Gehalten würden beitragen müssen, wird man sie gegen die Anforderungen der Communen in Schutz nehmen müssen, da im §. 3. im Allgemeinen, und aus Gründen, die in allen Fällen eintreten, vorgeschrieben ist, daß die Beamten an directen Beiträgen aller Art nicht mehr, als das gesetzliche Maximum beitragen sollen.

Berlin, den 15. Aug. 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

66.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königliche Regierung zu Gumbinnen, die Servis-Beitragspflichtigkeit der Staatsdiener betreffend.

Zu Beseitigung der Zweifel, welche von dem Magistrate zu Insterburg in einer kürzlich hier eingereichten Vorstellung mit Bezug auf das Gesetz vom 11. Juli v. J. darüber geäußert worden, ob nicht der Servis zu denjenigen Gemeinde-Bedürfnissen gehöre, zu welchen die dasigen Staats-Diener beizutragen gehalten seyen, wird der Königlichen Regierung Folgendes zu erkennen gegeben.

Der Gehalts-Servis ist schon seit langer Zeit eingeführt gewesen. Die Declaration vom 11. December 1809. führt denselben unter den durch das bestimmte Maximum mit aufzubringenden Gemeinde-Beiträgen auf, und das Gesetz vom 11. Juli pr. a. verordnet nirgends eine Befreiung der Beamten von dieser von ihnen längst mitgetragenen Last, daher an der fernern Beitragspflichtigkeit durchaus nicht zu zweifeln ist.

Der 4te Paragraph des Gesetzes schließt sich ganz deutlich dem dritten an. In letzterem ist verordnet, daß zu

sämmtlichen Gemeinde-Bedürfnissen nicht mehr als das Maximum beigetragen werden soll.

Zu den gesammten Gemeinde-Bedürfnissen in diesem Sinne, folglich zu denen, von welchen nur das Maximum zu entrichten, sind aber die Gemeindeweise vertheilten Staatslasten nicht mit zu zählen, wie der §. 4. bestimmt, folglich muß zu solchen Lasten auch über das Maximum hinaus beigetragen werden.

Hiernach kann es nur etwa zweifelhaft seyn, ob nicht die Staats-Diener auch über das Maximum zum Servis beitragen müssen, nicht aber, ob sie innerhalb desselben Beiträge leisten müssen.

Dem gemäß hat die Königliche Regierung zu verfahren, so lange der Beitrag der Beamten nicht über das Maximum gesteigert wird. Tritt aber der letztere Fall ein, so hat die Königliche Regierung zu berichten, indem alsdann das Ministerium sich die authentische Erklärung Sr. Majestät erbitten wird, ob der Servis gegenwärtig noch als Comunal-Last, oder als eine nach Quoten vertheilte Staats-Last zu betrachten sey? —

Berlin, den 2. September 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

67.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Zuziehung der Militairpersonen zu gewissen bürgerlichen Lasten betreffend.

Von dem Königl. Krieges-Ministerio sind mir die resp. mit dem Magistrate zu N. N. und der Königl. Regierung gepflogenen Verhandlungen über die Zuziehung der Militair-Personen zu gewissen bürgerlichen Lasten mitgetheilt worden, worauf ich der Königl. Regierung Folgendes eröffne:

1. Mit Ihrer unterm 13. Juni d. J. ertheilten Entscheidung, nach welcher die Officiere und Soldaten, als Staats-Diener, von ihrem Privat-Einkommen Beiträge zu den Communal-Lasten leisten sollen, bin ich nicht einverstanden. Wenn auch die Gleichsetzung der Militair-Personen mit den Staats-Beamten nach dem allgemeinen gesetzlichen Begriffe als richtig anzunehmen ist, so sollen doch nach §. 7. des Gesetzes vom 11. Juli v. J. Staatsbeamten von ihrem Privat-Vermögen nur in sofern beitragen, als sie Bürger oder Schutzverwandte sind. Militair-Personen, welche in einem Orte in Garnison stehen, sind aber weder Bürger, noch Schutzverwandte, und erwerben als solche kein bleibendes Domicil im Orte, wie sich schon daraus ergiebt, daß keiner Commune angesonnen wird, einen Soldaten, der nach seiner Entlassung vom Militair als Armer Unterstützung erhalten muß, um deshalb, weil er dort in Garnison gestanden, als Orts-Armen zu behandeln.

Die Officiere und Soldaten müssen daher auch ferner, wie zeither, mit allen Ansprüchen auf Beiträge von ihrem persönlichen Privat-Einkommen verschont werden. Daß aber ein Grundstück um deshalb, weil es im Besitze einer Militair-Person ist, von den ihm obliegenden Lasten, folglich auch, wenn die Communal-Beiträge auf Grundeigenthum repartirt werden, von diesen nicht befreit wird, versteht sich von selbst.

2. Wenn Ehefrauen von Soldaten ein solches bürgerliches Gewerbe betreiben wollen, zu welchem nach der Orts-Verfassung das Bürgerrecht erforderlich ist, so ist es unbedenklich, daß von ihnen das Bürgerrecht ebenfalls gewonnen, und, in sofern die anderen Gewerbetreibenden gleicher Art besteuert sind, von ihnen ebenfalls ein Beitrag vom Gewerbe geleistet werden muß.

Die Königl. Regierung wird aber dafür sorgen, daß über diese Grenzen hinaus ihnen nichts abverlangt und dem Militair durch übertriebene Anforderungen keine Ursache zur Beschwerde gegeben werde.

Da

Da auch

3) an die Hautboisten der Garnison, um deshalb, weil sie sich durch Musik-Machen einen Neben-Erwerb verschaffen, Ansprüche wegen zu leistender Communal-Beiträge gemacht worden sind, so hat die Königliche Regierung noch zu untersuchen, ob auch von anderen Personen, welche dort irgend ein Neben-Gewerbe betreiben, besonders von solchen, welche aus der Musik ein Neben-Gewerbe machen, deshalb besondere Communal-Steuern auch dann erhoben werden, wenn sie kein bleibendes Domicil im Orte haben?

Da der Gegenstand zweifelhaft ist, und jedenfalls von geringer Bedeutung seyn dürfte, so ist es wünschenswerth, daß dieser Differenz-Punkt nicht Veranlassung zu Störung des guten Vernehmens zwischen den Militair- und den Stadt-Behörden geben, vielmehr durch Einverständniß beseitiget werden möge; daher denn die Königl. Regierung entweder eine Vereinigung zu treffen, oder über das Resultat der Erörterung zu berichten hat.

Berlin, den 16. September 1823.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

68.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Entrichtung des städtischen Bürgerrechtsgeldes betreffend.

Die Bestimmung vom 25. Juni 1809, deren im Berichte der Königlichen Regierung vom 17. v. M., wegen des in den Städten des Culmer Landes zu entrichtenden Bürgerrechtsgeldes, Erwähnung geschiehet, ist nur auf diejenigen Orte anwendbar, in welchen die Städte-Ordnung gilt. In anderen Orten kann jetzt und bis zu gesetzlicher Bestimmung über die Städte-Verfassung etwas Allgemeines über

die Bürgerrechtsgelder nicht vorgeschrieben, sondern es muß bei dem, was jeden Orts hergebracht, einstweilen belassen werden. Jedoch hat die Königliche Regierung vorkommenden Falles zu untersuchen, ob das in Anspruch genommene Herkommen auch wirklich gehörig begründet sey, und den Magistråten eine willkührliche Taxirung der aufzunehmenden Bürger jeden Falls nicht zu gestatten.

Berlin, den 11. September 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Koehler.

69.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Pensionirung der im Communal-Dienste versorgten Invaliden betreffend.

Den Invaliden, welche ihre Versorgung im Communal-Dienste gefunden haben, kann, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 23. v. M. eröffnet wird, bei eintretender Unfähigkeit, ihren Aemtern länger vorzustehen, ein Anspruch auf Pensionirung aus der Staats-Kasse nicht zugestanden werden; vielmehr liegt den Communen ob, Officianten, welche in ihren Diensten amtsunfähig geworden sind, selbst dann, wenn sie auch vor ihrer Anstellung Invaliden-Beneficien genossen haben, aus den Fonds der Gemeinen zu pensioniren.

Hiernach erscheint der Vorbehalt, unter welchem der Invalide N. N. die ihm zugedachte Stelle als Nachtwächter und Kuhhirte in Camen nur übernehmen will, unzulässig, und es wird ihm diese Stelle also, wenn er bei dem Vorbehalte beharren sollte, zu versagen seyn. Uebrigens pflegt die dreimonatliche Prüfungszeit, bis zu deren Ablauf den Invaliden der Anspruch auf die aus Staatskassen zu beziehenden Unterstützungen nicht verloren geht, vollkommen hinzureichen, um sich von der Tauglichkeit eines Individui zu

Dienststellen der untersten Kategorie zu überzeugen, und es kann daher für die Communen bei gehöriger Vorsicht in dieser Beziehung aus der Annahme von Invaliden zu Gemeine-Diensten nicht leicht ein Nachtheil erwachsen.

Berlin, den 16. Septbr. 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

70.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Ausschließung eines Stadtverordneten aus der Versammlung und den Verlust des Bürgerrechts betreffend.

Ein Recht der Königl. Regierung, einen Stadtverordneten disciplinarisch aus der Versammlung auszuschließen, läßt, wie Ihr auf Ihre Anfrage im Bericht vom 27. v. M. erwiedert wird, sich durch die Städteordnung nicht begründen. Die Erhaltung der innern Disciplin ist lediglich der Versammlung überlassen, und daher auch im §. 131. ausdrücklich ihrem Beschlusse die Ausschließung anheim gestellt. Eben so ist lediglich der Versammlung das Recht beigelegt, jemanden wegen geringerer Vergehungen vom Bürgerrechte auszuschließen, oder ihn des Stimmrechts zu berauben (§. 75.). Die Befugniß der Königlichen Regierung, einen Stadtverordneten auszuschließen, beschränkt sich daher auf den Fall, wo entweder jemand absolut unfähig zum Bürgerrecht ist (§. 39.), und er daher ganz widerrechtlich in die Stadtverordneten-Versammlung aufgenommen seyn würde, oder ein Stadtverordneter sich eines Vergehens schuldig macht, weshalb Staatsdiener ihres Amts entsetzt werden können. Im letzteren Falle aber versteht es sich von selbst, daß wegen Entsetzung eines Stadtverordneten eben so, wie wegen Entsetzung eines Staatsdieners verfahren werden muß, und dessen Entsetzung nicht lediglich dem Ermessen der Königlichen Regierung überlassen werden kann. Bei jedem Verge-

hen, weshalb eine Untersuchung wirklich eröffnet wird, hat Sie aber nach §. 207. das Recht, die sofortige Suspension zu veranlassen.

Berlin, den 9. September 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

VIII.

Polizei.

A.

Im Allgemeinen.

71.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die vom Polizeirathe Merker herausgegebenen periodischen Blätter über allgemeine und Sicherheits-Polizei betreffend.

Da die von dem Polizeirath Merker hierselbst herausgegebenen Beiträge zur Erleichterung des Gelingens der praktischen Polizei nach Plan und bisheriger Ausführung desselben eine so zweckmäßige besonders praktische Richtung haben, daß sie für den Königl. Polizeidienst und für die dabei angestellten Beamten allerdings von besonderer Brauchbarkeit sind und das allgemeine Beste befördern, mithin ganz besonders geeignet sind, von den, mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Beamten gehalten und benutzt zu werden; so beauftrage ich die Königl. Regierung, gedachte Zeitschrift nicht allein von Ihrer Seite, so wie dies von Seiten meines Ministeriums geschiehet, in vorkommenden Fällen zu unterstützen und zu befördern, sondern

auch allen an der Polizei-Verwaltung theilnehmenden Beamten als eine besonders zweckmäßige und lesenswürdige gemeinnützliche Schrift zu empfehlen.

Ich benutze diese Veranlassung, der Königl. Regierung zu eröffnen, daß die gleichfalls vom Polizeirath Merker herausgegebenen Mittheilungen ꝛc. nach der, bei meinem Ministerium und bei mehreren Regierungen gemachten Erfahrung in sicherheitspolizeilicher Beziehung als sehr nützlich sich bewährt und zur Entdeckung mehrerer besonders gefährlicher Verbrecher beigetragen haben. Da dieser Nutzen in dem Maaße sich erweitert, in welchem der Debit der Mittheilungen allgemeiner wird, so fordere ich, mit Bezug auf die deshalb ergangenen früheren Rescripte, die Königl. Regierung auf, zur größeren Verbreitung der Mittheilungen möglichst beizutragen.

Berlin, den 18. Juli 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Seiner Excellenz Abwesenheit.
v. Kamptz.

72.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, die Befugniß der Polizei-Offizianten, bei Ausübung ihres Amts Waffen zu gebrauchen, betreffend.

Nachdem durch die Gendarmerie-Instruction vom 30. Decbr. 1820. §. 28. bestimmte Vorschriften über den Gebrauch der Waffen bei Widersetzlichkeiten ꝛc. erlassen worden, bedarf es der früher beabsichtigten besonderen Verordnung, auf deren Erlaß das Königl. Polizei-Präsidium in dem Bericht vom 18. v. M. anträgt, nunmehr weiter nicht.

Denn es leidet keinen Zweifel, daß die, in gedachtem §. 28. der Instruction für die Gendarmerie enthaltenen Vorschriften auch auf die exekutiven Polizei-Beamten an-

wendbar, letztere mithin vollkommen berechtigt sind, in allen den, in §. 28. der Gendarmerie-Instruktion vom 30. Decbr. 1820. gedachten Fällen in eben dem Maaße, wie dies den Gendarmen gestattet ist, sich der Waffen zu bedienen.

Ich veranlasse daher das Königl. Polizei-Präsidium, die demselben untergeordneten Polizei-Beamten hiernach anzuweisen; jedoch sind in denjenigen Fällen, in welchen die Einschreitung des Militairs vorgeschrieben, die deshalb erlassenen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Berlin, den 13. Juli 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Vierte Abtheilung.
von Kamptz.

73.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierungen zu Coblenz, Trier, Aachen, Cölln und Düsseldorf, in Betreff der Verwandlung polizeilicher Geldstrafen in Gefängnißstrafen in den Rhein-Provinzen.

Da mehrere Fälle vorgekommen, daß die correctionellen Tribunäle in den Königl. Rhein-Provinzen die Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. März 1821. auch auf Polizei-Contraventions-Strafen dahin ausdehnen, daß die gesetzlich bestimmte Geldstrafe, wenn der Contravenient zu deren Aufbringung unvermögend ist, nicht in eine verhältnißmäßige bestimmte Gefängnißstrafe verwandelt wird, sondern der Contravenient ganz straflos bleibt; so bin ich deshalb mit des Herrn Justiz-Ministers Excellenz in nähere Communication getreten und dahin überein gekommen, daß die von dem Königl. Finanz-Ministerium deshalb unterm 24. Mai v. J. an sämmtliche Königl. Regierungen in den Rhein-Provinzen erlassene Anweisung auch auf die Polizei-Contraventionen auszudehnen und anzuwenden sei. Ich be-

auftrage daher die Königl. Regierung, die betreffenden Behörden und Beamten hiernach anzuweisen und Ihrer Seits auf die Befolgung dieser Vorschrift zu halten.

Berlin, den 6. August 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Vierte Abtheilung.

v. Kamptz.

74.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, das polizeiliche Verfahren bei Exekutions-Vollstreckungen betreffend.

Dem Königl. Polizei-Präsidium wird auf den Bericht vom 25. v. M., über die Beschwerde des Rentier N. N. hieselbst, eröffnet, daß, obwohl demselben im Allgemeinen die Befugniß nicht bestritten werden kann, die Miethen eines Hauses bei den von ihm zu verhängenden Executionen in Beschlag zu nehmen, doch dabei die in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 24. §. 48. seq. vorgeschriebenen Grade der Exekution beobachtet werden müssen. Die §. 110. a. a. O. gedachte Beschlagnahme der Einkünfte von Immobilien ist nemlich erst dann zuläßig, wenn die §. 48. bis 109. vorgeschriebenen Grade vergeblich versucht sind.

Berlin, den 9. September 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

75.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die dienstliche Stellung und das Verhältniß der Gensd'armerie-Wachtmeister betreffend.

Des Königs Majestät haben, um die Verschiedenheit der Ansichten, welche über die dienstliche Stellung und über das Verhältniß der Wachtmeister der Gensd'armerie entstanden war, zu beseitigen, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 19. v. M. dem Ministerio des Innern und der Polizei zu eröffnen geruhet, daß die Wachtmeister der Gensd'armerie, in Gemäßheit der Dienst-Instruktion vom 30. December 1820. unzweifelhaft auch den Landräthen ihres Bezirks untergeordnet wären. Da jedoch die Wachtmeister ihre Function als Militair-Vorgesetzte der Gensd'armen nicht würden erfüllen können, wenn sie zu den gewöhnlichen Dienstleistungen der Gens'darmen mit verwendet werden sollten, so ist von des Königs Majestät gleichzeitig festgesetzt worden, daß es in dieser Hinsicht bei der bisherigen Einrichtung, wonach die Wachtmeister nur in extraordinairen Fällen, nach Anordnung der Civil-Behörden zum Dienst heranzuziehen wären, auch ferner verbleiben solle.

Indem ich die Königl. Regierung von diesen Allerhöchsten Bestimmungen zu Ihrer Nachricht und Achtung in Kenntniß setze, veranlasse ich Sie zugleich, demgemäß die Landräthe Ihres Departements zu instruiren, und selbige noch speciell darauf aufmerksam zu machen, daß es in Folge dessen nicht zulässig sey, die Wachtmeister der Gensd'armerie zu regelmäßigen Dienstverrichtungen, wie es in Betreff der Gensd'armen geschehe, heran zu ziehen, sondern daß dieselben nur in besondern dazu geeigneten Fällen für dergleichen Civil-Zwecke in Anspruch genommen, folglich in dieser Beziehung nur mit einzelnen Aufträgen versehen werden

könnten, und daß die Landräthe Hinsichts der Art der den Wachtmeistern aufzutragenden einzelnen Functionen das militairische Rang-Verhältniß derselben angemessen zu berücksichtigen, so wie auch jede etwanige Collision solcher Aufträge mit der Geschäftsführung der Wachtmeister, in deren Eigenschaft als Militair-Vorgesetzte der Gensd'armen, möglichst zu vermeiden hätten.

Berlin, den 8. August 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Seiner Excellenz Abwesenheit.
von Kamptz.

76.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Trier, die Bewilligung von Diäten für Gensd'armen betreffend.

Der allgemeinen Regel nach kann, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 23. v. M. eröffnet wird, jeder Gensd'arme, welcher zur Dienstleistung außerhalb seines Kreises commandirt wird, für die Dauer der Entfernung von seinem Standquartiere Diäten fordern.

Da es aber immer, wenn ein Gensd'arme die Functionen eines andern übernehmen muß, weil dieser entweder auf einige Zeit dienstunfähig oder gestorben ist, und seine Stelle selbst auf kurze Zeit nicht unbesetzt gelassen werden kann, von den jedesmaligen Umständen abhängig bleibt, ob der Stellvertreter bloß zur einstweiligen Uebernahme der Dienstverrichtungen zu commandiren, oder ob ihm der betreffende Ort sogleich als Standquartier anzuweisen, mithin seine Versetzung zu bewirken ist, so hat die Königl. Regierung in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen, welche Einrichtung den Verhältnissen am meisten entspricht. So wird in der Regel, wenn sich vorhersehen läßt, daß die Vertretung von langer Dauer seyn wird, oder wenn der

Dienst eines verstorbenen Gensd'armen zu versehen ist, zur Vermeidung unnöthiger Diätenzahlungen die Einleitung zu treffen seyn, daß der Stationsort des verstorbenen oder unfähig gewordenen Gensd'armen sogleich dem Stellvertreter als Standquartier angewiesen werde, sonst aber bloß die Kommandirung eines Gensd'armen zur einstweiligen Wahrnehmung der Dienstleistungen unter Anweisung der regulativmäßigen Diäten, eintreten müssen.

Berlin, den 16. Juli 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Vierte Abtheilung.
von Kamptz.

77.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verpflichtung der Kreisphysiker zur Untersuchung des Gesundheitszustandes invalider Gendarmen betreffend.

Der Chef der Gendarmerie, Herr General-Lieutenant von Brauchitsch hat in Folge eines vorgekommenen Special-Falles die Frage zur näheren Erörterung gebracht:

ob und in wie fern die Kreis-Physici verbunden wären, den Gesundheitszustand invalider Gendarmen unentgeldlich zu untersuchen und über den Befund Atteste auszustellen?

Das Ministerium des Innern nimmt daher Veranlassung, der Königl. Regierung nach vorheriger Communication und im Einverständnisse mit dem Königl. Ministerio der Medicinal-Angelegenheiten zu eröffnen,

daß, sobald kein Militair-Arzt in der Nähe und der Gendarme unvermögend ist, die betreffende Regierung, oder auch der Landrath den Kreis-Physicus unbedenklich zur Untersuchung des sich vor ihm stellenden Gendarmen und zur Berichts-Erstattung über seinen Gesundheits-Zustand anweisen kann, und daß der Kreis-

Physicus für diese alsdann als Official-Arbeit zu betrachtende Bemühung keine Vergütung zu fordern hat. Die Königl. Regierung hat dies den Landräthen Ihres Departements zur Nachricht und Achtung bekannt zu machen, auch die Kreis-Physiker demgemäß mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 22. Juli 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

B.

Ordnungs-Polizei.

78.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Oppeln, und abschriftlich an alle übrige Königl. Regierungen, die Benutzung der Gensd'armerie bei Exekutionsvollstreckungen, und die dafür einzuziehenden Gebühren betreffend.

Die Königl. Regierung wird in Bescheidung auf Ihren Bericht vom 16. v. M.:

die Gendarmerie-Executions-Gebühren betreffend,

zur Vermeidung eines diesfälligen Mißverständnisses zuvörderst darauf aufmerksam gemacht, daß die Gensd'armerie nach Vorschrift des §. 13. litt. b. der allerhöchsten Verordnung vom 30. December 1820. nicht eigentlich zur Vollstreckung, sondern nur zur Unterstützung und Sicherung der Executionen in den Fällen gebraucht werden kann, wo Widersetzlichkeit zu besorgen ist, oder sonst Militair-Execution eintreten würde.

Diese Unterstützung und Sicherung der Executionen in dazu geeigneten Fällen gehört aber zu den ordentlichen Dienst-Obliegenheiten der Gensd'armerie, für welche also weder Gebühren, noch Diäten, Seitens der betreffenden

Wachtmeister oder Gensd'armen in Anspruch genommen werden können. Tritt nun der Fall ein, daß für die durch ein Mitglied der Gensd'armerie bewirkte Unterstützung einer Execution besondere Gebühren von denjenigen Individuen oder Communen, gegen welche die Execution statt gefunden hat, einzuziehen sind, so müssen solche Gebühren bei der Staats-Kasse vereinnahmt werden.

Hinsichtlich der Berechnung dieser Executions-Gebühren ist nun zwar der Regierung zu Breslau mittelst Verfügung vom 30. Januar 1821. eröffnet worden, daß sie aus den eingehenden Geldern einen besonderen Dispositions-Fonds zu bilden habe, um daraus unvorhergesehene Ausgaben bei der Gensd'armerie, namentlich auch Diäten für die Mitglieder dieses Corps, zahlen zu können; diese Bestimmung hat indessen, wie die Königl. Regierung richtig annimmt, durch die spätere allgemeine Festsetzung der Cirkular-Verfügung vom 24. Februar v. J. wegen der Zahlung der Diäten, und durch das in Betreff der Regulirung des Rechnungswesens der Gensd'armerie ergangene Cirkular-Rescript vom 2. December v. J. allerdings eine Modification erlitten, indem es darnach der erwähnten Bildung eines besonderen Dispositions-Fonds nicht weiter bedarf, weil die Diäten, soweit solche instructionsmäßig von den Regierungen zu gewähren sind, auf die Diäten-Fonds der Regierungs-Haupt-Kassen, die übrigen extraordinairen Ausgaben aber von dem Ministerio des Innern auf die General-Staats-Kasse angewiesen werden.

Die Königl. Regierung hat daher die in Rede stehenden Executions-Gebühren einstweilen und bis dahin, daß solche nach der von Ihr allegirten Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii auf den Etat gebracht worden, bei dem Extraordinario Ihrer Haupt-Kasse in Einnahme berechnen zu lassen.

Berlin, den 17. Februar 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

79.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Stralsund, den Gebrauch des Stempelpapiers bei Gesinde-Entlassungsscheinen betreffend.

Der Königlichen Regierung wird auf Ihren Bericht vom 11. v. M. über den Gebrauch der gestempelten Gesinde-Entlassungs-Scheine bei Zurückgabe der Anlagen hiermit bemerklich gemacht: wie der Umstand, daß die dergleichen Scheine erfordernde Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 in Neuvorpommern noch keine gesetzliche Kraft hat, es nicht hindert, daß schriftliche Abschiede oder Zeugnisse über den geleisteten Dienst in Folge der Entlassung aus demselben, in Fällen, wo sie von dem Gesinde verlangt werden, dennoch dem dafür allgemein geordneten Stempel von 5 Sgr. unterliegen.

Wird aber beim Abschiede von dem Gesinde kein dergleichen schriftliches Attest gefordert, so bedarf es eben so wenig einer Stempel-Lösung, als bei mündlichen Verträgen, indem deren Stempelpflichtigkeit erst dann eintritt, wenn sie schriftlich abgefaßt werden.

Werden schriftliche Gesinde-Entlassungs-Scheine ertheilt, so gilt es dabei gleichviel, ob die eigends dazu gedruckten Formulare oder ein gewöhnlicher Stempel-Bogen zu 5 Sgr. gebraucht werden.

Die Entscheidung der Königl. Regierung aber, daß der zu einem solchen Scheine zu verwendende Stempel von der Herrschaft zu tragen sey, ist nicht richtig, vielmehr fällt dieser Stempel lediglich dem Dienstboten, als dem Extrahenten, und als demjenigen, welcher das Zeugniß bedarf, zur Last, und die Herrschaft kann verlangen, daß ihr das Stempelpapier vom Gesinde, das den Schein fordert, vorgelegt werde.

Hierbei kann übrigens nicht unbemerkt bleiben, daß die in dortiger Provinz üblichen vorläufigen Kündigungsscheine,

als in dem Stempel-Gesetze und dem dazu gehörenden Tarif nirgend gedacht, auf keine Weise stempelpflichtig sind.

Berlin, den 13. December 1822.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen.
v. Klewitz.

80.

Publikandum der Königl. Regierung zu Minden, den Bücher-Nachdruck betreffend, in Gemäßheit eines vom Königl. Ministerium des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen erlassenen Circulars.

Es ist höheren Orts mit Befremden bemerkt worden, daß der, als Nachdrucker und Nachdruckhändler bekannte Buchhändler Spitz zu Cölln mit jedenfalls ganz ungebührlicher Ausdehnung einer angeblich judikatmäßigen Befugniß, sich nicht entsieht, fortwährend Nachdrücke feil zu bieten, und zur Unterstützung solches unerlaubten Verkehrs öffentlich aufzufordern. In keinem Falle gestattet die Gerechtigkeit und die Ehre der Preuß. Regierung, daß für einen solchen Zweck Anstalten oder Personen sich hergeben und kompromittiren dürfen, welche der unmittelbaren Aufsicht des Staats untergeordnet sind, und es wird daher in Gemäßheit höherer Verfügung,

1) sämmtlichen Königl. Administrations-Beamten unseres Regierungs-Bezirks hiermit untersagt, mit dem gesetzwidrigen, und jedenfalls mit der Würde ihrer öffentlichen Verhältnisse unvereinbarlichen Geschäfte der Subscriptionssammlung auf die Nachdrücke des rc. Spitz, oder überhaupt mit irgend einer Beförderung seines unerlaubten Verkehrs sich zu befassen.

2) die Censur-Behörden werden angewiesen, keine Ankündigungen von Nachdrücken, und daher auch keine, solche Nachdrücke anzeigende Cataloge, so wie auch keine

Schriften die Censur passiren zu lassen, in welchen eine angebliche, aber durchaus aktenwidrige judikatmäßige Befugniß des rc. Spitz zum allgemeinen Vertriebe gewisser Nachdruck-Artikel, aufgestellt oder vertheidigt werden möchte.

3) sämtliche Polizeibehörden werden angewiesen, nicht ferner zu gestatten, daß der Buchhändler Spitz, wie er bereits angefangen hat, seine Nachdrücke, oder die Ankündigungen derselben, in den Gasthöfen auslege, und den darin einkehrenden Reisenden feil bieten lasse; vielmehr solche Artikel, im Contraventionsfall, sofort in Beschlag zu nehmen, und vom Geschehenen Anzeige zu machen.

Minden, den 27. August 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

C.

Sicherheits-Polizei.

81.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierungen zu Cölln, Düsseldorf, Coblenz, Trier und Aachen, die Wirkung der Allerhöchsten Begnadigung der Verbrecher rücksichtlich der polizeilichen Aufsicht betreffend.

Da sich über die Wirkung der Allerhöchsten Königlichen Begnadigung der Verbrecher in den Rhein-Provinzen, rücksichtlich der polizeilichen Aufsicht, Zweifel erhoben haben, so eröffne ich, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Justiz-Ministerio, der Königl. Regierung hiermit: daß, wenn gleich anzunehmen ist, daß nach den Grundsätzen des in den Königl. Rhein-Provinzen geltenden Strafrechts, das Stellen eines Verurtheilten unter die polizeiliche Aufsicht als eine wirkliche Strafe anzusehen sey, man dennoch nicht der Mei-

nung seyn kann, daß eine gänzliche Begnadigung in der Regel auch die Aufhebung der polizeilichen Aufsicht zur Folge haben müsse, und eben so wenig, daß die polizeiliche Aufsicht mit der Substituirung einer Strafe, welche gesetzlich diese Aufsicht nicht nach sich zieht, wegfalle. Die erfolgte Begnadigung kann, falls nicht ein anderes ausdrücklich bestimmt wird, nur auf die erkannte Einsperrungstrafe bezogen werden, indem es die Absicht Sr. Majestät des Königs nicht seyn kann, auch die in den meisten Fällen sehr nützliche und nothwendige polizeiliche Aufsicht auf den Verurtheilten, wenn darauf erkannt worden, als durch die gänzliche Begnadigung, oder durch die Milderung der Strafe für wegfallend zu erklären.

Die Königl. Regierung wird demnach hierdurch angewiesen, hiernach bei vorkommenden Fällen zu verfahren, und die begnadigten Verbrecher, falls nicht ein anderes ausdrücklich bestimmt wird, unter polizeiliche Aufsicht zu stellen.

Berlin, den 30. August 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.
von Schuckmann.

82.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierungen zu Stettin, Stralsund, Cöslin, Danzig und Königsberg, die Dänischer Seits angeordnete Zurückweisung mittelloser, aus ihrer Heimath verwiesener Fremden betreffend.

In der abschriftlichen Anlage sub a. erhält die Königl. Regierung eine von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilte Note des Königl. Dänischen Ministerii, das in den dortigen Staaten angeordnete Verfahren gegen verwiesene mittellose Ausländer betreffend, nachrichtlich zugefertigt.

Berlin, den 9. September 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

a.

a.

Die Königl. Dänische Regierung hat sämmtliche Gesandtschaften in Copenhagen, mittelst gleichlautender abschriftlich anliegenden Note vom 15. Mai d. J., benachrichtigt, daß sie fernerhin keine hülfsbedürftige verwiesene Fremde mehr zulassen, sondern mit Gewalt auf die Schiffe zurückführen lassen werde, welche selbige ans Land gesetzt haben dürften.

Ich habe nicht unterlassen wollen, Ew. Excellenz von dieser Erklärung der Dänischen Regierung mit dem ganz ergebensten Anheimstellen in Kenntniß zu setzen, die Königl. Provinzial-Polizei-Behörden gefälligst anzuweisen, über die Subsistenz-Mittel derjenigen Personen sich im Allgemeinen zu vergewissern, welche Pässe nach Dännemark begehren.

Berlin, den 2. September 1823.

von Bernstorff.

An
des Königl. Geheimen Staats- und
Ministers des Innern
Herrn von Schuckmann
Excellenz.

83.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die in den Haupt- und Residenzstädten auswärtiger Höfe ertheilten Eingangs-Pässe zu Reisen in die Preußischen Staaten betreffend.

Da die in auswärtigen Kaiserlichen und Königlichen Haupt- und Residenzstädten eigends constituirten Polizei-Präsidien oder Polizei-Directionen ihrer amtlichen Stellung nach in die Kathegorie der Provinzial-Behörden gehören; so sind die von denselben ausgestellten Pässe, wegen deren Gültigkeit die Königliche Regierung in dem Bericht vom 11ten d. M. anfrägt, als gültige Eingangs-Pässe anzusehen; jedoch ist dabei erforderlich, daß sie, wenn sie be-

sonders auf die Preußischen Staaten gerichtet sind, von dem an dem betreffenden auswärtigen Hofe accreditirten Königlichen Gesandten visirt sind.

Berlin, den 18. August 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Vierte Abtheilung.
v. Kamptz.

An
die Königliche Regierung zu Minden.

Abschrift hievon den übrigen Königl. Regierungen und dem Polizei-Präsidium in Berlin zur Nachricht und Nachachtung.

Berlin, den 18. August 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Vierte Abtheilung.
von Kamptz.

84.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Königsberg, das Verfahren bei bereits abgelaufenen Pässen betreffend.

Die in dem, das Verfahren bei bereits abgelaufenen Pässen betreffenden, Bericht der Königl. Regierung vom 24. Mai d. J. angeführte Circular-Verordnung vom 11. Juli 1821., nach welcher bereits abgelaufene Pässe nicht visirt werden sollen, findet allerdings auch dann Anwendung, wenn, wie dies bei dem Seiler-Gesellen N. N. statt gefunden, von dem ertheilten Passe bis zu dessen Ablauf von dem Inhaber kein Gebrauch gemacht worden ist, indem der Paß in diesem Falle nicht minder, als bei vollständig davon gemachtem Gebrauch abgelaufen ist, ein abgelaufener Paß aber seine Kraft verloren hat und mithin nicht mehr visirungsfähig ist.

Berlin, den 26. Juli 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Vierte Abtheilung.
von Kamptz.

85.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierungen zu Liegnitz, Oppeln und Posen, die Paßverhältnisse mit Oesterreich betreffend.

Da bemerkt worden, daß den, wegen Behandlung der, von Kaiserl. Oesterreichschen Behörden, zu Reisen ins Ausland ertheilten Pässe unterm 29. März 1821. u. 12. Novbr. 1822. vom unterzeichneten Ministerium erlassenen Circular-Verordnungen, von den diesseitigen Polizei-Behörden die gebührende Folge nicht immer geleistet wird, so wird die Königl. Regierung hiermit beauftragt, sämmtliche Ihr untergeordneten Polizei-Behörden nachdrücklichst anzuweisen, gedachten Vorschriften auf das genaueste nachzukommen, und diejenigen, welche hierunter nachlässig befunden werden sollten, in Disciplinar-Strafe zu nehmen. Um die Befolgung dieser Vorschrift desto mehr zu sichern, sind die Gränz-Polizei-Behörden anzuweisen, bei und in der Visa der von Kaiserl. Oesterreichschen Behörden an Kaiserl. Unterthanen ertheilten Pässe zu Reisen ins Ausland, in sofern sie noch nicht abgelaufen und von einer competenten Behörde ertheilt sind, zu bemerken, daß dieselben in Gemäßheit vorgedachter Circular-Verfügungen dem Paß-Inhaber nicht abzunehmen, sondern vielmehr zum Zweck der Reproduction bei der Rückkehr in seinem Vaterlande zu belassen seyen.

Berlin, den 5. August 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Vierte Abtheilung.
von Kamptz.

86.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Cölln, die Ersparung von Transportkosten durch Benutzung der Gensd'armerie bei Gefangenen-Transporten betreffend.

Bei Rücksendung der mit dem Berichte vom 20. v. M. eingereichten belägten Rechnung, über die während der Verhaftung eines Gensd'armen in Bonn durch dessen Vertretung entstandenen Transportkosten, wird die Königl. Regierung mit Rücksicht auf die in diesem Falle eingetretenen besondern Umstände autorisirt, jene Kosten bei dem polizeilichen Dispositions-Fonds Ihrer Hauptkasse verausgaben zu lassen.

Es ist jedoch nicht zulässig, anderweite Kosten dieser Art zur Erstattung aus öffentlichen Fonds zu liquidiren; die Königl. Regierung hat vielmehr die Einrichtung zu treffen, daß bis dahin, daß darüber anderweitige gesetzliche Bestimmungen ergehen möchten, der Transport der Gefangenen so viel immer möglich, mindestens auf den Transport-Routen, durch die Gensd'armerie erfolge.

Wenn die Umstände nicht gestatten sollten, einen Transport durch zwei Gensd'armen bewirken zu lassen, so bleibt nichts anders übrig, als daß solcher einem einzelnen Gensd'armen anvertraut werde, was auch in andern Bezirken oft geschieht, und bei gehöriger Anwendung der erforderlichen Vorsichts- und Sicherheits-Maaßregeln in Betreff der Art des Transports bei nicht besonders gefährlichen Transportaten gewöhnlich geschehen kann.

Das Ministerium des Innern und der Polizei hat übrigens, da die Gensd'armerie in den Rhein-Provinzen allerdings nicht zahlreich genug ist, um die ihr obliegenden Dienstverrichtungen ordnungsmäßig wahrnehmen zu können, bereits darauf Bedacht genommen, dem Bedürfnisse einer Hülfe Hinsichts der Gefangen-Transporte möglichst abzuhel-

sen, und es sind dieserhalb schon die nöthigen Einleitungen getroffen worden, deren Erfolg der Königl. Regierung zu seiner Zeit bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 23. Juli 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Vierte Abtheilung.
von Kamptz.

87.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die Beförderung der religiösen Belehrung und Erbauung in öffentlichen Gefängnissen betreffend.

Es ist von mehrern Orten her angezeigt worden, daß es für die in den Gefängnissen befindlichen Maleficanten an der ihnen vorzüglich nöthigen und von ihnen selbst oft sehnlich gewünschten religiösen Belehrung und Erbauung fehle.

Das Ministerium wünscht über diesen Gegenstand vollständig unterrichtet zu seyn, und fordert deshalb die Königl. Regierung hiermit auf, sofort von allen Gefängnißanstalten ihres Bezirks genaue Erkundigung einzuziehen, und demnächst anhero zu berichten:

1) wem bei jeder dieser Anstalten die Seelsorge anvertraut ist;
2) ob die Gefangenen an dem öffentlichen Gottes-Dienste der Ortsgemeinde Theil nehmen, oder
3) ob für sie besonderer Gottes-Dienst gehalten wird;
4) wie oft und in welcher Art dies geschiehet;
5) ob täglich oder doch in der Woche einigemal Morgen- oder Abend-Betstunden in den Gefängnissen Statt finden;
6) ob und wie oft den Gefangenen das heilige Abendmahl gereicht wird;

7) ob sie mit den nöthigen Bibeln und Gesang-Büchern versehen sind.

Wo nach der Local-Kenntniß und dem Ermessen der Königlichen Regierung für die Befriedigung des religiösen Bedürfnisses der Gefangenen nicht genügend gesorgt ist, oder die mit der Seelsorge in den Gefängnissen beauftragten Geistlichen zu diesem wichtigen Geschäfte nicht geeignet scheinen, hat die Königl. Regierung Vorschläge zu zweckmäßigen Aenderungen und Verbesserungen zu thun, auch wenn ihr zur Bestreitung der etwanigen Kosten ein disponibler Fond bekannt ist, solchen anzugeben.

Berlin, den 10. Juli 1823.

Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Geistliche Abtheilung.
Nicolovius.

D.

Armen-Polizei.

88.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Stralsund, die Aufbringung der Verpflegungskosten für Arme, welche keiner bestimmten Commune angehören, betreffend.

In mehreren von der Königlichen Regierung erstatteten Berichten handelt es sich um die Frage:

aus welchem Fonds in ihrem Departement die Verpflegung solcher Armen, welche weder einer bestimmten Commune angehörig sind, noch als Vagabonden im polizeilichen Sinne angesehen werden können?

Wiewohl die Vagabonden-Kasse nach der Analogie, und den in alten Provinzen wegen der Landarmenpflege bestehenden Grundsätzen darauf in Anspruch genommen wer-

den kann: so sind doch die von den ständischen Deputirten dagegen gemachten Vorstellungen nicht grundlos, in Betracht, daß das Patent von 1751, welches über die aus jener Kasse zu bestreitenden Kosten bestimmt, allerdings speciell nur von Vagabonden in dem vorgedachten Sinne handelt, dann aber auch, weil nach der bisherigen Praxis den Verpflichtungen derselben eine weitere Ausdehnung nicht gegeben, vielmehr darauf gehalten ist, daß die zur Kathegorie der Vagabonden nicht gehörigen inländischen Armen von denjenigen Communen, welchen sie vordem gehört haben, übernommen und versorgt wurden, wo damit aber nicht auszukommen war, allgemeine resp. von der Regierung gesammelte, und von der vormaligen Königl. Kammer verwaltete Fonds darauf in Anspruch genommen sind.

Die Emanation des beabsichtigten allgemeinen Gesetzes wegen der Armenpflege, wodurch jene Angelegenheit ihre nähere Bestimmung erhalten wird, findet noch einige Anstände.

Unter diesen Umständen will das unterzeichnete Ministerium der Regierung die endliche Vorbescheidung wegen Ihres einstweiligen Verhaltens in Fällen der vorgedachten Art nicht länger vorenthalten, und Sie wird daher authorisirt:

a) in den vorgedachten Fällen, wenn nemlich ein Armer weder einer oder der andern Commune zugewiesen, noch nach den speciellen Bestimmungen des Patents von 1751. der Vagabonden-Fonds für dessen Verpflegung in Anspruch genommen werden kann, die Verpflegungs-Kosten aus den zu Armen-Unterstützungen bestimmten Fonds Ihrer Haupt-Kasse zu entnehmen:

Wiewohl es

b) den sonst in Ihrem Departement befolgten Grundsätzen entspricht, daß ohne Rücksicht darauf, ob ein Armer sein forum originis oder domicilii gänzlich aufgegeben hat, ohne anderswo seinen Wohnsitz genommen zu haben, die Orts-Gemeinde, oder das Kirchspiel, welchem derselbe vordem angehörig gewesen ist, für dessen Verpflegung aufkommen muß, so hat Sie

doch auch fernerhin den Ihr von hieraus vorgezeichneten Grundsatz in Ausübung zu bringen, daß nemlich eine Gemeinde, oder ein Kirchspiel, in welchem ein Armer vormals als Mitglied, Einwohner, oder als Einlieger und Schutzverwandter gelebt hat, für denselben dennoch nicht weiter in Anspruch zu nehmen ist, sobald derselbe anderswo seinen Wohnsitz genommen, oder sonst als ein homo sui juris die Absicht, den Ort seiner Herkunft oder seines vormaligen Wohnsitzes gänzlich aufzugeben, und für immer verlassen zu wollen, auf eine unzweideutige Weise an den Tag gelegt hat.

Was nun die Anwendung dieser Grundsätze auf die in verschiedenen Berichten der Königl. Regierung zur Sprache gebrachten Fälle anlangt: so ist

1) der Schneidergeselle N. N. wirklich als Vagabonde aufgegriffen und zur Strafe gezogen. Er ist als ehemaliger Schwedischer Soldat ein Angehöriger der Provinz geworden, und die Vagabonden-Fonds derselben sind also für die durch seine Detention in den Kurmärkschen Landarmen-Anstalten aufgelaufene Kosten allerdings aufzukommen verpflichtet, und hat Sich die Königl. Regierung mit der zu Potsdam wegen der Maaßregeln über seine fernerweitige Unterbringung und Ernährung nach beendigter Strafzeit zu vereinigen;

2) dasselbe findet wegen des Vagabonden N. N. statt;

3) für den schwachsinnigen in dem Landarmenhause zu Ueckermünde detinirten N. N. sind die Verpflegungs-Kosten auf den Armen-Unterstützungs-Fonds Ihrer Haupt-Kasse anzuweisen;

4) aus demselben Fonds sind die Kur- und Verpflegungs-Kosten für den Brauer N. N. zu bezahlen;

5) für die Verpflegungs-Kosten des Vagabonden N. N. ist der Vagabonden-Fonds in Anspruch zu nehmen, und erfolgen die ihn betreffenden unterm 27. Mai v. J. eingesandten Acten hierbei zurück;

6) sind die Verpflegungs-Kosten für den wahnsinnigen

Artilleristen N. N. aus dem Armen-Fonds Ihrer Haupt-Kasse zu bezahlen.

Berlin, den 5. August 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

9.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Bestreitung und Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten für die auf der Wanderschaft erkrankten Handwerksgesellen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage im Berichte vom 2. d. M. wegen der Kur- und Verpflegungs-Kosten für die auf der Wanderschaft erkrankten Handwerksgesellen erwiedert, daß zwar auf den Antrag der Regierung in Pommern mittelst des in Abschrift beigefügten Rescripts vom 30. Mai 1812. (Anl. a.) Grundsätze festgestellt sind, zufolge welcher die Kosten erkrankter Handwerksgesellen von den Gemeinden, welchen sie ihrer Herkunft nach angehören, eingezogen werden sollen, diese Grundsätze auch in einigen andern Regierungs-Departements zur Anwendung gekommen sind. Da dies aber in dem dortigen Departement bis jetzt nicht der Fall ist; so hat die ꝛc. Regierung die Bestimmung des §. 353. Tit. 8. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts in der bisherigen üblichen Art auch fernerhin in Anwendung zu bringen. Denn wiewohl dieser Theil der Gesetzgebung über die Armenpflege, wie mehrere andere Bestimmungen derselben, der Abänderung und anderweiten Festsetzung sehr bedürfen, und es insbesondere ein nicht geringer Uebelstand ist, daß in den verschiedenen Departements sehr verschiedene Grundsätze in Ausübung gebracht werden; so werden doch diese Schwierigkeiten in Kurzem durch ein schon vorbereitetes neues Gesetz ihre Erledigung finden, bis

zu dessen Verkündigung es am angemessensten bei den bisher in Ausübung gebrachten Grundsätzen zu belassen ist.

Berlin, den 16. August 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

a.

Der Königl. Regierung wird an Bescheides Statt auf Ihren wegen Erstattung der Kur- und Verpflegungs-Kosten für den aus dem Meklenburgischen nach Strasburg eingebrachten und von dort nach Pasewalk geschafften Bäckergesellen N. N. unterm 30. September v. J. erstatteten Bericht, unter Rücksendung dessen Original-Beilagen, der in dieser Sache auf Erfordern von der Polizei-Deputation der Kurmärkischen Regierung erstattete Berichte vom 10. d. M. hierneben in Abschrift zugefertiget, mit dem Bemerken, daß in casu concreto das Strasburger Bäckergewerk zur Erstattung der auf den N. in Pasewalk verwandten Kosten immer nicht angehalten werden kann, da das an sich freilich unvollkommen zum Grunde liegende Gesetz ein hinlängliches Fundament für diesen Fall, wo eine eigentliche innere Krankheit nicht, sondern nur ein gichtisches Fußgeschwür statt gefunden hat, nicht darbietet, indem ein Uebel letzterer Art nicht an sich unbedingt den Transport oder die Reise lebens- oder nur gesundheits-gefährlich macht, sondern eine solche Gefahr nur unter Umständen obwaltete, die allein der Arzt beurtheilen kann, und worüber das Urtheil des deshalb zu Strasburg vernommenen Arztes dem dortigen Gewerke günstig ausgefallen ist.

Diese Special-Sache muß also auf sich beruhen.

Was aber die allgemeinen Vorschläge der Polizei-Deputation anbelanget, so hat es kein Bedenken, daß, wenn ein Handwerksgeselle an einem Orte krank wird oder ankömmt, auf alle Fälle und ohne Unterschied bloß die Verpflichtung sich seiner anzunehmen und für seine Kur und Verpflegung zu sorgen, zunächst dem Gewerke dieses Ortes, zu welchem der Kranke gehört und eventualiter der Orts-Armen-Kasse nicht aber unbedingt auch die

Verpflichtung zur endlichen eigenen Tragung der Kur- und Verpflegungs-Kosten oblieget, sondern daß in letzterer Rücksicht zu unterscheiden ist, ob ein solcher Kranker zu irgend einer andern Orts-Gemeinde im Lande dergestalt, daß dieselbe zu seiner, als ihres Mitgliedes, Unterstützung im Falle der Verarmung verbunden ist, gehört, oder gar zu seiner Unterstützung verpflichtete und dazu vermögende Verwandte im Lande hat? und daß, wenn Letzteres der Fall ist, allerdings der Gewerks- oder Orts-Armen-Kasse desjenigen Orts, der die Sorge für die Kur und Verpflegung des Kranken getragen hat, der Regreß zur Erstattung des Vorgeschossenen an die oben gedachten Verwandten oder resp. an diejenige Commune, wozu der Kranke gehört, zustehet.

Hiervon findet nur eine Ausnahme gegen die Gewerks-Kasse des Orts, wo der Geselle erkrankt, in dem Falle, wenn die Erkrankung in der Arbeit bei einem zum Gewerke gehörigen Meister erfolgt, nicht aber bei Unvermögen dieser Gewerks-Kasse, auch eventualiter gegen die Orts-Armen-Kasse Statt.

Hat aber der Erkrankte innerhalb Landes keine Verwandten, oder keinen Ort, dem er in vorgedachter Art zugehört; so muß die Gewerks-Kasse, wo er erkrankt, so lange sie des Vermögens ist, in allen Fällen die Kosten seiner Kur und Verpflegung definitiv selbst tragen: im Falle ihres Unvermögens gehet aber die eventuelle Verpflichtung nicht auf die Armen-Kasse des Orts, sondern auf die Landarmen-Kasse derjenigen Provinz über, in der dieser Ort gelegen ist.

Hiernach hat sich die Königliche Regierung künftig zu achten.

Berlin, den 30. Mai 1812.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef ꝛc.

v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung von Pommern
zu Stargard.

90.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Cölln, (und abschriftl. zur Nachricht und Nachachtung an sämmtliche übrige Königl. Rheinische Regierungen) die Unterstützung dürftiger Reisenden und entlassener Gefangenen und Bettler betreffend.

In Gemäßheit des Antrages der Königl. Regierung im Berichte vom 18. v. M. wird hiermit genehmigt, daß statt der 15 Centimen, welche nach dem französischen Gesetze vom 3. Juni 1790. bisher den dürftigen Reisenden, so wie den aus den Straf- und Besserungs-Anstalten entlassenen Gefangenen und Bettlern bis zu ihrem Wohnorte oder bis zur Grenze als Reise-Unterstützung pro Stunde aus dem Departements-Fonds zu reichen gewesen sind, denselben von jetzt an Zwei Silbergroschen pro Meile verabreicht werden können.

Hiernach hat Sie das Weitere anzuordnen.

Berlin, den 2. Septbr. 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

91.

Rescript der Königl. Ministerien für Handel und Gewerbe, des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Entrichtung von Beiträgen zur Communal- und Armenkasse, Seitens der umherziehenden, Künstler, Thierführer rc. betreffend.

Da, wie der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 15. April c., betreffend die Entrichtung von Beiträgen zur Communal- und Armen-Kasse Seitens der umherziehenden Künstler, Thierführer rc., eröffnet wird, im dortigen

Departement diejenige Vorschrift des Gesetzes vom 2. November 1810, welche dergleichen Abgaben abschafft, nicht publicirt worden ist, so tritt in Beziehung auf die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 19. §. 27. dort dasselbe ein, was auf dem linken Rheinufer in Hinsicht derjenigen Französischen Gesetze statt findet, durch welche die Besteuerung der öffentlichen Lustbarkeiten zum Besten der Armen geboten worden ist. Die in letzterer Beziehung vom Königl. Staats-Ministerio erlassene Verfügung vom 21. August v. J. *) wird daher der Königl. Regierung in Abschrift mitgetheilt, um Sich darnach zu achten.

Berlin, den 1. Juli 1823.

Ministerium für Handel und Gewerbe.	Ministerium des Innern.	Ministerium der Finanzen.
v. Bülow.	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

E.

Polizei gegen Unglücksfälle.

92.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Handels und der Gewerbe, des Innern und der Polizei, so wie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, die bei Verpackung und Versendung des Arseniks zu nehmenden Vorsichtsmaaßregeln betreffend.

Auf eingegangene Anzeige, daß das bisherige Verfahren bei Verpackung und Versendung des Arseniks in Fässern nicht die erforderliche Sicherheit gegen Gefahr nnd Schaden gewähre, werden in Bezug auf die Circular-Verfügung des mitunterzeichneten Ministerii des Innern und der Polizei vom 1. März 1817. und im Verfolg derselben über diesen Gegenstand annoch folgende Sicherheits-Maaßregeln hiermit bestimmt.

*) Jahrgang 1822. 3tes Heft. S. 714.

1. Es sind zur Verpackung des Arseniks nur einfache jedoch im Holze gehörig starke, und besonders in den Fugen gutgearbeitete, aus gesundem, vollkommen ausgetrocknetem und von Ostgallen reinem Holze gefertigte Fässer zu wählen.

Die Stäbe zu denselben von einem Centner Gehalt müssen wenigstens ½ Zoll, die zu zwei Centnern mindestens ¾ Zoll stark sein. Die Fässer von 1 Centner müssen mit 8, die von 2 Centnern mit 12 hölzernen, und außerdem jedes mit 4 eisernen Reifen versehen seyn; von den hölzernen Reifen sind sowohl die obersten, als die untersten anzuzwecken, auch diese Fässer sorgsam zuzuschlagen, scharf zusammen zu binden, und in den Böden noch besondere Einlegereifen einzuzwecken, überhaupt aber solche Fässer dergestalt zu fertigen, daß sie bei den mit ihnen deshalb jedesmal anzustellenden Proben sich vollkommen luft- und wasserdicht zeigen.

2. Dergleichen Fässern ist nur wenig Bauch zu geben, damit das Holz dazu nicht über die Jahre geschnitten werden darf, und sind dieselben vor dem Abbinden auszubrennen, damit beim Zuschlagen die Tauben nicht zu weit aufsperren.

3. Die zwischen den Reifen freibleibenden Räume der Fässer sind eben so wie deren Böden erst mit Papierstreifen, dann aber mit dichter Leinewand mittelst eines aus Schwarzmehl und Tischlerleim bestehenden guten und frischen Kleisters dergestalt zu überkleben, daß an den Fässern nochmals durchaus keine Fuge bemerkt werden kann.

4. Erst nachdem das Ueberkleben statt gefunden, werden die ad 1. gedachten Einlage-Reifen auf die Böden genagelt, die Leinwandstreifen aber sodann dicht an den Reifen mit Stricken überschnürt, so daß dadurch das Eindringen von Regen oder anderer Feuchtigkeit verhindert werde. Hierauf ist mit Oelfarbe an den Fässern schriftlich zu bezeichnen, daß sich Arsenik darin befindet, wie dies auch in den Frachtbriefen zu bemerken ist.

5. Die Fässer sind vor ihrem Abgange noch einmal abzubinden, und die sich hiebei etwa als schadhaft zeigenden

Reifen sofort mit tüchtigeren zu verwechseln, so wie es auch den Spediteurs oder Lagerhaltern zur Pflicht zu machen ist, daß sie für die Instandhaltung der Reifen und Ueberklebungen Sorge tragen. Nicht minder sind auch die Fuhrleute und Schiffer dahin anzuweisen, daß sie unterweges ähnliche nöthige Ausbesserungen der Fässer bewirken lassen.

6. Das Anbohren der Fässer, Behufs der Visitation, darf wenn es für nöthig geachtet wird, durchaus nur anf den Böden der Fässer vorgenommen werden, und muß der demnächst in dem Bohrloch wieder befestigte Zapfen mit Papier und Leinwand überklebt, und nachmals mit dem Siegel des Zoll- oder Steuer-Amts versehen werden, um dadurch nicht nur das Lockerwerden des Zapfens, sondern auch das Entwenden des Arseniks durch die Fuhrleute und Schiffer zu verhindern.

Da, wo die Arsenik-Transporte häufiger vorkommen, werden die Zoll-Behörden auf die Bestimmung der Dienst-Instruction vom 28. Mai 1818. §.34. verwiesen, um sich diejenigen Kenntnisse zu verschaffen, welche eine Visitation möglichst entbehrlich machen.

Ist solche erforderlich, so muß sie in Beisein eines Ober-Beamten geschehen, der darauf sorgfältig zu halten hat, daß das Visitireisen gehörig gereiniget und daß, wenn sich etwas verstreut haben sollte, dies unschädlich gemacht wird.

Die Königl. Regierung wird hierdurch angewiesen, diese Bestimmungen öffentlich bekannt zu machen, und insonderheit die Steuer-Beamten zu instruiren, daß sie ihre Aufmerksamkeit auf die aus dem Auslande eingehenden Arsenik-Fässer und deren Beschaffenheit richten, damit der Zweck dieser Vorsichtsmaaßregeln vollständig erreicht werde, so wie die Königl. Regierung selbst mit Ernst und Nachdruck auf die Befolgung dieser Vorschriften achten wird.

Berlin, den 22. Juli 1823.

Die Minister

des Handels und der Gewerbe.	des Innern und der Polizei.	der Finanzen.
In Sr. Excellenz Abwesenheit.	In Sr. Excellenz Abwesenheit.	In Sr. Excellenz Abwesenheit.
Ferber.	von Kamptz.	Maaßen.

93.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei an das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, den Verkauf der Schwefelsäure betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien finden in dem Bericht des Königl. Polizei-Präsidii vom 18. v. M. keine Veranlassung, besondere Verbote gegen den Verkauf der concentrirten Schwefelsäure herbei zu führen, da solche zu den Giften nicht gerechnet werden kann, als zu welchen vielmehr nur solche Stoffe gerechnet werden können, deren schädliche Wirkungen, ihrer Natur nach, vorzüglich schwer zu vermeiden, oder zu entdecken sind.

Daß die concentrirte Schwefelsäure mehrmals zu Selbstmorden mißbraucht worden ist, kann weitere Maaßregeln nicht rechtfertigen, weil sonst auch der Verkehr aller Instrumente und Werkzeuge beschränkt werden müßte, welche Selbstmörder zu benutzen pflegen, namentlich der Messer.

Berlin, den 4. Septbr. 1823.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

94.

Publicandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, die Rettungs-Versuche bei Scheintodten betreffend.

Sowohl wir (die unterzeichnete Königl. Regierung), als das Königl. Medizinal-Collegium zu Breslau, haben noch immer darüber große Beschwerden zu führen, daß entweder die angeordneten Rettungsversuche bei Scheintodten theils auf Seiten der Nichtärzte und Wundärzte, vor Ankunft

kunft der Sachkundigen, theils auf Seiten der Letzteren, bald ganz unterbleiben, bald zu kurze Zeit, bald unzulänglich, bald auch in einer durchaus unrechten, oft sogar nachtheiligen Folge, im hiesigen Departement vorgenommen werden. Anlangend den letzten Punkt, kömmt es eben, selbst bei solchen Sachverständigen, wo man es gar nicht erwarten sollte, nicht selten vor, daß das Lufteinblasen, welches in der Regel an der Spitze der Rettungsversuche stehen sollte, viel zu spät vorgenommen wird. Hie und da unterbleibt es auch wohl ganz, weil es an einem Apparat zum Lufteinblasen fehlt, ungeachtet der bekannte Chaussiersche Apparat zu Breslau für einen geringen Preis zu haben ist, und auch hier in Liegnitz, in der von uns veranstalteten Berliner Instrumenten-Niederlage, beim Medizinal-Assessor Stillert, der Koppesche Sauge-Apparat, um das Wasser bei Ertrunkenen aus dem Magen und den Luftröhren zu ziehen, für 6 Thaler, mit der zweckmäßigen Einrichtung sich befindet, mit Veränderung des Ventils aus dem Sauge-Apparat auf der Stelle ein Instrument zum Lufteinblasen zu bilden.

Die Kreis-Chirurgen sind verpflichtet, die nöthigen Instrumente, die ihr Dienst erfordert, sich anzuschaffen. Sollte es daran noch bei manchem fehlen, so haben uns die Physikate es anzuzeigen.

Auch mehrere Magisträte haben bereits dafür gesorgt, daß vollständige Rettungs-Apparate angeschafft worden sind. Denjenigen Magisträten, welche es bisher, besonders bei am Orte bestehender Wassersgefahr, noch nicht durchgesetzt haben, geben wir hiermit auf, uns es anzuzeigen, welche Schwierigkeiten obwalten möchten, eine so heilige Verpflichtung zu erfüllen. Vom Stadt-Physikus, Herrn Medizinal-Rath D. Fiecker hieselbst, ist zu erfahren, was zu einem solchen Apparat gehört, und was er etwa kostet.

Können wir auch nicht die sämmtlichen Herren Aerzte und Wundärzte (letztere besonders vom platten Lande) zur Anschaffung solcher Apparate verpflichten, so hoffen wir doch, daß diejenigen, deren häusliche Lage es zuläßt, wenigstens mit dem Nothwendigsten sich versehen werden, und

werden wir bei Erstattung der Gratifikationen für Behandlung der Scheintodten, von 5 zu 10 Rthlr., auf den Fall der angeschafften Rettungs-Instrumente, ganz besonders Rücksicht nehmen.

Wir bemerken nun noch, daß wir auf die oben angeführten, noch immer Statt findenden Uebelstände bei Rettungsversuchen, welche das Königl. Medizinal-Collegium von Schlesien dem Königl. Hohen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Remedur vorgelegt hat, von Letzterem angewiesen worden sind, das Rettungsverfahren in jedem Falle genau zu controlliren, und gegen die Medizinal-Personen, welche sich eine Unbekanntschaft in dieser Angelegenheit zu Schulden kommen lassen, nach aller Strenge zu verfahren.

Wir fordern hiernach die sämmtlichen Orts-Gerichte auf, sich durch nichts als die wirklich eingetretene Fäulniß abhalten zu lassen, bei jedem solchen Vorfall den nächsten Sachkundigen schleunigst herbeizuholen, bis zu seiner Ankunft aber alles das zu bewerkstelligen, was die Anweisung für Scheintodte vom Jahre 1820. von den Nicht-Sachkundigen verlangt. Diese ist stets an einem tauglichen Orte aufzubewahren, damit bei einem solchen Vorfall jedesmal, mit dieser Anweisung in der Hand, zu Werke gegangen werden könne. Weitere Auskunft über diese Angelegenheit geben auch noch Stück 8. und 15. des Amtsblatts vom Jahr 1821. No. 29 und 57.

Auf diese Anweisung, die in hiesiger Registratur für 1 Sgr. Nominal-Münze zu haben ist, und auf den Umstand besonders, daß nach derselben nur allein entschiedene Fäulniß die Rettungsversuche entbehrlich macht, machen wir hiermit nochmals nicht nur das Publikum, sondern auch alle die aufmerksam, welche in die Kategorie der Sachkundigen gehören, und verpflichten die Letzteren zugleich, die Anwendung derselben nach den Verschiedenheiten der Fälle gehörig zu studieren, besonders aber sich zu hüten, daß nicht durch unrechte Aufeinanderfolge dieser Versuche, und besonders durch verspätetes Lufteinblasen, dem Scheintodten mehr Nachtheil als Gutes erwachse. Die Wundärzte werden

gut thun, von den Herren Physikern ihres Bezirks, sich hierüber nähere Belehrung zu verschaffen.

In sofern das Obduktions-Protokoll über die Rettungsversuche keine ausführliche Auskunft giebt, oder auch die Dauer derselben nicht anführt, sind die Physici, welche in jedem Falle nach der Königl. Kriminal-Ordnung einen Obductions-Bericht, ganz besonders aber bei jedem Selbstmorde, einzureichen haben, verpflichtet, demselben eine Vernehmung dessen, der sie veranstaltet hat, oder eine schriftliche Auseinandersetzung desselben über das, was er, und wie lange, und in welcher Folge er es geleistet hat? als Beilage beizufügen.

Schließlich dürfen wir nicht übergehen, daß vom Königl. Medizinal-Collegio von Schlesien fortwährend die sehr gegründete Beschwerde geführt werde, daß selbst die von den Justiz-Behörden als vidimirt bezeichneten Verhandlungen sehr oft inkorrekt, ja sogar mit den Sinn entstellenden Ausdrücken ausgestattet sind. Es ist ihre Sache, dafür zu sorgen, daß die termini technici orthographisch richtig im Obductions-Protokoll sich befinden, und Sache der Physiker, die wir hiemit besonders dazu verpflichten, daß ihre Obductions-Berichte, leserlich und korrekt geschrieben, an die Justiz-Behörde gelangen, auch wo möglich in den ersten 8 Tagen nach der Obduction eingereicht werden.

Liegnitz, den 26. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

95.

Publicandum der Königl. Regierung zu Breslau, wegen des Beziehens*) neu erbauter oder stark reparirter gemauerter Häuser, auch der mit Kalk frisch übertünchten oder mit besonders metallischen Farben, insbesondere mit dem Scheelschen Grün neu gemahlten Zimmer.

Obgleich die nachtheiligen Einwirkungen des Bewoh-

*) Gleichlautend von der Königl. Regierung zu Oppeln, unterm 27. August 1823. erlassen.

nens der neu erbauten, nicht gehörig ausgetrockneten gemauerten Gebäude, auch der im Mauerwerke stark reparirten Häuser, desgleichen des Beziehens der mit Kalk frisch übertünchten (ausgeweißten) oder neu, besonders mit metallischen Farben, insbesondere aber mit dem Scheelschen Grün ausgemahlten Wohnzimmer, deren Wände noch nicht vollkommen ausgetrocknet sind, auf die Gesundheit der Bewohner in der älteren Zeit schon anerkannt worden sind: so kommen von Zeit zu Zeit doch noch Fälle vor, wobei Menschen auf diesem Wege bedeutende Nachtheile erfahren haben.

Einige Winke zur Verhütung oder wenigstens zur Verringerung dieser Nachtheile dürften daher nicht ohne allen Nutzen bleiben.

Unter den aus vorstehenden Ursachen von bewährten Sachkundigen hergeleiteten Krankheiten werden Unterleibsschmerzen, Engbrüstigkeit, Bleichsucht, Wassersucht, Wechselfieber, Gicht, Mundfäule u. a. angeführt.

Für die Erhaltung der öffentlichen Gesundheit wäre zu wünschen: daß die von gut gebrannten Ziegeln neuerbauten großen, tiefen, zwischen anderen hohen Gebäuden liegenden Häuser, unter einem Jahre nach der letzten Mauerarbeit nicht bezogen werden möchten. Kleinere, dem freien Luftzuge ausgesetzte, rücksichtlich des Mauerwerks im Herbst vollendete Gebäude, könnten im nächsten Frühjahre bewohnt werden. In verschiedenen Gegenden wird diese Vorsicht angewandt, weil die Erfahrung den Nutzen derselben nachgewiesen hat; obgleich von der Beschaffenheit der Baumaterialien, des Grundes, der Größe und inneren Einrichtung der Gebäude, von der während des Baues vorgeherrschten Witterung, das Austrocknen der Gebäude abhängig ist, und um etwas früher oder später erfolgen kann.

Die Dringlichkeit des Beziehens neu erbauter oder in dem Mauerwerke stark reparirter Häuser kommt seltner vor, als die bei dem Vierteljahrs-Wechsel eintretende Nothwendigkeit, mit Kalk frisch übertünchte, noch nicht ganz ausgetrocknete Wohnungen zu beziehen, wodurch besonders in dem zarten Kindesalter der Grund zu langwierigen Krankheiten gelegt wird. Dieselben Folgen treten in einem oft noch hö-

heren Grade ein, wenn mit metallischen Farben, besonders mit dem Scheelschen Grün gemahlte Zimmer vor derselben vollkommenem Austrocknen bewohnt werden.

Die Erwärmung der Luft in dergleichen frisch übertünchten Zimmern, und das hierauf durch öfter wiederholte Oeffnung der Fenster und Thüren veranlaßte Durchströmen der äußeren Luft, trägt zum schnelleren Austrocknen der Wände bei.

Noch mehr verdienen zur Reinigung und Verbesserung der Luft in dergleichen Wohnungen beachtet zu werden:

1) Die vorsichtige Anwendung der Guyton-Morveauschen Räucherungen (oxygenirte Salzsäure, Ohlorinum halogenium,) wozu die Ingredienzien in jeder der hiesigen Apotheken vorschriftsmäßig zu haben sind. Jeder Arzt und jeder Apotheker wird die bei derselben Anwendung erforderliche Vorsicht gewiß gern mittheilen, auch ist dieselbe umständlich in diesen Blättern bekannt gemacht worden.

2) Die Anwendung der salpetersauren Dämpfe (Smithsche Räucherung), wozu die Ingredienzien in jeder Apotheke ebenfalls vorräthig sind.

3) Die frisch ausgeglühten, gröblich gestoßenen, schwach mit Wasser befeuchteten Holzkohlen gehören ebenfalls unter die Mittel, welche die in der Atmosphäre befindlichen Riechstoffe an sich ziehen, und durch die Entfernung derselben die Luft reinigen. Nach Beschaffenheit der Räume werden die auf die vorerwähnte Art vorbereiteten Kohlen in großen Sieben, im Nothfalle auf Schüsseln hin und wieder aufgestellt, und, damit die Luft so viel nur möglich mit den Kohlen in Berührung komme, zuweilen herumgetragen.

Wenn die zur Verbesserung und Reinigung der Luft in der Erfahrung bewährten Vorschläge nicht beachtet werden: so können diejenigen, die auf diese Art an ihrer und der ihrigen Gesundheit Schaden nehmen, nur sich selbst die Schuld beimessen.

Breslau, den 3. Juli 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

96.

Publicandum der Königl. Regierung zu Danzig, wegen Sicherung der öffentlichen Brunnen, so wie der steilen Ufer an den Wegen und der Brücken auf den Landstraßen.

Mehrere eingetretene Unglücksfälle veranlassen uns, das unterm 2. Februar 1810. erlassene Publicandum der Königl. Regierung zu Marienwerder wegen Sicherung der öffentlichen Brunnen, so wie der steilen Ufer an den Wegen und der Brücken auf den Landstraßen hiedurch wiederholentlich in Erinnerung zu bringen und die sämmtlichen Polizei- und Orts-Behörden, desgleichen die Gensd'armerie unseres Departements aufzufordern, auf die Ausführung der diesfallsigen Vorschriften nachdrücklichst zu halten.

Danzig, den 14. Juli 1823.

Publikandum.

Es sind mehrere Unglücksfälle zu unserer Kenntniß gekommen, welche dadurch veranlaßt worden, daß die öffentlichen Brunnen mit keiner gehörigen Einfassung versehen, auch an mehreren Dorfs- und Landstraßen, imgleichen Triften, woselbst steile Ufer und Brücken anliegen, keine Geländer gezogen sind.

Die Königl. Westpreuß. Regierungs-Polizei-Deputation setzt demnach hiemit fest, daß erstere, als die Brunnen, sofort mit einer, zwei und einen halben Fuß hohen Einfassung versehen, dagegen die steilen Ufer an Gewässern und Landstraßen, woselbst solche dicht vorbei gehen und für Reisende sowohl, als bei Vieh-Triften für das Vieh leicht ein Unglück entstehen kann, mit tüchtigen Geländern von drei Fuß Höhe eingefaßt werden.

Alle Behörden werden angewiesen, hierauf strenge zu halten, nnd sollte ein oder der andere diese Sicherheits-Maaßregel nicht ausführen und bei uns Anzeige darüber eingehen, so verfällt derselbe bei der ersten Anzeige in Fünf Thaler unerläßlicher Strafe, und wird für

die Folge, wenn solches dennoch nichts fruchten sollte, noch härter bestraft werden.

Marienwerder, den 2. Februar 1810.

Königl. Westpreuß. Regierungs-Polizei-Deputation.

97.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an das Kovensche Patrimonial-Gericht zu Wallendorf, und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Bestrafung des polizeiwidrigen Tabakrauchens betreffend.

Dem Patrimonial-Gericht wird auf dessen, die Bestrafung des polizeiwidrigen Tabakrauchens betreffende Anfrage vom 5. Mai d. J. nach desfalsiger Communikation mit dem Herrn Justiz-Minister und im Einverständniß desselben unter Rücksendung der Anlagen hiermit eröffnet: daß, wenn auch die wegen des gedachten Gegenstands unterm 31. August 1815. ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre zunächst für die Kurmark erlassen sei, doch die von dem Patrimonial-Gericht in Bezug genommenen Sächsischen Gesetze vom 18. Februar 1775. und das Generale vom 21. Juli 1804. keine Provinzial-Gesetze sind, sondern für den ganzen Umfang der damaligen Kursächsischen Staaten gegeben worden und daher im Herzogthum Sachsen seit der Einführung des allgemeinen Landrechts als aufgehoben betrachtet werden müssen.

Wenn nun Letzteres Th. II. Tit. 20. §. 1550. u. 1555. das unvorsichtige Tabakrauchen bei Strafe verbietet, ohne das Maaß dieser Strafe zu bestimmen, so muß in Contraventions-Fällen eine willkührliche Strafe eintreten, bei deren Abmessung analogisch auf das in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. August 1815. bestimmte Maaß von 2 Rthl. für jeden Uebertretungs-Fall zu recurriren ist.

Hiernach muß es bei der dem N. N. wegen polizeiwi-

drigen Tabakrauchens auferlegten Strafe von 2 Rthlr. sein Verbleiben behalten.

Berlin, den 16. September 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

98.

Publicandum der Königl. Regierung zu Breslau, wegen feuersicherer Getreide-Aufschoberung.

Bei der diesjährigen reichlich ausfallenden Erndte dürften vielleicht an vielen Orten die Scheunenräume nicht ausreichen, und die Setzung von Getreideschobern nöthig werden.

Zur Verhütung von Feuersgefahr bestimmen wir für solche Fälle, daß Getreideschober möglichst entfernt von Gebäuden, und besonders dann in einer Entfernung von 2 bis 300 Schritt aufgesetzt werden sollen, wenn die Aufschoberung nicht in großen umschlossenen Gärten hinter den Scheunen geschehen kann.

Auch wird hiermit Jedermann ermahnt, den Schobern mit Feuer und brennenden Tabakspfeifen nicht zu nahe zu kommen.

Im Uebertretungsfall werden die Contravenienten mit verschärfter Polizei-Strafe belegt werden.

Breslau, den 3. August 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

99.

Publicandum der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., die Privat-Feuerassekuranz-Anstalten betreffend.

In Folge eines Erlasses des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 2. dieses Monats wird hierdurch bestimmt:

1) daß Jeder, welcher von einer Privat-Feuerassekuranz-Anstalt des Inlandes oder Auslandes, oder von deren Bevollmächtigten künftig den Auftrag übernimmt, Versicherungen für dieselbe zu verhandeln, solches der Polizeibehörde seines gesetzlichen Wohnsitzes, mithin in den Städten dem Magistrate und auf dem platten Lande dem Landrathe, sofort und spätestens binnen 8 Tagen von Zeit des erhaltenen Auftrages anzeigen, auch die übernommene Geschäftsführung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringe.

2) daß diejenigen, welche bereits gegenwärtig dergleichen Geschäfte führen, eine gleiche Anzeige innerhalb einer gleichen Frist bei Vermeidung einer willkührlichen Strafe zu bewerkstelligen haben.

Zugleich werden die über dergleichen Versicherungen und vorzüglich rücksichtlich der Beaufsichtigung der von den Agenten der Privat-Feuersocietäten eingeleiteten und besorgten Versicherungsverträge bereits erlassenen Verfügungen hiemit ausdrücklich bestätigt und deren Befolgung in Erinnerung gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 25. September 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

100.

Publicandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, die Verhütung von Feuersgefahren durch selbstentzündliche Dinge betreffend.

Bei den leider so häufig vorkommenden Feuersbrünsten gebietet es die Vorsicht, dergleichen Unglücksfällen auf alle mögliche Weise vorzubeugen.

Eine nicht genug beachtete, vielleicht zu wenig gekannte Veranlassung zu Feuerschäden, geben auch diejenigen Dinge, welche sich unter gewissen Umständen selbst entzünden.

Wir finden uns daher veranlaßt, das Publikum auf diesen wichtigen Gegenstand aufmerksam zu machen, und

denselben zur sorgfältigen Beachtung um so mehr zu empfehlen, als eine große Anzahl von Fällen in mehreren Ländern beobachtet worden ist, wo bedeutende Feuersbrünste durch Selbstentzündung brennbarer Materialien veranlaßt worden sind.

Es giebt viele Stoffe, die der Selbstentzündung unterworfen sind, indem sie sich bei fester Zusammenpackung, ohne Hinzutritt einer Flamme, eines Funkens, oder eines glühenden Zunders von außen her, so stark erhitzen, daß sie in Glut gerathen, oder in Flammen ausbrechen, sobald die geringste Luftströmung auf sie einwirkt. Allgemein bekannt ist es, daß sich Düngerhaufen, naß aufgeschichtete Kiennadeln, Heu, Stroh von allen Getreidearten, von Erbsen, Wicken, Klee, Rübsaamen u. s. w., rohe Flachs- und Hanfstengel ꝛc., wenn sie feucht zusammengehäuft werden, alles aufgeschüttete frische naß gewordene Getreide, nasse, fest zusammengepackte Sägespähne, aufgehäufte frische Vegetabilien aller Art, z. B. Kräuter, Waid, Tabak, Wacholderbeeren u. s. w. sich erhitzen. Eine solche Erhitzung kann bis zur Selbstentzündung gesteigert werden, wenn plötzlich ein Luftzug hinzutritt. Man muß daher, um möglichen Gefahren vorzubeugen, auf Düngerhaufen aufmerksam seyn, und dieselben von Zeit zu Zeit umarbeiten; Heu und Stroh nicht in feuchtem Zustande aufhäufen, frische Vegetabilien dünn auseinander streuen; Getreidehaufen fleißig umwenden und da, wo sich Sägespähne aufhäufen, z. B. in Schneidemühlen, dieselben auseinander werfen.

Beobachtungen und Versuche haben ferner ergeben, daß mehrere Substanzen, wenn sie stark erhitzt oder geröstet, und sodann, ohne abzukühlen, fest zusammen aufgehäuft, gepackt werden, besonders wenn sie sich im Zustande der Verkleinerung befinden, sich selbst entzünden. Dahin gehören alle Getreidearten, das Mehl und die Kleie desselben, Grütze, Malz, Kaffe, Zichorienwurzeln, Erbsen, Bohnen, Reis, Eicheln u. s. w. Es kann demnach gefährlich werden, solche Dinge, vorzüglich wenn sie in verkleinertem Zustande stark erhitzt, oder geröstet, oder gleich nach dem Rösten gemahlen oder gepülvert worden sind, noch heiß zusammen zu packen,

weil sie sich alsdann leicht noch stärker erhitzen, und in wirkliche Selbstentzündung übergehen können.

Auch die nach der heißen Pressung des Rüb-, Lein und Mohnöls zurückbleibenden Oelkuchen können, wenn sie noch heiß über einander geschichtet werden, eine Selbstentzündung erleiden. Es ist demnach eine nicht zu vernachläßigende Vorsichtsmaaßregel, alle dergleichen Stoffe, wenn sie erhitzt oder geröstet worden, an einem feuersichern Orte, bis zu ihrer völligen Auskühlung, dünn auseinander zu breiten.

Verschiedene Materien erhitzen und entzünden sich selbst, wenn sie, mit fetten Substanzen, z. B. Oel, Talg, Schmalz, Butter ꝛc. verbunden, fest zusammengepackt werden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß Flachs und Hanf, die daraus gefertigten Gespinnste, Leinwand, Segeltuch, baumwollene Zeuge, Wolle, wollenes Garn, wollene Zeuge, Kuhhaare und andere ähnliche Dinge, nachdem sie mit Baum- oder Hanföl, Talg, Thran und dergleichen, gefettet, sodann aber fest zusammengewickelt, oder aufeinander geschichtet worden, sich selbst entzündet und Feuersbrünste veranlaßt haben. Desgleichen sind Selbstentzündungen an zusammengewickelten neuen Wachstapeten, an in Oel gekochten Kräutern, und an einer Mischung von Kienruß, Hanf- oder Leinöl, oder einem aus diesen Oelen bereiteten Firniß beobachtet worden. Alle diese Erfahrungen fordern zur größten Vorsicht auf, und machen es rathsam, dergleichen gefettete Stoffe nicht fest zusammen zu packen, sondern vielmehr, locker auseinandergelegt, an feuersichern Orten und entfernt von entzündlichen Materialien aufzubewahren.

Die leicht in Selbstentzündung übergehenden chemischen Körper übergehen wir hier, da sie sich in der Regel nur in den Händen von Sachkundigen befinden, die damit umzugehen wissen. Indessen erwähnen wir doch, daß Eisenfeilspäne mit Wasser angefeuchtet, sich bis zur Glut erhitzen, konzentrirte Säuren, besonders die Schwefelsäure oder das sogenannte Vitriolöl, und die Salpetersäure, oder das Scheidewasser auf thierische, vegetabilische und mineralische Stoffe so heftig einwirken, daß die Hitze bis zur Glut oder Flamme gesteigert werden kann; Schießpulver, besonders wenn

es feucht ist, beim Trocknen sich selbst entzünden kann, und gebrannter Kalk, mit wenigem Wasser angefeuchtet, sich so stark erhitzt, daß damit in Berührung stehende brennbare Dinge entzündet werden können. Man muß daher mit diesen Materialien, zur Verhütung von Feuersgefahr, vorsichtig und aufmerksam umgehen.

Indem wir das Publikum auf die hier erwähnten Gegenstände aufmerksam machen, haben wir das Vertrauen, daß Jeder darin eine wohlgemeinte ihn zur sorgfältigen Beachtung und Vorsicht auffordernde Belehrung und Warnung finden werde, damit nicht außer den häufigen, in der Regel durch Fahrläßigkeit und Nichtbeachtung, der zur Verhütung von Feuerschäden ergangenen polizeilichen Vorschriften, verursachten Bränden, auch durch Selbstentzündungen Feuersgefahren entstehen mögen.

Liegnitz, den 23. September 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

101.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Potsdam, und abschriftlich an alle übrigen Königl. Regierungen, das Schornsteinfegerwesen betreffend.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die durch die Verfügung vom 6. December 1811. von dem allgemeinen Polizei-Departement angeordneten Schornsteinfeger-Zwangs-Bezirke keinesweges ihrem Endzwecke entsprechen, vielmehr im großen Durchschnitte die Polizei-Behörden eher den gewünschten Effect durch die Streitigkeiten der Einwohner mit den Schornsteinfegern mit einer Menge von Geschäften behelliget worden sind, insbesondere auch die Nachläßigkeit der Schornsteinfeger und die Feuersbrünste ungemein zugenommen haben, und endlich der Feststellung einer Taxe, die bei einem Zwangs-Bezirke unumgänglich ist, im Allgemeinen sich unabwendbare Hindernisse entgegenstellen: so wird man

allerdings nur bei den Worten des Gesetzes vom 7. Sptbr. 1811. stehen bleiben müssen. In diesem Gesetze ist §. 104. verordnet:

„die Zwangs-Bezirke der Schornsteinfeger werden aus „polizeilichen Gründen, und da die Schornsteinfeger für „die ordentliche Ausübung ihres Handwerks verantwort„lich, und dazu in ihren Distrikten verpflichtet sind, bei„behalten."

Da hierin nur von Beibehaltung jener Bezirke, die Rede ist: so folgt, daß die Einrichtung neuer Zwangs-Bezirke an Orten, wo sie früher nicht statt gehabt haben, keinesweges nothwendig sey, und es wird nur darauf ankommen, wie die im Gesetze zugleich mit angegebene Absicht, nämlich daß außer dem Eigenthümer noch ein Anderer für die ordentliche Reinigung der Schornsteine verantwortlich gemacht werde, auf andere Art zu erreichen ist. In dieser Beziehung wird der Antrag der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 25. März d. J.

die Distrikts-Eintheilung, in soweit sie nicht schon vor Publication des Gesetzes vom 2. November 1810. und dessen Declaration vom 7. September 1811. bestanden, aufzuheben, und den Hausbesitzern die Wahl eines nach §. 103. des letztgedachten Gesetzes qualificirten Schornsteinfegers, und die Anzeige dieser Wahl Seitens der Hausbesitzer bei der zu überlassen,

hiermit genehmigt.

Sollten in dem Departement der Königl. Regierung Oerter vorhanden seyn, an welchen die Localität und die Bauart es erfordert, daß den Hausbesitzern die eigene Reinigung der Schornsteine nachgelassen werde, als welches jedoch nur ausnahmsweise, und nur da, wo es früher der Fall gewesen, gestattet werden kann: so muß noch eine besondere Vorkehrung getroffen werden, wodurch die Polizei-Obrigkeit von dem gehörigen Reinigen solcher Schornsteine versichert wird.

Im Allgemeinen läßt sich darüber nichts bestimmen, jedoch dürfte es in vielen Fällen schon genügen, wenn dem nächsten Orts-Vorsteher, z. B. dem Schulzen zur Pflicht

gemacht würde, in gewissen Terminen sich durch den Augenschein zu überzeugen. In der Regel aber muß das Fegen durch einen qualificirten Schornsteinfeger geschehen.

Dieser muß dafür, daß in den gehörigen Zeiträumen und zwar ordentlich gefegt werde, der Polizei verantwortlich bleiben, und es ist Niemandem die Ausübung dieses Gewerbes zu verstatten, der nicht das vollkommene Vertrauen verdient, daß er hierunter ordentlich verfahren werde.

Uebrigens muß es der Königl. Regierung überlassen werden, wie die Anzeige der Hausbesitzer an die Polizei-Obrigkeiten von dem gewählten Schornsteinfeger und von den in dieser Wahl getroffenen Veränderungen geschehen soll, und ob vielleicht um hierbei desto sicherer zu gehen, außer der Anzeige von den einzelnen Hausbesitzern, auch noch die Anzeige jedes Schornsteinfegers über die Schornsteine, deren Reinigung er übernommen hat, zu erfordern seyn dürfte.

Endlich wird die Königl. Regierung aufmerksam darauf gemacht, daß auch da, wo die Zwangs-Bezirke vor der Gesetzgebung vom Jahre 1810. und 1811. bestanden, und wo sie also beibehalten werden müssen, doch bei jeder Veranlassung sorgfältig im Auge behalten werden müsse, daß dieses nur aus polizeilichen Gründen geschehe, daß daher den Schornsteinfegern selbst durchaus kein Widerspruchsrecht, oder ein Anspruch auf Entschädigung bei etwa künftig durch ein Gesetz einzuführenden anderweitigen Einrichtungen zuzugestehen ist, daß auch jene Zwangs-Bezirke ihrem Umfange nach so einzurichten sind, daß die Schornsteinfeger-Meister für ihre Person im Stande sind, die Arbeiten ihrer Gehülfen durch eigenes Nachsehen gehörig zu controlliren; daß letzteres durch die Schornsteinfeger selbst, und nicht durch Substituten geschehe, rücksichtlich deren Zuverlässigkeit und Geschicklichkeit die Polizei außer dem unsichern Arbitrio des Schornsteinfeger-Meisters keine Gewähr hat, und daß die Schornsteinfeger, welchen die aus polizeilichen Gründen beibehaltenen Zwangs-Bezirke anvertrauet worden, nicht als lebenslänglich angestellte Offizianten, sondern lediglich als solche Gewerbetreibende angesehen werden, mit denen die

Behörden beliebig, je nachdem es das Interesse des Zwangs-Bezirks räthlich macht, wechseln können.

Berlin, den 26. November 1822.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

Abschrift vorstehender Verfügung zur gleichmäßigen Nachachtung an alle übrige Königl. Regierungen.

Berlin, den 26. November 1822.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

F.

Gewerbe-Polizei.

102.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen an die Königl. Regierung in Posen, die Verrechnung der Strafgelder für den Auf- und Vorkauf betreffend.

Der Königl. Regierung eröffnen wir auf die Anfrage in dem Bericht vom 5. Juli c., die Verrechnung der Strafgelder für den Auf- und Vorkauf betreffend, daß die Denunzianten, welche nicht unter der Kathegorie der Beamten oder Gensd'armen stehen, keinen Strafantheil von der Gewerbesteuer-Strafe erhalten können, dagegen aber den Beamten und Gensd'armen von den Geldstrafen in Gewerbe-Polizei-Contraventions-Fällen gleichwie bei Gewerbesteuer-Contraventionen der gesetzliche Denunzianten-Antheil von ⅓ der Strafe zu bewilligen, und von dem Betrage der letztern in Abzug zu bringen ist. Hiernach hat die Königl. Regierung nunmehr das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 22. Septbr. 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.
von Schuckmann.

Ministerium der Finanzen.
von Klewitz.

103.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Breslau, die Gewerbe-Steuer-Entrichtung und die Bürgerrechts-Gewinnung von Seiten der an verschiedenen Orten stehenden Handel treibenden Individuen betreffend.

In Beantwortung der im Berichte vom 21. Mai d. J. aufgestellten Fragen, wird der Königl. Regierung folgendes eröffnet:

Wer in einem Orte Handel treibt, kann es nur thun, entweder

a) stehend, und in diesem Falle nach Erwerbung des Bürgerrechts, sofern die Statuten des Orts solches von einem Händler fordern, oder

b) umherziehend.

Der letztere Begriff paßt jedoch nicht auf Personen, die, wie die Guhrauer Mehl-, Butter- und Victualienhändler ihren Handel in Berlin den größten Theil des Jahres und aus eigen gemietheten Localen treiben. Sie sind also als stehende Händler anzusehen, und als solche mit der Gewerbesteuer der Händler Berlins zu belegen.

Ob in Guhrau ihnen Gewerbesteuer auferlegt werden könne, kommt darauf an, ob sie sich auch dort einen Laden oder Comtoir halten, in welchem Falle sie allerdings, nach §. 4. des Gesetzes, auch dort steuerpflichtig sind. Geschiehet der Einkauf der Butter und anderen Victualien umherziehend, so sind sie außerdem der Gewerbesteuer als Hausirer unterworfen. Daß einige von ihnen zugleich Müller sind, und angeblich nur eigen gefertigtes Mehl verkaufen, würde sie nur dann von einer doppelten Gewerbesteuer — als Müller und Händler — befreien, wenn Fabrikation und Handel an einem Orte statt finden, aber nicht, wie es hier der Fall ist, wenn beide Geschäfte getrennt von einander betrieben werden. Dagegen ist die hiesige Gewerbe-

steuer-

steuer-Deputation angewiesen worden, im Falle einige jener Subjecte, den Handel hier wirklich erst im April 1821. angefangen haben, den Betrag der Steuer für das 1ste Quartal 1821. zur Restitutions-Liquidation zu bringen.

Da übrigens sämmtliche in Rede stehende Individuen ein stehendes Gewerbe hier betreiben, und es keinen Unterschied macht, ob dies das ganze Jahr hindurch oder nur während des Sommers in gemietheten oder eigenthümlichen Lokalen durch die Unternehmer selbst, oder durch deren Bevollmächtigte geschiehet, so sind sie zur Gewinnung des hiesigen Bürgerrechts, und in Folge dessen, zur Theilnahme an den Lasten, welche die hiesigen Gewerbetreibenden ihrer Kathegorie zu tragen haben, verpflichtet.

Hiernach hat die Königl. Regierung diese Leute zu behandeln, und eventualiter eine Restitutions-Liquidation der in Guhrau gezahlten Gewerbesteuer bei dem unterzeichneten Finanz-Ministerium einzureichen.

Berlin, den 5. August 1823.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern.	Ministerium der Finanzen.
von Bülow.	v. Schuckmann.	von Klewitz.

104.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Breslau, die Gewerbsbefugniß der durch Beschluß der Stadtverordneten des Bürgerrechts für verlustig erklärten Bürger betreffend.)

(vergl. Heft II. No. 100.)

Das Ministerium kann die Nothwendigkeit der von der Königl. Regierung im Bericht vom 25. v. M. wiederholt gemachten Anfrage, in Betreff der Gewerbsbefugniß solcher Bürger, welche durch Beschluß der Stadtverordneten des Bürgerrechts für verlustig erklärt worden, nicht erkennen. Da das Gesetz vom 6. April c. keine Ausnahme in Hinsicht des allgemeinen Gewerbsbetriebs macht, so kann auch

das Ministerium keine festsetzen. Da es aber Gewerbe giebt, zu welchen eine besondere persönliche Qualification erfordert wird, wie z. B. alle die im §. 131. des Gesetzes vom 7ten September 1811. benannten, und von welchen auch Personen, welche im Besitze des vollen Bürgerrechts sind, in Ermangelung dieser Qualification zurückgewiesen werden können, so versteht es sich von selbst, daß die Polizei-Behörde bei Ausfertigung des nach §. 133. erforderlichen Attestes auf diejenigen Umstände Rücksicht nehmen muß, wegen welcher den betreffenden Interessenten die bürgerlichen Ehrenrechte versagt oder entzogen worden sind.

Berlin, den 14. Juli 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

105.

Circular-Verordnung des Königl. Ministeriums des Handels, das Aichungswesen betreffend.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß die Gewichte von Gußeisen in der Regel noch immer mit einem Loch im Boden, Behufs der Ajustirung und Aichung, versehen sind. Ich veranlasse daher die Königl. Regierung, in den Amtsblättern darauf aufmerksam zu machen, daß die Aichungs-Instruktion die Aichung jener Gewichte unzulässig mache, die Aemter dergleichen künftig nicht annehmen würden, und daher vor deren Fertigung gewarnt werde.

Berlin, den 6. April 1823.

Ministerium des Handels.
v. Bülow.

106.

Königl. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Aufhebung der Beschränkungen beim Besuch der Jahrmärkte in Neu-Vorpommern.

Da den Einwohnern der Provinz Neu-Vorpommern ein freier Verkehr mit den übrigen Provinzen des Staats seit Meiner Order vom 19. November 1821. eingeräumt ist, so kann den Neu-Vorpommerschen Städten fernerhin auch nicht gestattet werden, die Einwohner der übrigen Provinzen von dem Verkehr auf Jahr- und Wochenmärkten auszuschließen, zumal da durch solche Beschränkungen, die auf keinem Landesgesetze, sondern nur auf Mißbräuchen beruhen, die Gewerbsamkeit in der Provinz selbst unterdrückt wird.

Ich setze daher nach Ihren Anträgen fest:

1) daß auf den Jahrmärkten in den Neu-Vorpommerschen Städten allen zum Verkauf ihrer Waaren an sich berechtigten Einwohnern sowohl der Provinz Neu-Vorpommern selbst, als der übrigen Provinzen dieselbe Freiheit des Verkehrs gestattet seyn soll, welche die Einwohner von Neu-Vorpommern auf den Jahrmärkten der übrigen Provinzen genießen.

2) In Ansehung der Wochenmärkte, soll es wie in den Städten der andern Provinzen gehalten werden, so daß auch Einwohner der andern Provinzen die Artikel, welche zu den Gegenständen des Verkehrs auf dem Wochenmarkte gehören, feil haben können.

3) In wie weit auch ausländische Verkäufer den Markt in den Vorpommerschen Städten besuchen können, soll von den Einrichtungen der Steuerbehörden, welchen sich die Ausländer unterwerfen müssen, und von der Theilnahme abhangen, welche die Regierung solcher Verkäufer den diesseitigen Unterthanen an dem Marktverkehr in ihren Städten bewilligt.

Hiernach haben Sie das Erforderliche zu verfügen und bekannt zu machen.

Berlin, den 30. Juni 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister Graf von Bülow
und von Schuckmann.

107.

Publicandum der Königl. Regierung zu Magdeburg, die Anlegung von Brauereien und Branntweinbrennereien auf dem Lande betreffend.

Nach einer Bestimmung des Königl. Handels-Ministeriums vom 31. des v. M. soll der im §. 53. des Gewerbepolizei-Edikts vom 7. Septbr. 1811. vorgeschriebene Normalwerth derjenigen ländlichen Grundstücke, deren Besitzer Brauereien zum Debit und Brennereien anlegen wollen, in unserm Departement nicht mehr nach den ritterschaftlichen Detaxationsprinzipien der Kurmark ermittelt, sondern dabei eine nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 2. Tit. 6. §§. 12. 13. u. 14. angefertigte gerichtliche Taxe zum Grunde gelegt werden. Dies wird dem Publikum und den Herrn Landräthen zur Nachricht bekannt gemacht.

Magdeburg, den 8. August 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

108.

Publicandum der Königl. Regierung zu Erfurt, die gesetzlichen Bestimmungen über Anlegung von Gerbereien, Leimkochereien, Darmsaitenfabriken rc. betreffend.

Um in den Städten unsers Verwaltungsbezirks den Nachtheilen so viel möglich vorzubeugen, welche aus physi-

schen Gründen und nach bewährten Erfahrungen durch die bösartige Ausdünstung von den thierischen Stoffen, welche verschiedene Professionisten, als Weiß- und Lohgerber, Corduanmacher, Leimkocher, Darmsaitenfabrikanten und andere dergleichen verarbeiten, für die Gesundheit der Anwohnenden entstehen, wenn dergleichen Gewerbe nicht an fließendem Wasser und an solchen Orten der Stadt, die weniger dicht bebaut und bewohnt sind, betrieben werden, finden wir nöthig, auf den Grund der darüber schon bestehenden allgemeinen Verordnungen, nämlich der in der Edictensammlung vom Jahre 1796. unter Nr. XXVII., vom Jahre 1798. unter Nr. LV. und vom Jahre 1800. unter Nr. I. abgedruckten Verordnungen des vormaligen Königl. General-Directoriums zu Berlin vom 5. April 1796. 22. August 1798. und 21. Januar 1800. folgende polizeiliche Vorschriften hierdurch zur genauesten Nachachtung der Magistrate und Einwohner in den Städten des hiesigen Regierungsbezirks bekannt zu machen.

I. In der Regel ist Niemandem die Anlegung und Betreibung einer Gerberei, des Corduanmachens, Leimkochens, Darmsaitenmachens und überhaupt einer solchen Profession, die mit bösartiger Ausdünstung von thierischen Stoffen verknüpft ist, anders als an fließendem Wasser und zwar an dessen Ausfluß aus der Stadt, auch nur in einer Gegend, wo der freie Luftzug nicht durch enge Bebauung gehindert ist, verstattet. Deshalb muß Jeder, der ein Gewerbe der gedachten Art neu anzulegen beabsichtigt, zuvor dem Magistrat den Ort der beabsichtigten neuen Anlage zur Besichtigung und Genehmigung anzeigen.

Sollte nach der besondern Localität in einer Stadt nach dem Ermessen des Magistrats eine Ausnahme von jener Regel statt finden können, indem ein Theil der Stadt, wenn er gleich nicht an fließendem Wasser und dessen Ausflusse liegt, im übrigen besonders für dergleichen Gewerbe geeignet ist; so darf doch der Magistrat die Erlaubniß dazu nicht ertheilen, sondern es muß darüber in jedem einzelnen Falle durch die landräthliche Behörde nach vorhergegange-

ner Untersuchung der Localumstände an uns zur Entscheidung berichtet werden.

II. Was die schon bestehenden Anlagen dieser Art betrifft, welchen die zu I. gedachten Erfordernisse mangeln, so sollen zwar die Eigenthümer solcher Anlagen und ihre Gläubiger durch deren Aufhebung und Verlegung nicht beeinträchtigt werden, es muß aber darauf gesehen und gehalten werden:

1) daß dergleichen Professionisten und Eigenthümer — bei einer Polizeistrafe von fünf Thalern für die erste Contravention, und bei Verdoppelung dieser Strafe in Wiederholungsfällen, im Fall öfterer Uebertretung aber bei Untersagung des ferneren Betriebes ihres Gewerbes an solchem Orte — die zu verarbeitenden thierischen Stoffe, so lange dieselben noch einen aashaften Geruch verbreiten, nicht von ihren Waschbänken oder Höfen auf freie Straßen und Plätze bringen und daselbst aushängen;

2) daß diejenigen unter ihnen, deren Anlagen und Werkstätten nicht an fließendem Wasser belegen sind, in ihren Wohnungen tiefe Senkgruben zur Aufnahme und Verschließung der Unreinigkeiten anlegen, und bei zwanzig Thalern Strafe weder die Abgänge noch die Jauche nach der Straße zu abführen.

III. Wenn die mit den Erfordernissen zu I. nicht versehenen Häuser, worin bereits Gerbereien, Darmsaitenfabriken und ähnliche mit schädlichen Ausdünstungen verknüpfte Gewerbe vorhanden sind, zum Verkauf kommen, sollen dieselben nicht weiter an dergleichen gewerbetreibende Bürger veräußert, sondern diese von dem Kauf zu solchem Behufe, es sei durch eigne Benutzung oder durch Vermiethung, ausgeschlossen werden, in sofern nämlich die Veräußerung an jeden beliebigen Käufer geschieht, und nicht etwa ein nothwendiger Erbe das Grundstück in der Erbtheilung annimmt, oder es sonst zu Betreibung dieses Gewerbes noch nöthig gebraucht.

IV. Die vorstehend verordnete Einschränkung der Fortdauer der in Rede stehenden Anlagen auf das Erbrecht

könnte jedoch in dem Falle eine Beeinträchtigung der Gerechtsame des Eigenthümers und seiner Erben oder hypothekarischen Gläubiger hervorbringen, wenn das Grundstück entweder gar nicht mehr zu einem andern Gewerbe umgeschaffen werden kann, oder wenn nachgewiesen wird, daß es durch die Sistirung des Gewerbes von dergleichen Art in seinem Werthe verringert wird, und also wohlfeiler als sonst verkauft werden muß.

Die dieserhalb nöthige Untersuchung muß von dem Magistrate in jedem vorkommenden Falle angestellt, und darüber durch die landräthliche Behörde an uns berichtet werden, um darauf nach Befinden der Umstände die Erlaubniß zur Fortsetzung eines dergleichen Gewerbes entweder zu ertheilen oder zu verweigern, wobei sich von selbst versteht, daß gegen unsre Entscheidung den Betheiligten der Recurs an das betreffende hohe Ministerium unbenommen bleibt.

Erfurt, den 9. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

109.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen an den Magistrat in Berlin, das Einbringen ausgeschlachteten Viehes von Schlächtern benachbarter Städte und Dörfer betreffend.

Dem Magistrat wird auf den Bericht vom 18. Juli d. J., die Beschwerde der hiesigen Schlächter über das Einbringen ausgeschlachteten Viehes von Schlächtern anderer Städte und Dörfer in der Umgegend von Berlin zu den hiesigen Märkten betreffend, eröffnet: daß der Antrag, die auswärtigen Fleischverkäufer zu den hiesigen bürgerlichen Lasten und zu der hiesigen Gewerbesteuer heranzuziehen, ganz unzuläßig ist, eine solche Heranziehung vielmehr nur in den Fällen statt finden kann, wo diese Leute hier ein ste-

hendes Etablissement haben. Da hier, zudem an jedem Wochentage Markt ist, so dürfen die fremden an ihrem Wohnorte Gewerbesteuer entrichtenden Schlächter und Fleischhändler, ohne als Hausirer betrachtet werden zu können, ihre Waaren täglich, gleich den Landleuten, auf dem Markte so gut feil halten, als es ihnen unbenommen ist, selbige auf Bestellung in die Häuser zu tragen. Uebrigens hat das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820. in Beziehung auf die hiesige Residenz das Einbringen des Fleisches nicht, wie von dem Magistrat behauptet worden, vermehrt, sondern es hat sich im Gegentheil ergeben, daß im Jahre 1820., wo jenes Gesetz noch nicht zur Ausführung gekommen, 690 Centner mehr als im Jahre 1821. u. 361 Centner mehr als im Jahre 1822. von außen nach Berlin eingebracht sind. Das eingebrachte Quantum ist überhaupt verhältnißmäßig sehr unbedeutend und verhält sich zur Gesammt-Consumtion von Berlin, welche im vorigen Jahre 216196¾ Centner betragen hat, nur wie 1 zu 46 bis 47, kann mithin auf den Nahrungsstand der hiesigen Schlächter von keinem merklichen Einflusse seyn. Ueberhaupt aber haben die hiesigen Schlächter weniger Ursache sich über die Concurrenz des auswärtigen Fleisches zu beschweren, als ihre Genossen in irgend einer andern großen Stadt, da der öftere Zufluß von Fremden und der weit getriebene Luxus ihrem Gewerbe viel Vortheil bringt, das fremde Fleisch auch dem hiesigen Scharrnfleische an Güte nachsteht, so daß die hiesigen Schlächter, sobald sie billige Preise halten, die Rivalität der fremden Verkäufer um so weniger zu fürchten haben, als letztere nach §. 15. des Schlacht-Steuer-Gesetzes ihre Waaren ⅓ höher versteuern müssen, als erstere.

Endlich sprechen sich die Vortheile der Gewerbefreiheit in keiner Rücksicht so einleuchtend aus, als in Beziehung auf den Verkehr der ländlichen Productenhändler mit den Städten, worüber sowohl die Producenten als die Handeltreibenden und die Consumenten in gleichem Grade einverstanden sind.

Aus diesen Gründen muß die Beschwerde der Schlächter als unbegründet betrachtet und der mehr ihrem eigenen

Interesse als dem des Publikums entsprechende Antrag des Magistrats, wie hiermit geschiehet, zurückgewiesen werden.

Berlin, den 30. September 1823.

Der Minister

des Handels und der Gewerbe.	des Innern und der Polizei.	der Finanzen.
v. Bülow.	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

110.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels und der Gewerbe, so wie des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Breslau, die Berechtigung der Brauer zum Bier-Ausschank betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den an das unterzeichnete Handels-Ministerium erstatteten Bericht vom 4. v. M. über das Gesuch des Bürgers N. N. zu N. die Berechtigung zum Bier- und Branntweinschank an den Käufer seines Hauses, Bürger N. daselbst, übertragen zu dürfen, hiermit eröffnet: daß, wenn die Vorschrift des Circular-Rescripts vom 7. Januar d. J. auf einen solchen Fall, als der des N. ist, in Anwendung gebracht, also die Zulässigkeit des Ausschanks seines selbst verfertigten Bieres nach dem vermeintlichen Bedürfnisse beurtheilt, und alsdann von den Orts-Polizei-Behörden nicht anerkannt wird, dies, da in kleinen Städten die Brauer ohne den Ausschank ihres selbst verfertigten Bieres nicht zu bestehen vermögen, die natürliche Folge hat, daß die Ansiedelung neuer Brauer erschwert, und folglich das Publikum um die Vortheile der Concurrenz gebracht wird, während nur die älteren Brauer dabei gewinnen, und alles aufbieten, diesen ihnen zusagenden Umstand aufrecht zu erhalten. Es kommt ihnen hierbei sehr zu Statten, daß die Magisträte die Anträge der neu sich ansetzenden Brauer, ihr Fabrikat auch an sitzende Gäste ausschänken zu dürfen, aus anderen als solchen Grün-

den, welche aus der Persönlichkeit der Bittsteller hergenommen sind, abweisen dürfen.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, zwischen der Ausschanks-Befugniß der städtischen Bierbrauer, sie mögen sich nun vor oder nach Erscheinung des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. angesetzt haben, oder sogenannte Kretschamhäuser besitzen, oder nicht, gar keinen Unterschied zu statuiren, diese Befugniß vielmehr fortan allen städtischen Brauern für ihr selbst verfertigtes Bier in dem Falle zuzugestehen, wenn gegen ihre persönliche Qualifikation nichts erinnert werden kann. Es wird jedoch dabei speciell bemerkt, daß diejenigen städtischen Brauer, welche von der Ausschanks-Befugniß ihres Biers Gebrauch machen, nicht gleichzeitig Branntwein ausschänken, sondern zu diesem Schank nur nach Maaßgabe des Circular-Rescripts vom 7. Januar d. J. berechtigt werden dürfen.

Hiernach hat die Königl. Regierung die Beschwerde des Bürgers N. N. in N. zu erledigen, den Bittsteller bei Rückgabe der hierneben zurückerfolgenden Beilagen zu bescheiden und dem gemäß künftig zu verfahren.

Berlin, den 2. Septbr. 1823.

Der Minister des Handels und der Gewerbe.	Der Minister des Innern und der Polizei.
von Bülow.	von Schuckmann.

III.

Publikandum des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin, die polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe gewisser Gewerbe in Beziehung auf örtliche Umstände und sonstige allgemeine polizeiliche Rücksichten betreffend.

Ein großer Theil des gewerbetreibenden Publikums hat, wie die Erfahrung lehrt, die irrige Meinung, daß bei Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zur Einrichtung eines Verkehrs, von der, in dem Gesetze über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811. §§. 131.

seq. speziell benannter Art, nur die persönliche Rechtlichkeit und sonstige Qualification des Unternehmers in Betracht kommen. Dies ist aber keinesweges der Fall, vielmehr müssen auch die örtlichen Umstände und sonstigen allgemeinen polizeilichen Rücksichten bei Beurtheilung der Zulässigkeit solcher Anlagen jederzeit reiflich erwogen werden.

Es wird daher ein jeder Gewerbtreibende dieser Art, namentlich jeder Tabagist und Tanzbodenhalter, hierdurch gewarnt, auf die einseitige Ueberzeugung von seinem tadellosen Lebenswandel mit Kosten verknüpfte Einrichtungen zu einem neuen Gewerbe, welches ohne polizeiliche Erlaubniß nicht betrieben werden darf, vor wirklicher Ertheilung der letztern, voreilig zu machen, und in Miethskontrakte deshalb sich einzulassen; indem, wenn dies dennoch geschehen ist, auf den, bei Versagung der polizeilichen Zustimmung etwa entstehenden Schaden durchaus keine Rücksicht genommen werden kann. Dasselbe findet auch auf Wohnungs-Veränderungen und in dieser Beziehung erfolgende Contracts-Abschließungen solcher Gewerbtreibender Anwendungen, deren Verkehr nach den besonderen Polizei-Gesetzen die vorgängige Prüfung und Genehmigung des dazu gewählten Lokals erfordert, wohin namentlich Viehhalter, Viehmäster und Fuhrleute mit gehören.

Berlin, den 21. Juli 1823.

Königl. Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

v. Esebeck.

G.

Bau-Polizei.

112.

Publikandum der Königl. Regierung zu Danzig, das Auseinanderbauen der Gehöfte auf dem Lande betreffend.

(wesentlich wie die Heft II. Nr. 111. abgedruckte Verordnung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.)

H.

Wasser-Polizei.

113.

Publikandum der Königl. Regierung zu Magdeburg, wegen Bezeichnung der Kähne und Fahrzeuge.

Da der Erfolg gezeigt hat, daß der Zweck unsrer Verfügung vom 24. April d. J., das Befahren der Ströme und Gewässer mit Kähnen und andern kleinen Fahrzeugen betreffend, welche im 19. Stück des diesjährigen Amtsblatts Seite 151 abgedruckt ist, nur dann vollständig erreicht werden kann, wenn jeder Kahn mit einer Nummer versehen, und es hierdurch möglich gemacht wird, den Eigenthümer desselben sofort ermitteln zu können, so verordnen wir hierdurch Nachstehendes:

1) Jeder Kahn soll, ohne Rücksicht auf seine Bauart und Bestimmung, vor Ablauf des Monats Septembers d. J. mit einer deutlich eingebrannten Nummer versehen werden.
2) Diese Nummern sollen in jeder Kommune fortlaufend seyn, und mit einem Register korrespondiren, welches der Ortsvorstand zu führen hat, und worin die Eigenthümer der Kähne genau angegeben sind.
3) Der Vorstand jeder Kommune wird hierdurch verpflichtet, darüber zu wachen, daß das Brennen der Kähne mit Ordnung und dem Zweck entsprechend bewirkt wird.
4) Jeder Besitzer eines Kahns, welcher denselben nicht vor Ablauf der gesetzten Frist brennen und in das verlangte Register eintragen lassen, verfällt in eine Geldstrafe von drei Thaler, von welcher derjenige, welcher die Unterlassung anzeigt, die Hälfte erhält.

Die Herren Landräthe, Magisträte, Ortsschulzen und sonstigen Polizeibeamten, ingleichen die Domainen-, Forst-

und Steuerämter werden hierdurch angewiesen, mit Nachdruck auf die Befolgung dieser Verordnung zu halten.

Magdeburg, den 15. August 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

IX.

Militair-Sachen.

114.

Publikandum der Königl. Regierung zu Danzig, die Ableistung der Militairpflicht im stehenden Heere durch resp. ein- und dreijährigen Dienst als Kurschmidt betreffend.

Das Königl. hohe Ministerium des Innern hat zur Erläuterung der Bekanntmachung vom 26. April c. im diesjährigen Amtsblatte wegen Ableistung der Militairpflicht im stehenden Heere durch resp. ein- und dreijährigen Dienst als Kurschmidt im Einverständnisse mit den Königl. hohen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Krieges unterm 5. d. M. Folgendes festgesetzt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird:

1) Die, zum Unterrichte als Roßärzte geeigneten jungen Leute vom Schmiede-Handwerk sollen, sobald deren Aufnahme als Militair-Eleven in die Thier-Arzenei-Schule erfolgt, auch ganz als solche behandelt und demgemäß während des dreijährigen Lehr-Cursus unterhalten werden. Sie erhalten daher nicht nur freien Unterricht, sondern auch Wohnung, Kleidung und Kostgeld.

2) Kann das Attest, welches der junge Schmidt vorschriftsmäßig von dem Landrathe, oder von der Kreis-Ersatz-Commission über die Elementar-Schul-Kenntnisse im Lesen, Schreiben, Rechnen erhält, nicht als Certificat angesehen werden, daß der Inhaber als Militair-Eleve

angenommen worden sey, sondern das Individuum soll sich dadurch nur bei seinen künftigen Lehrern über seine Unterrichts-Fähigkeit ausweisen, indem die wirkliche Aufnahme des jungen Schmidts von der Zahl der Vacanzen bei der Thier-Arzenei-Schule abhängig bleibt.

Anlangend den Geschäftsgang zur Bewirkung der Aufnahme selbst, so ist für zweckmäßig erachtet,

daß jeder junge Mensch des Schmiede-Handwerks, der sich bei der Ersatz-Commission oder bei dem Landrathe zur Prüfung gestellt hat, angewiesen wird, das ihm über seine Qualification ertheilte Certificat mit einem kurzen Gesuch um seine Aufnahme als Eleve, woraus zugleich sein Aufenthaltsort zu entnehmen ist, unmittelbar bei dem Ersten Departement des Königl. Krieges-Ministerii einzureichen, welches sodann die eingehenden Meldungen nach dem Datum des Einganges in einer Liste bemerken, und, da dasselbe von den, zu jedem Annahme-Termine disponiblen Vacanzen unterrichtet ist, daraus die, eintretenden Falles wirklich anzustellenden Eleven wählen und durch eine Bekanntmachung zur Thier-Arzenei-Schule beordern wird.

Hierbei ist zur Vermeidung aller unnützen Weitläuftigkeiten ein für allemal als Grundsatz angenommen,

daß jeder, sich zu einer Elevenstelle gemeldete Schmiede-Geselle, — denn nur von solchen kann in der Regel die Rede seyn, da sie nur vom 16ten bis zum 24sten Altersjahre zu Elevenstellen zugelassen werden sollen, — welcher, wenn er zum Dienste mit den Waffen gesetzlich aufgerufen wird, sich nicht durch eine an ihn ergangene Aufforderung zu legitimiren vermag, daß er zum wirklichen Eintritt als Eleve bei der Thier-Arznei-Schule schon berufen worden ist, von den Ersatz-Commissionen unbedenklich zur Einstellung bei den Waffen ausgewählt werden kann und dieser Aushebung ohne Widerrede folgen muß, ohne weitere Rücksicht, wie lange er schon zum möglichen Eintritt als Eleve notirt stehet.

Durch diese Maaßregeln werden nicht nur solche Subjecte

selbst gegen Ungewißheit über ihre dereinstige Anstellung gesichert, sondern es auch vermieden, daß sie in Ermangelung ihrer Anstellung bei der Thier-Arznei-Schule nicht unnöthiger Weise dem Waffen-Dienste entzogen werden.

Das Erste Departement des Königl. Krieges-Ministerii wird übrigens bei der Wahl der, aus der geführten Liste zur Eleven-Anstellung zu berufenden jungen Schmiede sich nicht an die Anciennität der Meldungen binden, sondern die Auswahl theils nach der sich durch die Certificate ergebenden vorzüglichen Qualification, theils mit Berücksichtigung des Alters, um nicht zu viel schon im Alter vorgerückte und der Ausbildung weniger fähige Eleven zu erhalten, und theils mit Berücksichtigung der verschiedenen Provinzen, um wo möglich die Begünstigung der Annahme successive allgemein zu ertheilen, eintreten lassen.

In Ansehung der sich zum ein- oder dreijährigen freiwilligen Kurschmidt-Dienste meldenden und schon ausgebildeten Thier- oder Roßärzte bleibt es übrigens vor der Hand bei der jetzigen Bestimmung.

daß ihnen frei steht, das Regiment zu wählen, bei welchem sie zu dienen wünschen, und daß sie sich selbst bei demselben melden dürfen.

Danzig, den 19. September 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

115.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, betreffend die Nothwendigkeit des Militair-Consenses bei Verheirathung vereideter, aber noch nicht eingestellter Individuen des stehenden Heeres.

Es ist die Frage entstanden:

ob ein zum Militair bereits ausgehobenes, aber noch nicht zum aktiven Militairdienst eingestelltes Individuum als wirkliche Militair-Person zu betrachten sey, und demgemäß Behufs etwaniger Verheirathung die

Genehmigung und den Trauschein bei der Militair-Behörde nachsuchen müsse?

Das Königl. Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat hierauf, im Einverständniß mit dem Königl. Kriegs-Ministerio, mittelst Rescripts vom 29. Mai d. J. Folgendes bestimmt:

Diejenigen Ersatzmannschaften, welche in Folge des jetzigen Beurlaubungs-Systems, nach erfolgter Aushebung und Vereidung bis zur wirklichen Einstellung mit Urlaubs-Pässen in der Heimath verblieben, sind, mit der geschehenen Vereidung zum Militair, auch als aktive Soldaten zu betrachten, wenn gleich sie nicht zur effektiven Stärke im Dienst gehören.

Deshalb wird ihnen auch, im Falle des Austritts, der Desertions-Prozeß von den Militair-Gerichten formirt. — Nach dieser Ansicht bedürfen die zum Dienst-Eintritt designirten und vereideten Rekruten zu ihrer Verheirathung des Consenses der Militair-Behörde, und darf demnach deren Trauung ohne Genehmigung und Trauschein-Ertheilung Seitens desjenigen Truppentheils, dem sie überwiesen worden sind, nicht erfolgen.

Wir bringen diese Bestimmung hiermit zur Kenntniß der gesammten Civil-Geistlichkeit so wie der Militair-Prediger im hiesigen Regierungs-Bezirk, und fordern sie auf, sich darnach für die Zukunft genau zu achten.

Breslau den 28. August 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige Gesetzgebung.

I.

Bekanntmachung,

über die Abfassung der Deklarationen zu Packet-Sendungen nach dem Königreiche der Niederlande.

A. Im Allgemeinen.

1) Die Deklarationen müssen sowohl bei Sendungen nach als durch Belgien für die Eingangspunkte in den Provinzen, wo die Holländische Sprache eingeführt ist, auf Holländisch erfolgen, in den Provinzen aber, wo noch die Französische Sprache besteht, (Luxemburg und Lüttich) in dieser Sprache abgegeben werden.

2) Es muß in den Deklarationen die Bestimmung der Waaren genau angegeben werden, nämlich ob solche

a) an der Grenze die Eingangs-Abgabe (droit d'entrée) entrichten, oder

b) nur durch die Niederlande, und wohin geführt werden sollen, in welchem Falle nicht allein das Ein-

gangs-Büreau, worüber die Waaren nach den Niederlanden gelangen, sondern auch das Ausgangs-Büreau, woselbst die Waaren wieder hinausgehen, namhaft gemacht werden müssen, und wo denn die Durchfuhr-Abgabe (droit de transit) am Eingangs-Büreau erhoben wird, oder endlich

c) auf eine öffentliche Niederlage unter Begleitschein-Controlle (Entrepot public, sous acquit à Caution) gelangen sollen.

3) Da nach dem neuen Abgabe-Tarif für die Niederlande vom 26. August 1822. die ausländischen Waaren verschieden, und zwar theils nach dem Gewichte, Maaß und nach Anzahl, theils nach dem Werthe versteuert werden, so ist es auch wesentlich, daß die Deklaration hiernach aufgestellt, und jede Waare genau nach ihrer Gattung und Beschaffenheit einzeln bezeichnet, auch die Zahl der Collis, ihrer Markirung, und je nachdem der Maaßstab, wonach die Versteuerung erfolgt, in dem Tarif es angiebt, entweder der Werth nach Holländischen Gulden und Cents (Hundertheilen) oder aber das Gewicht, das Maaß oder die Anzahl darin aufgeführt werde.

Die Abgaben-Entrichtung der nach Gewicht besteuerten Gegenstände geschieht durchgängig nach Netto-Größe, und in Absicht auf die Brutto-Verwiegung ist, mit Ausnahme von Indigo, Zucker und Thee, wofür der Tarif, wegen Eigenheit der Verpackung, besondere Tharasätze fixirt, für alle bezügliche Waaren-Gattungen die Thara folgendermaßen geregelt, als:

a) in Fässern ohne Unterschied 15 Pf. von 100 Pf. Brutto;

b) in anderer Emballage, als: Leder, Matten, Körben, Stroh, Leinewand und dergleichen, 8 Pf. von 100 Pf. Brutto.

Dennoch muß bei der Deklaration nächst dem Brutto-Gewichte auch das Netto-Gewicht angegeben werden.

4) In den Deklarationen nach den Niederlanden müssen die Angaben nach Niederländischen Pfunden, Ellen und Gulden erfolgen, wobei zu bemerken ist, daß

a) 1 Niederländisches Pfund gleich 1 Kilogramme ist, und 100 Kilogrammen gleich 213$\frac{33}{100}$ Pfund Berliner Gewicht.

b) 1 Elle $\frac{7}{10}$ Metre à $\frac{100}{119}$ Pariser Stab gleich kommt.

c) 1 Gulden, 2 Franken 11$\frac{64}{100}$ Cents beträgt.

d) Der Gulden in 100 Cents getheilt wird.

5) Die Deklarationen, welche für Waaren gefertigt werden, die durch die Niederlande nach Frankreich transitiren sollen, müssen in doppelter Ausfertigung übergeben werden.

B. Im Einzelnen sind bei nachstehend aufgeführten Gegenständen des hauptsächlichsten Verkehrs diesseitiger Unterthanen mit den Niederlanden, und zwar mittelst der Königl. Postwagen, folgende Erfordernisse bei Abfassung der Deklarationen nicht außer Acht zu lassen:

Bei Ellen=Waaren muß der Stoff ganz genau bestimmt, die Zahl der Stücke, deren Ellenmaaß, Werth und Gewicht angegeben werden.

Bei Zitz und Kattun muß außerdem angegeben werden, ob die Waare weiß oder gedruckt ist, und wie viel das Netto=Gewicht jeder Waare beträgt.

Bei Tuch und Kasimir muß das Gewicht, die Zahl der Stücke, deren Ellenmaaß und der Werth pro Elle sich angegeben finden. In der Deklaration müssen Tuche und Kasimir separirt aufgeführt, auch wo möglich abgesondert verpackt seyn. Im entgegengesetzten Falle ist das Netto=Gewicht jeder Waare separat anzugeben, indem die Abgaben, welche nach dem Gewicht erhoben werden, verschieden sind.

Von Näh= und Stecknadeln muß die Zahl der Tausende, das Gewicht und der Werth angegeben werden.

Von Gold= und Silber=Arbeit ist eine Deklaration in dreifacher Ausfertigung erforderlich, worin das Netto=Gewicht in Poids de Marc, von jedem Metall separat, und der Werth anzugeben ist, ferner ist auch bei dieser Waare das Bureau de garantie, wo selbige kontrollirt werden soll, anzugeben. Von allen mit Gold oder Silber beschlagenen oder garnirten Sachen muß außer

der Deklaration das Netto-Gewicht vom Gold und Silber, nebst dessen Werth, angegeben werden.

Von Uhren wird die Zahl und der Werth, wie auch von welchem Metall solche sind, angegeben. Von goldenen und silbernen Uhren muß noch dazu das Netto-Gewicht und der Werth der Gehäuse angegeben, und wie beim Gold und Silber damit verfahren werden.

Von Tabakspfeifen muß die Zahl und der Werth, und ob solche von Horn, Holz, Meerschaum oder Porzellan sind, angegeben werden. Sind sie beschlagen, so muß das Netto-Gewicht des Beschlags, wie bei Gold- und Silber-Arbeit, deklarirt werden.

Von Büchern und Musikalien muß angegeben seyn, ob solche in einzelnen Blättern bestehen, oder ob sie broschirt oder eingebunden sind, und von jeder Sorte das Gewicht und der Werth besonders deklarirt seyn.

Von Pelzwaaren muß die Deklaration die Zahl der Felle oder Säcke und deren Werth, jede Gattung besonders, angeben.

Von Kleidungsstücken wird jedesmal angegeben, ob solche neu oder getragen und gebraucht sind. Sind beiderlei Arten Kleidungsstücke zusammen gepackt, so muß der Werth von jeder Sorte bestimmt werden.

Von Levantischen Waaren. Alle Waaren, welche in der Levante fabrizirt sind, zahlen außer dem gewöhnlichen Zoll noch 5 pCt. als droit du Levant; es ist daher erforderlich, daß von allen Waaren, welche diesen gleichen, der Ort oder das Land, wo solche fabrizirt sind, angegeben wird. Unter den Levantischen Waaren werden hauptsächlich seidene Stoffe und Zeuge, Garn, Zeuge von Ziegen- und Kameel-Haaren, und überhaupt alle Pelz- und Leder-Waaren begriffen.

Vorstehende Bestimmungen über die Abfassung der Deklarationen zu Packetsendungen nach dem Königreiche der Niederlande werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Köln, den 6. August 1823.

Königl. Ober-Post-Amt.

2.

Straßenordnung für die Großherzogl. Residenzstadt Weimar.

Nach erfolgter Prüfung und Genehmigung durch Großherzogl. Landes-Direction wird, unter Aufhebung des bisher bestandenen Gassenreglements vom 4. August 1810., die nachstehende

Straßenordnung

als Ortspolizei-Gesetz für die hiesigen Einwohner, so wie, hinsichtlich der desfalls anwendbaren Bestimmungen, für die hier durchreisenden oder hier sich aufhaltenden Fremden mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Vorschriften der Straßenordnung mit dem 1. Januar 1824. in gesetzliche Kraft treten.

1. Abschnitt.

Vorschriften zum Reinhalten der Straßen.

§. 1. Jeder Besitzer eines Hauses oder Gartens innerhalb der Stadt ist verpflichtet, in der Regel wöchentlich zweimal, und zwar Mittwochs und Sonnabends bis längstens Mittags 1 Uhr, vor seinem Hause, oder vor seinem an die Straße stoßenden Garten, und zwar bis zur Hälfte der Straßenbreite vollkommen rein kehren zu lassen.

Fällt auf die obengenannten Tage ein Fest, so ist an dem nächst vorhergehenden Werktage bis zu der festgesetzten Stunde das Kehren zu besorgen.

Wird von Polizei-Commissionswegen außer den benannten Wochentagen, das Reinigen der Straßen für nothwendig erkannt, so haben die Haus- oder Gartenbesitzer auf die ihnen deshalb besonders zugehende Aufforderung jederzeit das Kehren vorschriftsmäßig zu besorgen.

Die Besitzer der Häuser auf dem Markt und an freien Plätzen sind verbunden, 8 Ellen weit von ihren Häusern die Straße, dafern solche in dieser Breite gepflastert ist, rein kehren zu lassen. Hinsichtlich des Kehrens auf dem — unter der eben ausgedrückten Bestimmung nicht begriffenen — Raume der freien Plätze, so wie vor den herrschaftlichen

und anderen öffentlichen Gebäuden befinden sich die dazu bestellten Personen in gleicher Verpflichtung, und sind eben so der für Verabsäumungsfälle angedrohten Strafe unterworfen, wie Jedermann in Ansehung eines Privathaus- oder Gartenbesitzes.

§. 2. Das Kehren darf nicht nach den Gossen oder Kanälen zu, sondern muß von selbigen aufwärts nach der Höhe der Straße zu geschehen, und das Kehricht muß in Haufen zusammengebracht werden.

Nach Beschaffenheit der Witterung muß vor dem Kehren, zu Verhütung des Staubs, mit Wasser gesprengt werden.

§. 3. Der zusammengekehrte Unrath wird durch dazu bestellte Kärrner von Mittags 1 Uhr an weggeschafft.

Es bleibt dabei den hiesigen Einwohnern nachgelassen, das Kehricht aus ihrem Hause mit auf die Karren zu werfen; es ist jedoch ausdrücklich untersagt, Bauschutt, Scherben und andern groben Unrath, oder Schnee und Eis aus den Häusern und Höfen auf die Straße zu schaffen, und zu dessen Wegbringung die öffentlichen Karren zu mißbrauchen.

§. 4. Die Haus- und resp. Gartenbesitzer haben, bei der vor ihren Häusern oder Gärten erfolgenden Ankunft der Kärrner, welche durch Klingeln angezeigt wird, eine Person auf die Straße zu schicken, die während des Aufladens durch Kehren nachhelfe, um die Reinlichkeit desto mehr zu befördern.

§. 5. Das Wegschaffen von Bauschutt, Scherben und dergl., ist lediglich auf den Graben zur Ausfüllung der ehemaligen dortigen Teiche, oder an die künftig besonders namhaft gemacht werdenden Orte zu bewirken.

§. 6. Es ist zwar einem jeden gestattet, in die Gußlöcher oder Kanäle aus seinem Hause Wasser schütten zu lassen, allein dieses darf nicht mit groben Unreinigkeiten, als Abgang von Gemüse, Schaalen, Knochen, Sand, Scheuerkraut, Spühlicht u. s. w. vermischt seyn.

Besonders dürfen Färber, Wäscherinnen und Seifensieder den bei ihren Verrichtungen sich absondernden groben Unrath, z. B. Laugensäcke und dergl. nicht in die Kanäle werfen.

Auch ist das, Vorstehendem zu Folge, an sich erlaubte Wasserausgießen in die Kanalöffnungen zur Winterszeit der unten in §. 44. bestimmten Ausnahme und Beschränkung unterworfen.

Fleischer, Seifensieder und Hüter, aus deren Häusern Gossen auf die Straßen gehen, haben diese, so oft sie durch Blut, Lauge oder Hüterschwärze verunreinigt werden, sogleich abschwemmen zu lassen, und zwar nicht blos so weit die Gosse an ihren resp. Häusern hingeht, sondern bis zum nächsten Gußloch, oder zur nächsten Kanalmündung.

§. 7. Bauschutt darf nicht von den Häusern herabgeworfen, sondern muß herunter getragen werden. Sogleich nach der auf eigene Kosten des Hausbesitzers mit möglichster Beschleunigung zu bewirkenden Abfahrt desselben, ist die Straße ohne einigen Aufschub zu reinigen und abzuschwemmen.

§. 8. Crepirtes Vieh darf nicht auf die Straße, oder in die Kanäle, oder in den in der Teichgasse befindlichen Teich geworfen werden. Liegt ein Aas auf der Straße, so hat der Besitzer des nächsten Hauses oder Gartens davon **sogleich** der Polizei Anzeige zu machen.

§. 9. Niemand darf sein Vieh, wie Ziegen, Schaafe Schweine und dergl. außerhalb seines Hofs, auf der Straße herumlaufen lassen.

Auf das Innehalten des Federviehs ist ebenfalls gehörige Achtsamkeit zu richten, und Verabsäumung derselben wird zum erstenmale mit einer Pfändungsgebühr von einem halben Kopfstück gebüßt, bei Wiederholung aber mit der für die Uebertretung des ersten Satzes dieses §. angedroheten Strafe von sechszehn Groschen belegt. (§. 60. litt. b.)

§. 10. Diejenigen Einwohner, welche Pferde oder anderes Vieh halten, und in Ermangelung einer Thorfahrt, den Dünger von denselben auf die Straße schaffen lassen müssen, sollen die Abfuhr dieses Düngers in dem Sommerhalbenjahre bis längstens früh 8 Uhr, in dem Winterhalbenjahre bis längstens 9 Uhr früh besorgen, und sodann die Straße augenblicklich wieder reinigen lassen.

Das Abfahren von Viehdünger aus Gruben, in welche

auch ein Abtritt fällt, ist an die im folgenden §. 11. festgesetzten Stunden gebunden.

Uebrigens ist das Herausbringen jederlei Düngers auf die Straße und dessen Abfuhr an solchen Orten der Stadt, wo bei Wochen- und Jahrmärkten starke Passage ist — außer den Markttagen zu bewirken.

§. 11. Mit Ausräumung der Cloake oder Abtrittsgruben ist erst um 11 Uhr Nachts unter gehöriger Vorsicht und mit Gebrauch wohlverwahrter Laternen der Anfang zu machen.

Der ausgetragene Mist muß in der Zeit von Ostern bis Michaelis längstens früh um 7 Uhr, in der Zeit von Michaelis bis Ostern aber längstens um 8 Uhr früh, bei der für den Hauseigenthümer und den Fuhrmann unten festgesetzten Strafe, weggeschafft seyn.

Die oft vorgekommene Entschuldigung des Hausbesitzers, daß die Verspätung durch den Fuhrmann oder die Mistträger verschuldet sey, findet keine Berücksichtigung. Dem Hausbesitzer bleibt nur Regreß an die Säumigen vorbehalten.

§. 12. Die Fuhrleute, welche Schutt oder Mist wegfahren, haben ihre Wagen nicht allein mit festschließenden Seitenbrettern, sondern auch mit Vorsteckbrettern, sowohl vorn als hinten, zu Reinhaltung der Straße zu verwahren.

§. 13. Ein Wagen vom Lande, der Mist aus der Stadt fährt, hat von jedem Zugstück 1 gr. im Thore zu entrichten, welche Gelder lediglich zur Reinhaltung der Stadt mit verwendet werden sollen.

§. 14. Alles Ausgießen oder Ausschütten aus den Fenstern auf die Straße ist untersagt.

Der Hausbesitzer hat für die darauf gesetzte Strafe sowohl, als für die Ansprüche der beschädigten Vorübergehenden, vorbehältlich des Regresses an den Thäter, dessen Ausmittelung ihm überlassen bleibt, allein zu haften.

§. 15. Das, neuerer Zeit so oft vorkommende Reinigen und Ausschütteln von Fußteppichen und andern Tüchern aus den auf die Straße gehenden Fenstern ist verboten.

Eben so das Sömmern der Betten und Bleichen der Leinewand innerhalb der Stadt und der Vorstädte.

§. 16. Alles Waschen oder sogenannte Läufern, ingleichen das Scheuern an öffentlichen Brunnen, den Goldbrunnen mit eingeschlossen, ist streng untersagt. Auch dürfen gescheuerte Gefäße in den Brunnen nicht abgespühlt, oder Holz, Reife, Fässer, Gelten und dergl. nicht hineingelegt werden.

§. 17. Die Besitzer von Gasthöfen und alle Pferde haltende Einwohner haben streng darauf zu sehen, daß auch außer den Kehrtagen der von Kutschen und Wagen vor ihren Wohnungen oder Einfahrten und Stalleingängen sich absondernde Koth fleißig zusammengekehrt, und in ihre Höfe, wenigstens bis zum nächsten Kehrtag, gebracht werde.

§. 18. Das Reinigen der Wagen und Geschirre in den Straßen und auf öffentlichen Plätzen an den Brunnen, oder durch Aufhebung der Schaalhölzer über den Kanal ist hiermit auf das Nachdrücklichste, und bei der unten benannten Strafe verboten, die der Eigenthümer des Geschirres, mit Vorbehalt des Regresses an seinen Kutscher oder Tagelöhner, zu entrichten hat. Jenes Reinigen ist lediglich in den Höfen, oder an der Ilm, in der Gegend der Hofstätte vorzunehmen.

§. 19. Jeder hiesige Einwohner, der außer oder an den Kehrtagen die Straße vor seinem Gebäude mit Holz, Geströhde und dergl. verunreinigt, ist verbunden, solche sofort und unfehlbar noch vor Abends reinigen zu lassen.

Der zusammengebrachte Unrath muß alsbald weggeschafft werden und es darf durchaus nichts davon auf der Straße liegen bleiben.

§. 20. Höker haben den Platz, den sie auf der Straße einnehmen, täglich von allem etwanigen Unrath, der durch den ihnen zugestandenen Gebrauch jenes Platzes herbeigeführt wird, zu säubern.

§. 21. Wer Geräthe oder Gefäße auf der Straße zerbricht, ist verpflichtet, die Stücke und Scherben aufzunehmen, und wegzuschaffen.

Ueberhaupt ist Jedermann verbunden, eine Verunreini-

gung der Straße, welche er durch eine auf derselben an sich nicht verbotene Handlung oder sonst ohne sein Verschulden bewirkt, unverzüglich wieder zu beseitigen, die Unterlassung des letzteren unterliegt der geeigneten Strafe.

Es versteht sich aber von selbst, daß die Verunreinigung der Straße durch eine auf derselben ohnehin nicht erlaubte und nicht geziemende Handlung ohne Weiteres an sich der Bestrafung, und zwar in schärferem Grade unterworfen ist.

2. Abschnitt.

Vorschriften zum freien und sichern Gebrauch der Straßen.

§. 22. Im Allgemeinen besteht der Grundsatz, daß die Straßen und Plätze in der Stadt zum gemeinsamen Gebrauch der freien Communication im Innern und resp. des öffentlichen Marktverkehrs bestimmt sind, nicht aber für besondere Zwecke Einzelner benutzt werden dürfen. Es darf daher auf den Straßen und Plätzen nichts aufgestellt, oder niedergelegt, und kein Geschäft vorgenommen werden, wodurch der Weg versperrt wird, auch dürfen aufgestellte oder niedergelegte Gegenstände, obschon solche einen hinreichenden Weg neben sich vorbei offen lassen, nicht länger, als bis zur eintretenden Abenddämmerung auf der Straße bleiben.

Namentlich aber wird der zeither eingeschlichene Mißbrauch, daß Handwerker sich der Straße zu Aufbewahrung ihres Nutzholzes und anderer dergleichen Materialien bedienen, durchaus und gemessenst untersagt.

Dagegen findet eine Ausnahme von der Eingangs ausgesprochenen Regel Statt hinsichtlich der Gastwirthe, welchen wiewohl unter Vorbehalt polizeilichen Einschreitens nach Beschaffenheit der Umstände nachgelassen bleibt, einen oder mehrere Wagen über Nacht auf der Straße vor ihren Wohnungen stehen zu lassen. Es wird dabei jedoch ausdrücklich zur Bedingung gemacht:

a) daß diese Geschirre so gestellt werden, daß auf der Straße noch hinlänglicher Raum für Vorüberfahrende verbleibe,

b) daß die Deichseln abgenommen, oder doch so in die

Höhe gerichtet werden, daß die Spitze derselben wenigstens 7 Fuß von dem Boden der Straße abstehe.

Ferner soll auch den dermalen hier ansässigen Wagner-, Schmiede- und Sattlermeistern, so lange sie in den gegenwärtig von ihnen besessenen Häusern wohnen, und daselbst ihr Gewerbe treiben, gestattet seyn, Einen Wagen, Karren oder Einen Ackerpflug, mit dessen Neufertigung, oder Ausbesserung sie zunächst beschäftigt sind, sofern ihnen der Raum innerhalb ihres Hauses oder Hofes dazu mangelt, auf der Straße aufzustellen, jedoch ebenfalls nur unter denselben Bedingungen und Einschränkungen, welche oben hinsichtlich der Gastwirthe vorgeschrieben sind. Wenn aber einer der vorgenannten Professionisten seine bisherige Wohnung und Werkstatt hier verändern, oder wenn ein solcher sich neu hier niederlassen will, so hat er sich bei Anlegung seiner Werkstatt schlechterdings so einzurichten, daß seine Handwerksverrichtungen in den freien gemeinsamen Gebrauch der Straße durchaus nichtstörend eingreifen.

Um die gehörige Beobachtung dieser Vorschrift zu sichern, wird verordnet, daß die Anlegung einer Werkstatt der fraglichen Art nicht anders, als nach vorgängiger Beurtheilung und Genehmigung der Großherzogl. Stadt-Polizei-Commission geschehen darf, welche dabei vornämlich auf das Erforderniß eines schicklichen Platzes, der den hinlänglichen Raum zu den Handwerksarbeiten außer dem Hause, ohne daß desfalls die eigentliche Straße in Anspruch genommen würde, darbietet, ihr Augenmerk zu richten hat.

Die eben verordnete polizeiliche Prüfung und Erlaubniß ist namentlich auch in dem Falle zuvörderst nachzusuchen und auszuwirken, wenn in einem Hause, in welchem bisher eine Wagner-, Schmiede- oder Sattlerwerkstatt sich befand, ein Anderer, als der jetzige Besitzer derselben, eins jener Handwerke betreiben will, er mag bisher schon hier Meister gewesen seyn, oder nicht.

Der zeither bestandene Mißbrauch, daß Leiterwagen, um solche während des Nichtgebrauchs unterzubringen, in Straßen oder auf freien Plätzen der Stadt aufgestellt wurden, wird hierdurch für die Zukunft gänzlich verboten.

§. 23. Obwohl den Hausbesitzern, die keinen Hof haben, gestattet ist, bei vorzunehmendem und resp. begonnenem Bau, ihre Baumaterialien an Kalk, Lehmen, Latten u. s. w. auf der Straße abladen, und den Bauschutt auf dieselbe bringen zu lassen, so sind sie doch verbunden, noch an demselben Tage auf dem Polizei-Büreau Meldung davon zu thun, damit über Nacht zur Sicherstellung der Vorübergehenden, eine Laterne angezündet gehalten werde, wofür dem Laternen-Institute auf jede Nacht Ein Groschen zu vergüten ist, auch dürfen sie den Schutt auf der Gasse nicht zu deren Verunreinigung und Versperrung anhäufen, sondern sie müssen solchen, so schnell als möglich, auf ihre Kosten wegschaffen lassen.

Wird bei Bauten das Passiren einer Straße gefährlich, was die Baugewerken zunächst zu beurtheilen haben, so muß auf dem Polizei-Büreau Anzeige gemacht werden, damit die gefährlichen Stellen gesperrt werden.

Bei Dach- und Hausreparaturen, wo Steine, Ziegeln rc. herabfallen, und beschädigen können, sind Warnungszeichen in gehörig schräg aufgerichteten Stangen, woran ein in die Augen fallendes flatterndes Tuch zu befestigen ist, aufzustellen. Fehlen diese Warnungsstangen, so wird sowohl der Bauherr, als der Werkmeister mit der unten ausgesprochenen Strafe belegt.

§. 24. Gleiche Meldung, wie im ersten Satz des vorigen §. vorgeschrieben ist, hat überhaupt ein jeder zu thun, vor dessen Hause über Nacht irgend etwas liegen oder stehen bleiben muß.

§. 25. Namentlich wird diese Vorschrift auf den Fall mit erstreckt, wenn, außer der in §. 22. gestatteten Ausnahme, wegen nachzuweisender außerordentlichen und erheblichen Umstände, ein Fuhrwerk eine Nacht über auf der Straße stehen bleiben soll, wobei übrigens auch die im §. 22. unter a. und b. bezeichneten Bedingungen eintreten.

§. 26. Vor einer engen Straße muß jedes Fuhrwerk so lange still halten, bis der Führer durch die gewöhnlichen Zeichen sich versichert hat, daß kein anderer Wagen in jener Straße sich befindet.

§. 27. Wo nur Ein Wagen fahren kann, muß der etwa begegnende leere Wagen in gehöriger Entfernung warten, bis der beladene Wagen vorüber ist. Trifft der Fall des Begegnens in einer so engen Straße zwei leere oder zwei beladene Wagen, so muß derjenige Wagenführer mit seinem Fuhrwerk stille halten, welcher sich an der zum beiderseitigen Vorüberfahren geräumigsten Stelle befindet, oder nöthigenfalls muß derjenige aus der Straße zurückweichen, welcher der Nähe des Ausgangs oder sonst besonderer Umstände wegen, leichter, als der andere zurückweichen kann.

§. 28. Beladenen Wagen und Kutschen müssen alle leere, oder nur mit Personen besetzte Fuhrwerke ausweichen. Begegnen sich zwei leere oder zwei beladene Wagen, so müssen beide einander halb rechts ausweichen.

Kann ein Fuhrwerk dem andern nicht halb rechts ausweichen, so muß dieß vom andern ganz geschehen.

§. 29. Jeder Lastwagen muß dem hinter ihm fahrenden schnellen Fuhrwerke, wenn dieses anders nicht daneben vorbeikommen kann, auf ein gegebenes übliches Zeichen, wo es der Raum gestattet, so weit als nöthig ist, ausweichen.

Den Postfuhrwerken muß, wie bisher, auf das mit dem Horn gegebene Zeichen von jedem andern Fuhrwerk ausgewichen werden.

§. 30. Das Anfahren zum Schauspielhause zur Schauspielzeit geschieht vom Markt her durch die Esplanade, die Abfahrt vom Schauspielhause nach dem Karlsplatze hin.

§. 31. Auf den Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt darf niemand schneller, als in kurzem Trabe fahren oder reiten.

Mit leeren Wagen darf in der Regel nur Schritt gefahren werden. Beim Ausfahren aus den Häusern, auf Brücken, in engen Gassen, beim Einbiegen in andere Straßen, und wo ein Zusammentreffen von Menschen ist, namentlich während der Jahr- und Wochenmärkte, ist es verboten, schneller, als im Schritt zu fahren, oder zu reiten.

§. 32. Bei gefallenem Schnee darf Niemand weder,

in Schlitten noch Kutschen oder Troschken ohne Schellengeläute fahren.

§. 33. Alle blos für Fußgänger bestimmte Wege, namentlich am Karlsplatz, am Frauenthor, in der Esplanade, am Platz vor dem Schauspielhause, in der Gerbergasse und am Kegelplatze dürfen weder befahren noch beritten werden. Auch müssen Wagen, welche an den genannten Plätzen oder Straßen vor einem Hause still halten, jene Wege so weit freilassen, daß Fußgänger ohne Gefahr auf denselben neben Wagen und Pferden fortgehen können.

§. 34. Es dürfen nie mehr als zwei Pferde von einer Person in die Schwemme oder nach den Schmieden hingeführt oder geritten werden, und das Handpferd ist immer ganz kurz zu halten.

§. 35. Knaben unter 14 Jahren dürfen kein Pferd nach der Schwemme reiten.

§. 36. Das Einfahren junger, oder noch nicht vorgespannt gewesener Pferde innerhalb der Stadt und der Vorstädte ist untersagt.

§. 37. Die hiesigen Schmiedemeister sind dafür verantwortlich, daß jedes ihnen zum Beschlagen, oder sonst zugeführte Pferd sofort an eine hinreichend starke Halfter gelegt oder so befestigt werde, daß dadurch das Ausreißen unmöglich gemacht wird.

§. 38. Niemand darf auf Straßen, Brücken oder öffentlichen Plätzen, Pferde, Ochsen oder anderes Vieh, das durch Ausreißen, Beißen, Stoßen oder Schlagen Schaden anrichten kann, stehen lassen oder frei treiben.

Der Führer muß solches in beständiger Aufsicht halten, und darf sich von demselben nicht entfernen. Rindvieh, das einzeln oder von Metzgern getrieben wird, muß wenigstens an den Hörnern gebunden seyn und geführt werden.

§. 39. Hunde dürfen nicht herrenlos in der Stadt herumlaufen.

Außer der festgesetzten Geldstrafe haben die Eigenthümer zu gewärtigen, daß dergleichen Hunde vom Scharfrichtersknecht eingefangen, und nur gegen ein Fangegeld von 1

thl., wenn der Eigenthümer sich in den ersten 24 Stunden meldet, zurückgegeben werden.

Erfolgt das Melden des Eigenthümers binnen der eben bemerkten Zeit nicht, so ist alsdann der Hund demjenigen welcher solchen eingefangen hat, verfallen.

Insbesondere aber sind Hündinnen, während sie läufisch sind, bei Vermeidung des doppelten Betrags der gesetzlichen Strafe, durchaus nicht auf die Straße zu lassen.

§. 40. Ist ein toller Hund in der Stadt oder deren Umgegend wahrgenommen worden, so müssen alle Einwohner, sobald sie dies erfahren, und ohne erst desfallsige gewöhnliche Bekanntmachung durch das Wochenblatt, oder sonst zu erwarten, ihre Hunde unverzüglich anketten oder einsperren.

Nach einem solchen Falle werden herrenlos herumlaufende Hunde, die der Knecht des Scharfrichters einfängt, sogleich todtgeschlagen, und der Eigenthümer eines solchen Hundes hat außerdem 5 thlr. Strafe zu erlegen.

Wer einen tollen Hund in oder vor der Stadt tödtet, erhält 2 thl., die der Eigenthümer des Hundes, wenn er bekannt ist, zu bezahlen hat; ist er nicht auszumitteln, so wird diese Prämie aus der Polizei-Kasse bezahlt.

§. 41. Aufhetzen der Hunde gegen Menschen oder Thiere ist streng verboten, und wird, wenn auch dadurch kein Schaden entstanden ist, bestraft.

§. 42. Bei eintretender Glätte muß jeder Hauseigenthümer Sand, Asche oder Sägespähne, so weit seine Besitzung reicht, auf die Straße vor derselben streuen lassen.

§. 43. Das Gleiten, oder sogenannte Gländern, sowie das Fahren der Kinder mit Handschlitten innerhalb der Straßen ist untersagt.

Zuwiderhandlungen werden außer der Wegnahme der Schlitten, bei Schulkindern mit Züchtigung in der Schule, bei den aus der Schule schon Entlassenen aber mit Gefängniß bestraft.

§. 44. Wenn bei strengem Frost die Gußlöcher so mit Eis belegt sind, daß sie keine Flüssigkeiten weiter aufnehmen, so hat sich Jedermann des Ausschüttens von Gefäßen

in deren Nähe gänzlich zu enthalten, und ist vielmehr verbunden, das Wegschaffen der Flüssigkeiten auf eine dem Publikum nicht Gefahr und Nachtheil bringende Weise zu bewirken.

Eben so wenig ist gestattet, die im Winter mit Dünger belegten Canalöffnungen, mittelst welchen bei einem Feuerunglück der Lottenbach durch einzusetzende Schutzbretter aufgestemmt wird, zu öffnen, und durch Eingießen von Flüssigkeiten zu jenem wichtigern Zweck unbrauchbar zu machen.

§. 45. Während des Winters ist jeder Hauseigenthümer verpflichtet, die Gosse vor seinem Hause von Schnee und Eis reinigen, und solches wegschaffen zu lassen.

§. 46. Das Schießen mit Armbrüsten, Palästern, Blaserohren, Windbüchsen, Schlüsselbüchsen und jedem anderen Feuergewehr, das Werfen mit Schleudern oder aus der Hand, ist auf den Straßen und öffentlichen Plätzen in und bei der Stadt untersagt.

Schulkinder, welche dieses Verbot übertreten, sollen mit Züchtigung in der Schule, Erwachsene aber mit unabbittlichem Gefängniß bestraft werden.

§. 47. Niemand darf ohne hinreichenden Schutz Dinge vor das Fenster stellen, oder an dem Hause anbringen lassen, die herabfallen oder auf sonstige Weise schaden können.

Namentlich gehört hierher das Aufsetzen von Blumenäschen vor die Fenster, ohne daß diese mit einem eisernen Reif, oder gut befestigten Blumenbrett versehen sind.

§. 48. Hausthüren und Thorflügel, desgleichen die im Erdgeschosse sich befindenden Fensterladen und dergl., die auf die Straße gehen, müssen, wenn solche offen sind, an der Mauer befestigt werden.

§. 49. Wetterdächer dürfen nicht ohne polizeiliche Erlaubniß angelegt, diejenigen, welche bereits vorhanden sind, müssen in gehörig festem Zustande erhalten werden, oder es wird von Polizeiwegen das Abbrechen derselben verfügt.

§. 50. Dachrinnen anzulegen, die das Regenwasser vom Dache unmittelbar auf die Straße zur Belästigung der Vorübergehenden und zum Schaden des Steinpflasters herabgießen, ist verboten; eben so die Anlegung der Küchengoßsteine;

ne; die, welche jetzt schon vorhanden, aber mit einem Leitrohr nicht versehen sind, müssen innerhalb 4 Wochen, von Bekanntmachung dieses angerechnet, nach obiger Vorschrift eingerichtet werden.

§. 51. Das Tabakrauchen auf den Straßen, namentlich auch in Buden während der Jahr- und Viehmärkte ist verboten.

§. 52. Spiegel dürfen nicht unverhüllt über die Straße getragen, oder an Häusern so angebracht werden, daß durch selbige Pferde scheu gemacht werden können.

§. 53. Holzsägen und Spalten darf auf der Straße nur ohne Versperrung des erforderlichen sichern Wegs zum Gehen, Reiten und Fahren geschehen; Holzspälter haben dabei die Platten und Schaalhölzer über den Kanälen besonders zu schonen, und dürfen auf selbigen Hackeklötze nicht aufstellen.

§. 54. Endlich wird hier noch die Bestimmung angereiht, daß Kinder, welche noch zu klein und schwach sind, um durch eigene sichere Bewegung möglichen Gefahren von Pferden, Fuhrwerk und dergl., gehörig ausweichen zu können, nicht ohne Aufsicht erwachsener Personen auf die Straße gelassen werden dürfen.

3. Abschnitt.

Vorschriften zur Erhaltung der Ruhe, des Anstandes und der Sittlichkeit auf den Straßen.

§. 55. Grobe Störungen und Verletzung der Sitte und des Anstandes auf den Straßen, oder öffentlichen Plätzen der Stadt haben augenblickliche Verhaftung und Bestrafung zur Folge.

§. 56. Kinder, die auf den Straßen und Plätzen Unruhe durch ihre Spiele, oder beim Gehen aus der Schule Lärm erregen, durch Werfen Beschädigungen verursachen, oder sonst das Publikum belästigenden Muthwillen und Frevel verüben, haben körperliche Züchtigung, oder nach Befinden Arrest zu gewärtigen.

§. 57. Oeffentliche Aufzüge mit Musik, oder sonstige Lustbarkeiten auf den Straßen dürfen nicht ohne besondere ausdrückliche Erlaubniß der Polizei gehalten werden.

§. 58. Eben so ist alles Lärmen und Singen auf den Straßen untersagt; ferner alles Klatschen mit Peitschen der Fuhrleute und anderer Personen, außer den in §. 26. und 29. genannten Fällen.

4. Abschnitt.

Folgen der Uebertretung dieser Verordnung.

§. 59. Eltern, Vormünder, Herrschaften, Handwerksmeister und Hauseigenthümer sind wegen Uebertretung dieser Straßenordnung für ihre Kinder, Pflegebefohlnen, Dienstboten, Lehrbursche, Gesellen und Miethleute verantwortiich, wenn sie ihre schuldige Aufmerksamkeit und Aufsicht versäumt haben, oder resp. nicht nachweisen, wer von ihren Untergebenen und Hausgenossen die Uebertretung begangen hat.

§. 60. Uebertretung und Nichtbeachtung obiger Vorschriften wird, unter Vorbehalt der Schadensersatz-Ansprüche, folgendergestalt bestraft:

a) In Ansehung des §. 1. 2. 3. 4. 19. 20. 21.
mit Einem Kopfstück,

b) des §. 5. 6. 9. 12. 15. 16. 17. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 33. 34. 35. 38. 42. 44. 45. 52. 53. 54. 58.
mit 16 Groschen,

c) des §. 7. 8. 14. 23. 24. 25. 32. 39. 41. 48. 51.
mit 1 Thaler 8 Groschen,

d) des §. 10. 11.
mit 2 Thalern,
sowohl für den Hauseigenthümer als den Fuhrmann;
dann des §. 22. 37. 47. gleichfalls
mit 2 Thalern;

e) des §. 18. 36. 40. 49. 50. 55. 57.
mit 5 Thalern.

Alle diese Strafansätze gelten nur für den ersten Fall. Wiederholte Uebertretungen werden mit doppelter, oder noch mehr geschärfter Strafe belegt; bei unvermögenden Personen treten verhältnißmäßige Gefängniß- oder andere Polizeistrafen ein.

§. 61. Da die Straßenordnung am meisten zur Be-

förderung der Sicherheit und sonstiger Annehmlichkeit für die hiesigen Einwohner gereicht, so versieht man sich zu diesen, daß ein jeder von ihnen seiner Seits alles thun wird, was zur Aufrechthaltung derselben nur immer gereichen kann.

Wer Zuwiderhandlungen dagegen zur Anzeige bringt, hat sich der Verschweigung seines Namens versichert zu halten.

Weimar, den 1. December 1823.

Großherzogl. Stadt-Polizei-Commission daselbst.

v. Motz. F. Gille. C. Schwabe.

3.

Churhessische Verordnung über die Maaßregeln der Sicherheitspolizei wegen der erwerbs- oder heimathslosen und dergleichen verdächtigen Personen, so wie der Reisenden und Fremden.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der II., Kurfürst rc. rc.

haben, in Erwägung des Bedürfnisses allgemeiner Vorschriften, um Unsere Unterthanen wider die Belästigung und Gefährdung durch erwerbslose und andere ohne statthaftes Gewerbe umherstreichende Menschen vollständiger, als bisher, zu sicheren, Folgendes verordnet:

Erster Abschnitt.

Von dem Betteln.

§. 1.

Eine jede Stadt oder Landgemeinde ist verbunden, diejenigen Armen, welche wegen Alters, Gebrechen oder Krankheit außer Stande sind, ihren Lebensbedarf zu verdienen, und in derselben ihren Wohnsitz haben, oder daselbst zu wohnen berechtigt sind (vergl. §. 8.), mit dem nothdürftigen Unterhalte zu versehen, zu versehen, wozu aus den Kassen, welchen diese Last gesetzlich obliegt, der verhältnißmäßige Zuschuß geleistet werden muß. In Ansehung der armen elternlosen Kinder dient das Ausschrei-

ben des Staatsministeriums, vom 15. Oktober v. J., zur Richtschnur, so wie hinsichtlich der Versorgung der Wahnsinnigen, an unheilbaren Körpergebrechen Leidenden, und übrigen zur Aufnahme in die Landeshospitäler, Siechen-, Armen-, Waisen- und andere Anstalten geeigneten Personen die dafür bestehenden Vorschriften zu beobachten sind.

Was aber die Versorgung der jüdischen Armen durch deren Glaubensgenossen betrifft, so wird die deshalb erforderliche besondere Bestimmung in einer Verordnung über die gemeinheitlichen Verhältnisse der Israeliten erfolgen.

§. 2.

Das Betteln, sey es für sich oder für Angehörige, ist durchaus verboten, und soll, wenn es innerhalb des Wohnortes geschieht, an erwachsenen Personen zum ersten Male mit eintägigem, zum zweiten Male mit dreitägigem Gefängnisse, zum dritten Male aber mit Gefängniß oder Einsperrung in das Zwangsarbeitshaus, nicht unter acht Tagen und nicht über drei Monate, auch nach Befinden neben einer angemessenen körperlichen Züchtigung bei der Aufnahme, bestraft werden. In weiteren Betretungsfällen hat die Einsperrung in das Zwangsarbeitshaus so lange Statt, bis das Betragen daselbst eine dauernde Besserung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit hoffen läßt.

Kinder erhalten in der Regel blos eine körperliche Züchtigung, wofern sie nicht durch ihre Eltern zum Betteln angewiesen worden sind, in welchem Falle diese so bestraft werden, als ob sie selbst gebettelt hätten. Eine polizeiliche Bestrafung der Eltern kann auch nach Ermessen der Behörde dann Statt finden, wenn die Kinder zum dritten oder ferneren Male bettelnd betreten werden, ungeachtet eine deshalbige Anweisung derselben sich nicht ergiebt.

§. 3.

Das Betteln außerhalb des Wohnortes wird wie Landstreicherei bestraft. (s. §. 13.)

In Ansehung der wandernden Handwerksgesellen sind die §§. 94. und 95. der Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816. zur Anwendung zu bringen.

§. 4.

Fremde Sammler von Gaben für Verunglückte oder zu anderen milden Zwecken irgend einer Art sollen an der Grenze zurückgewiesen, im Wiederbetretungsfalle aber wie Landstreicher behandelt werden, welches ihnen bekannt zu machen, und ausdrücklich auf ihren Reisepässen zu bemerken ist.

§. 5.

Den geistlichen und Orts-Behörden ist es bei zwei bis zu zehn Thalern Strafe untersagt, eine Bescheinigung über Hülfsbedürftigkeit oder erlittene Unglücksfälle auszustellen, wenn sie nicht von anderen Behörden dazu aufgefordert worden, oder ihnen ein Gesuch, welches wegen eines darin ausgedrückten erlaubten Zweckes an eine bestimmte Behörde gerichtet ist, zur Beifügung jener Bescheinigung vorgelegt wird, in welcher auch stets die Veranlassung angegeben werden muß.

Zweiter Abschnitt.

Von der Landstreicherei.

§. 6.

Landstreicher, d. h. solche Leute, welche ohne bestimmten und statthaften Zweck im Lande umherziehen, einschließlich der umherziehenden und außer der Meßzeit, oder ohne besondere Erlaubniß, auf offener Straße spielenden Musikanten und Gaukler, sollen nicht geduldet werden.

§. 7.

Fremde Landstreicher jeder Art sollen an der Grenze zurückgewiesen werden. Ist es ihnen aber, bei fehlender Wachsamkeit der Behörden, gelungen, sich in Unser Gebiet einzuschleichen und sich daselbst aufzuhalten; so soll ihre Wegschaffung in Gemäßheit der mit dem betreffenden auswärtigen Staate geschlossenen Uebereinkunft oder der Verordnung vom 3. Februar 1815. bewirkt werden. In beiden Fällen ist die gesetzliche Strafe für den Wiederbetretungsfall (s. §. 13.) anzudrohen, und gegen die unachtsamen Behörden disziplinarisch zu verfahren.

§. 8.

Allen einheimischen Landstreichern soll ein fester Wohnort angewiesen werden, welchen sie ohne Erlaubniß der Polizeibehörde, oder, in deren Ermangelung, des Ortsvorstandes nicht verlassen dürfen. Der Wohnort bestimmt sich, wenn die Aufnahme in eine Gemeinde weder ausdrücklich, noch durch Zulassung eines zehnjährigen Aufenthalts erfolgt ist, nach dem Wohnsitze des Vaters, sowie der unehelichen, oder sonst vom Vater getrennt lebenden Mutter, oder nach der Geburt, oder endlich, wenn alles dieses nicht aushilft, nach der Verfügung der Regierung der Provinz.

Einstweilen, bis die Ausmittelung des Wohnsitzes bewirkt seyn wird, kann der Landstreicher in die Zwangsarbeits- oder eine ähnliche, ihm angemessene Beschäftigung gewährende, Anstalt gebracht werden, wenn eine solche nicht von seinem dermaligen Aufenthaltsorte über eine Tagereise entfernt ist.

§. 9.

Der Ortsvorstand muß sich bemühen, jenen Personen solche Arbeit zu verschaffen, welche ihren Fähigkeiten und Körperkräften angemessen ist. Weigern sie sich, dergleichen Arbeit zu thun; so werden sie mit der Strafe der fortgesetzten Landstreicherei belegt ist.

Sind sie aber wegen Alters, Gebrechen oder Krankheit zur Arbeit außer Stande; so tritt die Verfügung des §. 1. ein.

§. 10.

Die Kinder der Landstreicher sind besonders unter genaue Aufsicht zu nehmen; sie sind mit Strenge zum regelmäßigen Besuchen der Schule anzuhalten, und außerdem so viel als möglich bei passenden Arbeiten zu gebrauchen. Auch die Prediger und Schullehrer haben die Erziehung derselben vorzüglich zu beaufsichtigen, damit sie von der Lebensart ihrer Eltern zeitig abgezogen, und zu nützlichen Staatsbürgern gebildet werden.

§. 11.

Reisen werden den obengedachten Personen nur dann erlaubt, wenn sie einen bestimmten statthaften Zweck und

den Besitz des erforderlichen Reisegeldes, von vier Sgr. für jede Tagereise, nachweisen. Es ist ihnen jedoch in diesem Falle der zu nehmende Weg, welcher sich, so weit es angeht, auf die Landstraße beschränken muß, auf das genaueste in ihren Reisepässen vorzuschreiben, auch die Dauer ihrer Reise zu bestimmen.

§. 12.

Dergleichen Leute sollen von solchen Gewerben der Regel nach ausgeschlossen bleiben, welche ein umherziehendes Leben nothwendig machen. In dem Falle aber, daß sie sich auf keine andere Art ernähren können und die Möglichkeit, durch jenen Handels- oder anderen Gewerbs-Betrieb ihren Unterhalt zu verdienen (sowohl im Allgemeinen, als hinsichtlich des Besitzes der dazu erforderlichen Waaren und Geräthschaften) genügend darthun, soll ihnen dieser Erwerbszweig, wenn sie übrigens unverdächtig sind, von dem Kreisamte mit Genehmigung der Polizei-Direktion gestattet werden, und zwar unter Ertheilung eines, nach Art der Wanderbücher für Handwerksgesellen eingerichteten, Reisebuches, wozu die erforderlichen Formulare von der Polizei-Direction mitzutheilen sind.

Dieses Reisebuch soll dem Umgängler blos für seine Person, nicht aber für seine Familie, auch auf längstens sechs Monate gegeben und in der Regel auf den Kreis, in welchem er wohnt, beschränkt werden. Nur aus triftigen Gründen ist davon in soweit eine Ausnahme zu machen, daß ein zweiter und nöthigenfalls ein dritter Kreis, nach vorgängiger Benehmung mit dem betreffenden Kreisrathe, hinzugefügt wird.

Ferner ist dem Umgängler das Uebernachten unter freiem Himmel gänzlich zu verbieten und ihm aufzugeben, in jedem Orte, wo er über Nacht bleibt, seine Anwesenheit von der Polizeibehörde, oder in deren Ermangelung von dem Ortsvorstande in dem Reisebuche bescheinigen zu lassen.

Die Uebertretung dieser Vorschriften wird als fortgesetzte Landstreicherei bestraft.

§. 13.

Wer als Landstreicher betreten wird, soll zumer-

sten Male mit achttägiger Gefängniß- oder gleicher Zwangsarbeits-Strafe, zum zweiten Male mit einmonatlicher Zwangsarbeits-Strafe, zum dritten Male mit dreimonatlicher Zwangsarbeits- oder Zuchthausstrafe, und zwar nach Befinden neben einer angemessenen körperlichen Züchtigung bei dem Eingange, belegt werden. In Ansehung der ausländischen Landstreicher können diese Strafen ganz oder zum Theil nach richterlichem Ermessen durch statthafte körperliche Züchtigungen ersetzt werden.

Die Gerichte können auch erkennen, daß der Landstreicher, welcher mit Zuchthausstrafe belegt wird, nach Abbüßung derselben zur Verfügung der Polizei-Direction in der Art zu stellen sey, daß dieselbe ihn im Zwangsarbeitshause so lange beschäftigen lassen dürfe, bis er gegründete Hoffnung zur Besserung geben werde.

Dritter Abschnitt.

Von den umherziehenden Gewerbsleuten.

§. 14.

Alle diejenigen, welche nur von solchen Gewerben, die ein Umherziehen während eines großen Theiles des Jahres erfordern, sich ernähren, sind ebenfalls unter besonderer Aufsicht zu halten.

§. 15.

Sind diese Leute Ausländer; so soll in Gemäßheit des §. 7. gegen sie verfahren werden, sofern sie nicht, auf hinlängliche Legitimation, von dem nächsten Kreisamte eine, mit vollständiger Person-Beschreibung zu versehende, Erlaubniß zum Betriebe ihres Gewerbes im Lande (welches, bei ermangelnder Gegenseitigkeit von dem betreffenden Auslande, niemals zu gestatten ist), oder zum bloßen Durchgange auf den Landstraßen oder wohl bekannten nächsten Landwegen, ausgewirkt haben.

§. 16.

Sind aber die im §. 14. gedachten Umgängler Inländer; so leidet auf sie der §. 12. so wie in Ansehung ihrer Kinder der §. 10. die geeignete Anwendung.

Von dieser Maaßregel dürfen die Behörden diejenigen ausnehmen, welche sie als ganz unverdächtig befinden werden.

Vierter Abschnitt.

Von den ausdrücklich unter polizeiliche Aufsicht gestellten Personen.

§. 17.

Unter besondere polizeiliche Aufsicht sollen durch die Polizei-Kommission, oder durch Erkenntniß einer oberen Gerichtsbehörde auf so lange Zeit, als es angemessen befunden wird, ausdrücklich gestellt werden:

1) diejenigen, deren Erwerbsquellen den Orts-Polizeibehörden verdächtig erscheinen, und diesen nicht gehörig nachgewiesen werden;

2) alle, welche bereits wegen Bettelns, oder wegen Landstreicherei mehrere Male verurtheilt worden sind, oder wegen grober oder wiederholter Verletzung der öffentlichen Sicherheit als Urheber, Thäter, Gehülfen oder Hehler Zuchthaus- oder Eisenstrafe erlitten haben.

§. 18.

Die Polizei-Offiziaanten, die Gensd'armerie und die Ortsvorstände haben öfters nachzusehen und sonst zu erforschen, ob jede unter polizeiliche Aufsicht gestellte Person, deren genaue Bezeichnung denselben mitzutheilen ist, nebst ihrer Familie anwesend sey, auf ehrliche Weise den Unterhalt gewinne, keine fremde Personen bei sich aufnehme (s. §. 25.) und sich überhaupt ordentlich aufführe.

Dem Kreisamte ist über das Betragen dieser Personen von den Vorständen der Orte, worin kein Polizei-Kommissar sich befindet, monatlich mittelst Ausfüllung der zu dem Ende gedruckten Tabellen zu berichten. Außerdem ist noch von jedem außerordentlichen Vorfalle hinsichtlich derselben alsbald dem Kreisamte, oder der sonst vorgesetzten Polizeibehörde Anzeige zu thun.

Der Bedarf an den erwähnten Tabellen ist von den Polizei-Directionen den Kreisämtern mitzutheilen, welche damit die Ortsvorstände zu versehen haben.

§. 19.

Die unter polizeiliche Aufsicht gestellten Personen, dür-

sen, wenn ihnen nicht nach Maaßgabe des §. 12. eine umherziehende Lebensart gestattet worden ist, unter keinem Vorwande sich ohne Erlaubniß des Polizeibeamten oder Ortsvorstandes über die Gemarkungen des Wohnortes und der nächsten daran stoßenden Gemeinden entfernen.

§. 20.

Ist ein unter Polizei-Aufsicht Gestellter zu einer weiteren Reise im Lande genöthigt; so muß er die Erlaubniß dazu bei dem Kreisamte (oder der Polizei-Direction in den Provinz-Hauptstädten und Rinteln) nachsuchen, welche Behörde sodann nach Befinden der Umstände einen Paß ertheilen wird. Dieser Paß soll neben den gewöhnlichen Erfordernissen der Pässe noch eine genaue Angabe des einzuschlagenden Weges (Reiseroute) enthalten.

Auf seiner Reise hat er den Paß alle 24 Stunden wenigstens einmal von einer Polizeibehörde, besonders in den Nachtquartieren, visiren, und an dem Orte seiner Reisebestimmung sich noch bescheinigen zu lassen, wann er angekommen, was er dort gethan, und wann er wieder abgereiset sey. Endlich soll er bei seiner Zurückkunft den erhaltenen Paß sofort an die Behörde, welche ihn ausgestellt hat, zurückliefern.

Zu einer Reise in das Ausland kann demselben nur von der Polizei-Direktion, auf den Bericht des Kreisamtes, ein Paß ertheilt werden, mit welchem übrigens eben so zu verfahren ist.

§. 21.

Die Kreisräthe und beziehungsweise die Polizei-Kommissare sollen vierteljährlich ein vollständiges Verzeichniß der in ihrem Bezirke unter besonderer polizeilichen Aufsicht stehenden Personen mit den nöthigen Bemerkungen an die Polizei-Direktion der Provinz doppelt einsenden, welche das Duplikat an die Ober-Polizei-Direktion (zur eigenen Nachricht und zur Mittheilung an die übrigen Polizei-Direktionen) gelangen lassen wird.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Aufenthalte außer dem Wohnorte.

§. 22.

Herbergs-Konzessionen sollen solchen Personen, deren Wohnungen von Städten, Flecken und Dörfern abgesondert liegen, sofern sie nicht an Haupt-Landstraßen sich befinden, ohne besondere, eine Ausnahme rechtfertigende, Gründe gar nicht ertheilt werden.

§. 23.

Die Wirthe sollen Nacht- oder Fremdenbücher nach dem beigefügten Muster halten, in welche, unter für jedes Jahr fortlaufender Nummer, die Namen der bei ihnen übernachtenden Fremden, deren Stand und Wohnort, woher sie kommen, wohin sie reisen, und der Zweck ihrer Reise eingezeichnet werden, und zwar von jedem Reisenden eigenhändig und nur in dem Falle, daß der Reisende nicht schreiben kann, von dem Wirthe. Die ordentliche Führung der Fremdenbücher ist von der Orts-Polizei-Behörde, dem Kreisamte und der Gensd'armerie genau zu kontrolliren; auch sollen dieselben nebst den Pässen bei den oft zu wiederholenden Visitationen der Gasthöfe und Wirthshäuser aller Art sorgfältig nachgesehen werden.

In den Städten soll noch jeden Abend ein aus dem Fremdenbuche ausgezogener Nachtzettel der Polizeibehörde zugeschickt werden.

Ein jedes Zuwiderhandeln der Wirthe gegen die obigen Vorschriften wird zum ersten Male mit einer Geldbuße von zwei bis zu fünf Thalern, zum ferneren Male mit einer Strafe von fünf bis zu zehn Thalern, und zwar bei öfterer Wiederholung neben Entziehung der Konzession belegt, vorbehaltlich der härteren Strafen für den Fall, daß der Wirth wissentlich gefährliche Menschen beherbergt hat.

§. 24.

Die mit Wirthschafts- oder Herbergs-Konzessionen nicht versehenen Personen dürfen nur solche Fremde, welche zu ihren Verwandten oder Freunden gehören, und am Orte wohl bekannt oder doch ganz unverdäch-

tig sind, auch für deren gesetzliche Erwerbsart sie einstehen können und müssen, über Nacht beherbergen, es geschehe denn zur Meß- oder Jahrmarktszeit, mit Vorwissen der Polizeibehörde, oder noch vorgängiger Einmiethung auf mindestens vierzehn Tage, wenn zu einem so langen oder längeren Aufenthalte die Erlaubniß nachgewiesen worden ist. (s. §. 27. fg.)

Die Uebertretung dieses Verbots soll mit einer angemessenen Polizeistrafe, bei fortgesetzter Wiederholung aber nach Befinden mit vierzehntätiger bis dreimonatlicher Zwangsarbeits-Strafe geahndet werden. Wer jedoch Personen, deren gesetzwidrige Absicht oder Lebensart ihm bekannt ist, beherbergt, soll als der Theilnahme oder Hehlerei schuldig mit den deshalbigen härteren Strafen belegt werden.

Machen sich Israeliten, welche zum Staatsbürgerrechte zugelassen sind, der Uebertretung jenes Verbots schuldig; so können sie, besonders im Wiederholungsfalle, nach Befinden des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt werden.

§. 25.

Denjenigen Personen, welche wegen Raubes, Diebstahles oder Hehlerei von Verbrechern schon einmal bestraft, oder aus anderen Ursachen nach §. 17. unter besondere polizeiliche Aufsicht ausdrücklich zu stellen sind, kann von der Gerichtsbehörde im Strafurtheile, oder nachher von der Polizeibehörde die Beherbergung Anderer, als wirklicher Familiengenossen und in Kost und Lohn gedungener inländischen unverdächtigen Arbeitsleute, bei Zwangsarbeits- oder Zuchthaus-Strafe untersagt werden.

§. 26.

Ueberhaupt aber soll einem Fremden, welcher nicht etwa bloß seinen Verwandten einen Besuch macht, oder ein offenkundiges statthaftes Geschäft betreibt, und in dem Orte zuverlässig bekannt ist, ein längerer Aufenthalt, als von drei Tagen, ohne Vorwissen und Genehmigung des betreffenden Polizeibeamten (nämlich des am Orte wohnenden Polizei-Direktors, Kreisrathes, oder anderen Mitgliedes der Polizei-Kommission, des Polizei-Kommissars, oder des daselbst stationirten Gensd'armerie-Offiziers) oder des Ortsvorstan-

des, wenn ein besonderer Polizeibeamte am Orte mangelt, bei Meidung angemessener Polizeistrafe nicht gestattet werden.

§. 27.

Der Polizeibeamte oder Ortsvorstand hat jedoch den Aufenthalt auf nicht längere Zeit, als vierzehn Tage, und nur in dem Falle zu bewilligen, daß der Fremde sich über seine Person, den erlaubten Zweck seiner Anwesenheit und die Mittel seines Unterhaltes während derselben gehörig ausgewiesen hat.

§. 28.

Will der Fremde über vierzehn Tage am Orte, oder in dessen Nähe bleiben, oder ist der erlaubte Zweck seines Aufenthaltes zweifelhaft; so muß darüber, wenn der Ort außerhalb des Bezirkes der Residenz-Polizei-Direktion sich befindet, der Regierung durch den Polizei-Direktor Vortrag, oder durch den Kreisrath Bericht erstattet werden, nachdem diese Behörden in den geeigneten Fällen hinsichtlich der allgemeinen Sicherheits-Polizei bei der Ober-Polizei-Direktion Anfrage gethan haben. Die Regierung wird hierauf die ihr sachgemäß scheinende Verfügung ertheilen, in besonders wichtigen und bedenklichen Fällen aber bei dem Ministerium des Innern anfragen.

§. 29.

Dienstboten, Hirten, Schäfer, Nachtwächter, Stadt- und Dorfsdiener, Flurschützen, Wildhüter und dergleichen Leute dürfen von anderen Orten her nur dann in Dienst genommen werden, wenn diejenigen, welche in dem nämlichen Kreise wohnhaft sind, ein glaubwürdiges Zeugniß ihres bisherigen Wohlverhaltens, diejenigen aber, welche in einem anderen Kreise ihren Wohnort haben, ein solches Zeugniß mit der Beglaubigung der Polizei-Direktion oder des Kreisrathes, endlich Ausländer einen ordnungsmäßigen Paß, ein gehöriges Wanderbuch oder ein Zeugniß der Polizei-Direktion oder des Kreisrathes beibringen. Diese Zeugnisse ꝛc. müssen von der Brodtherrschaft, ehe das Gesinde in Dienst tritt, dem betreffenden Polizeibeamten oder dem Ortsvorstande, bei Meidung einer Strafe von ⅓ bis zu drei Thalern, vorgezeigt werden.

§. 30.

Ausländische Familien, oder auch nur ausländische verheirathete Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, deren Männer, Frauen oder Kinder noch am Leben sind, wenn gleich diese im Auslande ihren Wohnsitz beibehalten zu wollen sich erklären, dürfen zu einem Dienste oder einer Arbeit, wegen deren der Dienstthuende seine Wohnung im Lande nehmen muß, ohne Erlaubniß der Regierung, bei Meidung einer Geldbuße von einem bis zu zehn Thalern, nicht angenommen werden.

§. 31.

Ausländische Juden dürfen weder als Rabbiner, Lehrer oder Kirchendiener, noch als Handlungsdiener oder Lehrbursche, noch sonst zu Gewerb- oder Hausdiensten angenommen werden.

Diejenigen inländischen jüdischen Glaubensgenossen, welche gegen dieses, auch auf das weibliche Geschlecht sich beziehende, Verbot handeln, verfallen in eine Geldbuße von einhundert bis zu dreihundert Thalern, oder, falls sie diese zu erlegen außer Stande wären, in eine angemessene Gefängnißstrafe, und der fremde Jude muß ohne Verzug fortgeschafft werden.

§. 32.

Die Kreisräthe haben die nöthige Anordnung zu treffen, daß die Wirthshäuser, so wie alle einsam gelegenen Wohnungen, Mühlen, Höfe, Ziegelbrennereien u. dergl. von Zeit zu Zeit unvermuthet visitirt werden.

§. 33.

Bei den gegen Verbrecher und Landstreicher eingeleiteten Untersuchungen haben die Behörden ihre Aufmerksamkeit auch besonders darauf zu richten, wo jene Personen beherbergt worden sind, damit die Uebertreter der obigen Vorschriften ebenfalls zur Untersuchung gezogen werden.

Sechster Abschnitt.

Von den Reisepässen.

§. 34.

Jeder Inländer darf in Kurhessen ohne Paß reisen, muß jedoch auf Verlangen der Polizei-Offizianten und der Gensd'armerie sich durch glaubwürdige Mittel als unverdächtig ausweisen. Letzteres muß namentlich geschehen

a) von den wandernden Handwerksgesellen mittelst des Wanderbuches (s. Zunftordnung vom 5ten März 1816, §. 79. fg.)

b) von den, ein umherziehendes Leben führenden, Inländern mittelst ihres Reisebuches (s. oben §. 12. u. §. 16.)

c) von den umherziehenden ausländischen Handels- und anderen Gewerbsleuten mitelst des oben im §. 15. erwähnten Erlaubnißscheines.

§. 35.

Reisepässe für Ausländer dürfen nur von den Polizei-Direktionen, oder auf deren ausdrückliche Verfügung ertheilt werden. Desgleichen müssen fremde Reisende, deren Pässe abgelaufen sind, dergestalt an die nächste Polizei-Direktion verwiesen werden, daß der abgelaufene Paß nur zur Reise dahin als gültig visirt wird.

§. 36.

Inländern dürfen Pässe und Wanderbücher von den Polizei-Direktionen und außerhalb der Städte, worin sich solche befinden, von den Kreisräthen ertheilt werden. Den fürstlich-hessen-Rotenburgischen Gerichts-Untergebenen können auch von deren Justizbeamten Pässe gegeben werden.

§. 37.

Die Pässe dürfen niemals auf längere Zeit, als ein Jahr, und nur solchen Personen ertheilt werden, welche sich vollständig legitimirt und insbesondere einen festen Wohnsitz nachgewiesen haben. Zu den Pässen sind gedruckte Formulare anzuwenden, welche (mit Ausnahme der stem-

pelfreien, allein durch die Ober-Polizei-Direktion an die Behörden gelangenden Formulare) aus dem Stempelmagazine der Provinz bezogen werden. Auch sind dieselben vor der Abgabe mit der vollständigen Person-Beschreibung in das Paßregister einzutragen. Bei dem Untersiegeln soll nicht Siegellack, sondern ein mit Druckerschwärze abzudrückender Stempel gebraucht werden.

In jeden Paß, welcher auf mehrere Personen gestellt wird, sind die Kennzeichen einer jeden dieser Personen, nur mit Ausnahme der Kinder unter vierzehn Jahren, einzutragen.

§. 38.

Was jedoch die Ertheilung der Reisepässe durch Unser Ministerium des Aeußeren betrifft, so bleibt es bei der deshalb bestehenden Einrichtung.

§. 39.

Das Visiren des Passes oder Wanderbuches soll an dem Orte geschehen, wo der Ausländer die erste Nacht in Kurhessen zubringt, und ferner da, wo der Inhaber sich mehr, als eine Nacht aufhält. Das Visiren darf nur durch das betreffende Personal der Polizei-Direktion, den Kreisrath oder den Kreissekretar in dessen Auftrag, sowie in deren Ermangelung durch solche Mitglieder der Polizei-Kommissionen oder Ortsbehörden, welchen der Kreisrath dieses Geschäft überlassen hat, besorgt werden.

In den rotenburgischen Amts-Hauptorten, in welchen sich kein Kreisrath befindet, geschieht das Visiren durch den Justizbeamten und in dessen Auftrag durch den Amtsaktuar.

§. 40.

Die visirten Pässe sind in ein Register einzutragen, in welchem der Name und die wesentlichsten Punkte der Bezeichnung des Paß-Inhabers, der Ort und der Tag der Ausstellung des Passes, sowie dessen Nummer, auch woher der Inhaber kommt und wohin er reiset, zu bemerken sind.

In jedem Passe, welcher auf mehrere erwachsene Personen

sonen ausgestellt ist, und nicht die Beschreibung aller Personen enthält, soll dieselbe in Ansehung der übrigen Theilhaber, wenn diese sich gehörig ausweisen können, bei der ersten Visirung in den hiesigen Landen, nachgetragen werden.

§. 41.

Den Post-Offizianten, Marktschiffern, Lohnkutschern und Pferdeverleihern ist es durchaus verboten, eine ihnen unbekannte Person, welche sich nicht durch einen ordnungsmäßigen Paß oder als unverdächtigen Inländer sonst glaubhaft ausweiset, zum Postwagen oder Marktschiffe einzuschreiben, und beziehungsweise weiter zu befördern.

Anhang.

§. 42.

Die Gensd'armerie wird in Ansehung der Aufsicht über die Landstreicher, der vorzunehmenden Visitationen jeder Art, und der Führung der Verhafteten auf die ihr ertheilten besonderen Dienstvorschriften verwiesen.

Alle Behörden sollen die Beobachtung der gegenwärtigen Verordnung, welche nicht nur auf die übliche Weise zu verkünden, sondern auch in den Wirthshäusern anzuschlagen ist, sich gebührend angelegen seyn lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Gegeben zu Cassel, am 29. November 1823.

Wilhelm, Kurfürst.
(St. S.)
Vt. Schmerfeld.

Muster.
(s. §. 18.)

Nachtbuch

für den Gastwirth zum (zur) in , Kreises.

Laufende Nummer.	Tag der Ankunft.	Namen der Fremden.	Deren Stand und Wohnort.	Zweck der Reise.	Ort			Tag der Abreise.	Bemerkungen.
					wo sie zuletzt übernachtet haben.	wohin sie gehen.	wo ihr Paß ausgestellt worden.		

4.

Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinische Statuten zur gemeinschaftlichen Unterstützung und Entschädigung der durch Feuer an Korn, Heu, Stroh, Mobilien, Vieh und Fahrniß erlittenen Schaden.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden, Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successoren, regierende Großherzöge von Mecklenburg, gegen jedermann: Wann Uns der von Rieben auf Mittenwalde, der von Schack auf Rey, der von Borck auf Möllenbeck und die Pächter Richter, Schröder und Pogge, resp. zu Bouchholtz, Neetzka und Dehmen geziemend zu vernehmen gegeben, welchergestalt von der bisher vereinigt gewesenen Gesellschaft von Gutsbesitzern, Pächtern, auch andern Landbewohnern für nöthig befunden, die von Uns unterm 25. Februar 1803. bestätigten Statuten zur gemeinschaftlichen Unterstützung und Entschädigung derjenigen Landbewohner in den beiderseitigen Mecklenburgschen Landen und der Städtebewohner im Stargardschen Kreise, welche durch Feuer an Korn, Heu, Stroh, Mobilien, Vieh und Fahrniß Schaden erleiden würden, nach den in diesem Zeitraum gesammelten Erfahrungen und den jetzigen Zeitumständen angemessen zu verbessern, und dabei allerunterthänigst gebeten: Wir geruheten, zum ferneren Bestande dieser Mobiliar-Brand-Assekuranz-Gesellschaft in Unseren Landen, dazu Unsere landesfürstliche Genehmigung zu ertheilen: daß Wir demnach die, von den oben benannten, als derzeitigen Direktoren solcher Societät, Uns eingereichte erneuerte Societäts-Vereinbarung, Inhalts des urschriftlichen Anschlusses gebilliget, bestätigt und in Unserm Großherzogthume verbindliche Kraft ertheilt haben; wie Wir denn solches, so viel aus landesherrlicher höchster Macht und Gewalt gesche-

hen mag und kann, hiemit wissentlich und wohlbedächtlich thun, dergestalt, daß solche erneuerte Vereinbarung von allen in Unserem Großherzogthume wohnenden jetzigen und künftigen Direktoren und Interessenten dieser Gesellschaft jederzeit unverletzt beobachtet und gehalten, insonderheit aber der §. 31., als von Uns, kraft dieses genehmiget, von Unseren Landes-Gerichten allewege aufrecht erhalten werden solle.

Uebrigens jedoch Uns und Unsern hohen Nachfolgern an Unserer landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern, Uns zustehenden hohen Gerechtsamen ganz unnachtheilig, so wie jedem an seinem erweislichen Rechte unbeschadet.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 23. Juli 1822.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Konfirmation
der erneuerten Vereinbarung zu einer Entschädigung der durch Feuer an Korn, Heu, Stroh, Mobilien, Vieh und Fahrniß entstandenen Unglücksfälle.

Vereinbarung
zu einer Entschädigung der durch Feuer dem Korn, Heu, Stroh, Mobilien, Vieh und Fahrniß zugekommenen Unglücksfälle,

errichtet
Neubrandenburg, den 20. März 1822.

P. M.

Die Konvents-Versammlung der Mobiliar-Brand-Assekuranz-Gesellschaft vom 20. März dieses Jahres hat die bisherigen Statuten der Gesellschaft mehr noch den gegenwärtigen Zeitläuften angepaßt und es erkennt die Gesellschaft die in der folgenden fünften Auflage enthaltenen, von

den allerhöchsten Regierhäusern zu Neustrelitz und Schwerin huldreichst bestätigten Statuten als sie allein verbindend hiedurch an.

Neubrandenburg, den 13. September 1822.

v. Rieben,	v. Schack,	v. Borck,
auf	auf	auf
Mittenwalde.	Rey.	Möllenbeck.
Richter,	Schröder.	Pogge,
zu	zu	zu
Buchholz.	Neetzka.	Dehmen.

Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Die Gesellschaft garantirt den durch Feuer entstehenden Schaden an sämmtlich eingeerntetem Korn, Stroh, Heu, Acker- und Hausgeräth, Vieh und Fahrniß, an selbst producirter Wolle, Tabak und Sämereien, wie solches respective versichert und taxirt worden.

§. 2.

Befähigung zur Aufnahme in die Gesellschaft.

In diese Gesellschaft können alle Mecklenburgische und auswärtige Landbewohner, letztere aber nur, nach eingeholter Genehmigung des Direktorii, aufgenommen werden, jedoch muß ein jeder Landbewohner, welcher aufgenommen werden will, zuvor ein Mitglied der Hagel-Assekuranz-Gesellschaft seyn.

Anmerkung.

Auch den Städten Stargardschen Kreises ist die Reception zu einem gewissen Theile zugestanden worden, unter folgenden Bedingungen, daß:

a) von der Lage jeder Stadt, die aufgenommen werden seyn will, dem Direktorio ein glaubhafter Riß eingereicht werden muß, worauf mit Nummern und so die verassekurirten Gebäude bezeichnet worden, daß man die Lage und Entfernung von den andern beprüfen könne.

b) Die Löschungs-Anstalten müssen in guter Ordnung seyn, und davon dem Direktorio die gehörige Versicherung, so wie von der Feuerordnung selbst eine beglaubte Abschrift ad acta gegeben werden.

c) Kein Gebäude in einer Stadt, das mit Stroh und Splett gedeckt oder mit Brettern bekleidet ist, kann aufgenommen werden, auch keinesweges

d) das mit Ziegeln gedeckte Gebäude, wenn es nicht 15 Ruthen lang von jenen Gebäuden entfernt liegt.

e) Wenn den hier von Lit. a) bis m) klar vorliegenden, der Aufnahme der Städte Stargardschen Kreises untergelegten Bedingungen, ohne welche nicht, von einer Stadt jenes Kreises in allem pünktlich genüget, und gegen die Feuerordnung solcher Stadt nichts zu erinnern ist, so soll ein Sechstheil der Häuser solcher Stadt, jedoch weiterhin nicht mit einem Mobiliar-Vermögen in die Assekuranz-Gesellschaft aufgenommen werden.

f) Niemand kann zwei oder mehrere Häuser in einer Stadt zugleich bei dieser Assekuranz-Gesellschaft versichern lassen, auch muß der Versichernde das zu versichernde Haus selbst besitzen.

g) Es müssen, obgleich ein Sechstheil der Häuser einer Stadt aufgenommen werden soll, dennoch nicht zu viele derselben in einer Gasse, auch nicht neben einander belegen seyn, und bleibt die Bestimmung hierunter ganz dem Ermessen der Direktion vorbehalten.

h) der Versichernde soll von seinen Gebäuden einen Grundriß einreichen, in der Police die Lage, Tiefe, Länge, Höhe, Zahl der Etagen, auch die Zwecke der zu versichernden Gebäude angegeben und zugleich ein halb pro Cent Legegeld an den Receptorem pecuniae, jetzt Herrn Hofrath Neumann zu Neubrandenburg, baar gegen dessen Quitung bezahlen.

i) Die Taxe der zu versichernden Gebäude muß obrigkeitlich attestirt und dabei darauf Rücksicht genommen werden, daß der Werth der Gebäude und nach demselben die Einsatz-Summe so zu bestimmen, daß

den Eigenthümer die Erhaltung seiner Gebäude immer interessirt, wobei es dem Direktorio frei steht, nach dessen Ermessen die Einsatz-Summe bis zu fünf und zwanzig pro Cent herunter zu setzen, und soll diese Herabsetzung mit Zuziehung des, wie unten bedungen, bestimmten Raths-Mitgliedes auch dann noch geschehen, wenn das Haus schon wirklich aufgenommen und auffallende Gründe vorgekommen, daß das Einsatzquantum durchaus unverhältnißmäßig sey.

k) Wenn ein Eigenthümer sein Haus in einem Assekuranz-Jahre vermiethet, so bleibt er zwar während dieses Jahres in der Gesellschaft, wogegen er dann alle Nachlässigkeit der Besitzer seines Hauses büßet, nach Ablauf desselben wird das Haus aber auf die Dauer des Mieths-Kontrakts gestrichen und erhält der Assekurant das Legegeld zurück, wenn er die Beiträge entrichtet hat. Alle diejenigen nämlich, welche aus irgend einem titulo revocabili Häuser besitzen, können solche nicht verassekuriren lassen. Nach Endigung des Mieths-Kontrakts kann der Haus-Eigenthümer wieder aufgenommen werden, wenn dann die receptionsfähige Anzahl der Häuser nicht da ist; im anderen Falle wird er, auf sein Begehren, recipirt, sobald ein Mitglied aus der Gesellschaft tritt.

l) Von der Obrigkeit muß ein bestimmtes Raths-Mitglied zur allgemeinen Besorgung der hierbei vorfallenden und hiermit verbundenen Geschäfte ausgemittelt und dessen Legitimation bei dem Direktorio beschafft werden.

m) Zur Ersparung der Kosten haben die Mitglieder des Direktorii gewisse Distrikte unter ihrer besondern Obhut und dabei auch übernommen, in solchen resp. Distrikten die Feuerlöschungs-Geräthschaften zu revidiren. So oft nun dem Direktor des Distrikts eine solche Revision nöthig erscheint, müssen demselben in der Stadt seines Distrikts die Feuerlöschungs-Geräth-

schaften so vorgezeigt werden, daß er deren Beschaffenheit hinlänglich beurtheilen kann.

n) Im Fall eines Unglücks giebt, bei Bestimmung der Indemnisations-Gelder nach den gegenwärtigen Statuten der Gesellschaft, die Instruktion in der Anlage Lit. B. die erforderliche Leitung, welche die Taxanten deshalb pünktlich zu befolgen haben.

o) Kaufmanns-Waaren werden in diese Assekuranz nicht aufgenommen.

p) Da Neustrelitz wegen der Bauart und Lage sich zu einer stärkeren Aufnahme, wie die übrigen Städte, qualificirt, so wird deren Aufnahme dem Ermessen des Direktorii überlassen.

Wenn von den Städten des Stargardschen Kreises den obigen Bedingungen ein hinlängliches Genüge geleistet worden: so kann deren Aufnahme weiterhin nicht für unzweckmäßig erachtet werden, weshalb die Reception der Häuser jener Städte auch, wie obgedacht, erweitert worden, aber in Hinsicht auf die Scheunen und das Mobiliare der städtischen Hausbesitzer bleibt die hiebevorige Beschränkung dergestalt die Regel, daß, wenn die jetzt versicherten städtischen Gebäude durch Kauf, Tausch oder Erbschaft einen anderen Besitzer erhalten, selbiger die Assekuranz nur in Hinsicht auf das Haus und die dazu gehörigen Gebäude, nicht aber in Hinsicht auf das versicherte Mobiliare und die Scheunen kontinuiren kann, weil von den Städten die Scheunen und das Mobiliare in der Regel weiterhin nicht in die Assekuranz aufgenommen werden.

§. 3.

Anfang der Versicherung.

Mit dem 2. März 1801., Mittags 12 Uhr, hat die Verbindung ihren Anfang genommen. Ein Assekuranz-Jahr gehet daher bis zum jedesmaligen zweiten März, Mittags 12 Uhr.

Die Versicherung selbst tritt von dem Augenblick an ein, wenn der Berechner der Kasse die Police unterschrieben und besiegelt hat, welcher dann gewissenhaft unter der Police die Stunde der Ausfertigung derselben bemerkt, und

pflichtmäßig die Ausfertigung der Police ohne Zeitverlust befördern, am wenigsten aber dieselbe ohne Rechtfertigung eines ausreichenden Grundes auf irgend eine Weise verzögern wird.

§. 4.

Verpflichtung derer, welche der Gesellschaft beitreten wollen.

Wer von dem platten Lande in diese Gesellschaft aufgenommen werden will, muß dem Direktorio

1) einen Situations-Plan der Gebäude übergeben, in welchem die zu versichernden Gegenstände verzeichnet sind, mit Bestimmung ihrer Lage, Tiefe, Länge, Höhe des Fundaments, der Stiele und des Dachs, vom Balken bis zum Forst, im Lichten, und besonders der Zahl der Gebinde, so wie nicht weniger mit der Bemerkung, ob das zu versichernde Gebäude einen graden Giebel, oder ob und in wie fern derselbe abgebrochen und also einen ganzen oder einen halben Walm habe, ob es ein gewöhnliches Sparren- oder Bohlen-Dach habe und endlich mit genauer Anführung, wie lang und wie breit die Diele oder die Dielen des zu versichernden Gebäudes seyen. Hat das Zimmer eine Abseite, so muß auch von derselben die Länge und Tiefe, minder nicht die Stiel-Höhe 2c. angegeben werden, wenn darin ungedroschenes Korn versichert werden soll.
2) Nach dem Kubik-Inhalt eines Zimmers wird der Werth des zu versichernden Korns, Heues und Strohes bestimmt.
3) Von den zu versichernden Mobilien muß ein genaues Verzeichniß nach Rubriken, z. B. wie hoch das Leinenzeug, Betten, hölzern Hausgeräth u. s. w. versichert werden sollen, und
4) Ein gleiches Verzeichniß von dem zu versichernden Vieh verfasset werden.

Beide Verzeichnisse müssen von zwei Mitgliedern der Gesellschaft, nämlich einem Gutsbesitzer und einem Pächter revidirt und unterschrieben werden und ist eine solche Bescheinigung bei jeder Umschreibung unerläßlich.

Die Haupt-Summen der Verzeichnisse müssen in 25 —

50 — 75 — 100 — aufgehen, und müssen die Schemata, über deren Anfertigung die Beilage A. eine ungefähre Nachweisung giebt, in triplo übergeben werden, damit ein Exemplar bei dem Distrikts-Direktor, ein solches bei den Akten, das dritte aber dem Einsetzenden zu seiner Nachricht und Sicherheit verbleibe.

Es ist übrigens willkührlich, ob jemand das Korn allein, oder Korn und Mobilien, oder beides und Vieh rc. versichern lassen will.

§. 5.

Um die Ausmittelung des Schadens so wenig als möglich schwierig zu machen, ist die Führung eines Registers über die mit Korn, Heu und Stroh belegten, so wie über die leer gedroschenen und ausgefütterten Gebinde bestens anzuempfehlen, indem bei dessen Ermangelung der Beweis des verlornen Quanti nur in Gemäßheit des §. II. der Instruktion geführt werden könnte.

Es soll, wenn Korn in Stroh in einem Gebäude versichert worden, beim Abbrennen es sich aber trifft, daß es gar nicht, oder doch nicht ganz mit ungedroschenem Korn, sondern ganz oder zum Theil mit Stroh belegt gewesen, dies verbrannte Stroh allemal nach dem vierten Theil des ausgedroschenen Korns dem Beschädigten vergütigt werden.

Diese Vergütung soll auch dann eintreten, wenn in der Police bei einem oder dem anderen, oder allen Gebäuden, zu ungedroschenem Korn, des Strohes überall nicht gedacht worden.

§. 6.

Bei der Versicherung des Mobiliare und Hausgeräths ist eben so die Führung eines Inventarii zu gleichem Behuf nothwendig, auch wird zugleich festgesetzt, daß davon die Einsatz-Summe auf einem Hofe nicht über 3000 Rthlr. angenommen, und jede für sich bestehende Brennerei auf einem Gute nie höher als zu fünfhundert Thaler versichert, wogegen, wenn zur Zeit des Brandschadens die in einem Gebäude versicherten Mobilien in demselben nicht, sondern in einem andern Gebäude unverschuldet verbrennen, dennoch deren Einsatz-Quanta vergütet werden sollen.

Von der Brennerei muß übrigens auch ein specificirtes Verzeichniß aller desfalsigen Geräthschaften in triplo eingereicht, und, wie oben bedungen, nachgesehen und unterschrieben werden.

§. 7.

Bei der Versicherung des Viehes wird festgesetzt, daß

ein Pferd nicht höher als zu = =	100 Rtl.	bis	150 Rtl.
ein Ochse = = = = = = = =	35 —	=	40 —
eine Kuh = = = = = = = =	18 —	=	25 —
dreijährige Stiere und Starken =	12 —	=	22 —
zweijährige Stiere und Starken =	10 —	=	20 —
einjährige Stiere und Starken =	7 —	=	10 —
Zucht=Kälber = = = = = = =	5 —	=	6 —
Schweine = = = = = = = =	1 —	=	8 —
Schaafe von 1 bis 2 Rthlr. und von	3 —	=	10 —

wohl aber niedriger eingesetzet werden können.

Anmerkungen.

1) Ein jeder Assekurant muß, wenn er den niedrigsten Ansatz in der Versicherung übersteigen will, dem Distrikts-Direktor davon Anzeige machen. Dieser oder sein Stellvertreter wird alsdann mit Zuziehung zweier Mitglieder der Gesellschaft den Werth des Viehes durch dieselben attestiren lassen, jedoch muß der Versichernde die Kosten dieses Attestes tragen. Auch bleibt es dem Distrikts-Direktor überlassen, ob er die Besorgung einer solchen Bescheinigung einem Gerichte mit Zuziehung zweier Mitglieder der Gesellschaft übertragen will.

2) In reiflicher Erwägung der vorliegenden Konjunkturen für den Landmann, ist vereinbaret, daß, so lange selbige ein günstigeres Resultat, wie derzeit, nicht stellen, die Schaafe bis zu 3 Rthlr., und die mehr veredelten Schaafe, jedoch mit Ausschluß der Lämmer und Hammel, von 3 bis 10 Rthlr. pro Stück versichert werden können, jedoch nur unter folgenden Bedingungen, ohne welche nicht, daß nämlich, wenn das Schaaf höher als 3 Thaler versichert werden soll, der Versichernde verpflichtet sey, die Taxe, zu welcher er das Schaaf versichern will, durch den Distrikts-Direktor und durch

drei, von letzterem zu ernennende Mitglieder der Gesellschaft dahin attestiren zu lassen: daß der Versicherungs-Ansatz dem Werthe der Schaafe völlig angemessen sey — daß es dabei dem Distrikts-Direktor überlassen bleibe — wenn etwa er sich mit den Taxanten nicht einigen könnte, oder letztere unter sich verschiedener Meinung wären — zur endlichen Abschätzung des Werths der zu versichernden Schaafe einen hinlänglich geprüften, verständigen Wollhändler zu adhibiren — daß ferner es dem Distrikts-Direktor völlig freisteht, alljährlich nachzusehen, ob der taxirte und versicherte Werth der Schaafe mit der Beschaffenheit derselben im richtigen Verhältnisse bleibe — als weshalb der Versicherer — unter dem Nachtheil: daß im Unterlassungsfalle bei entstehendem Feuer-Schaden die verbrannten Schaafe nur zu 3 Rthlr. erstattet werden — verpflichtet wird, alljährlich den, über die Versicherung der Schaafe von dem Distrikts-Direktor erhaltenen Schein dem letzteren franko einzusenden und dabei es dem Distrikts-Direktor zu überlassen, ob er die, eben festgesetzte Revision des Werths der Schaafe vornehmen will, oder für das laufende Jahr für unnöthig befindet, als welches letztere auf dem Revisions-Scheine ausdrücklich bemerkt werden muß, indem anderen Falls der obige Nachtheil eintritt — daß endlich der, welcher seine Schaafe über 3 bis 10 Rthlr. versichern will, alle Kosten, welche durch die obige Taxe, Bescheinigung und Revision entstehen, unweigerlich, sobald ihm der Betrag derselben angezeigt wird, baar sofort aus seinen Mitteln berichtigen muß, indem jegliche Säumniß den obigen Nachtheil herbeiführt.

§. 8.

Das Heu wird nach Fuderzahl geschätzt und versichert, nämlich ein Hoffuder zu sechs Reichsthaler und ein Bauerfuder zu drei Thaler.

§. 9.

Der Vorrath auf dem Kornboden darf nicht höher als zum vierten Theil der Versicherungs-Summe bei der Ha-

gel-Assekuranz-Gesellschaft, wohl aber niedriger versichert werden, und wird das darauf befindlich gewesene, durch Feuer aber verloren gegangene Getreide, wenn der Verlust desselben, entweder durch zweckmäßig geführte Rechnung, oder durch eidlich abgehörte Zeugen, oder sonst auf eine dem Direktorio genügende Art, als wirklich vom Feuer verzehrt, erwiesen worden, nach den, zur Zeit des Brandes bestehenden, marktgängigen Preisen der beiden zunächst belegenen Städte, jedoch nicht über den Werth der Einsatz-Summe des Kornbodens vergütet. Wenn mehrere Kornböden auf dem Gute vorhanden, so muß jene Summe darauf pro rata vertheilt werden.

Auf den Kornböden oder in andern Zimmern des Gutes kann auch selbst-producirter Taback und eben so die Wolle, wie überhaupt alle Produkte des Gutes versichert werden, jedoch muß, nach entstandenem Brandschaden, dem Direktorio Beweis darüber geführt werden, wie viel Taback und Wolle oder sonstige Guts-Produkte wirklich vom Feuer verzehret worden, und kann die Vergütigung nie das Einsatz-Quantum und die Preise der Wolle und des Tabacks nie das Maximum übersteigen, und zwar der schwere Stein Wolle von 6 Rthlr. bis zu 10 Rthlr. und der Centner Taback zu 3 Rthlr., der Berliner Scheffel rothen und weißen Kleesamen 10 Rthlr., der Scheffel Raps 1 Rthlr. 16 gl. und der Scheffel Leinsamen 1 Rthlr. 16 gl.

§. 10.

Von der Total-Summe des Einsatzes wird ein halb Procent sogleich beim Einschreiben, gegen Quitung des Kassen-Berechners, zum Legegeld bezahlt. Dieses ist zu einem feststehenden Fonds bestimmt, von dessen Zinsen die gemeinsamen nothwendigen Ausgaben der Gesellschaft bestritten, und der Rest bei Repartition der Beiträge zu den Feuer-Schäden jährlich verrechnet werden soll.

§. 11.

Bei eintretender Möglichkeit, daß die Einsatz-Summe übertrieben sey, muß ein jedes Mitglied der Gesellschaft sich eine desfallsige Untersuchung gefallen lassen, wobei die Instruktion Beilage B. den Maaßstab giebt, dergestalt, daß ein

entstandener Brandschaden nur nach kubischem Inhalte der Gebäude ersetzet, bei Bestimmung der Entschädigungs-Summe Tausend Kubikfuß Scheun-Raum, ohne Unterschied der Getreide Art, nach dem Einsatz-Quanto, höchstens aber nur zu 10 bis 12 Rthlr. Gold angerechnet, zu veranschlagen. Es soll nämlich so lange, wie der Preis eines Scheffel Roggens, Berliner Kaufmaaß, in Fürstenberg und in demselben Verhältniß in Rostock im Durchschnitt nicht über einen Thaler Gold zur Zeit des erlittenen Brandschadens steht, 1000 Kubikfuß Scheun-Raum nur zu 10 Rthlr. und in demselben Verhältniß das Stroh vergütet werden. Wenn der Preis des Roggens über 1 Rthlr. steht; so tritt die Vergütung für 1000 Kubikfuß nach dem Einsatz bis zu 12 Rthlr. wieder ein.

§. 12.

Wer die zu versichernden Sachen und Gebäude oder Vieh anderswo verassekurirt, kann, während solcher Assekuranz, in diese Gesellschaft nicht aufgenommen werden, und eben so wenig darf ein Mitglied dieser Gesellschaft die, bei derselben versicherten Sachen oder Gebäude, so lange er Mitglied der Gesellschaft ist, anderswo verassekuriren lassen, und existirt dennoch einer dieser Fälle, so fällt nicht nur aller Anspruch auf die eingeschriebene Assekuranz-Summe weg, sondern das Direktorium erhält, wenn etwa schon aus der Kasse abschlägige Zahlung auf die zuerkannte Entschädigung gemacht worden, auch die unzubestreitende Befugniß, das Gezahlte auf rechtlichem Wege wieder zurückzufordern.

§. 13.

Jedes Mitglied dieser Gesellschaft muß bei entstehenden Unglücksfällen alles Mögliche zur Rettung anwenden und Zwecks dessen müssen auf jedem Hofe in beständiger guter und brauchbarer Beschaffenheit erhalten werden:

6 Feuer-Eimer,
2 große Feuerleitern mit Rollen und Stützen,
2 große Feuerhaken,
2 kleine dito,
2 Feuer-Küfen,

widrigenfalls, nach dem Ermessen des Direktorii, von seiner Entschädigungs-Summe 10 bis 100 Rtlr. dekourtirt werden.

§. 14.

Rechte der Mitglieder der Gesellschaft.

Erhöhung und Minderung der Einsatz=Summe stehet jedem frei, jedoch erstere nur immer bis zu dem resp. vorbestimmten maximo.

Sobald Korn=Miethen in die Scheunen eingefahren, werden diese zur Hälfte des Einsatzes nach kubischem Inhalte der Gebäude vergütet, wobei die oben bestimmten Normal=Preise zu berücksichtigen.

Der Saat=Klee soll als ungedroschenes Korn vergütet werden, und im Fall die Ausmittelung des kubischen Inhalts nicht möglich seyn sollte, das Fuder zu 10 Rthlr. Gold ersetzt werden.

Bei Einsendung des Schema bedarf es keiner Ausrechnung des kubischen Inhalts, sondern es wird dies dem Sekretair der Gesellschaft überlassen.

Der Zahlungsort ist Neubrandenburg, wo der Beschädigte Geld empfangen muß, jedoch kann er auf seine Gefahr und Kosten die Zusendung verlangen, wenn er zuvor die Quitung eingesandt hat.

Dem Beschädigten werden seine rata sowohl zu seinem, als zu allenfallsigen sonstigen Brandschäden in Abzug gebracht. Anderweitiger Abzug findet aber dabei nicht statt.

Die Auszahlung geschieht, wenn mehrere Schäden vorgefallen, nach der Ordnung, wie selbige dem Direktorio einberichtet worden.

§. 15.

Sollte die Gesellschaft mit einem so beträchtlichen Brandschaden heimgesucht werden, daß die Aufbringung des Beitrags auf einmal anscheinlich den Mitgliedern zu schwer fallen möchte, so sollen die Gelder in zwei oder noch mehreren Terminen eingefordert werden, jedoch müssen die Interessenten sich, da dem Verunglückten sobald als möglich geholfen werden muß, die etwanigen interimistischen Verfügungen des Direktorii gefallen lassen.

Eine Assekuranz=Vergütung erfolgt in Bezug auf den §. 23. bei jedem durch unverschuldete Feuersnoth an einem versicherten Gebäude verursachten Schaden, es sey nun, daß

dieser Schaden durch das Feuer selbst oder durch die Löschungs-Anstalten geschehen wäre.

Daferne nämlich bei einer Feuersbrunst in den Städten ein assekurirtes Gebäude, um dem Feuer Einhalt zu thun, oder um mit den Löschungs-Anstalten zum Feuer kommen zu können, unter Autorität der Orts-Obrigkeit, oder der, in Abwesenheit derselben, die Löschungs-Anstalten dirigirenden, Personen ganz oder zum Theil abgebrochen würde, so ist der Eigenthümer solches assekurirten Gebäudes zu einer verhältnißmäßigen Assekuranz-Vergütung berechtigt, und wird ihm solche hiedurch zugesichert.

§. 16.

Spätestens soll der Beschädigte, wenn im Herbste ausgeschrieben wird, die Hälfte der Entschädigung den 1. Januar und den Rest derselben den 1. Mai desselben Jahres erhalten. Würde aber im März ausgeschrieben, so erhält der Beschädigte die Hälfte der Entschädigung den 1. Juni, und die andere Hälfte den 1. September desselben Jahres.

Wenn es an Beobachtung dieser Termine fehlt, so sollen dem Beschädigten von der Zeit des Verzuges an bis zur Zahlung fünf pro Cent Zinsen pro anno gebühren, die dann das Direktorium von den Säumigen wieder wahrnimmt.

§. 17.

Austritt aus der Gesellschaft; a) freiwillig.

Der Austritt aus dieser Gesellschaft ist dem Interessenten unverwehrt, und erhält der Austretende das Legegeld, jedoch ohne Zinsen. baldthunlichst baar zurück.

Es muß das Direktorium aber von dem Austritt vor dem 1. März benachrichtiget werden, und zwar schriftlich mittelst Rücklieferung der Police, wogegen der Sekretair einen Empfangs-Schein ausstellet, der auf die Dauer der Versicherung die Stelle der Police vertritt; wird dieses nicht beobachtet, so wird die Kündigung nicht beachtet, sondern für das folgende Jahr bleibet die Verbindlichkeit zu den Beiträgen.

Auf den Fall, daß ein Mitglied der Gesellschaft das Gut, worauf er Korn, Heu, Stroh, Mobilien, Vieh und Fahrniß rc. versichert hat, in dem Laufe des Assekuranz-Jahrs ver-

verlassen muß, so kann ein solches Mitglied dann aus der Gesellschaft treten, wenn von demselben zu den, bis zum Austritt vorgekommenen Brandschäden sämmtliche Beiträge entrichtet und dem Direktorio davon am 2. März vorher die genügende Anzeige gemacht worden.

b) gezwungene.

Diejenigen, welche ihren Beitrag resp. am 1. Mai, den 1. Juni, oder den 1. September nicht bezahlt haben, werden durch den Berechner der Kasse resp. Anfangs April, Anfangs Mai und Anfangs August mittelst der Neustrelitzschen und Schwerinschen Anzeigen, von dem sie treffenden Nachtheil des Ausstreichens wiederholt unterrichtet, weil demnächst, wenn die Zahlung resp. am 1. Mai, 1. Juni und 1. September nicht geleistet wird, das Ausstreichen sofort erfolgen soll, und wird, wenn solches geschehen, davon der Berechner der Kasse den Betheiligten alsbald schriftlich benachrichtigen.

Der Säumige, welcher solchergestalt gestrichen worden, verliert nicht nur das von ihm bezahlte Legegeld, sondern er ist außerdem noch schuldig, alle bis dahin auf ihn repartirte Beiträge zu bezahlen, imgleichen alle, durch seine Säumniß im Zahlen verursachten Schäden und Kosten nach ihrem Ansatz zu erstatten, indem er gegen den Ansatz der Schäden und Kosten nie und unter keiner Bedingung irgend eine Erinnerung machen kann und darf.

§. 18.

Beitrag.

Einsatz und Vergütigung wird ein für allemal im Golde bestimmt.

§. 19.

Die Repartition des durch Feuer entstandenen Schadens geschieht zweimal im Jahre, und wird durch die Neustrelitzischen und Schwerinischen Anzeigen öffentlich gemeinkündig gemacht. Jeder Interessent muß dann binnen 4 Wochen, von Zeit des Ausschreibens an gerechnet, seinen Beitrag an den Berechner der Kasse, jedoch frei und ohne Belästigung einliefern.

§. 20.

Verwaltung des Instituts.

Das Direktorium dieser Anstalt führt zugleich das jedesmalige Hagelschlag-Assekuranz-Direktorium, dem hierbei gleiche Pflichten obliegen.

§. 21.

Bei Vorkommenheiten, die eine allgemeine Beliebung erheischen, wird von dem Direktorio ein Tag zur Versammlung in den Intelligenz-Blättern mit Insinuation des, auf die Aufhebung des Grundgesetzes Einfluß habenden Gegenstandes ausgeschrieben, und sind die Beschlüsse der Gegenwärtigen für die Abwesenden verbindlich, gleich auch die künftigen Konvents-Beschlüsse mit den jetzigen von gleicher Kraft seyn sollen.

§. 22.

Für den Rechnungsführer ist, außer seinem Gehalt, welches von den Zinsen des Legegeldes genommen wird, beim Eintritt von jedem Interessenten für das Einschreiben 32 gl. Gold, eben so viel beim Umschreiben der Police und bei dem Austritt 1 Rthlr. Gold, so wie 4 gl. Quitungsgebühr zugebilligt.

§. 23.

Verfahren bei der Taxation.

Der von einem Mitgliede der Gesellschaft durch Vorsatz oder durch diesem gleiche Nachlässigkeit verursachte Schaden wird nicht vergütet, und wenn ersteres erwiesen würde, gegen denselben nach den Gesetzen verfahren.

Die durch kriegerische Excesse entstehenden Brandschäden werden ebenfalls nicht vergütet, jedoch sollen die dadurch leidenden Mitglieder nach Befinden auf 2 oder 6 Jahre mit Beiträgen übersehen und übertragen werden.

§. 24.

Ein entstandener Brandschaden muß auf das schleunigste dem Direktorio, bevor weiter etwas auf der Brandstelle geräumet worden, als zur Löschung des Feuers nothwendig gewesen, angezeigt werden. Dieses ernennt sodann vier Mitglieder der Gesellschaft zur Besorgung und Aestimation des Schadens, welche sich solcher Requisition nicht entziehen

dürfen, requirirt auch dazu einen Richter oder vereideten Gerichts-Aktuarius.

Der Beschädigte soll den, in der Anlage D. vorgeschriebenen Eid der Gerichts-Ordnung gemäß körperlich ablegen, nach gehöriger Verwarnung vor dem Meineide. Ein gleiches gilt, wenn es verlangt wird, von den Hausgenossen.

Bei jeglichem Taxations-Geschäfte muß der Distrikts-Direktor oder dessen Substitut zugegen seyn. Fände ersterer es aber gerathen, noch ein Mitglied der Gesellschaft zu adhibiren, so steht ihm solches frei und werden, wie sichs von selbst versteht, die Kosten aus der Kasse erstattet.

§. 25.

Die Besichtigung und Beprüfung des Schadens bleibt, nachdem zuvörderst die oben bestimmte eidliche Versicherung ausgestellt worden, dem Ermessen der dazu ernannten Mitglieder der Gesellschaft überlassen, welche den in der Anlage C. beigefügten Eid unterschreiben und dann der Instruktion Anlage B. genau nachleben müssen.

Der Direktor muß durch die Gerichts-Person oder vereideten Protokollführer alle relevanten Umstände zu Protokoll nehmen lassen, insbesondere die Entstehung des Feuers, Vorrath der Löschungs-Geräthe u. s. w., welchemnächst die Aestimatoren den Befund des Schadens, nachdem derselbe auf die möglichst genaue Art dargelegt worden, gemeinschaftlich, oder, im Fall einer Verschiedenheit in ihren Meinungen über die Ansicht des Vorfalls und Größe des Schadens, jeder besonders zu Protokoll abgeben, und selbiges mit dem gehörigen Bericht dem Direktorio zusenden. Vor allem muß bei der Besichtigung in Gewißheit gesetzt werden, ob wirklich und unter welcher Nummer das abgebrannte Gebäude verassekurirt sey.

§. 26.

Das Direktorium prüft sodann den eingegangenen Bericht und die ganze Verhandlung, und wenn die Sache keinem erheblichen Zweifel unterworfen ist, so bestimmt selbiges die Entschädigungs-Summe und im Fall eine Verschiedenheit in der Abstimmung der Taxatoren, nach der mittleren Proportional-Zahl.

Möchte das Direktorium über einen oder mehrere Punkte der Untersuchung und des Berichts nähere Entwickelung und genauere Bestimmung für nöthig finden, so steht demselben in alle Wege frei, darüber nach seinem Belieben und Gutdünken Verfügungen zu veranstalten und ist dessen Ent-

scheidung in solchen und allen übrigen streitigen Fällen, instar laudi, eine unabweichliche Norm.

§. 27.

Die Gesellschaft erstattet die Kosten der Besichtigung und Aestimation des Schadens, so wie auch die Tagegelder des, bei der Besichtigung und Aestimation zur Führung des Protokolls adhibirten Protokollführers, und zwar pro Tag mit 3 Rthlr. Gold, so wie auch die Remuneration der Taxatoren, und zwar jedem derselben täglich 3 Rthlr. Gold, auch vergütet sie, als eine Prämie für die aus einem bereits von der Flamme ergriffenen Gebäude geretteten Sachen fünf pro Cent ihres verassekurirten Werths, wogegen die geretteten Mobilien nach ihrem taxirten Werth dem Beschädigten auf sein Vergütigungs-Quantum in Abzug gebracht und angerechnet werden. Von selbst versteht es sich, daß der Beschädigte die Defrayrung der Taxatoren und des Protokollführers, so wie auch die Abholung und das Zurückfahren des letzteren, übernehmen müsse.

§. 28.

Wäre die Feldmark eines Interessenten ganz verhagelt, so fällt bei einem etwanigen Brandschaden die Vergütigung des unausgedroschenen Korns ganz weg. Der Ersatz des etwan mit abgebrannten, besonders verassekurirten Kornbodens, der Mobilien 2c. versteht sich jedoch von selbst, so, als daß überhaupt alles, was bei der Hagel-Assekuranz wegen erlittenen Hagelschlags bereits von derselben vergütet worden, bei einem an ungedroschenem Korn erlittenen Feuerschaden zur Abrechnung komme.

§. 29.

In Ermangelung genauer Auskunft bei der Schätzung des verbrannten Heues wird als rechtliche Vermuthung angenommen, daß

1) im Junius geworben sey, und daher durch Brand verloren werden können von der gesammten Ernte . . . . . . $\frac{1}{12}$
2) im Julius . . . . . . $\frac{6}{12}$
3) im August . . . . . . $\frac{9}{12}$
4) im September, so wie
5) im Oktober und
6) im November der ganze Vorrath . . $\frac{12}{12}$
7) im December . . . . . . $\frac{11}{12}$
8) im Januar . . . . . . $\frac{9}{12}$
9) im Februar . . . . . . $\frac{7}{12}$
10) im März . . . . . . $\frac{4}{12}$
11) im April . . . . . . $\frac{2}{12}$
12) im Mai . . . . $\frac{1}{12}$

Wenn das Direktorium gegründete Vermuthung hat, daß ein Brandschaden durch böse Leute veranlaßt worden sey, so soll demselben unbenommen bleiben, eine Prämie zur Ausmittelung des Schadens auszubieten.

§. 30.

Revision des Instituts.

Der zweite März jeglichen Jahres ist zur Revision dieser Anstalt bestimmt, an welchem, oder, falls er ein Feiertag wäre, an den nächstfolgenden, sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft zu einer Versammlung in Neubrandenburg eingeladen sind.

§. 31.

Priorität der Forderungen der Gesellschaft.

Die Gelder, welche zum Ersatz der Brandschäden resp. zu erlegen und auszuzahlen sind, müssen

a) den öffentlichen oneribus gleich seyn und, gleich diesen, allen andern, den Rechten nach bevorzügten Schulden vorgehen,

b) auch bei entstehenden Konkursen von dem Curatore sowohl die rückständig gebliebenen, als auch die während des Konkurses ausgeschriebenen Zuschußgelder ohne die Prioritäts-Urtel abzuwarten, sofort ex massa concursus bezahlt werden.

c) nicht minder auf bloße Anzeige des Direktorii oder sonstiger Gevollmächtigten, ohne von selbigen eine weitere Bescheinigung zu fordern, mandata S. C. de exequendo auf die rückständig gebliebene Quote und verursachten Schäden und Kosten erkannt werden,

d) überhaupt, weder durch Inhibitoria noch Suspensoria von den Landes-Gerichten bekümmert werden können, sondern es muß darunter die freie und zweckmäßige Verwendung schlechthin ungekränkt verbleiben, endlich

e) die auf Zinsen verliehenen Kapitalien von den Legegeldern jura piorum corporum erhalten, zu welchem Ende

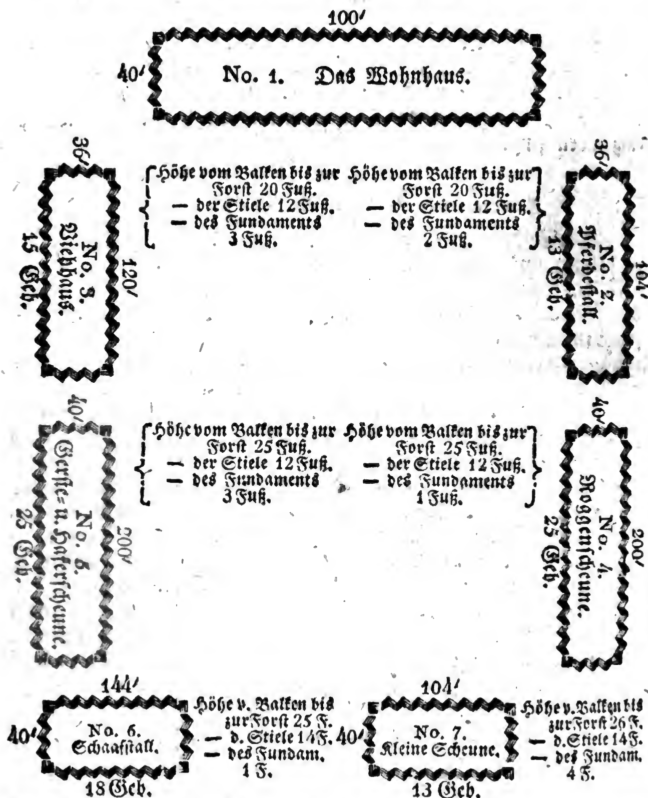
§. 32.

Allerhöchste Bestätigung.

die allerhöchsten Landes Regierungen beider Herzogthümer Mecklenburg auf allerunterthänigste Bitte des Direktorii gegenwärtige Assekurations-Vereinbarung huldreichst bestätigt haben.

Anlage A.

Situations-Plan des Hofes N. N. im Amte N.



Anmerkung 1) Versicherungs-Summe bei der Hagel-Assekuranz-Gesellschaft ist nach der Police Nro = 5000 Rtl.

2) Die Höhe des Fundaments und der Stiele, so wie die Höhe vom Balken bis zur Forst, muß bei jedem Risse eines Gebäudes genau, wie obsicht, bemerkt werden.

In Nro. 1. dem Wohnhause versichere ich

1) auf Silberzeug = = =	150 Rthlr.	
2) — Kupfer, Messing, Zinn	150 —	
3) — Spiegel und Glas =	100 —	
4) — Porzellan und irden Zeug	50 —	
5) — Schränke, Kommoden und allerlei hölzern Hausgeräth	500 —	
6) Lein und Betten = =	650 —	
7) Bücher = = = =	50 —	
8) Viktualien allerlei Art =	150 —	
		1800 Rthlr.

In Nro. 2. dem Pferdestall

2 Gespann Pferde à 300 Rthlr.	600 Rthlr.	
1 dito = = = = =	200 —	
1 Hengst = = = =	75 —	
2 Reitpferde = = = =	150 —	
4 Füllen = = = = =	150 —	
		1175 Rthlr.

In diesem Gebäude und in No. 3 dem Viehhause ist ein Kornboden. Nach dem angenommenen Satz zu ½ der Assekuranz=Summe bei der Hagelschlag=Societät, werden selbige versichert zu = = = 825 Rthlr.

und zwar der in Nro. 2 zu =	500 Rthlr.	
und der in Nro. 3. = =	325 —	
Ferner in diesem Gebäude		
20 Ochsen à 25 Rthlr. = =	500 —	
50 Kühe à 15 Rthlr. = =	750 —	
10 Stiere à 10 Rthlr. = =	100 —	
10 Starken à 10 Rthlr. =	100 —	
15 Schweine à 4 Rthlr. =	60 —	
5 dito à 3 Rthlr. = =	15 —	
		1525 Rthlr.
10 Gebinde mit Heu, à 20 Rtl. = =		200 —
In No. 4. der Roggen= u. Weizenscheune, welche 25 Gebinde enthält, schätze ich jedes zu 80 Rthlr. = = = =		2000 —

(ist nur noch Stroh darin befindlich, so schätze ich dies zum 4ten Theil des vorangesetzten Getreidewerths.)

Lat. 7525 Rthlr.

	Transp.	7525 Rthlr.
In Nro. 5. der Gersten- und Haferscheune schätze ich jedes der Gebinde, mit was für Getreide-Art es belegt seyn mag, zu 64 Rthlr. also 25 Geb. zu - - -	1600	—
(die mit Stroh nur noch belegten Gebinde jedesmal zum 4ten Theil jener Summe.)		
In Nro. 6. dem Schaafstall schätze ich jedes der 18 Gebinde, so lange Heu und Korn darin aufbewahrt wird, zu 50 Rthlr., also zu - - -	900	—
(ist nur noch Stroh darin, jedes Gebind zum 4ten Theil.)		
400 Stück Schaafe à 1 Rthlr. -	400	—
In Nro. 7. ist auf 6 Gebinde eine Wagen-Remise enthalten, und versichere ich das darin etwa befindliche Wagen- und Ackergeräth zu -	400	—
Reit- und Sielengeräth, sowohl hier als in Nro. 2. zu - - - -	175	—
Die übrigen 7 Gebinde, wenn sie mit Korn belegt sind, à Gebind 50 Rthlr.	350	—
(ist nur Stroh darin, zu $\frac{1}{4}$ dieses Werths.)		
	Summa	11350 Rthlr.

Anlage B.

Wenn gleich nach dem §. 25. der Brand-Assekuranz-Akte die Ausmittelung des entstandenen Schadens unter Leitung des Distrikts-Direktors, dem Ermessen der dazu resp. ernannten oder erwählten Societäts-Mitglieder, oder anderer Sachverständiger, wozu zwei Gutsbesitzer und zwei Pächter zu erwählen, überlassen worden; so hat es doch räthlich und nothwendig geschienen, theils wegen Gleichförmigkeit des Geschäfts-Ganges, theils um bei entstehendem Zweifel einen neuen Entscheidungs-Grund zu haben, einige allgemeine Grundsätze über das zu beobachtende Verfahren anzustellen.

Was nun

I.

den Geschaftsgang betrifft; so hat der requirirte Richter oder Notarius, welcher in jedem Falle ein Rechtsgelehrter seyn muß, um bei verwickelten Fällen nicht unnöthige Kosten zu verursachen, nach

1.

kürzlich aufgeführter species facti, die Identität des verbrannten Gebäudes auszumitteln, besonders aber auch genau zu registriren, wie die Brandstätte gefunden und ob selbige schon aufgeräumt worden;

2.

den ernannten Aestimatoren den Eid zur Unterschrift vorzulegen, auch dabei, im angemessenen Vortrage, auf die Wichtigkeit des Eides, wie auf die Wahrheit hinzuweisen, daß die Unterschrift des Eides eben so wichtig, als wenn solcher vor einer ordentlichen Obrigkeit förmlich abgelegt worden.

3.

Die Aestimatoren inquiriren hierauf nach der Entstehung des Feuers — vernehmen den Verunglückten, ob er die verbrannten Sachen auch in einer andern Assekuranz-Gesellschaft versichern lassen, und

4.

verlangen, nach vorgängiger gleicher Verwarnung vor dem Meineide, von dem Beschädigten die körperliche Ableistung des vorgeschriebenen Eides, welches jedoch, im Fall das Feuer notorisch nicht durch die Schuld des Beschädigten veranlaßt, z. B. durch den Blitz entstanden wäre, nicht erforderlich seyn dürfte.

5.

Die Aestimatoren haben hiernächst aus den Umständen zu beurtheilen, ob von den Hausgenossen der §. 24. vorgeschriebene Eid zu begehren sey;

6.

bemerken, ob sie die Löschungs-Anstalten sämmtlich oder einige derselben, welche im §. 13. vorgeschrieben, angetroffen, oder doch wenigstens vor dem Brande ordnungsmäßig erhalten worden, und suchen dann

7.

den Schaden selbst auszumitteln, und im Fall einer Verschiedenheit in ihren Meinungen über die Ansicht des Vorfalls und Größe des Schadens, jede Meinung separatim ad Protocollum zu bringen. Auch darf der Beschädigte, wie sich von selbst versteht, während der Schadens-Ausmittelung aus keinerlei Vorwand zugegen seyn.

II.

Wenn demnach ein Brandschaden vorgefallen,

A. an unausgedroschenem Korn,

so werden

1) die Taxatoren vor allem ihr Augenmerk richten auf die denselben auf den Grund des §. 11. der Statuten gewordene besondere Instruktion des Direktorii und

2) untersuchen, ob der Verunglückte auch Hagelschaden in dem Jahre erlitten, weil, wenn solcher total gewesen, die Entschädigung an unausgedroschenem Korn cessiret. Ein Hagelschlag, welcher unter $\frac{1}{8}$ taxirt worden, soll nicht berücksichtigt werden.

3) Bei ihrer Beurtheilung des vorgekommenen Brandschadens, in Ermangelung sonstiger rechtsgenüglichen Beweise über den dem Einsatz untergelegten Ertrag, den Maaßstab anzunehmen haben, daß die Entschädigungs-Summe nur allein nach dem kubischen Inhalt eines Gebäudes zu bestimmen, dergestalt, daß die Aestimatoren
   a) den kubischen Inhalt des abgebrannten Gebäudes ausmitteln und
   b) von dem kubischen Total-Inhalt des Gebäudes, jede Tausend Kubikfuß, die mit unausgedroschenem Korn, gleichviel von welcher Gattung, belegt waren, zum Ansatz bringen resp. mit 10—12 Rthlr. Gold, minder nicht
   c) das nach diesem Verhältniß bleibende surplus veranschlagen, so daß, wenn z. B. das abgebrannte Gebäude enthalten 20500 Kubikfuß, die Entschädigungs-Summe betragen müsse — 246 Rthlr. Gold und keine Rücksicht darauf zu nehmen, wenn etwa der Einsatz die Indemnisation übersteigt.

4) Wenn aus Unachtsamkeit des Besitzers, er sey Eigenthümer oder Pächter, oder dessen Schreibers oder Administrators das §. 5. der Akte verlangte genaue Register nicht geführt worden, so mögen die Aestimatoren durch eidliche Vernehmung der Drescher und anderer Personen, denen der Vorrath bekannt seyn dürfte, dem Beschädigten möglichste Erleichterung zu geben sich angelegen seyn lassen.

5) Im äußersten Fall
   a) wenn alle genauere Auskunftsmittel nicht vorhanden seyn sollten, wie jedoch kaum zu vermuthen, und
   b) auch, wie sich von selbst ergiebt, alle Wirthschaftsgebäude durch einen Brand in die Asche gelegt wären, würde die schon ehedem in Vorschlag gebrachte Vermuthung als rechtlich anzunehmen und darnach vom Direktorio das Entschädigungs-Quantum festzusetzen seyn, daß nämlich an unausgedroschenem Getreide in den Scheunen befindlich gewesen

vom 1sten bis zum letzten August = $\frac{6}{9}$
— — September = $\frac{8}{9}$
— — Oktober = $\frac{8}{9}$
— — November = $\frac{7}{9}$
— — December = $\frac{6}{9}$

vom 1sten bis zum letzten Januar : $\frac{5}{6}$
— — Februar : $\frac{4}{6}$
— — März : $\frac{3}{6}$
— — April : $\frac{2}{6}$
— — Mai : $\frac{1}{6}$

in den Monaten Junius und Julius aber nichts. Wobei sich übrigens auch dies von selbst versteht, daß diese konventionelle rechtliche Vermuthung, die dazu nur im äußersten Fall angenommen werden soll, sobald das Gegentheil, daß nämlich ein mehreres oder weniger oder gar nichts mehr vorhanden gewesen, respektive von dem Beschädigten oder den Aestimatoren bescheinigt werden kann, wie jede andere rechtliche Vermuthung der Wahrheit weichen müsse.

B. In Rücksicht des Stroh-Verlustes würde der §. 5. der Vereinbarung zu beachten seyn und in Hinsicht auf das Heu der §. 29. der Statuten.

C. Anlangend den versicherten, aber durch Feuer verlornen Vorrath an Getreide auf den Kornböden, so werden die Taxanten darauf Bedacht zu nehmen haben, den durch Feuer wirklich erlittenen Verlust an Korn entweder durch zweckmäßig geführte Rechnungen oder durch eidlich abzuhörende Zeugen, oder sonst auf eine dem Direktorio genügende Art auszumitteln und jeden Kornboden besonders zu veranschlagen.

D. Bei Mobilien, Haus- und Ackergeräth soll dasjenige, was bei Gelegenheit des Feuers durchs Löschen oder sonsten verdorben wird, dem Verbrannten gleichgeachtet und vergütet werden.

Im übrigen wird das Gerettete von der versicherten Rubrik dem Beschädigten nach dem Einsatz-Quantum oder, nach Befinden, nach der Taxe in Abzug gebracht, und so wenig hier wie

E. bei dem Vieh ein großes Dubium obwalten können, da in Grundlegung des Inventarii alles leicht auszumitteln.

F. Bei den Gebäuden soll

a) die Untersuchung nicht auf den Werth des Verlustes, sondern darauf gerichtet werden, ob das Gebäude entweder ganz oder halb, oder zum vierten Theil oder drei Viertheile u. s. w. abgebrannt oder niedergerissen.

b) Um dies gehörig beurtheilen zu können, müssen bei solcher Untersuchung zugezogen werden zwei gewissenhafte Werkleute, als nämlich ein Maurer- und ein Zimmermeister, welche zu dergleichen Untersuchungen besonders zu vereiden.

c) Urtheilen die Taxatoren und die, so ihnen zugefüget, daß das verunglückte Gebäude nicht zu repariren stehe, sondern vom Grunde aus neu erbauet werden müsse, so ist der Brand für total zu achten und werden die etwa übrigen unbedeutenden Materialien gegen die Kosten der Aufräumung des Schuttes rc. gerechnet.

d) Würde die Entschädigung des Gebäudes so geringe beurtheilet, daß selbige weniger als ein Sechszehntheil des Hauses betrüge, so fällt die Entschädigung weg.

e) Tritt der in fine des §. 15. billig zugestandene Fall ein, so müssen die Taxatoren besonders auch darüber genügende Auskunft zu dem Taxations-Protokoll zu bringen sich bemühen,

daß das abgebrochene Haus wirklich, unter Auktorität der Ortsobrigkeit oder der in Abwesenheit derselben die Löschungsanstalten dirigirenden Personen, ganz oder zum Theil abgebrochen, um dem Feuer Einhalt zu thun oder mit den Löschungs-Anstalten zum Feuer kommen zu können.

G. Bei den an Tabak und Wolle erlittenen Feuerschäden ist, so viel möglich, Vergewisserung darüber einzuziehen, daß resp. der Tabak oder die Wolle und übrige versicherte Gutsprodukte, wofür eine Entschädigung gefordert wird, von dem Brandschaden Erlittenen selbst produzirt worden, oder vielmehr nur zu einer Handlungs-Spekulation von einem Orte dorthin geliefert worden.

Demnächst aber, wo möglich, durch eidlich abzuhörende Zeugen auch noch auszumitteln, wie viel Tabak und wie viel Wolle ꝛc. wirklich vom Feuer verzehrt worden.

Bei Bestimmung der Preise der Wolle werden die Herren Taxatoren, wie sich von selbst versteht, auf die gegenwärtige Beschaffenheit der Schaafe auf dem Gute, wo der Brandschaden vorgekommen, Rücksicht nehmen.

Die Natur der Sache und die Erfahrung ergiebt es übrigens, daß in einzelnen vorkommenden Fällen nicht vorher zu sehende Umstände eintreten können, wodurch diese allgemeinen Bestimmungen ihre Modifikationen leiden, mithin dem Ermessen einsichtsvoller und redlicher Männer überlassen bleiben müssen.

Anlage C.

Eidesformel der Taxatoren.

Wir geloben und schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß wir den auf diesem Gute durch Feuer entstandenen Schaden, nachdem uns selbiger angewiesen worden, wie wir ihn finden, und er nach unserer besten Ueberzeugung wirklich ist, angeben, uns in dieser Angabe durch nichts, es sey Freundschaft oder Feindschaft, habender oder zu hoffender Vortheile, Geschenk oder Gabe, oder wie es sonst irgend erdacht werden und Namen haben möge, irre machen und verleiten lassen, sondern allein nach Pflicht und Gewissen sie auf die vorbeschriebene Art verrichten wollen.

So wahr uns Gott helfe und sein heiliges Wort.

Anlage D.

Eidesformel der Beschädigten.

Ich schwöre zu Gott dem Allwissenden und auf sein heiliges Wort einen körperlichen Eid, daß ich weder vorsätzlich oder durch grobe Nachlässigkeit den Brand veranlaßt habe, noch wisse, daß es von einem der Meinigen geschehen sey, auch, daß mit meinem Wissen und Willen nichts von den geretteten Sachen verheimlicht worden, noch verheimlicht werden sollen, so wahr mir Gott helfen soll und sein heiliges Wort.

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung.

Herausgegeben

vom

wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath
von Kamptz,

in Berlin.

Siebenter Band. Jahrgang 1823.

Viertes Heft. October bis December.

Berlin, 1823.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt,
im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

Inhalt.

Erster Abschnitt. Einheimische Gesetzgebung.

Erster Abschnitt.

Einheimische Gesetzgebung.

I.

Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1.

Cirkular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Ober-Präsidien, die Benutzung der Reitposten zur Besorgung der Dienst-Korrespondenz betreffend.

Zur Verminderung der Beipferde-Kosten bei der Reitpost ist auf den Antrag des Herrn General-Postmeisters Nagler dahin Einrichtung getroffen worden, daß nach Analogie der Privat-Correspondenz die über zwei Loth wiegenden Dienstbriefe nur dann mit der Reitpost versendet werden, wenn auf der Adresse ausdrücklich bemerkt ist:

„mit der Reitpost am ten c."

wogegen die Beförderung von dergleichen Briefen, sobald diese Bemerkung fehlt, nur mit der Fahrpost erfolgt. Ew. rc. werden hiervon in Kenntniß gesetzt, um die Behörden

des Ober-Präsidial-Bezirks darnach zu instruiren und sie anzuweisen, von der Befugniß zur Benutzung der Reitpost hinsichtlich der schwereren Briefe nur in wirklich dringenden Fällen Gebrauch zu machen.

Berlin, den 23. Oktober 1823.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

2.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Erfurt, die unentgeldliche Beschäftigung junger Leute im Rechnungsfache mit Aussicht auf hiernächstige Versorgung betreffend *)

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen der Königl. Regierung auf den Bericht vom 16ten v. M., daß sie auf den darin enthaltenen Antrag:

„jungen Leuten, welche nach bestandener Prüfung und genügter Militair-Pflicht im stehenden Heere zu ihrer Ausbildung im Rechnungsfache einige Jahre unentgeldlich gearbeitet haben, Ansprüche auf Versorgung zu ertheilen,"

nicht eingehen können, da die Gewährung desselben den allerhöchsten Vorschriften wegen Versorgung der Wartegeld-Empfänger, der Freiwilligen, der Invaliden und anderer Militair-Personen, welche 9 Jahre hindurch als Unteroffiziere gedient haben, zuwider laufen, und bei den Anwärtern eine Hoffnung auf Anstellung erwecken würde, welche entweder nur erst spät, oder niemals in Erfüllung gehen könnte.

Berlin, den 15. August 1823.

Ministerium des Innern. Der Hr. Chef abwesend.

Ministerium der Finanzen. v. Klewitz.

*) Conf. Jahrgang 1822. 2tes Heft S. 565.

3.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Erfurt, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die von der Königl. Regierung in Bezug auf die einzelnen Individuen, welche nach bestandener Prüfung und genügter Militairpflicht zu ihrer Ausbildung unentgeldlich Dienste geleistet haben, einzuräumenden Versorgungs-Ansprüche, mittelst anderweiten Berichts vom 29. September d. J. angeführten Argumente sind, wie Derselben hierdurch zu erkennen gegeben wird, bloß geeignet, die Ueberzeugung zu begründen, daß es mit Rücksicht auf das Beste der Civil-Verwaltung allerdings erwünscht seyn würde, junge fähige Männer durch die Aussicht auf eine Anstellung im Staats-Dienste für das Rechnungs-Fach gewinnen zu können.

Da die gemessensten Allerhöchsten Befehle inzwischen alle Behörden verpflichten, bei der Besetzung von Stellen, gleich wie in andern Geschäfts-Zweigen, so auch im Rechnungs-Fache, vorzugsweise die Wartegeld-Empfänger, Invaliden, Freiwillige mit Versorgungs-Ansprüchen, und 9 Jahre gediente Unteroffiziere der Armee zu berücksichtigen, die Zahl dieser Expectanten auch so groß ist, daß es nicht leicht fehlen kann, darunter für die meisten vacant werdenden Stellen, selbst in der Rechnungs-Partie, qualificirte Subjecte anzutreffen, so können die unterzeichneten Ministerien sich nicht veranlaßt finden, mit Rücksicht auf die in dem vorliegenden Bericht der Königl. Regierung enthaltenen Gegenvorstellungen, in der unter dem 15. August d. J. wegen der obigen Angelegenheit erlassenen Verfügung eine Abänderung zu treffen, vielmehr muß es bei derselben lediglich sein Bewenden behalten.

Uebrigens wird der Königl. Regierung noch bemerklich gemacht, daß die von Ihr zur Motivirung Ihres Antrages geschehene Berufung auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre

vom 29. Mai 1820. unzuläßig ist, da letztere einen durchaus verschiedenartigen Gegenstand betrifft.

Berlin, den 21. November 1823.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Klewitz.

4.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an sämmtliche Königl. Regierungen, die Civil-Versorgungs-Ansprüche der als Offiziere angestellten Freiwilligen betreffend.

Zur Beseitigung der, wegen der Civil-Versorgungs-Ansprüche derjenigen Freiwilligen, welche die letzten Feldzüge mitgemacht haben, und nachher in der Armee als Offiziere angestellt worden sind, hin und wieder entstandenen Zweifel wird der Königl. Regierung zu ihrer Direction für künftige, zur Entscheidung gelangende derartige Fälle hierdurch eröffnet, daß ein Individuum, welches die Feldzüge von 18$\frac{13}{15}$ freiwillig mitgemacht hat, demnächst aber im Militair geblieben und zum Offizier befördert ist, wenn es hiernächst aus eigener Bewegung und bloßer Privat-Zwecke wegen, bei guter Gesundheit seine Entlassung nimmt, keinen Anspruch auf eine Versorgung im Civil machen kann, da die zuletzt gehabte Stellung im Militair schon an sich als eine Versorgung zu betrachten ist, und die, durch deren freiwillige Verlassung für das betreffende Individuum etwa entstehenden Nachtheile von ihm selbst getragen werden müssen.

Ist der Austritt aus dem Militair-Dienste aber durch im Kriege erhaltene Wunden oder anderweite Gesundheits-Zerrüttung, oder endlich dadurch veranlaßt, daß ein Individuum gleich nach hergestelltem Frieden wegen überhaupt nicht beabsichtigter Verfolgung der militairischen Laufbahn und im Vertrauen auf die, den Freiwilligen, rücksichtlich ihrer Versorgung im Civil-Dienste, gegebenen Zusicherungen

ausgeschieden ist, so findet ein Anspruch auf Civil-Versorgung allerdings statt.

Berlin, den 18. November 1823.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Klewitz.

5.

Publikandum der Königl. Ministerien der Justiz, des Innern und der Polizei, so wie der Finanzen, die Anstellungs-Bekanntmachungen an die noch in Dienst-Aktivität befindlichen Militair-Personen betreffend.

Da den, in Dienst-Activität befindlichen Militair-Personen nur durch die Vermittelung ihrer vorgesetzten Militair-Behörden obrigkeitliche Befehle oder Bekanntmachungen insinuirt werden dürfen, so ergehet an sämmtliche Civil-Behörden des Staats die Anweisung, denjenigen Unteroffizieren der Armee, welche zu Civil-Anstellungen notirt sind, die Verfügungen in Betreff ihrer Anstellung oder Prüfung niemals unmittelbar zugehen zu lassen, sondern solche jedesmal der, den Unteroffizieren vorgesetzten Militair-Behörde zur Insinuation mitzutheilen.

Berlin, den 14. Oktober 1823.

Die Minister
der Justiz. des Innern und der Polizei. der Finanzen.
v. Kircheisen. v. Schuckmann. v. Klewitz.

6.

Publikandum der Königl. Regierung zu Cöslin, die im Civildienste interimistisch oder auf Probezeit angestellten Militair-Wartegelds-Empfänger betreffend.

Das Königl. Departement für die Invaliden hat neuerdings wiederholentlich bestimmt, daß Militair-Wartegelds-

Empfänger, auch wenn sie nur interimistisch oder, als Invalide, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, auf eine gewisse Probezeit gegen Diäten oder sonstige Remuneration im Civildienst angestellt worden, nicht im Fortgenuß ihres Wartegeldes bleiben dürfen, sondern letzteres jedesmal sogleich von dem betreffenden Militair-Pensions-Etat oder Invaliden-Gnadengehalts-Kataster abgesetzt werden solle, wogegen aber, wenn die interimistische Beschäftigung des betreffenden Individuii aufhört, oder dasselbe zu dem ihm versuchsweise übertragenen Posten innerhalb der ersten gesetzlichen 3 Probemonate untauglich befunden und dies dem genannten Königl. Departement angezeigt wird, letzteres es sich vorbehalte, die Zahlung des Wartegeldes von neuem zu verfügen. Indem wir solches daher hierdurch mit Bezug auf die Amtsblatts-Erlasse vom 14. Januar 1818. und 3. März d. J. zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich sämmtliche Unterbehörden unseres Verwaltungs-Bezirks, namentlich die Orts-Magisträte, hiermit an, hinführo nicht nur von den interimistischen oder auf Probe erfolgten Anstellungen und Beschäftigungen von Militair-Wartegeld-Empfängern jedesmal sogleich Anzeige hierher zu machen, sondern auch nachher in den betreffenden Fällen das Wiederaufhören der interimistischen Functionen oder auch die in der Probezeit befundene Untauglichkeit des Invaliden, und zwar letztere innerhalb der 3 Prüfungs-Monate, an uns zu melden, damit hiernächst das Erforderliche beziehungsweise wegen Absetzung oder Wiederverleihung des Wartegeldes von uns veranlaßt werden kann.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn die Diäten oder die Remuneration, welche der betreffende Wartegeld-Empfänger für seine interimistische oder Probeschäftigung erhält, das Doppelte seines Wartegeldes nicht übersteigen, derselbe, nach dem Circular-Erlaß vom 24. November 1820. an sämmtliche Magisträte, in dem Fortgenuß seines Wartegeldes verbleibt.

Cöslin, den 12. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

7.

Publikandum der Königl. Regierung zu Potsdam, die Gnadenbewilligungen bei Gehältern, Pensionen und Unterstützungen betreffend.

Nach Entscheidung des Königl. Hohen Finanz-Ministeriums vom 20. v. M. beziehen sich die allerhöchsten Bestimmungen wegen der Gnadenbewilligungen bloß auf Gehälter und Pensionen. Bei Unterstützungen für Eltern von sieben und mehreren Söhnen ist ausnahmsweise die Verabreichung eines Gnadenmonats für den Fall des Absterbens derselben während der Unterstützungszeit nachgelassen; diese Ausnahme kann aber nicht auf alle sonstige Kinder-Erziehungsgelder ausgedehnt werden.

Potsdam, den 27. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

8.

Publikandum des Königl. Ober-Präsidiums von Westphalen, das Verbot der Annahme und des Tragens des sogenannten Ordens vom heiligen Grabe betreffend.

Des Königs Majestät haben die Annahme und das Tragen des sogenannten Ordens vom heiligen Grabe, oder der Kreuzherren vom heiligen Grabe zu Jerusalem, in Allerhöchstdero Staaten mittelst Kabinetsordre vom 24. October d. J. zu untersagen geruhet, welches hiermit zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Münster, den 18. November 1823.

Ober-Präsidium von Westphalen.

9.

Circular=Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten, des Handels und der Gewerbe, so wie des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, die Erhaltung alter Kunstgegenstände, Denkmäler und geschichtlicher Merkwürdigkeiten betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien sehen sich durch einige vorgekommene Fälle veranlaßt, die Königl. Regierung hierdurch verantwortlich zu machen, daß die in Ihrem Bezirk vorhandenen alten Kunst=Gegenstände und Denkmale, oder geschichtlichen Merkwürdigkeiten u. s. w. nicht zerstört oder so vernachläßigt werden, daß ihr Untergang die Folge ist. Die Königl. Regierung hat sich durch angemessene Mittel genaue Kenntniß von solchen Gegenständen zu verschaffen und die Behörden für deren Erhaltung in Anspruch zu nehmen. Da, wo Gefahr für den Untergang solcher Gegenstände drohet, muß die Königl. Regierung derselben schleunig durch zweckdienliche Vorkehrungen abzuhelfen suchen, oder nöthigenfalls den unterzeichneten Ministerien davon Anzeige erstatten und die geeigneten Maaßregeln in Vorschlag bringen.

Berlin, den 15. December 1823.

Ministerium

der Geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten.	für Handel und Gewerbe.	des Innern und der Polizei.
v. Altenstein.	v. Bülow.	v. Schuckmann.

II.

Staats-Einkünfte.

A.

Finanz-Verwaltung im Allgemeinen.

10.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die jährliche definitive Abschließung des Liquidations- und Ausgabe-Wesens betreffend.

Es ist sehr mißfällig bemerkt worden, daß das Liquidations-Wesen noch immer nicht mit der erforderlichen Ordnung und Eile betrieben wird, und daß bisher Anforderungen auf Kosten-Vergütungen erst spät und selbst nach Ablauf mehrerer Jahre angemeldet worden sind, zu deren nachträglicher Befriedigung zum Theil bedeutende Summen in den Jahres-Abschlüssen haben reservirt bleiben müssen.

Solche Verzögerungen erschweren die Uebersicht von dem Zustande der Fonds und machen die darauf zu gründenden Dispositionen über die vorhandenen Mittel unsicher; auch müssen sie unvermeidlich Verwickelungen im Kassen- und Rechnungs-Wesen herbeiführen.

Die Königl. Regierung wird daher auf den Grund eines im Staats-Ministerio gefaßten Beschlusses wiederholentlich hiermit aufgefordert, sofort die nachdrücklichsten Verfügungen dahin zu treffen, daß die nöthigen Ausgaben, so viel irgend möglich ist, noch im Laufe jeden Jahres, oder doch in den nächstfolgenden Monaten zur Anrechnung gebracht werden.

Bei unvermeidlichen Behinderungen wird zwar nachgegeben, daß für die noch nachträglich zu leistenden Rest-Ausgaben des abgelaufenen Jahres der muthmaßliche, oder

vorläufig schon angemeldete Bedarf ins folgende Jahr übertragen werde, und in den Abschlüssen resp. für die innere und Polizei-Verwaltung zur weiteren Berechnung vorbehalten bleibe; mit dem Schlusse des zweiten Jahres muß aber jeder Ausgabe-Fonds des vorigen Jahres jedesmal definitiv geschlossen und der bis dahin nicht verwendete Betrag unter keinen Umständen weiter zurückgehalten, sondern als dem Staats-Schatze gebührende Ersparung an die General-Staats-Kasse abgeführt, auch unter dieser Rubrik in den hierher zu befördernden Abschlüssen gleich in Ausgabe gestellt werden.

Auf die genaueste Befolgung der diesem gemäß zu treffenden Anordnung hat die Königl. Regierung mit Strenge zu halten.

Berlin, den 15. August 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

II.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, die Buchführung bei sämmtlichen Königl. Spezial-Kassen betreffend.

Obwohl es längst feststeht und zu einer geregelten Kassen-Verwaltung unumgänglich erforderlich ist, daß jeder Rendant, welcher mehrere Königl. Kassen und Spezial-Fonds zu verwalten hat, darüber nur ein Journal oder sogenanntes Kassenbuch, dahingegen so viele Manuale, als einzelne Kassen vorhanden sind, führe; so ist doch wahrgenommen worden, daß häufig dieses Haupt-Journal oder Kassenbuch entweder nur sehr mangelhaft oder gar nicht, oder über jede einzelne Kasse ein besonderes Journal geführt wird, auch daß im Allgemeinen noch nicht überall mit der gehörigen Ordnung und Einheit bei Verwaltung der Spezial-Kassen verfahren wird.

Um allen ferneren Entschuldigungen vorzubeugen, wird Folgendes angeordnet:

1) Jeder Königl. Spezial-Kassen-Rendant soll alljährlich bis zum 24. December mit dem nöthigen, von ihm bis zum 20. November uns anzuzeigenden Bedarf an gedruckten Formularen zu einem Haupt-Journal für das nächste Jahr, aus unserem Formular-Magazin versehen werden.

2) Der zu übersendende Bedarf wird auf dem Titelblatte mit dem Vermerk der Bogenzahl und mit einer an den Enden versiegelten Schnur versehen seyn, und kein Rendant soll sich bei Vermeidung einer Strafe von 5 Rtlr. erlauben, irgend ein Blatt davon heraus zu nehmen.

Auch wird die längst bekannte Vorschrift wiederholt, daß darin irgend eine fehlerhafte Eintragung blos durchgestrichen, so daß dasjenige, was da gestanden hat, noch lesbar ist, aber durchaus nicht rectificirt oder gar radirt werden darf.

Kontraventionsfälle gegen eine oder die andere dieser Vorschriften sollen bei einer Kassen-Revision oder spätestens bei der Rechnungs-Revision unfehlbar gerügt und geahndet werden.

3) In das stets vom Rendanten zu führende Haupt-Journal werden zunächst die am Schlusse des vorhergegangenen Jahres verbliebenen baaren Bestände von jeder einzelnen Königl. Kasse gleich auf die erste Seite übertragen, und unmittelbar darauf folgen die nach dem Schlusse des vorigen Jahres im neuen Jahre vorkommenden Einnahmen und resp. Ausgaben (sie mögen eine oder die andere der Königl. Spezial-Kassen — ältere oder neue Vorschüsse — betreffen, und aus früheren Jahren oder aus dem laufenden Jahre herrühren) welche augenblicklich, so wie die Einnahmen oder Ausgaben, die täglich vorkommen, darin eingetragen werden müssen, damit am Schlusse jedes Tages der baar vorhanden seyn sollende Bestand geprüft und überschlagen werden kann.

4) Aus diesem Haupt-Journale müssen Tag für Tag die

Uebertragungen der einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Posten, in die betreffenden Manuale unter die etatsmäßigen Titel, und in das Vorschuß-Conto-Buch geschehen.

5) Diejenigen Rendanten, bei welchen bisher noch der vorschriftswidrige Gebrauch üblich war, die ausstehenden Reste mit zu vereinnahmen, und solche hinten bei dem Schlusse der Rechnung bei dem Bestande nachzuweisen, haben solche von den Beständen abzusetzen, im Haupt-Journal hinter dem übertragenen wirklich baaren Bestande blos vor der Linie zu vermerken, und sie dagegen in den betreffenden Manualen als Reste nach den betreffenden Jahren ganz speciell besonders zum Soll zu stellen.

6) Am Schlusse des Jahres werden Haupt-Journal, Manuale und Vorschuß-Konto-Buch nochmals mit einander, so wie mit dem etwa noch vorhandenen baaren Bestande sorgfältig verglichen, nach befundener Uebereinstimmung sämmtlich definitiv abgeschlossen, und nachdem daraus die nöthigen Uebertragungen in die neuen Kassenbücher erfolgt sind, mit den unmittelbar darauf aus den richtig geführten Manualien leicht zu legenden justificirten Jahresrechnungen, zur Revision an uns zugleich eingesandt.

Auf diese Weise werden viele bei den Rechnungen bisher zu machen gewesene Erinnerungen von dem Revisor, durch Einsicht und Vergleichung der Kassenbücher sofort behoben werden, und die Berichtigung der Rechnungen wird, zum Vortheil der Rendanten, viel schneller erfolgen können, sobald nur die obigen Vorschriften pünktlich befolgt werden, wozu wir sämmtliche Königl. Spezial-Kassen-Rendanten hierdurch aufs ernstlichste anweisen.

Die betreffenden Kassen-Kuratoren und Revisoren haben auf die genaueste Befolgung bei eigener Verantwortlichkeit zu sehen, und uns von jedem einzelnen Kontraventionsfalle sofort Anzeige zu machen.

Breslau, den 19. October 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

12.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, die Quittungs-Ertheilungen öffentlicher Kassen betreffend.

Nach einer Bestimmung des Königl. Finanz-Ministeriums ist bei Geldversendungen zwischen öffentlichen Kassen, die empfangende Kasse erst nach Ankunft der Gelder bei derselben zur Ausstellung der Quittung darüber verpflichtet, und kann bis dahin die zahlende Kasse wegen der geschehenen Zahlung und Absendung mit dem Postschein sich ausweisen. Sämmtliche Kassen unseres Regierungs-Bezirks haben sich hiernach genau zu achten.

Breslau, den 2. December 1823.

Königl. Preußische Regierung.

13.

Publikandum der Königl. Regierung zu Königsberg, die Einziehung der Verzugszinsen von den rückständig bleibenden Domainen- und Forstgefällen betreffend.

Es ist höhern Orts festgesetzt worden, daß von sämmtlichen Zeit- und Erbpachtsgefällen und sonstigen Domainen- und Forst-Revenüen, welche in den Fälligkeitsterminen nicht prompt eingehen, in sofern mit höherer Genehmigung nicht ausdrücklich zinsenfreie Stundungen bewilligt worden sind, sogleich die Verzugszinsen mit Fünf vom Hundert, von den Fälligkeitsterminen der Abgabe ab, bis zum Zahlungstage, zugleich mit der schuldigen Abgabe eingezogen werden sollen.

Diese Festsetzung soll

1) vom 1sten Januar 1824 ab in Anwendung kommen.
2) Der Forderung der angeordneten Verzugszinsen sind in der Regel nur diejenigen Domainen-Abgaben-Verpflichteten im Falle des Rückstandes unterworfen, de-

ren Gefälle jährlich den Betrag von 400 Rthlr. und darüber erreichen.

3) Dagegen sollen diese Verzugszinsen auch von den mit geringern als jährlich 400 Rthlr. Domainen-Abgaben-Verpflichteten Censiten aller Art, so wie von den Erb- und Zeitpächtern im Fall des Rückstandes alsdann erhoben werden, wenn nach der Ueberzeugung der Regierung die Verzögerung der Zahlung lediglich in der Saumseligkeit, oder wohl gar der Renitenz der Verpflichteten ihren Grund hat.

4) Denselben Modifikationen sind auch die Forstgefälle, jedoch mit der Maaßgabe unterworfen, daß von den eigentlichen Holzkaufsgeldern, welche etwa nicht prompt in den bedungenen Terminen eingezahlt werden, die Verzugszinsen ohne Unterschied, ob der Rückstand mehr oder weniger als 400 Rthlr. beträgt, berechnet und erhoben werden sollen.

5) Die Berechnung und Einzahlung der Verzugszinsen wird nur auf ausdrückliche Anweisung der unterzeichneten Regierung ausgeführt und von derselben verfügt werden.

Den Königl. Forst-Inspectionen, den Domainen- und Intendantur-Aemtern und den Forstkassen werden diese Bestimmungen mit Bezug auf unsere besondere Verfügung vom heutigen Tage zur Achtung bekannt gemacht. Sämmtliche pacht- und zinszahlungspflichtige Individuen des hiesigen Regierungsbezirks werden aber aufgefordert, durch die prompteste Abführung der Domainen- und Forstgefälle die Anwendung der festgesetzten Maaßregeln zu vermeiden.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß durch die Verzinsung die Einziehung der Abgaben selbst nicht aufgehalten werden kann.

Königsberg, den 3ten December 1823.

Königliche Regierung.

14.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Kriegsschulden-Forderungen aus der Zeit des Herzogthums Warschau an die Departements Posen und Bromberg betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. genehmige Ich, daß die beiden vormaligen Präsidenten der Departementalräthe v. Radonski und v. Dzialowski als Aktoren, der erstere für das Posensche, der zweite für das Brombergsche Departement bestätigt werden, indem Ich denselben die Befugniß beilege, sich, jeder für sein Departement und Namens desselben, mit voller Rechtsgültigkeit über diejenigen Forderungen zu erklären, welche aus der Zeit des Herzogthums Warschau auf die mit den Departemental-Behörden abgeschlossenen Kontrakte oder auf Leistungen begründet werden, welche von den Departemental-Behörden entweder unter ausdrücklicher Zusicherung der Vergütung, oder doch unter bestimmter gesetzlicher Verpflichtung dazu gefordert worden sind. Ueber alle andere in Hinsicht ihres Rechtstitels zweifelhaften Forderungen muß die Entschließung bis nach Organisation der Provinzial-Stände vorbehalten bleiben.

Damit aber die erstgedachten Forderungen aus Kontrakten und Requisitionen bald mit Sicherheit übersehen werden mögen, bestimme Ich, daß alle bis jetzt noch nicht von den Regierungen als völlig liquid ausdrücklich anerkannten Ansprüche dieser Art, ohne Unterschied, ob sie bereits bei irgend einer Behörde angemeldet worden sind, oder nicht, bis zum 1. Januar 1824 bei der betreffenden Departements-Regierung angemeldet werden, alle nicht angemeldeten aber ohne Ausnahme nach Ablauf des festgesetzten Termins erloschen seyn sollen.

Die Anmeldung kann zwar vorerst auch ohne Beläge erfolgen. Die Regierungen haben aber demnächst die Interessenten zur Beibringung derselben aufzufordern und die

Sachen in Gemäßheit der Kabinets=Ordre vom 27. Oktober 1820. zu instruiren und zur Entscheidung zu bringen.

Berlin, den 27. September 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Schuckmann.

15.

Publikandum der Königl. Regierung zu Posen, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Mit Bezug auf die vorstehende Allerhöchste Kabinets=Ordre bemerken wir, in Gemäßheit des bei Uebersendung derselben von dem Königl. Ministerio des Innern an uns ergangenen Rescripts vom 30. September d. J., daß diejenigen Forderungen, welche nicht in die von Sr. Majestät dem Könige bestimmten Gattungen gehören, einstweilen und bis die Provinzial=Stände in Wirksamkeit treten, auf sich beruhen sollen, und daß zu diesen Forderungen alle diejenigen Ansprüche zu rechnen sind, welche für Natural=Einquartierung, für Wiesenaushütung, für Leistungen aller Art aus der revolutionairen Zeit vor Bildung des Großherzogthums Warschau, so wie für Leistungen diesseitiger Unterthanen an jetzt Polnische Departements u. s. w. erhoben werden möchten.

Es bleiben demnach alle diejenigen Gattungen von Schulden, welche nicht aus Kontrakten oder Requisitionen der Departemental=Behörde herrühren, einstweilen von der Liquidation ausgeschlossen, wogegen aber auch der festgesetzte Präklusiv=Termin auf sie keine Anwendung findet.

Posen, den 3. October 1823.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

B.

B.

Steuern.

16.

Publikandum des Königl. Finanz-Ministeriums, die Veränderung der Grenzbezirke der Regierungen Merseburg und Erfurt gegen die sächsischen Herzogthümer, gegen Hessen, Hannover und Braunschweig betreffend.

Der in Gefolge der Zollordnung vom 26. Mai 1818. in dem Bezirk der Regierung zu Erfurt und in einigen zunächst an demselben gelegenen Kreisen des Bezirks der Regierung zu Merseburg seither gebildet gewesene Grenzbezirk muß zu mehrerer Sicherung der Abgaben, und nachdem das obere Herzogthum Anhalt-Bernburg nach einem Staatsvertrag vom 10. Oktober d. J. zum diesseitigen Zollverbande hingetreten, mithin dasselbe in Beziehung auf die Steuereinrichtungen nicht mehr als Ausland zu behandeln ist, Abänderungen erleiden.

Es wird daher der Grenzbezirk in vorbemerkter Gegend anderweit wie folgt festgesetzt:

Es gehört vom 1. Januar 1824. an im Regierungsbezirk Merseburg derjenige Landestheil ganz zum Grenzbezirk, welcher westlich der Binnenlinie gelegen ist, die unterhalb Altenburg unfern der Saale an die bisherige Binnenlinie des Hauptzollamtes Naumburg sich anschließend, dem linken Ufer der Saale bis zu deren Zusammenfluß mit der Unstrut folgt, vom Einflusse der Unstrut dem linken Ufer dieses Flusses bis zu der Ueberfahrt bei Carsdorff nachgeht, hier die Unstrut überschreitend vom Wege von Carsdorff nach Steigra gebildet wird, von Steigra an der Straße nach Querfurt, welche Straße und Stadt zum Binnenlande gehörig bleiben, sich hinzieht, von Querfurt den Weg über Döchlitz nach Alberstädt entlang an die Grenze des querfur-

ter Kreises gegen den mannsfelder Seekreis läuft, sodann diese Grenze des querfurter und des mannsfelder Seekreises verfolgt, hiernächst der Grenze des Kreises Sangerhausen gegen die beiden mannsfeldischen Kreise nachgeht, und endlich mit der Kreisgrenze Sangerhausen gegen das obere Herzogthum Bernburg bis zu dem Punkt geht, wo das Flüßchen Selke unsern Straßberg in das Bernburgsche hineinfließt.

Der bisherige Grenzbezirk des Hauptzollamtes Cönnern gegen das obere Herzogthum Anhalt-Bernburg fällt vom 1. Februar k. J. an weg.

Von dem Punkte an, wo westlich von Aschersleben die Grenzen der Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg zusammentreffen, folgt die Binnenlinie des Regierungsbezirks Merseburg gegen die vom Zollverbande ausgeschlossenen anhaltischen Länder der Landesgrenze das obere Herzogthum Bernburg bis zur Selke, sodann dem Laufe dieses Flüßchens über Ermsleben bis Meisdorf, wo sie die Selke verläßt, und über Wieserode, Stangerode, Wilferode, Ritterrode, Vorwerk Rödchen, Großörner, Thondorf, Hiebitz nach Helmsdorf, hiernächst mit dem Flüßchen Schlenge über Heiligenthal, Gochewitz, Zabenstedt, Adendorf nach Friedeburg an die Saale geht, hier diesen Fluß überschreitet, und sodann mit dem rechten Ufer der Saale bis an die Fähre bei Wettin läuft, von da den am Schloßthore vorbeigehenden Fahrweg über Deutleben bis an die Chaussee bei Naundorf verfolgt, von der Chaussee nach Naundorf, und von diesem Dorfe mit dem Götzschaubach bis zum Einflusse des Nebitz- und Kressenteichwassers fortgeht, von diesem Punkte des Götzschaubaches mit demselben weiter über die Fuchsmühle, bis an den von Neglitz kommenden, über den Salzberg nach Kütten gehenden gewöhnlichen Fahrweg läuft, mit welchem sie endlich am Bergholze des Petersberges mit der südlichen Grenze des landräthlichen Kreises Bitterfeld zusammentrifft, und mit dieser Kreisgrenze an die bisherige Binnenlinie des Hauptzollamtes Schladitz sich anschließt.

Im Regierungsbezirk Erfurt gehören vom 1. Januar

1824. an die Kreise Weißensee, Langensalza, Mühlhausen, Heiligenstadt, Worbis und Nordhausen zum Grenzbezirk.

Durch diese Grenzbezirke führen folgende vorschriftsmäßig bezeichnete Zollstraßen:

1) vom Hauptzollamte Eckartsberga über Gernstadt und Kösen nach Naumburg,

2) vom Nebenzollamt I. in Cölleda über Schillingstedt, Sachsenburg, Artern, Ziegelrode nach Querfurt,

3) vom Nebenzollamt I. in Sömmerda über Leubingen und Schillingstedt nach Sachsenburg in die Straße zu 2.,

4) von Langensalza über Tennstedt, Weißensee, Kindelbrück, Sachsenburg, Artern, Ziegelrode nach Querfurt,

5) vom Nebenzollamt I. zu Treffurt über Catharinenberg, Mühlhausen, Großengottern nach Langensalza,

6) vom Nebenzollamt I. zu Catharinenberg in die Straße zu 5. nach Langensalza,

7) von Heiligenstadt über Dingelstedt, Mühlhausen, Großengottern nach Langensalza,

8) von Heiligenstadt über Stadt Worbis, Bleicherode nach Nordhausen,

9) vom Nebenzollamt I. zu Teistungen nach Stadt Worbis in die Straße zu 8.,

10) vom Nebenzollamt I. zu Pettenborn über Holbach und Ginzerode nach Nordhausen,

11) vom Nebenzollamte I. zu Ellrich über Woffleben nach Nordhausen,

12) von Nordhausen über Heeringen, Auleben, Kelbra, Rosla, Sangerhausen nach Eisleben.

Die in §§. 5. 6. 8. 12. 16. und 123. der Zollordnung vom 26. Mai 1818. für den Waarentransport im Grenzbezirk gegebenen Vorschriften sollen in dem ganzen Umfange des vorstehend bestimmten Grenzbezirks vollständig angewendet werden.

I. Bei baumwollenen Waaren. (Abtheilung II. Nr. 2. Litt. c. der Erhebungsrolle vom 25. Oktober 1821.)

II. Bei leinenen mit Baumwolle gemischtem Zeuge. (Abtheilung II. Nr. 21. Litt. e. ebendaselbst.)

III. Bei Branntwein aller Art, bei Wein, Gewürzen,

Kaffee, Tabak und Zucker. (Abth. II. Nr. 23. Litt. b. e. i. l. s. u. ebendaselbst.)

IV. Bei halbseidenen und seidenen Zeugen aller Art. (Abth. II. Nr. 29. Litt. c. und d. ebendaselbst.)

V. Bei wollenen Zeugen (Abth. II. Nr. 39. Litt. c. ebend.), sofern von diesen Waaren über zehn Pfund in einem Transport geführt werden. Die Ladung jedes einzelnen Fuhrwerkes und jedes einzelnen Trägers gilt für einen Transport, die geladene Waare wird nach Bruttogewicht gerechnet, und bei den Flüssigkeiten (II. b. und e.) gelten vier Quart als zehn Pfund. — Alle übrigen Gegenstände sollen den Regeln der Zollordnung für den Sachverkehr (§. 5. sq.) nur unterworfen seyn, wenn sie in dem nachstehend beschriebenen Raum in abgabepflichtiger Menge (siehe die 7te allgemeine Bestimmung der Heberolle vom 25. Oktober 1821.) transportirt werden. In dem Raume nämlich zwischen der äußern Landesgrenze und einer Linie, welche an den bisherigen Grenzbezirk des Hauptzollamtes Naumburg (zur Regierung Merseburg gehörig) sich anschließend von den Saalhäusern bei Kösen nach Niedermöllern geht, von diesem Dorfe aus nach Obermöllern und Burkersroda, von da nach Steinbach, Bucha, Wollmirstedt, Allerstedt bis Wiehe läuft, um diese Stadt herum auf den Weg nach Gernbach sich wendet, ferner von hier nach Hauterode, Hemleben und Etzleben geht, und über Kannewurf laufend in die große Straße von Sachsenburg nach Langensalza fällt, mit welcher sie (von Kindelbrück ab im Regierungsbezirk Erfurt) über Mühlhausen nach Heiligenstadt, und von dort ebenfalls mit der großen Straße über Stadt Worbis bis Bleicherode geht, von hier aber über Wollkramshausen und Kleinfurra an die Landesgrenze zwischen Preußen und den fürstlichen Herrschaften Sondershausen und Frankenhausen sich zieht, dieser folgend (anderweit im Regierungsbezirk Merseburg) bis an den Weg von Artern nach Tilleda geht, von Tilleda über Sittendorf nach Beunungen, von hier mit der Kunststraße bis an die kleine Linie, mit diesem Flüßchen über Wierode nach Questenberg, sodann über Hayrode und die Landgemeinde nach Breitenbach läuft, wo sie sich an die

Grenze des Kreises Sangerhausen und an die von derselben gebildete Binnenlinie anschließt.

In dem Grenzbezirk gegen die ausgeschlossenen Fürstenthümer Anhalt gelten die Regeln der Zollordnung für den Sachverkehr allenthalben ohne Ausnahme.

Die zum Transport von Waaren in und durch den Grenzbezirk erforderlichen Bescheinigungen und die zum Verkehr im Grenzbezirk selbst werden nach §. 16. der Zollordnung von den Grenzzollämtern, Steuerämtern und Controllämtern ertheilt.

Zum Transport aus dem Innern des Landes und aus den zum Zollverbande gehörigen fremdherrlichen Gebieten in den Grenzbezirk dürfen die Bescheinigungen für die im ganzen Umfange der Grenzbezirke legitimationspflichtigen Waaren (siehe die Bestimmungen I. II. III. IV. und V.) nur ertheilt werden von den Aemtern Naumburg, Freiburg, Querfurt, Eisleben, Annerode, Kelbra, Auleben, Sundhausen, Zaunröden, Kirchheilingen, Sachsenburg, Artern und Sangerhausen.

Transportbescheinigungen für andere Gegenstände werden ertheilt von den Steuerhebestellen zu Freiburg, Laucha, Bibra, Nebra, Wiehe, Heldrungen, Sachsenburg, Kindelbrück, Weißensee, Tennstädt, Kirchheilingen, Großengottern, Mühlhausen, Dingelstedt, Worbis, Bleicherode, Wollkramshausen, Sundhausen, Auleben, Kelbra, Rosla und Sangerhausen, Ermsleben, Leimbach, Siersleben, Friedeburg, Wettin und Halle.

Auf dem geraden Weg zum nächsten Controllamte dürfen in diesem Grenzbezirk die Waaren aus den zum Zollverbande gehörigen fremdherrlichen Gebieten ohne Bescheinigung geführt werden.

Berlin, den 13. December 1823.

Finanz-Ministerium.

17.

Publikandum des Königl. Finanz-Ministeriums, die Erhöhung der Steuer-Beischläge für das Kataster der Provinzen Westphalen, Cleve, Berg und Niederrhein betreffend.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7ten d. M. zu bestimmen geruhet, daß, um die Vollendung der in Folge des frühern Allerhöchsten Befehls vom 26. Juli 1820, wieder aufgenommenen Catastral-Vermessung und Abschätzung in den Provinzen Westphalen, Cleve, Berg und Niederrhein innerhalb der dazu gesetzten acht- und resp. zehnjährigen Frist zu sichern, für das nächste Jahr 1824, eine zur Erreichung dieses Zwecks, nach den darüber von der General-Direktion des Katasters erstatteten Berichten, unumgänglich erforderlichen Erhöhung der bisher für das Kataster aufgebrachten Steuer-Beischläge eintreten soll.

Gemäß dieser Allerhöchsten Ermächtigung werden daher für besagtes Steuer-Jahr die Behufs des Katasters aufzubringenden Beischläge für den ganzen Umfang der obengedachten Provinzen, auf den Betrag von 8⅓ vom Hundert des Grundsteuer-Principals oder auf eine einmonatliche Grundsteuer-Quote festgesetzt, und sind die Regierungen angewiesen, diesen Beischlag in die Grundsteuer-Rollen des gedachten Jahres aufzunehmen.

Bei der nächst bevorstehenden Zusammenkunft der provinzialständischen Versammlungen in jenen Landestheilen wird es übrigens, nach dem zugleich ergangenen Allerhöchsten Befehle, den Berathungen jener Versammlungen vorbehalten bleiben, in wie weit diese für jetzt nur auf das Jahr 1824. angeordneten erhöheten Steuer-Zuschläge beizubehalten, oder durch welche andere Mittel der rasche Fortgang des, für eine richtige Vertheilung der Grundsteuer nach ih-

ren bisherigen Contingenten so wichtigen Kataster-Werks, zu sichern seyn wird.

Berlin, den 13. Oktober 1823.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

18.

Allerhöchste Cabinets-Ordre, die von Gewerbetreibenden in den Grenzbezirken nicht nachgewiesene Versteuerung betreffend.

Ich bestimme auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 6ten d. M., daß, wenn durch die in Folge der gesetzlichen Vorschrift im §. 17. der Zollordnung vom 26. Mai 1818., ertheilten Anordnungen von Gewerbetreibenden in den Grenzbezirken die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung von Gegenständen nachgewiesen werden soll, dies aber in der angeordneten Art nicht geschieht, für diejenigen Quantitäten, bei denen letzteres der Fall ist, die allgemeinen Strafbestimmungen des §. 111. und der folgenden §§. der Zollordnung gelten sollen. Wenn aber aus der Nichtbefolgung der ertheilten Vorschriften nur ein Versehen in der Form folgt, so ist eine extraordinaire Strafe, nach der Bestimmung im §. 124. der Zollordnung, in Anwendung zu bringen. Hiernach haben die Behörden in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 19. August 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Kircheisen
und v. Klewitz.

19.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, die Aufnahme der Gewerbesteuer betreffend.

Da die Zeit zur Aufnahme der Gewerbesteuer für das Jahr 1824 herannahet, so werden sämmtliche Landräthe und Magisträte, mit Hinweisung auf die Amtsblatt-Verfügung vom 4. September pr. Stück XXXVII. Nro. 162, an dieses Geschäft erinnert, und dabei auf nachstehende neue Verordnungen aufmerksam gemacht.

1) Für den Handel ohne kaufmännische Rechte giebt es nur eine Besteuerung, daher derjenige, der mit mehreren verschiedenen Artikeln, z. B. mit Vieh und Viktualien zugleich handelt, nicht zweimal steuern darf, es muß aber der ganze Umfang des Handels bei der Steuer berücksichtigt und solche darnach abgemessen werden.

2) Händler ohne kaufmännische Rechte sind bei Ermittelung der Zahl ihrer Klasse in einer Stadt oder in einem Kreise nur immer für eine Person zu zählen, wenn gleich sie innerhalb der Stadt oder des Kreises mehr als ein Lokal zur Ausübung ihres Handels haben, dessen größter Umfang jedoch bei der Abschätzung zu berücksichtigen ist. Ein zweites Lokal in einer andern Stadt oder, in der 4ten Abtheilung in einem andern Kreise, muß aber eine besondere Besteuerung daselbst nach sich ziehen, da nach der Beilage zum Gesetz vom 30. May 1820, Artikel 8 und 9, jedes derselben als ein abgesondertes Complexus in Rücksicht auf den Mittelsatz zu betrachten ist.

3) Bäcker in der 3ten und 4ten Gewerbesteuer-Abtheilung haben den, durch Abgang entstehenden Steuer-Ausfall nicht zu tragen, da ihnen auch der Zugang nicht zu gute kommt.

4) Kalkbrennereien, sie mögen vom Eigenthümer oder Pächter benutzt werden, sobald sie nicht blos zu deren eigenem Verbrauch, sondern auch zum Verkauf arbeiten, sind der Gewerbesteuer unterworfen, und die In-

haber müssen zu den Händlern ohne kaufmännische Rechte gezählt werden.

5) Der Handel mit Tabak kann auf dem platten Lande im Grenzbezirk nicht gestattet werden.

6) Solche Einwohner, die ein meublirtes Zimmer und nicht mehr vermiethen, bleiben von der Gewerbesteuer befreit, sofern die Miethszeit mindestens auf 3 Monate verabredet wird.

7) Bei Anträgen auf Ertheilung von Gewerbescheinen zum Handel im Umherziehen, müssen alle Gegenstände, mit welchen der Handel betrieben werden soll, bestimmt angegeben werden, und ist den Suchenden bemerklich zu machen, daß, wenn sie mit andern als in den Gewerbescheinen ausgedrückten Gegenständen betroffen werden, dies ihre Bestrafung nach §. 40 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 zur Folge habe.

Der allgemeine Ausdruck: „Schnittwaaren" darf gar nicht mehr gebraucht werden.

8) Die Gewerbescheine sind denen mit dergleichen bereits versehenen Personen nur gegen Zurückgabe der abgelaufenen auszuhändigen, weil die Erfahrung gelehrt, daß mit letzteren verschiedentlich Mißbräuche versucht worden, und

9) den zur Betheilung mit Gewerbescheinen sich meldenden Personen dürfen Interims-Scheine nicht ertheilt werden, da nur der Gewerbeschein selbst die Befugniß zum Gewerbebetrieb im Umherziehen giebt.

10) Viktualienhändler müssen, wenn sie umherziehend aufkaufen, Gewerbescheine lösen, worauf dieselben aufmerksam zu machen sind.

11) Die, mittelst Circular-Verfügung vom 6. März d. J. Nro. 530, geforderten Nachweisungen derjenigen umherziehenden Gewerbetreibenden, welchen bereits eine Gewerbesteuer-Ermäßigung bewilligt worden, und derjenigen, welche eine solche nachgesucht haben, werden zur festgesetzten Zeit unfehlbar und zwar vorschriftsmäßig vollständig erwartet.

12) Pächter von Landgütern, auf welchen Branntwein-

brennerei nur als ländliches Nebengewerbe betrieben wird, und welche jährlich nicht über 200 Scheffel selbst gewonnenes Getreide verschwelen, sind ebenfalls gewerbesteuerfrei, dieser Abgabe aber unterworfen, wenn sie die Branntweinbrennerei besonders gepachtet haben, sie also kein Guts-Pertinenz ausmacht.

13) Weinhändler, welche Weinstuben für sitzende Gäste halten, sind als Kaufleute und als Schenkwirthe besonders zur Gewerbesteuer anzuziehen.

Breslau, den 13. September 1823.

Königl. Preußische Regierung.

20.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, den zollfreien Verkehr mit inländischen Manufaktur- und Fabrik-Waaren nach fremden Messen betreffend.

Es ist nach Inhalt eines Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii bemerkt worden, daß die in §. 7. des Regulativs vom 24. October 1819. für den zollfreien Verkehr mit inländischen Manufaktur- und Fabrikwaaren nach fremden Meßplätzen, vorgeschriebenen Anmeldungen, häufig nur, selbst bei Kolli gemischten Inhalts, das Brutto-Gewicht enthalten, und daß die daselbst §. 5. geordnete Abschreibung der auswärts abgesetzten Waaren-Quantität auf dem Erlaubnißscheine beim Wiedereingange der unverkauft gebliebenen Artikel aus dem Grunde unterbleibt, weil die zurückkehrenden Waaren von diesem Scheine nicht begleitet sind.

Diese Fehler verhindern die erforderliche Uebersicht und die zweckmäßige Prüfung der Aufrichtigkeit dieses Geschäfts.

Es werden daher die mit dergleichen Verkehr betroffenen Haupt-Aemter unseres Regierungs-Bereichs hiermit an die Nothwendigkeit erinnert, bei diesfälligen Waaren-Anmeldungen jedesmal die Angabe des Netto-Gewichts zu fordern und solche zu prüfen, auch die steuerfreie Abfertigung der zurückkehrenden Waaren nur gegen gleichzeitige

Vorlegung des Erlaubnißscheines, worauf die verkauften Quanta abzuschreiben sind, zu gewähren.

Zugleich wird den Haupt-Aemtern die Regel:

die Deklarationen über die zwischen den östlichen und westlichen Provinzen der Monarchie durch das Ausland zu versendenden Waaren gleich den Deklarationen über fremde Gegenstände zu behandeln, und namentlich von Kolli gemischten Inhalts, die Angabe des Netto-Gewichtes der verladenen Artikel unnachläßig zu fordern.

Es sind daher die Versender zur speziellen Angabe des Inhalts der Kolli, nach Qualität und Quantität der Waaren, als Leinwand, Tuche rc., nach ihrer Art und Menge, unter Beifügung des Gewichts der in einzelnen Arten bei den Tuchen nach Proben und Beziehung derselben — zu verpflichten, um einer Seits einen unter dem Schutz allgemeiner Deklaration etwa verübten Umtausch der Waaren im Auslande zu verhüten, anderer Seits aber die Mittel zu bereiten, im Fall eines vom Zufall erzeugten äußeren Verdachts, die Identität der Waaren zu ermitteln; daher Deklarationen, denen diese Eigenschaften ermangeln, zurückzugeben sind.

Da von einigen Steuer-Behörden angeführt worden, daß, namentlich bei den Leinwand-Versendungen, das Geschäft der Verpackung wegen Mangels an Personal, nicht fortwährend bewacht und eben so wenig, besonders bei den Versendungen aus den Dörfern, jede Kiste bei dem zu passirenden Steueramte ohne Beschädigung der Waaren wieder ausgepackt werden könnte, so wird zufolge eines Königl. Finanz-Ministerial-Rescripts vom 20. Sptbr. c. nachgegeben:

daß die Revision einzelner Kisten auf das der pflichtmäßigen Beurtheilung des Ablieferungs-Amtes anheim zu gebende Bedürfniß in einzelnen Fällen beschränkt und verstattet werde:

die Versiegelung der Kisten von den Ober-Kontrolleuren, unter Zuziehung des betreffenden Einnehmers, in den Handlungs-Lokalen der Absender verrichten zu lassen, wenn erstere zufällig auf ihren Bezirks-Reisen die Wohnorte dergleichen Kaufleute berühren.

Der Revisions-Befund der speziell revidirten Kisten und die Zahl der angelegten Siegel oder Blei-Verschlüsse sind in den Deklarationen der Versender mit der Feder zu vermerken, auch die Fuhrleute anzuweisen, die mit einem Siegel oder Blei-Verschluß versehenen Kisten bald so zu laden, daß der Verschluß den Revisions-Beamten des Ausgangs-Amtes, ohne weitere Veränderung der Ladung, sich sichtbar darstellt.

Auch werden die Abfertigungs-Behörden gewarnt, sich keiner Vernachlässigung bei Versiegelung oder Plombirung der Kisten, wie solche bisher öfters vorgekommen, zu Schulden kommen zu lassen, widrigenfalls Ordnungs-Strafen erfolgen werden.

Hiernach haben sich das betreffende handeltreibende Publikum, insbesondere aber die Steuerbehörden und resp. Beamten zu richten.

Breslau, den 8. October 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

21.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der Finanzen an die betreffenden Königl. Regierungen, die Erhebung der Geleitsabgabe von den aus dem Königreiche Polen kommenden Juden betreffend.

Da in dem Königreiche Polen durch eine Verordnung vom 26sten November 1822. der Juden-Geleitszoll für eine fortdauernde Abgabe erklärt, und jeder fremde Jude, ohne Rücksicht auf Alter, Stand und Geschlecht für einen 30tägigen Aufenthalt im Lande einer Abgabe von 15 Fl. Polnisch ($2\frac{1}{2}$ Rthlr.) unterworfen ist, dadurch also die Aussicht auf eine Vereinigung zur gegenseitigen Abschaffung dieser Abgabe sich entfernt hat; so soll die letztere auch diesseits erwiederungsweise noch fortbestehen, jedoch mit Königl. Allerhöchster Genehmigung vom 11ten September d. J. in der

Verfahrungsweise eine Abänderung, und zwar vom 1sten Januar 1824 an, in folgender Art Statt finden:

Der Geleitsabgabe bleibt jeder Jude aus dem Königreich Polen, der in die Provinzen Preußen und Posen kommt, unterworfen, und zwar ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Stand und Geschäfte. Binnen der Frist, wo er seinen Reisepaß visiren zu lassen gehalten ist, muß er auch den Geleitsschein lösen. Es wird derselbe auf einem Stempelbogen von 2 Rthlr. 15 Sgr. ertheilt, wie ihn die Beilage enthält. Die Ausfüllung und Aushändigung gegen Erlegung der Stempelabgabe geschieht von den zur Prüfung und Visirung der Reisepässe autorisirten Behörden.

Der Schein gilt nur längstens 30 Tage, und muß bei einem nach Verlauf dieser Zeit noch statt findenden Aufenthalte in den Provinzen Preußen und Posen ein neuer Schein extrahirt werden.

Juden, welche es unterlassen, den Geleitsschein gehörig, und nach Ablauf desselben einen neuen zu lösen, werden um den vierfachen Betrag der Gefälle, also mit Zehn Rthlr. bestraft, wie es das Allg. Landrecht bei beabsichtigten Verkürzungen der vom Staate angeordneten Gefälle bestimmt.

Den Behörden ist die vollständige Ausfüllung des Scheins, wie solche aus dem Formular ersichtlich ist, zur genauesten Pflicht zu machen, und mit dem Ankauf und der Ausgabe der Geleitsscheine wird Seitens der Polizeibehörden es eben so gehalten, wie es mit den Paßformularen geschieht. Die gedachten Behörden beziehen übrigens die Formulare zu den Geleitsscheinen gegen baare Bezahlung, wie jedes andere Stempelpapier, von den Spezial-Debitsstellen.

Das Haupt-Stempelmagazin wird die Hauptämter des dortigen Regierungsbezirks mit den nöthigen Formularen versehen, welche sie gleich den übrigen Stempelmaterialien zu berechnen, und davon an die Spezial-Debitsstellen zu versenden haben.

Die Behörden sind verpflichtet, bei Visirung der Pässe die Entrichtung des Geleitsstempels zu kontrolliren, und dürfen keinen Paß eines im Königreich Polen wohnhaften Juden visiren, ohne zugleich den Geleitsschein zu ertheilen, oder,

wenn der Jude bereits damit versehen ist, auch den letztern zu visiren.

Die Steuerbeamten haben ebenfalls, so viel es ihrerseits geschehen kann, mit darauf zu achten, daß jene Abgabe nicht umgangen werde.

Berlin, den 16. November 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Finanz-Ministerium
v. Klewiz.

22.

Publikandum des Königl. Finanz-Ministeriums, die Stempelpflichtigkeit der Dispositionsscheine der Banquiers und Kaufleute betreffend.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4ten dieses Monats haben des Königs Majestät zu bestimmen geruhet, daß die sogenannten Dispositions-Scheine der Bankiers und Kaufleute, in Hinsicht auf die Stempelpflichtigkeit, wie Schuldscheine betrachtet und nach den Bestimmungen des Stempel-Tarifs unter diesem Artikel behandelt werden sollen.

Berlin, den 26. September 1823.

Der Finanz-Minister.
v. Klewiz.

23.

Publikandum der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., den Gebrauch des Stempels in Bestallungs-Sachen betreffend.

Zur Beseitigung der Zweifel über die Stempelpflichtigkeit der Verfügungen und Verhandlungen bei Anstellung von Beamten, wird Folgendes bekannt gemacht:

1) Die Bestallungen besoldeter Beamten unterliegen einem Stempel von 15 Sgr., wenn jedoch das jährliche

Gehalt die Summe von 50 Rthlr. nicht erreichen sollte, so ist nachgelassen worden, die Bestallungen von Unterbeamten, stempelfrei auszufertigen.

2) Die Verfügung an den bestallten Beamten, mit welcher demselben die Bestallung zugefertigt und wodurch derselbe von der Anweisung an die Kasse zur Gehaltszahlung benachrichtigt wird, ist stempelfrei;

3) eben so wenig unterliegt die, zur Dienstkorrespondenz der Behörden gehörige Anweisung an die Kasse wegen der Gehaltszahlung einem Stempel.

4) Installationsverhandlungen sind stempelflichtig, wenn sie zugleich eine Vereidigung oder eine Verpflichtung des einzuführenden Beamten zur Uebernahme der Geschäfte seiner neuen Stelle, sei es auch nur durch Hinweisung auf den früher schon geleisteten Diensteid, enthalten.

Der Grund der Stempelpflichtigkeit ist alsdann die erneuerte oder auf einen andern Gegenstand, als den frühern gerichtete Verpflichtung, und es kann daher auch keinen Unterschied machen, ob die neue Stelle über oder unter 50 Rthl. mehr als die frühere einträgt.

Nach Analogie der Bestimmungen für den Bestallungsstempel ist jedoch bei unbesoldeten Beamten auch das Verpflichtungsprotokoll für stempelfrei erklärt worden.

Frankfurt a. d. O. den 15. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

24.

Publikandum der Königl. Regierung zu Bromberg, die Entrichtung des Erbschafts- und Kauf-Stempels betreffend.

Von der Königl. Regierung werden nachstehende, höheren Orts ergangene Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung gebracht:

a) daß bei Ehegatten, welche in Gemeinschaft aller Güter gelebt haben, bei Todesfällen der überlebende Ehe-

gatte nicht gehalten seyn soll, von der Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, die er als sein Eigenthum zurücknimmt, eine Erbschafts-Steuer zu erlegen, indem diese Hälfte nicht als ein ihm zu Theil werdender Erbanfall, den er zum Stempel zu versteuern hat, zu betrachten ist;

b) daß bei Ueberlassung eines gemeinschaftlichen Grundstücks an einen der Miteigenthümer der Kauf-Stempel nur von demjenigen Antheile des Gutswerths, den der Uebernehmer des gemeinschaftlichen Grundstücks dem Mitberechtigten gleichsam nur abkauft, entrichtet werden darf.

Bromberg, den 24. Oktober 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

25.

Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an die Königl. Regierung zu Potsdam, und abschriftlich an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, die Anwendung des Stempels bei Bau-Entreprise-Kontrakten betreffend.

Wenn ein Bau-Entreprise-Kontrakt gleichzeitig die Lieferung der Baumaterialien in sich schließt, so kann er in Bezug auf den dazu zu verwendenden Stempel freilich nicht, wie ein Lieferungs-Kontrakt allein behandelt und von der dem Entrepreneur für das Werk und die Materialien bedungenen Summe der Stempel im Ganzen mit $\frac{1}{3}$ pro Cent berechnet werden. Eben so unrichtig aber würde es seyn, wenn man einen solchen Kontrakt allein nur mit dem Stempel von 15 Sgr. belegen wollte, da die dem Stempeltarif vorangehende allgemeine Vorschrift N. 1. ausdrücklich besagt, daß, wenn eine schriftliche Verhandlung verschiedene stempelpflichtige Gegenstände betrifft, der Betrag des Stempels für jedes einzelne Geschäft besonders zu berechnen und die Verhandlung mit der Summe dieser Beträge zusammen

men genommen zu belegen sey. Nach dem Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 11. §. 926. ist es aber kein nothwendiges Erforderniß eines Bau-Entreprise-Kontrakts, daß der Unternehmer eines Baues auch die Materialien dazu liefert. Tritt also eine solche Lieferung hinzu, so ist alsdann zugleich ein im Stempeltarif ausdrücklich besteuerter Lieferungs-Kontrakt vorhanden, weshalb dem 15 Sgr. Stempel für das Entreprise-Geschäft noch der Stempel zu ⅓ pro Cent von dem Lieferungspreise der Materialien zuzurechnen ist.

Der Königl. Regierung wird dies auf den Bericht vom 29. v. M. mit dem Bemerken erwiedert, wie es auf den Umstand, daß der Bau-Entrepreneur zu den Verträgen mit denjenigen, von welchen er sich die Materialien liefern läßt, abermals Stempelpapier gebrauchen, mithin den Stempel doppelt erlegen muß, hierbei nicht ankommen kann, indem dies überall statt hat, wo Unter-Lieferanten eintreten.

Berlin, den 8. November 1823.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

26.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, die Stempelfreiheit der Legitimationsscheine für Maurer- und Zimmer-Gesellen betreffend.

Da die, den einzeln auf besonderen Bauplätzen arbeitenden Maurern und Zimmerleuten von ihren Meistern nach Inhalt unserer Amtsblatt-Verfügung No. 46. vom 16. März 1821. Seite 77 und 78 mitzugebenden Legitimations-Scheine, bloß einen gewerbesteuer und polizeilichen Zweck haben und dieserhalb an sich nicht stempelpflichtig sind, so soll, nach einer unterm 8. d. M. ergangenen Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii, auch wegen der dazu erforderlichen Beglaubigungs-Atteste der Orts-Polizei-Behörde kein Stempel zu den gedachten Legitimations-Scheinen verwendet werden dürfen.

Diese Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und haben die betreffenden Behörden sich darnach zu achten.

Breslau, den 24. October 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

27.

Publikandum der Königl. Regierung zu Cöslin, die Versteuerung des zur See auszuführenden Mehls betreffend.

Durch das Rescript des Königl. hohen Finanz-Ministeriums vom 15. v. M. ist bestimmt worden, daß Mehl, welches vom klassensteuerpflichtigen Lande in Seeplätze eingeht, um über See ausgeführt zu werden, ohne Entrichtung der städtischen Eingangs-Abgaben eingelassen und zum Packhof, oder nach Umständen auch zum Privatlager unter Steuer-Vorschuß genommen werden kann.

Getreide, welches auf diesseitigen Mühlen, Behufs der Ausfuhr zur See, zu Mehl verarbeitet wird, kann ganz wie Landgemahl behandelt werden, nur tritt statt des Nachweises des Ausgangs aus der Stadt, der Nachweis der Gelangung zum Lager ein; dies gilt jedoch nur dann, wenn das eingehende Mehl sogleich zur Versendung über See, oder das Mehl aus den steuerfrei gelassenen Körnern gleich bei der Fabrikation eben so deklarirt, und über das Vorhandenseyn einer solchen Speculation Nachweis geliefert wird, nicht aber, wenn es blos auf die Verproviantirung der Schiffe ankommt.

Bei den Verladungen aus dem Lager nach den Schiffen kommen die Vorschriften des Regulativs über den Waaren-Ein- und Ausgang zur Anwendung.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntnißnahme und beziehungsweise zur Beachtung öffentlich bekannt gemacht.

Cöslin, den 13. Dezember 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

28.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, die Herabsetzung des polnischen Ausgangszolles von rohen Fellen betreffend.

Dem Handel treibenden Publikum, so wie den Steuer-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks wird hiermit bekannt gemacht, wie zufolge eines Königl. Finanz-Ministerial-Rescripts vom 23. August

der polnische Ausgangszoll von rohen Fellen, welcher auf 25 Floren pro Centner festgestellt war, auf 6 Floren ermäßigt, und mithin demjenigen gleich gesetzt worden ist, welcher von den aus Rußland zu Lande ausgeführt werdenden rohen Fellen, vom 1. Juny d. J. erhoben wird.

Breslau, den 3. September 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

29.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, die Versteuerung der aus dem Auslande eingehenden trockenen Preß-Hefe oder festen Bärme betreffend.

Es ist höheren Orts bemerkt worden, daß die trockene Preßhefe oder feste Bärme, welche als Neben-Nutzung bei der Brandwein-Brennerei aus der Meische gewonnen wird, hin und wieder frei vom Auslande hereingelassen worden, indem die Bestimmung Abth. I. No. 14. der Erhebungsrolle darauf angewendet ist.

Dieser Artikel ist jedoch zu den rheinischen Fabrikaten des Gewerbs-Gebrauchs zu rechnen, und kann daher zufolge eines Königl. Finanz-Ministerial-Rescripts vom 19. September c. nach Abth. II. posit. 5. Litt. a. nur gegen 3 Rthlr. vom Zentner eingelassen werden, wornach die Zoll-

und Steuer-Aemter unseres Regierungs-Bezirks zu verfahren haben.

Es wird hierbei bemerklich gemacht, daß sich die trokkene Preßhefe dadurch leicht unterscheidet, daß sie die Beschaffenheit eines Teiges hat, der sich kneten läßt, wogegen die gewöhnliche Bärme oder Hefe nur im flüssigen oder halbflüssigen Zustande vorkommt.

Breslau, den 8. October 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Publikandum des Königl. Salz-Komtoirs für die westphälisch-rheinischen Provinzen, den verbotenen Salz-Verkauf auf Transporten betreffend.

In Betreff der Salzversendungen, welche nach den verschiedenen Königl. Faktoreien, Sellereien und Niederlagen geschehen, ist es zwar den Transport-Uebernehmern kontraktmäßig bei Strafe untersagt, von dem verladenen Salze etwas unter Weges abzusetzen und zu verkaufen; es kommen aber dessen ungeachtet doch fortdauernd hier und da noch solche Contraventions-Fälle vor. Um daher diesem Unfug fürs künftige möglichst zu steuern, macht die unterzeichnete Stelle, in Gefolge höherer Ermächtigung, hierdurch bekannt, daß von jetzt an Jedem, welcher den von Fuhrleuten unterweges bewirkten Verkauf von den ihnen zum Transport übergebenen Salze anzeigt, dergestalt, daß sie des Verkaufes überführt werden, und also die dafür kontraktmäßig festgesetzte Strafe von ihnen eingezogen werden kann, eine Belohnung von zwei Thaler 15 Sgr. pro Tonne, ad 400 Pfund Salz, aus der Königl. Salz-Kasse gezahlt werden wird.

Köln, den 17. Oktober 1823.

Königl. Preuß. Salz-Komptoir für die westphälisch-rheinischen Provinzen.

31.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, die persönlichen Verletzungen bei Steuer-Kontraventionen betreffend.

Die Königl. Regierung erhält hierbei Abschrift eines von dem Königl. Justiz-Ministerium mitgetheilten Berichts des Oberlandesgerichts zu Paderborn vom 11ten v. M., die persönlichen Verletzungen bei Steuer-Kontraventionen betreffend, mit dem Auftrage, folgende Anweisung für die Grenzaufsichts-Beamten zu erlassen.

In jedem Fall, wo die Grenz-Aufseher, im Dienste, die Waffen haben brauchen müssen, ist derjenige, welcher die Patrouille angeführt hat, verpflichtet, davon sogleich dem Ober-Kontrolleur Anzeige zu machen, und dabei zu bemerken:

ob Personen verletzt worden, oder wiefern man deshalb in Ungewißheit geblieben, oder

ob man gewiß ist, daß eine Verletzung nicht statt gehabt habe.

Im erstern Fall ist der Anführer der Abtheilung verbunden, der nächsten Ortsbehörde, von dem Vorfall mündlich Anzeige zu machen oder auf die kürzeste Weise machen zu lassen, damit von daher dem Verwundeten die nöthige Hülfe geleistet werden kann. Auch die Grenzbeamten müssen, so viel es die Umstände zulassen, dem Verletzten denjenigen Beistand zur Stelle gewähren, welcher ihm, den obwaltenden Verhältnissen nach, diensam seyn kann, und, wenn es sonst thunlich ist, für eine schützende Bewachung des Verletzten so lange sorgen, bis polizeiliche Hülfe eintritt.

Dasselbe muß, so weit es anwendbar ist, auch in dem zweiten Falle dann geschehen, wenn die Vermuthung vorhanden, daß ein Verwundeter geflüchtet ist, und derselbe sich irgendwo verborgen halten und der Hülfe bedürftig seyn mag.

Berlin, den 2. März 1823.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

An
die Königl. Regierung zu Minden.

Ab-

Abschrift zur Nachricht und gleichmäßigen Anordnung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

Berlin, den 2. März 1823.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

32.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an das Königliche Kammergericht zu Berlin, und abschriftlich an die Königl. Oberlandesgerichte, die Vollziehung rechtskräftig gewordener Sentenzen in Steuer-Kontraventions-Sachen betreffend.

Die Regierung zu Potsdam hat durch einen Bericht an den Herrn Finanz-Minister

wegen Vollziehung rechtskräftig gewordener Sentenzen in Steuer-Contraventions-Sachen,

dessen abschriftlich beikommendes Schreiben vom 11. d. M. veranlaßt.

Es ist ganz gesetzlich, daß die Gerichte die Vollstreckung der von ihnen in Zoll- und Steuer-Sachen gefällten Urtheile sofort nach beschrittener Rechtskraft und ohne besondern Antrag der Zoll- und Steuer-Behörden bewirken lassen, da es in allen Untersuchungs-Sachen die Pflicht des erkennenden Richters ist, ex officio für die Vollstreckung der erkannten Strafe ꝛc. zu sorgen, in sofern der Verurtheilte nicht binnen einer ihm allenfalls zu verstattenden präklusivischen Frist nachweiset, daß er eine Milderung oder einen Erlaß jener Strafe für sich ausgewirkt hat. Mit der Ansicht des Königl. Finanz-Ministeriums:

daß der §. 21. Tit. 24. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung auf Strafen keine Anwendung finde, sondern §. 105. Tit. 35. dabei zur Norm zu nehmen sey ꝛc.

hat der Justiz-Minister sich auch in einem an das Ober-Landes-Gericht zu Halberstadt unterm 24. August 1821. er-

lassenen Rescripte bereits einverstanden erklärt, und das Königliche Kammergericht hat daher dem in dem beiliegenden Schreiben enthaltenen Antrag Genüge zu leisten.

Berlin, den 28. April 1823.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

33.

Cirkular-Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Auf Veranlassung einer von dem Königl. Finanz-Ministerium geführten Beschwerde, wird sämmtlichen Königl. Gerichtsbehörden hierdurch aufgegeben:

die Untersuchungen in Steuer-Defraudationssachen möglichst zu beschleunigen, auch die festgestellten Geldbußen nach beschrittener Rechtskraft der Erkenntnisse ohne Anstand beizutreiben; vor Vollstreckung der wegen der etwanigen Zahlungsunfähigkeit der Debenten substituirten Gefängnißstrafen aber die betreffende Steuerbehörde zu einer bestimmten Erklärung darüber aufzufordern, ob noch ein Gegenstand der Exekution von ihr nachgewiesen werden könne. Nur erst, wenn diese Erklärung, innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist nicht eingeht, ist mit der Vollstreckung der Gefängnißstrafe zu verfahren.

Berlin, den 18. Juni 1823.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

34.

Publikandum des Königl. Hofgerichts zu Arnsberg, in gleicher Angelegenheit.

Den sämmtlichen Gerichtsbehörden in dem Bezirke des unterzeichneten Hofgerichts wird hiermit bekannt gemacht, daß nach den von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz unterm 28. April und 18. Junius v. J. erlassenen Rescripten (pag.) 319 und 320. des 42. Hefts der von Kamptzschen Jahrbücher) die Gerichte die von ihnen in Zoll- und Steuer-Sachen gefällten Urtheile sofort nach beschrittener Rechtskraft derselben und nach Ablauf der darin etwa verstatteten Zahlungs-Frist, ohne einen besondern Antrag der Steuer-Behörde abzuwarten, ex officio vollstrecken sollen. Die Untergerichte haben sich hiernach bei eigener Verantwortlichkeit genau zu achten.

Zugleich wird ihnen aber, in Folge der mit dem Königlichen Provinzial-Steuer-Director der Provinz Westphalen Herrn von Bigeleben zu Münster getroffenen Vereinigung folgendes eröffnet.

Art. 1. Für die Vollstreckung der in Zoll- und Steuer-Sachen bis zum 1. Januar d. J. publicirten rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse, sorgt, sofern es nicht auf die Vollziehung einer körperlichen Strafe ankömmt, auch fernerhin die Steuerbehörde, und die Untergerichte haben daher nur diejenigen Erkenntnisse ex officio in Vollzug zu setzen, welche nach dem letzten December v. J. publizirt werden. Jedoch versteht es sich von selbst, daß auch die schon früher publizirten Erkenntnisse in dem Falle von ihnen vollstreckt werden müssen, wenn sie zu deren Vollziehung schon einen besondern Auftrag erhalten haben und künftig noch erhalten.

Art. 2. Von den Gerichten werden nicht allein die von ihnen selbst in den zu ihrer Cognition gehörenden Fällen erlassenen und nach dem letzten December v. J. publizirten Erkenntnisse, sondern auch diejenigen, welche von ihnen nach der gedachten Zeit aus Auftrag der unter-

zeichneten Stelle publizirt werden, von Amtswegen vollzogen. Die Vollziehung der den Gerichten zur Publikation geschickten Urtheile bleibt jedoch bis dahin ausgesetzt, daß deren Rechtskraft constirt und von hieraus zur Vollstreckung eine besondere Weisung erfolgt. Aus dieser Ursache ist daher über die den Untergerichten aufgetragene Publikation der Erkenntnisse unter Einschickung des Publikations-Protokolls jedesmal ungesäumt Bericht zu erstatten.

Art. 3. Zu den in den Steuerdefraudations-Sachen von den Gerichten einzuziehenden Geldern, welche portofrei an dasjenige Haupt-Amt zu befördern sind, von welchem die Untersuchung ausgegangen ist, gehören, außer den erkannten Geldstrafen auch die nachzuzahlenden Gefälle, imgleichen die, bei den Steuerbehörden aufgegangenen baaren Auslagen und Stempel-Gebühren, so wie die Geldstrafen, welche wegen Widersetzlichkeit gegen die Steuerbeamten oder versuchter Bestechung derselben verhängt sind. Die Absendung der Gelder muß, wenn nicht von Fällen die Rede ist, welche zur Cognition der Untergerichte gehören, jedesmal hier angezeigt werden. Auch haben die Untergerichte sich über die an das betreffende Haupt-Amt gezahlte Gelder jedesmal Quittung ertheilen zu lassen und solche zu den Akten zu nehmen.

Art. 4. Die Einziehung der Confiskate und deren Veräußerung wird aber auch künftig von den Steuerbehörden besorgt und die Gerichte haben sich derselben nur dann zu unterziehen, wenn solche dem Contravenienten gegen Verbürgung deren Werths verabfolgt sind, oder der Verurtheilte zu deren Werthersatz schuldig erkannt worden.

Art. 5. Wenn in einem rechtskräftigen Erkenntnisse ein Fall der Zahlungsunfähigkeit des Debenten bereits eventualiter eine Gefängnißstrafe substituirt worden, so haben die Gerichte vor deren Vollstreckung das Haupt-Zoll-Amt von dem die Untersuchung ausgegangen ist, aufzufordern, innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist Anzeige zu leisten, ob noch ein Gegenstand der Exekution nachgewiesen werden kann. Nur erst wenn

die Erklärung binnen der gesetzlichen Frist nicht eingehet, ist mit der Vollziehung der Gefängnißstrafe zu verfahren.

Art. 6. Wenn in einer Steuer-Contraventions-Sache, welche nach dem §. 250. des Anhangs zum Gesetze vom 26. Mai 1818. zur eigenen Cognition der Untergerichte gehört, der Inquirent Ursache hat, zu vermuthen, daß die Denunciation als ungegründet werde verworfen werden, so hat derselbe, ehe die Acten zum Spruch ausgestellt werden, das betreffende Haupt-Steuer-Amt aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist von den Verhandlungen Einsicht zu nehmen und sich darüber, was es etwa bei der Untersuchung noch zu erinnern habe, zu erklären.

Art. 7. Von den Erkenntnissen, welche in den, im vorstehenden Artikel 6. erwähnten Sachen erlassen werden, wird dem Haupt-Amte gleich Nachricht gegeben. Ist darin auf eine körperliche Strafe erkannt, und letztere vollzogen, so wird das betreffende Haupt-Amt gleichfalls davon in Kenntniß gesetzt. Dagegen wird, wenn in einem von hier aus erlassenen Erkenntnisse auf eine körperliche Strafe erkannt ist, deren Vollstreckung, um davon den Herrn Provinzial-Steuer-Direktor zu benachrichtigen, anhero mittelst Berichts angezeigt.

Art. 8. Da der hiesige Herr Hofgerichts-Advokat Tilmann von dem Provinzial-Steuer-Direktor ein für allemal beauftragt ist, als fiskalischer Anwalt in allen Steuer-Prozessen des hiesigen Jurisdictions-Bezirks zu fungiren; so werden die Gerichte angewiesen, denselben in dieser Eigenschaft jedesmal anzuerkennen, ihn zuzulassen und seinen Anträgen, so weit Rechtens, Gehör zu geben.

Art. 9. Werden sämmtliche Untergerichte noch angewiesen, die Untersuchungen in Steuerdefraudations-Sachen, so wie die Vollstreckung der darin erlassenen Erkenntnisse, möglichst zu beschleunigen, auch schließlich darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn von den Steuerbehörden in den Contraventions-Sachen bereits ein Straf-Re-

solut erlassen ist, und dagegen der Rekurs an die Gerichte ergriffen wird, die Entscheidung jedesmal vor die unterzeichnete Stelle gehört.

Arnsberg, den 3. Januar 1824.

Königl. Preußisches Hofgericht.

C.

Forst- und Jagd-Verwaltung.

35.

Publikandum der Königl. Regierung zu Bromberg, die Unterhaltungskosten der Forst-Dienstgebäude betreffend.

Mittelst Rescripts vom 28. Oktober d. J. hat das Königl. Finanz-Ministerium wegen der kleinern Reparaturen an den Forst-Dienstwohnungen bestimmt, daß die Forst-Schutz-Officianten oder Unter-Forstbedienten die bisher üblich gewesene theilweise Unterhaltung der Strohdächer und die kleineren Reparaturen an Fensterscheiben, Fenster und Thürbeschlägen, Umsetzen der Oefen undAusweißen der Stuben, die Waldwärter aber nur die nicht über 1 Rthlr. betragenden Reparaturen auf eigene Kosten zu bewirken haben.

Die Forstbedienten und Bau-Inspektoren haben sich hiernach genau zu achten, und letztere werden ausdrücklich angewiesen, keine dergleichen Reparaturen zu veranschlagen.

Bromberg, den 16. December 1823.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

36.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, die Brennholz-Verabfolgung für die Amts-Lokalien der Königl. Domainen und vormals geistlichen, jetzt Königl. Gerichte betreffend.

Sämmtlichen Königl. Forst-Inspectionen unsers Geschäftsbezirks wird zur eigenen Achtung und zur Anweisung der Königl. Forst-Rendanturen hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß das zur Beheizung der Amts-Localien bei den Gerichten der Königl. Domainen und der vormals Geistlichen, jetzt Königl. Güter, etatsmäßig ausgesetzte Brennholz seit dem ersten Januar 1823.

nicht mehr unentgeldlich geliefert, sondern als gegen den Etat erspart in den Forstrechnungen verrechnet werden soll.

Die gedachten Königl. Gerichte werden dagegen, wie jeder andere Käufer, ihren Brennholzbedarf für die Beheizung der Amts-Localien, welcher mit dem Deputat-Holz der Domainen-Justizbeamten nicht zu verwechseln ist, ankaufen, und die Kosten dafür bei uns zur Anweisung auf den zur Disposition des Herrn Justizministers Excellenz stehenden etatsmäßigen Fonds unserer Haupt-Kasse liquidiren.

In Absicht des Deputat-Holzes der Königl. Domainen-Justizbeamten werden die Königl. Forst-Inspectionen auf die Verfügung Nro. 35. vom 20. März d. J. Amtsblatt pro 1823. Seite 100. verwiesen.

Breslau, den 6. December 1823.

Königliche Preußische Regierung.

37.

Publikandum der Königl. Regierung zu Marienwerder, die Veranschlagung des Holzbedarfs der Freiholzberechtigten aus den Königl. Forsten betreffend.

Von den hohen Ministerien des Handels und der Finanzen ist festgesetzt:

daß die Baubeamten für Veranschlagung des Holzbedarfs der Freiholzberechtigten, und für Veranschlagung solcher Hölzer, die ex gratia aus den Königl. Forsten frei bewilliget werden, so wie für Abnahme der Bauten, Behufs der Ausstellung des Verwendungs-Attestes, weder Gebühren noch Fuhrkosten liquidiren dürfen.

Solches wird hiermit sowohl den Baubedienten, als den Freiholz-Empfängern zur Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 27. Oktober 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

38.

Publikandum der Königl. Regierung zu Trier, das Normal-Maaß der wirklichen Klafter-Holzmaaße betreffend.

Zur Erlangung eines gleichmäßigen Verhältnisses bei der Hauung und Aufklafterung des Scheit- und Knüppelholzes in Gemeinde- und Instituts-Waldungen, und besonders hinsichtlich der Holzverkäufe, verordnen wir hierdurch, daß

1) zu einer 108 Cubik-Fuß Raum enthaltenden Klafter Nutzholz 80 Cubik-Fuß Holzmasse,
2) zu einer solchen Klafter Kloben- oder Scheit- zu Brenn- oder Kohlholz 75 Cubik-Fuß Holzmasse,
3) zu einer Klafter Knüppel- oder Prügelholz 60 Cubikfuß,
4) zu einer Klafter Stöcke 60 Cubik-Fuß,
5) zu einer Klafter Reiser 15 Cubik-Fuß,
6) zu einer Klafter Borke 30 Cubik-Fuß

gerechnet, und hiernach die künftigen Hauungspläne und Holzabmessungen festgesetzt werden sollen.

Die Communal-Oberförster und Bürgermeister sind für die Ausführung dieser Verordnung besonders verantwortlich.

Trier, den 5. December 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

39.

Publikandum der Königl. Regierung und des Königl. Oberlandesgerichts zu Stettin, die Bestrafung der Holzdiebstähle betreffend.

Um die in dem §. 5. des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstals vom 7. Juni 1821. vorbehaltenen, von den Regierungen und Landes-Justiz-Collegien zu erlassenden Bestimmungen, wegen der Art der Forstarbeit, wegen des etwa zu ihrer Verrichtung anzuwendenden Zwanges und der dabei eintretenden Aufsicht zu treffen, wird von den unterzeichneten beiden Landes-Collegien Folgendes festgesetzt:

§. 1. Die Gerichte erkennen in den Fällen der §. §. 1. 2. und 3. des Gesetzes auf Geldstrafe, zugleich aber, für den Fall des Unvermögens, auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe und auf die, statt der letztern, von der Wahl des Wald-Eigenthümers abhängige Forst-Strafarbeit von gleicher Dauer. (§. 4. und 7.)

§. 2. Binnen 4 Wochen, vom Tage des dem Forstbeamten ausgehändigten Gerichtsprotokolls (§. 12.) oder im Falle eines eingelegten Niederschlagungs- oder Milderungsgesuchs, vom Tage der Eröffnung des darauf ergangenen Bescheides an, muß die prinzipaliter erkannte Geldstrafe zur Kasse eingezogen (§. 26.), oder das Unvermögen des Sträflings festgestellt seyn. (§. 27.)

§. 3. Wählt im letztern Falle der Wald-Eigenthümer Forststrafarbeit, so muß sein Forstbeamter binnen 8 Tagen, vom Tage des Empfangs des Unvermögens-Zeugnisses der Kasse (§. 27.) angerechnet, den Sträfling dazu bestellen, und, gestellt sich dieser nicht, binnen anderweitigen 8 Tagen denselben durch den Kassen- oder Bezirks-Landreiter herbei holen lassen, oder, nach Befinden, bei dem Forstgerichte auf Vollstreckung der Gefängnißstrafe antragen, diesem Antrage jedoch das Zeugniß der Kasse über die erwiesene Unvermögenheit des Sträflings mit seinem eigenen Zeugnisse

über die Verzichtung auf Forststrafarbeit (§. 27.) urschriftlich beifügen.

§. 4. Die Forststrafarbeit kann bestehen:

a) in Anfertigung von Gräben oder Pflanzlöchern,
b) in Aufhacken und Wundmachen des Bodens,
c) in Ausbesserung der Waldwege,
d) in Saamen-Sammlen,
e) in Reinigung der Gestelle,
f) in Abhauen und Zusammentragen verkrüppelten Unterholzes,
g) in Wenden der Kiehnäpfel.

§. 5. Der Sträfling muß dieselbe, wenn sie in dem Zeitraum vom 15. April bis 31. August fällt, von 5 Uhr Morgens an, in der übrigen Jahreszeit aber mit Sonnenaufgang antreten, und in allen Fällen nicht vor Sonnenuntergang verlassen.

§. 6. Beträgt jedoch die Entfernung des Wohnorts des Sträflings von dem Orte der zu leistenden Arbeit über eine Meile, so kann keine Strafarbeit, sondern nur die Gefängnißstrafe eintreten.

§. 7. Beträgt diese Entfernung mehr als eine halbe Stunde, so ist zwar Strafarbeit zuläßig, dem Sträflinge muß aber soviel, als die Entfernung über eine halbe Stunde beträgt, von der Arbeitszeit abgerechnet werden, dergestalt, daß er um so viel später anfangen, und um so viel früher aufhören darf.

§. 8. Dem Sträflinge sind die jeden Orts gewöhnlichen Ruhestunden zu gewähren. Wo darüber die Ortsgewohnheit etwas Bestimmtes nicht enthält, ist demselben in dem Zeitraume vom 21. März bis 20 Septbr. auf jede der drei Tageszeiten, — zum Frühstück, — zum Mittage — und zur Vesper — eine Ruhestunde zu gestatten, wogegen im Winter vom 21. Septbr. bis 20. März, die Frühstücks- und Vesperstunden wegfallen.

§. 9. Die von dem Wald-Eigenthümer dem Sträflinge zu leistende Verpflegung wird in baarem Gelde und zwar täglich mit 2 Sgr. 6 Pf. (Zwei Silbergroschen Sechs Pfennigen) verabreicht.

§. 10. Die über den Sträfling während der Forstarbeit zu führende Aufsicht gebührt dem Wald-Eigenthümer. Sie wird dem Forstbeamten übertragen, gegen welchen der Sträfling in dem Verhältnisse eines gemeinen Dienstboten zum Dienstherren steht.

§. 11. Vorstehende mit besonderer Rücksicht auf die Königl. Domainen-Forsten entworfenen Grundsätze finden auch auf die Holzdiebstäle in denjenigen Gemein- und Privat-Forsten, deren Förster sich in dem Falle des §. 28. des Gesetzes befinden, jedoch mit der Maaßgabe-Anwendung, welche aus dem §. 29. des Gesetzes sich von selbst ergiebt.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Stettin, den 21. Juli 1823.

Königl. Oberlandesgericht.
Königl. Regierung von Pommern.

40.

Publikandum der Königl. Regierung zu Königsberg in Preußen, die Bestrafung der Forst-Kontraventionen betreffend.

Nach der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 23sten September 1822. ist das Gesetz über die Bestrafung des Holzdiebstals auf andere Forst-Kontraventionen nicht anzuwenden.

Königsberg, den 24. September 1823.

Königliche Regierung.

41.

41.

Publikandum des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin, Vorschriften wegen des einzubringenden Wildpretts enthaltend.

Nach den Bestimmungen der öffentlichen Bekanntmachung vom 19. Juni 1788. darf kein Wildprett in hiesiger Stadt eingelassen werden, wenn sich der Einbringer nicht durch ein glaubwürdiges, gedrucktes und besiegeltes Attest als rechtmäßiger Besitzer des einzubringenden Wildpretts ausweißt. Die Einpassirung desselben wird von den Thorbeamten auf dem Attest unentgeldlich bemerkt, und müssen die Wildprettshändler sich damit legitimiren, weil sie ohne ein solches Attest kein Wildprett kaufen sollen. Das zur Einbringung des Wildpretts erforderliche gedruckte Attest, in dessen offenen Stellen der Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers oder Einbringers, und die Gattung so wie die Menge des Wildpretts genau eingeschrieben seyn muß, soll das Anerkenntniß des Ausstellers enthalten, daß der Einbringer der rechtmäßige Besitzer des bezeichneten Wildpretts ist, auch muß dieses Attest, nachdem das Wildprett aus einem Königl. oder gutsherrlichen oder städtschen Jagdrevier eingeführt wird, von dem Königl. Forstbeamten mit Beidrückung des Königl. Forstsiegels, von den Gutsherrschaften oder deren Verwalter oder Gerichten mit Beifügung des Gerichtssiegels, von dem Magistrat mit Beischließung des Stadtsiegels ausgestellt seyn. Dasjenige Wildprett, welches hier ohne das vorschriftsmäßige Attest, oder auf ein blos geschriebenes oder sonst mit den vorstehend bezeichneten Eigenschaften nicht versehenes, oder gar auf ein verfälschtes Attest eingebracht worden, wird, so wie, wenn aus der Vergleichung des Attestes mit dem darauf eingebrachten Wildprett sich Unrichtigkeiten ergeben, sofort in Beschlag genommen, zur Königl. Wildfaktorei abgeliefert, und für die Königl. Forstkasse konfiszirt, auch der Einbringer überdem noch dem Befinden nach, gesetzmäßig bestraft.

Diese gesetzlichen Bestimmungen werden dem Publikum hiermit zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 25. Juli 1823.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.

D.

Post-Verwaltung.

42.

Publikandum der Königl. Regierung zu Stralsund, das Ressort-Verhältniß derselben in Post-Sachen betreffend.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß sämmtliche in dieser Provinz gegen die von der Krone Schweden früher erlassenen und bis jetzt noch gültigen Post-Gesetze, insbesondere gegen die Verordnung vom 13. September 1745. vorfallenden Post-Contraventionen durch das Königl. General-Post-Amt in Berlin, mit Vorbehalt der Provocation auf den Weg Rechtens, entschieden werden, und die Befassung der hiesigen Königl. Regierung mit dergleichen Contraventions-Sachen in Zukunft nicht weiter Statt findet. Es sind daher dergleichen Fälle und die darüber von den Behörden aufgenommenen Verhandlungen in Zukunft nicht der hiesigen Königl. Regierung, sondern dem Königl. General-Post-Amte in Berlin zur Untersuchung und Entscheidung unmittelbar vorzulegen.

Stralsund, den 8. October 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

43.

Extrakt aus dem General-Circulare des Königl. General-Post-Amts an sämmtliche Post- und Postwärter-Aemter, verschiedene Post-Vorschriften enthaltend.

Die Post-Aemter sollen, zu ihrer eigenen Sicherheit, die Zeitungs-Gelder von den Interessenten praenumerando einfordern.

1. Um in solchen Fällen, wo im Laufe eines Quartals eine Zeitschrift verboten wird, wegen der Bezahlung einerseits mit dem Verleger, und anderer Seits mit dem Interessenten Weiterungen zu vermeiden, wird den Post-Aemtern anempfohlen, die Zeitungs-Gelder von den Interessenten praenumerando zu erheben. Unterläßt ein Post-Amt diese Vorsicht, so hat es sich den Verlust selbst zuzuschreiben, wenn bei einem, im Laufe des Quartals eintretenden Verbot einer Zeitung rc., der Verleger die ihm nicht zu versagende Bezahlung für das ganze Vierteljahr verlangt, der Interessent aber die volle Bezahlung zu leisten sich weigert.

In wie fern die Königl. Hannöverschen Posten für verlorene oder beschädigte Päckereien Ersatz leisten.

2. Nach den im Königreiche Hannover bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wird für Gegenstände, die mit den Königl. Hannöverschen Posten versandt werden, wenn deren Werth nicht angegeben ist, selbst im Falle des gänzlichen Verlustes niemals mehr als Zehn Thaler Ersatz gewährt. Für Poststücke, die unterweges beschädigt werden, wird Königl. Hannöverscher Seits keine Entschädigungs-Verbindlichkeit anerkannt, so bald erwiesen ist, daß die Beförderung der Sachen durch die Post mit den vorhandenen Transport-Mitteln ordnungsmäßig geschehen, und die Beschädigung eines Gegenstandes nicht durch Vernachläßigung Seitens der Post-Anstalten, sondern durch unabwendbare Zufälle herbeigeführt worden ist.

Die Post-Aemter haben in vorkommenden Fällen die Absender mit diesen Anordnungen bekannt zu machen. Letztere sind da, wo häufig Sendungen nach dem Hannöverschen vorkommen, durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Porto-Freiheit in Eichungs-Angelegenheiten.

3. Die Porto-Freiheit in Eichungs-Angelegenheiten beschränkt sich bloß auf die Correspondenz der Regierungen, imgleichen der Eichungs-Commissionen mit den Eichungs-Aemtern in generalibus. Maaße und Gewichte, welche an Eichungs-Aemter zum Eichen gesandt, oder von denselben geeicht remittirt werden, sind zum Transport mit der Post überhaupt nicht geeignet, am wenigsten können der letztern von den Behörden dergleichen Sachen zur unentgeldlichen Beförderung aufgebürdet werden. Wo also diese Gegenstände von Behörden zur Versendung mit der Post etwa vorkommen, sind solche nur gegen das taxmäßige Franco anzunehmen.

Geld-Scheine über eingelieferte Gelder soll der Amts-Vorsteher eigenhändig unterschreiben.

4. Die Cirkular-Verfügung vom 4. September 1818. No. 37. bestimmt: daß die Post-Karten, Quittungen und andere, Namens eines Post-Amts erfolgende Ausfertigungen, bei Abwesenheit des Postmeisters, oder in Krankheits- und andern Verhinderungs-Fällen desselben, von dem Post-Secretair oder Post-Schreiber, der die Ausfertigung besorgt, oder überhaupt die Vices des Postmeisters versieht, mit seinem Namen, in Stellvertretung des Postmeisters, unterzeichnet werden sollen. Dabei behält es auch im Allgemeinen sein Verbleiben. Nur bei den Geld-Scheinen, die über eingelieferte Gelder ertheilt werden, soll, zur größeren Beruhigung des Publikums, welches hierbei wesentlich interessirt, und von dem Umfang der Befugniß eines solchen Stellvertreters nicht immer vollständig unterrichtet ist, die Ausnahme Statt finden, daß diese Geld-Scheine immer mit der eigenhändigen

Namens-Unterschrift des Postmeisters, bei den Hof- und Ober-Post-Aemtern aber mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift des Vorstehers der Expedition versehen seyn müssen. Jeder Amts-Vorsteher, oder bei den Hof- und Ober-Post-Aemtern jeder Vorsteher der Expedition hat also jeden Geld-Schein über eingelieferte Gelder, selbst mit seinem Namen zu unterzeichnen, für solche Fälle aber, wo er durch Krankheit, Abwesenheit ꝛc. verhindert wird, sich diesem Geschäft zu unterziehen, dem mit Ausfertigung der Geldscheine beauftragten Beamten, eine Anzahl in blanco unterschriebener Scheine zu übergeben, und deren Verwendung sich demnächst nachweisen zu lassen. In letztem Falle muß der Beamte, welcher das Blanquet ausfüllt, und dem Aufgeber aushändigt, auch seinen Namen unten rechts in die Ecke vermerken.

Berlin, den 9. December 1823.

General-Post-Amt.

Nagler.

44.

Circulare des Königl. General-Post-Amts an sämmtliche Post-Aemter, die Ausstellung von Briefkasten betreffend.

Des Königs Majestät haben auf Antrag des Unterzeichneten zu genehmigen geruhet, daß zur Bequemlichkeit des Publikums und der Post-Beamten, an allen Orten der Monarchie, wo der Briefwechsel von einiger Bedeutung ist, Briefkasten an den Posthäusern, und in großen Städten auch an anderen schicklichen Stellen, angebracht werden, in welchen das Publikum zu jeder Tageszeit die mit der Post abzusendenden Briefe niederlegen kann, insofern sie unfrankirt und nicht nach Staaten oder an Personen bestimmt sind, für welche die Briefe nur franco angenommen werden können. Finden sich Briefe letzterer Art im Kasten vor, so sollen sie am Briefannahme-Fenster des Post-Comtoirs 3

Tage öffentlich ausgesetzt und wenn sie unterdessen nicht wieder zurückgenommen werden, uneröffnet verbrannt werden. Sind die Briefe an Personen im Orte selbst, und dessen nächster Umgebung, oder nach nahe gelegenen Dörfern, durch welche keine Post geht, gerichtet, so werden sie sogleich uneröffnet verbrannt.

Die bereits zum Abdruck beförderten besonderen Verhaltungs-Regeln, welche an den Briefkasten befestigt werden sollen, dienen dem Publiko zur Belehrung und Warnung, und geben den Post-Beamten ausführliche Anweisung für das zu beobachtende Verfahren. Zur Schlußzeit einer jeden abgehenden Post müssen die in den Briefkasten befindlichen Briefe herausgenommen werden. Für deren prompte Absendung durch die erste Post mit Ausschluß derjenigen, welche in die Briefkasten nicht geworfen werden durften, bleiben die Post-Aemter verantwortlich.

Da nun diese Einrichtung mit dem ersten Januar k. J. zur Ausführung kommen soll, so haben die Post-Aemter sofort pflichtmäßig anzuzeigen, an welchen Orten sie solche nöthig und zweckmäßig halten, und an welchen Stellen die Kasten anzubringen seyn würden.

An den kleinen Orten, wo diese Einrichtung für das Publikum nicht nöthig erscheint, ist das General-Post-Amt doch geneigt, zur Bequemlichkeit der Beamten einen solchen Kasten im Flur des Posthauses zu gestatten. Es muß aber Genehmigung eingeholt, und die Kosten des Kastens müssen in diesem Falle von dem Beamten bestritten werden, der von dieser Bequemlichkeit profitiren will.

Berlin, den 31. October 1823.

General-Post-Amt.

Nagler.

45.

Circulare des Königl. General-Post-Amts an sämmtliche Post-Aemter, die Porto-Entrichtung für unbestellbare Briefe betreffend.

Grundsätzlich wird für Briefe, die als unbestellbar zurückkommen, das Porto für den Hinweg vom Absender eingezogen, für die Retoursendung aber kein Porto erhoben. Geht ein Brief ins Ausland, und kommt von dorther als unbestellbar zurück, so löscht die ausländische Post-Behörde ihren Porto-Antheil. Der Brief kommt für das diesseitig berechnete Porto zurück, und nur dieses wurde bisher in dergleichen Fällen vom Absender eingefordert.

Da indessen diese zuletzt gedachten Briefe, gleich den inländischen wirklich bis zum Bestimmungs-Orte befördert worden sind, die Postanstalt also dasjenige geleistet hat, was von ihr verlangt worden, so ist es auch recht und billig, daß der Absender eines solchen Retour-Briefes die volle Vergütung für diese Dienstleistung gewähre, oder, mit andern Worten, daß er das volle Porto für den Hinweg bis zum ausländischen Bestimmungsorte entrichte, und der ausländische Porto-Betrag der diesseitigen Kasse berechnet werde. Letzteres rechtfertigt sich um so mehr, da es in dem Verhältnisse der Post-Behörde zum Correspondenten gar nicht darauf ankommt, ob erstere der ausländischen Post-Behörde ihren Porto-Antheil vergütet oder nicht, indem das Nichtanrechnen des ausländischen Porto, Seitens der ausländischen Post-Behörde, auf conventionellen Bestimmungen beruhet, durch welche die preußische Postverwaltung zum Reciproco verpflichtet wird, wie denn auch bei Retourbriefen nach dem Auslande das diesseitige Porto wirklich nicht in Ansatz kommt.

Für die Folge und zwar vom 1. Januar 1824. an, ist also für die Briefe, die aus dem Auslande als unbestellbar zurückkommen, neben dem diesseitigen Porto auch das ausländische Porto für den Hinweg bis zum Bestimmungsorte

vom Absender einzufordern, und der ausländische Porto-Betrag in der Karte, bei jedem Retour-Briefe zu berechnen.

Die Berechnung geschieht in der Art, daß das ausländische Porto, dessen Betrag, wenn auch die Taxe nicht genau bekannt seyn sollte, das Couvert ergiebt, in der Linie aufgeführt wird.

Zur näheren Erläuterung dient folgendes Beispiel:

Karte aus Dresden auf Berlin.

No. 1. Müller. ——— 2 | 1 retour.

Die 2 Gr. (vor der Linie) sind das diesseitige Porto für den Hinweg, welches bei der Hinsendung zur diesseitigen Berechnung gekommen ist. Der 1 Gr. (in der Linie) wird hier beim Abstreichen der Karte angesetzt, und ist das ausländische Porto für den Hinweg bis zum Bestimmungsorte. Auf solche Weise kommen für einen Retour-Brief von Dresden nach Berlin überhaupt 3 Gr. als das volle Porto von Berlin bis Dresden zur diesseitigen Berechnung, welche vom Absender eingezogen, oder, wenn dieser nicht auszumitteln ist, in gewöhnlicher Art, zur Niederschlagung angemeldet werden.

Für Briefe, die als unbestellbar nach dem Auslande zurückgehen, wird der diesseitige Porto-Antheil, ganz wie es bisher geschehen ist, abgestrichen, wie sich dieses auch schon aus dem Vorstehenden ergiebt.

Das Post-Amt hat hiernach zu verfahren.

Berlin, den 1. Dezember 1823.

General-Post-Amt.

Nagler.

46.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Königl. Post-Aemter und Postwärter-Aemter, die Bekleidung der Postillons und die Führung des Posthorns von selbigen betreffend.

In der Post-Ordnung Abschn. 2. §. §. 11. 12. und 20

ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Postillons im Dienst, also auch bei Fortschaffung der Extra-Posten, mit der reinlich zu haltenden Montirung bekleidet sein, und das Posthorn, als das vorzüglichste Unterscheidungs-Zeichen der Posten von anderem Fuhrwerke, führen sollen. Dieses erfordert auch schon die gute Ordnung, und es kann von jedem Amts-Vorsteher, dem die Ehre des Dienstes nicht gleichgültig ist, mit Recht verlangt und erwartet werden, daß er auf Aufrechthaltung dieser Ordnung wache, und nicht gestatte, ordinaire oder Extraposten durch Leute fahren zu lassen, die kein Posthorn führen, entweder gar keine, oder keine vollständige Montirung tragen, schmutzig oder zerrissen einhergehen, oder sonst lüderlich angezogen sind. Zum gerechten Mißfallen des General-Post-Amts wird aber dieser Sinn für Ordnung nicht allgemein angetroffen. Es liegen hier mehrere Beweise vor, wo bei Fortschaffung der Extraposten der Fuhrmann kein Posthorn geführt hat, auch nicht montirungsmäßig gekleidet gewesen, vielmehr in einem so schlechten und unanständigen Anzuge erschienen ist, daß die Reisenden daran Anstoß genommen haben.

Es ist einleuchtend, daß diese Unordnungen dem guten Rufe der Post-Anstalten höchst nachtheilig sind. Sie müssen schlechterdings aufhören. Die Vorsteher der Post-Aemter und Postwärter-Aemter haben bei eigener Verantwortung darauf zu halten, daß die Postillons im Dienst, also nicht bloß bei Beförderung der ordinairen Posten, sondern auch bei Fortschaffung der Extraposten, das Posthorn führen, mit der Montirung bekleidet und überhaupt reinlich angezogen sind. Die Posthalter, als Brodherrn der Postillons, haben dafür zunächst zu sorgen. Ihnen ist die Befolgung jener Vorschriften um so mehr einzuschärfen, da grade die Posthalter — wenn auch nicht alle, doch viele derselben — die Schuld tragen, daß die Postillons schlecht gekleidet einhergehen, indem sie den Leuten gar kein, oder nur ein sehr geringes Lohn geben, und sie auf die zu ihrem Unterhalt nicht ausreichenden Trinkgelder verweisen, was dann die weitere nachtheilige Folge hat, daß die Postillons, bei Einforderung der Trinkgelder von den Reisenden, sich Plak-

kereien erlauben. Solchen Eigennutz der Posthalter, wodurch die Postillons gedrückt werden, sollen die Post-Aemter nicht dulden. Sie haben die Posthalter anzuhalten, ihre Postillons so zu lohnen, daß sie, mit Hinzurechnung der Trinkgelder, ihren zureichenden Unterhalt haben. Dann wird von selbst erreicht werden, daß sich die Postillons besser kleiden, und sich durch gutes Betragen im Dienst zu erhalten suchen.

Die Gens'darmen werden von ihrer Behörde angewiesen werden, darauf zu sehen, ob jeder Postillon bei Beförderung einer Post oder Extra-Post mit dem Posthorn versehen ist. Derjenige Postillon, der im Dienst ohne Posthorn und nicht dienstmäßig gekleidet angetroffen wird, soll für jeden einzelnen Fall 15 sgr. Strafe erlegen. Diese Strafe ist sogleich von ihm oder von seinem Brodherrn (durch Anrechnung) einzuziehen, und auf der Stelle dem anzeigenden Gens'darmen zu überweisen. Wird die Nichtbefolgung jener Vorschrift von den Post-Anstalten entdeckt, so ist die Strafe zur Post-Straf-Kasse einzusenden.

Das Post-Amt hat hiernach das Nöthige zu beobachten, und die ihm untergebenen Stationen demgemäß zu instruiren.

Berlin, den 9. October 1823.

General-Post-Amt.

Nagler.

47.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, die Controllirung der Postillons rücksichtlich des Gebrauchs des Posthorns, betreffend.

Nachdem das Königl. General-Postamt in Erfahrung gebracht, daß die Postillons, besonders in den Rhein-Provinzen, es häufig unterlassen, bei Beförderung der ordinären Posten und Extraposten das Horn zu führen, hat dasselbe, um solcher Unordnung zu steuern, angeordnet, daß jeder Po-

stillon, der im Dienst ohne Posthorn betroffen wird, für jeden einzelnen Fall eine Geldstrafe von 15 sgr. erlegen soll.

Da eine fortwährende Aufsicht hierauf nothwendig ist, aber von Seiten der Postbehörden nicht geleistet werden kann; so beauftrage ich, auf den Antrag des Königlichen General-Postamts die Königliche Regierung hierdurch, die Gensd'armerie zu instruiren, daß dieselbe auf die Postillons aufmerksam sei, und wenn sie einen solchen unterwegs im Dienst ohne Posthorn antrifft, ihn der nächsten Postanstalt anzeige, und sind die Postämter von der ihnen vorgesetzten Behörde angewiesen, die von dem Postillon, wegen Nichtführung des Posthorns, zu erlegende Geldstrafe dem anzeigenden Gensd'armen auf der Stelle auszuzahlen.

Berlin, den 12. October 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

48.

Circulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Königl. Preuß. Post-Aemter, den Debit der Staats-Zeitung durch selbige betreffend.

Die Post-Aemter werden auf die in den hiesigen Zeitungen erschienene Bekanntmachung der Redaction der Staats-Zeitung aufmerksam gemacht, nach welcher der Preis der Staats-Zeitung auf 6 Rthlr. jährlich, vom 1. Januar 1824. an erhöhet worden ist.

Der Provisions-Antheil der Post-Aemter bleibt ferner auf 22½ sgr. festgesetzt. Das hiesige Zeitungs-Comtoir bringt daher 5 Rthl. 7½ sgr. jährlich den Post-Aemtern für jedes Exemplar in Rechnung.

Berlin, den 6. December 1823.

General-Post-Amt.

Nagler.

49.

Circulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Post-Aemter, den Debit der Berliner Zeitungen durch letztere betreffend.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. d. M. ist das Porto oder die an dessen Stelle tretende Provision für die hiesigen Haude und Spenerschen so wie für die Vossischen Zeitungen auf 2⅔ Thaler für das Exemplar jährlich, vom 1. Januar 1824. an festgesetzt, und mithin der bisherige Debits-Preis bei den Post-Aemtern um 5 sgr. quartaliter erhöhet worden.

Der Provisions-Antheil der Post-Aemter von diesen Zeitungen ad 2 Thaler jährlich vom Exemplar, ändert sich hierdurch nicht, vielmehr fließt der jetzige Aufschlag von ⅔ Thaler durch das Zeitungs-Comtoir hieselbst zur Königl. Kasse. Die Post-Aemter werden daher hierdurch angewiesen, von dem hiesigen Zeitungs-Comtoir vom 1. Januar k. an, für jedes Exemplar gedachter Zeitungen 1 Thaler 5 sgr. quartaliter in Anrechnung anzunehmen, und dem Publico solches für 1 Thaler 20 sgr. abzulassen.

Berlin, den 21. November 1823.

General-Post-Amt.

Nagler.

50.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Post-Aemter und Postwärter-Aemter, die Erhebung des Personen- und Frachtgeldes von den Postreisenden betreffend.

Um die Unregelmäßigkeiten bei Erhebung des Personengeldes in Beziehung auf den bisher nicht genau bestimmten Unterschied zwischen sogenannten halben und gan-

zen Passagiers zu beseitigen, und die für die Reisenden sowohl als für die Postbeamten sehr lästige Erhebung des Personengeldes auf jeder Station aufzuheben, wird vom 1. Januar a. f. an, Hinsichts der Reisenden auf den Diligencen und den ordinairen Fahrposten, mit Ausschluß der Schnellposten, folgendes verordnet.

1) Das Personengeld wird in der Regel für die ganze Tour, welche der Reisende mit der Post machen will, an dem Orte erhoben und berechnet, wo er der Post zugeht.

Diese Regel leidet nur folgende Ausnahme:

a) Wenn der Reisende die Post weiter benutzt, als der Cours und der dazu gehörige Stundenzettel reicht, so wird am Abgangsorte das Personengeld nur bis zum Ende des Courses erhoben. Auf dieser Endstation des Courses wird sodann das Personengeld für die weitere Reise des nächsten Courses bezahlt.

b) Wenn der Reisende auf einen Seitencours abgeht, so wird am Abgangsorte nur bis dahin, wo der Seitencours anfängt, das Personengeld erhoben. Da, wo der Reisende nach dem Seitencourse abgeht, findet die Erhebung des Personengeldes für diese Weiterreise Statt.

In beiden Fällen gehen aber, wie sich von selbst versteht, die weiter herkommenden Personen denjenigen vor, welche zugehen.

Letztgedachte Regel findet auch Anwendung auf Personen, welche von ausländischen Posten auf die Preußischen übergehen.

2) Die Bezahlung der Fracht für die Sachen, welche Reisende bei sich führen, wird von dem Personengelde getrennt. Demnach werden vom 1. Januar a. f. an, auf denjenigen Diligencen, wo für eine Person nebst 50 bis 60 Pfd. Gepäck bisher 10 Sgr. auf eine Meile bezahlt worden, nur nach Analogie der bisher erhobenen ¾ Fracht (für halbe Passagiers,) 7½ Sgr. für die Person, und auf den Diligencen, wo bisher für Person und Sachen 7½ Sgr. bezahlt worden sind, künftig, so wie auf allen ordinairen Fahrposten nur 5 Sgr. für die Person auf eine Meile bezahlt.

Jeder Reisende auf der Diligence und auf der ordinai-

ren Post, hat nur die Befugniß in kleinen Reisebedürfnissen 10 Pfund Sachen, den Mantel 2c. ungerechnet, frei mit sich zu führen, die im Fracht- und Personenzettel nicht vermerkt werden, für welche keine Garantie geleistet wird, und die daher lediglich unter Aufsicht der Reisenden bleiben.

Die übrigen Sachen muß der Reisende mit einer besonderen, in der Regel eigenhändig geschriebenen Adresse und postmäßig verpackt und verschlossen, auch mit dem Namen des Reisenden und dem Orte der Bestimmung bezeichnet, zur Post geben, und dafür das Porto resp. bis zum Bestimmungsorte, oder bis zu dem Punkte, von wo der Reisende auf einen anderen Cours übergeht, bei der Aufgabe nach dem Portotarif erlegen. Diese Sachen werden hiernächst sowohl im Personen- als im Frachtzettel des Bestimmungsortes oder des Trennungspunktes, förmlich mit Angabe des Gewichts, der Beschaffenheit und mit dem Namen des Reisenden nach dem in angebogenem Personen- und Frachtzettel angegebenen Beispiele eingetragen. Das Postwesen übernimmt die Aufsicht und Garantie darüber. Die Adressen werden auf den Posten 2c., wo sich Schirrmeister befinden, dem Schirrmeister übergeben, auf den Posten aber, wo sich keine Schirrmeister befinden, dem Stunden- und Personenzettel beigelegt, damit der Reisende am Ziel seiner Reise oder am Trennungspunkte vom Course, bei seinem Abgange von der Post augenblicklich zu dem Besitze seiner Sachen gelangen kann.

Wünscht ein Reisender, besonderer Umstände wegen, unterweges zu seinen Sachen zu kommen, oder daraus Reisebedürfnisse 2c. zu entnehmen, so hat er sich deshalb an den Schirrmeister zu wenden, der dafür verantwortlich ist, daß kein Reisender zu andern, als zu seinen eigenen Sachen kommt. Der Schirrmeister muß daher die Passagiersachen ins Postcomtoir bringen lassen, und dem expedirenden Postbeamten von dem Wunsche des Reisenden Kenntniß geben, in dessen Gegenwart der Koffer oder das Paquet nur geöffnet werden darf, und der dafür zu sorgen hat, daß die Sachen wieder vorschriftsmäßig verschlossen und neu gewogen

werden, wonächst er das nöthige im Personen- und Frachtzettel notiren muß.

Ist ein Reisender Krankheitshalber genöthigt, einen oder mehrere Posttage unterweges zurück zu bleiben, so muß die Postanstalt, wo derselbe die Post verläßt, demselben eine Beschreibung in folgender Art ertheilen:

daß die Madame Müller, welche heute mit der am 1. Januar 1824. von Berlin nach Königsberg in Pr. abgegangenen Fahrpost hier angekommen ist, und für die Tour von Berlin bis Königsberg für sich und für die in 150 Pfund bestehenden Sachen das Personengeld und Porto resp. mit 15 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pf. und 17 Rthlr. 8 Sgr. 9 Pf. bezahlt hat, Krankheitshalber hat zurück bleiben müssen, wird derselben hierdurch bescheinigt.

Dieselbe hat nach wiederhergestellter Gesundheit auf Vorzeigung dieser Bescheinigung die Befugniß, von hier bis Königsberg nebst 150 Pfund Sachen, unentgeldlich mitzureisen.

Friedeberg, den 3. Januar 1824.

Königl. Preuß. Post-Amt.

Die Postanstalt, wo der Reisende zurückbleibt, hat den Reisenden nebst bei sich führenden Sachen, von der Fracht abzuschreiben, wie das Beispiel in dem Frachtzettel auf Königsberg wegen der rc. Müller deutlich zeigt. Setzt der Reisende seine Reise am nächsten Posttag, oder später fort, so wird derselbe von der betreffenden Postanstalt von neuen und unter Bezugnahme auf den ertheilten Schein, der beigelegt werden muß, eingeschrieben und ohne neue Zahlung bis zu dem Orte, wohin der Reisende das Personen- rc. Geld am ersten Abgangsorte entrichtet hat, befördert.

Die Zurückgabe des Personengeldes und Porto der Päckerei, findet unter keinen Umständen statt.

Jede Person wird im Frachtzettel mit 120 Pfd. notirt.

3) Kein Reisender ist verpflichtet, unter diesen veränderten Verhältnissen den Schirrmeistern für die Aufsicht über seine Sachen ein Douceur zu verabreichen, und kein Schirrmeister ist befugt, solches in Anspruch zu nehmen.

Die desfallsige Bestimmung der Schirrmeister-Instruk-

tion, Seite 8, Zeile 2 bis 19 ist von den Postämtern, auf deren Etat die Schirrmeister stehen, sogleich zu durchstreichen, und ad marginem ist zu bemerken, daß gedachte Bestimmung in Gemäßheit dieser Verordnung aufgehoben und kein Schirrmeister weiter zu einer Belohnung der Reisenden berechtigt ist.

4) Das Personengeld ist der Postkasse verfallen, wenn ein Reisender sich einen Platz auf der Post gekauft hat und davon nicht an dem Tage, für welchen solches geschehen ist, oder bis zu dem Punkte, wohin er sich hat einschreiben lassen, Gebrauch macht. Nur der einzige Fall macht eine Ausnahme, wenn der Reisende durch Krankheit an der Abreise oder Weiterreise gehindert und dieses gehörig nachgewiesen wird. In diesem Falle wird nach Vorschrift des §. 2. verfahren.

5) Das Personengeld muß gleich erlegt werden, wenn der Reisende sich zur Post meldet.

6) Der Reisende erhält ein Billet, wozu Blanquets vom Utensilien- und Formular-Magazin abzufordern sind, in welchem der Cours, der Tag der Abreise, der Ort, bis wohin der Reisende das Personengeld bezahlt hat, die Meilenzahl, so wie der Betrag des bezahlten Personengeldes, der Einschreibe-Gebühren rc. vermerkt wird. Zugleich enthält dasselbe diejenigen Vorschriften und allgemeinen Verhaltungsregeln, deren Kenntniß den Reisenden nöthig ist.

Dieses Billet muß der Reisende unterweges bei sich führen, um sich damit, wo es verlangt wird, auszuweisen.

7) Das Billet wird bei Touren unter 8 Meilen gratis ertheilt. Bei 8 Meilen und darüber werden 2½ Sgr. Einschreibegebühren erhoben und beim Personengelde berechnet. Wenn für eine mit der Post angekommene und mit derselben weiter reisende Person wegen der sub I. a. und b. angegebenen Umstände, ein neues Billet ausgefertigt wird, so darf dafür nichts bezahlt werden.

8) Mit dem Gepäcke der auf Postfreipässe Reisenden, wird eben so, wie mit dem der übrigen Personen verfahren. Haben sie nach dem Postfreipasse auf freie Beförderung

einer

einer bestimmten Pfundezahl von Sachen Anspruch, so wird solches in dem Personenzettel gehörig bemerkt.

9) Bei denjenigen Postämtern, welche vom surplus der Einnahme Procentgeld empfangen, wird die Berechnung desselben mit Rücksicht auf diese veränderte Erhebungs- und Vereinnahmungsregel dergestalt regulirt, daß bei vermehrter Einnahme, kein höherer Anspruch auf Antheil statt findet.

10) Die Beförderung des Gepäcks reisender Personen von ihrer Wohnung zur Post und umgekehrt, ist nicht Sache der Postanstalt. Insofern sich die Reisenden aber der Sicherheit und Bequemlichkeit wegen der Postunterbeamten dazu bedienen wollen, ist ihnen solches gestattet.

11) Wo wegen der Größe des Orts für diese Dienstleistung nicht eine besondere Taxe gegeben ist, darf dafür eine Belohnung von $2\frac{1}{2}$ Sgr. in Anspruch genommen werden.

Für diejenigen großen Orte, wo nach der Beurtheilung der Postamts-Dirigenten diese allgemeine Taxe nicht ausreicht, ist sofort ein der Oertlichkeit angemessenes Taxprojekt anzufertigen und zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, was demnächst öffentlich im Posthause ausgehängt werden muß.

Kein Wagenmeister, Packbote oder sonstiger Unterbediente darf bei Strafe der Dienstentlassung einem Reisenden für die Beförderung der Sachen mehr, als die Taxe besagt, abfordern.

12) Gleiche Strafe trifft dieselben, wenn sie von den Reisenden, sey es auf welche Art es wolle, ein Trinkgeld zu erlangen suchen, ohne vorgedachte Dienstleistung verrichtet zu haben.

Wenn für eine oder die andere Postanstalt diese allgemeinen Bestimmungen wegen besonderer örtlicher Verhältnisse, nicht ausreichen sollten, so ist darüber sofort zu berichten und weitere Instruktion einzuholen.

Berlin, den 8. December 1823.

General-Post-Amt.

Nagler.

III.

National-Industrie.

51.

Publikandum der Königl. Regierung zu Münster, die Anfertigung der statistischen Tabellen betreffend.

In Verfolg unserer Verfügung vom 7. d. M. (Amtsblatt Seite 315) die Einreichung der Bevölkerungs-Tabellen betreffend, wird den landräthlichen Behörden und Bürgermeistern bekannt gemacht, daß nach einer Bestimmung des hohen Staats-Ministerii die bisher jedes Jahr angefertigte statistische Tabelle in Zukunft nur alle drei Jahre aufgenommen und eingesendet werden soll. Hiernach unterbleibt also die Einreichung dieser Tabelle, welche nunmehr zum Erstenmale wieder Ende des Jahrs 1825. aufgenommen wird, für das gegenwärtige Jahr.

Münster, den 18. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

52.

Publikandum des Königl. Ober-Landesgerichts zu Cöslin, die Subhastationen von Bauerhöfen, welche in der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse begriffen sind, betreffend.

Aus einer Anzeige der Königl. General-Kommission in Pommern und aus den öffentlichen Blättern, haben wir ersehen, daß häufig Subhastationen von Bauerhöfen, welche in der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse begriffen sind, eingeleitet werden. Da nun kürzlich in einem besonders zur Sprache gekommenen Falle von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, der Grundsatz ausgespro-

chen ist, daß denjenigen Bauern, deren Höfe noch in der Regulirung begriffen sind, nur ein Recht auf das theilweise Eigenthum derselben zusteht, daß ein solches Recht, seiner Natur nach, kein Gegenstand einer Schuldenhalber einzuleitenden Subhastation seyn könne, und daß insbesondere der Gutsherrschaft nicht zu gestatten sey, einen dergleichen Bauerhof zur Subhastation zu bringen, um, bei Verfolgung der Exekution wider den Besitzer desselben, zu einer feststehenden Geldentschädigung für verweigerte Dienste zu gelangen; so werden die Untergerichte unseres Gerichtsbezirks hiervon in Kenntniß gesetzt und angewiesen, Subhastationen dieser Art künftig nicht einzuleiten, und die schon eingeleiteten wieder aufzuheben.

Cöslin, den 15. Dezember 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

53.

Publikandum der Königl. Regierung zu Trier, die Grundsätze wegen Patent-Ertheilung auf Erfindungen und Verbesserungen betreffend.

Da es nöthig ist, das Publikum über die Bedingungen näher zu unterrichten, unter welchen künftig Patente, als auf einen bestimmten Zeitraum beschränkte Berechtigungen, zur ausschließlichen Benutzung einer neuen selbst erfundenen, beträchtlich verbesserten, oder vom Auslande zuerst eingeführten und zur Anwendung gebrachten Sache, zur Ermunterung und Belohnung des Kunstfleißes, in dem gesammten Umfange der Königl. Staaten ertheilt werden sollen, so bringe ich hierdurch mit Allerhöchster Königl. in der Kabinets-Ordre vom 27. September d. J. ausgesprochener Genehmigung Folgendes über diesen Gegenstand zur allgemeinen Kenntniß:

1) Von der Fähigkeit, ein Patent in obigen verschiedenen Beziehungen zu erhalten, ist Niemand persönlich ausge-

schlossen, der irgendwo im Staate Bürger oder stimmfähiges Mitglied einer Gemeinde ist.

2) Jede Sache kann der Gegenstand einer Patentirung werden, wenn sie nur neu erfunden, reel verbessert, oder im Fall der bloßen Einführung ausländischer Erfindungen wirklich durch den Impetranten im Lande zuerst bekannt gemacht und zur Anwendung gebracht worden ist.

3) Wer ein Patent erhalten will, muß das desfallsige Gesuch bei der Provinzial-Regierung anbringen, diesem Gesuche eine ganz genaue Beschreibung und Darstellung der zu patentirenden Sache, durch Modelle, Zeichnungen oder Schrift und soweit es möglich ist, durch diese drei Mittel zugleich, beifügen, auch sich erklären, ob er das Patent für die ganze Monarchie, oder für einen bestimmten Theil derselben und für welchen Zeitraum zu haben wünscht.

Die Regierung veranlaßt eine Prüfung der angezeigten Erfindung oder Verbesserung durch Sachverständige, und berichtet über die Gewährung des Gesuchs an das Finanz-Ministerium, welches entweder eine neue Prüfung vornehmen läßt, oder auch den Grund der durch die Provinzial-Regierung angestellten Prüfung über das Gesuch, sowohl in Absicht der Patentirung im Allgemeinen, als über den Umfang und die Dauer des Patents entscheidet, und demnächst das Patent selbst ausfertigt und vollzieht, die eingereichten Modelle, Zeichnungen und Beschreibungen aber sorgfältig aufbewahren läßt.

4) Die kürzeste Zeit der Dauer eines Patents wird auf sechs Monate, die längste auf funfzehn Jahre bestimmt.

5) Jeder Patentirte muß spätestens innerhalb sechs Wochen, nach Vollziehung des Patents, in den Amts- und Intelligenz-Blättern jeder Provinz, auf welche sich das Patent erstreckt, bekannt machen, daß, und worüber er ein Patent erhalten habe und auf die niedergelegte Beschreibung verweisen.

Ueberall, wo die Bekanntmachung binnen obiger Frist nicht erfolgt ist, wird das durch das Patent verliehene Recht für erloschen angenommen.

6) Der Patentirte muß von dem ihm verliehenen Rechte längstens vor Ablauf von sechs Monaten Gebrauch zu ma-

chen anfangen, widrigenfalls sein Recht ebenfalls für erloschen erachtet wird.

7) Außer den gewöhnlichen tarifmäßigen Stempel- und Sporteln-Kosten, soll, zur Belebung des Kunstfleißes, keine besondere Patentsteuer bezahlt werden, wogegen es sich von selbst versteht, daß der Patentirte die gesetzmäßige Gewerbsteuer, gleich allen übrigen Gewerbtreibenden, entrichten muß.

8) Wenn Jemand vollständig zu erweisen im Stande ist, daß er die nämliche Sache, worüber ein Patent ertheilt worden, früher oder gleichzeitig mit dem Patentirten erfunden, oder in der nämlichen Art verbessert hat, so wird demselben das Recht, seine gleichzeitige oder frühere Erfindung oder Verbesserung zu benutzen, durch das ertheilte Patent in keiner Art beschränkt.

9) Wird von Seiten des Patentirten behauptet, daß er von Jemand in seinem Rechte beeinträchtigt worden, so muß er seine Beschwerde bei der Regierung derjenigen Provinz, in welcher der Beeinträchtigte seinen Wohnsitz hat, anbringen, und gebührt der Regierung, mit Vorbehalt des Recurses an das Finanz-Ministerium, die definitive Entscheidung über die Beschwerde, nach der unten folgenden Bestimmung.

10) Wer überführt wird, ein durch ein Patent erlangtes Recht, beeinträchtigt zu haben, dem wird, unter Zulastlegung der Untersuchungs-Kosten, die Benutzung oder Anwendung der patentirten Sache, auf so lange, als das Patent besteht, untersagt, ihm auch bekannt gemacht, daß er im Wiederholungs-Fall mit Confiscation der vorgefundenen Werkzeuge, Materialien und Fabrikate bestraft werden würde, welche Strafe, wenn die Drohung fruchtlos ist, dergestalt zur Ausführung gebracht wird, daß sämmtliche confiscirte Objekte dem Patentirten zur weiteren Benutzung übergeben werden, welchem außerdem überlassen bleibt, im Wege des Civil-Prozesses, den ihm zugefügten Schaden gegen den Beeinträchtiger geltend zu machen.

Paris, den 14. Oktober 1815.

v. Bülow.

Da vorstehende Bekanntmachung nur in einem Theile

dieses Regierungsbezirks publizirt worden, während ihr Inhalt für den ganzen Umfang derselben anwendbar ist, so haben wir deren Abdruck verfügt.

Trier, den 18. Oktober 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

IV.

Cultus.

A.

Christliche Kirche.

54.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königliche Consistorium zu Berlin, das Verfahren in Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bau-Sachen betreffend.

Das Ministerium hat in einzelnen Fällen Gelegenheit gehabt zu bemerken, daß bei dem Verfahren der Provinzial-Behörden in Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bau-Sachen nicht immer diejenigen Rücksichten beobachtet werden, welche durch deren Stellung als die Aufsichts-Behörde, oder als die Aufsicht führende und zugleich das landesherrliche Patronat verwaltende Behörde bedingt sind. Hin und wieder sind hierdurch unangenehme Verlegenheiten veranlaßt worden, und theilweise ist wohl gar der Staats-Kasse eine unerwartete Ausgabe zur Last gefallen.

In der Regel wird dies jedoch durch die Feststellung bestimmter Grundsätze über das Verfahren bei dergleichen Bauten, nach der Eigenthümlichkeit der in den verschiedenen Provinzen der Monarchie statt findenden Verfassung nä-

her modificirt, vermieden werden können, indem alsdann allen bei dergleichen Angelegenheiten concurrirenden Behörden eine feste Norm für ihre Wirksamkeit vorgeschrieben ist. Auch haben bereits die Regierung zu Marienwerder unterm 15. Januar 1818. in dem Amtsblatte No. 7. Jahrgang 1818, und die Regierung zu Stettin unterm 4. Juli 1821 *) in ihrem Amtsblatte No. 29. Jahrgang 1821, Reglements für jenes Verfahren erlassen, welche hierbei als Anleitung dienen können.

Das zuletzt gedachte Reglement giebt jedoch zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

1) durch das im §. 1. allegirte Rescript vom 19. März 1772. kann §. 704. Tit. 11. Theil 2. des Allgemeinen Land-Rechts nicht modificirt werden.

2) Die nach §. 9. von den Interessenten zu verhandelnden Gegenstände sind nicht vollständig aufgezählt. Nach §. 708. l. c. haben jene auch über die Nothwendigkeit und über die Art des Baues oder der Reparatur sich zu berathen, und muß daher auch noch zur Frage gebracht werden:

a. ob eine Reparatur ausreiche, oder der Neubau nothwendig oder wünschenswerth sei;

b. in welcher Art, ob massiv, mit welcher Gattung von Materialien gebaut werden solle, u. s. w.

c. ob eine andere als die bisherige Baustelle zu wählen sein dürfte;

d. ob der Bau auf Rechnung oder in Entreprise auszuführen, über die einzelnen Arbeiten Contracte abzuschließen, Hinsichts der Anschaffung der Materialien besondere, die möglichste Kosten-Ersparung bezweckende Maaßregeln zu ergreifen sein werden u. s. w.

Zweckmäßig ist es, daß der Anschlag, so wie er nach dem Dafürhalten der technischen Beamten zu stehen kommen muß, schon vorher ausgearbeitet sei, und den Interessenten zur besseren Uebersicht des Gegenstandes mit vorgelegt werde; die nach dem Resultate der ferneren

*) Conf. Die hier nachfolgende Verordnung dieser Regierung.

Verhandlungen etwa nothwendigen Aenderungen werden nachträglich leicht gemacht werden können, wogegen es zu nachtheilig ist, wenn die Interessenten ohne Kenntniß der Kosten, Beschlüsse fassen, deren Unausführbarkeit sich vielleicht erst mitten im Bau ergiebt.

3) Bei der Abschließung der Contracte über dergleichen Bauten, ist besonders sorgfältig zu berücksichtigen, daß dieselbe von den hierbei Betheiligten, nicht aber von der Aufsichts-Behörde oder von dem Patron einseitig erfolgen kann. Vielmehr müssen stets die gesetzlichen Vertreter der Gemeinde, in der Regel also der Kirchen-Vorstand, als Mit-Contrahenten zugezogen werden. Wo keine Patronats-Verhältnisse existiren, wird die Aufsichts-Behörde sich auf die Genehmigung des, Namens der Gemeinde von ihren Vertretern abzuschließenden Contracts, zu beschränken haben.

Die Königliche Regierung hat diese Angelegenheit in nähere Erwägung zu ziehen, und entweder den Entwurf zu einem desfalls zu erlassenden Regulativ anher einzureichen, oder die von ihr bereits bekannt gemachten Bestimmungen unter Berücksichtigung des Inhalts der gegenwärtigen Verfügung anzuzeigen.

Berlin, den 30. December 1823.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

55.

Publikandum einer Königl. Regierung zu Stettin, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Mit Bezug auf die Verordnungen vom 4. Juli 1821 *) und 16. Februar 1823 **) finden wir uns veranlaßt, hinsichtlich der Bauten bei den Kirchen, Pfarreien, Küstereien,

*) Jahrgang 1821. 2tes Heft, S. 360.
**) Jahrgang 1823. 1tes Heft, S. 75.

Schulhäusern 2c., welche ganz oder theilweise Königl. Patronats sind, nachstehende ausführlichere Bestimmungen zu erlassen.

§. 1. Reparaturen bei Kirchen, oder solche Reparaturen bei den Dienstwohnungen, zu welchen die Nießbraucher nach den bestehenden Vorschriften nicht selbst verpflichtet sind, können, wenn die Kosten unter Funfzig Thalern betragen, mit Zustimmung der betreffenden Patrone, ohne vorhergehenden Anschlag und ohne weitere Anfrage, auf Rechnung ausgeführt werden, und ist nur erforderlich, daß die Bau-Rechnung nachträglich durch den betreffenden Baubeamten attestirt werde.

§. 2. Hinsichtlich des landesherrlichen Patronats, ist von dem betreffenden Domainen- oder Intendantur-Amte, oder, wo die landräthliche Behörde die Rechte des landesherrlichen Patronats wahrnimmt, von dieser die Zustimmung zu ertheilen; hierbei ist aber von denselben die Bestimmung des nachfolgenden §. 19. sorgfältig zu beachten.

§. 3. Sofern indessen bei dergleichen Reparaturen

a) die Konkurrenz streitig, oder
b) das Holz aus Königl. Forst angewiesen werden muß, oder
c) die betreffenden Kirchen-Kassen nicht zureichendes Vermögen zu Bestreitung der baaren Kosten besitzen,

müssen auch bei dergleichen Reparaturen die in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen beobachtet, und Anschläge gefertigt werden.

§. 4. Bei größeren Reparaturen oder Neubauten, muß zeitig von dem Prediger und den Kirchen-Vorstehern die Anzeige von der Nothwendigkeit derselben, bei dem betreffenden Domainen- oder Intendantur-Amte, oder wo das Amt aufgelöset ist, bei der betreffenden landräthlichen Behörde geschehen. Sofern nicht durch unvorherzusehende Ereignisse, als: Brand, Sturm 2c. schleunige Anstalten nothwendig gemacht werden, muß die Anzeige jedesmal spätestens im December oder Januar jeden Jahres gesche-

hen; bei Reparatur-Bauten kann dieselbe indessen auch im Juni oder Juli jeden Jahres erfolgen.

§. 5. Diese Anzeige muß gleichzeitig vom Prediger bei uns gemacht werden.

§. 6. Auf den Grund derselben wird vom Amte der betreffende Landbaumeister requirirt, bei der nächsten Bau-Bereisung, oder in schleunigen Fällen, sofort die Veranschlagung zu bewirken.

§. 7. Gleichzeitig wird vom Amte unter Angabe des Gegenstandes ein Termin angesetzt, in welchem die etwa concurrirenden Patronen und Gutsherrschaften, und der Prediger eingeladen, die Eingepfarrten aber vorgeladen werden, sämmtlich unter der Warnung:

daß hinsichtlich der Ausbleibenden anzunehmen, daß sie den Beschlüssen der Erscheinenden beitreten.

§. 8. Um beurtheilen zu können, ob zu diesem Termin sämmtliche Interessenten gehörig vorgeladen worden, ist der Verhandlung eine Uebersicht der zum Pfarrbezirk, Kirchsprengel, oder der Schulsozietät gehörenden Güter, Dörfer und Etablissements beizufügen, etwa dahin:

zur Pfarre zu W. sind 2 Kirchen und eine Kapelle belegen:

1) die Kirche zu W., zu dieser gehört:
   a) das Gut und Dorf W., dermalige Patron ist N. auf N.; die Gemeinde besteht aus 6 Bauern, 2 Kossäthen, 8 Büdnern und 12 Einlieger-Familien,
   b) das Gut und Dorf B., geht nach W. zur Kirche; die Gutsherrschaft ist N. zu N., die Gemeinde besteht aus 2c,
   c) das Dorf C. ist Gastgemeinde: die Gutsherrschaft ist N. zu N., die Gemeinde besteht aus 2c.
   d) das Etablissement D. dem N. gehörig, besteht aus 2c.
2) die Kirche zu V., zu dieser gehört:
   a) das Gut und Dorf V., dermaliger Patron ist 2c. überall wie bei 1.,
3) die Kapelle zu F., das Dorf F. gehört dermalen dem N. und besteht aus 2c. Die Gemeinde hält sich zur Kirche zu V.

Dem betreffenden Prediger liegt ob, diese Nachweisung anzufertigen und vor oder spätestens in dem Termin zu den Akten zu übergeben.

§. 9 Demnächst ist, um die Richtigkeit der anzulegenden Repartition prüfen, und nöthigenfalls ein Interimisticum festsetzen zu können, von jedem der betreffenden Dörfer, Ortschaften oder Etablissements, eine Nachweisung der Einwohner nach folgenden Rubriken, vor dem Termin, zu den Akten zu bringen:

1) laufende Zahl,
2) Name und Stand der Einwohner,
3) Grundbesitz eines jeden, und zwar:
   a) an kontribuabler,
   b) an nicht kontribuabler Landung,
4) Zugviehstand, welcher auf die Stellen angeschlagen ist, oder gewöhnlich gehalten wird, und zwar:
   a) an Pferden,
   b) an Ochsen,
5) Maaßstab, nach welchem die Gemeindelasten und Dienste unter die Einwohner vertheilt werden, und zwar:
   a) die Spanndienste,
   b) die Handdienste,
   c) die baaren Geld-Ausgaben.
6) Beitrag zur Klassensteuer,
7) Bemerkungen.

Hinsichtlich der Inquilinen genügt die Angabe der Zahl der Familien, und ist nur in den Anmerkungen zu erläutern, wenn bei den Leistungen ad 6. dieselben sich nicht gleich gestellt sein sollten. — Auch bei den einzelnen Klassen von Einwohnern, als Bauern, Halbbauern, Kossäthen, Büdnern rc., bedarf es einer namentlichen Angabe nicht, wenn dieselben sich in den ad 3. bis 6. anzuführenden Angaben ganz gleich gestellt sind, und genügt dann die Angabe der Zahl. Abgesehen hiervon sind aber die Einwohner namentlich anzugeben, so wie dies auch hinsichtlich der Gutsherrschaften jedesmal der Fall ist.

Diese Nachweisungen sind von den Ortsvorständen, im Beistande der Gutsherrschaften zu fertigen.

§. 10. In dem im Termin aufzunehmenden Protokolle, wird nun hinsichtlich der Erscheinenden jedesmal die Qualität, in welcher sie erscheinen, angeführt, z. B. dahin:

1) Herr von N. als Gutsherrschaft und Patron zu A.,
2) von der Gemeinde B. die Deputirten:
   a) der Schulze und Bauer C.
   b) der Gerichtsmann und Kossäth D.
   c) der Büdner E.
welche gerichtliche Vollmacht der Gemeinde überreichen.
3) von dem Etablissement F.
der ꝛc. G. als dermaliger Eigenthümer.

Sodann sind die nach §. 8. und 9. zu den Akten gebrachten Nachweisungen den Komparenten vorzulegen, und von diesen als richtig anzuerkennen, oder auf den Grund der gegenseitig zu machenden Bemerkungen zu berichtigen.

§. 11. Hierauf wird zu den übrigen Gegenständen der Verhandlung fortgeschritten, und zwar wird zuvörderst die Erklärung der Erscheinenden eingezogen, darüber:

a) ob nach ihrer Ansicht eine Reparatur ausreiche, oder der Neubau nothwendig oder doch rathsam sey,
b) ob auf eine andere, als der bisherigen Stelle, gebaut werden solle,
c) in welcher Art gebauet werden soll, ob massiv, so wie mit welcher Gattung von Materialien, ob mit Backsteinen, Feld- oder Luftsteinen, wie die Bedachung seyn soll u. s. w.

§. 12. Hiernach wird in diesem Termin zugleich ausgemittelt: wem die Unterhaltung der betreffenden Gebäude obliege, insbesondere, in welcher Art:

a) der Fiscus und die etwanigen adlichen Gutsherrschaften, als Patronen, und die Eingepfarrten mit Natural-Lieferungen, als Holz, Rohr, Stroh, Speisung der Handwerker ꝛc. concurriren,
b) in welchem Verhältnisse die Hand- und Spanndienste von den verschiedenen eingepfarrten Ortschaften geleistet, und wie dieselben in den einzelnen Ortschaften subrepartirt werden, so wie, ob und in welchem Verhältnisse die Gutsherrschaften hinsichtlich

der eingezogenen Bauerhöfe oder sonst an denselben Theil nehmen,

c) wozu die Kosten aus der Kirchen-Kasse erfolgen.

§. 13. Wenn von Pfarr- und Küsterei-Gebäuden die Rede ist, und zu der Parochie Kirchen gehören, welche theils Königl., theils adlichen Patronats sind, so ist insbesondere festzustellen:

ob die verschiedenen Patronen mit einer Quote, und mit welcher concurriren, oder ob die Konkurrenz nach den Gebäuden vertheilt ist.

§. 14. Auf gleiche Weise ist in Ansehung der concurrirenden Gemeinden festzustellen:

ob die Unterhaltung der Gebäude hinsichtlich der Hand- und Spanndienste, und etwanigen Strohlieferung unter diese etwa vertheilt ist, oder mit welcher Quote jede derselben concurrirt.

§. 15. Hinsichtlich der Kosten ist zu ermitteln:

a) ob und in welchem Verhältniß die betreffenden Kirchen-Kassen zu dem Bau concurriren,

b) wie viel aus jeder derselben erfolgen kann.

Diese Ermittelung ist nöthig, um beim Eingang der Anschläge gleich übersehen zu können, ob die Mittel der Kirche zu Ausführung des Baues hinreichen, oder ob von Patronen und Eingepfarrten baare Beiträge aufgebracht werden müssen.

§. 16. Bei dieser Ermittelung reicht aber nicht die allgemeine Versicherung des Amts, der Gutsherrschaft, des Predigers oder der Kirchen-Vorsteher hin, sondern es ist unter Bezugnahme auf den laufenden Etat, oder in dessen Ermangelung, unter Angabe der regelmäßig statt findenden Einnahmen und Ausgaben, näher zu erläutern, daß, oder wie viel von den vorhandenen Kapitalien realisirt werden können, ohne daß die Kirche außer Stande kommt, die etatsmäßigen laufenden Ausgaben zu decken.

§. 17. Wenn bei einem bedeutenden jährlichen Ueberschusse der Einnahme über die etatsmäßige Ausgabe keine Kapitalien vorhanden sind, so kann nachgegeben werden, daß die Kirche ein Darlehn aufnehme, es ist alsdann aber genau

nachzuweisen, in wie viel Jahren die Kirche im Stande ist, das Kapital nebst Zinsen wieder abzutragen.

§. 18. In der Regel wird es am zweckmäßigsten seyn, daß der Prediger über diese Ermittelung ein besonderes Pro Memoria aufsetzt; daß das Amt und resp. die Gutsherrschaft dasselbe prüft und resp. begutachtet, und daß dieses sodann im Termin den Interessenten vorgelegt, und dem aufzunehmenden Protokoll beigefügt wird.

§. 19. Bei den Ermittelungen des §. 12. liegt es insbesondere den Beamten und Predigern ob, darauf zu sehen, daß aus den Kirchen-Kassen nichts bezahlt werde, was von Patronen oder Eingepfarrten geliefert, oder geleistet werden muß, so wie auch darauf, daß dem Fiscus als Patron oder Domanialbesitzer nichts auferlegt werde, wozu derselbe als solcher nicht verpflichtet ist.

§. 20. Es werden hierbei in der Regel die vorhandenen provinzialrechtlichen Bestimmungen, und in deren Ermangelung, die des Allgemeinen Landrechts eintreten, wenn indessen in einer Parochie durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, oder ununterbrochene Gewohnheiten, gewisse Regeln bestimmt sind, so soll es hierbei nach Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 710. sein Bewenden haben, und ist daher jedesmal zuvörderst zu ermitteln, ob dergleichen Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen vorhanden sind, und sofern dies nicht der Fall ist, muß solches in dem Protokoll jedesmal ausdrücklich bemerkt werden.

§. 21. Beruhen diese Abweichungen auf Verträgen, Erkenntnissen oder in den Matrikeln enthaltenen Bestimmungen, so sind dieselben unter genauer Angabe des Datums zu allegiren und nöthigenfalls der Verhandlung beizufügen. — Wird ununterbrochene Gewohnheit angeführt, so ist diese gehörig nachzuweisen, und insbesondere zu vermerken, wie es in den letzten gleichartigen Fällen gehalten ist.

§. 22. Die vom Amte aufzunehmende Verhandlung wird dem Landbaumeister zur Berücksichtigung bei der Veranschlagung vorgelegt, außerdem aber werden uns binnen längstens 8 Wochen, nachdem die Anzeige des Predigers (§. 4.) eingegangen, die vollständigen Akten eingereicht, das

mit von uns auf den Grund derselben nöthigenfalls das interimisticum festgesetzt werden könne, und bleibt es dem Amte überlassen, von dem aufgenommenen Protokoll Abschrift zurück zu behalten, und ist diese Abschrift so lange bei der Pfarre aufzubewahren, bis dem Landbaumeister dieselbe vorgelegt ist.

§. 23. Sobald demnächst die Anschläge bei uns eingehen, werden diese dem Amte zugefertigt. Dasselbe setzt einen anderweiten Termin an, zu welchem die im §. 7. angeführten Interessenten, unter der daselbst aufgestellten Verwarnung wieder vorgeladen werden.

§. 24. In diesem Termin werden den Interessenten vorgelegt:

a) die Anschläge des Landbaumeisters, damit sie sich erklären, ob und was sie gegen dieselben zu erinnern haben, so wie ob die Bauten auf Rechnung oder durch Licitation ausgeführt werden sollen,

b) die vom Amte anzufertigende Repartition, hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen, welche vom Patron und den Eingepfarrten nach der vorläufigen Verhandlung und resp. dem von uns festgesetzten Interimistico in natura erfolgen müssen,

c) die Repartition der etwa von Patronen und Eingepfarrten zu entrichtenden baaren Beiträge.

§. 25. Die gegen die Anschläge und Repartitionen etwa vorzubringenden Einwendungen, sind mit den Gründen zu Protokoll zu vermerken, und demnächst uns zur interimistischen Festsetzung einzureichen.

§. 26. Sobald diese erfolgt ist, wird dieselbe den Interessenten publicirt, mit dem ausdrücklichen Bemerken:

daß es bei der ergangenen Entscheidung für den vorseienden Bau sein Bewenden behalte, dagegen aber den Interessenten überlassen bleibe, im Wege Rechtens ein anderes Konkurrenz-Verhältniß feststellen zu lassen, daß dieselben aber verpflichtet seien, unter Vorbehalt ihres Rechts zur Erstattung, bis zur rechtlichen Entscheidung der von uns ergangenen Festsetzung bei Vermeidung der Exekution pünktlich Folge zu leisten.

§. 27. Gleichzeitig ist, wenn die Bauten auf Rechnung ausgeführt werden, mit der Ausführung vorzugehen, sonst aber der Licitationstermin abzuhalten.

§. 28. Der angesetzte Licitationstermin ist den Interessenten gleichfalls bekannt zu machen, und denselben freizustellen, dem Termin mit beizuwohnen, mit dem Bedeuten: daß es ihnen frei stehe, nach geschlossenem Licitations-Verfahren, sich über das Resultat desselben zu äußern, insbesondere darüber, ob es etwa räthlich noch einen Licitationstermin abzuhalten.

In den Licitationsbedingungen ist jedesmal auf die, mittelst Verordnung vom 18. November laufenden Jahres, Amtsblatt von 1823, No. 55. bekannt gemachten allgemeinen Bedingungen bei Bauten ausdrücklich Bezug zu nehmen, dahin, daß der Unternehmer sich verpflichtet, alle in den allgemeinen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen, zu übernehmen, und sich an dieselben eben so gebunden halte, als ob sie in den Licitationsbedingungen von Wort zu Wort aufgeführt wären.

§. 29. Wenn gegen das, im Licitationstermin abgegebene Gebot, und gegen die Qualifikation und Sicherheit des Entrepreneurs keine Erinnerungen gemacht werden, so ist der Entreprise-Kontrakt von dem Amte, und den etwa concurrirenden adlichen Patronen und den Kirchenvorstehern, mit dem Entrepreneur abzuschließen, und an uns zur Bestätigung einzureichen.

§. 30. Bei etwaniger Weigerung dessen was nach dem festgesetzten Interimistico, und in Gemäßheit des Anschlages, von den Interessenten zu leisten ist, muß unser Beschluß vom Amte ohne Weiteres durch Exekution zur Ausführung gebracht werden.

§. 31. Wenn es auf Natural-Lieferungen oder Leistungen ankommt, und eine dreitägige Einlegung des Executors ohne Erfolg bleibt, so wird die Execution in der Art vollstreckt, daß die Naturalien oder Leistungen auf Kosten des Schuldigen angeschafft oder bewirkt werden, und daß gleichzeitig von diesem der Geldbetrag beigetrieben wird.

§. 32. Sofern adliche Patronen, Gutsherrschaften oder

Dör-

Dörfer mit dergleichen Lieferungen, Leistungen oder Zahlungen in Rückstand bleiben, so wird die landräthliche Behörde durch das Amt wegen Vollstreckung der Execution requirirt. — In dem Requisitionsschreiben wird zugleich angeführt, daß die Verpflichtung durch das von uns erlassene Interimisticum, dessen Datum allegirt wird, festgesetzt sei.

Wir fordern die betreffenden Behörden, Gutsherrschaften, Prediger und Eingepfarrten hierdurch auf, sich nach den vorstehenden Bestimmungen sorgfältig zu achten, und erwarten um so mehr eine genaue Befolgung derselben, als dadurch, daß die Konkurrenz-Verhandlungen gleich mit der nöthigen Vollständigkeit aufgenommen werden, alle Rückfragen und nachträglichen Verhandlungen vermieden werden können, und so jedem nachtheiligen Verzuge beim Fortgange des Baues vorgebeugt wird. Sollten aber nichts desto weniger, wider Erwarten unvollständige Verhandlungen eingehen; so werden diese ohne Weiteres zur Umarbeitung zurückgeschickt werden.

Stettin, den 19. December 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

56.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die im Wege der Gnade bewilligten Unterstützungen zu Kirchen-Pfarr- und Schulbauten betreffend:

Bei den Ausmittelungen, ob und in welchem Verhältniß Fiscus rechtlich verpflichtet ist, zu den Baukosten bei Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäuden Beiträge zu leisten, kommt oft der Fall vor, daß, wenn früher im Wege der Gnade zu einem solchen Bau aus Königl. Kassen oder sonst Unterstützungen erfolgt sind, die eigentlich zur Tragung der Kosten verpflichteten Gemeinen 2c. aus dergleichen Gnaden-

bewilligungen eine Observanz für sich und ein Recht gegen den Fiscus herzuleiten versuchen. Es ist durchaus nothwendig, Maaßregeln zu ergreifen, welche die Möglichkeit eines solchen dereinstigen Mißbrauchs von Gnadenbewilligungen verhindern. Das Ministerium bestimmt daher hierdurch, daß von jetzt an bei einer jeden im Wege der Gnade bewilligten Unterstützung zu Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bauten, welcher Art dieselbe auch sey, (also Collecten, Natural-Bewilligungen aller Art 2c. mit eingeschlossen) die zur Tragung der Kosten 2c. verpflichtete Gemeine 2c. die Gnadenbewilligung nicht eher überwiesen erhalte, als bis dieselbe zu Protokoll erklärt, daß sie die betreffende Bewilligung, als im Wege der Gnade erfolgt, ausdrücklich anerkennt. Bei städtischen Gemeinen, bei welchen die Convocation der ganzen Gemeine Schwierigkeiten haben dürfte, wird es genügen, das betreffende Anerkenntniß vom Kirchenvorstand ausstellen zu lassen. Das Original dieses Protokolls ist zu den Akten der Königl. Regierung, beglaubte Abschrift zu dem Kirchen-Archiv zu bringen.

Hiernach hat die Königl. Regierung in jedem künftigen Fall, ohne deshalb jedesmal besondere Anweisung zu gewärtigen, zu verfahren.

Berlin, den 20. Dezember 1823.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

57.

Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Anschaffung neuer Orgeln in den Kirchen betreffend.

In den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts ist etwas Näheres über die bei der Anschaffung neuer Orgeln in den Kirchen in Erwägung kommenden Verpflichtungen

des Patrons und der Kirchen-Gemeinde nicht enthalten. Vielmehr sind die Verbindlichkeiten des Patrons in Beziehung auf die Unterhaltung der Kirchen- und Pfarr-Gebäude überall genau festgestellt, und es ist hieraus also zu folgern, daß dem Patron eine Beitrags-Verpflichtung zur Anschaffung neuer Orgeln und zu deren künftigen Unterhaltung in der Regel nicht obliegt, und daß es vielmehr Sache der Gemeinde ist, den erforderlichen Kosten-Betrag nach den für Corporationen überhaupt vorgeschriebenen allgemeinen Grundsätzen aufzubringen. So angemessen es nun auch ist, Seitens des Staats die Erhöhung der Feier des Gottesdienstes durch die Begleitung des Gesanges mit der Orgel zu befördern, so erscheint es doch bei der Beschränktheit des Patronat-Bau-Fonds sehr bedenklich, von der vorentwickelten Ansicht abzugehen, und eine Beitrags-Verpflichtung des Staats als Patron anzunehmen. Vielmehr wird nur ausnahmsweise und in ganz besonderen Fällen unter jedesmal speciell einzuholender Genehmigung des Ministerii auf dergleichen Anträge einzugehen seyn.

In dem von der Königl. Regierung unterm 19. v. M. einberichteten Falle, will das Ministerium indessen in Rücksicht der schon früher zur Genüge erörterten großen Armuth der Gemeine N. N., und in Betracht ihrer lobenswerthen Absicht, selbst mit sehr großer und ihr schwer fallender Anstrengung eine Orgel anzuschaffen, hierdurch genehmigen, daß die Anschaffungs-Kosten derselben zwischen dem Fiscus als Patron und der Kirchen-Gemeinde nach denselben Grundsätzen vertheilt werden, welche bei der Unterhaltung des dasigen Kirchen-Gebäudes zur Anwendung kommen.

Es wird sich jedoch der von der Königl. Regierung zu 5—600 Rthlr. angegebene desfallsige Aufwand füglich beschränken lassen, da auch eine kleinere Orgel dem Bedürfnisse abhelfen wird; überdies dürfte hierbei eine Ersparniß dadurch erreicht werden können, wenn die Röhren von Zink, anstatt von Zinn angefertigt werden.

Berlin, den 19. December 1823.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

58.

Cirkular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Besetzung erledigter Militair-Predigerstellen betreffend.

Da der Fall vorgekommen ist, daß Militairprediger, wenn auch nicht bei ihren amtlichen Geschäften, doch im gesellschaftlichen Leben sich ungebührlich freisinnige Aeußerungen erlaubt haben, über welche, wegen des für die Militair-Gemeinde und vorzüglich für die Jugend zu besorgenden Aergernisses, von den Militair-Oberen Beschwerde erhoben worden ist, so sieht das Ministerium sich dadurch veranlaßt, die Königl. Regierung zur größten Vorsicht bei der Besetzung erledigter Militair-Predigerstellen aufzufordern, und es ihr zur Pflicht zu machen, keinem Kandidaten oder Prediger eine solche Stelle zu conferiren, gegen dessen legale und patriotische Grundsätze und Gesinnungen irgend ein in seinem vorigen Verhalten und Leben begründeter Zweifel obwaltet.

Berlin, den 16. November 1823.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

59.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Consistorien, die den Kandidaten der Theologie zu ertheilende licentiam concionandi betreffend.

Mit Bezugnahme auf die unterm 12. Februar 1799 erlassene Instruction über die theologischen Prüfungen wird

dem Königl. Consistorio hierdurch aufs ernstlichste zur Pflicht gemacht, von jetzt an die licentiam concionandi allen den Candidaten der Theologie zu verweigern, welche in der mit ihnen angestellten Prüfung eine Unbekanntschaft mit dem Grundtexte des alten oder des neuen Testaments und mit dem Inhalte und Geiste der heiligen Schrift gezeigt und namentlich die hebräische Sprache nicht in so weit erlernt haben, daß sie mit Anwendung der nöthigsten Hülfsmittel den hebräischen Codex verstehen, und davon bei der Auslegung des neuen Testaments Gebrauch machen können.

Berlin, den 6. September 1823.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

60.

Publikandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, wegen der bei Dismembrationen den Kirchen, Geistlichen und Schullehrern zu sichernden Abgaben und Leistungen.

Es kann der Fall vorkommen, daß bei Dismembrationen die Abgaben und Leistungen an Kirchen, Geistliche und Schullehrer, doch zu weit getriebene Zersplitterungen, gefährdet, und besonders wenn die Abgaben oder Leistungen in Getreide oder in Diensten bestehen, durch die Verschiedenheit der Körner, so wie durch die Schwierigkeiten der Erhebung, bei Pflug- und Spann-Diensten aber durch die veränderte Art der Leistung, rücksichtlich des verschiedenartigen Gespanns, verringert werden. Das größtentheils spärliche Einkommen der Geistlichkeit auf die Weise zu sichern, daß den Besitzern der Restgüter oder einzelner Abzweigungen die Bedingung zur Annahme der vereinzelten Abgaben deren hypothekarischer Vertretung und Abführung an den Abgabenberechtigten gemacht wird, ist nicht immer anwendbar, und kann, besonders bei Vereinzelungen der Grund-

stücke in kleinern Parcellen die Berechtigten nicht hinreichend sicher stellen.

Da uns jedoch die Aufsicht und Sorge für die Erhaltung der geistlichen Intraden obliegt, so finden wir uns veranlaßt hierdurch darauf aufmerksam zu machen, daß bei Zergliederungen von Grundstücken nach Analogie des 29. §. der Anordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen, vom 7. Juni 1821. keine Vertheilung von Real-Abgaben und Leistungen an Kirchen, Geistliche und Schullehrer, es mögen solche in Gelde, Naturalien oder Diensten bestehen, unter den Betrag von 4 Rthlr. jährlich, und ohne gänzliche Sicherung der Dienstgattung statt finden darf. Der Werth der erwähnten Leistungen ist nach der vorhin schon bezogenen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. und deren §. 73. auszumitteln und festzustellen. Geringere Abgabentheile und die ihrer Gattung nach nicht gehörig gesicherten Dienste müssen entweder vor der Zergliederung des Grundstücks nach den in dem angeführten Gesetze enthaltenen Grundsätzen abgelöset und zu Kapital gemacht werden, oder die Zergliederung muß unterbleiben.

Diese Bestimmungen werden hierdurch den Interessenten zu ihrer Nachachtung, und mit der Anweisung für die landräthlichen Behörden, bekannt gemacht: Sich bei vorfallenden Dismembrationen hiernach sorgfältig zu achten, und können letztere ohne die vorstehende Bedingung nicht genehmigt werden.

Liegnitz, den 14. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

B.

Jüdische Glaubens-Verwandte.

61.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Breslau, die Anstellung und Bestätigung jüdischer Rabbiner und Gemeinde-Beamten betreffend.

Im urschriftlichen Anschlusse wird der Königl. Regierung ein Gesuch der Aeltesten und Vorsteher der dortigen Juden-Gemeine vom 2. d. M. um Bestätigung der von letzterer gewählten Rabbiner mit dem Bemerken übersandt, daß von Ihrer Seite bei dem Ministerio des Innern kein diese Angelegenheit betreffender Bericht, worauf Sie der Vorbescheidung noch gewärtig seyn könnte, eingegangen ist.

Hiervon abgesehen, muß der Königl. Regierung bemerklich gemacht werden, daß es nach längstens erfolgter Aufhebung des General-Juden-Reglements an einer gesetzlichen Befugniß für die Staats-Behörden ermangelt, Judenschaften in Ansehung der Wahl und Anstellung der Rabbiner und anderer ihrer Beamten zu beschränken, den einzigen Fall ausgenommen, wo polizeiliche Rücksichten die Einmischung der Behörden in diese Gesellschafts-Angelegenheit der Juden rechtfertigen möchten.

Wenn demnach die von der dortigen Juden-Gemeinde erwählten Rabbiner der obrigkeitlichen Bestätigung jetzt nicht mehr bedürfen, so nimmt das Ministerium nicht Anstand, die Königl. Regierung zu veranlassen, die Aeltesten und Vorsteher dieser Gemeinde durch Zurücknahme der unstatthaften Inhibition der Zuziehung der erwählten Rabbiner zu den gottesdienstlichen Gebräuchen der Juden klaglos zu stellen, und, wie dieses geschehen, anzuzeigen.

Berlin, den 14. Februar 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

62.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Breslau, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium kann die Ansichten, welche die Königl. Regierung in Ihrem dem Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 18. April v. J. erstatteten Berichte, wegen der Wahl der Rabbiner bei der dortigen jüdischen Gemeinde, entwickelt hat, nicht theilen, und muß überdem der Meinung seyn, daß der Gegenstand dem Ressort des zuletzt genannten Ministerii nicht angehöre, da Juden-Rabbiner keine Jugendlehrer sind, als Religions-Lehrer im Sinne der christlichen Geistlichen aber, da sie einen geistlichen Charakter in diesem Sinne gar nicht haben, noch viel weniger angesehen und behandelt werden können.

Wenn die Königliche Regierung Sich von der jetzigen Eigenschaft und den Obliegenheiten der Rabbiner näher unterrichten will, so mag Sie von dem Inhalte des gelegentlich erforderten, abschriftlich angeschlossenen Gutachtens des hiesigen Judenschafts-Aeltesten Gumbertz vom 7. Decbr. 1820. Kenntniß nehmen.

Je weniger das unterzeichnete Ministerium sich bewogen finden kann, den Juden-Rabbinern irgend einen anderen Einfluß auf die Judenschaften und deren einzelne Mitglieder zuzugestehen, als in diesem Gutachten eines der Verhältnisse kundigen Mannes angedeutet ist, desto nöthiger scheint es, es bei der Verfügung vom 14. v. M. für jetzt und künftig bewenden zu lassen, weshalb die Königl. Regierung Ihr Verfahren danach abzumessen hat.

Uebrigens wird Derselben auf den Bericht vom 2. d. M. nur noch bemerklich gemacht, daß aus polizeilichen Gründen der Anstellung jüdischer Gemeinde-Beamten aus Inländern nur in dem Falle nicht statt zu geben ist, wenn die Wahl auf Subjekte von anerkannt schlechtem Rufe und

anstößigem Lebenswandel fallen möchte, deren Wirksamkeit in den ihnen zu übertragenden Aemtern dem Gemeinwesen Gefahr drohen, oder zu ärgerlichen Auftritten Anlaß geben könnte.

Berlin, den 14. März 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

63.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten so wie des Innern an die Königl. Regierung zu Breslau, die Beaufsichtigung der kirchlichen Angelegenheiten der Juden betreffend.

Die Ansichten, welche die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 13. Juli v. J. bezüglich auf die kirchlichen Angelegenheiten der Juden entwickelt hat, können nicht genehmigt werden.

Im Allgemeinen ist stets der Gesichtspunkt festzuhalten, daß Juden-Gemeinen nicht zu dem vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Religions-Gesellschaften, welche als solche die Rechte priviligirter Corporationen genießen, (Allgem. Land-Recht Th. II. Tit. 11. §. 17), zu zählen, sondern blos als geduldete Gesellschaften anzusehen sind. (ibidem §. 20.) Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, wird die Königl. Regierung Sich überzeugen, daß die Verhältnisse der jüdischen Religions-Gesellschaften überall nicht nach der für christliche Kirchen und für die bei denselben angestellten Geistlichen gegebenen Gesetzes-Vorschriften beurtheilt werden können.

Dies vorausgeschickt, wird der Königl. Regierung in Ansehung der einzelnen Gegenstände, wovon in Ihrem vorerwähnten Berichte gehandelt worden, zur Nachachtung Folgendes eröffnet.

Wie es rücksichtlich des Aufgebotes und der Trauung bei jüdischen Ehen zu halten ist, ergiebt sich ganz unzweideutig aus dem §. 25. des Edicts vom 11. März 1812.

Nach den Bestimmungen dieses §., welche die Anwendbarkeit aller Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in Betreff der bei der Abschließung christlicher Ehen zu beobachtenden Förmlichkeiten auf jüdische Ehen gänzlich ausschließen, ist sich allein zu achten. Insbesondere kann nicht die Rede davon sein, die Vorschriften im 2ten Theile, 1sten Titel, welche Parochial-Verhältnisse, imgleichen die Rechte und Verpflichtungen christlicher Pfarrer bezüglich auf das Aufgebot und die Trauung bei christlichen Ehen betreffen, auf Juden anzuwenden.

Der Staats-Behörde muß es genügen, sich davon zu versichern, daß Ehen unter Juden nicht ohne vorgängige Bekanntmachung in der Synagoge (welche die Stelle des Aufgebots vertritt) und daß sie mittelst des Zusammentritts unter dem Traulhimmel, verbunden mit dem feierlichen Anstecken des Ringes, (an Statt der Trauung) abgeschlossen werden. Im Uebrigen hat sie sich darum, wer die Bekanntmachung in der Synagoge verrichtet, in welcher Form sie vorgenommen, und was etwa sonst bei der die Stelle der Trauung vertretenden Förmlichkeit beobachtet wird, nicht zu bekümmern.

Daß es zu dem Abschlusse jüdischer Ehen eines Rabbiners gar nicht bedarf, und was überhaupt von dem Einflusse und den Geschäften der Rabbiner zu halten ist, hierüber ist die Königl. Regierung durch die Rescripte des Ministerii des Innern vom 14. Februar und vom 14. März c. a. hinlänglich beschieden, weshalb darauf lediglich verwiesen wird. Aus diesen Rescripten wird Sie Sich überzeugt haben, daß die Juden-Rabbiner nicht so angesehen werden dürfen, als hätten sie in Ansehung des jüdischen Kirchen-Wesens diejenigen Verpflichtungen auf sich, welche das Allgemeine Landrecht den christlichen Pfarrern auflegt.

Uebrigens hat die von der Königl. Regierung bei dieser Gelegenheit zu erkennen gegebene Unbekanntschaft mit den in der Verordnung des verstorbenen Herrn Staats-

Kanzlers vom 25. Juni 1812. posit. 4. enthaltenen bestimmten Vorschriften wegen Führung der (die Stelle der Kirchen-Bücher bei den christlichen Gemeinen vertretenden) Verzeichnisse von Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Fällen bei den Juden befremden müssen.

Indem die Königl. Regierung auf diese Vorschriften aufmerksam gemacht und angewiesen wird, Sich darnach genau zu achten, glauben wir, bezüglich auf die Aeußerungen am Schlusse Ihres Berichtes wegen des von Ihr noch nicht bestätigten Rabbiners N. N. auf die oben angeführten Rescripte des Ministerii des Innern vom 14. Februar und vom 14. März d. J., Bezug nehmen zu können.

Berlin, den 10. November 1823.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

V.

Oeffentlicher Unterricht.

64.

Publikandum des Königl. Ober-Landesgerichts zu Cöslin, die Einziehung der von den Gemeindegliedern an Schullehrern zu entrichtenden Abgaben betreffend.

Nach der Entscheidung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 5. d. Mts. müssen Abgaben der Gemeindeglieder an Schullehrer, in Gelde oder Naturalien, sie mögen gemäß dem §. 31. Theil 2. Tit. 12. des Allgem. Landrechts ausgeschrieben seyn, oder auch nur aus Matrikeln und Vokationen der Schullehrer hervorgehen, auf deren Anrufen von den Gerichten eingezogen werden, in sofern alle Mitglieder der Gemeine nach der bestehenden Landes-Verfassung der Abgabe unterworfen sind, und es kann so wenig über

den Anspruch der Schullehrer selbst, als über die Einwendungen der Debenten ein prozessualisches Verfahren zugelassen werden, wonach sich die Untergerichte unseres Departements zu achten haben.

Cöslin, den 18. September 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

65.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die von Treskowsche Armenschule zu Friedrichsfelde betreffend.

Von der in Friedrichsfelde bei Berlin seit einem Jahre bestehenden, von dem dasigen Gutsbesitzer von Treskow auf seine Kosten gegründeten und größtentheils nach den Grundsätzen der Fellenbergschen Armenschule zu Hofwyl eingerichteten Privat-Anstalt, welche den Zweck hat, hülfsbedürftige, verwaiste Knaben zu gesunden, kräftigen und arbeitsamen Menschen zu erziehen, hat der erwähnte rc. v. Treskow, wie das Ministerium in Erfahrung gebracht, die Königl. Regierung bereits unmittelbar durch Uebersendung des von ihm herausgegebenen ersten Jahres-Berichtes über die Friedrichsfelder Land-Schule in nähere Kenntniß gesetzt.

Das Ministerium findet sowohl die Absicht als auch im Wesentlichen die Einrichtung dieses Instituts so löblich und nützlich, daß es die Nachahmung eines so rühmlichen Beispiels angelegentlich wünschen muß, und daher der Königl. Regierung hierdurch empfiehlt, die Bildung ähnlicher wohlthätiger Institute in ihrem Bezirk möglichst zu befördern. Von dem Erfolge der desfalsigen Bemühungen erwartet dasselbe zu seiner Zeit nähere Nachricht.

Berlin, den 17. November 1823.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

66.

Publikandum des Königl. Ober-Präsidiums in Stettin, die Errichtung einer Elementar-Schiffahrts-Schule daselbst betreffend.

Das Königl. Handels-Ministerium hat mittelst Rescripte vom 30. Junius und 3. October d. J. zu genehmigen geruhet:

daß in Stettin eine Königl. Elementar-Schiffahrts-Schule angelegt, noch in diesem Herbst eröffnet, zwei Lehrer angestellt werden, und daß die Seeleute, welche sich zu Schiffern und Steuerleuten ausbilden wollen, unter den Bedingungen, welche die hiesige Königl. Regierung näher bekannt machen wird, in dieser Elementar-Schule unentgeldlich den nöthigen Unterricht erhalten,

welches ich vorläufig zur Kenntniß des gesammten, besonders aber des Schiffahrt treibenden Publikums, hierdurch habe bringen wollen.

Stettin, den 25. Oktober 1823.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

67.

Publikandum der Königl. Regierung zu Münster, den Jugendunterricht unter den Juden betreffend.

Wir haben mehrmals Gelegenheit gehabt, zu erfahren, daß die allen Einwohnern gesetzlich obliegende Verbindlichkeit, ihren Kindern während der Jahre der Schulpflichtigkeit die ihnen nöthige Bildung durch einen ordentlichen und regelmäßigen Schulunterricht ertheilen zu lassen, von den in unserm Regierungsbezirk wohnenden Israeliten nicht überall erfüllt und dieser Unterricht an mehreren Orten solchen um-

herwandernden und eigenmächtig angenommenen, wohl gar auf ein halbes oder ein ganzes Jahr nur gedungenen Lehreen aus ihren Religionsverwandten anvertraut wird, welche zu Bildnern der Jugend nicht gehörig geeignet sind. Wir haben daher sowohl in der angegebenen Hinsicht, als auch um den hin und wieder statt findenden Streitigkeiten der jüdischen Hausväter über ihre Beiträge zum Unterhalt ihrer besonderen Lehrer für die Zukunft zuvor zu kommen, nöthig gefunden, vorläufig und bis zu etwa abändernden Bestimmungen durch das zu erwartende allgemeine Schulgesetz, nachfolgendes von dem hohen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten genehmigtes Regulativ festzusetzen:

1) Die Eltern und Vorgesetzten der israelitischen Kinder sind in gleicher Art, wie die christlichen Einwohner, verpflichtet, dieselben während ihres schulpflichtigen Alters in der Schule oder in einer der Schulen ihres Wohnorts in den allgemein nöthigen Lehrgegenständen ordentlich unterrichten zu lassen und daher auch dafür das festgesetzte Schulgeld oder den sonstigen Beitrag zur Schulkasse zu entrichten, wenn sie nicht glaubhaft nachweisen, daß die Kinder von andern concessionirten Privat- oder öffentlichen Lehrern gehörig unterrichtet werden.

2) Die jüdischen Kinder dürfen in den christlichen Schulen nicht angehalten werden, auch an dem christlichen Religionsunterrichte theilzunehmen.

3) Den Israeliten bleibt es überlassen, neben dem allgemeinen in den christlichen Schulen ertheilten Unterricht, die Unterweisung ihrer Jugend in dem, was auf ihre Religion und auf ihren Gottesdienst Beziehung hat, einem nach dem Attest ihrer kirchlichen Vorgesetzten dazu tüchtigen Lehrer ihrer Religion zu übertragen, der sich jedoch über sein sittliches Betragen vor der Polizei-Obrigkeit des Kreises vorher gehörig auszuweisen und deren Genehmigung zum Aufenthalt in der Gemeinde und zur Betreibung des bemerkten Geschäfts nachzusuchen hat.

4) Ein solcher jüdischer Lehrer ist jedoch nur dann befugt,

die Kinder seiner Glaubensgenossen auch in den übrigen Lehrgegenständen der Schule zu unterrichten, wenn er zugleich seine zureichende Tüchtigkeit hierzu, entweder dadurch, daß er sich einer förmlichen Prüfung unterwirft, oder durch ein Zeugniß von einer inländischen Behörde über sein wohlbestandenes Examen vorher nachgewiesen und auf den Grund des Zeugnisses die Concession, als jüdischer Privatlehrer eine Schule zu eröffnen, bei uns nachgesucht und erhalten hat. Die von einem solchen concessionirten Privatlehrer unterrichteten Kinder sind nicht verpflichtet, in christliche Schulen zu gehen und an deren Lehrer Schulgeld zu entrichten.

5) Die gesammte Judenschaft einer Stadt oder eines ländlichen Bezirks wird vom Zwange zur christlichen Schule völlig frei, wenn sie eine gemeinschaftliche Schulanstalt auf gemeinschaftliche Kosten mit unsrer Genehmigung errichtet und einen in vorbeschriebener Weise examinirten und tüchtig befundenen jüdischen Lehrer, unter Zusicherung eines auskömmlichen und anständigen Gehalts auf Lebenszeit, ordnungsmäßig beruft, sobald der von den sämmtlichen jüdischen Familienhäuptern oder ihren Deputirten ausgestellte und vom Lehrer angenommene Beruf unsere durch die landräthliche Behörde nachzusuchende Bestätigung erhalten hat.

6) Sowohl die Schulen der nach §. 4. concessionirten Privatlehrer, als der nach §. 5. förmlich angestellten jüdischen Gemeindelehrer sind der Aufsicht der Landräthe und resp. Schulinspectoren unterworfen, welche daher auch insbesondere dafür zu sorgen haben, daß die israelitischen Kinder regelmäßig die Schule besuchen.

7) Hinsichtlich der jetzt in unserm Regierungsbezirke vorhandenen, von israelitischen Gemeinden eigenmächtig angenommenen Lehrer ist, in sofern diese nach der jetzigen Verfassung des Judenwesens zum fernern Aufenthalt qualificirt gefunden worden sind, nach vorstehenden Bestimmungen das Erforderliche binnen drei Monaten unfehlbar nachzuholen. Im Falle der Versäumniß werden dieselben als unconcessionirte Winkellehrer

angesehen, und wird ihnen ihr ferneres unbefugtes Schulhalten unter einer Polizeistrafe von 5 Thalern hiedurch verboten.

Ob es sich gleich aus dem Vorgesagten von selbst versteht, setzen wir doch noch nachdrücklich hinzu, daß diejenigen Israeliten, welche sich nach obigen Bestimmungen dem Examen unterwerfen wollen, aber der deutschen Sprache nicht hinlänglich kundig und darin zu unterrichten nicht im Stande sind, in der Prüfung nicht bestehen, und darum auch nicht für tüchtig zum Lehramte erklärt werden können.

Die israelitische Gemeinden und Schullehrer, so wie alle die es sonst angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten, den Landräthen und Bürgermeistern wird es zur Pflicht gemacht auf die Befolgung zu wachen und zu halten.

Münster, den 12. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

VI.

Communal-Wesen.

68.

Publikandum der Königl. Regierung zu Erfurt, das Verfahren bei Abfassung der Berichte ganzer Gemeinden betreffend.

Da sich öfter der Fall ereignet hat, daß bei Vorstellungen, welche das Wohl einer ganzen Gemeinde betreffen, die einzelnen Mitglieder derselben, ohne daß sie gehörig unterrichtet sind, zu Unterschriften vermocht werden; so verordnen wir, daß die Ortsschulzen in Angelegenheiten der ganzen Gemeinde auch die ganze Gemeinde zusammenberufen, nach gemachtem Vortrage die Stimmen sammeln, die auf einen gültigen Beschluß sich gründenden und dann ausgefertigten Vorstellungen laut vorlesen, und den Gemeindegliedern zum Durchlesen und Unterschreiben hinlegen sollen. Diejenigen

Schul-

Schulzen, welche wider diese Vorschrift handeln, verfallen in eine Strafe von Fünf Thalern.

Erfurt, den 8. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

69.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Wiederentlassung oder Pensionirung der im Kommunal-Dienste angestellten Militair-Invaliden betreffend.

Der Königl. Regierung wird hierdurch auf Ihren fernerweiten Bericht vom 21. vor. Mon. nochmals zu erkennen gegeben, daß es unzulässig ist, den einmal, wenn auch unter Vorbehalt der Kündigung, im Communal-Dienste angestellten Militair-Invaliden für den Fall ihrer Wiederentlassung wegen Untauglichkeit, nach Ablauf der dreimonatlichen Prüfungszeit den Anspruch auf eine Civil-Pension zu reserviren.

Obwohl die Invaliden-Versorgung im Allgemeinen allerdings dadurch erschwert wird, daß die Communen die Verpflichtung übernehmen müssen, die in ihren Diensten angestellten Invaliden, welche nicht schon während der Prüfungs-Zeit wieder entlassen werden, bei künftig eintretender Dienst-Untauglichkeit zu pensioniren; so kann dem Staate doch darum nicht zugemuthet werden, sich in die Lage zu setzen, den Unterhalt aller aus Communal-Diensten ausscheidenden ehemaligen Invaliden hinwiederum aus seinen Kassen bestreiten zu müssen.

Der schon ganz übermäßig angegriffene Staats-Pensions-Fonds würde die ihm dadurch erwachsenden Mehrausgaben zu tragen nicht im Stande sein.

Es ist auch ohnehin genug geschehen, indem eine geräumige Frist gestattet worden, um mit den auf Kündigung anzustellenden Invaliden die Probe zu machen.

Daß übrigens von Seiten der Commune gehörige Vor-

ficht angewandt werde, um die Aufnahme solcher Invaliden in ihre Dienste zu verhüten, welche sie, nach ihrer persönlichen Beschaffenheit, der Gefahr aussetzen würden, die Communal-Fonds nach kurzer Dienstleistung mit Pensionen für dergleichen Subjecte belasten zu müssen, ist den Communen nicht zu verargen, vielmehr zur Schonung der genannten Fonds darauf zu halten, daß hierunter nichts versäumt werde.

Berlin, den 4. November 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Koehler.

70.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Cöslin, die Sterbe- und Gnaden-Monate der Hinterbliebenen verstorbener städtischen Beamten betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage im Bericht vom 13. v. M. erwiedert, daß die allerhöchsten Cabinets-Ordres, wegen der Sterbe- und Gnade-Monate der Hinterlassenen von Beamten und Pensionairs, nur in Beziehung auf die unmittelbaren Staats-Beamten ergangen sind, daher das Ministerium dieselben bei städtischen Beamten und Pensionairs nicht zur Anwendung geeignet finden kann, vielmehr den Interessenten, sich den sonstigen Rechts-Verhältnissen gemäß auseinander zu setzen, lediglich überlassen muß.

Berlin, den 14. October 1823.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.

Köhler.

71.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Frankfurt, und abschriftlich an die Königl. Regierungen zu Merseburg, Potsdam und Liegnitz, die Tranksteuer-Benefizien der Magistrats-Personen in den ehemals Sächsischen Städten betreffend.

Wir erwiedern der Königl. Regierung auf den Bericht vom 19. September, betreffend die Tranksteuer-Beneficien der Magistrats-Personen in den ehemals Sächsischen Städten, daß zwischen den Verfügungen des Ministerii des Innern vom 14. März d. J. und der gemeinschaftlichen Verfügung beider Ministerien vom 21. Juli d. J. kein Widerspruch statt findet.

Denn in ersterer wird gesagt, daß die Vergütung für die Tranksteuer nur den jetzigen Inhabern der Stellen, nicht aber ihren Nachfolgern gebühre.

In der zweiten dagegen wird, ganz dieser allgemeinen Anweisung gemäß, ein specieller Fall dahin entschieden, daß, wenn der Reclamant, wie er behauptet, bereits im Jahre 1820. die mit einem Tranksteuer-Beneficio verbundene Communal-Stelle erhalten, folglich zu den jetzigen Inhabern gehöre, ihm auch die Vergütung zu zahlen sey.

Es bewendet also bei den Verfügungen, und die Königliche Regierung kann allen denjenigen, welche die gedachten Stellen jetzt besitzen, und in Folge der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 22. Februar 1821. auf die Tranksteuer-Vergütung Anspruch haben, solche auch auszahlen lassen, muß nach dem Abgange des einen oder andern aber ihre Rata einziehen.

Es erscheint als rathsam, dies den Magisträten bekannt zu machen, damit sie den neuen Kandidaten keine Hoffnungen zu Erlangung des Beneficii machen, und (in so weit

nöthig) auf Deckung des Ausfalls bedacht nehmen mögen.

Berlin, den 24. October 1823.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Klewitz.

Abschrift an die Regierungen zu Merseburg, Potsdam und Liegnitz zur Nachricht und Nachachtung.

Berlin, den 24. October 1823.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Klewitz.

72.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Königsberg, die Communal-Besteuerung der Staatsdiener betreffend.

In der Verfügung vom 15. August d. J. wegen der Communal-Besteuerung der Staatsdiener, über deren Inhalt die Königl. Regierung laut Ihres Berichts vom 8ten v. M. in Zweifel gerathen ist, findet sich nicht der geringste Widerspruch zwischen den einzelnen Bestimmungen. Im Eingange des Gesetzes vom 11. Juli v. J. sind die Bestimmungen der Declaration vom 11. December 1809., in so weit sie die Beiträge der Staatsdiener zu den Communal-Lasten betreffen, unbedingt aufgehoben, und nicht bloß, wie die Königl. Regierung meint, modificirt. Es fällt daher auch die Vorschrift weg, daß die Gehalte der Beamten gegen das zu erlegende Fixum nicht zur Beschatzung gezogen werden sollen, wie denn diese Vorschrift auch durch den Inhalt des Gesetzes vom 11. Juli selbst schon nicht modificirt, sondern geradezu aufgehoben und die Beschatzung der Gehalte in Orten, wo eine Einkommensteuer statt findet, gleich der des Einkommens der übrigen Bürger direct anbefohlen ist. Ueber die Besteuerung der Beamten an Orten, wo keine Einkommen-Steuer erhoben, sondern das Bedürfniß auf andere Art gedeckt wird, enthält aber das Ge-

setz vom 11. Juli nichts, und es muß daher in solchen Fällen bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bewenden. Diese sind enthalten im §. 33. der Städte-Ordnung, wo verordnet ist, daß alle persönliche Befreiungen aufhören sollen, und im Gesetz vom 30. Mai 1820., welches den Communen die Aufbringung ihres Bedürfnisses durch Klassensteuer-Erhöhung gestattet, ohne irgend Jemanden von dieser Abgabe auszunehmen. Beschränkt aber ist die allgemeine Beitragspflichtigkeit der Staatsdiener in Hinsicht der Summe durch die allgemeine Bestimmung des Gesetzes vom 11. Juli pr. §. 3., nach welcher die Staatsdiener aus den dort angegebenen Gründen an directen Beiträgen aller Art zu den Communal-Lasten nicht mehr beizusteuern verpflichtet seyn sollen, als resp. 1, 1½ und 2 Procent ihres Diensteinkommens.

Hiernach wird die Königl. Regierung selbst ermessen, daß Sie auch ohne die Berichte vom 15. Juli und 8. September d. J. die Sache allein nach bestimmten Gesetzen zu entscheiden im Stande gewesen seyn würde, und daß es namentlich einer Bestimmung über das Verhältniß der Beiträge der Staatsdiener zu denen der anderen Einwohner nicht bedarf.

Berlin, den 13. October 1823.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.

Köhler.

73.

Schreiben des Königl. Justiz-Ministeriums an das Königl. Ministerium des Innern, die von den Land- und Stadtgerichts-Offizianten zu entrichtenden Kommunal-Prozente betreffend.

Die Beschwerde, welche der sub voto remiss. nebst Anlagen urschriftlich beikommende Bericht des Magistrats zu N. v. 18. v. M. über das Kammergericht,

in Betreff der von den Land- und Stadtgerichts-Offizianten daselbst zu entrichtenden Kommunal-Prozentabgabe,

enthält, erscheint mir ganz unbegründet und die Auslegung, welche der Magistrat von dem Gesetz vom 11. Juli pr. macht, unrichtig. Denn die Disposition des §. 2. lautet ganz allgemein,

daß das Diensteinkommen der Beamten immer nur mit der Hälfte seines Betrages zur Quotisirung gebracht werden soll,

und der §. 3. disponirt ferner, daß diese Quote nach gewissen Prozenten des Diensteinkommens berechnet werden soll.

In diesen abgemessenen Prozenten und in der Bestimmung, daß solche nur von der Hälfte des Diensteinkommens zu berechnen, hat das Gesetz die Beamten gegen Prägravation in der Besteurung schützen wollen, und die Motive dazu hinreichend genug ausgedrückt. Der Deutlichkeit wegen hat das Gesetz in fine des §. 3. wohl wiederholen können, daß die Prozente von der Hälfte des Diensteinkommens zu berechnen, dessen ungeachtet ist es wohl klar, daß hier das gebrauchte Beiwort „gesammten" nicht die Disposition des §. 2. wieder aufheben und nicht so viel sagen sollen, als des ganzen Einkommens, sondern nur, daß bei der Berechnung des Diensteinkommens alles, was nur immer dazu gehört, hinzugeschlagen und nichts zum Vortheil des Offizianten ausgelassen werden soll.

Nach dieser Ansicht würde ich die Supplikanten beschieden haben, wenn ich nicht dafür gehalten, daß die Sache eigentlich zu Ew. Excellenz Ressort gehörte. Ich ersuche Dieselben daher ergebenst, die Vorbescheidung des Magistrats zu N. zu übernehmen, jedoch mir vom Ausfall derselben gefälligst Nachricht zukommen zu lassen.

Berlin, den 9. Mai 1823.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
des Königl. wirklichen Geh. Staats-Ministers und Ministers des Innern
Herrn v. Schuckmann
Excellenz.

74.

Publikandum der Königl. Regierung zu Cöslin, die Gebühren der Magisträte in städtischen Feuer-Societäts-Angelegenheiten betreffend.

Es sind häufig Beschwerden darüber geführt worden, daß die Magisträte sich erlauben, für die Bearbeitung der städtischen Feuer-Societäts-Angelegenheiten von den Theilnehmern derselben Gebühren und Sporteln zu erheben.

Diese Beschwerden sind gegründet; denn abgesehen davon, daß schon der §. 179. der Städte-Ordnung die Feuer-Societäts-Angelegenheiten als eine Communal-Angelegenheit betrachten läßt, deren Bearbeitung den Communal-Beamten daher als Amtspflicht obliegt, so bestimmt der §. 4. des Feuer-Societäts-Reglements für die Hinterpommerschen Städte vom 4. November 1720. ausdrücklich:

„daß aus der Einrichtung dieser Societät den Einwohnern kein neues Onus erwachsen solle, sie nur zur Entrichtung der durch die Feuerschäden nöthig werdenden Beiträge verpflichtet seyn, und die unvermeidlichen Kosten der Taxationen aus den eingehenden Feuer-Polizeistrafen bestritten werden sollen.“

Hieraus geht hervor, daß die Ansetzung von Sporteln und Gebühren, Seitens der Magistrats-Personen, in diesen Angelegenheiten überall unstatthaft ist, und nur weil in Folge der in neueren Zeiten verbesserten Feuer-Polizei die eingehenden Strafen unzureichend sind, ist gestattet worden, daß die unvermeidlichen Taxations-Kosten, auf welche die dazu gebrauchten Sachverständigen Anspruch haben, von den Interessenten eingezogen werden dürfen.

Ueber die Höhe dieser Kosten läßt sich im Allgemeinen nichts bestimmen, die Magistráte müssen jedoch darauf Bedacht nehmen, auch diese so viel als möglich zu vermindern.

Vorstehendes wird den Magisträten zur Nachachtung und den dabei Betheiligten zur Nachricht bekannt gemacht.

Cöslin, den 31. Oktober 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

75.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Aachen, die Aufbringung der Gemeinde-Bedürfnisse betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 13. v. M., den erneuerten Antrag enthaltend, daß die Gemeinde-Bedürfnisse auch auf die Gewerbe-Steuer vertheilt werden dürfen, wiederholt bemerklich gemacht, daß die Gewerbe-Steuer nach ihrer dermaligen Einrichtung sich zum Maaßstabe für die Aufbringung von Communal-Beischlägen nicht eignet. Die Abgabe ist zu speciell, betrifft bei weitem nur den kleineren Theil der Einwohner, und selbst nur gewisse Klassen der Gewerbetreibenden, — unter diesen aber auch einige aus allgemeinen gewerbepolizeilichen Rücksichten stärker als andere, daher denn auch die von der Königl. Regierung aufgestellte Vergleichung mit der Grund-Steuer gar nicht paßt.

Wenn die Gemeinden einen Repartitions-Fuß vorschlagen, nach welchem alle Einwohner nach ihrem Einkom-

men betroffen werden, oder auch wenn sie Behufs der Zuschläge zur Klassen-Steuer für die notorisch sehr wohlhabenden und durch den gewöhnlichen Satz nicht hinreichend nach Verhältniß angezogenen Einwohner höhere Sätze annehmen, so werden die Ministerien keine Hindernisse entgegen setzen; hiermit aber wird eine verhältnißmäßigere Repartition, als durch Zuschläge zur Gewerbe-Steuer erreicht werden.

Das aus dem Ministerium des Innern ergangene Rescript vom 11. Mai d. J. kann übrigens von der Königl. Regierung zu Unterstützung Ihrer Ansicht nicht angezogen werden, da in demselben nur im Allgemeinen die fernere Zuläßigkeit hergebrachter Steuern anerkannt, und Sie für den Fall, daß Sie nach allgemeinen Grundsätzen die vorgeschlagenen Steuern zu genehmigen Sich nicht berechtigt finden sollte, zu gründlicherer Berichtserstattung über die Ursachen angewiesen worden ist, aus welchen Sie zu einem geringeren Steuer-Beitrage der Genehmigung zu bedürfen glaubt, da Sie die höhere Summe ohne Genehmigung hat aufbringen lassen.

Berlin, den 18. October 1823.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Minister der Finanzen. v. Klewitz.

76.

Publikandum der Königl. Regierung zu Cöslin, die Zahlung aller städtischen Gelder an die Kämmerei-Kassen betreffend.

Die Königl. Regierung zu Stettin hat schon durch die Verfügungen vom 5. September und 1. Oktober 1814. (Amtsblatt Seite 423 und 469.) bestimmt: daß alle städtischen Gelder nicht an die Magisträte, sondern an die Kämmerei-Kassen zu addressiren seien, und bekannt gemacht, daß Seitens des Königl. General-Post-Amts die Postämter angewiesen worden, alle Gelder, wenn solche auch an die Ma-

gisträte adressirt sind, an die Kämmerer zur Kämmerei-Kasse abgeben zu lassen. Die Erfahrung und die seit einiger Zeit wiederholentlich statt gefundenen Malversationen städtischer Gelder haben gezeigt, daß diesen Verfügungen keinesweges überall nachgelebt worden ist. Um die Stadtgemeinen gegen künftige ähnliche Benachtheiligungen zu sichern, machen wir Folgendes zur Nachachtung bekannt:

1) Der Stadt-Kämmerer ist der einzige zur Empfangnahme, Verwahrung und Verausgebung städtischer Gelder befugte städtische Beamte.

2) An denselben müssen nicht allein alle zum städtischen Vermögen gehörige, sondern auch alle diejenigen Gelder und geldwerthe Papiere eingezahlt werden, welche etwa von uns oder andern Behörden an die Magisträte zur Weiterauszahlung übersandt werden mögten, und hat der Kämmerer über die Zahlungen der letzteren Art jährlich dem Magistrate eine extraordinaire Rechnung zu legen.

3) Der Kämmerer allein ist befugt zur Ausstellung von Quitungen über die eingezahlten Gelder; jedoch steht es den Stadtgemeinen frei, zur Sicherung ihres Interesses, demselben eine Person als Controlleur zuzuordnen, von welcher die Quitungen mit unterschrieben werden müssen, es muß aber der Name derselben, so wie jeder in den Personen etwa statt findende Wechsel durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Zu dem Ende haben sämmtliche Magisträte binnen 4 Wochen bei uns anzuzeigen, ob die Quitungen vom Kämmerer allein oder von welchen Personen sie sonst ausgestellt werden sollen.

4) Wo bisher zum großen Nachtheile der nöthigen Ordnung im städtischen Kassen- und Rechnungswesen mehrere von verschiedenen Personen verwaltete städtische Kassen statt gefunden haben, hat der Magistrat auf die Consolidation derselben Bedacht zu nehmen, und muß vom 1. Januar k. J. ab die Einrichtung wenigstens dahin getroffen werden, daß alle Quitungen auch vom Kämmerer mit unterschrieben werden.

5) In Ansehung der Kassen der Kirchen, Schulen und

milden Stiftungen, behält es sein Bewenden bei der bisherigen Verfassung.

6) Mit der Stellung der Magistrats-Dirigenten und übrigen Magistrats-Personen ist die Vereinnahmung und Verwahrung städtischer Gelder durchaus unverträglich, und wird jede Anmaßung derselben in dieser Beziehung mit einer Ordnungsstrafe von 20 Rthlr. geahndet werden.

7) Ein Jeder welcher Zahlungen gegen andere Quitung als die des Kämmerers und eventualiter seines Controlleurs leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn die Quitung als ungültig betrachtet und die Zahlung nochmals von ihm gefordert wird.

8) Den Königl. Postämtern wird die Verfügung des Königl. General-Postamts vom 19. September 1814. in Erinnerung gebracht, und haben sie städtische Gelder nur gegen Bescheinigung des Kämmerers und zutreffenden Falles seines Controlleurs, verabfolgen zu lassen.

Cöslin, den 28. October 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

77.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Magistrat zu Berlin, die Befreiung der Landleute von Erlegung des städtischen Stättegeldes betreffend.

Dem Magistrat wird auf Seinen Bericht vom 10. d. M. erwiedert, daß die Befreiung der ihre Producte zu Markte bringenden Landleute vom Stättegelde, ganz dem Patent vom 16. März 1718. entspricht, und es daher, wie dem Magistrate auch bereits unterm 23. v. M. zu erkennen gegeben worden ist, bei dieser Befreiung auch um so mehr sein Bewenden haben muß, als der Magistrat selbst das wesentlichste Interesse dabei hat, den Landleuten den Marktbesuch durch jede Erleichterung angenehm zu machen, und dadurch dem Publikum die Gelegenheit zu verschaffen, sein Bedürf-

niß nicht immer nur von Hökern und Zwischenhändlern sondern zum Theil auch von den Producenten unmittelbar zu erkaufen.

Was nun die Modalität der Rezeptur anlangt, so kann es dem Magistrat nicht schwer fallen, solche mit dem Polizei-Präsidio, welches hiervon Nachricht erhält, auf eine zweckmäßige Art zu verabreden.

Der Beweis einer Negative wird freilich dem Einnehmer des Stättegeldes nicht füglich angesonnen werden können; es wird dies aber auch gar nicht nöthig seyn, denn da der Marktmeister die den Markt besuchenden Höker ohne Zweifel kennen wird, so kann kein Bedenken seyn, etwanige Differenzen über die Verpflichtung, Stättegeld zu entrichten, lediglich seiner Entscheidung zu überlassen.

Ueberhaupt ist dem Magistrat anzurathen, etwanigen Beschwerden über das Stättegeld sorgfältig vorzubeugen, da eine solche Abgabe nur so weit aufrecht erhalten werden kann, als daraus keine gegründeten Belästigungen und Plakkereien für das Publikum hervorgehen, und mithin das Entstehen von vielerlei Discussionen und Differenzien nach den obwaltenden Verhältnissen, leicht den Wegfall der ganzen Abgabe zur Folge haben könnte.

Berlin, den 28. October 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

78.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Breslau, betreffend die Gewinnung des Bürgerrechts von Ehefrauen, deren Männer im Konkurs befangen sind.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 7. d. M. betreffend die Frage: ob Ehefrauen, deren Männer im Concurs befangen sind, das Bürgerrecht gewinnen können? — erwiedert, daß das Ministerium hierunter keinen

Zweifel finden kann, und ganz dem beitritt, was der Magistrat dort selbst auf Anlaß zweier vorgekommener Fälle in dem eingereichten Schreiben an die Stadtverordneten vom 26. September c. über die Sache geäußert hat.

Hiernach bedarf auch die Frage wegen der Vertretung keiner weiteren Erörterung, da es sich von selbst verstehet, daß, wenn zu gewissen Diensten nur wirkliche Bürger, auch als Stellvertreter, zugelassen werden können, ein Cridarius in Vertretung seiner Ehefrau nicht zugelassen werden kann, vielmehr diese dann für einen andern qualificirten Stellvertreter sorgen, oder auf ihre Kosten vom Magistrat dafür gesorgt werden muß.

Berlin, den 24 December 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

79.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Verhältnisse der Juden im Schleusinger Kreise betreffend.

Die im Schleusinger Kreise bestehende Verfassung in Ansehung der Juden ist in einem großen Theile von Deutschland und selbst in verschiedenen neuerdings mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern, wo nicht in ganz gleicher, doch in ähnlicher Art anzutreffen.

Es scheint aber unzulässig, nach der Königl. Regierung Vorschlag in dem Berichte vom 22. v. M. diese Verfassung für den genannten Kreis wesentlich zu modificiren, weil höchster Bestimmung zu Folge bis zu eintretender allgemeiner Reform des Juden-Wesens in denjenigen Preuß. Provinzen, wo das Edict vom 11. März 1812. bis jetzt nicht zur Anwendung kömmt, die vorgefundene gesetzliche Verfassung aufrecht erhalten werden soll.

Da übrigens das auszugsweise eingereichte Rescript vom 28. April 1781., wodurch die im Schleusinger Bezirke

zu duldenden Juden-Familien auf eine bestimmte Zahl eingeschränkt worden, aus besonders erheblichen Ursachen nach dem Gutachten der Behörde eine Ueberschreitung der Normalzahl gestattet, so kann der Königl. Regierung vor der Hand nur überlassen bleiben, in dazu geeigneten Fällen darauf anzutragen, daß von dieser Nachlassung des Rescripts zu Gunsten einzelner Individuen Gebrauch gemacht werde.

Was die zur Anzeige gebrachten speciellen Fälle betrifft, so findet das unterzeichnete Ministerium sich durch die angeführten Umstände zu der Bestimmung bewogen, daß es in Ansehung des N. N. bei dem von der Königl. Regierung Verfügten sein Bewenden behalten muß, dagegen aber ausnahmsweise auch einem zweiten Sohne der Wittwe N. N. die Erlaubniß zum selbstständigen Etablissement bewilligt werden kann.

Berlin, den 12. December 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

VII.

Polizei.

A.

Im Allgemeinen.

80.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Posen, die den Polizei-Sergeanten zukommmenden Port'epee's betreffend.

Aus Veranlassung einer Anfrage des dortigen Polizei-Sergeanten N. N., welchem nach seiner Anzeige das Tragen des goldenen Port'epee's untersagt worden, mache ich

die Königl. Regierung darauf aufmerksam, daß den bestehenden Verordnungen zufolge, den Polizei-Sergeanten überhaupt gestattet ist, ein Port'epee von Gold und blauer Seide, jedoch an einem mit Gold durchwirkten ledernen Riemen zu tragen, und beauftrage dieselbe, den N. N. auf seine diesfällige Vorstellung vom 13. d. M. hiernach zu bescheiden.

Berlin, den 19. October 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

81.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Breslau, die Verhältnisse der Gensd'armerie zu den derselben vorgesetzten Civil-Behörden betreffend.

Wenn der Brigadier der sechsten Gensd'armerie-Brigade in dem von der Königl. Regierung mittelst Ihres über den Transport der Verbrecher erstatteten Berichts vom 20. v. M. eingereichten Schreiben vom 6. v. M. geäußert hat:

daß die Gensd'armen angewiesen wären, den Requisitionen der ihnen vorgesetzten Civil-Behörden Folge zu leisten,

so kann dieser von dem N. N. gebrauchte Ausdruck nur durch ein Mißverständniß aufgenommen worden seyn, da die Gensd'armen nach §. 17. des Edicts vom 30. December 1820. Hinsichts ihrer Dienstleistungen den Civil-Behörden untergeordnet sind. Dieselben haben mithin keine Requisitionen von den Civil-Behörden zu erwarten, sondern Aufträge und Befehle von letzteren als ihren vorgesetzten Behörden anzunehmen.

Es unterliegt ferner keinem Zweifel, daß die Anordnungen über die Dienstleistungen der Gensd'armen nur von den betreffenden Civil-Behörden ausgehen können, und daß die Militair-Vorgesetzten der Gensd'armen sich nicht darin

mischen dürfen, ihre diesfällige Wirksamkeit vielmehr darauf zu beschränken haben, die Gensd'armen in Ansehung der Pünktlichkeit, Angemessenheit und Pflichttreue in ihrer Dienstführung sorgfältig zu controlliren und darauf zu achten, daß sie den Gesetzen und den Anweisungen der Dienst-Behörde vollständig genügen. Dies ist durch die vorhin erwähnte Bestimmung des §. 17. der Verordnung vom 30. December 1820. buchstäblich festgesetzt worden. In dem nemlichen Sinne habe ich mich auch bereits auf Veranlassung der schon früher zwischen der Königl. Regierung und dem dortigen Gensd'armerie-Brigadier entstandenen Differenzien in einem unterm 15. December v. J. an den Hrn. General-Lieutenant v. Brauchitsch gerichteten und mittelst Verfügung vom 11. Mai d. J. Ihrem Präsidio abschriftlich zugefertigten Schreiben geäußert. Indem ich nun die Königl. Regierung auf den Inhalt jenes Schreibens verweise, eröffne ich Ihr zugleich, daß es dem N. N. allerdings nicht zustand, die Gensd'armen wegen des Transports der Gefangenen in der geschehenen Art zu instruiren, da die Beurtheilung, ob ein Gensd'arme zu einem Transport zureicht, oder ob es eines Begleiters bedarf, nicht zum Ressort des N. N., sondern zur Competenz der betreffenden Kreis-Polizei-Behörden gehöret.

Ich finde indessen doch keine Veranlassung, diese Angelegenheit nochmals bei dem Herrn Chef der Gensd'armerie in Anregung zu bringen, stelle aber der Königl. Regierung anheim, in denjenigen Fällen, wo etwa ein Gensd'arme, in Betreff seiner Dienstleistungen, der Anordnung seiner vorgesetzten Polizei-Behörde keine Folge leisten möchte, das durch obige Gesetzstelle angeordnete Disciplinar-Verfahren gegen denselben einleiten zu lassen.

Berlin, den 10. October 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

82.

Publikandum des Königl. Ober-Landesgerichts zu Breslau, den Gerichtsstand der Gensd'armen in Untersuchungs-Sachen wegen Dienst- und gemeiner Vergehen.

Nach der Verordnung über die anderweitige Organisation der Gensd'armes, vom 30. December 1820. §. 11. ist zwar das nächste Militair-Gericht verpflichtet, die Dienst- und gemeinen Vergehen der Gensd'armes auf Requisition ihrer Vorgesetzten zu untersuchen. Da jedoch bei der gegenwärtigen Militair-Justiz-Verfassung das nächste Militair-Gericht von dem Wohnorte der Gensd'armes oft weit entfernt, und die Ablieferung eines zur Untersuchung zu ziehenden Individuums an das Militair-Gericht mit Schwierigkeit verbunden ist, so ist durch die betreffenden Behörden die Festsetzung erfolgt: daß die Civil-Gerichte, für den Fall, daß kein Militair-Gericht am Orte vorhanden ist, sich der Untersuchung wider Gensd'armes auf Requisition ihrer Vorgesetzten zu unterziehen haben. Die dem unterzeichneten Königl. Ober-Landesgericht untergeordneten Gerichte werden daher angewiesen, sich nach dieser Bestimmung gehörig zu achten.

Breslau, den 19. December 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

83.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Posen, daß Kreisphysiker und Civil-Aerzte zur unentgeldlichen Behandlung kranker Gensd'armen nicht verpflichtet seyen.

Da weder die Kreis-Physiker noch andere Civil-Aerzte gesetzlich verpflichtet sind, kranke Gensd'armen unentgeldlich

zu behandeln, so kann das Ministerium des Innern der Königl. Regierung, im Einverständnisse mit der in Ihrem Berichte vom 5. v. M. entwickelten Ansicht und in Bescheidung auf Ihre diesfällige Anfrage, nur überlassen, den an Sie gerichteten und in dem vorliegenden Berichte erwähnten Antrag des Brigadiers der fünften Gensd'armerie-Brigade Herrn Obrist-Lieutenants v. Hake abzulehnen.

Berlin, den 9. November 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

84.

Circular-Reseript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, die polizeilichen Mittheilungen an die Kommandeurs der Landwehr-Stämme betreffend.

Bei Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. October 1819. und der in Gemäßheit derselben an die Regierungen ergangenen Circular-Verfügung des Ministerii des Innern und der Polizei vom 23. November 1819.,

die gegenseitigen Mittheilungen zwischen den Orts-Polizei-Behörden und den Commandanturen und Garnison-Chefs betreffend,

hat sich schon mehrmals eine Verschiedenheit der Ansichten darüber ergeben, ob und in wie weit die gedachte Bestimmung auch auf diejenigen Städte Anwendung finde, in welchen sich nur Landwehr-Stämme befinden.

Wenn nun gleich die Landwehr-Stämme nach der diesfälligen Aeußerung des Königl. Krieges-Ministerii nach den bestehenden militärischen Grundsätzen als Garnisonen betrachtet werden, und den Linien-Truppen gleich stehen, die Eingangs erwähnten Anordnungen mithin allerdings im Allgemeinen auch für die Stabsquartiere der Landwehr als gültig zu erachten sind, so haben sich doch die Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges dahin verei-

nigt, daß es in denjenigen Städten, welche nur einen Landwehr-Stamm zur Garnison haben, der förmlichen Mittheilung von Tages-Zetteln nicht bedürfe, sondern nur bei erheblichen Ereignissen, welche zur Cognition des im Orte kommandirenden Offiziers gehören, eine Seitens der Polizei-Behörde zu bewirkende Benachrichtigung des Garnison-Chefs erfordert werde.

Das unterzeichnete Ministerium hat zwar die bisher über den vorliegenden Gegenstand gemachten Anfragen bereits in dem vorhin bemerkten Sinne beantwortet, ich halte es aber doch zur Sicherung eines gleichförmigen Verfahrens und zur Vermeidung aller etwanigen Differenzien zwischen den Orts-Polizei-Behörden und den Commandeurs der Landwehr-Stämme für angemessen, die Königl. Regierung hierdurch aufzufordern, die Polizei-Behörden derjenigen Städte Ihres Departements, welche bloß einen Landwehr-Stamm zur Garnison haben, nach Anleitung der gegenwärtigen Circular-Verfügung speciell mit Anweisung zu versehen.

Das Königl. Krieges-Ministerium wird demgemäß die Provinzial-Militair-Behörden ebenfalls instruiren.

Berlin, den 11. November 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

16.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Coblenz, den Denuncianten-Antheil an Polizei-Contraventionen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage in Ihrem Berichte vom 19. v. M. eröffnet, daß die Denuncianten-Antheile in denjenigen Fällen, wo solche gesetzlich zugesichert worden sind, auch den Gensd'armen und Polizei-Offizianten, welche vermöge ihres Amts eine Contravention

constatirt und die Bestrafung derselben herbeigeführt haben, nicht vorenthalten werden können.

Denn wenn auch dasjenige, was die Regierung gegen dergleichen Denuncianten-Antheile angeführt, an sich allerdings Manches für sich hat, so ist doch für die Bewilligung derselben der nemliche überwiegende Grund vorhanden, welcher das Gesetz vom 31. December 1819. (Gesetz-Sammlung 1820. Seite 31) wegen der Denuncianten-Antheile der Steuer-Beamten 2c. veranlaßt hat.

Uebrigens gehören die Offiziere der Gensd'armerie nach der allerhöchsten Verordnung vom 30. December 1820. nicht, wie die Regierung anscheinlich voraussetzt, in die Cathegorie der Polizei-Beamten, da nur die Wachtmeister und Gensd'armen in polizeidienstlichen Beziehungen und untergeordneten Verhältnissen zu den betreffenden Civil-Behörden stehen, die Offiziere aber als Militair-Vorgesetzte der Wachtmeister und Gensd'armen blos diejenigen Functionen wahrzunehmen haben, welche ihnen durch die gedachte Verordnung vom 30. December 1820. und durch die Allerhöchste Dienst-Instruktion zugetheilt worden sind.

Berlin, den 5. November 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei
v. Schuckmann.

86.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Verrechnung der Polizei-Strafgelder betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf ihren Bericht vom 21. September c. wegen Entscheidung der Frage, welchen Fonds in den verschiedenen vorkommenden Fällen die durch Uebertretung der Landes-Polizei-Gesetze verwirkten Strafgelder zufließen sollen? zu erkennen gegeben,

daß wenn durch kein Gesetz die Polizei-Strafgelder einem

speziellen Fonds ausdrücklich zugewiesen worden, oder als fiskalisch bezeichnet sind, sie nur derjenigen Behörde zufließen können, welche das Erkenntniß abgefaßt, mithin, wenn der Landrath cognoscirt hat, der Staats-Kasse — wenn ein Magistrat, dem die Polizei-Verwaltung delegirt worden, der die Kosten der Polizei-Verwaltung tragenden Kommunal-Kasse — und, wenn eine gutsherrliche Behörde erkannt hat — dem Guts-Gerichtsherrn.

Denn der allgemeine Grundsatz, daß Rechte und Pflichten Korrelate sind, und daß derjenige, dem die Lasten einer Sache obliegen, auch den Nutzen davon ziehen muß, ist durch kein entgegenstehendes besonderes Gesetz für die in Rede stehenden Fälle beschränkt, und seine Anwendung kann daher auch bei dem in Rede stehenden Gegenstande keinem Bedenken unterworfen seyn.

Berlin, den 9. December 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Finanz-Ministerium.
v. Klewitz.

B.

Ordnungs-Polizei.

87.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Anwendung des Trauer-Reglements vom 7. October 1797. betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf die Anfrage im Bericht vom 17. v. M.

in Betreff der Gültigkeit des Trauer-Reglements vom 7. October 1797.,

hiermit eröffnet, daß es einer Republication dieses Gesetzes nicht bedarf. Uebrigens ist es allerdings für die Polizei-

Behörden jetzt schwer erkennbar, ob die zur allgemeinen Mode gewordene schwarze Kleidertracht der Trauer wegen getragen werde, und wird daher eine etwanige polizeiliche Rüge hauptsächlich nur bei solchen offenbaren Ueberschreitungen des besagten Reglements eintreten können, welche nicht blos die schwarze Kleidertracht betreffen.

Berlin, den 4. November 1823.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.

Köhler.

88.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Magistrat in Berlin, die Einführung von Gesinde-Büchern betreffend.

Der Magistrat wird auf den, die Einführung von Gesindebüchern betreffenden, Bericht vom 11. d. M. hiermit benachrichtigt, daß das hiesige Königl. Polizei-Präsidium bereits unterm 5. März v. J. beschieden ist, den Vorschlag, statt der bisherigen Gesinde-Entlassungs-Scheine, Gesinde-Bücher einzuführen, ganz auf sich beruhen zu lassen, einestheils weil der gehoffte Vortheil sehr problematisch ist, anderntheils aber es höchst bedenklich erscheint, das Andenken an einzelne Vergehen in einer zur Vorzeigung bestimmten Urkunde zu verewigen, und solchergestalt das fernere Unterkommen des Gesindes zu erschweren, zumal auch nicht von allen Herrschaften anzunehmen ist, daß sie nicht zu hart über das Gesinde urtheilen würden.

Berlin, den 24. November 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

89.

Publikandum der Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Abstellung der Neujahrs-Betteleien betreffend.

Die an vielen Orten unseres Regierungs-Bezirks noch herrschenden Neujahrs-Betteleien von Handwerkern und ihren Gesellen, Tagelöhnern, Nachtwächtern, Schäfern, Müllerknechten und andern Personen und Offizianten, haben bisher zu nicht geringer Belästigung und zur gerechten Beschwerde des Publikums gereicht. Um diesem Mißbrauche zu steuern, verordnen wir:

1) Die Neujahrs-Betteleien sind, ohne Unterschied, in dem ganzen Umfange unseres Verwaltungs-Bezirks untersagt.
2) Diejenigen, die nichts desto weniger auf solcher Bettelei betroffen werden, haben eine Polizei-Strafe von 1 bis 5 Thaler verwirkt, und werden Umständen nach, als Straßenbettler verfolgt werden.
3) Die Polizei-Behörden sind verpflichtet, in ihren Bezirken diese Verordnung schleunigst zur nähern Kenntniß des Publikums zu bringen, und auf Befolgung derselben genau zu wachen.
4) Offizianten, die etwa in Gefolge ihres Berufs oder observanzmäßig zur Einsammlung von Neujahrsgeschenken befugt zu sein glauben, sind ebenfalls im obigen Verbot mit einbegriffen; es bleibt ihnen überlassen, ihre etwanigen Ansprüche auf Entschädigung bei ihrer vorgesetzten Behörde anzumelden, welche auf diese Gesuche das Erforderliche verfügen, und nöthigenfalls an uns berichten wird.

Düsseldorf, den 18. December 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

90.

Publikandum der Königl. Regierung zu Bromberg, die Scheffel-Maaße betreffend.

Es gehen bei uns wiederholte Klagen über Bervortheilung des Landmannes beim Getreide-Verkauf durch den Gebrauch ungeaichter — und zu großer — Scheffel-Maaße ein; es sind aber die Anzeigen nur zu häufig so unvollständig und mangelhaft begründet, daß die Bestrafung des Angeschuldigten nicht immer möglich ist. Mit Bezug auf die Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816. (Gesetzsammlung für 1816. Seite 142) und auf unsere Verfügung vom 22. October 1817. Amtsblatt für 1817. Seite 754) werden daher alle diejenigen, die sich durch den Gebrauch falschen Maaßes und Gewichts übervortheilt glauben, aufgefordert:

gleich auf frischer That bei der Orts- oder bei der Kreis-Behörde ihre Angaben zu machen, und die Beweise beizubringen.

Auch haben dergleichen Denuncianten in solchen Fällen zugleich ihre Erklärung abzugeben:

ob sie auf einen Denuncianten-Antheil von der Strafe antragen, oder darauf Verzicht leisten.

Bromberg, den 20. October 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

91.

Publikandum der Königl. Regierung zu Trier, das Scheffel-Maaß betreffend.

Es ist von einem Theile des Handeltreibenden Publikums über die Art, wie die Fässer dermalen an vielen Orten verfertigt werden, Klage geführt und vorgestellt worden, daß mehrere Kiefer ihre Fässer so einrichten, daß sie zwar beim Visiren mit dem Aichstabe das erforderliche Maaß zeigen, ihrem gesetzlichen Inhalte aber dennoch ein Bedeu-

tendes fehlt. Wir finden uns daher veranlaßt, die Polizei-Behörden aufzufordern, auf die Befolgung der Vorschrift in der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816. §. 26. und 27 (Gesetzsammlung de 1816. pag. 146, sqq. Amtsblatt de 1818. pag. 141.) streng zu wachen, und die Zuwiderhandelnden zur Bestrafung zu ziehen, wobei wir noch besonders darauf aufmerksam machen, daß nach der Königl. Kabinets-Ordre vom 25. Mai 1820. (Gesetzsammlung pag. 79.) die Hälfte der erkannten Geldbußen dem Denuncianten zu Theil wird.

Wenn beim Kaufe von Fässern gewünscht wird, daß die Probe: ob sie das darauf verzeichnete Maaß halten? in Gegenwart eines Polizei-Beamten durch Auffüllung mit Wasser vorgenommen werde, so haben die Behörden hierzu willig und gebührenfrei die Hand zu bieten und über den Befund Zeugniß zu ertheilen.

Trier, den 3. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

92.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Königl. Ober-Präsidenten Herrn von Vincke in Münster, die Censurgebühren für Zeitungen und Wochenblätter betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf die Anfrage vom 5. d. M., die Censurgebühren für Zeitungen und Wochenblätter betreffend, daß die an das Königl. Ober-Präsidium zu Coblenz erlassene, ohnehin bloß auf Zeitungen und Anzeigeblätter sich beschränkende, Verfügung durch besondere, in den Rhein-Provinzen bestehende, Verhältnisse motivirt ist, und daher in denjenigen Königl. Provinzen, in welchen für diese Censur bereits Gebühren herkömmlich sind, nicht zur Anwendung kommen kann.

Berlin, den 12. December 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

93.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Trier, das unbefugte Eindringen in die Festungswerke betreffend.

In Folge der Verfügung vom 17. Juli d. J. wird der Königl. Regierung in der abschriftlichen Anlage ein von dem Königl. Justiz-Ministerio unterm 17. d. M. (Anl. a.) an den General-Prokurator des Apellations-Gerichtshofes zu Cöln erlassenes Rescript, das unbefugte Eindringen in die Festungswerke betreffend, zur Nachricht zugefertigt.

Berlin, den 27. October 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

a.

Nach einem von der Regierung zu Trier an das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei erstatteten Berichte vom 22. Aug. c. trägt der dortige Oberprokurator Bedenken, die in Betreff des unbefugten Eindringens in die Festungswerke und des Verweilens darin, erlassene polizeiliche Verfügung vom 5. Juni 1821. von welcher und deren Anlage Abschrift hierneben erfolgt, in Anwendung zu bringen.

Da auf Veranlassung der Regierung jene Verfügung nunmehr durch das Amtsblatt No. 35. zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, so fällt die Haupterinnerung gegen die Anwendbarkeit derselben weg und haben Sie, Herr General-Prokurator, den Ober-Prokurator anzuweisen, sich nach dieser Verfügung in den vorkommenden Contraventions-Fällen zu achten.

Sollte sich dabei noch ein Anstand finden, so wird darüber Bericht erwartet.

Berlin, den 17. October 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
den Königl. Herrn General-Prokurator
zu Cöln.

94.

Publikandum der Königl. Regierung zu Düsseldorf, die öffentlichen Kirchen- und Volksfeste betreffend.

In den Theilen des hiesigen Regierungs-Bezirkes, welche zu dem ehemaligen Großherzogthum Berg gehört haben, besteht noch immer das Verbot, bei Kirchweihen, Prozessionen und andern Feierlichkeiten, die Kirchen, Straßen und Häuser mit Bäumen, Heistern und Mayen zu schmücken; gleichwohl haben wir wahrnehmen müssen, daß diesem Verbote ebendaselbst sowohl in den Städten als auf dem platten Lande zum größten Nachtheil der Forst-Kultur frevelhafter Weise entgegen gehandelt worden ist, ohne daß die Polizei-Behörden einmal im Stande gewesen seyen, solchen Frevel zu verhüten, da die Feierlichkeit selbst ihnen erst in dem Augenblick zur Kenntniß gekommen, als der Frevel wirklich begangen gewesen.

Wir finden uns daher bewogen, obiges Verbot hiermit zu erneuern, und auf den ganzen Regierungs-Bezirk auszudehnen, und verordnen wie folgt:

1) Wer bei irgend einem Anlaß, es sei ein Kirchen- oder Volksfest, oder sonst eine Feierlichkeit, Kirchen, Straßen oder Häuser mit Bäumen, Heistern oder Mayen schmückt, verfällt in eine Strafe von 5 Rthlr., und das Holz wird zum Vortheil der Armen confiscirt.

2) Wer ein außergewöhnliches Kirchen- oder Volksfest, nämlich ein solches, welches nicht gewöhnlicher Maaßen jährlich gefeiert wird, auf offenen Wegen und Straßen veranstalten will, ist schuldig, dem Bürgermeister davon 8 Tage vorher Anzeige zu machen. Der Bürgermeister macht davon sofort weiter Anzeige an den Landrath, und dieser verfügt zur Handhabung des obigen Verbots und der guten Ordnung bei der öffentlichen Feierlichkeit das Nöthige an die Polizei-Behörde und an die Gensd'armerie.

3) Findet ein solches außergewöhnliches öffentliches Fest statt, ohne daß dem Bürgermeister davon Anzeige ge-

schehen sei, so ist es Pflicht der Polizei=Behörde und der Gensd'armerie, demselben auf der Stelle Einhalt zu machen, und daß solches geschehen sei, dem Bürgermeister sogleich anzuzeigen.

Düsseldorf, den 4. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

95.

Publikandum der Königl. Regierung zu Minden, die Ordnung für den Weserhafen zu Petershagen betreffend.

---

§. 1.

Der Hafen dient:

a) zunächst zur Bergung unbefrachteter Schiffe während der Winterszeit, und

b) zur Aufnahme beladener Fahrzeuge bei entstehender Gefahr, als Eisgang, hoher Fluth und Sturm. In letzterer Beziehung jedoch nur unter Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über das Zollwesen.

§. 2.

Für ein jedes die Weser befahrende Schiff kann Aufnahme verlangt werden, soweit der Raum reicht. Ausgenommen sind:

a) dergestalt verfallene Schiffe, daß sie zu versinken drohen.

b) Fahrzeuge, welche mit Stroh, Schießpulver, Schwefel und ungelöschtem Kalk befrachtet sind.

§. 3.

Die Aufnahme geschieht nach der Reihefolge der Ankunft. Vorausbestellungen dürfen nicht gemacht werden.

§. 4.

Für die Benutzung des Hafens wird überall keine besondere Abgabe oder Remuneration entrichtet.

§. 5.

Zum Hafenmeister ist der Strom=Aufseher Pohlmann in Petershagen bestellt.

§. 6.

Jeder Schiffer, welcher sein Fahrzeug in den Hafen legen will, muß sich bei dem Hafenmeister melden, welcher ihm seine Stellung genau anweiset.

§. 7.

Der Hafenmeister hat über die Stellung der Schiffe ein genaues Register zu führen.

§. 8.

Die Anweisung der Stellen geschieht unter möglichst ökonomischer Benutzung des Raums. Die Mündung des Hafens muß stets offen erhalten werden.

§. 9.

Die Beschädigungen der Ufer des Hafens sind auf das strengste untersagt; es darf deshalb kein Schiffer Anker auf die Dossirung der Hafen-Ufer werfen, sich von seinem Schiffe keine Fußsteige in die Dossirung einschneiden, oder sonst Beschädigung anrichten. Wer dawider handelt, verfällt außer der Verpflichtung zum Schadenersatze in eine Strafe von 5 Rthlr.

§. 10.

Es ist bei einer Strafe von 3 Rthlr. verboten, Sand, Kohlen, Asche oder sonstigen Unrath in den Hafen zu werfen.

§. 11.

Licht und Feuer darf unter keinem Vorwande auf den im Hafen befindlichen unbeladenen Schiffen geduldet werden. Auf den beladenen und bewohnten Schiffen wird hierbei die größte Vorsicht gewärtigt. Wer dagegen handelt, verfällt in eine Strafe von 5 Rthl.

§. 12.

Die Schiffseigenthümer sind für die Versehen ihrer Steuerleute und Knechte verantwortlich.

§. 13.

In allen Fällen, wo gegen die Bestimmungen dieser Hafenordnung gefehlt wird, hat der Hafenmeister von der vorgefallenen Contravention dem Bürgermeister zu Petershagen unverzüglich Anzeige zu machen, welcher nach vorgängiger Untersuchung die Strafe festsetzt und beitreibt.

§. 14.

Dieses Reglement wird am Eingange zum Hafen angeheftet.

§. 15.

Gegenwärtige Hafenordnung hat so lange Gültigkeit, bis die zu erwartende allgemeine Weser-Schifffahrts-Akte abändernde Bestimmungen hierunter herbeiführen möchte.

Minden, den 14. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

96.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung in Minden, die Errichtung eines Bordels daselbst betreffend.

Wenn ich der Königl. Regierung auf deren Bericht vom 12. d. M., mit Bezug auf die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts, überlasse, die Errichtung eines Bordels in Minden zu gestatten, so geschieht dies in der Voraussetzung, daß die Königl. Regierung die vorgetragenen, aus den örtlichen Verhältnissen hergenommenen, Gründe gehörig erwogen und dringend befunden habe, und unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dieses öffentliche Haus stets unter strenger polizeilicher Aufsicht gehalten, und für dasselbe ein besonderes, zur Genehmigung einzureichendes, Reglement erlassen werde.

Ich kann übrigens den von der Königl. Regierung gebrauchten Ausdruck Freudenhaus nicht billigen, weil an sich schlechte Dinge durch veränderte Namen nicht veredelt werden können und dürfen, auch die gedachte Benennung nicht passend ist, da Bordelle nur zu oft die Quelle langer Leiden und Reue werden.

Berlin, den 25. November 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

97.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Anlegung einer Bordellwirthschaft betreffend.

Da es bei der Frage über die Zuläßigkeit der Anlage einer Bordellwirthschaft, wie der Königl. Regierung bereits durch das Rescript vom 8. Oktober 1818. eröffnet worden, vornehmlich auf die besondere Verhältnisse eines jeden, übrigens in die Kathegorie des §. 1000. Tit. 20. Thl. II. des Allgem. Landrechts gehörenden, Orts ankömmt, indem allein hiernach beurtheilt werden kann, welches von beiden, ob die Gestattung oder die Nichtduldung einer solchen Anlage größeres Uebel herbeiführt, so wird der Königl. Regierung auf den Bericht vom 31. Oktober d. J. die nähere Erwägung des diesfälligen Antrages des Magistrats zu N. N., nach sorgfältiger Prüfung aller örtlichen Verhältnisse, so wie demnächst die Entscheidung mit dem Auftrage überlassen, die letztern dem Ministerio anzuzeigen.

Berlin, den 12. December 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

C.

Paß- und Fremden-Polizei.

98.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Stettin, die Paß-Formulare betreffend.

Auf den, das Paß-Formular betreffenden Bericht der Königl. Regierung vom 1. v. M. wird derselben hiermit eröffnet, daß das General-Rescript vom 6. März d. J. aus-

drücklich nur ein einziges Paß-Formular vorschreibt und mithin deren Meinung, daß noch ein anderes Formular für nicht signalisirte Pässe erforderlich sey, nicht begründet ist, vielmehr es eines anderweitigen Formulars deshalb nicht bedarf, weil das Signalement und sonstige Zusätze da, wo sie nicht anwendbar sind, mit Rücksicht auf die allgemeine Paß-Instruktion von 1817. §. 4. und 66. hinweg zu streichen sind.

Es muß daher bei dem vorschriftlichen einen Paß-Formulare verbleiben, worauf jedoch nöthigenfalls bei der Ausfertigung mit der Feder die etwanigen selten vorkommenden Vermerke hinzu gefügt werden können.

Berlin, den 6. December 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

99.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Danzig, und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Königsberg, die Kundschaften der Handwerksgesellen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den, die Kundschaften der Handwerksgesellen betreffenden, Bericht vom 12. v. M. hiemit eröffnet; daß, da den arbeitslos und ohne Absicht Arbeit zu suchen herumziehenden Handwerksgesellen keine Pässe zu ertheilen sind, und nur aus den Kundschaften zu ersehen ist, ob sie Arbeit gesucht und erhalten haben oder nicht, der Mangel der letzteren in Sicherheitspolizeilicher Hinsicht allerdings erheblich ist, die Polizei-Behörden auch jedenfalls eben so berechtigt als verpflichtet sind, einen zu einem zünftigen Gewerke gehörigen Gesellen nach der Kundschaft zu fragen, ihm solche abzufordern und denselben zu nöthigen, bei einem länger als dreimonatlichen Aufenthalte in einer und derselben Stadt eine anderweitige Kundschaft von dem Gewerke zu lösen.

Die

Die Ansicht der Königl. Regierung zu Königsberg ist daher völlig gegründet.

Berlin, den 6. December 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

100.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Potsdam und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Oppeln, die Anwendung des Stempels bei den Wanderbüchern auswärtiger Handwerksgesellen betreffend.

Auf den Bericht vom 14. v. M. wird der Königl. Regierung zu Potsdam in Bezug auf die Bekanntmachung No. 35. im 12. Stück des Oppelnschen Amtsblatts für dieses Jahr, eröffnet, daß nach den Grundsätzen des Stempelgesetzes, da, wo es zum Eingangs-Passe für einwandernde Handwerksgesellen eines Stempels nicht bedarf, mithin ein Paßstempel nicht zur Anwendung kommt, es des Stempels auch nicht bei den Wanderbüchern der aus deutschen Bundesstaaten einwandernden Gesellen, wenn sie gehörig beglaubigt sind, und das vollständige Signalement enthalten, bedarf, und daher die von der Oppelnschen Regierung angeordnete Nachkassirung eines 5 Sgr. Stempels zu denselben unterbleiben muß, wovon letztere zugleich in Kenntniß gesetzt worden ist.

Berlin, den 13. December 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Finanz-Ministerium.
v. Klewitz.

101.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Landrath und Polizei-Direktor Herrn Flesche in Memel, und abschriftlich an die Königl. Regierung in Königsberg, die Gültigkeit der Russischen Gouvernements-Pässe betreffend.

Da die Kaiserl. Russischen Gouverneurs in die Kathegorie der Provinzial-Behörden zu rechnen sind, und die in Ihrem Berichte vom 20. d. M. in Anfrage gestellte Nothwendigkeit der Visirung der von jenen Gouverneurs ertheilten Pässe durch die Königl. Gesandtschaft in Petersburg, für Handel und Verkehr sehr drückend seyn würde, so sind nach wie vor diese Pässe, auch ohne Beglaubigung von Seiten der diesseitigen Gesandtschaft in Petersburg, als gültig zum Eingange in die Königl. Staaten anzusehn, in sofern nicht andere wesentliche Erfordernisse ihnen fehlen.

Berlin, den 29. October 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

102.

Publikandum des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin, die Strom-Polizei auf der Spree betreffend.

Dem Schiffahrttreibenden Publikum werden nachstehende Vorschriften in Absicht der hiesigen Strom-Polizei auf der Spree und ihren verschiedenen Armen, zur genauesten Achtung hierdurch wiederholentlich bekannt gemacht.

1) Für jedes befrachtete Schiffsgefäß, welches innerhalb der Stadt ausgeladen werden soll, und nicht nach den Packhöfen oder für Königl. Rechnung nach einem Holzmarkte, dem Eisenmagazin, der Eisengießerei ꝛc. bestimmt ist, wird beim Einpassiren am Baume, außer dem Baumzettel, mit welchem der Schiffer sich bei der Packhofs-Buchhalterei

melden muß, eine von dem Polizei-Präsidenten ausgestellte Karte mit der Anweisung zur Lösung des polizeilichen Ausladescheins, gegen Niederlegung eines Pfandes von 7½ Sgr. ertheilt.

2) Der Schiffer meldet sich, unter Vorzeigung dieser Karte, bei dem Polizei-Kommissarius, in dessen Revier der Platz gelegen ist, an dem er anlegen und ausladen zu dürfen wünscht. Der Polizei-Kommissarius prüft die Zuläßigkeit seines Gesuchs mit Rücksicht auf die, ihm zugekommenen besonderen Verhaltungs-Vorschriften, und weiset ihn diesem gemäß entweder an, eine andere Stelle zu suchen, oder ertheilt ihm den förmlichen Ausladeschein, für welchen 3 Sgr. 9 Pf. entrichtet werden. In sofern einzelne Behörden oder Privatpersonen noch besondere Rechte auf bestimmte Ausladestellen haben, muß auch deren Zustimmung von den Schiffern beschafft werden. Die Verbindlichkeit zur Lösung des polizeilichen Ausladescheins bleibt jedoch deshalb völlig unverändert.

3) Dieser Ausladeschein giebt dem Schiffer in der Regel das Recht, auf der ihm angewiesenen Stelle acht Tage lang zu legen. Muß er längere Zeit verweilen, so ist er verpflichtet, einen neuen Erlaubnißschein bei dem nämlichen Revier-Kommissarius nachzusuchen. Dergleichen erneuerte Ausladescheine sollen aber nur unter besonderen Umständen, jederzeit auf nicht länger, als abermalige acht Tage, und nie anders, als gegen wiederholte Entrichtung der Gebühren von 3 Sgr. 9 Pf. ertheilt werden. Diese Bedingungen bleiben unverändert, wenn mehrmalige Erneuerungen für zuläßig erachtet werden.

4) Jeder Schiffer ist dafür verantwortlich, daß durch die Anlegung seines Gefäßes die Ufer und Schälungen, auch die auf selbigen befindlichen eisernen und hölzernen Geländer nicht beschädigt werden. Zur Verhütung von dergleichen Beschädigungen dürfen die Schiffe nur an einen deshalb eingeschlagenen Pfahl, oder auf eine andere unschädliche Art befestigt, nicht aber an die vorgedachten Geländer angebunden werden. Auch ist der Schiffer verbunden, das Ufer, so weit die Nothwendigkeit dazu durch die Ausladung herbei-

geführt ist, wieder zu reinigen. Den im Gefäße selbst zurückbleibenden Schutt und Abfall darf er nicht ins Wasser werfen, sondern muß solchen im Gefäße behalten, wieder zur Stadt hinausnehmen, und auch dort anderweit, als in den Strom, sich desselben entledigen. Ueber die Erfüllung der hier erwähnten Verpflichtungen muß er sich ein Attest des Polizei-Kommissarius beschaffen, ohne welches er auf der Rückfahrt nicht durch den Baum gelassen wird.

5) Beim Auspassiren giebt der Schiffer die Anweisung zum Ausladungs-Erlaubnißschein, diesen Schein selbst und das zu 4. erwähnte Attest in der Thor-Expedition ab, und erhält dagegen das bei der Ankunft niedergelegte Pfand von 7½ Sgr. zurück.

6) Schiffer, die ausgeladen haben, sind verpflichtet, auf Anweisung abzustoßen, neu ankommenden befrachteten Gefäßen Platz zu machen, und überhaupt die Stellen zu räumen, wenn ihre Liegezeit auch noch nicht abgelaufen seyn sollte.

7) Auch die Anlegung leerer Schiffsgefäße innerhalb der Stadt, darf künftig ohne jedesmalige ausdrückliche polizeiliche Erlaubniß, welche bei dem betreffenden Revier-Kommissarius nachzusuchen ist, nicht Statt finden. Auf längere Zeit, und insbesondere zur Ueberwinterung, müssen die Schiffsgefäße in der Regel außerhalb der Stadt angelegt werden.

8) Jeder Schiffer ist verpflichtet, den schon bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wohin namentlich auch die speziellen Vorschriften vom 18. April 1813., das Aufziehen der Brücken betreffend, und vom 20. November 1810., wegen des Feueranmachens auf den Schiffsgefäßen, gehören, so wie den etwa an ihn ergehenden besonderen Anweisungen der Polizei-Offizianten, mit Einschluß der Strommeister, überall auf das pünktlichste und unweigerlich Folge zu leisten. Sie werden von diesen dagegen auch wider alle etwanige Beeinträchtigungen in ihren Gerechtsamen und Befugnissen, so weit sie sich zur polizeilichen Kognition irgend eignen, Schutz und Hülfe jederzeit finden. Beschwerden von Wichtigkeit, und in sofern sie gegen das Verfahren einzel-

ner Offizianten gerichtet sind, werden bei dem Polizei-Präsidio angebracht.

9) Jeder Schiffer, welcher diesen Vorschriften in irgend einer Art zuwider handelt, verfällt in eine unerläßliche Geldbuße von 4 Thlr., oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Beschädigung der Brücken, Ufer und Schälungen zieht überdies noch die Verpflichtung zum Schadenersatze; Widersetzlichkeit gegen die Offizianten und deren Anweisungen augenblickliche Verhaftung und die in den Gesetzen darauf festgestellte Strafe, unausbleiblich nach sich.

Berlin, den 26. Dezember 1823.

Königl. Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

v. Esebeck.

103.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der Finanzen, an die betreffenden Königl. Regierungen, die Juden-Geleitscheine und Abgaben betreffend.

Da in dem Königreiche Polen durch eine Verordnung vom 26. November 1822. der Judengeleitszoll für eine fortdauernde Abgabe erklärt, und jeder fremde Jude, ohne Rücksicht auf Alter, Stand und Geschlecht für einen 30tägigen Aufenthalt im Lande einer Abgabe von 15 Floren polnisch ($2\frac{1}{2}$ Rthlr.) unterworfen ist, dadurch also die Aussicht auf eine Vereinigung zur gegenseitigen Abschaffung dieser Abgabe sich entfernt hat, so soll die Letztere auch diesseits erwiederungsweise noch fortbestehen, jedoch mit Königl. Allerhöchster Genehmigung vom 11. September d. J. in der Verfahrungsweise eine Abänderung, und zwar vom 1. Januar 1824. an, in folgender Art Statt finden:

Der Geleits-Abgabe bleibt jeder Jude aus dem Königreich Polen, der in die Provinzen Preußen und Posen kommt, unterworfen, und zwar ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Stand und Geschäfte. Binnen der Frist, wo er seinen Rei-

sepaß visiren zu lassen gehalten ist, muß er auch den Geleitschein lösen.

Es wird derselbe auf einem Stempelbogen von 2 Rthlr. 15 sgr. ertheilt, wie ihn die Beilage enthält.

Die Ausfüllung und Aushändigung gegen Erlegung der Stempel-Abgabe geschieht von den zur Prüfung und Visirung der Reisepässe authorisirten Behörden.

Der Schein gilt nur längstens 30 Tage, und muß bei einem nach Verlauf dieser Zeit noch stattfindenden Aufenthalte in den Provinzen Preußen und Posen ein neuer Schein extrahirt werden.

Juden, welche es unterlassen, den Geleitsschein gehörig, und nach Ablauf desselben einen neuen zu lösen, werden um den vierfachen Betrag der Gefälle, also mit 10 Thaler bestraft, wie es das allgemeine Landrecht bei beabsichtigten Verkürzungen der vom Staate angeordneten Gefälle bestimmt.

Den Behörden ist die vollständige Ausfüllung des Scheins, wie solche aus dem Formular (Anlage a.) ersichtlich ist, zur genauesten Pflicht zu machen, und mit dem Ankauf und der Ausgabe der Geleitsscheine wird Seitens der Polzei-Behörden es eben so gehalten, wie es mit den Paßformularen geschieht. Die gedachten Behörden beziehen übrigens die Formulare zu den Geleitsscheinen gegen baare Bezahlung, wie jedes andere Stempelpapier, von den Special-Debits-Stellen.

Das Haupt-Stempel-Magazin wird die Haupt-Aemter des dortigen Regierungs-Bezirks mit den nöthigen Formularen versehen, welche sie gleich den übrigen Stempel-Materialien zu berechnen, und davon an die Special-Debits-Stellen zu versenden haben.

Die Behörden sind verpflichtet, bei Visirung der Pässe die Entrichtung des Geleitstempels zu kontrolliren, und dürfen keinen Paß eines im Königreich Polen wohnhaften Juden visiren, ohne zugleich den Geleitsschein zu ertheilen, oder wenn der Jude bereits damit versehen ist, auch den letztern zu visiren.

Die Steuer-Beamten haben ebenfalls, so viel es ih-

rerseits geschehen kann, mit darauf zu achten, daß jene Abgabe nicht umgangen werde.

Berlin, den 16. November 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Finanz-Ministerium.
v. Klewitz.

a.

Geleitschein auf 30 Tage und weniger gültig.

Inhaber des hier angesiegelten Reisepasses (Name) wohnhaft zu (Wohnort), welcher am (Tag und Datum mit Buchstaben) über (Eingangsort) in diese Provinz gekommen ist, kann sich hierauf bis zum (auf 30 Tage nach dem Eintritt ins Land, oder bei Verlängerung nach Ablauf des vorigen Scheins auszufüllen) in den Provinzen Preußen, Westpreußen und Posen aufhalten, muß aber auch überall den Vorschriften nachkommen, wozu das Paßgesetz und andere allgemeine Bestimmungen Ausländer, welche sich im Preußischen Staate aufhalten, verpflichten.

Gegeben (Ort) (Tag) (Jahreszahl) (Beides mit Buchstaben).

(Firma und Siegel der Behörde.)

104.

Publikandum der Königl. Regierung zu Minden, die von Vagabonden bei sich führenden Pässe betreffend.

Es ist zu unserer Anzeige gekommen, daß den Polizeibehörden häufig Personen vorgeführt werden, die, obgleich mit den gültigsten Pässen und Visa's versehen, dennoch nur zu sehr den Verdacht erregen, daß sie zu Landstreichern und verdächtigen Gesindel gehören. Die uns untergeordneten Polizeibehörden werden daher hierdurch angewiesen, nicht allein auf dergleichen Paßinhaber möglichst zu achten, sondern auch an die Behörde, welche den Paß ausgestellt oder

zuerst visirt hat, mit dem Ersuchen sich zu wenden, die erforderlichen Aufklärungen über die Verhältnisse solcher verdächtigen Individuen zu ertheilen, um sodann nach Vorschrift der General-Paß-Instruction weiter zu verfahren.

Minden, den 27. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

D.

Sicherheits-Polizei.

105.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an den Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zu Glogau, enthaltend die Bestimmung: daß die Detention der Vagabonden zum Ressort der Königl. Regierungen gehöre.

Bei Remission der mittelst Berichts vom 4. d. M. eingereichten Akten, in der Untersuchungs-Sache wider N. N. wird der Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts angewiesen, auf die im §. 23. seqq. des Reglements vom 31. August 1800. festgesetzten Strafen der Vagabondität seiner Seits nicht ferner zu erkennen, sondern die Detention lediglich der Regierung zu überlassen, die Vagabondität mag mit einem Verbrechen anderer Art, welches zur Kognition des Kriminal-Senats unstreitig gehört, konkurriren oder nicht, und muß im ersten Falle der Verbrecher, nach gebüßter Kriminal-Strafe, der Polizei-Behörde überlassen werden.

Berlin, den 27. Januar 1823.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

106.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Oppeln, das Verfahren bei Liquidirung der Transportkosten betreffend.

Bei der in dem Bericht vom 17. v. M. ertheilten Versicherung, daß die Behörden des dortigen Departements für Polizei-Arrestaten, in Betreff der Untersuchung und des Transports, eben diejenigen Sätze zu liquidiren befugt sind, welche in der Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Breslau vom 30. August c. angegeben worden, ist es unbedenklich, daß hiernach auch fernerhin verfahren und zu Erhaltung der erforderlichen Gleichheit von der Königl. Regierung eine ähnliche Verordnung erlassen werde.

Berlin, den 13. November 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

107.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Cöslin, die Kosten bei polizeilichen Transporten betreffend.

Bei der im Bericht der Königl. Regierung vom 18. v. M. bezeugten Gleichförmigkeit der hinsichtlich der subsidiarischen Uebertragung der Kosten polizeilicher Transporte in den altpommerschen Kreisen Ihres Bezirks früher bestandenen Einrichtungen, mit der nach dem Anführen der Königl. Regierung zu Stettin dort dieserhalb statt findenden Verfassung wird es hiermit genehmigt: daß von derselben künftighin in den Fällen, wo die Gensd'armerie zur Begleitung nicht ausreicht, und die diesfälligen Kosten verfassungsmäßig keiner Commune oder Privaten zur Last fallen und der Staat schon

bisher den übrigen Aufwand getragen hat, in gleicher Art verfahren wird, als von der Königl. Regierung zu Stettin nach der Circular-Verfügung vom 31. Octbr. v. J. geschieht.

In Betreff der Kreise Dramburg und Schievelbein müssen dagegen dieselben Grundsätze beobachtet werden, welche von der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., als der in den Neumärkschen Kreisen bestehenden Verfassung entsprechend, befolgt werden.

Berlin, den 4. December 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

108.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Marienwerder, eine Erhöhung der Gebühren für die Transport-Begleitung betreffend.

Wenn die Königl. Regierung in dem Berichte vom 7. d. M. aus den in Bezug genommenen an die Regierungen zu Potsdam und Frankfurt ergangenen genehmigenden Verfügungen eine Veranlassung herleiten zu können glaubt, daß auch in Ihrem Bezirke die Gebühren der Transport-Begleitung auf 5 Sgr. für die Meile erhöht werden mögten, so ist dabei von derselben übersehen worden, daß jene Bestimmungen auf besonderen provinziellen Verfassungen und Einrichtungen beruhen, mithin keine allgemeine Anwendung gestatten. Da nun in dem gesetzliche Kraft habenden Landarmen-Reglement vom 13. December 1804. §. 42. und 53. ausdrücklich bestimmt worden, welche Kosten für die Transporte in Westpreußen in Ansatz gebracht werden dürfen, und das Ministerium sich nicht ermächtigt halten kann, diese Festsetzungen nach dem Antrage der Königl. Regierung abzuändern, so muß es bei denselben auch fernerhin sein Bewenden behalten.

Berlin, den 27. December 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

109.

Publikandum der Königl. Regierung zu Danzig, die Transport- Verpflegungs- und Fuhrkosten bei Transporten von Vagabonden, Bettlern &c. betreffend.

In einigen bisher vorgekommenen Fällen haben wir bemerkt, daß einige Behörden in der Berechnung der Transport-, Verpflegungs- und Fuhrkosten bei Transporten von Bettlern, Vagabonden, Verbrechern, Inquisiten u. s. w. von den bestimmten Sätzen abgewichen, ja sogar bei einem und demselben Transportaten verschiedene Sätze während des Transports in Anwendung gebracht sind.

Um dieser Verschiedenheit für die Zukunft vorzubeugen, werden sämmtliche uns untergeordnete Behörden darauf aufmerksam gemacht, daß

I. bei Transporten von Bettlern und Vagabonden in's Correktions-Haus zu Graudenz nach §. 53. des Westpreußischen Landarmen-Reglements vom 31. Decbr. 1804.

1) an Transport-Kosten (Transport-Begleit-Gebühren) 2 Sgr. 6 pf. den Transporteurs für jeden Transportanden auf die Meile, (Kinder unter 12 Jahren nicht mitgerechnet,)

2) an Verpflegungs-Kosten 2 Sgr. für jeden Transportanden, für Kinder unter 12 Jahren aber nur 1 Sgr. 4 pf. täglich.

3) an Fuhrkosten, (nemlich, wenn zur Fortbringung der Transportanden Fuhren erforderlich sind,) statt des l. c. bestimmten Satzes, nach der Verfügung vom 5. November 1816, (in No. 20. des Amts-Blattes,) 7 Sgr. 6 pf. für jedes Pferd auf die Meile,

II. bei anderen Transporten von Bettlern, Vagabonden, Verbrechern, Inquisiten &c. vom Civil-Stande

1) an Transport-Kosten (Transport-Begleit-Gebühren)

a) bei allen Transportanden, mit Ausnahme der unter b. erwähnten, 5 Sgr. für jeden Begleiter

nach der Provinzial-Verfassung, zufolge der Verfügung vom 24. Februar 1818, an sämmtliche Landräthe,

b) bei Inquisiten, Inculpaten rc., welche an Gerichte und von Gerichten abgeschickt werden, 3 Sgr. 4pf. für jeden Begleiter auf die Meile, zufolge der Verfügung vom 18. October v. J., an sämmtliche Landräthe,

2) an Verpflegungs-Kosten 2 Sgr. 6pf. für den Transportanden täglich, nach bekannter Vorschrift,

3) an Fuhrkosten 7 Sgr. 6pf. für jedes Pferd auf die Meile, (wie unter I. 3. bestimmt ist,)

vergütet werden,

III. bei Transporten von Militair-Arrestanten aber

1) an Transport-Kosten (Transport-Begleit-Gebühren) nichts vergütet wird,

2) in Absicht der Verpflegung die Verfügung vom 11. Mai 1818, (in No. 20. des Amts-Blattes,) Anwendung findet, und

3) in Absicht der Fuhrkosten nach den Verfügungen vom 11. November v. J., (in No. 48. des Amts-Blattes,) und vom 3. April d. J., (in No. 16. des Amts-Blattes,) zu verfahren ist, wornach die Vergütung für den geleisteten Vorspann bei uns zur Anweisung zu liquidiren, keinesweges aber in dem Transport-Zettel anzusetzen und den nachfolgenden Behörden in Anrechnung zu bringen ist.

Die Behörden, welche für die Zukunft eine Abweichung von diesen, schon längst feststehenden, jetzt nur in Erinnerung gebrachten Sätzen sich erlauben sollten, werden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie in allen Fällen, wo sie höhere, als die bestimmten, Sätze in den Transport-Zetteln ansetzen, zur Erstattung des zu viel Angesetzten angehalten und diese Beträge durch Post-Vorschuß von ihnen eingezogen werden müssen.

Bei dieser Gelegenheit wird den Behörden die, von einigen derselben bisher unbeachtet gelassene Vorschrift,

daß bei Transporten, die für Rechnung der Königl. Kasse gehen, dieß in den Transport-Zetteln ausdrücklich bemerkt und in diesem Falle die aufgelaufenen Kosten weder von den Stations-Behörden der angrenzenden Regierungs-Bezirke eingezogen, noch denselben resp. erstattet, sondern für jeden Regierungs-Bezirk besonders abgeschlossen und liquidirt werden sollen,

in Erinnerung gebracht und wiederholentlich aufgegeben, in der Absendung oder Weiterbeförderung der Transporte und in Erstattung der Transport-Kosten-Vorschüsse die bestehenden Vorschriften auf's sorgfältigste zu befolgen, widrigenfalls für jeden Fall der Abweichung 1 Rthlr. Strafe festgesetzt werden wird.

Danzig, den 29. Oktober 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

110.

Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Da die Erfahrung bei Prüfung der über die Verpflegung nnd den Transport von Vagabonden eingehenden Liquidationen täglich lehrt, daß die Stations-Behörden ganz verschiedene Sätze für die Verpflegung und Aufbewahrung von Polizei-Arrestanten liquidiren, ohne eine Berechtigung zur Forderung dieser von einander abweichenden Sätze nachgewiesen zu haben, und dadurch nicht allein eine Menge von Erinnerungen in Betreff derjenigen Kosten entstehen, welche Fiskus zu tragen hat, sondern auch die Stations-Behörden selbst unsicher über die eigene Befugniß und die der anderen Polizei-Behördeu, werden, wie viel sie zu liquidiren befugt sind, so wird zur allgemeinen Nachachtung Folgendes hierdurch bekannt gemacht:

Jede Stations-Behörde bleibt in der Befugniß, diejenigen Sätze für die Verpflegung und Aufbewahrung von Polizei-Arrestanten zu liquidiren, die ihr durch eine besondere

Berechtigung zugetheilt ist. Weichen aber diese Sätze von den weiter unten aufgeführten, und als allgemeine Regel geltenden Beiträgen ab, so ist es Pflicht der betreffenden Behörde, in der Liquidation oder dem Transport-Zettel neben den liquidirten Sätzen, ganz kurz das Fundament zu allegiren, auf welches die Befugniß, solche Sätze zu fordern, sich gründet, damit nöthigenfalls dasselbe näher geprüft werden kann. Es versteht sich hierbei von selbst, daß eine solche Berechtigung nicht allein aus dem, zwischen der Orts-Behörde und dem Gefangen-Wärter abgeschlossenen Kontrakt hergeleitet werden kann, sondern daß dieselbe sich auf ein besonderes, höheren Orts ertheiltes Privilegium, oder ausdrücklich anerkanntes Recht gründen muß, da es ohne ein solches Recht, Pflicht jeder Orts-Behörde ist, Polizei-Arrestanten während der Untersuchung und des weitern Transports nur für die allgemein gültigen Sätze zu verpflegen und unter zu bringen. Sollten Polizei-Behörden wider Vermuthen eine dergleichen Berechtigung andere und höhere Sätze, als die nachstehend aufgeführten, liquidiren, so ist nach der Amtsblatt-Verfügung vom 15. November 1817. die nächste Stations-Behörde dessen ungeachtet doch nicht berechtigt, bei der Rückzahlung des Vorschusses, Abzüge zu machen, vielmehr muß der ganze liquidirte Betrag unweigerlich erstattet, derjenigen Behörde aber, welche die Kosten zu tragen hat, überlassen werden, die zu viel liquidirten Beträge wieder von jenen Behörden einzuziehen.

Als allgemeine Regel für das hiesige Departement gelten folgende Sätze, die jedoch auf die in anderen Regierungs-Bezirken, liquidirten Kosten, keine Anwendung finden.

Es können nämlich vom 1. Januar 1824. an, liquidirt werden:

1) an Transport-Gebühren für jeden bürgerlichen Begleiter auf die Meile 5 Sgr., wogegen Gensd'armen keine Transport-Gebühren liquidiren dürfen. Bei dem Transport gefährlicher Personen durchs Militair, treten die §. 10. der General-Transport-Instruktion vom 16. September 1816. bewilligten Gebühren, ein. Für den Transport der Militair-Arrestanten durch Civil-

Personen, können keine Transport-Gebühren liquidirt werden;

2) an Wagenmiethe, wo der Transport zu Wagen nothwendig ist, derjenige Betrag, der zur Beschaffung eines Wagens in jedem einzelnen Fall nothwendig ist. Im Allgemeinen ist es Pflicht der Polizei-Behörden, für die möglichst wohlfeile Beschaffung einer Fuhre zu sorgen, und zu dem Ende unter der Quittung desjenigen, der den Wagen für den bedungenen Betrag geliefert hat, zu bescheinigen, daß für einen wohlfeileren Preis, eine Fuhre zu beschaffen nicht möglich gewesen. (§. 9. der allegirten General-Transport-Instruktion.)

Ein gleiches gilt

3) in Betreff der Bekleidungs-Kosten. Beide ad 2. und 3. erwähnte Kosten, werden auch für Militair-Arrestanten aus dem Militair-Fond, von der betreffenden Militair-Behörde erstattet;

4) an Verpflegungs-Kosten täglich 2 Sgr. für jeden Transportaten;

5) an Sitz-Gebühren täglich 1 Sgr. 3 Pf.

6) an Holzgeld in den Monaten Januar, Februar, März, November und December täglich eben so viel,

7) für Lagerstroh, imgleichen für Wasch-, Seifen- und Deckengeld, zusammen täglich gleichfalls 1 Sgr. 3 Pf.

8) an Aufgreifungs-Gebühren, allein bei Vagabonden und Bettlern, für jeden Aufgegriffenen 20 Sgr.

9) zur Unterhaltung der Gefängnisse täglich 1 Sgr. 3 Pf. In Fällen, wo Fiskus die Kosten zu tragen hat, fallen diese Gebühren fort.

Annahme- und Loslassungs-Gebühren dürfen für Polizei-Arrestanten bei Gelegenheit des Transports und der Untersuchung überall nicht gefordert werden.

Die ad 5. bis 9. erwähnten Kosten, werden für Militair-Arrestanten niemals vergütigt.

Oppeln, den 29. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

111.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Stettin, die Unterhaltung der Gefängnisse und deren Verwaltung betreffend.

Die Unterhaltung der Gefängnisse und deren Verwaltung sind, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 14. December v. J. betreffend die Beschwerde des Gefangenwärters N. N. zu N. über Vorenthaltung seines vollständigen Gehalts entgegnet wird, in dem vom Königl. Staats-Ministerio an Sr. Majestät den König erstatteten Bericht ausdrücklich unter denjenigen Verpflichtungen benannt worden, welche die Städte auch fernerhin gegen den Genuß der zeitherigen Nutzungen zu erfüllen haben werden.

Da nun Sr. Majestät mittelst der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. October 1821, die desfallsigen Vorschläge pure genehmigt haben, und derjenige, der die Verwaltung der Gefängnisse auf seine Kosten zu besorgen hat, auch ohne allen Zweifel den Gefangenwärter unterhalten muß, so hat die Königl. Regierung den Magistrat zu Stargard zur sofortigen Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten.

Berlin, den 13. Februar 1823.

Ministerium der Innern.

v. Schuckmann.

E.

Polizei gegen Unglücksfälle.

112.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Stralsund, die Verpflichtung zur Haltung der Feuer-Lösch-Geräthschaften betreffend.

Gegen den Entwurf, welchen die Königl. Regierung mit-

mittelst Berichts vom 12. v. M. zu der beabsichteten polizeilichen Verfügung wegen Verpflichtung zur Haltung der Feuer-Lösch-Geräthschaften an den nicht mit der Pommerschen oder Rügenschen Brand-Assekuranz verbundenen Orten vorgelegt hat, findet sich im Wesentlichen nichts zu erinnern, und wird Ihr die Bekanntmachung mit der Bemerkung anheim gegeben, daß der am Schlusse des Entwurfs bestimmte Termin eine Verlängerung erfordert.

Berlin, den 12. December 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

113.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Versicherungen bei Privat-Feuer-Societäten betreffend.

Um die Mißbräuche zu beseitigen, welche die Versicherung bei den Privat-Feuer-Societäten herbeiführen kann, wird die Erlassung einer allgemeinen dem Königlichen Staatsrathe bereits zur Begutachtung vorliegenden Verordnung beabsichtiget, und dadurch der Gegenstand des Berichtes der Königl. Regierung vom 16. v. M. seine Erledigung finden. Bis dahin, daß dieses Gesetz zur Verkündigung gelangt, hat die Königl. Regierung fernerweit besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß sowohl strenge nach den diesfälligen Feuer-Societäts-Reglements verfahren, als auch gesetzwidrigen über den gemeinen und wahren Werth hinaus gehenden Versicherungen vorgebeugt werde. Sollten solche dennoch geschehen sein, so müssen sie nach den gesetzlichen Vorschriften geahndet, und die dabei etwa gehegten betrügerischen und gefährlichen Absichten vereitelt werden.

Berlin, den 3. October 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

174.

Publikandum der Königl. Regierung zu Cöslin, in derselben Angelegenheit.

Durch ein Rescript des Königl. Ministerii des Innern vom 2. d. M. ist Folgendes bestimmt worden:

„Zur Verhütung der Mißbräuche, welche die Versicherung wider Feuersgefahr bei einer inländischen oder ausländischen Privat-Assekuranz-Anstalt durch übertriebene Werthsbestimmung herbeiführen kann, ist eine allgemeine gesetzliche Verordnung im Werke. Bis dahin, daß letztere erscheinen wird, muß es nicht nur bei den über diesen Gegenstand, und vorzüglich wegen Beaufsichtigung der, von den Agenten der Privat-Feuer-Societäten eingeleiteten und besorgten Versicherungs-Verträge erlassenen verschiedenen Verfügungen sein Bewenden behalten, sondern es ist auch dahin Veranstaltung zu treffen, daß Jeder, welcher von einer Privat-Feuer-Assekuranz des In- und Auslandes, oder von deren Bevollmächtigten, künftig den Auftrag, Versicherung für dieselbe zu verhandeln, übernimmt, solches der Polizei-Behörde, unter welcher er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, sofort und innerhalb acht Tagen von Zeit des erhaltenen Auftrages anzeige, auch die übernommene Geschäftsführung vermittelst des Amtsblattes der Bezirks-Regierung zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Eben so müssen diejenigen, welche bereits gegenwärtig Geschäfte dieser Art führen, eine gleiche Anzeige binnen einer ihnen zu bestimmenden Frist bewerkstelligen, und ist auf die Unterlassung einer solchen Anzeige eine willkührliche Strafe zu setzen.

Es wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zugleich bestimmt, daß die letzt gedachte Anzeige binnen 4 Wochen, bei Vermeidung einer Strafe von 2 Rthlr., erfolgen muß.

Cöslin, den 27. September 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

115.

Publikandum der Königl. Regierung zu Magdeburg, die Verwaltung der Feuer-Polizei betreffend.

Da bei dem Umfang der landräthlichen Kreise, die Herren Landräthe nicht im Stande sind, sowohl die Aufsicht über die Befolgung der feuerpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Feuersbrünsten gehörig zu führen, als auch bei dem Ausbruch einer Feuersbrunst sich zeitig genug auf der Brandstelle einzufinden, um die Leitung der Lösch- und Rettungsarbeiten selbst zu übernehmen, so ist es zweckmäßig befunden worden, jeden Kreis in eine Anzahl kleinerer Feuerpolizeidistrikte einzutheilen, und jedem derselben einen Distrikts-Feuerpolizei-Kommissarius, dem ein Stellvertreter beigeordnet ist, vorzusetzen, und diese Personen durch die Herren Landräthe aus der Zahl der geachtesten und erfahrensten Einwohner eines jeden Distrikts, die aus Gemeinsinn und ohne alle Remuneration diese Stellen als ein Ehrenamt übernehmen wollen, ernennen, und den Einwohnern des Distrikts bekannt machen zu lassen. Indem wir nachstehend die den Feuerpolizei-Kommissarien und deren Stellvertretern für ihre Geschäftsleistung ertheilte Instruktion und das Verzeichniß der Feuerpolizeidistrikte zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich sämmtliche betreffende Einwohner unseres Regierungsbezirks an, dem Feuerpolizeikommissarius ihres Distrikts, so wie des benachbarten Distrikts, wenn sie dort Hülfe leisten, und deren Stellvertretern in allen feuerpolizeilichen Angelegenheiten willige Folge zu leisten, und bemerken, daß Jeder, welcher wider Erwarten Ungehorsam gegen deren Anordnungen beweisen sollte, nicht nur für den dadurch entstandenen Schaden haften, sondern auch nach Befinden der Umstände von den Herren Landräthen in eine Polizeistrafe genommen, oder nach §. 166. Th. II. Tit. 20. des Allg. L. Rechts wegen Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit und deren Abgeordnete zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden sollen.

Folgende Bestimmungen dienen dem Feuerpolizeikommis-

sarius und seinem Stellvertreter zur Instruktion bei Besorgung ihrer Geschäfte.

§. 1. Dem Feuerpolizeikommissarius und seinem Stellvertreter liegt ob, sich mit den Feuersozietäts-Reglements vom 20. Januar 1721. und 26. September 1789., den Publikandis vom 18. Januar 1772., 8. Februar 1792. und 25. October 1796., so wie den spätern allgemeinen feuerpolizeilichen Verordnungen genau bekannt zu machen, da sie über deren Befolgung zu wachen haben.

§. 2. Sie sind ferner verbunden, sich eine möglichst genaue Kenntniß von der Lokalität der einzelnen Ortschaften ihres Bezirks, deren Ein- und Ausgängen, den darin vorhandenen Wasserbehältern, Brunnen u. s. w. zu verschaffen.

§. 3. Zur Auszeichnung tragen dieselben bei Feuersbrünsten eine weiße Binde um den Arm.

§. 4. Ihre Thätigkeit erstreckt sich unter der Aufsicht und Leitung der Kreislandräthe auf

a) Anordnung von Maaßregeln zur Verhütung von Feuersbrünsten und Aufsicht über deren Befolgung;
b) Revision der Löschgeräthschaften und vorläufige Anordnungen der zum Löschen nöthigen Mittel und Kräfte;
c) auf Leitung der Löschungs- und Rettungsarbeiten im Fall eines entstandenen Feuers;
d) auf Anordnung zweckmäßiger Vorsichts-Maaßregeln nach gelöschtem Feuer.

I. Geschäfte und Obliegenheiten des Feuerpolizeikommissarius und seines Stellvertreters zur Verhütung von Feuersbrünsten.

§. 5. Die Aufsicht derselben erstreckt sich auf alle Anlagen, Anstalten und Einrichtungen, sowohl auf den Straßen, als in den Gehöften und einzelnen Gebäuden, wobei ein feuerpolizeiliches Interesse statt findet, und sie haben möglichst darauf zu sehen, daß dieselben die vorschriftsmäßige zur Sicherheit vor Feuersgefahr erforderliche Beschaffenheit haben.

§. 6. Insbesondere haben sie ihr Augenmerk darauf zu richten, daß

a) diejenigen Bauanlagen, welche wegen Feuergefährlichkeit nicht geduldet werden können, den Umständen nach entweder weggenommen werden, oder die zur Beseitigung jener Gefahren erforderliche Einrichtung erhalten. In dieser Beziehung sind besonders die vorhandenen Feuerungsanlagen und Schornsteine, so wie die Backöfen und Schmieden zu revidiren.

b) Daß leicht feuerfangende Gegenstände, als Flachs, Hanf, Schießpulver oder Fettwaaren, als Speck, Talg, Oehl, Theer, Pech und damit befeuchtete Sachen, imgleichen Branntewein, Asche, ungelöschter Kalk u. s. w. nicht an Orten und in Behältnissen aufbewahrt werden, wo deren Entzündung gefährlich ist.

c) Daß Holzstöße, Heuschober, Strohhaufen rc. nach Beschaffenheit der Lokalität und in gehöriger Entfernung von den Gebäuden aufgestellt werden.

§. 7. Der Kommissarius, und wenn dieser verhindert wird, sein Stellvertreter, sind berechtigt, die erforderlichen Revisionen so oft anzustellen, als sie es nothwendig finden; von ihrer Thätigkeit wird erwartet, daß jede Ortschaft mindestens 2 Mal jährlich revidirt wird.

Den Revisionen muß der Ortsvorstand beiwohnen, dem revidirenden Feuerpolizeibeamten in Beziehung auf feuerpolizeiliche Gegenstände jede verlangte Auskunft unweigerlich ertheilen, und seinen Aufforderungen zur Abstellung von Feuergefährlichkeiten nachkommen.

Die Feuerpolizeibeamten sind berechtigt und verpflichtet, nicht nur die Interessenten auf die vorgefundenen Mängel und Polizeiwidrigkeiten aufmerksam zu machen, sondern auch deren Abstellung binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist aufzugeben. Der Ortsvorstand hat die Befolgung seiner Seits zu kontrolliren, und im Fall der Nichtbefolgung dem Landrath von der Lage der Sache Behufs der weiteren Veranlassung Anzeige zu machen. Wenn der revidirende Feuerpolizeibeamte bei einer wiederholten Revision die gerügten Mängel, nach verstrichener Frist zu deren Abstellung, noch vorfindet, so hat er selbst den Kreislandrath davon in Kenntniß zu setzen.

Wo besondere bestätigte Feuerkommissionen zur Lokalrevision vorhanden sind, gehört letztere nicht zu den Geschäften der Feuerpolizeibeamten, in den übrigen Orten ist sie wo möglich mit der der Löschgeräthschaften zu verbinden.

§. 8. Erhalten die Feuerpolizeibeamten bei ihrer Lokalrevision von solchen vorübergehenden Uebertretungen polizeilicher Bestimmungen Kenntniß, die zum Ressort der ordentlichen Polizeibehörden gehören, so steht ihnen ebenfalls zu, davon dem Kreislandrathe Anzeige zu machen. Eben so, wenn sich Vernachlässigungen des Schornsteinfegermeisters ergeben sollten.

II. Revision der Löschgeräthschaften und vorläufige Anordnungen über die Anwendung der zum Löschen erforderlichen Mittel und Kräfte.

§. 9. Der Feuerpolizeikommissarius und in dessen Verhinderungsfällen sein Stellvertreter haben zu untersuchen, ob in jeder Gemeinde ihres Bezirks die erforderliche Anzahl von Löschgeräthschaften, als: Feuerspritzen, Schläuche, Hakken, Leitern, Wasserkufen, Eimern ꝛc. vorhanden ist. Insofern ihnen eine Vermehrung jener Geräthschaften nothwendig oder zweckmäßig, und die Ausdehnung und dem Wohlstande der Gemeinde angemessen erscheint, so haben sie deshalb das Nöthige durch Unterhandlung mit dem Ortsvorstande und den Gemeindegliedern einzuleiten; falls diese aber ihre Anforderungen zu erfüllen sich weigern, die nöthigen Anträge unter Darstellung des Sachverhältnisses schleunig bei dem Kreislandrathe zu machen.

§. 10. Finden die Feuerpolizeibeamten bei Revision der Löschgeräthschaften Mängel an denselben, so haben sie unter Rücksprache mit den Ortsvorständen deren Abstellung anzuordnen. Wenn letztere binnen der festgesetzten Frist nicht erfolgt ist, so haben sie dem Kreislandrathe Anzeige davon zu machen, der alsdann die Sache zu untersuchen und den säumigen Ortsvorstand in eine angemessene Ordnungsstrafe zu nehmen hat.

§. 11. Die Spritzen müssen in Gegenwart des Feuer-

polizei-Kommissarius oder seines Stellvertreters, so oft sie es nach Tages zuvor erlassener Benachrichtigung der betreffenden Gemeinde verlangen, probirt werden, wobei darauf zu achten ist, daß die Schläuche gehörig eingeschmiert sind, und an einem luftigen trockenen Orte so aufgehängt werden, daß beide Enden herabhängen.

Die Spritze selbst muß 4 Mal im Jahre eingeschmiert werden, und zwar die Stiefel, das Druckwerk und die Schrauben mit frischem Baumöl, die messingenen Windungen am Rohr aber mit Talg, nachdem sämmtliche Theile zuvor sorgfältig vom Staube gereinigt worden. Beim Eintritt der kälteren Jahreszeit muß die Spritze überall gehörig abgetrocknet und vom Wasser gereinigt, alsdann aber so fett als möglich eingeschmiert werden, auch darf im Winter nicht eher Wasser in dieselbe gegossen werden, als im Falle des wirklichen Gebrauchs. Im Frühjahr müssen die Spritzen aber eine Handhoch mit Wasser angefüllt werden; alsdann wird der Druckbaum angezogen, bis das Rohr zu gießen anfängt, und so bleibt die Spritze stehen; das Wasser wird von Zeit zu Zeit durch anderes ersetzt. In dem Kasten der Spritze müssen die Mundstücke von der Röhre, ferner ein Brecheisen, Axt, Zange, Nagelbohr, Nägel von verschiedener Stärke, eine Scheere, ein starkes Messer, ferner Schrauben, hölzerne Röhren und Leder zum Verbinden schadhafter Schläuche, Schraubenschlüssel, Schnüre, stark gewichster Bindfaden, lederne Scheiben, eine Packnadel, einige Ellen stark mit Talg eingeriebene Leinwand, Laterne, Licht und Feuerzeug, ein neuer Schloßnagel, und ein Bolzen für das obere Zug- oder Stiefeleisen befindlich seyn.

Bei jeder Visitation des Löschungs-Apparats haben die Feuerpolizeibeamten die angeführten Gegenstände nachzusehen, nöthigenfalls deren Vervollständigung aufzugeben, und wenn ihren Anordnungen kein Genüge geleistet wird, dem Kreislandrath davon Anzeige zu machen.

§. 12. Die Wasserfässer, welche, sobald es nicht friert, beständig mit Wasser angefüllt sein müssen, die Feuerhaken und Feuerleitern, so wie die bei den einzelnen Hausbesitzern befindlichen Feuereimer müssen stets in brauchbarem Zustan-

de erhalten werden, und haben darauf die Feuerpolizeibeamten gleichfalls möglichst einzuwirken.

§. 13. Es müssen Brunnen und Wasserbehälter in genügender Anzahl vorhanden und erstere in gangbarem Zustande sein, letztere aber bei Frostzeit offen erhalten werden.

§. 14. Die Feuerpolizeibeamten haben in Gemeinschaft mit den Ortsvorständen anzuordnen, auf welche Art bei entstehender Feuersbrunst jeder Ortseinwohner, so wie die Umgegend davon in Kenntniß gesetzt werden, zu welchem Ende nicht nur die Art des Feuerlärms nach dem Lokalverhältnisse zu bestimmen ist, sondern auch die Personen, welche sich hauptsächlich damit zu beschäftigen haben, insbesondere die Nachtwächter, Thurmwächter u. s. w. näher anzuweisen sind.

§. 15. Die zur Hülfsleistung brauchbare Mannschaft eines jeden einzelnen Ortes muß schon vorher eingetheilt werden, so daß einem jeden Einzelnen schon vorher bekannt ist, in welcher Art er thätig sein soll. Insbesondere sind zur Herbeibringung und Leitung der Spritzen, der Wasserwagen, der Sturmfässer zum Wasser zu tragen, zum Einreißen der brennenden oder zur Hemmung des Feuers einzunehmender Gebäude — wozu vornemlich die Baugewerke zu bestellen sind — zum Retten von Personen und Mobilien, zum Bewachen der geretteten Sachen, zu Patrouillen Behufs der Erhaltung der Sicherheit, so wie zum Entdecken von Flugfeuer, zu etwaniger Reserve u. s. w. gewisse Personen, sofern es nur immer die Anzahl der Bewohner und sonstige Verhältnisse gestatten, im Voraus zu bestimmen.

§. 16. Es sind auch in jedem einzelnen Orte gewisse Feuerläufer ein für allemal zu bestellen, welche sogleich die benachbarten Ortschaften vom Ausbruch des Feuers unterrichten.

§. 17. Zum Retten der Sachen und Geräthschaften aus den vom Feuer ergriffenen oder bedroheten Gebäuden sind im Voraus geeignete Plätze von dem Feuerpolizeikommissarius unter Zuziehung des Ortvorstandes ein für allemal zu bestimmen.

III. Leitung der Löschungs- und Rettungsarbeiten im Fall eines entstandenen Feuers.

§. 18. Der Feuerpolizeikommissarius und sein Stellvertreter müssen, damit desto gewisser einer zugegen ist, sobald die Sturmglocke geht, oder sie sonst vom Ausbruch eines Feuers Kunde erhalten. Bis zu ihrer Ankunft übernimmt der Ortsvorsteher die Leitung des Löschungs- und Rettungsarbeiten. Erscheint der Landrath am Orte des Feuers, so steht ihm die Anordnung der Löschanstalten zu.

§. 19. Wo möglich muß der Feuerpolizeibeamte bemüht sein, das Feuer in der Geburt zu ersticken, was sich am besten dadurch erreichen läßt, wenn demselben alle Luft genommen, und etwa auf die brennenden Sachen Erde, Sand, Mist, nasse Säcke, oder dergleichen geworfen wird. Im Innern der Häuser sind Handspritzen von vorzüglichem Nutzen.

§. 20. Wenn die Gebäude schon brennen, so müssen die benachbarten Gebäude unaufhörlich benetzt werden. Es ist nicht rathsam, in die Flamme selbst zu spritzen, weil durch den Zug, welchen der Wasserstrahl dem Feuer giebt, leicht andere Gebäude entzündet werden können.

§. 21. Brennbare Sachen müssen aus dem brennenden, und den anstoßenden Gebäuden entfernt werden; frei liegendes Holz, die Gehöfte oder verschiedenen Gebäude verbindende Zäune, Planken u. s. w. müssen sobald es nöthig scheint, weggeschafft werden.

§. 22. Niederreißen von Gebäuden, Abbrechen von Mauern und Wänden, Abhauen von Bäumen darf nicht voreilig und ohne wirkliche Nothwendigkeit, so wie niemals ohne Befehl oder Zustimmung des Feuerpolizeikommissarius, seines Stellvertreters, oder vor ihrer Abwesenheit nicht ohne Genehmigung des Ortsvorstehers vorgenommen werden, wo möglich nur durch Zimmerleute und Maurer.

§. 23. Während des Löschens muß der Gang des Windes genau beobachtet werden, um danach insbesondere die Sicherung der dem Feuer ausgesetzten, noch nicht ergriffenen Häuser zu leiten.

§. 24. Das Rettungsgeschäft, so weit es sich nicht auf Personen, sondern auf Bergung von Mobilien, Vorräthen

u. s. w. bezieht, ist im Allgemeinen den Maaßregeln zur Dämpfung des Feuers untergeordnet, und darf für die Löschungsanstalten dadurch kein Hinderniß erwachsen. Auf die sichere Unterbringung solcher geretteten Sachen, die bereits angebrannt sind, ist eine ganz vorzügliche Sorgfalt zu wenden, damit dadurch nicht eine neue Feuersbrunst herbeigeführt wird.

§. 25. Die Arbeiter sind von den Feuerpolizeibeamten human und aufmunternd zu behandeln; es ist für ihre Ablösung durch frische Mannschaft zu sorgen.

Beschädigte Arbeiter oder andere körperlich beschädigte Personen müssen auf Anordnung der Polizeikommissarien vom Platz geschafft werden, und muß dafür gesorgt werden, daß ihnen baldige Hülfe durch einen approbirten Wundarzt geschafft wird.

§. 26. Müßige Zuschauer, welche sich dem Feuer zu sehr nahen, und dadurch theils die Löschungsarbeiten verhindern, theils in Gefahr gerathen, müssen durch die Sicherheitspatrouillen (§. 15.) von der Brandstätte zurückgewiesen werden.

§. 27. Nach gedämpfter Feuersbrunst muß die erforderliche Mannschaft nach der Bestimmung des Feuerpolizeikommissarius mit den Löschgeräthschaften auf der Brandstätte zurückbleiben, um Wache zu halten, das etwa noch wieder auflodernde Feuer sogleich zu löschen, und die noch glimmenden oder schwelenden brennbaren Gegenstände mit Wasser zu begießen. Dieß ist so lange fortzusetzen, und die dabei angestellte Mannschaft ist alle 6 oder 8 Stunden so oft abzulösen und durch andere zu ersetzen, bis keine weitere Gefahr, nach dem Urtheil der Feuerpolizbeamten, oder, nach ihrer Entfernung, des Ortsvorstehers zu besorgen ist.

§. 28. Gleichzeitig müssen, so lange es nöthig, gefüllte Wasserkufen zur Brandstätte geführt werden.

§. 29. Von den Feuerpolizeibeamten ist auch anzuordnen, in Einverständniß mit dem Ortsvorsteher, daß die stehen gebliebenen Mauern und Wände der abgebrannten oder vom Feuer beschädigten Gebäude, in soweit solche Gefahr und Einsturz drohen, abgebrochen und niedergerissen werden.

§. 30. In sofern aus dem Schutte noch Sachen von

Werth zu retten sind, soll die Brandstätte binnen der ersten 36 Stunden gegen Diebstahl bewacht werden, und ist solches von den Feuerpolizeibeamten anzuordnen. Die nachherige Bewachung ist, wenn sie noch nützlich sein sollte, Sache der einzelnen Interessenten.

IV. Anordnung zweckmäßiger Vorsichtsmaaßregeln nach gelöschtem Feuer.

§. 31. Der Feuerpolizeikommissarius ertheilt den Arbeitern nach gelöschtem Feuer die Erlaubniß zum Abgehn; früher darf sich Niemand von der Brandstätte entfernen. Er muß demnächst aufzeichnen, welche zum Retten und Hülfsleistung verpflichteten, innerhalb einer Meile belegenen, oder sonst zum Feuerpolizei-Districte gehörigen Gemeinden, sich gar nicht, oder zu spät eingefunden haben, wer ohne die vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthe gekommen ist, oder wer sich ohne Erlaubniß von der Brandstätte entfernt hat.

Eben so muß er schriftlich bemerken, wer sich beim Löschen hervorgethan, und wer hingegen sich widerspenstig und ungehorsam bezeigt hat, und von allen diesem dem Kreislandrathe zur weitern Veranlassung Anzeige machen.

§. 32. Gleich nach dem Brande müssen die gebrauchten Feuerlöschgeräthschaften sogleich untersucht, das Fehlende ergänzt und das Schadhafte ausgebessert, auch die etwa beschädigten Brunnen sogleich wieder in gehörigen Stand gesetzt werden.

Magdeburg, den 12. December 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

116.

Publikandum der Königl. Regierung zu Stralsund, die Konstruktion der Gewitter-Ableiter betreffend.

In Anleitung eines technischen Gutachtens der Königl. Ober-Bau-Deputation wird der Paragraphus 3. der unter No. 83. in dem vorigjährigen Amts-Blatte Stück 9. befind-

lichen Bekanntmachung wegen der Blitzableiter hierdurch von uns dahin abgeändert, daß die Annahme eines Brunnens, in welchem die Spaltungen des Leiters endigen sollen, keinesweges nöthig ist, sondern unter Umständen sogar nachtheilig seyn kann. Es ist besser, die mehrfach gespaltene Leitungsstange circa 8 bis 12′ tief in wenigstens eben so weiter Entfernung vom Gebäude endigen zu lassen, und zwar so, daß die Endigungen vom Gebäude abgekehrt sind, und sie unten mit einer Masse Holzkohlen, nicht, wie im gedachten Stücke des Amtsblatts steht, oder mit Steinkohlen zu umgeben, wodurch die electrische Materie überall in den Erdboden abgeleitet und verbreitet wird.

Es haben sich die Polizei-Behörden und Kirchen-Administrationen hiernach zu achten.

Stralsund, den 24. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

117.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Düsseldorf), die Verhütung von Unglücksfällen durch Thurmglocken betreffend.

Bei der Abnahme der Thurmglocken in dem Dorfe Hamm bei Düsseldorf, sind an einer derselben die Augen und an einer andern die Zapfen der Axe so abgenutzt befunden worden, daß es sehr zu verwundern ist, wie nicht längst beide während des Läutens herabgefallen sind. Die Regierung hat sich bewogen gefunden, dieses zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit alle Kirchen-Vorsteher es sich zur Warnung nehmen, und nachsehen, ob nicht irgendwo eine ähnliche Gefahr drohe. Den Landräthen hat sie aber aufgetragen, nach 6 Wochen überall durch Sachverständige untersu-

chen zu lassen, ob noch Mängel zu entdecken seyn, und deren Abstellung zu verfügen.

Der Königl. Regierung wird solches zur Nachricht und Verhütung einer bisher nicht beachteten Gefahr, bekannt gemacht, und ihr anheim gegeben, in ihrem Bezirke ähnliche Verfügungen zu erlassen.

Berlin, den 20. November 1823.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Geistliche Abtheilung.

Nicolovius.

118.

Publikandum der Königl. Regierung zu Arnsberg, den Gebrauch der Jagdgewehre betreffend.

Zur Vorbeugung von manchen, bei dem Gebrauch der Jagdgewehre entstehenden Unglücksfällen, sind wir veranlaßt, hierdurch allgemein anzuordnen, daß Jedermann ohne Ausnahme bei Führung von Feuerwaffen, als Büchsen oder Flinten, dieselben mit ledernem Pfannendeckel, oder auch mit Steinfutter versehen haben muß, damit dadurch das unabsichtliche Losgehen der Gewehre verhindert wird.

Die Polizeibehörden und namentlich auch die Gensd'armen werden hierdurch besonders angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift strenge zu achten, im Unterlassungsfall aber den Dagegenhandelnden ohne Nachsicht zur Strafe, die hiermit auf Einen Thaler Pr. Courant festgesetzt wird, der betreffenden Polizei-Behörde anzuzeigen.

Dem Denuncianten wird die Hälfte dieser Strafe zu Theil, die andere Hälfte aber wird gleich den übrigen Polizeistrafen vereinnahmt und verwendet.

Arnsberg, den 13. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

119.

Publikandum der Königl. Regierung zu Arnsberg, die Haltung der Hunde und die Behandlung der von denselben verletzten Menschen betreffend.

Verschiedene Anzeigen der Kreis-Behörden und Medizinal-Beamten, wegen des aus der großen Anzahl der Hunde für Gesundheit und Leben entstehenden Nachtheils, veranlassen uns, die bestehenden Vorschriften, das Halten der Hunde und die Behandlung der von wüthenden oder der Wuth verdächtigen Hunden verletzten Menschen und Thiere betreffend, nämlich:

General-Verfügung der vormaligen Regierung des Herzogthums Westphalen vom 17. Juni 1810.

Regierungs-Verordnungen vom 11. Februar und 21. April 1812., im Arnsberger Intelligenzblatte desselben Jahrs, Nr. 17. und 38.

Königliches Edict vom 20. Februar 1797., publicirt den 15. April 1818., unter Nr. 252. des 26. Stücks des Amtsblatts desselben Jahrs.

Verfügung vom 25. Februar 1819. im Amtsblatte Nr. 198. mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 15. Januar des vorigen Jahres im Amtsblatte Nr. 68. zur genauen Befolgung hiermit nochmals und mit dem Anfügen in Erinnerung zu bringen, von Polizeiwegen die vorgeschriebenen Vorsichts-Maaßregeln nachdrücklich in Vollziehung zu setzen, bei jedem sich ergebenden Unglücksfalle dieser Art sofort eine strenge Untersuchung anzulegen und das Protokoll zur weitern Veranlassung einzusenden.

In dem 6ten Absatze der oben bemerkten Regierungs-Verordnung vom 11. Februar 1812. ist, hinsichtlich der ersten örtlichen Behandlung eines von einem wüthenden, oder der Wuth verdächtigen, Hunde verletzten Menschen, bis zur Ankunft des zur Uebernahme der Kur von der Polizei-Behörde zu requirirenden öffentlichen Arztes und Wundarztes, das Auswaschen der gebissenen Stellen mit Lauge im Allgemeinen empfohlen.

Die gute Wirkung dieses, den Aerzten längst bekannten, leicht zu beschaffenden und in der Anwendung einfachen Mittels, das überall und besonders bei den in mehreren Orten unsers Verwaltungs-Bezirks befindlichen Rettungs-Apparaten, öfters erneuert, stets vorräthig gehalten werden sollte, hat sich durch neue Erfahrungen bestätigt, wie im nachfolgenden, aus der Prager Zeitung in Nr. 128. der allgemeinen Preußischen Staatszeitung aufgenommenen Aufsatze gemeldet, und derselbe zur Belehrung des Publikums hier mitgetheilt wird.

„Alle kaustischen Alkalien haben, nach den vielfältigen „wiederholten Erfahrungen von Redi, Fontana, „Mederer von Wuthwehr rc. rc., die Eigenschaft, „das Hundsgift unschädlich zu machen.

„Die Lauge, mit welcher man die vergiftete Wunde „eines tollen Hundsbisses auswaschen muß, darf nicht „stärker sein, als man sie im Munde halten kann; „wenn man sie stärker anwendet, zieht sie, durch den „Schmerz den sie an den Wund-Rändern erregt, die-„selben zusammen, und hindert die Lauge, zwischen die-„selben und in die Tiefe der Wunde einzudringen, und „dort das Gift zu neutralisiren und zu zerstören.

„Es ist unglaublich, daß die herrlichen Versuche des „Freiburger Professors Mederer von Wuthwehr, „durch welche es erwiesen ist, daß das schnelle, wo mög-„lich augenblickliche Auswaschen der, von einem tollen „Hunde erhaltenen Wunde, mit gemeiner Lauge, so „wie man sie bei jedem Seifensieder und auf den mei-„sten Heerden immer vorräthig findet, in oben angege-„bener Stärke, das einzige sichere Mittel ist, diesen ge-„fahrvollen Biß gänzlich unschädlich zu machen, so we-„nig bekannt und benutzt bleiben konnten.

„Würde man dieses Mittel gegen den tollen Hunds-„biß überall öffentlich empfehlen und in den Schulen „zur allgemeinen Kenntniß bringen, so würde manches „Todes-Opfer dem Grabe entrissen."

Arnsberg, den 21. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

F.

Armen-Polizei.

120.

Armen-Ordnung oder: Instruktion für die Vorsteher, Mitglieder und Rendanten der Armen-Verwaltungen in den Bürgermeistereien des Kreises Bonn.

In Gemäßheit einer Verfügung der Königlich Hochlöblichen Regierung zu Cöln vom 30. September jüngsthin, wird für die Verwalter und Rendanten der Armen-Einkünfte, im Kreise Bonn, folgende Instruction erlassen, wobei die bestehende Gesetzgebung über die Wohlthätigkeits-Anstalten zum Grunde gelegt, und den, durch Aufhebung der ehemaligen Friedensgerichts-Bezirke und Kantonal-Verbände, veränderten Local-Verhältnissen, angepaßt wird.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Die in jeder Bürgermeisterei gebildeten, und bereits in Thätigkeit getretenen Armen-Vorstände sind zugleich Hülfsbüreaus der Central-Armen-Verwaltung des Kreises, welcher die obere Aufsicht und Leitung des Armenwesens zusteht.

Uebrigens bestehen die Armen-Vorstände selbstständig, und verwalten alle Armenfonds der zu der Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden und Ortschaften, sowohl die Stiftungsfonds als die freiwilligen Beiträge, Collecten-Gelder, Erträge der Armenstöcke, und andere Hülfsquellen, die zum Besten der Armen eingeführt sind, oder noch eingeführt werden.

§. 2. Die Armen haben gleichen Anspruch auf die Hülfe ihrer Mitbrüder, und die Verschiedenheit religiöser Ueberzeugung kann dabei selbstredend keinen Einfluß haben.

Es wäre doppelt unrecht, da eine Trennung zwischen den verschiedenen Bekenntnissen zu wollen, wo ein gemeinsames

sames Gesetz der Religion sie verbindet, und bestehende Gesetze des Landes die Absonderung verbieten.

II. Personale der Verwaltungen.

§. 3. Das Zentral-Büreau der Wohlthätigkeits-Anstalten des Kreises besteht aus dem zeitlichen Landräthen, als Präsidenten, und aus fünf Mitgliedern, wozu ernannt worden sind, die Herren Ober-Pfarrer Iven, Evangelischer Pfarrer Sack, Friedensrichter Meder, Stadtrath Angelbis, und Kreis-Secretair Eiler; sämmtlich in Bonn.

Dem Central-Büreau können noch andere, um das Armenwesen verdiente, Männer, als Ehren-Mitglieder, beigeordnet werden.

§. 4. Die Armen-Vorstände in den Bürgermeistereien bestehen fortwährend:

a) aus dem zeitlichen Bürgermeister, als Präsidenten von Amtswegen;

b) aus sämmtlichen Pfarrern der Bürgermeisterei, welche sich durch einen Kaplan ersetzen lassen können.

c) Aus einigen angesehenen und rechtlichen Einwohnern, welche auf den Vorschlag der übrigen Mitglieder vom Landrathe ernannt werden.

§. 5. Der älteste Pfarrer der Bürgermeisterei (gleichviel von welchem Bekenntniß) ist Vice-Präsident von Amtswegen.

§. 6. Auf dem Lande, wo die Armen-Einkünfte nicht von Bedeutung sind, wird, wie es auch schon eingeführt ist, die Besorgung der Einnahme und Ausgabe, und das gesammte Rechnungswesen, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, dem Communal-Empfänger übertragen, dessen Amts-Caution für diese Geschäftsführung mit verhaftet bleibt.

In der Kreis-Stadt und in denjenigen Landbürgermeistereien, welche keinen eigenen Communal-Empfänger haben (z. B. auf der rechten Rheinseite) wird der Rendant, wie bisher geschehen, vom Armen-Vorstande gewählt, von der Kreis-Behörde bestätigt, und muß eine verhältnißmäßige Caution in Immobilien leisten.

§. 7. Die Mitglieder des Armen=Vorstandes, welche nicht wegen anderer Amtsgeschäfte, bereits in Eid und Pflicht stehen, leisten den gewöhnlichen Diensteid.

III. Geschäftsführung.

§. 8. Die Armen=Vorstände werden, wenigstens einmal in jedem Monate, eine allgemeine Versammlung halten, und sich über alles, was das Wohl und die Verbesserung der in ihre Hände gelegten Verwaltung betrifft, berathen. Sie können auch öfter, auf die Einladung des Bürgermeisters, oder, in dessen Verhinderung, des Vice=Präsidenten sich versammeln.

§. 9. Um das schriftliche Verfahren so viel als möglich abzukürzen, wird es zweckmäßig sein, wenn die Armen=Vorstände dem Rendanten (insofern nicht dessen Geschäftsführung der Gegenstand der Berathung ist) die Beiwohnung der Versammlungen gestatten.

Dasselbe gilt von den Armen=Aerzten, den Wundärzten und dem Kreis=Physikus, so oft der Gesundheits=Zustand der Armen eine solche Berathung wünschenswerth macht.

§. 10. Der Geschäftsgang ist kollegialisch. Bei Gegenständen der Berathung gibt, wenn die Zahl der Stimmen gleich ist, jene des Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit, des Vice=Präsidenten den Ausschlag.

Nur die wichtigeren Angelegenheiten, wozu die Anfertigung der Budjets, Rechnungs=Ablagen, allgemeine Maaßregeln und neue Wahlen, Veräußerungen, Verpachtungen, Kassen=Revisionen u. d. gl. gehören, werden schriftlich behandelt, und in ein von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnetes Protocoll der Beschlüsse aufgenommen.

Weniger bedeutende Gegenstände werden mündlich abgemacht.

§. 11. Die Dokumente, Protocolle und übrigen Papiere des Armen=Vorstandes, werden im Archive der Bürgermeisterei aufbewahrt. Die Geschäfte werden in der Amtsstube des Bürgermeisters abgemacht. Es wird im Armen=Budjet eine billige Entschädigung für die nothwendigsten Kanzleikosten bewilligt. Der Bürgermeister ist für die

regelmäßige, richtige und prompte Geschäftsführung zunächst verantwortlich.

§. 12. Bei Vertheilung oder Anweisung von Unterstützungen werden die Armen-Vorstände es zweckmäßig finden, auf die Empfehlungen der Pfarrer, auch außer der Versammlungszeit, vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

Die General-Versammlung kann denselben auch im Voraus, nach den Kräften der Kasse, eine kleine Summe zu Unterstützungen an den Kranken-Betten, gegen ihre Quittung bewilligen.

Dergleichen Unterstützungen passiren in den Rechnungen auf die Bescheinigung des Pfarrers, daß er sie pflichtmäßig an kranke Arme ausgetheilt habe.

§. 13. Die General-Versammlung wählt zwei Mitglieder, welche, mit dem Präsidenten, die Zahlungs-Mandate und andere Ausfertigungen unterzeichnen, so wie auch in Nothfällen über gewisse Summen disponiren können, ohne die allgemeine Versammlung des Vorstandes abzuwarten. Letztere bestimmt in einer ihrer Sitzungen den Betrag dieser Summen, in den Grenzen des Kredits und nach den jedesmaligen Kräften der Kasse.

§. 14. Der Empfänger ist den Dispositionen des Decrets vom 19. Vendemiaire Jahrs XII. über die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Empfänger öffentlicher Gelder unterworfen.

Er muß nicht nur für die richtige und prompte Einziehung aller Einkünfte sorgen, keine Reste dulden, die säumigen Debenten sofort exequiren, oder durch gerichtlichen Zwang zur Zahlung anhalten lassen, sondern auch über die Erhaltung und Bewahrung der Privilegien und Hypotheken wachen, die Hypotheken-Inscriptionen vor Ablauf der gesetzlichen Frist erneuern lassen, Verjährungen verhüten, auf die Befolgung der Mieth- und Pacht-Bedingungen halten, die Verwaltung von dem Ablauf der Miethen und Pachten zeitig benachrichtigen, und mit allem Fleiße dem Vorstande behülflich sein, damit die, zunächst auf dem platten Lande, vielfach gefährdeten Fonds sicher gestellt, und jene Kapitalien und Renten, worüber keine gesetzlich gültige

Urkunden vorhanden, entweder eingezogen, abgelöst oder durch neue Obligationen, unter Genehmigung der Königlichen Regierung, gesichert werden.

§. 15. Den Empfängern muß zu diesem Behuf die Einsicht der Urkunden und übrigen Papiere des Archivs jederzeit gestattet, auch Abschriften, und wo es nöthig ist, selbst Original-Obligationen und andere Urkunden, deren sie bei der Geschäftsführung, zur Sicherung des Vermögens bedürfen, aus dem Archive der Anstalt, jedoch nur gegen Empfangschein, in Gegenwart des Bürgermeisters, oder zweier Mitglieder des Vorstandes, verabfolgt werden.

§. 16. Die Remuneration der Rendanten wird, nach Maaßgabe der Schwierigkeit des Empfangs, durch das jährliche Büdjet bestimmt.

IV. Spenden und Unterstützungen.

§. 17. Den Armen-Vorständen bleibt es überlassen, in welcher Art sie die Vertheilung der Unterstützungen zweckmäßig erachten.

Sie werden nur darauf aufmerksam gemacht, daß Allmosen an Unwürdige, an arbeitsscheue aber arbeitsfähige Arme, statt Wohlthat zu sein, Verderben bringt, und daß die Vorstände einer großen Verantwortlichkeit schuldig werden, wenn sie die Gaben, welche den kranken Armen, alten unvermögenden oder gebrechlichen Armen und Waisen, die sich zu ernähren nicht im Stande sind, gebühren, an arbeitsscheue Bettler und rüstige Arme verschleudern, welche arbeiten können und sollen, und statt des Allmosens, Strafe und Züchtigung bedürfen.

Auch die Art der Unterstützung muß der Einsicht des Vorstandes überlassen bleiben. Durch sorgfältige Prüfung der Umstände und genaue Kenntniß und Berücksichtigung der örtlichen und individuellen Verhältnisse, wird es allein möglich zu beurtheilen, ob die Unterstützung besser in Naturalien, Brodt, Suppen, Kleidungsstücken, Heitzungs-Material, Handwerkszeug, u. d. gl. oder in Gelde geleistet werde. Die erste Art ist in der Regel die beste, und daher vorzugsweise zu empfehlen.

Bei Schwächlichen und Kranken muß der Rath des Arztes, bei der heimlichen Noth schamhafter Hausarmen, die Empfehlung der Pfarrer, wie schon im §. 12. angedeutet worden, jederzeit besonders berücksichtigt werden. Wo es ausführbar ist, brodlosen, arbeitsfähigen Armen, Arbeit und Verdienst zu verschaffen, muß nach allen Kräften dieses beste aller Hülfsmittel für Gesunde angewendet werden.

Bettler, vorzüglich Gewohnheits-Bettler, Müßiggänger und Vagabunden werden nicht nur von allen Unterstützungen ausgeschlossen, sondern den Gerichtsbehörden zur gesetzlichen Bestrafung überliefert.

Auch die Eltern, welche ihre Kinder nicht zur Schule anhalten, betteln oder müßig gehen lassen, verlieren das Recht zur Unterstützung.

Die Schullehrer sind gehalten, wöchentliche Listen, über den Besuch der Schule armer Kinder, den Armen-Vorständen einzureichen, damit die Unterstützung der Eltern danach abgemessen werde.

§. 18. Auf welche Weise und zu welcher Zeit diejenigen Unterstützungen, welche nicht nach §. 12. von den Pfarrern selbst geleistet werden, an die Armen gelangen, bleibt ebenfalls der Beurtheilung und Anordnung des Vorstandes anheim gestellt.

Die Vorstände werden sich indeß überzeugen, daß die Spenden und Naturalien auch wirklich an die rechten Personen gelangen, und am liebsten die Austheilung selbst übernehmen oder dabei zugegen sein.

Die von den Armen-Vorständen abgeschlossenen Vertheilungslisten passiren in der Rechnung auf das pflichtmäßige Attest zweier Mitglieder, daß die Spenden, Naturalien, Kleidungsstücke, Handwerks-Utensilien u. s. w. wirklich den benannten Armen verabreicht worden. Quittungen einzelner Armen werden nicht gefordert.

§. 19. Wo einzelne Armenstiftungen, mit speciellen Zwecken existiren, ist der Wille des Stifters strenge zu befolgen. Auch diejenigen Armen-Renten, welche nach dem Willen des Stifters zugleich die Förderung eines besondern kirchlichen Zweckes beabsichtigen, gehören in diese Klasse; sie

sind besonders zu berechnen, und den Konfessionsgenossen, wofür sie gestiftet worden, und welche allein den Willen des Stifters in seinem ganzen Umfange zu erfüllen vermögen, zu vertheilen. Alle übrigen Armen-Renten, sie mögen von diesen oder jenen Konfessions-Verwandten, oder für dieselben gestiftet sein, bei denen kein specieller oder kirchlicher Zweck besonders bestimmt ist, werden wie das übrige Armen-Vermögen, für alle dürftige, ohne Rücksicht auf ihr Bekenntniß verwendet.

§. 20. Arme Waisen und Findelkinder werden vom Armen-Vorstande bei rechtschaffenen gesitteten Leuten bis zum vollendeten 15. Jahre in Kost und Pflege untergebracht, und zum ordentlichen und fleißigen Besuche der Schule strenge angehalten. Alsdann aber, oder noch früher, wenn die Kräfte der Kinder es erlauben, ist es strenge Pflicht des Vorstandes, für die Unterbringung derselben als Dienstboten oder Handwerkslehrlinge zu sorgen.

Die Armen-Vorstände vertreten bei diesen Kindern Vaterstelle; es kann ihnen dabei keine bessere Richtschnur empfohlen werden, als ihr eigenes Gewissen.

Ist eigenes Vermögen der Waisen vorhanden, so wird es des Armen-Vorstandes vorzüglichste Sorge sein, die zweckmäßigste Verwaltung und Vermehrung desselben durch Kapitalanlage etc. zu sichern.

Der Empfang der dazu gehörigen Gelder wird zwar ebenfalls vom Rendanten besorgt; der Armen-Vorstand ist aber, wo kein gerichtlicher Curator ernannt worden, der Vormund der Waise von Amtswegen (Gesetz vom 15. Pluviose XIII.) und für die zweckmäßige Verwaltung des Vermögens derselben ebenfalls mit verantwortlich.

§. 21. Für die unentgeldliche ärztliche und wundärztliche Behandlung der armen Kranken, und die Impfung der Kinder, ist im Kreise Bonn überall gesorgt. Sollte dabei eine Veränderung eintreten, so ist es Pflicht der Armen-Vorstände, mit einem rechtschaffenen Arzte und Wundarzte, über die unentgeldliche Behandlung der kranken Armen in der Bürgermeisterei gegen eine billige Aversional-Summe,

einen Kontract abzuschließen, und denselben zur Bestätigung einzusenden.

Wo der Armenfonds zu dieser dringenden Ausgabe, die nie erspart werden darf, nicht hinreicht, da muß das Bedürfniß aus dem Gemeinde-Büdget gedeckt werden.

§. 22. In gleicher Art müssen die Kontracte mit den Apothekern, über die Lieferung der Arzneien an die kranken Armen, gegen billigen Abzug von den Sätzen der Königlich Preußischen Arzneitaxe, auf Betreiben der Armen-Vorstände, erneuert werden, wenn die jetzige Kontractzeit bald zu Ende geht.

§. 23. Die Apotheker-Rechnung wird von den Armen-Verständen mit dem Bemerken attestirt, daß die bezeichneten Individuen arm sind, und die angegebenen Arzneien auch wirklich erhalten haben. Nach geschehener Revision durch den Armen-Vorstand, wird der Betrag der Prozente, welcher als Rabatt von den Sätzen der Arzneitaxe mit dem Apotheker bedungen worden, von der Rechnung abgezogen und zur definitiven Feststellung dem Kreisphysikus eingesandt. Die Rezepte werden in das Archiv der Anstalt niedergelegt. Die Beifügung derselben zu den Belegen der Jahresrechnung ist nicht weiter nothwendig.

§. 24. Da die Fälle dringender Noth oft plötzlich und unvermuthbar, und nicht selten mit andern vereint, einbrechen, so hat der Armen-Vorstand immer dafür zu sorgen, daß ein Nothpfenning für Unglücksfälle und Krankheiten der Armen in der Kasse bereit liege, oder doch ohne Verzug beigeschafft werden kann.

V. Von den Gütern, Kapitalien und Renten.

§. 25. Die Armenvorstände müssen über alle Güter, Kapitalien, Grund- und Erbpachten, Zehnten und andere ständige Gefälle stets vollständige Register führen, und sie in ein vom Landrath gezeichnetes Buch eintragen, welches die Rubriken hat, die in der Instruction vom 31. Januar 1820 (Amtsblatt Stück 8.) vorgeschrieben sind.

§. 26. Ein ähnliches Buch enthält die Mutations-Register, welche über alle Abgänge und Zugänge des Vermö-

gens, Anzeige verheimlichter oder verlorner Armen-Revenüen, über renntbare Anlage von Kapitalien, Loskäufe von Grundrenten, über neue Pachtbriefe u. s. w. genaue Auskunft geben.

Die Nummer des Mutationsregisters wird in die letzte Kolonne des Hauptbuchs oder Manuals eingetragen.

§. 27. Was bei der rentbaren Anlage der Kapitalien zu beobachten, ist in einer besondern Instruction vom 19. Februar 1820. (Amtsblatt Stück 9.) vorgeschrieben worden.

§. 28. Das nemliche Verfahren muß befolgt und die Genehmigung der Königlichen Regierung eingeholt werden, wenn für eine ältere Schuld eine neue Obligation oder ein neuer Rentbrief gestellt wird, indem die Vorfrage über die Hinlänglichkeit der Sicherheit, hier wie dort, die nemliche ist.

Der Obligations-Entwurf wird von einem Notar, der nachher auch die Urkunde fertigen wird, aufgesetzt, und demselben eine Uebersicht der Beweise über die Sicherheit der Anleihe, über Eigenthum, Hypotheken-Freiheit und Werth des Unterpfandes ꝛc. beigefügt.

Die Belege erhalten die Bezeichnung der nebenstehenden Rubriken:

I. Persönliche Verhältnisse.

a) Namen, Stand, Wohnort des Anleihers.

b) Ob er verheirathet oder im Wittwerstande, in erster oder zweiter Ehe lebt, und wie viel Kinder er aus einer frühern Ehe habe.

II. Betrag der Anleihe und Verwendung derselben.

III. Verhältnisse der zur Hypothek angebotenen Immobilien.

A. Beweise des Eigenthums.

1. Kaufbrief.
2. Testamente.
3. Theilungszettel.
4. Sonstige Bescheinigungen.
5. Gerichtliche Erkenntnisse, die rechtskräftig geworden sind.
6. Attest des Bürgermeisters, daß der Anleiher noch

gegenwärtig als Eigenthümer der zur Hypothek angebotenen Grundstücke in den Steuer-Rollen angeschlagen sei.

B. Freiheit von Hypotheken und Lasten.

a) von gesetzlichen Hypotheken.

1. Attest des Friedensrichters wegen Vormundschaft in seinem Bezirk.
2. Des Bürgermeisters, daß der Anleiher keinen öffentlichen Empfang habe.
3. Erklärung der Ehefrau wegen etwaniger Dotalrechte.

b) Von konventionellen und richterlichen Hypotheken.

Auszug aus den Hypothekenregistern über alle Hypotheken, welche wider eine derjenigen Personen statt haben, die während der letzten 10 Jahre die Grundstücke eigenthümlich besessen haben.

C. Werth der Unterpfänder.

1. Abschätzung der Grundstücke, durch die zu diesem Behuf angestellten Taxatoren; bei Gebäuden das Attest über die Versicherung gegen Feuersgefahr,
2. Attest des Bürgermeisters, daß die zur Hypotheke angebotene Besitzthümer, nicht unter denen in den Hypothekenauszügen angegebenen und schon anderweitig verpfändeten, enthalten sind.

Die Armen-Vorstände werden überall darauf Acht haben, keine Anlage bei Personen in Vorschlag zu bringen, von deren Vermögen und wirthschaftlichen Character sie keine vortheilhafte Meinung hegen. Die Ueberzeugung des Vorstandes in dieser Hinsicht muß ausdrücklich in dem begleitenden Berathschlagungs-Protocolle ausgesprochen werden.

Die detaillirte Beschreibung der zur Hypotheke angebotenen Immobilien muß in Obligations-Formulare enthalten sein.

Zur leichteren Auffindung und Vergleichung derselben Grundstücke, in der Taxe und den Eigenthums-Beweisen, ist es nothwendig, daß die Ordnungsnummern, welche die Grundstücke in der Taxe erhalten, auch auf den Eigenthumsbriefen angemerkt werden.

Hinsichtlich der Verwendung des aufzunehmenden Kapitals, welches ad II. rubrizirt worden, muß im Formular der Obligation ausdrücklich angegeben werden, ob dasselbe ganz oder theilweise zur Löschung hypothekarischer Schulden oder zur Bezahlung rückständiger Kaufpreise verwendet werden soll, in welchem letzteren Falle die Uebertragung des Privilegii des Gläubigers auf die Armen-Verwaltung nach Art. 2103. des bürgerlichen Gesetzbuchs besonders beigebracht werden muß.

Unter die sonstigen Bescheinigungen A. 4, wo kein Theilungszettel oder andere Urkunden vorhanden, sind gerichtliche Notorietätsacte, über die Zahl der Intestat-Erben, und Atteste sämmtlicher Erben über das ausschließliche Eigenthum der zur Hypothek angebotenen Grundstücke des Anleihers zu rechnen. Die ad B. 3 geforderte Erklärung der Ehefrau, wird durch ihre Unterschrift der Urkunde erledigt.

Die Erklärung des Anleihers unter Stellionats-Strafe, daß er nicht Vormund sei, daß die zur Hypothek ausgestellten Güter ihm eigenthümlich zugehören und mit keinen Hypotheken belastet, er selbst auch weder Vormund noch Curator, noch öffentlicher Gelder wegen, rechnungspflichtig sei, sich auch verpflichte, jedesmal ein halbes Jahr vor Ablauf der zur Erneuerung der Hypothekar-Einschreibung bestimmten gesetzlichen Frist, auf seine Kosten eine neue Beschreibung und Abschätzung der Unterpfände an den Rendanten der Armen-Verwaltung einzureichen, so wie endlich bei der Zinsenzahlung die Quittungen über die richtig abgeführte Brand-Assekuranz-Beiträge vorzuzeigen, und dadurch zu beweisen, daß die verpfändeten Gebäude fortwährend versichert sind, ist in dem Formulare der Obligation aufzunehmen. In einzelnen Fällen, die sich aus den Besitztiteln ergeben, sind außer den hier berührten, noch besondere Beweise des freien Eigenthums nothwendig. Ist zum Beispiel ein Eigenthum zu Gunsten eines Dritten mit einer Nutznießungslast behaftet, so bedarf es, außer dem Beweise des Eigenthums, noch der Einwilligung des Berechtigten in die Verpfändung, damit nicht bei Zinsenrückständen der Nutznießer sich der Subhastation widersetzen könne.

Es muß den geschäftskundigen Notarien überlassen bleiben, auch diejenigen Sicherheitsmaaßregeln, welche seltene Fälle fordern, vorzusehen und in dem Entwurf der Urkunde aufzunehmen.

§. 29. Die Grundpachten und Renten müssen, auf dieselbe Art wie die rückforderbaren Kapitalien, durch Notarialakte und Eintragung ins Hypothekenbuch, sicher gestellt werden.

Die Armen-Vorstände bestehen deshalb auf Stellung neuer Titel, nach Anleitung des Artikels 2263 des bürgerlichen Gesetzbuchs oder auf Ablöse der Grundpachten, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die meisten Grundpachten stehen wegen ihrer Unbedeutenheit mit den Kosten der Notarialakte nicht in Verhältniß, und die Ablöse derselben wird daher fast überall vorgezogen. Der Abkauf gewährt überdies der Verwaltung eine bedeutende Erleichterung für die Zukunft, vereinfacht den Empfang und vermindert die Schreiberei.

§. 30. Grundpachten in Geld werden nach dem Fuße des 20sten Pfennigs abgekauft, d. h. der jährliche Betrag wird auf einmal zwanzigfach erlegt.

§. 31. Bei Grundpachten in Naturalien z. B. Korn, Oel, Wachs rc. geschieht die Ablösung nach dem Maaßstabe des fünf und zwanzigmaligen Betrages, aber in Geld, nach dem Mittelpreise der Naturalien auf dem nächsten Marktorte, während der letzten 14 Jahre, wobei indeß die beiden höchsten und die beiden geringsten Preise weggestrichen werden.

§. 32. Auf der linken Rheinseite des Kreises wird, in Folge des französischen Gesetzes vom 29. December 1790, bei allen Grundpachten, dem also berechneten Kapital-Betrage der Rente ein Zehntel zugesetzt, wenn der Debitor nicht beweiset, daß er zum verhältnißmäßigen Abzuge der Grundsteuer, von dem Stücke, worauf die Grundpacht haftet, berechtigt ist.

Auf der rechten Rheinseite ist nach den Bestimmungen des Großherzoglich Bergischen Dekrets vom 12. Nov. 1809. der gedachte Zusatz von zehn Prozent nicht anwendbar.

§. 33. Der Landrath wird in jedem Jahre die 14jährigen Durchschnittspreise der Naturalien ermitteln, feststellen und bekannt machen.

§. 34. Die Güter des Armenfonds werden allezeit vor Notar öffentlich verpachtet, nachdem die Pachtbedingungen zuvor von dem Armen-Vorstande entworfen und vom Landrathe genehmigt seyn werden. Verpachtungen unter der Hand sind ganz unzuläßig und überall ungültig.

Die Verpachtung muß wenigstens zweimal an den vorher gehenden Sonntagen öffentlich verkündet, und der Beweis, daß solches geschehen, dem Pachtprotocolle beigefügt werden.

§. 35. Wenn die alte Pacht überstiegen, oder das Taxatum und die frühere Pacht wenigstens erreicht wird, kann die Landräthliche Behörde den Zuschlag genehmigen, im entgegengesetzten Fall muß an die Königl. Regierung berichtet werden.

§. 36. Die Pachtbedingungen müssen vorher vom Armen-Vorstande entworfen, und der Kreisbehörde zur Bestätigung vorgelegt werden.

Verschiedenheit der Verhältnisse und örtlichen Lage erfordern überall Abweichungen und Zusätze, welche keine allgemeine Norm erschöpfen würde. Folgende Hauptpunkte haben sich indeß durch vielfache Erfahrungen erprobt, und sind daher überall aufzunehmen:

a) Eine stäte Pachtzeit von 6 oder 9 Jahren. (Die Aufkündigung mit 3 Jahren wird nicht gestattet.)

b) Die Verbindlichkeit des Pächters, alle Steuern und Lasten zu tragen, sowohl gewöhnliche, als ungewöhnliche.

c) Solidarische Bürgschaft mit dem Pächter durch einen hinreichend angesessenen Einwohner.

d) Verzichtleistung auf alle gerichtliche Prozedur; Unterwerfung unter die Entscheidung der Verwaltungsbehörde und den einfachen Zwangsbefehl des Rendanten.

e) Verzichtleistung auf alle Entschädigung für Hagelschlag, Mißwachs und Unfälle jeder anderen Art.

f) Verbindlichkeit, daß alle Verbesserungen dem Eigenthum zum Vortheil bleiben und dafür nichts aufgerechnet wird.

g) Vorbehalt der Genehmigung des Zuschlags durch die Oberbehörde.

h) Zahlung aller Publikations- und Versteigerungs-Kosten durch den Pächter, mit Einschluß der Kosten einer Ausfertigung für die Verwaltung und der Inscriptions-Gebühren.

i) Die Entrichtung des Pachtquantums, wo nicht besondere Umstände und örtliche Verhältnisse der Armen eine Pacht in Naturalien zweckmäßiger fordern, welches im Protokoll besonders angeführt und motivirt wird, in baarem Gelde, zahlbar an die Armen-Kasse in einem bestimmten Termin.

k) Schließlich sind die Verbindlichkeiten des Pächters beim Abzuge rücksichtlich des Baues der Felder, namentlich des Kleebaues, der Abschätzung und Vergütung der Saaten ꝛc. nach örtlichem Gebrauch und den Grundsätzen einer guten Landwirthschaft möglichst genau zu bestimmen und in die Pachtbedingungen aufzunehmen.

Bei Höfen und Gebäuden ist die Aufnahme des Zustandes der Gebäude, der Mobiliar-Utensilien ꝛc. nothwendig, damit bei der Ablieferung auch dieser Theil des Armenvermögens möglichst gesichert werde.

§. 37. Die Unterhaltung der dem Armen-Fond zugehörigen Gebäude, dürfen die Armen-Vorstände unter ihrer Verantwortlichkeit nicht versäumen. Reparaturen derselben, welche den Betrag von 50 Rthlr. nicht erreichen, werden ihrer pflichtmäßigen ökonomischen Leitung, wie sie guten Hausvätern geziemt, welche, größeren Nachtheil zu vermeiden, unbedeutend scheinende Schäden zur rechten Zeit und ohne Verzug auszubessern, nicht versäumen, überlassen.

Die speciellen Liquidationen oder Rechnungen der Handwerker passiren dem Rendanten unter Beding des Attestes des Armen-Vorstandes:

„daß die Arbeiten wirklich gefertigt, gut und dauer„haft gemacht, und die Preise ortsüblich und billig sind."

Eine angemessene Zeit, während welcher der Handwerker für die Güte und Dauer der gelieferten Arbeiten verantwortlich bleibt, wird von den Armen-Vorständen bei Kontrakten dieser Art jederzeit ausbedungen.

§. 38. Bei Gegenständen über 50 Rthlr. ist der Anschlag eines Baubeamten, vorherige Berichtserstattung und die Genehmigung der Regierung vörderfamist erforderlich.

§. 39. Die Verwaltungen können keine Pachtung auf länger als neun Jahre abschließen, keine Erwerbung machen, ohne Genehmigung der Königlichen Regierung.

Die motivirte Berathschlagung des Armen-Vorstandes, wird alsdann, nebst der Beschreibung und Abschätzung der Gegenstände von denen die Rede ist und des Actes de commodo et incommodo, wo solches die Gesetze erfordern, an den Landrath des Kreises geschickt, der den Beschluß des Vorstandes, mit dem Gutachten der Central-Armen-Verwaltung und seinem eigenen begleitet, der höheren Behörde zur Entscheidung einsendet.

§. 40. Im übrigen wird das Eigenthum der Armen ganz nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften über die Güter und das Rechnungswesen der Gemeinden verwaltet.

In zweifelhaften Fällen muß allemal bei der Kreisbehörde, und von dieser, wo es nothwendig ist, bei der Königlichen Regierung angefragt werden.

VI. Von der Benutzung zufälliger Hülfsquellen.

§. 41. Die zufälligen Hülfsquellen für die Armen müssen sorgsam aufgesucht, benutzt und vermehrt werden. Sie werden bei dem Eifer und der Aufmerksamkeit, die von den Armen-Vorständen zu erwarten stehen, nicht unbedeutend sein, und ihre Benutzung ist um so wichtiger, als sie die einzigen sind, die viele Gemeinden zur Unterstützung ihrer Armen besitzen.

§. 42. Die Einführung von Quartalkollekten wird den Armen-Vorständen dringend empfohlen.

Die Herren Pfarrer, Gemeinderäthe und andere rechtschaffene Männer werden abwechselnd zum Wohl der Ar-

men gern die leichte belohnende Mühe übernehmen, vierteljährlich milde Gaben zu sammeln und mit einer Bescheinigung des Ertrages an die Armenkasse abzuliefern.

§. 43. Bei Hochzeiten, Kindtaufen, Kirchweihen und andern häuslichen oder öffentlichen Festen, wird sich oft die Gelegenheit ergeben, wo milde Gaben und Beisteuern für die Armen gesammelt werden können. An manchen Orten ist dieser Gebrauch schon lange mit Nutzen eingeführt.

VII. Von Schenkungen und Vermächtnissen.

§. 44. Den Notarien hat das Gesetz die Verbindlichkeit aufgelegt, die Armen-Verwaltungen davon zu benachrichtigen, wenn durch Testamente oder Legate wohlthätige Vermächtnisse zum Besten der Armen gemacht werden. Sobald eine solche Benachrichtigung eingeht, oder wenn auf sonstige Weise der Armenvorstand von wohlthätigen Vermächtnissen oder Schenkungen Kenntniß erhält, muß derselbe einstweilen Vorkehrungen treffen den Gegenstand selbst zu sichern, wenn solches nothwendig ist, z. B. die Siegelanlegung begehren, Inventarien aufnehmen u. d. gl.

§. 45. Zur Annahme von Legaten, Schenkungen und Vermächtnissen bedürfen die Armen-Verwaltungen der Ermächtigungen der oberen Behörde, in deren Ermangelung die desfallsigen Akte aller bindenden Kraft entbehren.

Die Berichterstattung an den Landrath, unter Beifügung der bezüglichen Aktenstücke ist daher in solchen Fällen überall erforderlich.

§. 46. Bei Mobiliargegenständen, deren Werth die Summe von 300 Franken nicht übersteigt, wird die Ermächtigung zur Annahme von der Kreisbehörde ertheilt, nach Anleitung des Dekrets vom 12. August 1807.

Wenn das Vermächtniß oder die Schenkung jenen Werth übersteigt, oder wenn der Gegenstand in Immobilien besteht, oder wenn Lasten damit verknüpft sind, so ist weitere Berichterstattung an die Königl. Regierung erforderlich.

Bei Vermächtnissen von Immobilien, oder einem bedeutenden Mobiliarvermögen, rentbar ausgeliehenen Kapitalien ꝛc. ꝛc. wo Erben vorhanden sind, ist dem Berichte zu-

gleich die Stammtafel der Verwandten, ihre etwanigen Reklamationen und Vermögensverhältnisse möglichst vollständig beizufügen, auch in dem Berichte zu erwähnen, ob die Intestaterben mit dem Verstorbenen in Freundschaft gelebt, seine Abneigung sich nicht zugezogen haben, damit nicht durch übereilte Annahme eines Vermächtnisses für die Armen, eben so arme Verwandte der ihnen rechtlich zustehenden Unterstützungen entbehren, oder das Vermächtniß selbst, durch wohlbegründete rechtliche Ansprüche, den Armen später wieder genommen werden müsse.

VIII. Vom gerichtlichen Verfahren und den Prozessen in Armensachen.

§. 47. Die Empfänger der Armen-Vorstände betreiben den Empfang der Einkünfte ohne besondere Autorisation, durch die Gerichts-Exekutoren bis zur Pfändung und dem Verkaufe der Mobiliarschaft der Debitoren, auf den Grund der ihnen übergebenen Notarial-Ausfertigungen, gerichtlicher Urtheile, oder der Zwangs-Befehle, wenn der Herr Präsident des Landgerichts sie exekutorisch erklärt hat.

Vorsicht ist dabei immer zu empfehlen, da nicht selten zu befürchten steht, daß, bei Unzulänglichkeit des Vermögens der Debitoren, der Anstalt unnöthige Kosten gemacht werden könnten. Wiederholte Mahnungen zu rechter Zeit werden die Empfänger in Stand setzen, die Gerichtskosten der Armenkasse möglichst zu ersparen.

§. 48. Wo diese Mittel nicht hinreichen, und ein weiteres gerichtliches Verfahren nothwendig wird, da übersenden die Armen-Vorstände einen motivirten Antrag, mit Darstellung des Sachverhältnisses, mit den Urkunden, welche die Forderung begründen, und einem Verzeichnisse der Rückstände an den Landrath, der darüber an die Regierung berichtet.

Dem Antrage des Armen-Vorstandes muß eine Abschätzung und Spezification der Güter des Debitors auf Freipapier, von den vereideten Taxatoren ausgefertigt und ein Auszug der hypothekarischen Einschreibung, beigefügt werden. Wo dieses nicht ausführbar sein mögte, ist es wenig-

stens

stens nothwendig, daß der Armenvorstand die Vermögens-verhältnisse, so weit sie ihm bekannt geworden, mittheile und sich über den wahrscheinlichen Erfolg der Klage möglichst ausführlich äußere.

§. 49. Die Bürgermeister werden angewiesen, sich hierbei gegenseitig hülfreiche Hand zu leisten und die Abschätzung unentgeldlich zu besorgen, auch wenn die Güter nicht in dem Bezirke der kreditirenden Anstalt liegen.

§. 50. Ohne Autorisation der Königl. Regierung dürfen die Armen-Vorstände niemanden in Immobilien verfolgen, keinen Prozeß anfangen, noch sich darin vor Gericht auf Vertheidigung einlassen.

Die Gläubiger können eben so wenig die Armen-Verwaltungen, wegen einer Geldforderung, ohne Autorisation der Regierung, bei Gericht einklagen.

IX. Von den Budgets und Rechnungen.

§. 51. Jährlich, spätestens im Monat October, entwerfen die Armenvorstände ein Budget oder einen Status aller Einnahmen und Ausgaben für das folgende Jahr. Dasselbe wird mit einem Erläuterungs-Protokolle dreifach ausgefertigt, von dem Centralbüreau und von der Kreisbehörde geprüft, und mit den Bemerkungen derselben der Regierung zur Genehmigung vorgelegt.

Wo die Armenfonds nicht hinreichen, die nothwendigen Ausgaben für die Armen, ohne Zuschüsse aus der Kommunal-Kasse, zu decken, muß das Armen-Budget vor der Aufnahme des Kommunal-Budgets entworfen, dem Gemeinderathe mitgetheilt, und auf einen, den Kräften der Gemeinde angemessenen, Zuschuß aus der Kommunal-Kasse angetragen werden. —

§. 52. Bei der Aufstellung der Budgets und Rechnungen sind die Armen-Vorstände verbunden, sich nach den ihnen von der Kreisbehörde mitgetheilten Formularien zu richten.

§. 53. Die Armenverwaltungen dürfen ohne höhere Genehmigung, die bewilligten Credit-Summen bei Strafe des Defects nicht übersteigen.

Wenn die Ausgaben für Unterstützungen an Kranke und Arme, für die Ernährung und Erziehung der armen Waisen und Findlinge, welche letztere vom Staate ersetzt werden, und andere ähnlichen Kosten, gemacht werden, die sich nicht mit Sicherheit im Voraus strenge fixiren lassen, aber durch Mehreinnahmen oder Ersparnisse vollkommen gedeckt sind, so steht die Genehmigung der Landräthlichen Behörde zu. In andern Fällen und bei Vermehrung fixirter Ausgaben, muß an die Regierung zuvor berichtet werden. In dringenden Fällen dieser Art, bei der Furcht vor Epidemien, oder wo sonst Gefahr auf dem Verzuge steht, ist zwar die Landräthliche Behörde ermächtigt, die motivirten Anträge des Armenvorstandes zu genehmigen, jedoch zugleich verpflichtet, unverzüglich darüber an die Regierung zu berichten.

§. 54. Die Empfänger der Armenverwaltung sind gehalten, jährlich im Monat April eine vollständige Jahres-Rechnung über Einnahme und Ausgabe, während des verflossenen Jahres abzulegen.

Von Neujahr bis April werden drei Monate zur Bearbeitung der Rechnung bewilligt.

Es wird überall erwartet, daß in den Rechnungen keine Reste erscheinen.

Wenn Rendanten durch Mangel an Betriebsamkeit die Reste anschwellen lassen, so werden sie ihnen persönlich zur Last gestellt.

§. 55. In den Rechnungen muß jeder Einnahmeposten, jede Pachtung, jedes Kapital, jede Rente ꝛc. speciell aufgeführt werden. Summarische Rechnungen werden nicht angenommen.

Bei jedem fixen Einnahmeposten muß angegeben werden:

Namen der Debitoren, deren Wohnort, Datum des Pachtbriefes, (oder der Obligation) der jährliche Fälligkeitstermin, Objekt (Betrag des Kapitals, oder Größe und Namen des Guts ꝛc.), jährliche Pacht, Zinsen oder Rente, Prozentfuß, Datum der Hypothekar-Einschreibung und deren Erneuerung.

Im übrigen wird auf die gedruckte Rechnungs-Instruktion vom 17. April 1820. und 13. Januar 1823. verwiesen.

§. 56. Die Jahresrechnungen müssen spätestens Anfangs Mai, mit dem Prüfungs-Protokoll des Armen-Vorstandes und mit allen Belegen bei der landräthlichen Behörde eingereicht seyn.

Nachdem sie auch von der Central-Armen-Verwaltung geprüft und revidirt worden, werden sie mit dem landräthlichen Revisions-Protocolle der Königl. Regierung zur Superrevision und Decharge vorgelegt.

Säumige und nachlässige Rendanten werden nach den Gesetzen verfolgt.

§. 57. Bei der Ausführung gegenwärtiger Instruction wird auf den guten Willen und den Geist der Wohlthätigkeit gerechnet, den so viele wackere Männer bisher bewährten, und künftig nicht werden sinken lassen.

Die gestifteten Armenfonds reichen hier nirgends hin, um nur die dringendsten Unterstützungen der Armuth zu decken, viel weniger, um alle nothwendigen Arbeiten der Verwaltung und Rechnungsführung mit Gelde bezahlen zu können.

Aber, wer die Noth der leidenden Mitbrüder kennt und gefühlt hat, der wird gern einige Stunden dem eignen Erwerb oder dem Vergnügen entziehen, um sie unbezahlt denjenigen zu widmen, deren Sorge ein vergeltendes Schicksal in seine Hände gelegt hat.

Gegenwärtige Instruktion soll gedruckt, und allen Herren Bürgermeistern, Pfarrern, Rendanten, so wie den übrigen Gliedern der Armen-Verwaltungen im Kreise Bonn mitgetheilt werden.

Bonn, den 30. October 1823.

Der Landrath des Kreises Bonn.

v. Hymmen.

121.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Breslau, die Verpflichtung der Seitenverwandten zur Bezahlung der Sitz- und Verpflegungs-Kosten für ihre Kollateralen während der polizeilichen Untersuchung betreffend.

Auf die Anfrage der Königl. Regierung im Bericht vom 22. dieses,

die Verpflichtung der Seitenverwandten zur Bezahlung der Sitz- und Verpflegungs-Kosten für ihre Kollateralen während der polizeilichen Untersuchung betreffend,

wird Derselben in Bescheidung hiermit eröffnet, daß die Vorschrift der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20. October v. J. auch bei polizeilichen Arrestanten in Anwendung zu bringen ist.

Berlin, den 31. October 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

122.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Bestreitung der Begräbnißkosten für die während der Untersuchung in den Gefängnissen verstorbenen Inquisiten betreffend.

Das Ministerium des Innern kann die Ansicht, welche nach dem Inhalte des Berichts der Königl. Regierung vom 15. v. M. der Kriminal-Senat des Oberlandesgerichts von Westpreußen in dem abschriftlich vorgelegten Schreiben vom 26. August d. J. hinsichtlich der Kosten für das Begräbniß unvermögender Inquisiten ausgesprochen hat, in der Beschränkung auf die Fälle der Heimathlosigkeit nicht für un-

begründet anerkennen, da der zum Begräbniß solcher während der Untersuchung im Gefängnisse sterbenden Inquisiten nothwendig erforderliche Aufwand nicht zu den aus dem Kriminal-Fonds subsidiarisch zu übertragenden Untersuchungs-Kosten zu rechnen ist.

Die diesfällige Fürsorge der Königlichen Regierung kann aber nur in solchen Fällen eintreten, wo keine andere Verpflichtung von Individuen oder Corporationen statt findet.

Berlin, den 2. October 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

G.

Gewerbe-Polizei.

123.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, betreffend die gewerblichen Befugnisse derjenigen Bürger, welche die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 30. v. M., betreffend die gewerblichen Befugnisse derjenigen Bürger, welche die bürgerlichen Ehren-Rechte verloren haben, zu erkennen gegeben, daß das von Ihr in Bezug genommene Publikandum der Regierung zu Breslau sich auf eine über diesen Gegenstand vom Ministerio erhaltene Resolution gründet, und der darin ausgesprochene Grundsatz ganz richtig ist. Nicht die Entziehung der städtischen Ehren-Rechte an sich ist bei der Ausstellung der polizeilichen Atteste zu beachten, sondern der Grund, aus welchem diese entzogen sind. Motivirt der leztere selbst beim Besitze des vollen Bürger-Rechts die Versagung des Attestes, so motivirt er solche auch nach dem Verluste desselben.

Dies versteht sich jedoch von selbst, daher ein Publikandum deshalb nur dann nothwendig sein dürfte, wenn die Königliche Regierung bemerken sollte, daß die Polizei-Behörden die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. April d. J. falsch verstehen, und glauben, daß dadurch das gesetzliche Erforderniß einer gewissen persönlichen Qualification zu gewissen dieser Qualification besonders bedürfenden Geschäften habe aufgehoben werden sollen.

Berlin, den 31. October 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

124.

Publikandum der Königl. Regierung zu Königsberg, die Abstellung von Mißbräuchen und Unordnungen der Handwerksgesellen betreffend.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die bei den Meistern stehenden Handwerksgesellen sich hin und wieder beikommen lassen, theils an Werktagen, namentlich am Montage, sich der Arbeit zu entziehen, theils dieselbe, ohne 14 Tage vorher aufgekündigt zu haben, ganz verlassen.

Wir weisen die Magisträte an, auf die Abstellung dieser Mißbräuche mit aller Strenge zu halten, und beauftragen die Herren Landräthe, darauf zu sehen, daß von den Magisträten für die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch in dieser Beziehung gesorgt werde.

Die Magisträte haben sofort die Gesellen und Meister jedes Gewerks durch den betreffenden Gewerks-Assessor auf die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 8. Abschnitt 3. aufmerksam zu machen, nach welchen

1) jeder Geselle, welcher bei einem Meister in Arbeit getreten ist, dieselbe nur an den Sonn- und Feiertagen unterlassen, und nur nach vorhergegangener vierzehntägiger Aufkündigung verlassen kann (§. 358. u. 385.);

2) jeder Geselle, welcher während der Zeit, die er bei

dem Meister zu bleiben gehalten ist, sich an einem Werktage, und namentlich am Montage, der Arbeit entzieht, ohne Unterschied, ob er dieselbe nur für den Tag oder ganz verlassen will, mit Gefängniß bei Wasser und Brot, das erstemal auf drei Tage, im Wiederholungsfalle auf 14 Tage bestraft, und bei hartnäckiger Fortsetzung des Mißbrauchs auf vier Wochen zum Zuchthaus abgeliefert werden soll (§. 359 und 360.);

3) jeder Meister, dessen Gesellen sich an einem Werktage der Arbeit entziehen, schuldig ist, bei 1 bis 3 Rthlr. Strafe, dem Magistrat sogleich davon Anzeige zu machen (§. 362.); und

4) kein Herbergsvater an einem Werk-, besonders am Montage, bei 2 bis 5 Rthlr. Strafe, einen in Arbeit stehenden Gesellen während der gewöhnlichen Arbeitsstunden bei sich dulden, viel weniger demselben Speise und Getränke verabfolgen darf. (§. 363. und 364.)

Damit auch die aus der Fremde anziehenden Gesellen gleich mit diesen Vorschriften bekannt werden, haben wir einen besondern Abdruck dieser Verordnung veranlaßt, der den Landräthen zugesandt werden wird, und der in jeder Herberge, bei 1 Rthlr. Strafe für den Herbergsvater und 1 Rthlr. Strafe für den Gewerks-Aeltermann, stets angeschlagen sein muß, damit kein Geselle aus Unwissenheit sich, wenn er entweder Montag hält, oder gar vor Ablauf der Kündigungsfrist aus der Arbeit geht, der Strafe des Gefängnisses oder gar des Zuchthauses aussetzen möge.

Königsberg, den 15. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

125.

Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam an die Kreis-Behörden ihres Departements, den Besuch der Jahrmärkte durch auswärtige Gewerbetreibende betreffend.

Die öffentliche Sicherheit ist bisher häufig durch das

zwecklose und unbefugte Umhertreiben von jüdischen Handelsleuten und ganzen Familien gefährdet worden, welche unter dem Vorwande, Jahrmärkte zu besuchen, sich oft auf lange Zeit von ihrer Heimath entfernen, und das Land nach allen Richtungen durchstreichen.

Was die Zulassung auswärtiger Gewerbtreibenden zu den Jahrmärkten betrifft; so können wir nur die bestehende Vorschrift in Erinnerung bringen, daß jeder Magistrat sogleich bei der Anmeldung eines solchen übrigens inländischen Gewerbtreibenden untersuchen muß, ob derselbe auch zu dem Gewerbsbetriebe, in welchem er den Markt beziehen will, berechtigt ist, und daß sich der Gewerbtreibende in dieser Hinsicht durch eine Bescheinigung der Obrigkeit seines Wohnorts über seine dort geschehene Meldung zum stehenden Gewerbsbetriebe zu legitimiren hat. Wer diesen Ausweis nicht führen kann, ist zum Ausstellen von Waaren auf dem Jahrmarkt nicht zu verstatten, sondern ohne Weiteres in seine Heimath zurückzuweisen. Aber auch die mit solchen Anmeldungsscheinen versehenen Handelsleute, welche Inhalts ihrer Pässe oder anderer Legitimationspapiere, den Besuch der Jahrmärkte als Reisezweck angeben, dürfen mit Frau, Kindern und Hausgenossen, diesem Zweck gemäß, nicht anders umherreisen, als wenn solche zu den Gewerbsgehülfen gehören, und als solche in den Pässen ꝛc. ausdrücklich mit aufgeführt sind; für sich allein dürfen dergleichen Familienglieder oder angenommene Diener, selbst wenn sie im Passe ausdrücklich benannt wären, den Handel auf Jahrmärkten nicht betreiben.

Ferner müssen diese reisende Handelsleute, so oft sie ihre Pässe zum Visiren produciren, oder sich sonst vor den Polizei-Behörden zu gestellen haben, bestimmt anzeigen, nach welchem andern Ort, wo wieder Jahrmarkt ist, sie zunächst reisen wollen, indem ihnen der Aufenthalt in einer Stadt, wo Jahrmarkt gewesen, nicht länger, als zu diesem Geschäft erlaubt ist. Wollen sie nach Städten, wo zur Zeit der Reise keine Jahrmärkte sind, so werden sie statt dessen in ihre Heimath zurückgewiesen. Können sie einen wirklichen Jahrmarkt an einem andern Ort als nächstes Reiseziel an-

geben, so wird ihr Paß zwar dorthin mit Vorzeichnung der kürzesten Marschroute visirt, sobald sie aber von dieser Tour und Zeitbestimmung abweichen, oder ihre Angaben sich als unrichtig ergeben, oder die obigen Beschränkungen wegen ihrer Begleitung überschritten werden, muß die erste Polizei-Behörde, zu deren Cognition dies kommt, solche in sicherheitspolizeilicher Hinsicht verdächtige Reisende sofort in ihre Heimath zurückweisen, auch der dortigen Behörde davon besondere schriftliche Nachricht geben. Wird jemand nach dieser Rückweisung dennoch auf unerlaubtem Wege getroffen, so ist er durch Transport in die Heimath zurückzuliefern.

Daß die Reise von einem Markt zum andern nicht zum heimlichen Hausirhandel benutzt werde, ist den Ortsbehörden und Gensd'armen zur geschärften polizeilichen Aufsicht zu empfehlen.

Hiernach haben Sie in dem Ihnen anvertrauten Kreise die weitern Verfügungen und Anweisungen zu erlassen.

Potsdam, den 8. October 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

126.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels und der Gewerbe so wie des Innern an die Königl. Regierung zu Cöslin, die Dauer der Rügenwalder Jahrmärkte betreffend.

Der Königl. Regierung wird die von dem Magistrat zu Rügenwalde gegen deren Verfügung vom 25. v. M. unterm 4. d. M. eingereichte Vorstellung wegen der den dortigen Jahrmärkten ferner zu gestattenden 1½ tägigen Dauer, in der urschriftlichen Anlage mit dem Bemerken übersandt, daß die Bestimmung der Dauer dieser Märkte auf einen Tag aus den auch von den fremden Kaufleuten angeblich dagegen angeführten Gründen zweckwidrig erscheint, und daher die Königl. Regierung, wenn es nicht vorzuziehen sein dürfte, die Dauer dieser Märkte auf 2 Tage auszudehnen,

es bei der behaupteten observanzmäßigen Dauer von 1½ Tagen zu belassen, oder Ihre etwanigen Bedenken dagegen anzuzeigen hat.

Berlin, den 29. October 1823.

Ministerium des Handels und der Gewerbe
v. Bülow.

Ministerium des Innern
v. Schuckmann.

127.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Breslau, das Feilbieten von Waaren an Sonn- und Festtagen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 26. v. M., das in den Städten Ihres Bezirks durch durch allgemeine Vorschriften abgestellte Feilbieten von Waaren an Sonn- und Festtagen betreffend, nach diesfälliger Communication mit dem Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierdurch eröffnet: daß den Handwerkern auf den Marktplätzen das Feilbieten ihrer Waaren auf Tischen auch an Sonn- und Festtagen, mit Ausschluß des ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachts-Festtags und des Char-Freitags, unter der Bedingung nachgelassen werden kann, daß der Verkehr nicht nur während des Vormittags-Gottesdienstes, sondern auch während des nachmittäglichen Gottesdienstes, wo solcher gefeiert wird, und zwar eine Stunde vor Anfang desselben strenge geschlossen bleibe, auch jede Ueberschreitung dieser Vorschrift mit einer Geldbuße von Zwei Thalern geahndet werde.

Berlin, den 21. November 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

128.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels und der Gewerbe und des Innern und der Polizei an des Königl. Landhofmeisters und Ober-Präsidenten, Herrn von Auerswald Excellenz zu Königsberg, die Entscheidung der Frage betreffend: ob den Gutsherrschaften das Getränke-Verlags-Recht in den aus einander gesetzten Bauerdörfern geblieben sei?

Ew. Excellenz eröffnen wir auf Ihren unterm 5. d. M. in der Beschwerde-Sache des Hauptmann N. N. zu N. an das mitunterzeichnete Ministerium des Innern und der Polizei erstatteten Bericht unter Rücksendung der Anlagen; daß wir der von Ihnen im Einverständniß mit dem ständischen Comité aufgestellten Ansicht,

daß den Dominien das Recht geblieben sei, in den aus einander gesetzten Bauerdörfern Schankhäuser für selbst fabricirtes Getränk zu errichten und der Anlegung von Schankhäusern für fremdes Getränk zu widersprechen,

nicht beitreten können, da diese Ansicht nicht mit den bestehenden Gesetzen zu vereinigen ist.

Nach dem Gewerbe-Steuer-Edict vom 2. November 1810. und in Folge der dadurch begründeten allgemeinen Gewerbe-Freiheit bestimmt nemlich lediglich der Gewerbschein das Recht zur Ausübung eines Gewerbes, und es steht nach §. 17. des gedachten Edicts keiner Corporation und keinem Einzelnen ein Widerspruchsrecht dagegen zu, welcher Grund auch dafür angeführt werden mag.

Hieraus folgt ganz klar und ist auch bisher allgemein als unzweifelhaft angenommen worden, daß die früher bestandenen Exclusiv-Gewerbe-Berechtigungen durch jenes Edict aufgehoben, und seitdem als erloschen zu betrachten sind, zumal der oben allegirte §. 17. die fernere ausdrückliche Vorschrift enthält, daß die Gewerbe-Freiheit durch die Existenz solcher Gerechtigkeiten nicht beschränkt und Niemanden auf den Grund derselben ein Gewerbschein zum

Betriebe des in Rede stehenden Gewerbes versagt werden soll. Gesetzt also auch, daß den Dominien in Preußen ehemals wirklich ein ausschließendes Recht zur Anlegung von Schankhäusern in ihren Bezirken zugestanden hätte, so hat doch seit der Publication des Edicts vom 2. November 1810 von der ferneren Ausübung eines solchen Rechts nicht weiter die Rede sein können.

Der §. 55. des Gewerbe-Polizei-Edicts vom 7. September 1811. verordnet ferner, daß neue Schankstätten auf dem Lande nur mit besonderer Genehmigung der Kreis-Polizei-Behörden sollen angelegt werden können. Diese Genehmigung wird blos durch die öffentliche Nützlichkeit der neuen Anlage bedingt, bleibt jedoch keineswegs von einer Zustimmung des Dominii abhängig, wobei es auch auf den Umstand, ob die gutsherrlichen oder bäuerlichen Verhältnisse regulirt sind oder nicht, gar nicht ankommt.

Neue Schankstätten auf dem Lande, dieselben mögen nun von den Gutsherren oder von anderen Individuen errichtet werden wollen, erfordern unbedingt die vorherige Genehmigung der Kreis-Polizei-Behörde, und diese darf bei ihrer Entscheidung weder das Privat-Interesse des Gutsherrn, noch das Privat-Interesse desjenigen, der sonst den Schank anlegen will, sondern überall nur die öffentliche Nützlichkeit der neuen Anlage berücksichtigen.

Was demnächst die gleichzeitig zur Sprache gebrachten, aus dem ehemaligen Getränke-Zwangs-Rechte der Dominien herzuleitenden Befugnisse betrifft, so ist der Getränke-Zwang durch das Edict vom 28. October 1810. allgemein aufgehoben worden.

Das Edict vom 7. September 1811. hat jene Bestimmung Hinsichts der eigenen Consumtion durch den §. 51. bestätigt, nach dem §. 54. jedoch das Krug-Verlags-Recht da, wo solches auf den Grund der Verjährung oder ausdrücklicher Verträge bereits besteht, mit dem Beifügen wieder hergestellt, daß auch neue Verträge dieser Art errichtet werden können.

Wenn gleich wir Hinsichts dieses Punkts der Ansicht, von welcher die dortige Regierung in ihrer unterm 3. Mai

d. J. in der Angelegenheit des N. N. erlassenen Verfügung, so wie bei ihren hierüber von Ew. Excellenz erstatteten Berichten ausgegangen ist,

daß nemlich das Verlags-Recht nur gegen die Inhaber derjenigen Schankstellen, gegen welche es vor dem Jahre 1811. rechtsgültig bestanden habe, geltend gemacht, auf neu errichtete Schankstellen aber in Ermangelung besonderer Verträge nicht ausgedehnt, folglich auch gegen den im Jahre 1819. in dem Dorfe Gr. Spellen etablirten Schänker N. N. nicht begründet werden könne,

völlig beistimmen, so sind wir doch der Meinung, daß die Entscheidung der Frage über das Bestehen oder Nicht-Bestehen eines Krug-Verlags-Rechts, sobald solche streitig wird, nicht zum Ressort der Verwaltungs-Behörden, sondern zur Competenz der Justiz-Behörden gehört. Dem N. N. wird daher auch überlassen werden müssen, seinen vermeintlichen Anspruch gegen den N. N. im Wege Rechtens zu verfolgen.

Uebrigens wäre es nach der Geschäfts-Ordnung nicht erforderlich gewesen, daß Ew. Excellenz in dieser Angelegenheit, bei welcher es lediglich auf die Ausführung und Anwendung bestehender Gesetze ankam, das Gutachten des ständischen Comité einzogen. Der Umstand, daß das Interesse der Gutsbesitzer hierbei concurrirte, konnte ein solches Verfahren nicht begründen; denn sonst würden die Staats-Behörden beinahe in allen allgemeinen Administrations-Sachen die Stände, bevor sie darin verfügen, zu befragen haben. Welche Gegenstände mit den Ständen zu verhandeln sind, stehet gesetzlich fest. Weiter wird aber nicht gegangen werden dürfen, wenn die Administration nicht gehemmt werden soll.

Ew. Excellenz ersuchen wir, die dortige Regierung von dem Inhalt der gegenwärtigen Verfügung in Kenntniß zu setzen, damit wegen der in Rede stehenden Angelegenheit jeder etwanige Zweifel Hinsichts des Grundsatzes beseitigt werde.

Berlin, den 22. November 1823.

Ministerium des Handels und der Gewerbe.
v. Bülow.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

129.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels und der Gewerbe, so wie des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Breslau, die Verpachtung von Gast-, Schank- und Tanz-Wirthschaften an persönlich qualifizirte Pächter betreffend.

Die Besitzer des Gasthofes N. N., welche die Königl. Regierung, nach der von ihnen unterm 2. d. Mts. eingereichten Vorstellung an der ihnen am zweckmäßigsten scheinenden Benutzung ihres Eigenthums dadurch gehindert, daß Sie dem Pächter desselben die Uebernahme der Gastwirthschaft nur auf den Fall, daß der vorherige Pächter N. N. das Gewerbe niederlegen würde, hat gestatten wollen, haben den Nachtheil geschildert, welcher ihnen dadurch verursacht werde, daß sie bei ihren übrigen Verhältnissen nunmehr ihre Gast-, Schank- und Tanz-Wirthschaft für ihre Rechnung administriren lassen müssen, und daher die Erlaubniß nachgesucht, diese Wirthschaft auch an solche Personen, welche zu dem in Rede stehenden Gewerbe bisher noch nicht berechtigt gewesen sind, verpachten zu dürfen.

Die zweite Abtheilung der Königl. Regierung ist in dem vorliegenden Falle zu weit gegangen, und hat dabei die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 8. §. 26. und 32. nicht gehörig berücksichtigt. —

Offenbar ist es unpassend, die Eigenthümer eines Gasthofs zur Uebernahme der Wirthschaft, wie wenig dieselbe sich auch mit ihren sonstigen Geschäften und Verhältnissen vereinigen läßt, — dadurch indirekt zu nöthigen, daß ihnen nicht die freie Wahl eines Pächters unter vorausgesetzter persönlicher Qualifikation desselben zum Gewerbsbetriebe, sondern nur verstattet wird, sich einen solchen unter der Zahl der vorhandenen zum Gastwirths-Gewerbe-Berechtigten auszusuchen.

Der Umstand, daß der frühere Pächter, der Beschwer-

deführer N. N. das Gewerbe selbstständig fortgesetzt hat, erscheint daher in Beziehung auf das Gesuch der Bittsteller und zwar um so mehr ganz unerheblich, als die Gebrüder N. N. mindestens eben so viel, wo nicht noch mehr Anspruch darauf haben, ihren Gasthof durch einen anderen Pächter bewirthschaften zu lassen, als der ꝛc. N. N. gehabt, sein Gewerbe nach aufgehobenem Pachtverhältnisse anderweit selbstständig fortzusetzen.

Die Königl. Regierung hat daher den Bittstellern in der Verpachtung ihrer Gast-, Schank- und Tanz-Wirthschaft an einen, von dem dortigen Polizei-Präsidium für persönlich qualificirt erachteten Bürger kein Hinderniß in den Weg zu legen, und in Gemäßheit dieser Bestimmung das Nöthige an das dortige Polizei-Präsidium baldigst zu verfügen, und sind die Bittsteller in Gemäßheit der abschriftlichen Anlage beschieden. Uebrigens wird die Königl. Regierung aus Veranlassung dieses Falles wiederholentlich angewiesen, Fälle dieser Art in der ersten Abtheilung zu bearbeiten.

Berlin, den 30. December 1823.

Ministerium des Handels und der Gewerbe.
v. Bülow.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

130.

Publikandum der Königl. Regierung zu Marienwerder, den Handel mit Getränken und die Verfertigung und Schänkung derselben von Seiten der jüdischen Bewohner des Culmer Landes betreffend.

Auf die, bei der Besitznahme des Culmer Landes vorgefundenen Juden, findet das Edikt vom 11. März 1812. zur Zeit noch keine Anwendung, sie werden vielmehr, Hinsichts ihrer bürgerlichen Verhältnisse, nach den, während der Fremdherrschaft bestandenen gesetzlichen Vorschriften behandelt.

Durch die landesherrliche Verordnung vom 30. Octbr. 1812. (Laubesche Gesetzsammlung Band 4. S. 185.) wird aber den Juden der Handel mit Getränken, so wie die Verfertigung und der Ausschank derselben gänzlich untersagt, und diese Verordnung ist keinesweges aufgehoben, wenn gleich bei der Wiederbesitznahme einzelne jüdische Eingesessene ausnahmsweise in dem Besitz der Schank- und Getränke-Fabrikations-Nahrung befunden worden.

Um den angetroffenen Besitzstand nicht zu stören, ist zwar mittelst der Ministerial-Verfügung vom 2. Januar 1817. den, bei dieser Erwerbsweise vorgefundenen Juden die Fortsetzung derselben einstweilen nachgegeben, jedoch diese Einwilligung durch die Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 5. Mai 1820. ausdrücklich dahin deklarirt, daß die Abweichung von der noch gültigen Verordnung nicht über die Grenzen des Besitzstandes ausgedehnt, und daher den Juden auch die Ausübung des ihnen nur persönlich nachgelassenen Gewerbes blos an demjenigen Orte, wo sie es getrieben, keineswegs aber eine Verlegung desselben an einen anderen Ort gestattet werden solle.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 28. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

131.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels und des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Stettin, den Verkauf des Branntweins betreffend.

Die von der Königl. Regierung in dem Bericht vom 17. v. M. in Antrag gebrachten Bestimmungen über die geringsten Quantitäten Branntewein, welche aus Branntewein-Niederlagen verkauft werden dürfen, sind mit den Grundsätzen der bestehenden Gewerbe-Polizei-Gesetzgebung nicht

nicht vereinbar, und können daher nicht genehmigt werden. Wenn dergleichen Niederlagen nicht den Branntewein gläserweise an sitzende Gäste ausschänken, haben sie auch nicht die Natur der Schankstätten, und wenn sie solchen in kleinen Quantitäten über die Straße verkaufen, so kann dies wohl deren Besteuerung als Schankwirthe zur Folge haben, nicht aber die für eigentliche Schankstätten erforderliche polizeiliche Genehmigung, und die Anwendung der durch das Circular-Rescript vom 7. Januar d. J. vorgeschriebenen Kontroll-Maaßregeln begründen.

Berlin, den 20. December 1823.

Ministerium des Handels.
v. Bülow.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

132.

Resolution der Königl. Ministerien des Handels und der Gewerbe, so wie des Innern und der Finanzen an die Brauberechtigten zu Danzig, das dortige Brau-Reglement vom 30. December 1800. und das Verschänken fremder Biere betreffend.

Die Bestimmung des von Ihnen unterm 6. d. M. eingereichten, anbei zurückerfolgenden Brau-Reglements vom 30. December 1800., wonach das Verschänken fremder Biere in der Stadt untersagt worden, ist, wie der übrige Inhalt des Reglements, eine landespolizeiliche Vorschrift gewesen, durch welche keinem Einzelnen ein Recht auf deren Fortdauer erwachsen kann, und da solche mit den jetzigen Grundsätzen des freien Verkehrs im Innern unverträglich ist, so kann selbige nicht mehr aufrecht erhalten werden. Eben so wenig kann von den Landbieren eine Thor-Eingangs-Abgabe erhoben werden, indem davon bereits die allgemeine Malz-Steuer entrichtet worden ist. Geht aber fremdes

Bier ein, so unterliegt solches den Gefällen, welche die Erhebungs-Rolle vom 25. October 1821. vorschreibt.

Berlin, den 25. November 1823.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern.	Ministerium der Finanzen.
v. Bülow.	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

133.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels und des Innern an die Königl. Regierung zu Cöslin, die Ablegung des allgemeinen Zeugeneides in Mühlen-Entschädigungs-Angelegenheiten betreffend.

Der Königl. Regierung wird, bei Zurücksendung der Beilage Ihres Berichtes vom 17. v. M. die Ablegung des allgemeinen Zeugen-Eides in Mühlen-Entschädigungs-Angelegenheiten betreffend, eröffnet, daß es in dem vorliegenden Falle nur auf eine Belehrung der Dorfgerichte von N. N. des Inhalts ankommen wird,

daß sie die von ihnen angegebenen Consumtions-Quoten der Einwohner nicht als unbedingt richtig, sondern nur ihre Aussagen, wie sie solche zu Protokoll erklärt, folglich mit der von ihnen angezeigten Modifikation, daß ihre Angaben über den Consumtions-Bedarf sich nur auf Vermuthungen gründeten ꝛc. eidlich zu bekräftigen hätten.

Wenn das landräthliche Officium dies den Dorfgerichten gehörig erläutert und bei der Verhandlung mit denselben die erforderliche Umsicht anwendet, so ist eine fernere Verweigerung des Eides, besonders dann, wenn die Dorfgerichte auf die gesetzlichen Folgen ihrer Weigerung aufmerksam gemacht werden, nicht zu erwarten.

Sollte der Eid aber dennoch abgelehnt werden, so bleibt es der Beurtheilung der Königl. Regierung überlassen, in wie weit Sie die unbeeidigten Aussagen der betreffenden Dorfgerichte mit Rücksicht auf deren mehrere oder

geringere innere Wahrscheinlichkeit als Beweismittel für oder gegen den Provocanten annehmen und solche Ihrer in pleno zu fassenden Entscheidung über den Entschädigungs-Anspruch des Besitzers der Haus-Mühle zu N. N. zum Grunde legen will.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß dem Provocanten eventualiter wegen des Nachtheils, den er etwa durch die Verweigerung des Eides Seitens der gedachten Dorfgerichte erleiden möchte, der Regreß an letztere nach Anleitung der Bestimmungen der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 10. §. 185. und 186. und §. 204. Nro. 5. vorbehalten bleibt.

Berlin, den 12. October 1823.

Ministerium des Handels. Ministerium des Innern.
v. Bülow. v. Schuckmann.

134.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Posen, die an die Stadt-Musici bei Hochzeiten zu entrichtenden Abgaben betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 26. Juni dieses Jahres,

wegen der dem Stadt-Musicus N. N. zu Fraustadt, nach seiner ihm von dem dortigen Bürgermeister unter dem 24. Mai 1811. ertheilten Vocation bei Hochzeiten von Bürgern, Bauern und Gärtnern, wenn keine Tafel-Musik gehalten wird, zu zahlenden resp. 4 Fl. (20 Sgr.), 3 Fl. (15 Sgr.) und $1\frac{1}{2}$ Fl. (7 Sgr. 6 Pf.)

wird Derselben hierdurch eröffnet, daß die Forterhebung dieser Abgabe nach der in dortiger Provinz bestehenden Gewerbe-Verfassung und aus den dafür angeführten Gründen allerdings für unstatthaft zu halten, in so fern nicht die Ausübung des Musikzwanges Seitens der Stadt als eine urkundlich oder sonst gültig erworbene Gerechtsame anzusehen ist.

Mit diesem Vorbehalte genehmigen wir daher, daß von der Königl. Regierung jener Ansicht gemäß in dem vorliegenden Falle das Nöthige verfügt wird.

Berlin, den 17. October 1823.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern.	Ministerium der Finanzen.
v. Bülow.	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

135.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Handels und der Gewerbe, so wie des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Aachen, die Verordnungen über die einen belästigenden Geruch verbreitenden Anlagen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 23. Juli d. J., worin Dieselbe in Absicht der einen widrigen Geruch verbreitenden Anlagen Vorschläge zur Ergänzung und Modificirung der diesfälligen, in den Rheinprovinzen noch gültigen französischen Verordnungen, unter Beifügung einer Uebersetzung der über diesen Gegenstand unterm 14. Januar 1815. in Frankreich erschienenen neuen Verordnung gemacht hat, hierdurch eröffnet: daß Letztere, da solche offenbar nicht blos auf Sanitäts-Polizei, sondern auch auf Administrations-Vorschriften, welche dem Preußischen Staate fremd sind, namentlich auf die in Frankreich bestehenden Beschränkungen in Bewirthschaftung der Wälder Rücksicht nimmt, nicht auf die hiesigen Staaten übertragen werden kann, überdies aber auch zu Beschränkung jener Anlagen die Erlassung eines besonderen Gesetzes nicht erforderlich ist.

Den Forderungen der Sanitäts-Polizei wird Genüge geleistet, wenn die Orts-Polizei-Behörde, welche dazu eben so befugt als verpflichtet ist, in bewohnten Gegenden Gewerbe, welche der Gesundheit direct nachtheilige Geruche

verbreiten, nicht duldet, und bei neuen Anlagen auch darauf siehet, daß die einen ekelhaften Geruch verbreitenden Gewerbe überhaupt nicht zu nahe an und in dichtbewohnten Quartieren betrieben werden.

Berlin, den 28. October 1823.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Altenstein.

Ministerium des Handels und der Gewerbe.
v. Bülow.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

136.

Publikandum der Königl. Regierung zu Münster, das Multermaaß der Müller betreffend.

Auf die verschiedentlich aufgeworfene Frage wegen des Multermaaßes für die Müller, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung gebracht: daß die Müller, sie mögen durch besondere Contracte an ein bestimmtes Multermaaß gebunden, oder bei der bestehenden Gewerbefreiheit davon befreiet sein, hiermit verpflichtet werden, durch einen Anschlagezettel in der Mühle, daß Multermaaß, dessen sie sich bedienen, bekannt zu machen, und darnach bei Vermeidung einer Polizeistrafe so lange zu handeln, als dieser Anschlag besteht. Selbstredend muß das Multergefäß, was für den Privatgebrauch der Mahlgäste nach dem Provinzialmaaß genommen werden darf, geeicht sein.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden hiermit angewiesen, auf genaue Befolgung dieser Vorschrift zu achten.

Münster, den 24. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

137.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels und der Gewerbe, so wie des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Münster, die Einführung besonderer Mühlenwaagen betreffend.

Wir eröffnen der Königl. Regierung auf den an das unterzeichnete Handels-Ministerium erstatteten Bericht vom 3. v. M., die Einführung besonderer Mühlenwaagen betreffend, daß wir gegen die Bekanntmachung, welche Sie unterm 24. April d. J. durch Ihr Amtsblatt No. 19. *) erlassen hat, nichts zu erinnern finden. Wir finden jedoch für jetzt noch Bedenken, eine allgemeine Einführung der Mühlenwaagen in denjenigen Landestheilen, für welche die Mühlen-Ordnung von 1810. noch nicht Gesetzes-Kraft hat, zu veranlassen.

Berlin, den 3. October 1823.

Der Minister des Handels und der Gewerbe.
v. Bülow.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

138.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Handels an sämmtliche Königl. Regierungen, die Kaffenhöhe der Schiffsgefäße betreffend.

Da im Verfolg des Rescripts vom 8. Juni d. J., die Kaffenhöhe der Schiffsgefäße betreffend, jetzt alle unvermögende Schiffseigenthümer, an deren Schiffen die zu hohen Kaffen sich nicht sofort abändern lassen, mit den erforderlichen Licenzen versehen sind, so ist nunmehr die allerhöchste Kabinetsordre vom 23. August 1821. streng zu befolgen, und kein Schiffsgefäß mit zu hoher Kaffe ohne Licenz durch die Brücken und Schleusen zu lassen.

*) Hier sub. No. 136. abgedruckt.

Die Königl. Regierung hat dies durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und die Brücken- und Schleusenwärter zur ernstlichen Befolgung anzuweisen.

Berlin, den 17. December 1823.

Ministerium des Handels.

v. Bülow.

139.

Publikandum der Königl. Regierung zu Erfurt, die Zurückerstattung des frühern Vermögens der aufgehobenen Zünfte und Innungen betreffend.

Durch den allerhöchsten Cabinets-Befehl vom 31. Mai 1822. ist angeordnet worden, daß die feststehenden Forderungen der Gläubiger der durch das Gesetz der vormaligen westphälischen Regierung vom 5. August 1808. aufgehobenen Zünfte und Innungen, deren Vermögen durch das Dekret vom 22. Januar 1809. als Eigenthum des Staats erklärt und eingezogen worden, aus der dem Staat anheim gefallenen Vermögensmasse der gedachten Körperschaften ungesäumt berichtigt werden sollen. Zur Anmeldung und Liquidirung dieser Forderungen ist ein Verfahren einzuleiten, und zu dem Ende durch den fernern allerhöchsten Cabinetsbefehl vom 18. October d. J. eine Frist bis den 31. Januar 1824. mit der Bestimmung festgesetzt worden, daß alle Forderungen, welche bis zu diesem Präclusiv-Termin nicht angemeldet worden, nicht weiter berücksichtigt, sondern für gänzlich erloschen erklärt werden sollen.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Bestimmungen werden daher alle diejenigen, welche an die in den zum hiesigen Regierungs-Bezirk gehörigen vormals westphälischen Landestheilen bestandenen Zünfte und Innungen begründete Forderungen aus förmlichen Schuldverschreibungen oder für Lieferungen und Leistungen oder aus andern Rechtsgründen zu machen haben, veranlaßt, diese Forderungen unter Beifügung der erforderlichen Justifications-Documente und Beläge entweder in Urschrift oder beglaubter Abschrift, so wie

der erforderlichen Legitimationen, in sofern solche aus den erwähnten Beweisstücken nicht zugleich hervorgehen und zwar jede Forderung für sich, mit vollständiger Angabe der Entstehung und Beschaffenheit derselben, in sofern solche aus den beizubringenden Justificatorien nicht hinlänglich zu entnehmen sein sollten, ohne Unterschied der Forderungen, welche etwa schon bei einer andern Behörde angemeldet worden, binnen der gedachten präclusivischen Frist bei dem von uns zu dem Ende speciell ernannten Commissarius Herrn Regierungsrath Fleischauer portofrei anzumelden und zu liquidiren. Der gedachte Commissarius wird die bei ihm eingehenden Liquidationen prüfen, nach Befinden berichtigen, und solche sodann zur Festsetzung bei uns übergeben.

Erfurt, den 14. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

141.

Publikandum der Königl. Regierung zu Stralsund, den Betrieb der Weberei durch unzünftige Personen in den Städten betreffend.

Das Königl. hohe Ministerium des Handels hat mittelst Erlasses vom 15. dieses Monats bestimmt, daß der Betrieb der Weberei auf Bestellung oder zum Verkauf auch den unzünftigen Einwohnern sämmtlicher Städte unseres Verwaltungs-Bezirks gestattet sein soll, damit dieses nützliche Gewerbe eine größere Ausdehnung erlange, und der Gewerbefleiß in dieser Beziehung befördert werde. Zugleich sind von dem gedachten hohen Ministerio die dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen der Weber-Zunft-Rollen in den Städten unseres Departements Kraft des in den Rollen sich findenden, oder bei der Confirmation derselben gemachten allgemeinen Vorbehalts, für aufgehoben erklärt worden.

Indem wir diese höhere Verfügung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich die Magistrate

sämmtlicher Städte unseres Verwaltungs-Bezirks hiermit an, mit Nachdruck da auf zu halten, daß die Weber-Zünfte in selbigen den dortigen nicht zünftigen Einwohnern, welche die Weberei in der Folge betreiben wollen, überall keine Schwierigkeiten dabei machen.

Stralsund, den 21. October 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

141.

Publikandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, die Instruktion für außergerichtliche Auktionatoren betreffend.

Es ist beschlossen worden, die in Gemäßheit des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811 §. §. 119. und 121., für die Abhaltung außergerichtlicher Versteigerungen, von uns angestellten Auctions-Commissarien mit einer ihre Rechte und Pflichten feststellenden Dienst-Anweisung zu versehen.

§. 1. Der Auctionator bestellt vor Antritt seines Gewerbes bei der Polizei-Behörde eine Caution von 500 Rtlr. die zur Sicherstellung derer, die sich dabei seiner Mitwirkung bedienen, der Auctions-Loosung und des dabei interessirten Publikums überhaupt dient, welche er nicht eher, als nach völliger Niederlegung jenes Gewerbes wieder zurück erhalten kann.

§. 2. Die Befugniß des Auctionators zur Abhaltung der Auctionen erstreckt sich auf den ganzen Umfang der Stadt und deren Vorstädte, so weit der städtische Polizei-Bezirk reicht.

§. 3. Jedem Privatmann steht frei, dergleichen Versteigerungen, so weit sie lediglich sein Eigenthum betreffen, selbst abzuhalten, oder die Gerichte darum zu requiriren.

§. 4. So lange der Auctionator das Gewerbe treibt, ist ihm der Nebenbetrieb irgend eines anderen Gewerbes, welches in das Gebiet des Handels einschlägt, für sich und

die mit ihm eine Haushaltung bildenden Descendenten und Familien-Glieder untersagt, auch darf er nicht directe oder indirecte bei einer anderen Handlung Theil nehmen.

§. 5. Der Auctionator darf nur Waaren und Effekten, die ihm von bekannten und unverdächtigen Personen zur Versteigerung übergeben werden, annehmen und öffentlich feil bieten.

§. 6. Sachen, welche die Ueberbringer ihrem Stande und Gewerbe nach in der Regel nicht zu haben pflegen, und über deren redlichen Besitz sie sich nicht ausweisen können, muß er anhalten, und der Polizei-Behörde sofort anzeigen.

§. 7. Er muß die versteigernden Gegenstände Stück für Stück genau verzeichnen, oder wenn ihm ein Verzeichniß davon zugestellt wird, solches mit dem Bestande vergleichen, jedes Stück durchsehen, das mangelhafte oder beschädigte bemerken, und das Verzeichniß seinem zu führenden Versteigerungs-Buche beifügen. Gold, Silber und Juwelen sind nach dem Gewicht, nach der Probe, und nach der von Sachverständigen aufzunehmenden Taxe des Werthes in dem Verzeichniß aufzuführen, und dieser Taxwerth ist bei der Versteigerung bekannt zu machen.

§. 8. Dem Auctionator steht zu, die von ihm abzuhaltenden Versteigerungen dem Publiko durch die öffentlichen Blätter, und zwar bei Auctionen über 100 Rthlr. wenigstens 14 Tage, und bei geringfügigen Gegenständen wenigstens 8 Tage vorher bekannt zu machen.

§. 9. Diese Versteigerungen, wovon jedoch außergerichtliche Nachlaß-Auctionen ausgenommen sind, dürfen nur in dem bekannten eigenthümlichen oder gemietheten Locale des Auctionators statt finden. Sollten sie aus besondern Gründen in irgend einem andern Gelaß vorgenommen werden müssen, so ist dazu in jedem einzelnen Fall die Genehmigung der Polizei-Behörde nachzusuchen.

§. 10. Alle dem Auctionator anvertrauten Gegenstände müssen ganz in derjenigen Masse und Gestalt ausgeboten und versteigert werden, wie sie ihm übergeben sind; er darf sie daher nicht in kleinere Quantitäten zertheilen und aus-

bieten. Z. B. der Wein, welcher zur Versteigerung gelangt, muß in den Gefäßen verkauft werden, in denen er liegt, also Faßweise, wenn er auf Fässern liegt. Flaschenweise oder in gewisser Portion von Flaschen, wenn er auf Flaschen gezogen ist.

Eben so dürfen Manufaktur-Waaren nicht ausgeschnitten, sondern sie müssen in den Stücken oder Resten, in welchen sie sich vorfinden, veräußert werden. Damit läßt sich wohl vereinigen, daß dennoch auf Wein zur Auktion in Fässern geliefert, Flaschenweise, und auf Manufaktur-Waaren in ganzen Stücken Ellenweise geboten wird, welches oft nöthig werden kann, wenn der Inhalt der Fässer oder der Stücke Zeug nicht bekannt ist.

Kommt also z. B. ein Stück Seidenwaare von unbekannter Länge zur Versteigerung, so mögen die Käufer immer bieten, was sie für die Elle geben wollen; dem Meistbietenden muß aber das ganze Stück zugeschlagen werden, und sein Gebot auf die Elle giebt nur den Maaßstab zur Bezahlung des Ganzen.

§. 11. In den Auctions-Terminen selbst müssen vollständige Protokolle aufgenommen werden, worin beim Eingange zuerst der Art der Bekanntmachung Erwähnung geschieht. Sodann werden die einzelnen Stücke nach der ihnen in dem Verzeichniß angewiesenen Reihefolge öffentlich ausgeboten, und dem Meistbietenden sofort der Zuschlag ertheilt, der Betrag des Meistgebots, so wie der Name des Käufers, aber im Protokoll notirt. Es steht dem Verkäufer oder Extrahenten der Auction zwar frei, bei einzelnen Stücken zu bestimmen, daß solche nicht unter einem gewissen Preise, oder nicht unter der Taxe zugeschlagen werden sollen; ist aber gleichwohl dem Meistbietenden für eine geringere Summe der Zuschlag ertheilt, so behält es dabei sein Bewenden, und der Verkäufer kann sich wegen seines diesfälligen Schadens nur an den Auctionator halten.

§. 12. Der Auctionator darf eben so wenig, als der Ausrufer von den ihm übergebenen Waaren und Sachen weder zu seinem eigenen Gebrauch, noch auf Speculation zum Wiederverkauf etwas erstehen, oder durch einen Drit-

ten erstehen lassen; er darf eben so wenig Aufträge für andere annehmen und in deren Namen auf die vorkommenden Sachen bieten oder bieten lassen, noch weniger etwas auf anderem Wege verkaufen, oder an sich bringen, und in Auctionen zum Wiederverkauf ausbieten.

§. 13. Er darf auch nicht einen andern zur Abhaltung von Auctionen substituiren; nur in erwiesenen Krankheitsfällen wird ihm erlaubt, sich mit Vorwissen der Polizeibehörde durch einen Dritten, jedoch auf seine alleinige Gefahr vertreten zu lassen.

§. 14. Bei der Versteigerung selbst müssen die Käufer auf mangelhafte und beschädigte Waarenstücke aufmerksam gemacht werden.

§. 15. Der Ausruf muß laut und deutlich geschehen, die Bietenden dürfen nicht zu sehr übereilt werden, und der Zuschlag darf nicht eher erfolgen, als bis die Ueberzeugung erlangt worden ist, daß von den anwesenden Interessenten kein weiteres höheres Gebot zu erwarten steht.

§. 16. Es ist lediglich Sache des Auctionators, sich wegen der richtigen Zahlung der Auctions-Gelder zu sichern, da er mit seiner Kaution für die prompte Ablieferung derselben verhaftet ist, und er bleibt daher in der Zulassung der Licitanten unbeschränkt. Die eingegangenen Gelder müssen aber von ihm spätestens acht Tage nach dem Eingang an die Interessenten, für welche die Auktion gehalten ist, abgeliefert werden.

§. 17. Der Auctionator muß ein glaubwürdiges, zu dem Ende von der Polizei-Behörde paragraphirtes Auctions-Abhaltungsbuch führen, und darin

a) den Tag der Versteigerung,
b) den Namen des gewesenen Eigenthümers von der ausgebotenen Waare,
c) die Benennung eines jeden einzelnen Ausrufs nach Qualität und Quantität,
d) den Namen desjenigen, dem solche zugeschlagen worden ist, und
e) den Geld-Betrag des Meistgebots,

deutlich und leserlich aufzeichnen. Dieses Buch, in welchem

die ursprünglich eingeschriebenen Namen und Zahlen weder durch Rasuren, noch auf eine andere Art abgeändert seyn dürfen, so wie das Verzeichniß der zu versteigernden Gegenstände muß, so oft es von der Orts-Polizei-Behörde verlangt wird, derselben zur Ansicht und Untersuchung vorgelegt werden, desgleichen muß im gedachten Buche der vorgeschriebene Auctions-Stempel vermerkt, und durch dasselbe nachgewiesen werden.

§. 18. Der Auctionator wird von der Polizei-Behörde vereidet, und ist zunächst der Aufsicht derselben unterworfen; er muß sich daher eine Haupt-Revision seines Verfahrens, besonders der Kassen-Verwaltung, der Bücherführung, welche letztere jährlich geschehen soll, gefallen lassen.

§. 19. Der höchste Satz der Auctions-Gebühren, worunter alle Bemühungen und etwanige Auslagen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, zu verstehen sind, jedoch mit Ausschluß der gesetzlichen Stempel-Gefälle, wird auf 3⅓ Prozent der Einnahme, oder auf Einen Silbergroschen für einen Reichsthaler festgesetzt, und der Auctionator berechtiget, sich den Betrag bei Auszahlung der Loosung von dem Empfänger sogleich abzuziehen.

§. 20. Allen über das außergerichtliche Auctions-Wesen bereits ergangenen, oder noch zu erlassenden Verfügungen muß er pünktlich nachkommen.

§. 21. Jede von dem Auctionator wider die in dieser Instruktion enthaltenen Vorschriften begangene Contravention wird mit einer Geld-Strafe von Dreißig Thalern belegt und ihm im Wiederholungsfalle die Concession für immer abgenommen.

Liegnitz, den 17. December 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

142.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen an den Magistrat in Berlin und abschriftlich zur Nachricht und Achtung an das Königl. Präsidium daselbst, die Bestrafung des unbefugten Hausirens dortiger Händler betreffend.

Dem hiesigen Magistrat wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 19. v. M.,

die polizeiliche Bestrafung derjenigen hiesigen Händler betreffend, welche ihren Handel nicht blos an einer festen Stelle, sondern auch in der Stadt umherziehend betreiben,

eröffnet, daß diese Angelegenheit nur nach den Vorschriften des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811. beurtheilt werden kann. In Gemäßheit der Bestimmung des §. 60. jenes Edikts hat nun jeder hiesiger Bürger, welcher die vorschriftsmäßige Gewerbesteuer entrichtet, die Befugniß, die auf den Grund seiner Gewerbe-Berechtigung verfertigten Erzeugnisse innerhalb der Stadt auch durch Herumtragen feil zu halten und durch seine Hausgenossen feil halten zu lassen, bedarf mithin zu diesem Handel keines besondern Hausir-Gewerbscheins.

Wenn also das hiesige Polizei-Präsidium nach der Anzeige des Magistrats der Meinung sein möchte, daß kein hiesiger Gewerbtreibender ohne Hausir-Gewerbschein seine Fabrikate umherziehend feil halten dürfe, so würde diese Ansicht irrig sein und dahin zu berichtigen bleiben, daß die mit eignen Fabrikaten handelnden Gewerbtreibenden nur dann einen Hausir-Gewerbschein lösen müssen, wenn sie mit ihren Erzeugnissen auch außer ihrem Wohnorte hausiren wollen.

Der Hausir-Handel mit aufgekauften Waaren darf dagegen auch innerhalb des Wohnorts nur den mit Hausir-Gewerbscheinen versehenen Personen gestattet werden. Die-

ser Handel bleibt also dadurch allerdings von der Genehmigung des Polizei-Präsidii abhängig, und es hat kein Bedenken, daß gegen diejenigen hiesigen Gewerbtreibenden, welche ohne Hausir-Gewerbschein ihre aufgekauften Waaren in der Stadt im Herumtragen feil halten oder feil halten lassen, die Vorschrift des §. 40. des Gewerbesteuer-Gesetzes, vom 30. Mai 1820. Anwendung findet.

Hiernach wird das hiesige Polizei-Präsidium dato instruiret.

Uebrigens wird das beabsichtigte neue Hausir-Regulativ nähere Bestimmungen über das Hausiren der Gewerbtreibenden innerhalb ihrer Wohnorte enthalten. Bis zur Publikation desselben können aber, wie sich von selbst verstehet, nur die bestehenden Vorschriften zur Anwendung kommen.

Berlin, den 30. October 1823.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ministerium der Finanzen.
v. Bülow.	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

H.

Bau-Polizei.

143.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Anwendung des Königsbergschen Publikandi vom 9. März 1807., wegen baupolizeilicher Anordnungen, betreffend.

In sofern das von der Königl. Regierung mittelst Berichtes vom 11. v. M. eingesandte, mehrere baupolizeiliche Anordnungen enthaltende Publikandum des Königsbergschen Polizei-Direktorii vom 9. März 1807., sich auf die Vorschriften der landesherrlich bestätigten Gesetze gründet, be-

darf die Königl. Regierung der nachgesuchten weiteren Autorisation nicht, um selbiges auch in Ihrem Departement anzuwenden, sondern Sie ist dazu eben durch die bestehenden Gesetze bereits autorisirt. Was aber die in dem §. 6. des gedachten Publikandi enthaltenen Bestimmungen wegen der außerhalb der Ringmauern der Häuser befindlichen Anbaue, Erker, Buden und dergleichen betrifft, so ist zu erwägen, daß die Stadt Königsberg wegen ihrer besonderen Bauart, und der daselbst in hohem Grade statt findenden Verengung der Straßen in dieser Rücksicht ganz besonderer Maaßregeln bedurft hat. Diese sind damals unter den Augen der im Jahre 1807. dort anwesenden höchsten Behörden getroffen worden und können nicht geradehin auf die im dortigen Departement befindlichen Städte angewendet werden, sondern die Königl. Regierung wird, wenn es darauf ankommt, schon vorhandene Anlagen fort zu schaffen, in jedem speciellen Falle zu erwägen haben, ob die Besitzer auf Entschädigung Anspruch zu machen berechtigt sind, und woher diese Entschädigung zu nehmen ist.

Hiernach kann der Antrag der Königl. Regierung,

das hierbei zurück erfolgende Publikandum unbedingt auch in Ihrem Departement anzuwenden,

nicht genehmigt werden.

Berlin, den 4. November 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

144.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Bau-Begnadigungs-Gelder im Herzogthume Sachsen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 6. Februar v. J. wegen der Bau-Begnadigungs-Gelder im Herzogthume Sachsen nunmehr Folgendes eröffnet.

Den

Den Städten der Stifter Merseburg und Naumburg sind diejenigen besonderen Steuer-Beträge, welche sie neben dem zur Staats-Kasse fließenden Kontingente mit resp. Zweihundert und Einhundert Thaler jährlich blos zum Behufe des Bau-Begnadigungs-Fonds aufgebracht und zur Instituten-Kasse eingezahlt haben, von dem Zeitpunkte der wegen Suspension der Bau-Begnadigungs-Gelder unterm 19. September 1821. ergangenen allerhöchsten Cabinets-Ordre ab zu erlassen und resp. zurück zu zahlen.

Dagegen bleibt hinsichtlich der von der Königl. Regierung zugleich in Antrag gebrachten Verminderung der Steuer-Quoten in den erbländischen Bezirken die weitere Bestimmung für jetzt und bis zur endlichen Berichtigung aller diesfälligen Angelegenheiten ausgesetzet, und wird Sie mit Bezug auf die Ihr von Seiten des Königl. Staats-Ministerii unterm 15. October 1821. zugezogenen Verfügung aufgefordert, die etwa noch nicht berichtigten Forderungen dieser Art baldigst zur Liquidation gelangen zu lassen.

Berlin, den 13. November 1823.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister. v. Klewitz.

145.

Publikandum der Königl. Regierung zu Stettin, die bei öffentlichen Bauten zum Grunde zu legenden allgemeinen Bedingungen betreffend.

Zum Zwecke der Gleichförmigkeit und Abkürzung der Kontracte über öffentliche Bau-Unternehmungen, werden folgende allgemeine, in jedem einzelnen Falle zum Grunde zu legende Bedingungen hiemit festgesetzt:

1) Der Bau-Unternehmer verpflichtet sich, den Neu- oder Reparatur-Bau innerhalb einer, nach den Umständen jedesmal zu bestimmenden Frist tüchtig und untadelhaft zu vollenden, zahlet eine Strafe zum Betrage von 5 pCt. der Vertragssumme, wenn er den festgesetzten Baubeendigungs-

Termin nicht inne hält und läßt sich gefallen, daß der Betrag bei Auszahlung der letzten Kontractpost in Abzug gebracht werde.

2) Macht sich der Bau-Unternehmer verbindlich, von dem genehmigten Bau-Anschlage und der Zeichnung nicht abzuweichen, auch nicht mehrere, als die veranschlagten Arbeiten zu verfertigen, widrigenfalls derselbe nicht nur dafür keine Bezahlung erhält, sondern auch, wenn diese Arbeiten dem Bau oder dem Interesse der bauenden Behörde für nachtheilig erachtet werden, außerdem dafür haftet.

3) Für die gehörige Güte der Bau-Materialien ist der Bau-Unternehmer hauptsächlich verantwortlich, und darf besonders auch nur die veranschlagte Mauerspeise und in einem guten Mischungs-Verhältnisse angewandt werden; beides bei Vermeidung einer von der vorgesetzten Behörde, nach ihrem Ermessen festzusetzenden Strafe. Der Bau-Unternehmer unterwirft sich deshalb der Beurtheilung des betreffenden Bau-Beamten, so wie dessen Anordnungen über die Bau-Ausführung selbst; daher er denselben auch bei dringender Veranlassung oder einer nöthig werdenden Abweichung vom Anschlage sogleich davon zu benachrichtigen; ihm auch sonst von dem Fortgange des Baues von Zeit zu Zeit, Nachricht zu geben hat.

4) In dem Falle, wo zu den Bauten freies Bauholz angewiesen wird, macht Unternehmer sich verbindlich, wenn ihm schlechtes Bauholz sollte aufgedrungen werden, solches nicht anzunehmen, vielmehr davon sofort dem betreffenden Baubedienten Anzeige zu machen; widrigenfalls, wenn bei der Bau-Revision oder in der Folge durch wenige Dauer der Arbeit sich finden sollte, daß er dessen ungeachtet schlechtes Holz angenommen habe, er allein deshalb der contrahirenden Behörde verhaftet bleibt.

5) Der Bau-Unternehmer haftet nach geschehener Vollendung und Abnahme des Baues noch auf eine gewisse Zeit für dessen Dauer, in der Regel aber, und wenn darüber in einzelnen Fällen nichts besonders festgesetzt ist, auf sechs Jahre, und verpflichtet sich, jeden Schaden zu ersetzen, der als Folge einer schlechten Ausführung oder angewandter

schlechter Baumaterialien erweislich gemacht wird, die bei der Abnahme entweder nicht mehr beurtheilt werden konnten oder verheimlicht waren.

6) Wenn gleich der Bau-Unternehmer gehalten ist, den Bau in der festgesetzten Zeit zu vollenden, so darf er denselben doch nicht zum Nachtheil der Dauerhaftigkeit des Gebäudes übereilen, und wird es, zur Vermeidung des Hausschwammes, durchaus nicht gestattet, daß die Fundamente und das Gebäude selbst, eher mit Erde beschüttet und ausgefüllet und Mauern und Wände eher beputzt werden, als bis alles gut ausgetrocknet ist.

7) Sollte der Unternehmer den Bau anschlagswidrig ausführen, oder in der vorgeschriebenen Zeit nicht beendigen, so wird solcher nach der Wahl der betreffenden Behörde, auf Gefahr und Kosten des Bau-Unternehmers entweder anderweit verdungen, oder auf Rechnung ausgeführt, oder aber der Entrepreneur durch Execution zur gehörigen Ausführung des Baues angehalten, wobei derselbe überdies noch für allen Schaden, der durch Verzögerung des Baues entstehet, haftet, und sich die sofortige executivische Beitreibung der erwachsenden Mehrkosten gefallen läßt.

8) Bei jedem über die Bau-Ausführung entstehenden Streite ist das Gutachten des betreffenden Baubeamten entscheidend, wenn jedoch die contrahirende Behörde zu einer Nachrevision sich veranlaßt findet, so treten dann deren Bestimmungen und Festsetzungen in Kraft, und ist dagegen kein Gang vor ein öffentliches Gericht zuläßig.

9) Wenn bei einer wegen schlechter Ausführung der Entreprise veranlaßten Untersuchung sich ergiebt, daß dem Entrepreneur hiebei etwas zur Last fällt, so hat dieser alle hiedurch verursachten Kosten für die zur Ungebühr bewirkten Verfügungen, und die Diäten für den Baubedienten, wie derselbe solche in Privat-Angelegenheiten zu fordern befugt ist, zu entrichten. Auch darf die Bau-Abnahme nicht früher verlangt werden, als bis der Bau durchaus gänzlich beendet ist, widrigenfalls auch sodann der Baubeamte für vergeblich verwandte Zeit und Reisekosten zu entschädigen ist. Alle Geschäfte aber bei den Licitationen, Kontraktschlie-

ßungen, Revisionen und Abnahmen der Entreprise-Bauten, geschehen durch die Bau- und andere Beamte unentgeldlich, und behalten wir uns überdies die Festsetzung obiger Strafgelder vor.

10) Die Entreprise-Kontracte haben erst dann Gültigkeit und Kraft, wenn sie von uns bestätigt sind, bis dahin aber bleibt Bau-Unternehmer vom Tage der Kontractschließung oder vorgegangenen Licitation ab, vier Wochen lang an sein Gebot gebunden und acht Wochen, wenn zur Bestätigung des Contracts oder der Verhandlung, die höhere Genehmigung nachgesucht werden muß.

11) Der Bau-Unternehmer besorgt sich auf eigene Kosten Abschrift der Bauanschläge und Zeichnungen, und liefert die Originalien bei Zufertigung des bestätigten Entreprise-Contract an den Baubeamten zurück, weil solcher davon bei Abnahme des Baues und Anfertigung der Revisions-Anschläge Gebrauch zu machen hat. Auch trägt der Bau-Unternehmer den Kontract-Stempel, imgleichen die Bekanntmachungs-Kosten und das Brief- oder Geldporto in Angelegenheit seiner Entreprise.

12) Der Bau-Unternehmer muß vor der Kontractschließung vollständige Sicherheit nachweisen, und wenn es verlangt werden sollte, eine Caution zum ungefähren Betrage des dritten Theils der ganzen Kontractsumme leisten, oder sichere Bürgschaft gestellen.

Wenn der Bau-Unternehmer keinen Vorschuß an Baugeldern verlangt, wird, wenn nicht besondere Umstände obwalten, demselben auch nicht eine besondere Sicherheitsgestellung aufgegeben.

13) Dagegen sollen dem Bau-Unternehmer die kontractlichen Baugelder prompt und zu den festgesetzten Zeitpunkten, in der Regel bei Bauten bis zu 100 Rthlr. in 2 Terminen, als beim Anfang und nach geschehener Abnahme des Baues; bei Bauten bis zu 1000 Rthlr. in 3 Terminen, als beim Anfange des Baues, wenn solcher bis zur Hälfte gediehen, und nach geschehener Abnahme, bei Bauten über 1000 Rthlr. hinaus, aber in 4 Terminen, wie solches für jeden einzelnen Fall verabredet wird, baar ausgezahlet werden.

14) Das Bauholz, wenn solches aus Königl. Forsten geliefert wird, und in dem Anschlage dafür nicht Geld ausgesetzt ist, soll dem Bau-Unternehmer ganz frei ohne alles Stamm-, Pflanz- und Anweise-Geld verabfolgt werden. Die Holzanweisungen gehen zu dem Ende von der contrahirenden Behörde aus an die betreffende Königl. Forst-Inspection, bei der sodann der Bau-Unternehmer sich zur Empfangnahme des Holzes zu melden hat.

15) Wenn freie Fuhren oder sonstige Hülfe und Leistungen stipulirt werden, soll für deren prompte Erfüllung die betreffende Behörde Sorge tragen; überall aber Bau-Unternehmer in dem von ihm eingegangenen Kontract und bei seinem Unternehmen möglichst geschützt, und ihm dabei aller Vorschub, worauf er nach Recht und Billigkeit Anspruch machen kann, zu Theil werden.

16) Beide contrahirende Theile entsagen allen Einwendungen gegen den Contract, insonderheit der Verletzung über die Hälfte und der Ausflucht, daß ein allgemeiner Verzicht ohne eine besondere Benennung aller und jeder Einwendungen und Rechtsbehelfe nicht binde; auch begiebt sich Entrepreneur zugleich aller aus dem Grunde zu machenden Nachforderungen, weil er mit der Kontractsumme den Bau nicht habe ausführen können, oder weil vielleicht der zum Grunde liegende Bauanschlag nicht richtig berechnet war, auf das Rechtsbeständigste.

Auf diese allgemeinen Bedingungen hat ein jeder Königl. oder mit öffentlichen Bauten beauftragter Beamte, bei Aufnahme eines förmlichen Kontracts oder auch nur einer kurzen Verhandlung darüber, den Bau-Unternehmer jedesmal ausdrücklich zu verweisen, und in sofern dieser mit den Bedingungen nicht bereits bekannt sein sollte, ihm selbige nochmals wörtlich vorzuhalten, und wie solches geschehen, durch den Contract oder die Verhandlung deutlich anerkennen und insbesondere ausdrücklich erklären zu lassen: daß er sich verpflichte, alle in diesen allgemeinen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen zu übernehmen, und sich an dieselben eben so gebunden halte, als ob sie in dem Vertrage

(der Verhandlung) von Wort zu Wort aufgenommen wären.

Stettin, den 18. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

146.

Publikandum der Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Berechtigung der Bauhandwerker-Wittwen zur Fortsetzung des Gewerbes betreffend.

Nach einer Entscheidung des Königl. Ministeriums des Handels soll den Meisterwittwen der Bauhandwerker, welche einer Zunft angehören, die in den Gewerbsprivilegien festgestellte Berechtigung zur Fortsetzung des Gewerbes in dem Falle auch ferner belassen werden, wenn sie einen Werkmeister annehmen, welcher die Qualifikation zum selbstständigen Gewerbsbetriebe nachgewiesen hat. Im andern Falle darf den Wittwen aber nach §. 99. des Gewerbepolizeigesetzes die Fortsetzung des Gewerbes nicht gestattet werden.

Hienach werden sich die Aufnahmebehörden auch bei Anfertigung der nächstjährigen Gewerbesteuerrollen gemessenst achten, und bei jeder in der Rolle zu verzeichnenden Meisterwittwe zugleich den Werkmeister namentlich angeben, unter dessen Leitung das Gewerbe fortgesetzt werden soll.

Gumbinnen, den 21. October 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

147.

Publikandum der Königl. Regierung zu Münster, die Zeitfolge für bauliche Konstruktionen betreffend.

Fortwährend ergiebt der Augenschein, daß bei mehreren Schul- und andern öffentlichen und besonders bei Privat-Bauten, auf die für die Dauer der Gebäude und für die

Gesundheit der Bewohner zu beachtende Zeitfolge der Konstruction wenige Rücksicht genommen wird; z. B.

a. neue massive und Fachwände werden gleich nach der rohen Arbeit mit Mörtel beworfen und verputzt,
b. das Mauern, Lehmentiren und ähnliche nasse Arbeiten bis in den Spätherbst fortgesetzt,
c. das Belegen der Fußböden für die Wintermonate aufgeschoben,
d. diese mit Uebereilung vollendeten Gebäude gleich bezogen.

Hieraus entspringen die Folgen

I. für die Gebäude

daß die Mauern u. s. w. nie völlig, wenigstens nur langsam austrocknen; die Gemächer, wenn nicht für immer, doch auf lange Zeit feucht bleiben, hierdurch ein früheres Vermodern des Holzwerks veranlassen, Salpeterfraß rc. erzeugen; eintretende Kälte den Bewurf abblättert; die Bedielung, wenn auch mit trocknen Brettern verfertigt, dennoch in den warmen Frühlingstagen sich zusammenzieht und Nacharbeit erfordert u. s. f.

II. Für die Bewohner

außer dem sehr schädlichen Einflusse auf die Gesundheit, ein zerstörendes Einwirken auf Mobilien, Hausgeräthe und Leinen.

Es mögen einzelne Fälle eine so gedrängte Zeitfolge der Konstruction erfordern und entschuldigen; für die bei weitem größere Zahl ist sie nicht zu rechtfertigen, und wir sehen uns veranlaßt, rücksichtlich der Schul- und andern öffentlichen Bauten den Orts- und landräthlichen Behörden, bei persönlicher Verantwortung zu gleichen Theilen, folgende Bestimmung als allgemeine Regel zu erlassen, mit dem Wunsche, daß auch die Privaten diese möglichst anwenden, in medizinisch-polizeilicher Hinsicht aber beachten werden.

A. Im Allgemeinen.

Für neue Schulen oder Dienstgebäude, die im laufenden Jahre bewohnt werden sollen, müssen im Vorwinter die Vorbereitungen so getroffen werden, daß die Ausführung selbst im Frühjahre und ununterbrochen bis zur Vollen-

dung Ende Octobers Statt finden kann. Dieser Zweck ist durch einen verständigen technischen Operationsplan zu erzielen, wenn nach frühzeitig abgeschlossenem Verdinge

a. der Zimmermann
im Winter den Holzbau verbindet, die Bedielungsbretter zubereitet;

b. der Maurer
für Materialien sorgt, und die nöthigen Arbeiten bespricht, um die eintretende Jahreszeit der Ausführung zu benutzen,

c. der Tischler, Schlösser, Glaser
einander in die Hände arbeiten;

d. dafür die Kontracte zeitig genug abgeschlossen werden.
Wo besondere Umstände das letztere behindern, fällt selbstredend die Voraussetzung des Bewohnens im laufenden Jahre fort.

B. Im Detail.

a. Die Mauern und Fachwände wenigstens 4 Wochen ohne Kalkbewurf zu lassen, überhaupt diese Arbeit außerhalb auch das Mauern im Freien nur bis Ende September fortzusetzen.

b. Der Kalkbewurf gewickelter Decken muß, nach den Erfahrungen, vor dem völligen Austrocknen dieser Statt finden, selbst mit Verhinderung eines schnell trocknenden Luftzuges bewirkt werden, weil sonst beide sich nicht genau verbinden, und ersterer, besonders in Pferdeställen, leicht abfällt.

c. Das Bedielen mit trockenen Brettern kann in den oberen Etagen in warmen Tagen vorgenommen werden, in der untern Etage mit weniger trockenen Brettern Statt finden, weil die Dünste aus dem Boden sonst ein Verquellen und Werfen veranlassen. Bei weniger Eile werden Bedielungen mit nassen Brettern nur verloren angeheftet, im Frühjahr vollständig verlegt. Wo der Fonds es gestattet, werden die Bretter zu den Bedielungen im Kern durchgeschnitten.

d. Das Verlegen der Dachpfannen und den äußern Bewurf, wo möglich, mit Wasserkalk zu bewirken.

Münster, den 15. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

148.

Publikandum der Königl. Regierung zu Münster, die Bewilligung von Gewerbescheinen auf Zimmer-Flick-Arbeiten betreffend.

Auf die höheren Orts geschehene Anfrage, ob die im Edikt vom 7. September 1811. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, enthaltene Bewilligung der Gewerbscheine auf Mauerflickarbeit auch auf die Zimmerflickarbeit auszudehnen sei, ist dahin entschieden worden, daß Gewerbsbefugniß auf Zimmerflickarbeit zwar statt finden könne, diese jedoch auf nachstehende Gegenstände beschränkt werden müsse:

1) auf Reparatur der Dachlatten,
2) desgleichen auf schon vorhandene Fußböden, ja selbst Legung von Fußböden,
3) auf Anfertigung von Thüren und Fensterladen,
4) desgleichen von Treppen vor den Häusern in kleinen Städten und auf dem platten Lande,
5) auf Reparatur von Stacket- und Bretterzäunen,
6) auf Anfertigung und Reparatur einzeln stehender kleinen Ställe und ähnlicher landwirthschaftlicher kleinen Behälter, und
7) auf Reparatur des Belags von Brücken, und deren Geländer.

Die Anfertigung von Stacket- und Bretterzäunen an Stellen, wo noch keine vorhanden waren, wird ausgenommen, weil wegen der Grenzgerechtigkeit in den Städten besondere Vorschriften statt finden, welche den Zimmerflickarbeitern unbekannt bleiben möchten.

In Absicht der erforderlichen Eigenschaften zur Zimmerflickarbeit ist es wie bei der Mauerflickarbeit zu halten.

Es muß nämlich in Folge des Edikts vom 7. September 1811. §. 101., ehe die Zulassung zum Gewerbe, und in sofern solches in steuerpflichtiger Ausdehnung betrieben werden soll, die Aufnahme zur Gewerbesteuer erfolgt, ein Attest des Kreis-Baubedienten, und die für Maurer in der Verordnung wegen Prüfung der Bauhandwerker vom 19. März 1812. §. 12. angeordnete Nachweisung erfordert werden, daß der Flickarbeiter wenigstens zwei Jahre bei einem oder mehreren gesetzlich geprüften Meistern zu deren Zufriedenheit gearbeitet habe.

Münster, den 21. October 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

149.

Publikandum der Königl. Regierung zu Merseburg, das Verfahren, gefrorene Wasser-Röhrfahrten aufzuthauen, betreffend.

Die Art und Weise, auf welche man gewöhnlich bei Aufthauung gefrorner Röhrfahrten verfährt, verursacht viel Arbeit, und ist mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden.

Ungleich einfacher kann man hierbei auf folgende Art verfahren;

Man gräbt ein kleines Loch von 6 Viertel oder höchstens 2 Ellen ins Gevierte bis auf die eingefrorenen Röhren, und stemmt eine längliche Oeffnung von ungefähr 9 Zoll Länge und 2 Zoll Breite, um zum Eise zu gelangen, in die Röhre ein.

Zum Aufthauen bedient man sich einer kleinen metallenen Trage- und Kübelspritze, wie sie in den meisten Ortschaften vorhanden sind. An diese wird ein, funfzig oder mehrere Ellen langer, ganz enger, einen knappen Zoll im Durchmesser weiter, gewirkter guter Hanfschlauch befestigt, dessen anderes Ende mit einem zum Abschrauben eingerichteten, ganz kurzen Mundstück, welches äußerlich rundlich

geformt ist, und dessen Oeffnung $\frac{1}{8}$, höchstens $\frac{3}{16}$ Zoll im Durchmesser weit ist, versehen wird.

Wird nun die Kübelspritze mit gutem kochenden Wasser angefüllt, und sind die Schläuche dadurch straff angespannt worden, so spritzt das Wasser aus der kleinen Oeffnung mit Gewalt heraus. Das Mundstück wird nun in die gemachte Röhrenöffnung hineingesteckt, und der pressende kochende Wasserstrahl löset das Eis außerordentlich schnell in Wasser auf.

Der Schlauch, welcher wie ein Stock steif, aber doch dabei biegsam ist, wird dem aufthauenden Eise so lange nachgeschoben, als er lang ist.

Auf diesem Wege sind, bei einem hinlänglichen Vorrathe von kochendem Wasser, in einer 2 Zoll weiten Röhrfahrt 200 Ellen in 3 Stunden aufgethaut worden.

Beim Anfange der Arbeit setzt man die Spritze so weit von der gemachten Röhrenöffnung ab, als die Länge der Schläuche beträgt, legt die Schläuche auf die Erde, und rückt mit der Spritze immer nach, so wie das Eis in der Röhre durch den kochenden Wasserstrahl aufthaut.

Hat man 50 Ellen Schlauch, so darf man nur alle 100 Ellen ein Loch in die Erde hauen, und in das hölzerne Rohr einstemmen, und von da aus in der Röhre vor- und rückwärts 50 Ellen aufthauen.

Nach Beendigung der Arbeit wird die gemachte Röhrenöffnung mit einem gut angepaßten trocknen Spund wieder ausgefüllt und verschlossen.

Wir stehen nicht an, dieses Verfahren hierdurch mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß man bei der Anwendung desselben besonders auf die Anschaffung guter und ächter hänfener Schläuche bedacht sein muß.

Merseburg, den 9. October 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I.

Wege-Polizei.

150.

Gemeinde-Wege-Ordnung für den Kreis Bonn.

Um beim Gemeinde-Wegebau, so viel als möglich, Gleichförmigkeit in der Ausführung, und Verhältniß in der Vertheilung der Lasten zu erhalten, erscheint die Abfassung einer neuen Verordnung um so nöthiger, als der Kreis Bonn aus Bestandtheilen mehrerer Departements zusammengesetzt wurde, in denen das hierbei beobachtete Verfahren verschieden war.

Mit Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Grundzüge, und unter Aufhebung oder Abänderung der früheren Departemental-Verfügungen, (wozu die Königl. Hochlöbliche Regierung zu Cöln ausdrücklich ihre Ermächtigung ertheilt hat) wird demnach, bis zum Erscheinen anderer, höherer Bestimmungen, folgende provisorische Wege-Verordnung erlassen:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Wege sind, nach der Natur des Eigenthums und der Verpflichtung zur Instandhaltung, entweder Staats- Privat- oder Gemeindewege.

§. 2. Zu den ersteren gehören die, aus Staatsmitteln unterhaltenen Land- und Heerstraßen; desgleichen, auf der linken Rheinseite, die, auf Kosten der Provinz, angelegten und unterhaltenen Bezirkstraßen;

Privatwege sind jene, welche Einem oder einigen Privaten zugehören oder ausschließlich zum Gebrauche dienen, und auch nur von diesen allein unterhalten werden müssen.

Alle andere Wege, die nicht zu diesen Arten gehören, sind Gemeindewege.

§. 3. Das Eigenthum dieser letzteren, so wie die Verbindlichkeit, sie zu unterhalten, haben die Gemeinden, und zwar diejenigen, in deren Bahn jene Wege gelegen sind.

§. 4. Die Frage: ob andere Gemeinden an der Herstellung und Unterhaltung eines Weges ein größeres oder näheres Interesse haben, als die Gemeinde selbst, die den Weg in ihrem Bahne besitzt — folglich zu Hülfsleistungen oder Beiträgen, für die Nachbar-Gemeinde, herangezogen werden können — eignet sich, in jedem speziellen Falle, zu einer besonderen Verhandlung der Gemeinderäthe, unter Genehmigung der Königl. Regierung,

In der Regel werden die verschiedenen Interessen gegenseitig ausgeglichen, wenn jede Gemeinde, zum freien Gebrauche für alle, ihre natürlichen Verbindlichkeiten erfüllt, die aus dem Besitze des Bodens hervorgehen.

Verbindlichkeit zu den Wegearbeiten.

§. 5. Alle Einsassen der Gemeinde sind verbunden, nach Maaßgabe ihres Anschlages in den gesammten direkten Steuern, an den Wegearbeiten Theil zu nehmen. Es wird diese Verbindlichkeit als eine gemischte Last betrachtet.

§. 6. Ausgenommen sind nur:

a) die Geistlichen und Schullehrer,

b) die Hebammen, wenn sie Wittwe, oder unverheirathet sind,

c) die mit der Leitung und Aufsicht der Wegarbeiten speziell beauftragten Communal-Beamten für ihre Person.

Anordnung und Vertheilung der Arbeiten.

§. 7. Jährlich im Monat November verfügen sich die Herren Bürgermeister, unter Zuziehung der betreffenden Gemeinde-Schöffen, persönlich auf sämmtliche Gemeindewege, um auszumitteln und festzustellen, welche Wege oder Wegestrecken, im Laufe des nächsten Jahres, ausgebaut oder reparirt werden sollen. Die Herren Bürgermeister haben diese Besichtigungstage dem Landrathe frühzeitig bekannt zu machen.

§. 8. Nach den Resultaten dieser Lokal-Besichtigungen fertigen die Herren Bürgermeister einen förmlichen Wegebauplan an, welcher bis zum 15. Januar jeden Jahres, in

doppelter Ausfertigung, dem Landrathe zur Genehmigung einzusenden ist.

§. 9. Dieser Plan muß, in tabellarischer Form, folgende Rubriken enthalten:

a) Namen der Gemeinde,
b) Bezeichnung und Richtung der zu bauenden oder auszubessernden Wegestrecken,
c) Länge derselben, in Ruthen,
d) durchgängige Breite des Weges, ohne die Gräben,
e) Kurze Beschreibung der vorzunehmenden Arbeiten,
f) Anzahl der hierzu erforderlichen Hand- und Spanndienste, das heißt, nach Tages-Arbeiten eines einzelnen Mannes, und eines einzelnen Pferdes gerechnet.
Bei der Ausführung werden zwei Ochsen für ein Pferd in Anschlag gebracht, und ein Spanndienst (mit einem einspännigen Pferds-Karren) zur Ausgleichung, für vier Handdienste gerechnet.
g) Woher und wie weit das Material zu beschaffen ist.
h) Ob die Arbeiten vor oder nach der Erndte, ausgeführt werden sollen.
i) Ob und welche Erweiterungen des Weges, Brücken, oder sonstige Kunstarbeiten nothwendig sind.
k) Bemerkungen über die größere oder geringere Wichtigkeit des Weges.
l) Bemerkungs-Kolonne für die landräthliche Behörde.

§. 10. Was die Rubrik i betrifft, so müssen besondere gemeinderäthliche Protokolle über die Beschaffung der Kosten, und die Art der Ausführung, mittelst besonderer Berichte, eingesandt werden in so fern der zu Unterhaltungs-Kosten dieser Art bestimmte jährliche Budjet-Fond nicht hinreicht.

§. 11. Auf den Grund des genehmigten Wegebau-Planes haben die Herren Bürgermeister die Vertheilungs-Rolle der Arbeiten, nach §. 5. und 6. anzufertigen, d. h. jedem Beitragspflichtigen auszurechnen, wie viele Hand- und Spann-Dienste er zu den fraglichen Arbeiten im Laufe des Jahres zu leisten hat.

Eigenthum oder Pachtgut macht hierbei keinen Unter-

schied. Die Gemeinde hält sich zunächst an dem zeitlichen Bewirthschafter oder Nutznießer des Gutes, der sich im Besitze der Mittel zur Ausführung der Verbindlichkeit befindet, und überläßt die etwanige Regulirung zwischen Eigenthümer und Pachter ihren Kontrakten.

Die Forensen werden ausgeschlossen, da deren Heranziehung, sowohl der Entfernung als der Konkurrenz in den Gemeinden ihres Wohnortes wegen, unzuläßig ist.

Ausführung der Arbeiten.

§. 12. Nach gemachter Vertheilung übergiebt der Bürgermeister den Gemeinde-Schöffen, die er unter seiner Aufsicht, mit der speziellen Leitung der Arbeiten beauftragt, den die Ortschaft betreffenden Auszug des Wegebauplanes und der Rolle, um verkündigt, und mit Rücksicht auf den Ackerbau und die Witterung, pünktlich in Vollzug gesetzt zu werden.

§. 13. Jeder, der in der Vertheilungs-Rolle steht, ist verbunden, dem Aufgebote der Schöffen unweigerlich zu folgen, und an den ihm bestimmten Tagen, vor und nach so viele Hand- oder Spann-Dienste zu leisten, als sein Quantum beträgt. Er ist ferner gehalten, sich dabei nach den Anweisungen des Bürgermeisters, oder des von ihm beauftragten Schöffen, zu richten; alles bei Strafe als Widerspenstiger behandelt zu werden.

§. 14. Die Schöffen sind verbunden, nach der ihnen vom Bürgermeister zu gebenden Anweisung, über die geleisteten Hand- und Spanndienste ein Register zu führen, worin jeder Arbeitspflichtige, nach Ordnung der Hausnummern, ein eigenes Blatt hat, so daß darin jedesmal zu ersehen ist, ob er sein Quantum geleistet hat, oder nicht.

§. 15. Die Herren Bürgermeister sind beauftragt, die Fristen, binnen welchen, nach den Lokal-Verhältnissen, die vorzüglichsten Arbeiten vorgenommen werden, Behufs der Kontrolle, dem Landrathe jedesmal anzuzeigen.

§. 16. Die landräthliche Anweisung vom 12. März 1819. über die Art und Weise, wie die Wegearbeiten gut und dauerhaft ausgeführt werden, soll, mit dem Gegenwärtigen, wieder abgedruckt und fortwährend vollzogen werden.

§. 17. Die Unterhaltung der, einmal ausgeworfenen, Seitengräben an den Gemeindewegen liegt den anschießenden Grundbesitzern auf, und die Herren Bürgermeister haben zu deren Ausräumung jährlich gewisse Fristen zu bestimmen — so wie es für die Reinigung der Bäche angeordnet ist.

§. 18. Zur besseren Unterhaltung der, einmal in Stand gesetzten Wege, soll in jeder Gemeinde eine hinreichende Anzahl Arbeitspflichtiger, aus der geringeren Klasse, als Wegewärter bestellt werden, um wöchentlich einmal, bei anhaltendem Regen aber öfter, die Wege zu übergehen, das stehende Wasser abzulassen, die Geleise einzuhauen, und allen sonstigen kleinen Mängeln auf der Stelle abzuhelfen.

Die Wegewärter sind, für diese Dienstleistung, von andern allgemeinen Wegearbeiten frei zu lassen, und können, wenn, nach dem Urtheile des Bürgermeisters, jene Vergütung etwa unzureichend sein sollte, auch von anderen Gemeinde-Diensten, z. B. von der Nachtwache befreit bleiben.

§. 19. Jedem dieser Arbeiter ist von dem Bürgermeister ein eigener Distrikt anzuweisen, wofür er verantwortlich ist. Im Versäumungsfalle werden die hiernach bestimmten Straf-Verfügungen auch auf ihn angewendet.

§. 20. Sobald ein Weg durch den Einfluß der Witterung, oder eines außerordentlichen Verkehres, oder durch sonstige Umstände, so weit in Unstand zu gerathen beginnt, daß die Kräfte der Wegewärter zu dessen Instandhaltung nicht mehr hinreichen, so sind sie gehalten, davon sogleich dem Bürgermeister die Anzeige zu machen, welcher verpflichtet ist, die geeigneten Maaßregeln zu ergreifen, damit der Weg nicht in gänzlichen Unstand gerathe.

Der Bürgermeister darf, zu diesem Zwecke, ein außerordentliches Aufgebot anordnen, um wenigstens die nothwendigsten Arbeiten bewerkstelligen zu lassen, bis der Weg, im nächsten Jahre, in den Wegebau-Plan aufgenommen wird, wo denn die in dem außerordentlichen Aufgebot geleisteten Dienste angerechnet werden und in Abzug kommen.

§. 21. Jährlich, im Monat November, haben die Herren Bürgermeister über die wirklich ausgeführten Wegearbeiten einen speziellen und umfassenden Bericht zu erstatten.

Stra-

Strafen und Exekutionsmittel.

§. 22. Ein Jeder, welcher die ihm nach der gegenwärtigen Wege-Ordnung aufgelegten Dienste oder Arbeiten verweigert, oder versäumt oder nach dem ergangenen Aufgebot zu spät erscheint, oder sonst den Anordnungen der Verwaltungs-Behörden nicht Folge leistet, soll, auf Betreiben der Herren Bürgermeister, dem Polizei-Gerichte angezeigt, und nach dem Artikel 471. Nro. 5. des peinlichen Gesetzbuches bestraft werden, wobei bemerkt wird, daß im Wiederholungsfalle, jedesmal Gefängnißstrafe eintritt.

§. 23. Unbeschadet der gesetzlichen Strafe muß aber auch für die Ausführung der versäumten oder verweigerten Arbeiten gesorgt werden.

Die Herren Bürgermeister haben daher, wenn der Thatbestand und das vorausgeschehene Aufgebot gehörig konstatirt ist, durch Stellvertreter, es sei in Hand- oder Spanndiensten, auf Kosten der Säumigen, das Fehlende unverzüglich nachholen zu lassen; — diese Kosten nach ortsüblichen und billigen Preisen, festzusetzen und auf die Gemeindekasse als Vorschuß anzuweisen. Die Communal-Empfänger haben diese Kosten, auf die zur Erhebung der Steuern vorgeschriebene gesetzliche Art, von den Debenten wieder einzutreiben.

(Gesetz vom 9. Ventose Jahres 13, Beschluß des Ministers des Innern vom 30. Thermidor Jahres 11.)

§. 24. Die Verhandlungen und Quittungen über die Ausführung des vorigen §. müssen bei der Kasse aufbewahret und dem Landrathe auf Erfordern vorgezeigt oder eingesandt werden.

§. 25. Die Oberaufsicht über den gesammten Communal-Wegebau im ganzen Kreise führt die landräthliche Behörde. — In den Bürgermeistereien und Gemeinden ist die Leitung und Aufsicht den Herren Bürgermeistern lediglich übertragen, welche die Ortsschöffen oder sonst eine bewährte Person, zur speziellen Aufsicht, komittiren können, aber der Ober-Behörde für den vorschriftsmäßigen Betrieb dieses Gegenstandes allein verantwortlich sind.

§. 26. Nachdem durch gegenwärtige Verordnung den Herren Bürgermeistern alle Mittel in die Hände gegeben worden, ihre Anordnungen mit Kraft und Nachdruck durchzuführen, haben sie es sich selbst beizumessen, wenn wider Verhoffen, auf ihre eigene Kosten das Versäumte nachgeholt werden muß, mit Vorbehalt ihres Rückgriffs gegen die Schöffen oder ihre sonstigen Stellvertreter, wenn diese die Schuld der Versäumniß trifft.

§. 27. Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, in allen Gemeinden des Kreises bekannt gemacht, und vollzogen werden.

Bonn, den 30. October 1823.

Der Landrath des Kreises Bonn.

v. Hymmen.

151.

Kurze Anweisung zur Ausbesserung und Unterhaltung der Gemeindewege; an die Herren Bürgermeister und Ortsschöffen im Kreise Bonn.

Die Kunst, einen Weg gut und dauerhaft zu machen, läuft beinahe einzig auf die Kunst hinaus, ihn trocken zu erhalten.

Eine vorläufige Betrachtung, bei jeder Errichtung eines Weges, ist die Leitung der Gewässer. Ist der Weg auf das beste gemacht, und hat er unendliche Arbeiten gekostet, so kann er innerhalb einer Stunde zu Grunde gerichtet sein, wenn man sich der Gewässer nicht bemächtigte, und den Weg gegen die Verwüstungen derselben nicht sicher stellte.

Da die Gewässer einen Ausfluß haben müssen, so ist es nöthig, daß, anstatt sie sich zu überlassen, man ihnen regelmäßige Abflüsse gebe, die sie nicht überschreiten können.

Die Richtung, welche man einem Wege geben muß, verdient nicht weniger Aufmerksamkeit.

Je mehr dieselbe gerade läuft, desto kürzer ist sie und folglich desto mehr Arbeit wird bei Verfertigung des We-

ges erspart, und desto mehr Zeit wird gewonnen, um ihn im Gehen und Fahren zurückzulegen.

Zu hohe Hecken machen den Weg zu einem Hohlwege; sie dürfen eine Höhe von 4 Schuhen nicht übersteigen. Wenn die Wege dem Eigenthum keinen Nachtheil zufügen dürfen, so darf auch das Eigenthum den Wegen nicht nachtheilig sein.

Die Breite eines Weges muß, nach Maaßgabe seiner Wichtigkeit, verschieden sein; sie muß es ebenfalls nach Maaßgabe der Wichtigkeit des Bodens sein.

Die Wege, deren Unterhaltungsarbeiten den Gemeinden obliegen, lassen sich füglich in drei Klassen theilen:

Erstens, die Communications- oder eigentlichen Gemeindewege, welche von einer Ortschaft zur anderen führen:

Zweitens, die Feldwege, welche von der Gemeinde auf die Aecker oder in den Busch führen;

Drittens, die Fußpfade.

Es wäre zu wünschen, daß die Wege erster Klasse nie weniger als 18 Schuh breit seien, die Gräben nicht mit einbegriffen, die Wege zweiter Klasse 12 Schuh, und die Fußsteige 4 bis 6 Schuh.

Das Eigenthum muß bei den Wegen allerdings respektirt werden; allein man muß nicht vergessen, daß das Eigenthum nicht immer die Wege respektire.

Viele Wege, die ehedem breiter waren, sind in unseren Tagen schmal geworden durch die Eingriffe der anstoßenden Eigenthümer, und was man denselben in einem solchen Fall wegnimmt, ist nichts anders, als was sie selbst früher weggenommen hatten.

Die Herren Bürgermeister werden diese Bemerkung nicht aus dem Gesicht verlieren, und Sorge tragen, im Nothfalle die ehemaligen Grenzen auf das sorgfältigste hervorzusuchen, die alten Weisthümer, oder den Landes-Gebrauch zu Rath zu ziehen u. d. gl.

Die Regelmäßigkeit der Arbeit erfordert, daß die Breite und die Richtung eines Weges, den Graben mit einbegriffen, von zwanzig zu zwanzig Schuhen mit Pfälchen, zu beiden Seiten des auszuführenden Weges, abgesteckt seien.

Diese Pfälchen bezeichnen zugleich die äußere Linie des Grabens.

Ist dies geschehen, so schreitet man zur Abzeichnung der Graben; eine Verrichtung, die eben so einfach, als die vorhergehende ist.

In mehreren Gemeinden hat man die übele Gewohnheit, die Erde aus den Gräben mitten in den Weg zu werfen; das ist ganz verkehrt.

Alles was aus den Gräben ausgeworfen wird, darf nur zu den Rabatten verwendet, und der Ueberschuß muß, anstatt in den Weg selbst, außerhalb dessen aufgehäuft werden, es wäre denn Sand, Kies oder Steine.

Erde, und besonders frisch ausgegrabene Erde, kann nie einen dauerhaften Boden bilden, und wenn so mancher, von neuem ausgebesserte Weg schon jetzt so gut, wie verwüstet ist, so muß man die Ursache hiervon der traurigen Hartnäckigkeit zuschreiben, womit man, in der Absicht die Arbeit abzukürzen, sich der Graben-Erde bediente, um den Weg zu erhöhen.

Der einzige Fall, wo die Erde bei einem Wege gebraucht werden kann, ist vorhanden, wenn die Rede vom Ebnen ist. In diesem Falle nimmt man das, was an einem Orte zu viel sich befindet, weg, um es da, wo zu wenig ist, niederzulegen; allein alsdann wird es nöthig, auf diese weggenommene und bewegliche Erde einen mehr als gewöhnlichen beträchtlichen Auffschutt von Kies oder anderen festen Materien aufzutragen.

Eine andere vorzügliche Sorge muß darin bestehen, daß der Koth, der sich auf dem Wege befindet, sorgfältig weggeschafft werde; er kann darauf nicht liegen bleiben, ohne, mit weniger Vortheil, einen weit größern Verbrauch von Kies zu verursachen. —

Außer den Wegen im Gebirge müssen alle Wege gewölbt sein, und der am meisten erhabene Ort der Wölbung muß sich allezeit in der Mitte des Weges befinden, wo nicht, so wird der Weg schief sein, und was noch schlimmer ist, ungleich abgenutzt werden.

Die Auswahl der Materialien ist von großer Wichtigkeit.

Es ist besser, guten Kies auf eine halbe Stunde weit zu holen, als schlechtes Material zu verbrauchen, wenn es sich auch am Orte selbst befände.

Ich habe schon bemerkt, daß die Anzahl der Kieskaulen sich in dem Maaß vermehrte, als man die Nothwendigkeit fühlte, dieselben aufzusuchen. —

Die Gassen der Ortschaften haben einen so wesentlichen Einfluß auf die Gesundheit, die Reinlichkeit, und, man könnte sagen, auf die öffentliche Wohlanständigkeit, daß sich das Reinlichhalten derselben von selbst anempfiehlt. Alles, was den Abfluß in den Gassen-Rinnen verhindert, z. B. Unreinlichkeiten, Mistpfuhl, muß sorgfältig weggeräumt werden. Die Gassen der Ortschaften müssen wenigstens einmal in der Woche gereinigt werden.

Vor allem dürfen aber die kleinen Unterhaltungs-Arbeiten, nemlich: Einhauen der Gleiser, Ableiten des Wassers, Reinigung der Seitengräben, nicht eine einzige Woche unterbleiben. Wenn kleine Ausbesserungen nicht geachtet und vernachläßigt werden, so wird die Arbeit bald verdoppelt und verdreifacht.

Die Herren Bürgermeister müssen mit allem Ernste darauf halten, daß diese kleinen Arbeiten regelmäßig vorgenommen werden.

In kurzer Zeit wird der Vortheil dieser Einrichtung von selbst sichtbar sein. —

Die Strafverfügungen sind den Herren Bürgermeistern und Schöffen bekannt geworden.

Bonn, den 12. März 1819.

Der Landrath des Kreises Bonn.

Graf von Belderbusch.

VIII.

Medicinal - Wesen.

152.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Aufbringung der Diäten und Fuhrkosten der Schutzblattern-Impf-Aerzte betreffend.

Nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 15. Juli d. J. stehet es fest, daß die Diäten und Fuhr-Kosten der Impfärzte früher aus den Kreis-Kassen bestritten worden sind. Befinden diese sich gegenwärtig außer Stande, die auf dieselben angewiesenen Zahlungen sämmtlich zu bestreiten, so wird es angemessen sein, das Verhältniß dieser Kassen im Allgemeinen aufzufassen, und die Verstärkung ihrer Fonds einzuleiten.

Die den Anträgen der Königl. Regierung in dem vorliegenden Berichte zum Grunde liegende Ansicht, daß die allgemeine Pocken-Impfung nur einen medizinal-polizeilichen Zweck habe, indem sie zur Verhütung contagiöser Krankheiten diene, können die unterzeichneten Ministerien nicht für entscheidend anerkennen; im Gegentheil gereicht die Impfung eines Kindes zunächst jeder einzelnen Familie ganz unmittelbar zum Besten; jeder Einzelne ist daher auch vorzugsweise verpflichtet, die mit einer solchen sein eigenes Wohl bezweckenden und unmittelbar sichernden Maaßregel verbundenen Kosten zu tragen.

Dadurch, daß die Impfung von Staatswegen allgemein angeordnet worden ist, weil nur durch deren Allgemeinheit die Sicherheit aller Familien, zugleich aber auch d[illegible] [illegible]e Vortheil zu erlangen ist, daß der Arzt mehrere Kinder zugleich behandeln kann, verändert sich die Natur

dieser Maaßregel nicht, vielmehr wird hierdurch nur für die einzelne Familie der Kosten-Betrag sehr ermäßigt, den sie außerdem, wenn sie den Arzt für sich allein annehmen müßte, zu bestreiten haben würde.

Die Einführung einer Abgabe von den Taufen und Trauungen, so wie die Repartition auf sämmtliche Kreis-Eingesessenen erscheint sonach ebenfalls unzweckmäßig, indem hierdurch eine gleiche, dem Gegenstande entsprechende Vertheilung keinesweges bewirkt werden würde. In so fern nun die Kreis-Kassen die in Rede stehenden Kosten nicht sollten tragen können, in so fern erscheint es bis dahin, daß diese Angelegenheit durch ein allgemeines Gesetz anderweit regulirt wird, ganz zweckmäßig, den den Impfärzten gebührenden, an sich doch nicht bedeutenden Entschädigungs-Betrag für die an jedem Tage vorgenommene Impfungen und Revisionen, von den wohlhabenden Eltern der betreffenden Kinder aufbringen zu lassen, und den etwa dennoch sich ergebenden Ausfall aus der Gemeinde-Kasse, oder im äußersten Falle aus den etatsmäßigen Armen- und Kur-Kosten-Fonds zu decken.

Das, was die Eltern auf diese Weise zu entrichten haben werden, ist immer viel weniger, als wenn sie den Arzt allein zur Impfung ihres Kindes kommen lassen müssen.

Berlin, den 2. October 1823.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen.
v. Klewitz.

153.

Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Konzessionen zu Anlegung von Apotheken betreffend.

Dem Antrage der Königl. Regierung in dem Bericht vom 11. v. M., für den bereits approbirten Apotheker N. N. eine besondere Concession, mit Rücksicht auf seinen Ankauf der E..schen Apotheke zu N. N. ausfertigen zu lassen, liegt ein Mißverständniß der in neuerer Zeit in die Approbations-Formel aufgenommenen Bestimmung zum Grunde, daß der Inhaber für fähig erachtet worden, innerhalb der Königl. Staaten eine Apotheken-Concession nachzusuchen. Nach dem §. 1. Tit. 1. der Apotheker-Ordnung wird um die Apotheker-Kunst ausüben zu dürfen, erfordert

a. ein landesherrliches Privilegium und

b. zugleich ein Approbations-Patent.

Das Letztere, als der Beweis, daß der Inhaber die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitze, die von dem Eigenthümer einer Apotheke gefordert werden müssen, ist nach wie vor von Jedem zu erfordern, der sich als Apotheker etabliren will. Anders verhält es sich nach den neueren Gewerbe-Gesetzen, mit dem ad a erforderten landesherrlichen Privilegio. Wenn gleich alle früher bestandene Apotheken-Privilegien durch diese neueren Gewerbe-Gesetze ihre Exclusivität verloren haben, so sind doch dieselben in den älteren Königlichen Provinzen, wo das Gesetz vom 7. September 1811. mit seinen späteren Deklarationen und Abänderungen zur Anwendung gekommen ist, Real-Privilegien geblieben, in so weit sie solche früher gewesen sind. Für denjenigen persönlich qualificirten Apotheker, der ein solches Real-Privilegium erwirbt, besteht also die von der Königlichen Regierung ihm auszufertigende Concession, nur in der auf den geführten Nachweis seiner persönlichen Qualification und des Erwerbs des Real-Privilegii ihm auszufertigenden

Genehmigung, daß er mit Rücksicht auf diesen Nachweis das Apotheker-Gewerbe betreiben dürfe. Wo die Apotheken-Privilegien etwa niemals Real-Privilegien gewesen sein sollten, so wie in denjenigen Provinzen, in welchen durch die Gesetze während der Fremdherrschaft die Gewerbs-Privilegien gänzlich aufgehoben sind, kann natürlich von dem Erwerb eines noch bestehenden Apotheken-Privilegii nicht die Rede sein, vielmehr ist in allen diesen Landestheilen die Concession deren der Apotheker außer der Aprobation zum Betriebe seines Gewerbes bedarf, nur, wie die Erlaubniß zum Betriebe jedes anderen Gewerbes, eine blos persönliche Berechtigung, die nach den medizinal-polizeilichen Vorschriften nur ertheilt werden kann, wo entweder bisher schon eine Apotheke bestanden hat, und, daß auch ferner eine existire, für zweckmäßig anerkannt wird, oder aber die Eröffnung einer neuen Apotheke für zuläßig erachtet werden muß. Auch in denjenigen wieder erworbenen Provinzen, in welchen das allgemeine Landrecht wieder eingeführt ist, sind hierdurch die von der vorigen Herrschaft aufgehobenen Gewerbs-Privilegien, wie sich von selbst versteht, nicht wieder aufgelebt, so wie ferner überall, wo die Erlaubniß zur Eröffnung einer bisher nicht vorhanden gewesenen Apotheke ertheilt wird, hierdurch kein vererbliches und veräußerliches Privilegium entsteht, sondern eine nur persönliche Gewerbs-Berechtigung, deren Ausfertigung der Königl. Regierung überlassen bleibt. Lediglich um diesen verschiedenen möglichen Fällen das Approbations-Formular anzupassen, ist darin die oben erwähnte Bestimmung aufgenommen worden, daß der Inhaber eine Apotheken-Concession nachzusuchen für fähig erachtet worden sei.

Berlin, den 27. December 1823.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

154.

Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Verhältnisse der Provisoren in den Apotheken betreffend.

Wenn die Königl. Regierung, wie in ihrem Berichte vom 15. v. M. bemerkt worden, den Apotheker N. N. zu N. N. zur Anstellung eines Provisors in seiner Officin genöthigt hat, so ist sie dadurch weiter gegangen, als sie nach den bestehenden Verordnungen berechtigt ist, welche ihr nur die Befugniß geben, darauf zu dringen, daß die Apotheken in dem gehörigen Stande erhalten werden, keinesweges aber, dem Apotheker auch vorzuschreiben, welcher Mittel für diesen Zweck er sich bedienen müsse. Es ist auch nicht abzusehen, welchen Effect in Fällen wie der vorliegende die Anstellung eines Provisors, wenn sie überhaupt in der Verfassung läge, haben soll, da nach §. 23. Tit. 1. der Apotheker-Ordnung das Wesen der Stellung eines Provisors darin liegt, daß er an alle den Betrieb der Apotheker-Kunst betreffende Gesetze und Verordnungen gebunden, und besonders dafür verantwortlich ist, daß in der Apotheke, welcher er vorsteht, das Kunst-Gewerbe im ganzen Umfange vorschriftsmäßig ausgeübet werde. Es ist hierin deutlich genug ausgesprochen, daß ein Provisorat in seiner eigentlichen und gesetzlichen Bedeutung bei solchen Apotheken, denen ein approbirter Apotheker vorsteht gar nicht gedacht werden kann. Auch kann die Königl. Regierung unmöglich gemeint gewesen sein, daß der Apotheker N. N. durch die Annahme eines Provisors von jeder eigenen Verantwortlichkeit für seine Officin sich befreien könne, besonders da sie am Schlusse ihres Berichts auf die fortwährende Direction und Aufsicht Seitens des N. N. ein besonderes Gewicht legt. Im allgemeinen versteht es sich aber ganz von selbst, daß Niemand innerhalb der Königl. Staaten als Provisor anerkannt werden kann, der nicht von inländischen Behörden auf die vorschriftsmäßige Weise als Provisor geprüft worden.

Es wird hiernach nothwendig sein, sowohl den Gehülfen N. N. darauf aufmerksam zu machen, daß er als Provisor nicht anerkannt werden könne, als den Apotheker N. N. darauf, daß durch die Annahme auch eines als Provisor bereits confirmirten Gehülfen doch, nach der Entscheidung des Ministerii, in seiner eignen Verantwortlichkeit für die Officin nichts geändert werden könne.

Berlin, den 22. December 1823.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

155.

Publikandum der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., die Haltung des Flittnerschen Giftbuchs in den Apotheken betreffend.

Der Königl. Obermedizinal-Assessor Dr. Flittner zu Berlin hat eine kleine Schrift unter dem Titel: Vorschriftsmäßiges Schema zum Giftverkaufbuche für Apotheker und Kaufleute, herausgegeben, welche nicht allein das gesetzlich vorgeschriebene Formular zur Giftkontrolle, sondern auch eine nützliche Zusammenstellung der im Preußischen Staate erlassenen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Aufbewahrung, des Verkaufs und der Kontrolle der Giftwaaren enthält. Da nun bei den Revisionen der Apotheken häufig wahrgenommen worden ist, daß die Apotheker nicht überall mit den Vorschriften des Staats in Beziehung auf diese Gegenstände vertraut genug sind, und mancherlei Abweichungen davon vorkommen, so verordnen wir, um diesem Mangel abzuhelfen und Gleichförmigkeit des Verfahrens bei der Aufbewahrung, dem Verkaufe und der Kontrolle der Gifte zu bewirken, daß jeder Apotheker in dem hiesigen Regierungs-Bezirk sich die oben namhaft gemachte Schrift, welche in allen Buchhandlungen für den Preis von 15 Sgr. zu haben ist, anschaffen und dieselbe vom 1. Januar k. J.

ab als Giftbuch für seine Officin einführen soll, wozu sie eingerichtet ist, indem sie vier Bogen des Formulars zu diesem Buche enthält. Bei den Revisionen der Apotheken soll die Flittnersche Schrift jedesmal als Giftbuch vorgezeigt werden. Auch diejenigen Kaufleute, welche mit Giftwaaren handeln, werden hiemit verpflichtet, sich diese Schrift anzuschaffen, um sich mit den diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen gehörig bekannt zu machen, und die verkauften Giftwaaren in dieses Buch einzutragen. Die Herrn Kreisphysiker und die Ortspolizei-Behörden werden beauftragt, darauf zu halten, daß dieser Verfügung genügt werde.

Frankfurt a. d. O., den 9. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

156.

Publikandum des Königl. Ober-Präsidiums zu Coblenz, die Revision der Apotheker-Rechnungen betreffend.

Damit eine gleichmäßige Behandlung aller Liquidationen der Apotheker über die für Rechnung des Staats, oder der Gemeinen und Armen-Verwaltungen gelieferten Arzneien, in Zukunft statt finde, wird mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der Geistlichen 2c. Angelegenheiten hierdurch festgesetzt, daß von nun an folgendergestalt damit verfahren werden soll:

1) In allen Fällen, wo die Zahlung der betreffenden Apotheker-Rechnung aus der Staats-Kasse geschieht, liegt die Revision der erstern dem Regierungs- und Medizinal-Rathe ob

2) Bei denjenigen Apotheker-Liquidationen hingegen, welche aus Gemeine Kassen berichtigt werden, erfolgt die Revision derselben nach den durch den Contract mit den resp. Apothekern vorher festgesetzten Bestimmungen, von dem betreffenden Districts-Gefängniß oder Armen-Arzt, und wird sodann jedesmal von dem Physikus des Kreises superrevidirt. Ist der Physikus selbst zu-

gleich Districts- Armen- oder Gefängniß-Arzt; so wird von der betreffenden Königl. Regierung ein benachbarter Kreis-Physikus mit der Super-Revision ein für allemal beauftragt.

3) Auch in den Fällen, wo die Zahlung der Apotheker-Liquidationen aus Gemeine-Kassen erfolgt, bleibt die Königl. Regierung letzte Instanz, sobald zwischen dem Apotheker und einem Revisor, oder unter den beiden Revisoren, eine Verschiedenheit der Meinung eintritt. Die Rechnungen werden alsdann durch den Regierungs-Medizinal-Rath einer zweiten Super-Revision unterworfen, deren Resultat entscheidend ist, und keinen weitern Regreß zuläßt. Die Königl. Regierung veranlasse ich, in Zukunft diesen Bestimmungen gemäß zu verfahren.

Coblenz, den 25. November 1823.

Ingersleben.

157.

Publikandum der Königl. Regierung zu Düsseldorf, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Vorstehende Verfügung (des Königl. Ober-Präsidiums) wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, damit die betreffenden Behörden sich hinsichtlich der Revision der vorkommenden Apotheker-Rechnungen darnach richten können. Wir bemerken dabei in Bezug auf die unter Nro. 2. erwähnten Apotheker-Liquidationen, welche aus Gemeinde- oder Armen-Cassen berichtigt werden, daß die Revision und Superrevision derselben in Gemäßheit der von den Apothekern ihren Liquidationen jedesmal in gehöriger Ordnung beizufügenden, nach dem Tage der Ablieferung für jeden Monat besonders zusammengelegten Recepte, auf welchen die Taxe mit Zahlen bemerkt sein muß, sich sowohl auf die Uebereinstimmung dieser Rezepte mit den Rechnungen, als auch auf die Richtigkeit der Taxe selbst erstrecken, und dar-

nach der bereits angegebene oder durch die Revision berichtigte Betrag der Rechnung zu attestiren ist. Die Apotheker haben auch auf ihren Rechnungen den contractmäßigen Rabatt von der Hauptsumme des Betrages gleich in Abzug zu bringen, und setzen wir hierbei voraus, daß dieselben überall bei ihren Lieferungen von Arzneien an Armen oder Gemeinde-Corporationen wenigstens einen Rabatt von 25 pro Cent berechnen. In denjenigen Fällen wo der Physikus selbst zugleich Districts- Armen- oder Gefängniß-Arzt ist, erwarten wir darüber Bericht, damit wir nach Nro. 2. der obigen Verfügung einen benachbarten Physikus mit der Superrevision der betreffenden Rechnungen beauftragen können.

Düsseldorf, den 8. December 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

158.

Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Stettin, die Leitung des Hebammen-Wesens betreffend.

Zur Beseitigung der Mißverhältnisse, welche die Königl. Regierung zufolge ihres Berichts vom 10. September d. J. bei der bisherigen Leitung des Hebammenwesens wahrgenommen hat, und zur Erledigung der deshalb entstandenen Bedenken, findet das unterzeichnete Ministerium sich veranlaßt, der Königl. Regierung die nachfolgenden allgemeinen Regeln zur Richtschnur bei der künftigen Behandlung dieses Gegenstandes an die Hand zu geben.

1) Die Hebammen bilden keine geschlossene Zunft, und es kann daher nirgends eine bestimmte Zahl von Hebammen fixirt werden, über welche hinaus einer übrigens gehörig qualificirten Hebamme der Betrieb ihres Gewerbes an diesem oder jenem Orte nicht zu gestatten wäre.

2) Es steht vielmehr jeder approbirten Hebamme, sobald

den unten sub No. 12—15., und resp. sub No. 20. erwähnten Verpflichtungen von ihr Genüge geleistet worden, völlig frei, an welchem Orte in den Königl. Staaten sie ihr Gewerbe treiben will.

3) Die Eintheilung des platten Landes in Hebammen-Bezirke hat daher auch keinesweges den Zweck und die Wirkung, jeder anderen approbirten Hebamme, außer der für den Bezirk besonders angestellten, die Niederlassung in demselben Bezirke unmöglich zu machen, sie soll vielmehr nur für die Königl. Regierung das Mittel werden, dafür sorgen zu können, und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß so viel als möglich überall in ihrem Departement die Hülfe einer gehörig unterrichteten Hebamme in nicht zu weiter Entfernung zu erlangen sei.

4) Es sind daher auch die Hebammen-Bezirke keinesweges als unveränderlich, und die für dieselben angesetzten Hebammen nicht als förmlich angestellte Beamte zu betrachten, vielmehr hat die Königl. Regierung bei der Ansetzung von Bezirks-Hebammen, denselben jedesmal ausdrücklich zu eröffnen, daß eine andere Begrenzung und insbesondere auch eine Verkleinerung des Bezirks lediglich von dem Ermessen der Behörde abhängig bleibe, damit die Königl. Regierung bei vermehrter Population, oder wo sich sonst das Bedürfniß einer Vermehrung der Hebammenbezirke offenbart, demselben ohne Weiteres abzuhelfen im Stande sei. Auf gleiche Weise ist den Bezirks-Hebammen bei ihrer Ansetzung besonders zu eröffnen, daß, falls die Königliche Regierung durch das Benehmen der Hebamme sich genöthigt sehen sollte, derselben den Bezirk ganz zu nehmen, und sie lediglich als überhaupt approbirte Hebamme zu betrachten, gegen eine solche Bestimmung allenfalls der Recurs an das Ministerium, keinesweges aber die Provocation auf ein förmliches gerichtliches Absetzungs-Verfahren Statt finde.

5) In den Städten ist in der Regel, und wo nicht besondere Local-Verhältnisse eine Abänderung nothwendig machen, auf zweitausend Lebende eine Hebamme für nothwendig, aber auch für hinlänglich zu erachten. Es wird

aber dadurch, wie schon aus dem ad 1. und 2. Bestimmten folgt, nicht ausgeschlossen, daß über dieses Verhältniß hinaus in den Städten so viele Hebammen sich niederlassen, als es ihrer Convenienz gemäß achten; vielmehr kann das vorerwähnte Verhältniß nur zur Norm dafür dienen, ob Seitens der Behörden dahin zu wirken sei, daß in dieser oder jener Stadt sich mehrere Hebammen, als bisher niederlassen.

6) Diejenigen Hebammen, welche nach dem ad 5. angegebenen Verhältnisse für die Stadt erforderlich sind, müssen besonders als Stadt-Hebammen bezeichnet werden, und stehen als solche in dem nemlichen Verhältnisse und sind nach demselben Grundsatze zu behandeln, wie sub 4. wegen der Bezirks-Hebammen auf dem platten Lande festgesetzt worden ist. Es kann ihnen daher auch, so lange sie Stadt-Hebammen bleiben, vorgeschrieben werden, in welchem Viertel der Stadt sie ihre Wohnung nehmen müssen.

7) Die Auswahl der Stadt-Hebammen soll den städtischen Behörden zustehen, in sofern sie die Kosten für den Unterricht derselben in den Hebammen-Unterrichts-Anstalten tragen, und den Stadt-Hebammen fixirte Besoldungen oder andere Remunerationen zusichern, welche nach dem Ermessen der Königl. Regierung als eine angemessene Vergütung für die den Stadt-Hebammen dagegen aufzulegende Verpflichtung, daß sie armen Kreisenden unentgeldlich Beistand gewähren, anerkannt werden können.

8) Da die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1817., jeder von der Behörde approbirten Hebamme sub No. 2. zugesicherte Befreiung von allen Personalleistungen und persönlichen directen Abgaben, sowohl Kommunal- als grundherrlichen und Königl. Abgaben, denselben ausdrücklich nur bewilligt ist,

„so lange sie ihrer Stelle nicht verlustig werden"

so ist diese Befreiung um so mehr nur auf die Bezirks- und Stadt-Hebammen (oben No. 6.) beschränkt, als anderenfalls zu besorgen steht, daß insbesondere nach den größeren Städten eine übergroße Menge von Hebammen sich

zu-

zusammendrängen und zum doppelten Nachtheil der Stadt diese Exemtion in Anspruch nehmen würde.

9) Damit der sub No. 3. ausgesprochene Zweck der Bezirkseintheilung um so sicherer erreicht und den Bezirks-Hebammen Veranlassung gegeben werde, den ihnen zugewiesenen Bezirk nicht ohne Noth zu verlassen, sollen die nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre von Trauungen und Kindtaufen zu erhebenden Beiträge nur zur Unterstützung der Bezirks-Hebammen verwendet werden.

10) Da die Bestimmung, daß der Bezirks-Hebamme auch von solchen Geburten innerhalb ihres Bezirks, zu denen nicht sie, sondern etwa eine benachbarte Hebamme berufen worden, der niedrigste Gebührensatz bezahlt werden solle, an mehreren Orten für lästig befunden worden, und zu Bitten um Abänderung Veranlassung gegeben hat, so soll den Einwohnern des Bezirks gestattet sein, durch Bewilligung eines mit Zustimmung der Königl. Regierung festzusetzenden angemessenen fixirten Emoluments für die Bezirks-Hebamme, die Verpflichtung, ihr jeden Falls den niedrigsten Gebührensatz zu entrichten, abzulösen. Aber selbst in den Bezirken, wo eine solche Ablösung Statt gefunden, soll die Bezirks-Hebamme berechtigt bleiben, von denjenigen den niedrigsten Gebührensatz einzufordern, welche, ungeachtet sie den Beistand der Bezirks-Hebamme bei der herannahenden Geburt zu erlangen, den Umständen nach sehr wohl im Stande gewesen, doch entweder gar keinen Beistand oder den Beistand einer zur Geburtshülfe nicht approbirten Person verlangt haben.

Auf jeden Fall verbleibt es da, wo eine solche Ablösung nicht statt findet, bei den schon ergangenen Bestimmungen, daß der Gebühren-Satz, den die nicht zugezogene Bezirks-Hebamme zu fordern hat, wo nicht durch Local-Observanzen ein anderer Satz bestimmt ist, funfzehn Silbergroschen beträgt, und daß die Bezirks-Hebamme bei notorisch Armen sich dieser Forderung ganz zu enthalten hat.

11) Zum Unterricht in die Hebammen-Lehr-Anstalten können zunächst und vorzugsweise nur diejenigen zugelassen

werden, welche sich verpflichten, noch unbesetzte Bezirks- oder Stadt-Hebammenstellen zu übernehmen. Rücksichts der Auswahl der dazu geeigneten Personen durch die Kommunen selbst und der Prüfung ihrer Qualification, sind die bekannten längst bestehenden Bestimmungen sorgfältig zu beobachten.

12) Jede Hebammenschülerin, welche eine solche Wahl angenommen hat, und auf den Grund derselben in das Hebammen-Lehr-Institut aufgenommen worden ist, übernimmt dadurch die Verpflichtung an dem Orte, für welchen sie in den Unterricht aufgenommen ist, wenigstens die auf ihre Approbation nächstfolgenden fünf Jahre zu bleiben.

13) Nach wohl bestandener Prüfung erhält eine solche Schülerin doch nur eine Approbation speciell für den Ort, für welchen sie in den Unterricht aufgenommen worden, und diese Approbation wird ihr ohne Weiteres abgenommen und die fernere Ausübung der Geburtshülfe bei Vermeidung der dem unbefugten Betrieb des Hebammengewerbes gesetzlich angedroheten Strafen ihr untersagt, wenn sie ohne Zustimmung der Einwohner des Bezirks vor dem Ablauf der fünf Jahre entweder ohne zureichende Gründe, über deren Hinlänglichkeit lediglich die Königl. Regierung entscheidet, den Bezirk verläßt, oder die Ausübung der Geburtshülfe aufgiebt.

14) Nach dem Ablaufe der fünf Jahre steht es auch einer solchen Hebamme, die lediglich mit Rücksicht auf ihre Niederlassung in einem bestimmten Bezirk in den Unterricht aufgenommen worden war, völlig frei, ihre Hebammenstelle aufzukündigen, und demnächst an jedem ihr beliebigen Orte der Königl. Staaten das Hebammengewerbe zu betreiben.

Die Aufkündigungsfrist ist darnach zu bestimmen, daß dem Bezirke die gehörige Zeit bleibt, eine andere Schülerin zu wählen und unterrichten zu lassen.

15) Von der Verpflichtung die sub No. 12. bestimmte fünfjährige Frist auszudauern, wird die Hebamme frei, wenn sie durch ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Kreisphy-

stens nachweisen kann, daß dem Bedürfniß des Bezirks ihrer Niederlassung bereits dadurch abgeholfen ist, daß eine zweite gehörig qualificirte Hebamme sich daselbst niedergelassen hat, die das Zutrauen der Einwohner besitzt und daß sie selbst in ihrem Gewerbe sich keiner Fehler und Vernachlässigungen schuldig gemacht habe.

16) Ueber die Verpflichtungen und Bestimmungen unter No. 12 bis 15 incl. ist jede in dem bezeichneten Falle sich befindende Hebammenschülerin noch vor ihrer Aufnahme in die Anstalt ausführlich in einem von ihr zu unterschreibenden Protocolle zu belehren.

17) Erst, wenn alle Bezirks- und Stadt-Hebammenstellen desjenigen Landestheils, für welchen die Hebammen-Unterrichts-Anstalt bestimmt ist, bereits besetzt sind, können auch solche Personen in die Anstalt zum Unterricht aufgenommen werden, welche sich zur Niederlassung in einem bestimmten Bezirke nicht verpflichten.

18) Frauenspersonen, welche in der Geburtshülfe außerhalb einer Hebammen-Unterrichts-Anstalt unterrichtet worden zu sein behaupten, sollen zu den Prüfungen als Hebammen nur dann zugelassen werden, wenn sie durch mit öffentlichem Siegel beglaubigte Zeugnisse in Staatsämtern stehender Medizinalpersonen nachweisen, daß sie unter deren Anleitung die Geburtshülfe nicht blos theoretisch, sondern auch practisch erlernt haben. Es muß deshalb in diesen Zeugnissen bemerkt sein, daß sie wenigstens zwei Geburten bereits selbst unter Aufsicht ihres Lehrers gehoben haben und ist sowohl Ort, Tag und Jahr, wo die Hülfe geleistet worden, als Namen und Stand der Gebährerin ausdrücklich in das Zeugniß aufzunehmen. Ueberdies aber soll demnächst die Prüfung selbst so viel, als möglich, auch practisch angestellt werden.

19) Für die Bezirks- und Stadt-Hebammen, welche nach No. 14. und 15. den Ort ihrer ersten Niederlassung verlassen wollen, so wie für die nach No. 17. und 18. unterrichteten Hebammen, sind Approbationen ohne Benennung eines bestimmten Ortes auszufertigen, durch welche sie von dem Genusse der den Bezirks- und Stadthebammen

bewilligten Vorrechte ausgeschlossen, dagegen aber an jedem ihnen beliebigen Orte, mit Ausnahme der Städte, welche eine die Seelenzahl von 20000 übersteigende Bevölkerung in sich schließen, sich niederzulassen berechtigt werden.

20) Um den Andrang nach den Städten von mehr, als 20000 Einwohnern in Schranken zu halten, anderentheils aber auch diesen Städten gegen die Vortheile, welche die Hebammen in denselben zu erwarten haben, den Vorzug zu sichern, daß nur völlig bewährte und ausgezeichnete Hebammen in ihnen aufgenommen werden, sollen diejenigen, welche nicht von Anfang an, als zu Stadthebammen für diese Städte designirt zu dem Unterrichte zugelassen worden sind, nur alsdann in diesen Städten sich niederlassen dürfen, wenn sie zuvörderst nachweisen, daß sie bereits fünf Jahre die Geburtshülfe ausgeübt haben, ohne daß gegen ihren sittlichen Wandel oder gegen ihre Kunstfertigkeit und Geschicklichkeit jemals Klage erhoben worden, demnächst aber auch in einer von dem Medizinal-Polizeibeamten der Stadt, in welcher sie sich niederlassen wollen, mit Zuziehung anderer Aerzte anzustellenden Prüfung zeigen, daß sie durch fortgesetztes fleißiges Studiren des Hebammen-Lehrbuchs sich die in demselben gegebenen Anweisungen stets gegenwärtig erhalten haben.

21) In besonderen Fällen auf den Antrag der Königl. Regierung von dem Nachweis der in No. 20. verlangten fünfjährigen Praxis zu dispensiren, behält das Ministerium sich hierdurch vor.

22) Einer besonderen Bekanntmachung der gegenwärtigen Verfügung in extenso durch das Amtsblatt bedarf es nicht, da dieselbe hauptsächlich nur als Instruction für die Königl. Regierung dienen soll.

Berlin, den 1. November 1823.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

159.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, (ausschließlich derjenigen zu Stettin), so wie an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die Königl. Regierung erhält anliegend Abschrift einer unter dem 1. d. M. an die Königl. Regierung zu Stettin erlassenen, die künftige Leitung des Hebammen-Wesens betreffende Verfügung zur Nachricht und Nachachtung.

Berlin, den 22. November 1823.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

160.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, (ausschließlich derjenigen zu Stettin, Cöslin und Merseburg), so wie an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die Anfertigung und den Debit des Thimannschen Arsenik-Pulvers zur Vertilgung der Ratten und Mäuse betreffend.

Da die unterm 30. April 1812. bekannt gemachte von den Apothekern in Vorrath zu haltende Arsenik-Salbe zur Vertilgung der Ratten und Mäuse den Erwartungen nicht entsprochen hat, dagegen aber ein von dem verstorbenen Medizinal-Assessor Thimann zu Stettin zu diesem Zweck angegebenes Pulver nach allen bisher damit angestellten

Versuchen, demselben weit mehr entspricht, so wird der Königl. Regierung anbei die Zusammensetzung dieses Pulvers mitgetheilt (Anl. a.), um solche den Apothekern ihres Bezirks bekannt zu machen, damit sie solches anfertigen, und statt der früher genehmigten Salbe, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, debitiren.

Berlin, den 25. October 1823.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

a.

Zusammensetzung.

fein pulverisirten Arsenik 8 Loth,
feines Weizen-Mehl 7 Loth,
feinste Kohle (oder besser Kienruß) 1 Loth,
mit verdünntem Weingeist abgeriebenen ächten Moschus 1 Gran.

Diese Ingredienzien werden innigst gemischt, und in einem wohl verstopften Glase aufbewahrt.

161.

Publikandum des Königl. rheinischen Medizinal-Kollegiums zu Coblenz, die Beobachtung der unter dem Volke gebräuchlichen Heilmittel betreffend.

Ausgehend von dem bekannten Satze, daß die Volks-Medizin aller wissenschaftlichen Heilkunst zur Grundlage gedient hat, und daß viele, ja vielleicht die meisten, großen Heilmittel ursprünglich Volksmittel waren, glaubt das unterzeichnete Collegium ein Wort zu seiner Zeit zu reden, wenn es die sämmtlichen rheinischen Aerzte und Wundärzte auf die vielen, auch noch heut zu Tage unter dem Volke gebräuchlichen Heilmittel aufmerksam macht, und sie dringend auffordert, diese Mittel überall zu beachten, sich von ihrem Gebrauch und ihrer Wirkung die möglichst genaue Kenntniß

zu verschaffen, und alles mitzutheilen. Die angestellten Aerzte und Wundärzte können dies am bequemsten in ihren vierteljährigen, an die betreffenden Regierungen einzuschickenden Berichten; die Anderen aber werden sich einen gegründeten Anspruch auf unseren Dank erwerben, wenn sie diese Nachrichten unmittelbar an uns gelangen lassen wollen.

Coblenz, den 9. October 1823.

Das rheinische Medizinal-Collegium.

IX.

Militair-Sachen.

162.

Publikandum der Königl. Regierung zu Cöln, die Ablösung der Militairpflicht durch den Dienst als Kurschmiede bei der Armee betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst der in dem 17. Stücke unsers diesjährigen Amtsblattes sub Nro. 136. abgedruckten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. März 1821, nachzugeben geruhet, daß analog der freiwilligen Chirurgen-Dienste beim Heere, auch junge Leute, welche ihre Qualifikation als Thierärzte vollständig nachweisen können, ihre Militairpflicht durch den Dienst als Kurschmiede bei der Armee ablösen mögen, und zwar entweder durch einjährigen Dienst, wenn sie Bedingungen eingehen, welche wegen Bekleidung und Verpflegung aus eigenen Mitteln für die zum einjährigen Waffendienst anzunehmenden Freiwilligen vorgeschrieben sind, oder durch dreijährigen Dienst, wenn sie jene erforderlichen Kosten nicht zu beschaffen vermögen, woraus sich von selbst ergiebt, daß die einjährigen freiwilligen Kurschmiede, da durch sie der Verpflegungs-Etat nicht alterirt wird, bei jedem Kavallerie-Regimente auch als überzählig angenommen werden können, wenn dasselbe keine Kurschmieds-Vakanz hat, daß dagegen aber die sich zum dreijährigen

Dienst verpflichteten Subjekte nur bei einem solchen Kavallerie-Regimente eine Anstellung erwarten dürfen, wo gerade eine Kurschmiedsstelle erledigt ist.

Nächstdem bemerkt die vorbezogene Allerhöchste Kabinetsordre, wie es sich von selbst versteht, daß die besondere Dienstverpflichtung der auf Kosten des Staats, oder durch theilweise Unterstützung von dessen Seite zu Kurschmieden gebildeten jungen Leute in Gemäßheit der früheren Kabinetsordre vom 15. April 1820. in voller Kraft bleibe.

In Beziehung hierauf ist nunmehr von den hohen Ministerien Folgendes beschlossen worden:

1) daß diejenigen, welche ihre Bildung in der Thierarznei-Anstalt zu Berlin, versteht sich auf eigene Kosten, erhalten haben, sich durch das Zeugniß des Institutes, welches jedem abgehenden Eleven ertheilt wird, ausweisen müssen, daß sie sich, wenn auch nicht zu ganz vollständigen Thierärzten, doch zu praktischen Roßärzten eignen, und daß dergleichen Leute sich auf diese Weise entweder bei einem Regimente selbst, oder bei einer Ersatz-Kommission melden können;

2) daß diejenigen jungen Leute, welche ihre Bildung nicht in dem Institut zu Berlin, sondern auf Universitäten, ausländischen Thierarznei-Schulen, oder sonst wo erhielten, und die deshalb die eben erwähnten Zeugnisse zur Bekundung ihrer Qualifikation nicht vorlegen können, von der Behörde, bei welcher sie sich zum Eintritt als freiwillige Kurschmiede melden, nicht ohne vorgängige Prüfung zu der Königl. Begünstigung zugelassen werden dürfen, und demzufolge sich entweder bei der Thierarznei-Anstalt zu Berlin oder bei den Medizinal-Kollegien in Breslau oder Koblenz, was ihrer Wahl überlassen bleibt, zur Prüfung melden müssen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß, wenn ein sich meldendes Subjekt zuvor schon an einem der gedachten Orte seine Prüfung bewirkt und darüber ein günstiges Attest aufzuweisen hat, dasselbe eben so gut zum Qualifikations-Erweis hinreichend ist, als ein Zeugniß der

Thierarznei-Anstalt zu Berlin für einen in diesem Institute ausgebildeten Eleven.

Wiewohl sich erwarten läßt, daß die Ausführung der in der Kabinetsordre vom 19. März 1821. angeordneten Maaßregel schon bedeutend zur Abhülfe der bisherigen Klage über die großentheils nur mittelmäßigen Kurschmiede gewirkt haben wird, so haben die Hohen Ministerien sich doch außerdem noch über eine zweite Maaßnehmung geeinigt, um diesen Zweck desto sicherer zu erreichen.

Die Thierarznei-Anstalt zu Berlin hat nämlich vielfältig darüber geklagt, daß die ihr von den Kavallerie-Regimentern zugesandt werdenden Eleven in der Mehrzahl nicht die erforderlichen Kenntnisse besäßen, und eben so haben mehrere Kavallerie-Regimenter über die mangelhafte Beschaffenheit ihrer Kurschmiede Beschwerde geführt.

Dies hat nun zu dem Beschluß geführt, daß hinführo die Eleven der Thierarznei-Schule nicht mehr allein aus den Kavallerie-Regimentern genommen werden, sondern daß sich dieses Vorrechts auch gelernte Schmiede des Inlandes erfreuen sollen, wenn sie sich über ihre Qualifikation bei der Ersatz-Kommission oder landräthlichen Behörde ausweisen und in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 15. April 1820. (Amtsblatt von 1820. Stück 22.), wonach die ganz auf Kosten des Staats bei der gedachten Anstalt ausgebildeten Eleven sechs Jahre als Kurschmiede bei dem Heere zu dienen, verpflichtet sind, die Bedingung eingehen, nach ihrer vollendeten Bildung sechs Jahre lang der Armee als Kurschmiede zu dienen.

Indem wir diese Bestimmung daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir in Bezug auf den letzteren Beschluß noch Nachstehendes:

a) muß ein Individuum, was sich dieses Vorrechts theilhaftig machen will, auf jeden Fall ein gelernter Schmidt sein, weil sonst während seiner Bildung zu viele Zeit verloren gehen würde, um ihm das Mechanische des Eisenschmiedens beizubringen, was er unerläßlich inne haben muß, um zugleich im Hufbeschlag zu der Vollkom

menheit gebracht zu werden, wodurch der Kurschmidt vorzüglich seiner Bestimmung entspricht;

b) muß er im Lesen, Schreiben und Rechnen geübt, und

c) nicht unter sechszehn und nicht über vier und zwanzig Jahre alt und sonst völlig gesund sein.

Hat sich ein Subjekt über diese Qualifikations-Punkte entweder bei der Ersatz-Kommission oder dem Landrathe ausgewiesen, so hat es das ihm darüber zu ertheilende Attest mit einem kurzen Gesuch um Aufnahme als Eleve, woraus zugleich sein Aufenthaltsort zu entnehmen ist, unmittelbar bei dem ersten Departement des Königl. Krieges-Ministerii einzureichen, welches sodann nach Maaßgabe der in der Anstalt vorhandenen Vakanzen dasselbe durch eine Bekanntmachung zu derselben einbeordern wird.

Diese Anmeldung hindert indessen nicht, daß ein solches Subjekt, so lange es sich nicht durch die Aufforderung zu legitimiren vermag, daß es zum wirklichen Eintritt als Eleve bei der Thierarznei-Schule schon berufen worden ist, von der betreffenden Ersatz-Kommission zur Einstellung bei den Waffen ausgewählt werden kann.

Uebrigens genießen derartige Subjekte, im Fall sie sich zu einer sechsjährigen Dienstzeit als Kurschmiede verpflichten, wohin jedoch die Zeit, welche dieselben vielleicht schon vor ihrem Eintritte in die Anstalt im stehenden Heere gedient haben, nicht gerechnet wird, während des dreijährigen Lehrkursus nicht nur freien Unterricht, sondern auch Wohnung, Kleidung und Kostgeld.

Köln, den 2. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

163.

Publikandum der Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Reklamationen der Civilbehörden wegen Entlassung von Militairpersonen vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit betreffend.

Um ein gleichmäßiges Verfahren bei der Behandlung solcher Leute des stehenden Heeres einzuführen, welche auf

Reklamation der Civilbehörden vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit entlassen werden, ist Nachstehendes bestimmt worden, wonach sich die betreffenden Civilbehörden des diesseitigen Bereichs zu achten haben.

1) Die Reklamationen der Civilbehörden zur vorläufigen Entlassung von Leuten vor Ablauf ihrer Dienstzeit gehen direkt an die betreffenden Regimenter und Truppentheile, welche den Reklamirten, wenn seine Verhältnisse es erfordern, entweder sogleich, oder nach den beendigten Herbstübungen entlassen.

2) Die definitive Entscheidung, ob der Mann auf die Dauer seiner Pflichtzeit in der Kriegsreserve zu belassen, oder gleich dem ersten Aufgebote der Landwehr zu überweisen sei, oder endlich wieder in das Regiment zurück kehren soll, hängt von der Departements-Ersatz-Kommission ab.

3) Die Truppentheile übergeben zu dem Ende dem Landwehrbrigade-Kommandeur ein vollständiges Nationale dieser Leute und zwar vor dem Zusammentritte der Departements-Ersatz-Kommission, so wie die Landräthe alle im Laufe des Jahres vorgekommene Reklamationsfälle bei der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zur Sprache bringen.

4) Das Gutachten der Kreis-Ersatz-Kommission über diese Fälle wird der Departements-Ersatz-Kommission unter Einreichung einer von dem Herren Landrathe anzufertigenden, die Gründe der Entlassung enthaltenden Nachweisung an den Militair-Departementsrath, vorgelegt und von diesem nach nochmaliger Erwägung der Sache bestätigt oder verworfen,

5) in zweifelhaften Fällen als höchster Instanz der Einigung des Königl. Generalkommandos und des betreffenden Königl. Oberpräsidiums überlassen.

6) Die Truppen erhalten für die entlassenen Leute in Folge der bestehenden Bestimmungen bis zum 1. Juni den nöthigen Ersatz, insofern der Abgang nicht durch Freiwillige ersetzt werden kann.

Wir bemerken schließlich noch, daß sich dieses Verfahren nur auf den Bereich des Königl. Generalkommandos des ersten Armeekorps, welches die betreffenden Militairbehörden

auch dazu instruirt hat, beschränkt, und die Reklamationsanträge wegen der in andern Armeekorps eingestellten Leute, nach wie vor, an die betreffenden Königl. Generalkommandos durch die unterzeichnete Königl. Regierung gerichtet werden müssen.

Gumbinnen, den 30. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

164.

Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln, die Liquidirung der Garnison-Servis-Kosten betreffend.

Durch eine unterm 21. November c. an die Königliche Intendantur des 6. Armee-Corps zu Breslau, ergangene Bestimmung des Hohen Königl. Krieges-Ministerii, ist angeordnet worden, daß für die Truppen, incl. aller dazu gehörigen Stäbe des gedachten Armee-Corps, jedoch mit Ausschluß der Invaliden-Compagnie und deren Detachements, sowohl der chargenmäßige Garnison-Servis, als auch der Servis-Zuschuß für die Offiziere, vom 1. Januar a. f. ab, nicht mehr durch die betreffenden Magisträte und Servis-Deputationen, sondern vielmehr:

a. durch die mit einer eigenen Kassen-Verwaltung versehenen Regimenter, Brigaden, Abtheilungen, Bataillons und resp. Compagnien, für alle zu denselben gehörende Individuen, bei der Königl. Intendantur direkt,

dagegen

b. für alle nicht regimentirte Offiziere und sonstige, zu keiner der ad a. angegebenen Abtheilungen gehörenden Individuen, ebenfalls nur in sofern sie garnisoniren, durch die Königl. Garnison-Verwaltungen gezahlt und liquidirt werden sollen.

Rücksichtlich des Liquidations-Wesens über den gewöhnlichen Garnison-Servis und resp. Servis-Zuschuß, concurriren die Magisträte und Servis-Deputationen hiernach ferner nur in so weit, als die resp. Truppentheile den

von ihnen bei der Königl. Intendantur liquidirten Servis rc. für Einquartierte, an jene Behörde gegen Quittung in solle zahlen, und da ferner das Eigenthümliche der Invaliden-Compagnien und deren Abtheilungen oder Detachements es nicht gestattet, daß von denselben der Servis rc. bei der Königl. Intendantur direkt liquidirt werden könnte, so soll es nach der Bestimmung des Eingangs erwähnten Hohen Ministerii, in Absicht derselben bei der zeitherigen Verfassung lediglich sein Bewenden behalten und haben daher die Magisträte der mit Invaliden-Abtheilungen bequartierten Städte Ottmachau, Patschkau und Ziegenhals, den Personal-Servis und Zuschuß nach wie vor, bei der Königl. Intendantur zu liquidiren und den Competenten zu zahlen.

Nächstdem sollen die Königlichen Landräthlichen Aemter oder die betreffenden Magisträte den sogenannten Uebungs- so wie den Commando-Servis, ferner liquidiren und zwar:

a) für alle Individuen der Linie und Landwehrstämme bei der Königl. Intendantur,

b) für die zur Uebung einberufenen Landwehr-Offiziere während dieser Zeit nach dem zeitherigen Verfahren, für die eingezogene Uebungs-Mannschaften und Pferde, bei dem betreffenden Landwehr-Bataillon, nach den Sommer- und Wintersätzen, je nachdem die Uebung in einem Sommer- oder Winter-Monat statt findet. Da die Landwehr-Uebungen gewöhnlich nur 14 Tage dauern, so können in der Regel auch nur $\frac{3}{8}$ Monate vergütigt werden, und muß die Zahlung eines höheren Satzes als Ausnahme besonders erweislich gemacht werden.

Es versteht sich von selbst, daß Commando-Servis von Seiten der Civil-Behörden nicht liquidirt werden kann und darf, sobald das Commando in eine Caserne einquartiert wird.

Wenn nun diese Abänderungen im Servis-Liquidations-Wesen lediglich den wirklichen Personal- und Stall-Servis-Fond betreffen, so folgt von selbst, daß die Magisträte derjenigen Städte, in welchen sich sonstige Garnison-Anstalten, aber keine besondere Königl. Garnison-Verwaltungen befinden, ferner verpflichtet bleiben, sich der Verwaltung und

Aufsicht dieser Anstalten zu unterziehen, daher denn auch die Königl. Truppen sich in Angelegenheiten der Lazarethgebäude, Utensilien, Brenn- und Erleuchtungs-Materialien rc., der Wachten, Arreste, Reitbahnen, Pulverhäuser, Zeughäuser, Fourage-Gelasse und Montirungs-Kammern, nach wie vor an die betreffende Orts-Behörde wenden werden.

Das desfallsige Liquidations-Wesen behalten die Magisträte ausschließlich, und senden die monatlichen Liquidationen zur Revision und Anweisung, ganz in der zeitherigen Art und Weise an die Königl. Intendantur.

Die den Magisträten gezahlten eisernen Vorschüsse werden, da sie fast ausschließlich zu Deckung der currenten Servis-Competenz bestimmt sind, mit Ende December c. eingezogen, und nunmehr den liquidirenden Truppentheilen überwiesen werden. Ausgeschlossen von dieser Maaßregel bleiben die 3 mit Invaliden-Abtheilungen bequartierten Städte Ottmachau, Patschkau und Ziegenhals.

Damit die Krankenwärter-Löhne und sonstige, bei den Lazareth-, Wacht- rc. Kosten vorkommende dringende Ausgaben nicht im Rückstande bleiben, und dadurch Verlegenheit entstehe, wird die Königl. Intendantur dafür Sorge tragen, daß alle bei derselben zur Erstattung liquidirten Beträge möglichst schnell angewiesen werden, auch wo es erforderlich ist, auf besonderen Antrag des betreffenden Magistrats, einen verhältnißmäßigen eisernen Vorschuß zu diesem Behuf überweisen.

Wenn nun die Königl. Garnison-Verwaltungen zu Neisse und Cosel vom 1. Januar 1824. ab, mit dem Servis und Zuschuß solcher Individuen, welche nach den beiden genannten Orten commandirt, und nicht etwa den resp. Königlichen Commandanturen oder Divisions-Stäben attachirt sind, nichts zu schaffen haben, vielmehr die Servis-Beträge für Commandos, in sofern die Commandirten nicht casernirt sind, von den resp. Magisträten direkt bei der Königl. Intendantur liquidirt werden sollen, so haben die Magisträte und Servis-Deputationen zu Neisse und Cosel hiernach zu verfahren.

Ueberhaupt aber haben die Königl. Landräthlichen Aem-

ter, so wie die Magistrâte und Servis-Deputationen, in so weit es einen jeden derselben betrifft, nach vorstehenden Bestimmungen auf das genaueste sich zu achten.

Oppeln, den 19. December 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

165.

Rescript des Vierten Departements des Königl. Krieges-Ministeriums an die Königl. Regierung zu Königsberg, die Servis-Vergütigungen bei Einquartierungen auf kurze Dauer betreffend.

Das unterzeichnete Departement eröffnet der Königl. Regierung auf die Anfrage vom 2. v. M. daß für die vorkommenden 1, 2 oder 3 Tage betragenden Einquartirungen keine Servis-Vergütung Statt findet; daß dagegen in Fällen, wo das Quartier auf kürzere Zeit, als auf Acht Tage gewährt wird, der Servis nach den Sätzen No. 5. A. des Servis-Regulativs in der Art zu bestimmen ist, daß, wenn die Bequartierung an einem Orte ununterbrochen eintritt, der Bestimmung vom 27. December 1821. gemäß

4	und	5	Tage	gleich	$\frac{1}{8}$	Monat
6	bis	7	=	=	$\frac{3}{16}$	=
8	=	9	=	=	$\frac{1}{4}$	=
10	=	11	=	=	$\frac{1}{3}$	=
12	=	14	=	=	$\frac{3}{8}$	=
15	=	16	=	=	$\frac{1}{2}$	=
17	=	19	=	=	$\frac{9}{16}$	=
20	=	22	=	=	$\frac{2}{3}$	=
23	=	24	=	=	$\frac{3}{4}$	=
25	=	28	=	=	$\frac{7}{8}$	=
29	=	30	=	für einen Monat		

voll, Hinsichts der Servis-Vergütung angesehen werden können.

Berlin, den 16. October 1823.

Krieges-Ministerium. Viertes Departement.

166.

Circular-Rescript des Vierten Departements des Königl. Kriegs-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verpflegung der Truppen auf Märschen betreffend.

Nach den Bestimmungen des Kriegs-Ministerii dürfen den einzeln, und nicht in Kommandos marschirenden Kriegs-Reservisten unter keinen Umständen Marschrouten und Marschverpflegung verabreicht werden.

Da indeß Zweifel darüber entstanden sind, in wieweit anzunehmen, daß diese Leute in Kommandos marschieren; so haben des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz bestimmt, daß die zur Kriegs-Reserve entlassenen Mannschaften, so lange sie auf dem Wege nach ihrer Heimath in Trupps unter Aufsicht eines Vorgesetzten marschiren, auch wenn dieser aus ihrer Mitte dazu ernannt worden ist, als Kommandos zu betrachten sind, und Marschrouten mit Verpflegung erhalten sollen.

Die Königl. Regierung haben wir hiervon in Kenntniß setzen wollen.

Berlin, den 20. November 1823.

Krieges-Ministerium. Viertes Departement.

Jaski.

167.

Publikandum der Königl. Regierung zu Merseburg, die Servis-Vergütigungen für kommandirte Offiziere betreffend.

Die Königl. Hohen Ministerien des Innern und des Krieges haben, nach einem an uns erlassenen Rescripte vom 28. v. M. bestimmt, daß auch in denen Fällen, in welchen nach dem Servisregulativ vom 17. März 1810. VIII. 53. commandirten Offizieren, an dem Orte, wo sie sich auf Commando befinden, nur die Hälfte des vorschriftsmäßigen Quartiergelasses, nebst Quartierbedürfnissen, gewährt zu werden brauche, dennoch aber der volle Servis, nebst Zuschuß, liquidirt werden könne und aus dem Servisfonds zu vergüten sei.

Wir machen dies den Herren Landräthen und Servisbehörden unseres Regierungs-Bezirks, zur Beachtung in vorkommenden Fällen, hierdurch bekannt.

Merseburg, den 23. October 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige Gesetzgebung.

I.

Großherzoglich Hessische Verordnung, die Organisation des Forstwesens betreffend.

Ludewig von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da das Interesse der öffentlichen Verwaltung erfordert, die Dienstbezirke der Forstdiener mit den Grenzen der Landrathsbezirke möglichst in Uebereinstimmung zu bringen, die Geschäfte des Forstdienstes anders als jetzt unter die verschiedenen Dienstgrade zu vertheilen, die Verantwortlichkeit der Forstdiener zu erhöhen, die Wirksamkeit der höhern Revision und Visitation an Ort und Stelle durch ihre Trennung von den Geschäften der laufenden Verwaltung zu verstärken, und da durch Einrichtungen dieser Art zugleich eine Vereinfachung des Geschäftsganges sich entwickelt, auch überdas möglich wird, nicht nur die Besoldungen der Forstdiener im Einzelnen angemessen zu erhöhen, sondern auch zugleich, nach den Wünschen Unserer getreuen Stände, eine Ersparung am Etat der Besoldungen im Ganzen zu bewirken; so haben Wir, auf die in Gemäßheit des Art. 5. der Verordnung vom 1. April 1822. an Uns erstatteten Vorträge, und in Gefolg Unserer früheren Entschließungen darüber, verordnet, und verordnen hiermit, wie folgt:

I. Von der Eintheilung des Staatsgebiets in forsteilicher Hinsicht.

Art. 1.

Das Staatsgebiet zerfällt in Forstreviere. Die Reviere werden zusammengesetzt zu Forsten, und eingetheilt in Schutzbezirke.

Die Forstbezirke eines jeden Grades werden nach den Hauptorten oder Wohnsitzen benannt.

Art. 2.

Ein Forstrevier enthält im Durchschnitte 8500 Morgen Domanial- und Kommunal-Waldungen, ausschließlich der in forstpolizeilicher Hinsicht zugetheilten Privat-Waldungen. Es zerfällt in Schutzbezirke von 2000 Morgen im Durchschnitte, unbeschadet der den Kommunen und Privaten durch die §. §. 50. bis 55. Unserer Forst-Organisations-Verordnung vom 16. Januar 1811. in Verbindung mit der Verordnung vom 3. August 1819., zugewiesenen Rechte und Verbindlichkeiten.

Art. 3.

In der Regel sollen die Forstreviere von den Grenzen der Landrathsbezirke nicht durchschnitten werden, und die Forsten sich auf einen oder zwei Landrathsbezirke erstrecken.

II. Von den Forstdienern, ihren Amtspflichten und Amts-Befugnissen.

Art. 4.

Den Schutzbezirken stehen Forstschützen, den Forstrevieren Revierförster, den Forsten Forstinspectoren vor.

Den Revierförstern und Forstinspectoren werden geeigneten Falls Gehülfen beigegeben.

Art. 5.

Den Forstschützen liegt im Allgemeinen die persönliche Handhabung des Forstschutzes und die Mitwirkung bei den untergeordneten Geschäften des Forstbetriebs ob.

1) Sie sind verpflichtet, ihren Bezirk täglich, nöthigenfalls auch bei Nacht, zu begehen, durch anhaltende Aufsicht Forstvergehen und Frevel möglichst zu verhindern, die begangenen aber mit Nachweisung des Thatbestandes auf dem vorgeschriebenen Wege anzuzeigen.
2) Sie sind verbunden und befugt, in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen die Frevler zu pfänden und zu arretiren.
3) Dieselben Verbindlichkeiten und Befugnisse haben sie hinsichtlich der Frevel, welche sie gelegenheitlich in anderen Schutzbezirken entdecken.
4) Außerdem sind sie, so viel Domanial- und Kommunal-Waldungen betrifft, schuldig, den Weisungen Folge zu leisten, welche ihnen der Revierförster wegen Beauf-

sichtigung der in ihrem Bezirk beschäftigten Holzhauer, der Kultur- und anderen Waldarbeiter ertheilt.

5) Sie wohnen der schriftlichen Aufnahme des Natural-Ertrags in den zu ihren Bezirken gehörigen Domanial- und Kommunal-Waldungen bei, und führen hierüber ein summarisches Verzeichniß.

6) Das Wegbringen der Waldnutzungen, insbesondere die Holzabfuhr, darf nur mit ihrem Vorwissen geschehen.

Art. 6.

Die Revierförster haben im Allgemeinen genaue Aufsicht über die Forstschützen zu führen, sie sehen auf Befolgung der Forstpolizei-Gesetze, sie leiten theils selbst, theils durch die Forstschützen, die Holzhauer und sonstigen Waldarbeiter.

Der Forstbetrieb der Domanial- und Kommunal-Waldungen ist ihnen unmittelbar anvertraut.

Art. 7.

Für die Forstpolizei bestehen die Obliegenheiten der Revierförster vorzüglich in Folgendem:

1) Nur in so weit es die ihnen obliegende Aufsicht über die Forstschützen erfordert, und sonst gelegenheitlich anderer Geschäfte, üben sie den Forstschutz aus.

2) Sie besorgen, nach der hierfür jedesmal bestehenden Einrichtung, die Geschäfte des Empfangs, der Einforderung, Zusammenstellung und förmlichen Einsendung der Forstfrevel-Listen an den Forstinspector, und wohnen den Forstgerichten als Sachverständige bei.

3) Sie achten auf die Bewirthschaftung der Privat-Waldungen, nach den vorliegenden Gesetzen.

Art. 8.

Für den Forstbetrieb der Domanial- und Kommunal-Waldungen haben die Revierförster im Wesentlichen folgende Dienstverrichtungen:

1) Bei den Betriebs-Regulirungen und bei der Aufstellung der periodischen Wirthschaftsplane, unterstützen sie den Forstinspector, oder den mit dem Geschäfte beauftragten Kommissär, mit ihrer Beihülfe und Lokalkenntniß, oder sie leiten und besorgen das Geschäft selbst, wenn ihnen dazu von der Ober-Forst-Direktion besondere Weisung ertheilt wird. Auch führen sie nach Umständen die Betriebs-Nachweisungen.

2) Sie besorgen die im laufenden Dienste vorfallenden Vermessungen.

3) Sie stellen die jährlichen speciellen Wirthschaftsplane auf, und führen sie, sowohl was die Holzhiebe, als was die Kulturen betrifft, nach den höheren Weisungen kunstgerecht aus.

4) Die Auszeichnung des zu fällenden Holzes, nach Maas-

gabe der von der Ober-Forst-Direktion genehmigten oder vorgeschriebenen Betriebsplane, insbesondere die Führung des Waldhammers, ist eine ihrer wesentlichen Dienstpflichten und Befugnisse.

5) Die Annahme der Holzhauer und anderer Arbeiter für den Forstbetrieb der Kommunal-Waldungen, geschieht unter ihrer Mitwirkung. Für die Domanial-Waldungen schließen sie die Akkorde mit den Waldarbeitern vorbehaltlich höherer Genehmigung ab.

6) Sie besorgen, unter Zuziehung der einschlagenden Forstschützen, die schriftliche Aufnahme aller sich ergebenden Waldnutzungen zur Begründung der Natural-Einnahme, insbesondere die Holz-Abzählung mit den zur Uebernahme des gefällten Holzes beauftragten Personen.

7) Sie stellen die jährlichen Holz-Repartitions-Vorschläge (Holzberichte) auf, haben für die höchst möglichste Verwerthung des Natural-Ertrages Sorge zu tragen und die Verabfolgung der Waldprodukte jeder Art nach den bestehenden Vorschriften. Jede Geld-Einnahme dafür ist ihnen verboten.

8) Sie ordnen die Heegen nach den Vorschriften des Wirthschaftsplans.

9) Sie führen die Natural-Rechnung in den Domanial-Waldungen, und die Kontrolle des Natural-Ertrages der Kommunal-Waldungen.

Art. 9.

Die Forstinspektoren haben im Allgemeinen die Dienstführung der Revierförster und Forstschützen an Ort und Stelle zu bewachen, die Befolgung der Forstpolizei-Gesetze zu beaufsichtigen, und geeigneten Falls zusammen zu stellen, den praktischen Forstbetrieb durch häufige Lokalbesichtigungen in ordnungsmäßigem Gange zu erhalten.

Zu dem Ende müssen sie ihren Bezirk so oft bereisen, als es ihre sonstigen Amtsgeschäfte nur erlauben.

Art. 10.

Für die Forstpolizei haben die Forstinspektoren vorzüglich folgende Obliegenheiten:

1) Sie sollen auf möglichste Verhinderung der Forstvergehen und Forstfrevel, und auf gewissenhafte Anzeige der begangenen hinwirken. Die Eingaben der Revierförster über Gegenstände des Forststrafenwesens fordern sie nöthigenfalls ein, und senden sie, begleitet von ihrem Gutachten, in der vorgeschriebenen Art an das Ober-Forst-Gericht ein, geeigneten Falls auch an die Ober-Forst-Direktion.

2) Sie durchgehen die von den Revierförstern erhaltenen

Frevel-Listen, berichtigen nach genommener Rücksprache mit den Revierförstern die Ansätze des Holzwerths und übrigen Schadenersatzes, geben die Listen an die Landräthe ab, wohnen den Forstgerichten bei, erläutern und begutachten die vorkommenden Fälle, und ergreifen nöthigenfalls Rekurs gegen das Erkenntniß des Strafrichters.

3) Sie nehmen Kenntniß von der Vollziehung der Forststrafen, befördern die Vollziehung durch berichtliche Anträge an die Ober-Forst-Direktion und das Ober-Forst-Gericht, durch Kommunikationen mit den Landräthen und den Rentbeamten, und durch Weisungen an die ihnen untergeordneten Forstdiener in Betreff des Abverdienens unzahlbarer Forstfrevel, und zeigen Mängel oder Mißbräuche, wenn ihre desfallsige Eröffnungen bei den mit der Vollziehung beauftragten Behörden ohne Erfolg blieben, dem Ober-Forst-Gerichte an.

4) Die polizeilichen Maasregeln zur sicheren und leichten Befriedigung des Holzbedarfs bilden einen Gegenstand ihrer Fürsorge und Mitwirkung. Sie haben die Ausführung der vorgeschriebenen Maasregeln zu betreiben, und sind verpflichtet, wenn die Umstände es nöthig machen, die geeigneten Vorkehrungen unaufgefordert in Antrag zu bringen.

5) Sie haben sich daher auch in einer anhaltenden Uebersicht der den Waldungen schädlichen Einwirkungen zu erhalten, und auf Beseitigung letzterer hinzuwirken.

6) Auf die Anzeige der Revierförster wegen Bewirthschaftung der Privatwaldungen treffen oder veranlassen sie nach Vorschrift des Gesetzes die geeigneten Verfügungen.

7) Sie erstatten jährlich einen Hauptbericht über den Zustand der Forstpolizei, und darauf Bezug gehabte wichtigere Ereignisse.

Art. 11.

Für den Forstbetrieb der Domanial- und Kommunal-Waldungen sind die Obliegenheiten der Forstinspectoren im Wesentlichen folgende:

1) Sie besorgen die Entwerfung der Forstbeschreibungen und periodischen Wirthschaftsplane, und erwirken deren höhere Genehmigung.

2) Sie berathen mit den Revierförstern den Entwurf der jährlichen Wirthschaftsplane an Ort und Stelle, bezeichnen den allgemeinen Umriß, prüfen die Voranschläge der Revierförster, berichtigen sie nöthigen Falls, stellen sie zusammen, und senden sie zur Genehmigung an die Ober-Forst-Direktion ein. Auch liegt ihnen die Revision der Holzberichte ob.

3) Sie besorgen die forstwirthschaftliche Buchhaltung und sind für die Pünktlichkeit derselben, so weit sie den Revierförstern obliegt, mit verantwortlich.

4) Sie genehmigen die Akkorde mit den Holzhauern und anderen Handarbeitern für den Betrieb der Domanial-Waldungen innerhalb der jedesmal bestimmten von der Ober-Forst-Direktion vorgeschriebenen Grenzen, und betreiben unter Leitung der Ober-Forst-Direktion die Anschaffung des Holzsaamens.

5) Sie weisen die Revierförster zur Ausführung der genehmigten Wirthschaftsplane an, vergleichen den Vollzug von Zeit zu Zeit mit der Vorschrift, und prüfen die Vollendung.

6) Sie erstatten jährlich einen umfassenden Hauptbericht über Zustand und Ergebniß der Forst-Verwaltung, und darauf sich beziehende wichtigere Ereignisse.

Art. 12.

Nicht als Lokalbehörden für die Verwaltung selbst, sondern als Organe zur höheren Aufsicht und Kontrolle des lokalen Forstdienstes, sollen zwei Oberforstmeister oder wirkliche Forstmeister bestehen.

Sie heißen, wie bisher, auch Oberforstbehörden. Ihre amtliche Wirksamkeit ist aber nicht auf gewisse abgegrenzte Dienstbezirke beschränkt, sondern sie werden im ganzen Umfange des Großherzogthums verwendet.

Art. 13.

Die Gegenstände der amtlichen Wirksamkeit der Oberforstbehörden sind:

1) Revision der entworfenen Forstbeschreibungen und periodischen Forstbetriebsplane.

2) Revision, ob die vorjährigen, von der Ober-Forst-Direktion genehmigten oder vorgeschriebenen Forstbetriebsplane, vorschriftsmäßig vollzogen worden sind.

3) Visitation aller übrigen Zweige der lokalen Forstverwaltung, in Beziehung auf Sachverhältnisse und persönliche Verhältnisse, ohne Unterschied der Dienstgrade.

4) Berichtserstattung über Alles, was sich durch jene Revisionen und Visitationen ergiebt, Anträge in Beziehung auf diese Ergebnisse, so wie über alles, was zur Aufrechthaltung und Vollziehung der das Forstwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen, überhaupt zur Verbesserung des Forstwesens und zur Abstellung von Mängeln und Gebrechen desselben erforderlich ist.

Art. 14.

Die wesentliche Bestimmung der Oberforstbehörden ist, die einzelnen Theile des Landes zu bereisen, auf diesen Rei-

sen an Ort und Stelle jene Revisionen und Visitationen vorzunehmen, und die Materialien zu ihren amtlichen Anträgen zu sammeln.

Sie erhalten die Weisung, wann und wohin sie ihre Reisen vorzunehmen haben, von der ihnen vorgesetzten Ober-Forst-Direktion, an welche sie ihre Berichte zu erstatten, und ihre Anträge zu machen haben.

Art. 15.

Als aufsehende und visitirende Staatsdiener sind die Ober-Forstbehörden berechtigt, den betreffenden Forstinspektoren, Revierförstern, Forstgehülfen und Forstschützen die Befehle zu ertheilen, welche zur zweckmäßigen Bewirkung der Revisionen und Visitationen, so wie zur vorläufigen Sicherstellung des Ergebnisses derselben, erforderlich und nach den Gesetzen zulässig sind.

Die Landräthe, Rentbeamten und Bürgermeister sind verbunden, den Oberforstbehörden, auf deren Ersuchen, die zu diesem Zweck erforderlichen Nachrichten aus ihrer amtlichen Wissenschaft mitzutheilen.

Dagegen dürfen die Ober-Forstbehörden sich in den Betrieb der laufenden Verwaltung nicht einmischen. Sie haben den Forstdienern keine Weisungen, wie sie verwalten oder nicht verwalten sollen, zu ertheilen, und die Forstdiener haben hierüber keine Berichte an die Ober-Forstbehörden zu erstatten. Daher kann auch kein Forstdiener sich dadurch gegen Verantwortlichkeit sichern, daß er sich auf eine ihm von der Ober-Forstbehörde ertheilte Weisung oder Erlaubniß beruft.

Art. 16.

Das Ministerium des Innern und das Ministerium der Finanzen, jedes innerhalb seines Geschäftskreises, können den Ober-Forstbehörden auch unmittelbar Aufträge in Beziehung auf die Gegenstände im Art. 13. ertheilen.

III. Von der Vorbereitung zum Dienste und von den Forstgehülfen.

Art. 17.

Für die Anstellung der Forstdiener werden die im §. 65. Unserer Forst-Organisations-Verordnung vom 16. Januar 1811., insbesondere:

a) Für die Forstschützen die unter 1.,
b) Für die Revierförster die unter 2. und 3., und
c) Für die Forstinspektoren und die Oberforstbehörden die unter 2., 3. und 4. bemerkten Eigenschaften und Kenntnisse erfordert.

Der §. 66. der erwähnten Verordnung bleibt in sei-

ner Wirksamkeit blos hinsichtlich derjenigen Forstdiener, die bereits vor dem Jahr 1812. angestellt waren.

Art. 18.

Die gesetzlich Geprüften werden zuerst, um sich zum Dienste vorzubereiten, als Gehülfen, jedoch auf Widerruf, zugelassen.

Art. 19.

Die Gehülfen haben die Pflicht, den Behörden, bei welchen sie sich befinden, in Erfüllung ihres Berufs zur Hand zu sein, minder wichtige Geschäfte dieser Behörden auf deren Weisung zu besorgen, die Revierförster und Forstinspektoren in vorübergehenden Verhinderungsfällen zu ersetzen. Sie haben sich hierbei die Aneignung praktischer Brauchbarkeit vorzüglich angelegen sein zu lassen.

Alle ihre Diensthandlungen geschehen nur im Namen und auf Verantwortlichkeit der Behörde, welcher sie beigegeben sind.

Art. 20.

Es sollen zwei Klassen von Forstgehülfen bestehen und zwar die erste bei den Forstinspektoren, die zweite bei den Revierförstern.

Art. 21.

Wer in die erste Gehülfen-Klasse eintreten will, muß wenigstens ein Jahr in der zweiten befriedigend gedient haben.

Art. 22.

Die bei den Revierförstern zugelassenen Forstgehülfen können zugleich, wenn sie es wünschen, in der Eigenschaft als Forstschützen angestellt werden.

Art. 23.

Zur definitiven Anstellung ist erforderlich:

a) der Revierförster, wenigstens 2 Jahre Dienst als Gehülfe,

b) der Forstinspektoren, wenigstens 4 Jahre Dienst als Revierförster.

Art. 24.

Die Oberforstdirektion hat jährlich genaue officielle Nachricht über das Betragen und die Fortschritte der Gehülfen einzuziehen, und das Ergebniß dem Ministerium der Finanzen in einer Uebersicht vorzulegen.

IV. Von den Besoldungen.

Art. 25.

Die Forstschützen, welche, in so weit Uns die Ernennung oder Bestätigung zusteht, auf Widerruf von dem Ministerium der Finanzen angestellt oder bestätigt werden sollen, erhalten nach Maasgabe der vorliegenden Verhältnisse eine Besoldung von 80 bis 160 fl., und außerdem Pfandgeld und Strafantheil nach der bestehenden Einrichtung.

Art. 26.

Für die Besoldung der Revierförster werden drei Klas-

sen festgesetzt, wovon die erste 850 Gulden, die zweite 750 Gulden, und die dritte 650 Gulden beträgt.

Art. 27.

Die Besoldung der Forstinspektoren beträgt für die erste Klasse 1400 Gulden, und für die zweite Klasse 1100 Gulden.

Art. 28.

Die Revierförster sind zur Haltung eines, die Forstinspektoren sind in der Regel zur Haltung zweier Dienstpferde verbunden.

Für jedes Dienstpferd wird, außer der Besoldung, eine jährliche Entschädigung von 150 Gulden gegeben.

Ueberdas erhält als Entschädigung für Bureaukosten, jeder Revierförster 20 Gulden jährlich.

Die Entschädigung der Forstinspektoren wegen der Bureaukosten soll für jeden Forst, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, jedesmal auf fünf Jahre bestimmt werden, jedoch in der Art, daß die Gesammtsumme den Betrag von 100 fl. für einen Forst im Durchschnitt nicht übersteigt.

Art. 29.

Die Revierförster und Forstinspektoren beziehen weder Pfandgeld, noch Strafantheil, noch Sporteln und Gebühren irgend einer Art.

Art. 30.

Die Forstinspektoren und Revierförster erhalten, innerhalb des Reviers, worin sie wohnen, ausgenommen die Gegenwart bei den Forstgerichten, außerhalb des Wohnorts keine Diäten.

Die Forstinspektoren erhalten für die Geschäfte in den übrigen Theilen des Forsts, Einen Gulden 30 Kreuzer, bei den Forstgerichten aber Drei Gulden Diäten.

Außerhalb des Reviers, so wie bei den Forstgerichten, betragen die Diäten der Revierförster Zwei Gulden, und außerhalb des Forsts die Diäten der Forstinspektoren Drei Gulden 30 Kreuzer.

Die gewöhnlichen Diäten der Forstinspektoren werden auf die Grundlage vierteljährig einzusendender, gehörig bescheinigter Verzeichnisse ausbezahlt, und dürfen für ein Jahr eine gewisse, vorher zu bestimmende Summe auf einen Forst im Durchschnitt, nicht übersteigen.

Durch diese jährliche Bestimmung des Diätenbezugs wird die im zweiten Absatze des Art. 9. den Forstinspektoren auferlegte Verbindlichkeit nicht geändert.

Art. 31.

In eine jede der höheren Besoldungs-Klassen der Revierförster soll der dritte Theil der Angestellten, und in die erste Klasse der Forstinspektoren die Hälfte derselben aufgenommen werden.

Ueber das Fortrücken in höhere Besoldungsklassen entscheidet bei den Revierförstern die Dienstzeit in der niederen Klasse, ohne Nothwendigkeit einer Dienstversetzung.

Zum Fortrücken in eine höhere Besoldungsklasse ist aber weiter als Bedingung erforderlich, daß der Revierförster während der drei letzten Dienstjahre der Oberforst-Direktion keine gegründete Veranlassung zur Bezeigung ihrer Unzufriedenheit mit seiner Dienstverwaltung gegeben, also innerhalb dieser Zeit weder Verweise noch andere Disciplinar-Strafen verwirkt hat.

Art. 32.

Die Forstgehülfen dienen in der Regel unentgeldlich, diejenigen aber, welche in besonderen Fällen für den Dienst ausdrücklich berufen werden, erhalten eine jährliche Belohnung von 200 Gulden in der ersten, und von 150 Gulden in der zweiten Klasse.

Art. 33.

Die gesetzlichen Beiträge der Wald-Eigenthümer zu den Besoldungen der Forstdiener werden bis zum ersten Januar 1824 unverändert forterhoben. Von diesem Zeitpunkte an geschieht die Erhebung auf den Grund der definitiven Bildung der Forstschutzbezirke und Forstreviere.

Die Revierförsters-Besoldung kommt hierbei überall mit 800 fl. in Rechnung, und zwar einschließlich der Entschädigung für das Dienstpferd und Büreaukosten.

Art. 34.

Als Besoldung hat Einer der Ober-Forstmeister 2200 Gulden, und der Andere 2000 Gulden zu beziehen. Ueberdieß erhält jeder Vergütung für Fourage auf drei Dienstpferde und die erforderlichen Büreaukosten.

Auf den, aus Auftrag unternommenen Reisen, haben sie keine weitere Vergütung für Transportkosten, aber die Taggelder der Räthe bei den Administrativ-Kollegien, nach den jedesmaligen gesetzlichen Bestimmungen, zu beziehen.

V. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 35.

In Forsten, deren Domanial- und Kommunal-Waldungen nicht soviel betragen, daß dadurch ein gehörig thätiger Forstinspektor vollständig beschäftigt wird, kann dem Forstinspektor zur Ersparung unnöthiger Besoldungen, zugleich die Verwaltung eines Forstreviers, als Revierförster, übertragen werden.

In diesem Falle ist jedoch dem Forstinspektor, in der Eigenschaft als Revierförster, ein von ihm in amtlicher Hinsicht ganz unabhängiger Kontrolleur beizugeben.

Art. 36.

Für jeden Dienstgrad sollen unverzüglich vollständige Instruktionen ausgearbeitet, und Uns zur Entschließung vorgelegt werden.

Bis zu ihrem Erscheinen haben die Forstdiener in den einzelnen Zweigen ihrer Dienst-Obliegenheiten sich nach den bestehenden Verordnungen zu richten, in so weit diese Verordnungen nicht durch den Inhalt der gegenwärtigen Verordnung als aufgehoben sich darstellen.

Art. 37.

Alle, die Verfolgung der Forstfrevel und Forstverbrechen betreffenden, für die Provinz Rheinhessen bestehenden Vorschriften bleiben ungeändert.

Dasselbe gilt von der im Art. 3. Unserer Verordnung vom 1. April 1822. enthaltenen Bestimmung über die nicht fiskalischen Waldungen dieser Provinz.

Art. 38.

Die Provinzial-Regierungen haben die Beiträge der Waldeigenthümer zu den Forstbesoldungen, nach den bestehenden Gesetzen, mit Beobachtung der Vorschrift im Art. 33. unverzüglich zu reguliren, und durch das Regierungsblatt in einer Uebersicht für jede Provinz bekannt zu machen.

Art. 39.

Die Uns vorgelegten Anträge über die Bildung derjenigen Forstreviere und Forste, deren Hauptorte in den Domanial-Bezirken liegen, haben Wir genehmigt. Es bleibt vorbehalten, die Größe der dazu gehörigen Waldungen und die Namen der Gemarkungen, die jedes Revier enthält, bekannt zu machen, sobald die über einige Grenzpunkte noch obwaltenden Anstände beseitigt sind.

Art. 40.

Das Ministerium der Finanzen soll, nach vernommenem Gutachten der Ober-Forst-Direktion, und, in so weit es dabei Kommunal- oder Privat-Waldungen betrifft, nach Benehmung mit dem Ministerium des Innern, die Eintheilung der Forst-Reviere in Schutzbezirke vorläufig nach der im Art. 2. gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschrift verfügen, und das Ergebniß, sobald das Geschäft ganz beendigt ist, Uns in einer Uebersicht zur definitiven Entschließung vorlegen.

Art. 41.

Die Ausführung der gegenwärtigen Verordnung in den Standesherrschaften erfolgt nach den Bestimmungen des Edikts vom 17. Februar 1820.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt, den 29. December 1823.

(L. S.) Ludewig.

du Thil.

2.

Ausschreiben der Königl. Großbritannisch-Hannöverschen Land-Drostei zu Stade an alle Obrigkeiten ihres Bezirks, die Abschaffung der trockenen Zäune in den Dörfern betreffend.

In der Verordnung der vormaligen Regierung zu Stade vom 23. November 1755, wegen Verhütung der Feuerschäden auf dem Lande, ist bereits enthalten,

> daß auf der Geest, anstatt der trockenen, zwischen den Häusern befindlichen Zäune, Gräben gezogen und die Erd-Aufwürfe mit lebendigen Hecken bepflanzt werden sollen.

Auch ist unterm 6. Februar 1778 den Obrigkeiten anderweit zur Pflicht gemacht, dahin zu sehen,

> daß aller Orten, wo es thunlich, die Abschaffung der schädlichen trockenen Zäune nicht nur zwischen den Häusern, sondern auch überall in den Dörfern und die Anpflanzung lebendiger Hecken nach Möglichkeit beschleunigt werde.

Gleichwohl sind in vielen Ortschaften noch fortdauernd trockene Zäune zu finden, und wenn auch hin und wieder die Aufführung von Erdwällen oder von steinernen Befriedigungen wegen Beschränktheit des Raumes oder Stein-Materials mit Schwierigkeiten, welche nicht sofort zu überwinden sind, verknüpft sein, auch die Anziehung lebendiger Hecken nicht überall thunlich sein mag: so wird doch die Abschaffung der trockenen und feuergefährlichen Zäune und deren Ersetzung durch angemessenere Befriedigungsarten in den mehrsten Fällen bei mehrerer diesem Gegenstande zu widmenden Sorgfalt leicht zu erreichen sein; und nehmen Wir daher keinen Anstand, solchen hiedurch anderweit der besonderen Aufmerksamkeit aller Obrigkeiten zu empfehlen, in deren Bezirk dergleichen trockene Zäune noch vorhanden sind.

Stade, den 27. Januar 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannöversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

Berichtigung:

Seite 880 Zeile 7 von unten lies: Fässer-Maaß statt: Scheffel-Maaß.
Seite 969 Zeile 16 von oben lies: zugegangene statt: zugezogenen.

Gedruckt bei Friedrich Späthen.

Register

zu den

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung,

für

den Jahrgang 1823.

Berlin, 1823.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt, im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

(Preis 5 Sgr.)

I.

Chronologisches Register.

Datum. 1820.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VII. Jahrgang. 1823. Heft. Seite.
31. Juli.	Geheime Staats-Ministerium.	Prüfung der römisch-catholischen Kandidaten des geistlichen Standes. 2. 294.
1821.		
19. März.	Kabinets-Ordre.	Militairpflicht der Thierärzte. 1. 180.
1822.		
24. Mai.	Finanz-Ministerium.	Geld- und Gefängnißstrafen für Steuer- und Zolldefraudationen. 2. 240.
18. Octbr.	Geheime Staats-Ministerium.	Dienstwohnungen der Staats-Beamten. 1. 3.
26. Novbr.	Ministerium des Innern.	Betrieb des Schornsteinfegergewerbes. 1. 128.
12. Decbr.	Dasselbe.	Verhältnisse der Bibelgesellschaften. 3. 615.
13. Decbr.	Ministerien des Innern und der Finanzen.	Stempel bei Gesinde-Entlassungs-Scheinen. 3. 651.

Datum. 1823.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VII. Jahrgang. 1823. Heft. Seite.
2. Januar.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anstellung der niederen Polizei-Beamten auf Probezeit. I. 98.
6. Januar.	Regierung zu Minden.	Aushängen gefärbter Zeuge aus den Böden. I. 145.
7. Januar.	Regierung zu Marienwerder.	Erhebung des Stand- oder Marktgeldes. I. 72.
— —	Ministerien des Handels und des Innern und der Polizei.	Polizeiliche Atteste zu Schank- u. Gastwirthschaften. I. 164.
— —	Dieselben.	Dies. Angelegenheit. I. 169.
10. Januar.	Ministerium des Innern.	Gemeindelasten der Staatsdiener. I. 19.
11. Januar.	Regierung zu Cöslin.	Schulunterricht der Kinder jüdischer Gemeinden. I. 89.
— —	Regierung zu Merseburg.	Meistergroschen der Maurer- u. Zimmergesellen. I. 163.
16. Januar.	Reg. zu Magdeburg.	Umzugs-Termin der Schäfer und Schäferknechte. I. 71.
17. Januar.	Ministerium des Innern.	Fourage-Rationen der Gensd'armerie. I. 101.
18. Januar.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Merkersche Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege. I. 110.
— —	Reg. zu Magdeburg.	Führung von Schießgewehren auf Schiffen. I. 147.
— —	Regierung zu Stralsund.	Weibliche Schneiderarbeit durch Frauenspersonen. I. 157.
21. Januar.	Ministerien des Innern und der Finanzen.	Urtel-Verfahren in Holzdiebstahls-Sachen. I. 67.
— —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verkauf der Kupferstiche. I. 104.
22. Januar.	Regierung zu Coblenz.	Unfug des Schießens. I. 146.

Datum. 1823.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VII. Jahrgang. 1823. Heft. Seite.
23. Januar.	Ministerium des Innern.	Besoldungen der Landräthe. I. 17.
— —	Reg. zu Magdeburg.	Oeffentliche Lustbarkeiten an hohen Festtagen. I. 83.
24. Januar.	Ministerium des Innern.	Gemeindelasten der Staatsdiener. I 22.
— —	Dasselbe.	Heranziehung der Pfarr-Pächter zu den Kommunal-Lasten. I. 94.
— —	Dasselbe.	Vergütigung der für die Land-Gensd'armerie gelieferten Fourage. I. 102.
— —	Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten u. des Innern.	Amtsverhältnisse der Kreis-Physiker zu den Landräthen. I. 175.
25. Januar.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Prämien für verdiente Gensd'armen. I. 100.
— —	Regierung zu Düsseldorf.	Vorsichtsmaaßregeln bei Ueberschwemmungen. I. 144.
26. Januar.	Regierung zu Königsberg in Preußen.	Ablösung der Real-Gewerbs-Berechtigungen. I. 152.
27. Januar.	Justiz-Ministerium.	Ressort der Königl. Regierungen rücksichtlich der Detention der Vagabonden. 4. 896.
28. Januar.	Regierung zu Merseburg.	Abschoß gegen Rußland. I. 33.
— —	Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten u. der Finanzen.	Verrechnung der Mehr-Ausgaben und Zuschüsse und Abführung der Ersparnisse. I. 74.
31. Januar.	Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen zu Brieg.	Besorgung der Schürfarbeiten. I. 70.

Datum. 1823.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VII. Jahrgang 1823. Heft. Seite.
31. Januar.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Censur der statistischen Werke und Landkarten. I. 108.
— —	Ministerium des Innern.	Verhältnisse des Kreis-Landraths zum Bürgermeister in Ausübung der Feuer-Polizei. I. 124.
— —	Finanz-Ministerium.	Brandschäden-Remission für Domainen-Pächter. I. 126.
— —	Ministerien des Handels und des Innern.	Betrieb des Schornsteinfeger-Gewerbes. I. 131.
1. Februar.	Konsistorium zu Cöln.	Daß kein Schüler von einem wesentlichen Unterrichts-Gegenstande dispensirt werden dürfe. I. 88.
2. Februar.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verwendung der Paßgebühren. I. 119.
4. Februar.	Regierung zu Düsseldorf.	Verkauf arsenikalischer Gifte. I. 138.
5. Februar.	Ministerien des Handels und des Innern und der Polizei.	Anlegung von Schank- und Gastwirthschaften. I. 169.
7. Februar.	Ministerium des Innern.	Beförderung der Beamten durch die ordinairen und Schnell-Posten. I. 13.
— —	General-Post-Amt.	Instruction für die Post-Schirrmeister. I. 40.
— —	Ministerium des Innern.	Wahlrecht der Stadtverordneten-Versammlung u. Suspension der Stadtverordneten-Vorsteher. I. 95.
8. Februar.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verhältniß der Polizei-Beamten. I. 97.
9. Februar.	Regierung zu Potsdam.	Sammeln von Pränumerationen auf Volksschriften. I. 103.

Datum. 1823.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VII. Jahrgang. 1823. Heft. Seite.
11. Februar.	Ministerien der Justiz und der Finanzen.	Stempelpflichtigkeit der Urkunden der Gerichtsvollzieher. 1. 36.
13. Februar.	Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Krieges.	Kompetenz der Militair-Prediger. 1. 82.
— —	Ministerium des Innern.	Unterhaltung der Gefängnisse und deren Verwaltung. 4. 904.
14. Februar.	Ministerium des Innern.	Anstellung jüdischer Rabbiner und Gemeinde-Beamten. 4. 847.
15. Februar.	Regierung zu Oppeln.	Gewerbesteuerpflichtigkeit der Kalkbrennereien. 1. 35.
— —	Regierung zu Stettin.	Gewerbebetrieb der Glaser außerhalb ihres Wohnortes. 2. 393.
16. Februar.	Dieselbe.	Neubauten und Reparaturen an Kirchen und Schulgebäuden. 1. 75.
17. Februar.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Wanderbücher der Handwerksgesellen. 1. 118.
— —	Regierung zu Trier.	Vorbeugungs-Maaßregeln gegen die häutige Bräune. 1. 177.
— —	Ministerium des Innern.	Exekutionsvollstreckungen durch die Gensd'armerie. 3. 649.
19. Februar.	Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei.	Erbbegräbnisse auf geschlossenen Kirchhöfen. 1. 84.

Datum. 1823.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VII. Jahrgang. 1823. Heft. Seite.
19. Februar.	Ministerien des Handels und des Innern und der Polizei.	Verhältnisse der Müllergewerke. 1. 158.
21. Februar.	Ministerium des Innern.	Wiederbesetzung vakanter Kreis-Boten-Stellen. 1. 18.
21. Februar.	Ministerien des Handels und der Gewerbe und des Innern.	Wegweiser an Landstraßen. 1. 172.
22. Februar.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Probedienstzeit geringerer Polizei-Beamten. 1. 99.
— —	Dasselbe.	Remunerationen der Zeitungs-Censoren. 1. 105.
23. Februar.	Ministerien des Innern und der Finanzen.	Heranziehung der Verwaltungs-Beamten zum Dienste der Geschwornen. 1. 12.
24. Februar.	Ministerium der Geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.	Schullehrer-Wittwen u. Waisen-Unterstützungs-Verein. 1. 86.
— —	Ministerien der Justiz und des Innern.	Verfahren gegen Bettler und Vagabonden in den Rhein-Provinzen. 1. 111.
25. Februar.	Regierung zu Königsberg in Preußen.	Verfahren bei Anträgen auf Pensionen. 1. 9.
25. Februar.	Ministerium des Innern.	Gemeinde-Lasten der Staatsdiener. 1. 20.
— —	Regierung zu Trier.	Verkauf der Brech- und Purgirmittel in Apotheken. 1. 178.
27. Februar.	Ministerien des Innern und der Finanzen.	Dienstwohnungen der Staats-Beamten. 1. 2.
— —	Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten u. des Innern.	Tragung der Kosten bei Auseinandersetzung der Pfarr- u. Schulländereien. 3. 624.

Datum. 1823.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VII. Jahrgang. 1823. Heft. Seite.
28. Februar.	Ministerium des Innern.	Ankauf von Grundstücken Seitens der Beamten. 1. 11.
— —	Ministerien des Innern und der Finanzen.	Ordnungsstrafen gegen Unterbehörden. 1. 15.
— —	Ministerium des Innern.	Uniformirung und Bewaffnung der Gemeindediener u. Feldhüter. 1. 92.
— —	Reg. zu Gumbinnen.	Herumziehen fremder Juden. 1. 111.
1. März.	Regierung zu Oppeln.	Vermeidung giftiger Pflanzen. 1. 150.
2. März.	Finanz-Ministerium.	Persönliche Verletzungen bei Steuer-Contraventionen. 4. 797.
3. März.	Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen.	Erhebung des Judengeleites. 1. 58.
— —	Dieselben.	Erhebung von städtischen Markt- und Standgeldern. 1. 73.
6. März.	Regierung zu Merseburg.	Gebrauch der erfundenen Flachs-Brackmaschine. 1. 59.
— —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Die Formulare zu Reise-Pässen. 1. 113.
7. März.	Ministerium des Innern.	Verhältnisse der französischen Militair-Pensionairs bei deren Berufung zu Civilämtern. 1. 16.
— —	Dasselbe.	Die Nichtbewilligung von Diäten u. Reisekosten für Stadtverordnete. 1. 93.
— —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Mittheilungen zwischen den Orts-Polizei- u. Militair-Behörden der Städte. 1. 98.

Datum. 1823.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VII. Jahrgang. 1823. Heft. Seite.
7. März.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Kostensätze bei polizeilichen Transporten. 1. 123.
8. März.	Regierung zu Oppeln.	Stempelung der Wanderbücher fremder Handwerksgesellen. 1. 121.
9. März.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Beförderung der Verbreitung der neuen Scheidemünze. 1. 34.
12. März.	Regierung zu Stettin.	Behandlung arbeitsloser vagabondirenden Müllergesellen in den Mühlen. 1. 112.
13. März.	Reg. zu Marienwerder.	Gebrauch der Gensd'armen zu Exekutionen. 1. 100.
— —	Regierung zu Cöslin.	Versehung der Jagdgewehre mit ledernem Steinfutter. 1. 150.
14. März.	Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen.	Chaussee= rc. Gelder Vergütigung für Beamte. 1. 14.
— —	Regierung zu Potsdam.	Gewerbesteuer der Handwerksgesellen. 1. 38.
— —	Ministerium des Innern.	Tranksteuer=Benefizien der Magistratspersonen. 1. 93.
— —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verpflichtung der fahrlässigen Transporteurs zur Tragung der Transportkosten. 1. 123.
— —	Reg. zu Magdeburg.	Die zu frühzeitige Section der Leichen. 1. 148.
— —	Ministerium des Innern.	Anstellung jüdischer Rabbiner und Gemeinde=Beamten. 4. 848.
15. März.	Reg. zu Gumbinnen.	Das lästige Zusprechen müßiger Müllergesellen bei den Gewerken. 1. 159.

Datum. 1823.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VII. Jahrgang. 1823. Heft. Seite.
16. März.	Cabinets-Ordre.	Wahl der Landwehr-Offiziere. 1. 179.
17. März.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Censurgebühren für Zeitungen. 1. 107.
— —	Kriegs-Ministerium.	Freiwilliger Kriegesdienst der Thierärzte als Kurschmiede bei dem Heere. 2. 422.
18. März.	Reg. zu Magdeburg.	Visirung der Pässe. 1. 114.
— —	Kriegs-Ministerium.	Verpflegung der Kriegs-Reservisten. 2. 437.
20. März.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ertheilung von Reise-Pässen nach Frankreich. 1. 119.
21. März.	Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.	Prüfungen der Thierärzte. 1. 176.
— —	Ministerium des Innern.	Verhältnisse der Gewerksbeisitzer und deren Gebühren. 2. 380.
22. März.	Dasselbe.	Vertilgung der Wölfe. 1. 135.
23. März.	Reg. zu Bromberg	Verfahren in Kirchen-Bau-Angelegenheiten. 1. 77.
— —	Regierung zu Breslau.	Befreiung derjenigen Personen, welche 50 Jahre lang Bürger gewesen sind, von persönlichen Kommunal-Steuern. 3. 634.
24. März.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Reisepässe und Geleitscheine fremder Juden. 1. 116.
— —	Regierung zu Stettin.	Visirung der Pässe der Fußreisenden. 1. 120.
— —	Ministerien des Handels und des Innern und der Polizei.	Betrieb des Schankgewerbes. 1. 171.

Datum. 1823.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VII. Jahrgang. 1823. Heft. Seite.
24. März.	Justiz-Ministerium.	Rekognitionsscheine über Amts-Kautionen. 2. 230.
25. März.	Regierung zu Danzig.	Fortschaffung der hölzernen Schornsteine. 1. 127.
— —	Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten, des Innern u. der Finanzen.	Dienstreisen der Kreis-Physiker. 1. 173.
26. März.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Sichere Aufbewahrung reißender Thiere. 1. 132.
— —	Regierung zu Stralsund.	Reinigung der Schornsteine. 1. 134.
— —	Regierung zu Breslau.	Wein-Leccage-Vergütigung. 3. 551.
27. März.	Ministerium des Innern.	Stempelpflichtigkeit der Rekognitionsatteste zu den Antrittswechseln bei der Wittwen-Anstalt. 1. 39.
— —	Regierung zu Frankfurt.	Censur-Edikt vom 18. Octbr. 1819. betreffend. 1. 109.
1. April.	Ministerium des Innern.	Führung der Juden-Listen. 2. 288.
— —	Dasselbe.	Kommunal-Beiträge und Gehalts-Servis der Beamten. 2. 310.
— —	Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten u. des Innern und der Polizei.	Contraventionen gegen Medizinal-Polizei-Gesetze. 2. 402.
3. April.	Regierung zu Trier.	Verpflegung der Landwehrtruppen auf Märschen. 2. 435.

Datum 1823.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VII. Jahrgang. 1823. Heft. Seite.
4. April.	Finanz=Ministerium.	Stempel zu Strafresoluten. 1. 35.
5. April.	Ministerium des Innern.	Rekognitionsscheine über Amts=Kautionen. 2. 229.
— —	Dasselbe.	Uniform der städtischen Beamten. 2. 307.
— —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren gegen die arbeitslosen Handwerksburschen. 2. 348.
— —	Ministerium des Innern.	Die Aufnahme säugender Kinder mit ihren verurtheilten Müttern in Strafanstalten. 2. 354.
6. April.	Ministerium des Handels.	Das Aichungswesen betreffend. 3. 688.
7. April.	Ministerien der Justiz und der Finanzen.	Gebrauch der Waffen gegen Schleichhändler. 2. 239.
— —	Kammergericht.	Deklarationen zu dem Stempelgesetze. 2. 245.
— —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Debit unsittlicher Schriften. 2. 344.
8. April.	Regierung zu Oppeln.	Ausstellung der Postscheine. 2. 271.
— —	Regierung zu Stralsund.	Verfertigen weiblicher Schneiderarbeiten. 2. 390.
10. April.	Ministerium des Innern.	Kommunal=Lasten der pensionirten Staats=Beamten. 2. 314.
— —	Regierung zu Trier.	Eichung der Maaße und Gewichte. 2. 339.
— —	Regierung zu Oppeln.	Befugniß der Gast= u. Schankwirthe zum Tanzhalten. 3. 342.

Datum. 1823.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VII. Jahrgang. 1823. Heft. Seite.
10. April.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verhüten unehelichen Zusammenlebens. 2. 345.
12. April.	Dasselbe.	Neue Formulare zu Reise-Pässen. 2. 345.
— —	Ober-Präsidium zu Cöln.	Prüfung künftiger Seminaristen in der Mathematik. 3. 632.
14. April.	Regierung zu Oppeln.	Unterstützung der Eltern von sieben und mehreren Söhnen und das Pathengeschenk für den siebenten Sohn. 1. 23.
— —	Ministerien des Innern und der Finanzen.	Persönliche Kommunal-Dienste der Staatsdiener. 2. 309.
— —	Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.	Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen. 2. 406.
15. April.	Regierung zu Bromberg.	Führung der Juden-Listen. 2. 288.
— —	Ministerium des Innern.	Ablieferung hochschwangerer Frauenspersonen zur Strafanstalt. 2. 332.
— —	Finanz-Ministerium.	Erbschaftsstempel-Steuer. 3. 561.
16. April.	Cabinets-Ordre.	Verwaltung der Woyt- und Schulzenämter. 2. 317.
17. April.	Ministerium des Innern.	Werth eines Mannshandtages. 2. 284.
18. April.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anstellung der Auskultatoren ꝛc. bei den Regierungen. 1. 1.
— —	Dasselbe.	Einführung eines einzigen Paß-Formulars. 2. 346.

Datum. 1823.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VII. Jahrgang. 1823. Heft. Seite.
18. April.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Strafe auf die Nichteinsendung der Fremden=Meldezettel. 2. 348.
— —	Regierung zu Liegnitz.	Subsidiarische Uebertragung von Arrest=Verpflegungs= u. Transportkosten. 2. 361.
19. April.	Ministerien der Geistlichen, Unterrichts= u. Medizinal=Angelegenheiten und des Innern und der Polizei.	Unterbringung u. Verpflegung armer Geistes=Kranken. 2. 411.
21. April.	Ministerium des Innern.	Verwaltung der Voigt= und Schulzenämter. 2. 317.
— —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Aufkommende Polizei=Strafen bei den Stadtgemeinden. 2. 335.
— —	Ministerium des Innern.	Schornsteinfeger=Zwangs=Bezirke. 2. 371.
22. April.	Ministerien des Innern und der Finanzen.	Verjährung der Strafen der Holzdiebstähle. 2. 284.
— —	Ministerium der Geistlichen, Unterrichts= u. Medizinal=Angelegenheiten.	Vereinigung der Schul=Inspectionen mit den Superintenduren. 2. 292.
— —	Regierung zu Breslau.	Aushängen gefärbter Zeuge aus den Böden. 2. 342.
— —	Regierung zu Arnsberg.	Aufnahme neuer Schüler. 3. 630.
24. April.	Regier. zu Magdeburg.	Befahren der Ströme u. Gewässer. 2. 340.
— —	Regierung zu Münster.	Multermaaß der Müller. 4. 957.
25. April.	Regier. zu Stralsund.	Blitzableiter an den Kirchen. 2. 365.

Datum. 1823.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VII. Jahrgang. 1823. Heft. Seite.
26. April.	Reg. zu Magdeburg.	Ajustirung und Eichung der Gewichte von Gußeisen. 2. 339.
— —	Regierung zu Liegnitz.	Rettungs-Versuche bei Scheintodten. 3. 670.
28. April.	Ministerium des Innern.	Vereidung der Dorfschulzen u. Schöppen. 2. 318.
— —	Ministerien des Handels und des Innern.	Gewerbsbefugniß der vom Bürgerrechte wieder ausgeschlossenen Bürger. 2. 384.
— —	Justiz-Ministerium.	Erbschaftsstempel-Steuer. 3. 561.
— —	Justiz-Ministerium.	Vollziehung rechtskräftig gewordener Sentenzen in Steuer-Contraventions-Sachen. 4. 798.
29. April.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Kontrolle der mit leeren Postwagen zurückkehrenden Postillons. 3. 593.
2. Mai.	Reg. zu Merseburg.	Heimathsrecht der Kinder. 2. 233.
— —	Regierung zu Cöln.	Stempelpflichtigkeit der geistlichen Kalender. 2. 254.
— —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Besteuerung öffentlicher Lustbarkeiten. 2. 336.
— —	Regierung zu Cöslin.	Trennung männlicher u. weiblicher Sträflinge. 2. 358.
— —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Transportkosten-Vorschüsse. 2. 362.
— —	Regierung zu Oppeln.	Uebergang der Servis- und Garnison-Oekonomie-Parthie zur Königl. Intendantur. 2. 428.

Datum. 1823.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VII. Jahrgang. 1823. Heft. Seite.
4. Mai.	Reg. zu Magdeburg.	Reglement, die Fähranstalten betreffend. 2. 372.
5. Mai.	Regierung zu Königsberg in Pr.	Stempel zu den Verpflichtungs-Protokollen der Beamten. 2. 255.
6. Mai.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verwendung der Strafgelder. 2. 337.
7. Mai.	Dasselbe.	Legitimations-Dokumente in auswärtigen Staaten. 2. 347.
9. Mai.	Justiz-Ministerium.	Stempelgebühren bei vormundschaftlichen Verhandlungen. 2. 243.
— —	Regierung zu Erfurt.	Anlegung von Gerbereien rc. 3. 690.
— —	Justiz-Ministerium.	Kommunal-Prozente der Land- und Stadtgerichts-Offizianten. 4. 862.
12. Mai.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Akademische Zeugnisse der Auskultatoren und Referendarien. 2. 227.
— —	Regierung zu Oppeln.	Stempel zu obrigkeitlichen Attesten. 2. 256.
— —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Denunciations-Gebühren für die Gensd'armen. 2. 336.
— —	Ministerium des Innern.	Subsidiarische Uebertragung von Arrest-Verpflegungs- u. Transportkosten. 2. 361.
— —	Dasselbe.	Verhältnisse der Gewerksbeisitzer und deren Gebühren. 2. 382.
13. Mai.	Regierung zu Stralsund.	Versehen der Jagdgewehre mit ledernem Pfannendeckel. 2. 369.

Datum. 1823.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VII. Jahrgang. 1823. Heft. Seite.
14. Mai.	Regierung zu Coblenz.	Stempelpflichtigkeit der Urlaubs-Gesuche. 2. 254.
15. Mai.	Finanz-Ministerium.	Verwaltung und Abschließung der Ausgaben-Fonds. 2. 233.
16. Mai.	Ministerium des Innern.	Wahl der Armenärzte. 2. 380.
17. Mai.	Ministerium des Innern.	Aufbau einzelner Häuser. 2. 272.
— —	Dasselbe.	Ausübung der Disziplinar-Gewalt über die Magistrats-Beamten. 2. 307.
— —	Regierung zu Oppeln.	Verpflegung der Landwehrtruppen auf Märschen. 2. 433.
18. Mai.	Ober-Präsidium der Provinz Sachsen zu Magdeburg.	Rezeß-Verhältnisse mit der Grafschaft Wernigerode. 3. 512.
20. Mai.	Regierung zu Potsdam.	Pensionirung vormals Sächsischer Beamten. 2. 229.
— —	Regierung zu Stralsund.	Rechnungslegung bei den Kirchen Königl. Patronats. 2. 285.
— —	Kriegs-Ministerium.	Serviszahlungen an Offiziere. 2. 438.
21. Mai.	Ministerium des Innern.	Entschädigung der Rathsglieder für eingezogene Sporteln. 2. 308.
— —	Kabinets-Ordre.	Milde Stiftungen. 2. 378.
— —	Regierung zu Cöln.	Vermessung des Steinkohlen-Gerisses. 3. 611.
22. Mai.	Ministerium des Schatzes und der Finanzen.	Ressort-Verhältnisse in Angelegenheiten des Sächsischen und Westphälischen Resten-Fonds. 2. 239.
— —	Ministerium des Innern.	Veräußerung städtischer Grundstücke. 2. 322.

Datum. 1823.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VII. Jahrgang. 1823. Heft. Seite.
23. Mai.	Regierung zu Coblenz.	Hausiren mit Specerei- 2c. Waaren. 2. 390.
— —	Regierung zu Merseburg.	Zulassung der Ausländer zu den Jahrmärkten. 2. 391.
24. Mai.	Ministerien des Innern und der Finanzen.	Gebühren für Umschreibung der Grundstücke bei Besitzveränderungen. 2. 316.
25. Mai.	Regierung zu Oppeln.	Mißbrauch in Behandlung gefährlich erkrankter Menschen. 2. 377.
— —	Reg. zu Gumbinnen.	Bauten auf dem Lande. 2. 395.
— —	Ministerium der Geistl. Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Karras- u. Ronatsches Schutzmittel gegen die Wasserscheu. 2. 414.
— —	Regierung zu Merseburg.	Streuholen aus den Königlichen Forsten. 3. 605.
26. Mai.	Ministerien des Handels und des Innern und der Polizei.	Aufenthalt auswärtiger Fuhrleute in einheimischen Städten. 2. 385.
— —	Dieselben.	Dieselbe Angelegenheit. 2. 386.
27. Mai.	Regierung zu Bromberg.	Gesuche diesseitiger Unterthanen bei Königl. Polnischen Behörden. 2. 232.
— —	Regierung zu Potsdam.	Zahlungen an Königl. Kassen. 2. 237.
28. Mai.	Ministerium des Innern.	Huldigung der Unterthanen in standesherrlichen Gebieten. 2. 230.
— —	Regierung zu Potsdam.	Verfahren bei unreinem Vieh. 2. 416.

Datum. 1823.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VII. Jahrgang. 1823. Heft. Seite.
29. Mai.	Ministerien der Geistl. Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei.	Milde Stiftungen. 2. 379.
— —	Ober-Präsidium zu Münster.	Militairpflicht der dem geistlichen Stande rc. sich widmenden jungen Männer. 2. 420.
30. Mai.	Reg. zu Marienwerder.	Einschleichen fremder Juden. 2. 349.
— —	Kabinets-Ordre.	Assekuranz-Gesellschaft der Kahnschiffer in Ostpreußen und Litthauen. 2. 375.
31. Mai.	Ober-Präsidium in Posen.	Prüfung der römisch-katholischen Kandidaten des geistlichen Standes. 2. 297.
1. Juni.	Regierung zu Liegnitz.	Verwaltung des Gemeinwesens der Stadt Lauban. 2. 319.
— —	Regierung zu Düsseldorf.	Arzneiwaaren-Handel. 2. 413.
2. Juni.	Regierung zu Danzig.	Besitzveränderungen ländlicher Grundstücke. 2. 272.
— —	Ministerien des Handels und des Innern und der Polizei.	Ausborgung des Branntweins auf längere Zeit. 2. 387.
3. Juni.	Regierung zu Coblenz.	Bestrafung der Gewerbesteuer-Defraudationen. 3. 560.
7. Juni.	General-Postamt.	Vorschriften und Bestimmungen, das Postwesen betreffend. 2. 256.
— —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Straf-Befugniß der Landräthe in Polizei-Contraventions-Sachen. 2. 334.

Datum. 1823.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VII. Jahrgang. 1823. Heft. Seite.
7. Juni.	Regierung zu Liegnitz.	Servis-Zuschuß für die kommandirten Offiziere. 2. 438.
— —	Hauptverwaltung der Staatsschulden.	Bescheinigung bei Veräußerung von Staatsgütern. 3. 543.
8. Juni.	Ministerien des Innern und der Finanzen.	Vollziehung der persönlichen Haft in Strafsachen durch die Gensd'armerie. 2. 351.
10. Juni.	Ministerium des Innern.	Berichtigung der Gesetzsammlungs-Gelder. 2. 231.
— —	Dasselbe.	Kommunal-Beiträge der Wartegelds-Empfänger. 2. 313.
— —	Ministerium des Innern.	Leitung der Transporte von einem Gensd'armerie-Standquartier zum anderen. 2. 358.
— —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Kostensätze bei polizeilichen Transporten. 2. 360.
— —	Ministerium des Innern.	Feuer-Sozietäts-Kassen-Beiträge. 2. 370.
— —	Dasselbe.	Verhältnisse der Gewerks-Beisitzer. 2. 384.
11. Juni.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verpflichtung der Kommunen zu Leistung der Militair-Transporte. 2. 359.
12. Juni.	Ministerium des Innern.	Beiträge der Oekonomie-Kommissarien zu den Kommunal-Lasten. 2. 312.
— —	Reg. zu Gumbinnen.	Anlage neuer Schankstellen. 2. 387.
14. Juni.	Reg. zu Marienwerder.	Glaswaaren, der Gesundheit nachtheilig. 2. 377.
— —	Hauptverwaltung der Staatsschulden.	Einlösung der alten Coupons von Königsbergischen Stadtobligationen. 3. 541.

Datum. 1823.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VII. Jahrgang. 1823. Heft. Seite.
17. Juni.	Regierung zu Merseburg.	Zahlung der Gnadengehälter der Invaliden. 2. 439.
— —	Ministerium des Handels.	Befugniß der Landleute zum Absatze ihrer Erzeugnisse in den Städten. 3. 614.
18. Juni.	Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Persönliche Zulagen für Beamte. 2. 228.
— —	Reg. zu Magdeburg.	Anlegung von Korn- u. Saatdiemen. 2. 367.
— —	Justiz-Ministerium.	Vollziehung rechtskräftig gewordener Sentenzen in Steuer-Contraventions-Sachen. 4. 799.
19. Juni.	Regierung zu Oppeln.	Deputations-Wesen in den Städten. 2. 299.
— —	Dieselbe.	Introductionen der Magistrats-Personen. 2. 302.
— —	Dieselbe.	Steckbriefs-Controlle. 2. 363.
— —	Ministerium des Handels und des Innern.	Assekuranz-Gesellschaft. 2. 376.
20. Juni.	Ober-Landesgericht zu Marienwerder.	Besitzveränderungen ländlicher Grundstücke. 2. 283.
— —	Regierung zu Stettin.	Betrieb des Hausirgewerbes. 2. 388.
— —	Justiz-Ministerium.	Auslegung der Staatsverträge. 3. 509.
24. Juni.	Ministerium des Innern.	Heranziehung der Standesherren zu den Gemeinde-Bedürfnissen. 2. 315.
— —	Dasselbe.	Jüdisches Gemeinwesen. 2. 322.

Datum. 1823.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VII. Jahrgang. 1823. Heft. Seite.
24. Juni.	Ministerien des Handels und für die Gewerbe und des Innern und der Polizei.	Gewerbebetrieb der Glaser. 2. 393.
— —	Dieselbe.	Dieselbe Angelegenheit. 2. 395.
— —	Regierung zu Oppeln.	Erfüllung der Militairpflicht vor Eintritt in öffentliche Aemter. 2. 417.
25. Juni.	Regierung zu Potsdam.	Aufsicht auf die städtischen Polizei-Verwaltungen. 2. 324.
— —	Regierung zu Stettin.	Neubauten und Reparaturen. 2. 399.
— —	Reg. zu Magdeburg.	Gewerbesteuer-Freiheit der Reisediener inländischer Kaufleute. 3. 554.
26. Juni.	Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Abschließung der Ausgabe-Fonds. 2. 237.
27. Juni.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Amtskleidung der Bürgermeister. 2. 323.
— —	Dasselbe.	Reisepässe und Geleitscheine für fremde Juden. 2. 347.
— —	Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.	Verpflegungskosten unvermögender, zur Festung verurtheilter Verbrecher. 2. 363.
28. Juni.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Polizei-Taxen der Lebensbedürfnisse. 2. 338.
— —	Regierung zu Cöln.	Revision der Apotheker-Rechnungen. 2. 410.
30. Juni.	Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Zulassung der Wundärzte zum Approbations-Examen. 2. 403.

Datum. 1823.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VII. Jahrgang. 1823. Heft. Seite.
30. Juni.	Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Bildung angehender Apotheker. 2. 405.
— —	Kabinets-Ordre.	Jahr- und Wochenmärkte in den Städten Neuvorpommerns. 3. 612.
— —	Regierung zu Cöslin.	Feier der Sonn- und Festtage. 3. 620.
1. Juli.	Kabinets-Ordre.	Ständische Einrichtung in der Mark Brandenburg. 3. 495.
— —	Desgleichen.	Ständische Einrichtung für Ostpreußen, Westpreußen u. Litthauen. 3. 501.
— —	Desgleichen.	Ständische Einrichtung für das Herzogthum Pommern und das Fürstenthum Rügen. 3. 505.
— —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Fortschaffung der Feldhecken. 3. 599.
— —	Ministerien für Handel und Gewerbe, des Innern und der Finanzen.	Beiträge zur Kommunal- und Armenkasse, Seitens der umherziehenden Künstler, Thierführer rc. 3. 666.
3. Juli.	Regierung zu Breslau.	Beziehen neu erbauter Häuser. 3. 673.
4. Juli.	General-Postamt.	Beförderung der vom Auslande eingehenden Packete. 3. 586.
8. Juli.	Ministerium des Innern.	Wittwen-Kassen-Beiträge. 3. 532.
— —	General-Postamt.	Allgemeine Post-Vorschriften. 3. 562.

Datum. 1823.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VII. Jahrgang. 1823. Heft. Seite.
10. Juli.	Kabinets-Ordre.	Aeltere Forderungen an die Gemeine Danzig. 3. 540.
— —	Ministerium des Innern.	Portofreiheit in Landes-Kultur-Angelegenheiten. 3. 601.
— —	Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Religiöse Erbauung in öffentlichen Gefängnissen. 3. 659.
13. Juli.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gebrauch der Waffen von Seiten der Polizei-Offizianten. 3. 643.
14. Juli.	Regierung zu Danzig.	Sicherung der öffentlichen Brunnen. 3. 676.
— —	Ministerium des Innern.	Gewerbsbefugnisse der vom Bürgerrechte wieder ausgeschlossenen Bürger. 3. 687.
15. Juli.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Aufsicht auf die städtischen Polizei-Verwaltungen. 2. 324.
— —	Ober-Landesgericht zu Marienwerder.	Berechtigung der Menoniten zum Besitze nicht menonitischer Grundstücke. 3. 627.
16. Juli.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Diäten für Gensdarmen. 3.647.
18. Juli.	Dasselbe.	Periodische Blätter über allgemeine und Sicherheits-Polizei von Merker. 3. 642.
21. Juli.	General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin.	Wittwen-Kassen-Beiträge. 3. 533.
— —	Polizei-Präsidium zu Berlin.	Polizeiliche Erlaubniß zum Gewerbsbetriebe. 3. 696.

Datum. 1823.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VII. Jahrgang. 1823. Heft. Seite.
21. Juli.	Ober-Landesgericht in Stettin.	Bestrafung der Holzdiebstähle. 4. 806.
22. Juli.	Ministerium des Innern.	Untersuchung des Gesundheitszustandes invalider Gensd'armen durch die Kreisphysiker. 3. 648.
— —	Ministerien des Handels, des Innern u. der Polizei, so wie der Finanzen.	Verpackung und Versendung des Arseniks. 3. 667.
23. Juli.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Benutzung der Gensd'armerie bei Gefangen-Transporten. 3. 658.
24. Juli.	Reg. zu Magdeburg.	Gewerbesteuer für das Vermiethen möblirter Zimmer. 3. 552.
— —	Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und die General-Kontrolle.	Wittwen-Kassen-Beiträge der Geistlichen und Schullehrer. 3. 622.
25. Juli.	Polizei-Präsidium in Berlin.	Vorschriften wegen des einzubringenden Wildpretts. 4. 809.
— —	General-Kommission für Niederschles. zu Breslau.	Entschädigung für Hutung u. Sichelgräserei. 3. 602.
26. Juli.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren bei bereits abgelaufenen Pässen. 3. 656.
29. Juli.	Ministerium des Innern.	Insertionskosten für Bekanntmachungen in den Amtsblättern. 3. 530.
— —	Dasselbe.	Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen in die Zeitungen u. Intelligenzblätter. 3. 531.

Datum. 1823.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VII. Jahrgang. 1823. Heft. Seite.
3. August.	Regierung zu Breslau.	Getreide-Aufschoberung. 3. 678.
5. August.	Finanz-Ministerium.	Papiere der neueren Kriegesschuld der Altmark. 3. 535.
— —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Paßverhältnisse mit Oesterreich. 3. 657.
— —	Ministerium des Innern.	Verpflegungskosten für Arme. 3. 660.
— —	Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen.	Gewerbesteuer-Entrichtung und Bürgerrechts-Gewinnung von Seiten der an verschiedenen Orten stehenden Handel treibenden Individuen. 3. 686.
6. August.	Ober-Präsidium zu Stettin.	Ständische Einrichtung für das Herzogthum Pommern und das Fürstenthum Rügen. 3. 504.
— —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verwandlung polizeilicher Geldstrafen in Gefängnißstrafen. 3. 644.
7. August.	Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung in Berlin.	Verwaltungs-Ansprüche an das vormalige Königreich Westphalen und das vormalige Großherzogthum Berg. 3. 537.
8. August.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Dienstliche Stellung der Gensd'armerie-Wachtmeister. 3. 646.
— —	Reg. zu Magdeburg.	Anlegung von Brauereien rc. auf dem Lande. 3. 600.
9. August.	Ministerium des Innern.	Aufnahme fremder Juden im Gesinde-Dienst. 3. 628.
10. August.	Banko-Komptoir zu Cöln.	Verkehr mit der Bank.

Datum. 1823.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt VII. Jahrgang. 1823. Heft. Seite.
14. August.	Ober-Präsidium zu Danzig.	Ständische Einrichtung für Ostpreußen, Westpreußen u. Litthauen. 3. 503.
15. August.	Ministerium des Innern.	Communal-Besteuerung der Staatsdiener. 3. 635.
— —	Reg. zu Magdeburg.	Bezeichnung der Kähne u. Fahrzeuge. 3. 698.
— —	Ministerien des Innern und der Finanzen.	Unentgeldliche Beschäftigung junger Leute im Rechnungsfache. 4. 762.
— —	Ministerium des Innern.	Jährliche definitive Abschließung des Liquidations- und Ausgabe-Wesens. 4. 769.
16. August.	Reg. zu Düsseldorf.	Ausstellung amtlicher Zeugnisse in fremden Sprachen. 3. 509.
— —	Ministerium des Innern.	Kur- und Verpflegungs-Kosten für erkrankte Handwerksgesellen. 3. 663.
18. August.	Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg zu Berlin.	Einberufung der Provinzial-Stände. 3. 496.
— —	Ministerium des Innern und die General-Kontrolle.	Beschlagnahme und Vernichtung verfälschter Münzen ꝛc. 3. 549.
— —	Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten und des Innern.	Immunitäten der Geistlichen und Schullehrer. 3. 623.
— —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Eingangs-Pässe zu Reisen in die Preußischen Staaten. 3. 655.
19. August.	Cabinets-Ordre.	Controlle des Salzverbrauchs. 3. 557.

Datum. 1823.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VII. Jahrgang. 1823. Heft. Seite.
19. August.	Cabinets-Ordre.	Die von Gewerbetreibenden in den Grenzbezirken nicht nachgewiesene Versteuerung. 4. 783.
24. August.	Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.	Pfarr- und Schulhaus-Baue. 3. 626.
25. August.	Reg. zu Marienwerder.	Auseinanderbauen der Gehöfte auf dem Lande. 3. 599.
27. August.	Regierung zu Erfurt.	Beneficien an Studirende. 3. 628.
— —	Regierung zu Minden.	Bücher-Nachdruck betreffend. 3. 652.
28. August.	Regierung zu Breslau.	Militair-Consens zu Verheirathungen. 3. 701.
30. August.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Allerhöchste Begnadigung der Verbrecher rücksichtlich der polizeilichen Aufsicht. 3. 653.
31. August.	Regierung zu Breslau.	Versteuerung der inländischen Tabaksblätter. 3. 552.
1. Septbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Annahme der Silbergroschen. 3. 550.
2. Septbr.	Ministerium des Innern.	Servis-Beitragspflichtigkeit der Staatsdiener. 3. 636.
— —	Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	Verfahren gegen mittellose Ausländer in den Dänischen Staaten. 3. 655.
— —	Ministerium des Innern.	Unterstützung dürftiger Reisenden. 3. 666.
— —	Ministerien des Handels und der Gewerbe und des Innern und der Polizei.	Berechtigung der Brauer zum Bier-Ausschank. 3. 695.

Datum. 1823.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VII. Jahrgang. 1823. Heft. Seite.
3. Septbr.	Regierung zu Breslau.	Polnischer Ausgangszoll von rohen Fellen rc. 4. 795.
4. Septbr.	Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei.	Verkauf der Schwefelsäure. 3. 670.
5. Septbr.	Justiz-Ministerium.	Tragen der National-Kokarde. 3. 511.
6. Septbr.	Regierung zu Merseburg.	Streuholen aus den Königl. Forsten. 3. 604.
— —	Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Die den Candidaten der Theologie zu ertheilende licentiam concionandi betreffend. 4. 844.
9. Septbr.	Ministerium des Innern.	Die Verwaltung mehrerer Bürgermeistereien von Einem Bürgermeister. 3. 633.
— —	Dasselbe.	Ausschließung eines Stadtverordneten aus der Versammlung. 3. 641.
— —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Polizeiliches Verfahren bei Exekutions-Vollstreckungen. 3. 645.
— —	Dasselbe.	Verfahren gegen mittellose Ausländer in den Dänischen Staaten. 3. 654.
10. Septbr.	Ministerium des Innern.	Tragung der ständischen Uniform. 3. 508.
— —	Finanz-Ministerium.	Lieferungs-Forderungen aus der französischen Militair-Verpflegungs-Periode. 3. 534.
11. Septbr.	Ministerium des Innern.	Entrichtung des städtischen Bürgerrechtsgeldes. 3. 639.

13. Septbr.

Datum. 1823.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VII. Jahrgang. 1823. Heft. Seite.
13. Septbr.	Regierung zu Breslau.	Aufnahme der Gewerbesteuer. 4. 784.
14. Septbr.	Finanz-Ministerium.	Ein- und Durchfuhr des Koch-, See- und des Steinsalzes. 3. 555.
15. Septbr.	Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Tragung der Kosten der Auseinandersetzung der Pfarr- und Schulländereien. 3. 626.
16. Septbr.	Ministerium des Innern.	Zuziehung der Militair-Personen zu bürgerlichen Lasten. 3. 637.
— —	Dasselbe.	Pensionirung der im Communal-Dienste versorgten Invaliden. 3. 640.
— —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bestrafung des polizeiwidrigen Tabakrauchens. 3. 677.
18. Septbr.	General-Post-Amt.	Uniform der subalternen Provinzial-Postbeamten. 3. 587.
— —	Ober-Landesgericht zu Cöslin.	Einziehung der von den Gemeindegliedern an Schullehrer zu entrichtenden Abgaben. 4. 851.
19. Septbr.	Regierung zu Danzig.	Militairpflicht der Kurschmiede. 3. 699.
20. Septbr.	Ober-Bergamt zu Bonn.	Berechtigungstitel von Berg- und Hüttenwerken. 3. 669.
21. Septbr.	Finanz-Ministerium.	Controlle des Salzverbrauchs. 3. 556.
22. Septbr.	Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten u. des Innern und der Polizei.	Druckschriften an die Bundes-Versammlung zu Frankfurt a. M. 3. 529.

Datum. 1823.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VII. Jahrgang. 1823. Heft. Seite.
22. Septbr.	Ministerium des Innern und der Polizei und der Finanzen.	Verrechnung der Strafgelder für den Auf- und Vorkarf. 3. 685.
23. Septbr.	General-Post-Amt.	Vorschriften über das Postwesen. 3. 573.
— —	Ministerium des Innern.	Anlegung neuer ländlicher Etablissements. 3. 594.
— —	Dasselbe.	Dieselbe Angelegenheit. 3. 598.
— —	Dasselbe.	Verhältnisse der Raths-Maurer- und Zimmermeister als Stadtverordnete. 3. 634.
— —	Regierung zu Liegnitz.	Verhütung von Feuersgefahren. 3. 679.
24. Septbr.	Reg. zu Königsberg.	Bestrafung der Forst-Contraventionen. 4. 808.
25. Septbr.	General-Post-Amt.	Beförderung der herrschaftlichen Korrespondenz durch die Reitposten. 3. 588.
— —	Regierung zu Frankfurt.	Privat-Feuerassekuranz-Anstalten. 3. 678.
26. Septbr.	General-Post-Amt.	Revisionen der Provinzial-Post-Kassen. 3. 590.
— —	Finanz-Ministerium.	Stempelpflichtigkeit der Dispositionsscheine der Banquiers und Kaufleute. 4. 790.
27. Septbr.	Regierung zu Oppeln.	Unterricht in der Obstbaum-Kultur bei den Elementarschulen. 3. 607.
— —	Kabinets-Ordre.	Kriegsschulden-Forderungen aus der Zeit des Herzogthums Warschau. 4. 775.
— —	Regierung zu Cöslin.	Versicherungen bei Privat-Feuer-Societäten. 4. 906.

Datum 1823.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VII. Jahrgang. 1823. Heft. Seite.
30. Septbr.	Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen.	Einbringen ausgeschlachteten Viehes zu den Märkten in Berlin. 3. 693.
2. October.	Ministerium des Innern.	Begräbnißkosten verstorbener unvermögender Inquisiten. 4. 940.
— —	Ministerien.	Diäten und Fuhrkosten der Schutzblattern-Impf-Aerzte. 4. 990.
3. October.	Regierung zu Posen.	Kriegesschulden-Forderungen aus dem Herzogthume Warschau. 4. 776.
— —	Ministerium des Innern.	Versicherungen bei Privat-Feuer-Societäten. 4. 905.
— —	Ministerien des Handels und der Gewerbe und des Innern und der Polizei.	Einführung besonderer Mühlenwaagen. 4. 958.
8. October.	Regierung zu Breslau.	Zollfreier Verkehr nach fremden Messen. 4. 786.
— —	Regierung zu Breslau.	Versteuerung der trockenen Preß-Hefe. 4. 795.
— —	Regierung zu Stralsund.	Ressort-Verhältniß in Post-Sachen. 4. 810.
— —	Regierung zu Potsdam.	Besuch der Jahrmärkte durch auswärtige Gewerbetreibende. 4. 943.
9. October.	General-Post-Amt in Berlin.	Bekleidung der Postillons und Führung des Posthorns von selbigen. 4. 816.
— —	Regierung zu Merseburg.	Verfahren, gefrorene Wasser-Röhrfahrten aufzuthauen. 4. 978.

Datum. 1823.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VII. Jahrgang. 1823. Heft. Seite.
9. October.	Rheinisches Medizinal-Collegium in Coblenz.	Beobachtung der unter dem Volke gebräuchlichen Heilmittel. 4. 1006.
10. October.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verhältnisse der Gensd'armerie zu den Civil-Behörden. 4. 871.
12. October.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Posthorn-Gebrauch von Seiten der Postillons. 4. 818.
— —	Ministerien des Handels und des Innern.	Zeugeneid in Mühlen-Entschädigungs-Angelegenheiten. 4. 954.
13. October.	Finanz-Ministerium.	Erhöhung der Kataster-Steuer-Beischläge. 4. 782.
— —	Ministerium des Innern.	Communal-Besteuerung der Staatsdiener. 4. 860.
14. October.	Ministerien.	Civil-Anstellungs-Bekanntmachungen für Militair-Personen. 4. 765.
— —	Ministerium des Innern.	Sterbe- und Gnaden-Monate der Hinterbliebenen verstorbener städtischer Beamten. 4. 858.
16. October.	Kriegs-Ministerium.	Servis-Vergütung. 4. 1015.
17. October.	Salz-Comtoir für die westphälisch-rheinisch. Provinzen in Cöln.	Verbotener Salzverkauf auf Transporten. 4. 796.
— —	Justiz-Ministerium.	Unbefugtes Eindringen in die Festungswerke. 4. 882.
— —	Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen.	Die an die Stadt-Musici bei Hochzeiten zu entrichtenden Abgaben 4. 955.
18. October.	Regierung zu Trier.	Patent-Ertheilungen auf Erfindungen und Verbesserungen. 4. 827.

Datum. 1823.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VII. Jahrgang. 1823. Heft. Seite.
18. October.	Ministerien des Innern und der Finanzen.	Aufbringung der Gemeinde-Bedürfnisse. 4. 864.
19. October.	Regierung zu Breslau.	Buchführung bei den Königl. Spezial-Kassen. 4. 770.
— —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Portepee der Polizei-Sergeanten. 4. 870.
20. October.	Regierung zu Bromberg.	Die Scheffel-Maaße betreffend. 4. 880.
21. October.	Reg. zu Gumbinnen.	Gewerbe-Fortsetzung von Seiten der Bauhandwerker-Wittwen. 4. 974.
— —	Regierung zu Münster.	Gewerbescheine auf Zimmer-Flick-Arbeiten. 4. 977.
23. October.	Ministerium des Innern.	Besorgung der Dienst-Korrespondenz durch die Reitposten. 4. 761.
— —	Regierung zu Merseburg.	Servis-Vergütigung. 4. 1016.
24. October.	Regierung zu Bromberg.	Erbschafts- und Kauf-Stempel. 4. 791.
— —	Regierung zu Breslau.	Stempelfreiheit der Legitimationsscheine für Maurer- und Zimmergesellen. 4. 793.
— —	Ministerien des Innern und der Finanzen.	Tranksteuer-Benefizien der Magistrats-Personen. 4. 859.
— —	Regierung zu Stralsund.	Betrieb der Weberei. 4. 960.
25. October.	Ober-Präsidium von Pommern.	Elementar-Schiffahrts-Schule. 4. 853.
— —	Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.	Thimannsches Arsenik-Pulver. 4. 1005.
27. October.	Reg. zu Marienwerder.	Holzbedarf der Freiholzberechtigten. 4. 804.

Datum. 1823.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VII. Jahrgang. 1823. Heft. Seite.
27. October.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Unbefugtes Eindringen in die Festungswerke. 4. 882.
28. October.	Regierung zu Cöslin.	Zahlungen an die Kämmerei-Kassen. 4. 865.
— —	Ministerium des Innern.	Befreiung der Landleute vom städtischen Stättegelde. 4. 867.
— —	Ministerien.	Die einen belästigenden Geruch verbreitenden Anlagen betreffend. 4. 956.
29. October.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Russische Gouvernements-Pässe. 4. 890.
— —	Ministerien des Handels, und der Gewerbe und des Innern.	Dauer der Rügenwalder Jahrmärkte. 4. 945.
— —	Regierung zu Danzig.	Transport-, Verpflegungs- und Fuhrkosten. 4. 899.
30. October.	Landrath des Kreises Bonn in Bonn.	Armen-Ordnung für den Kreis Bonn. 4. 920.
— —	Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen.	Bestrafung des unbefugten Hausirens. 4. 966.
— —	Landrath des Kreises Bonn in Bonn.	Wege-Ordnung für den Kreis Bonn. 4. 980—989.
31. October.	General-Postamt in Berlin.	Ausstellung von Briefkasten. 4. 813.
— —	Regierung zu Cöslin.	Gebühren der Magisträte in städtischen Feuer-Societäts-Angelegenheiten. 4. 863.
— —	Ministerium des Innern.	Verpflichtung der Seitenverwandten zur Bezahlung der Sitz- und Verpflegungskosten für ihre Kollateralen während der polizeilichen Untersuchung. 4. 940.

Datum. 1823.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VII. Jahrgang. 1823. Heft. Seite.
31. October.	Ministerium des Innern.	Gewerbliche Befugnisse derjenigen Bürger, welche die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben. 4. 941.
1. Novbr.	Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.	Leitung des Hebammen-Wesens. 4. 998.
2. Novbr.	Regierung zu Cöln.	Militairpflicht der Kurschmiede. 4. 1007.
3. Novbr.	Regierung zu Trier.	Das Fässer-Maaß betreffend. 4. 880.
4. Novbr.	Ministerium des Innern.	Pensionirung der im Kommunal-Dienste angestellten Militair-Invaliden. 4. 857.
— —	Ministerium des Innern.	Anwendung des Trauer-Reglements vom 7. Octbr. 1797. 4. 877.
— —	Reg. zu Düsseldorf.	Oeffentliche Kirchen- u. Volksfeste betreffend. 4. 883.
— —	Ministerium des Innern.	Baupolizeiliche Anordnungen. 4. 967.
5. Novbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Denuncianten-Antheil an Polizei-Kontraventions-Strafen. 4. 875.
8. Novbr.	Finanz-Ministerium.	Stempel bei Bau-Entreprise-Kontrakten. 4. 792.
— —	Regierung zu Erfurt.	Abfassung der Berichte ganzer Gemeinden. 4. 856.
9. Novbr.	Ministerium des Innern.	Behandlung kranker Gensd'armen durch Kreisphysiker und Civil-Aerzte. 4. 873.
— —	Regierung zu Frankfurt.	Flittnersches Giftbuch. 4. 995.

Datum. 1823.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VII. Jahrgang. 1823. Heft. Seite.
10. Novbr.	Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten und des Innern.	Beaufsichtigung der kirchlichen Angelegenheiten der Juden. 4. 849.
11. Novbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Polizeiliche Mittheilungen an die Kommandeurs der Landwehr-Stämme. 4. 874.
12. Novbr.	Regierung zu Cöslin.	Interimistisch angestellte Militair-Wartegelds-Empfänger betreffend. 4. 765.
— —	Regierung zu Münster.	Jugendunterricht unter den Juden. 4. 853.
13. Novbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Liquidirung der Transportkosten. 4. 897.
— —	Regierung zu Arnsberg.	Gebrauch der Jagdgewehre. 4. 917.
— —	Ministerien des Innern und der Finanzen.	Bau- Begnadigungs- Gelder. 4. 968.
14. Novbr.	Regierung zu Liegnitz.	Wegen der bei Dismembrationen den Kirchen, Geistlichen und Schullehrern zu sichernden Abgaben. 4. 845.
— —	Regierung zu Minden.	Ordnung für den Weserhafen zu Petershagen. 4. 884.
— —	Regierung zu Erfurt.	Zurückerstattung des früheren Vermögens der aufgehobenen Zünfte. 4. 959.
15. Novbr.	Reg. zu Frankfurt a. O.	Stempel in Bestallungs-Sachen. 4. 790.
— —	Reg. zu Königsberg.	Mißbräuche der Handwerksgesellen. 4. 942.
— —	Reg. zu Münster.	Zeitfolge für bauliche Konstruktionen. 4. 974.

Datum. 1823.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VII. Jahrgang. 1823. Heft. Seite.
16. Novbr.	Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen.	Geleitsabgabe fremder Juden. 4. 788.
— —	Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten	Besetzung erledigter Militair-Predigerstellen. 4. 844.
— —	Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen.	Juden-Geleitscheine und Abgaben. 4. 893.
17. Novbr.	Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Die von Treskowsche Armen-Schule zu Friedrichsfelde betreffend. 4. 852.
18. Novbr.	Ministerien des Innern und der Finanzen.	Civil-Versorgungs-Ansprüche der als Offiziere angestellten Freiwilligen. 4. 764.
— —	Ober-Präsidium in Münster.	Orden vom heiligen Grabe. 4. 767.
— —	Regierung zu Münster.	Anfertigung der statistischen Tabellen. 4. 826.
— —	Regierung zu Stettin.	Allgemeine Bedingungen bei öffentlichen Bauten. 4. 969.
20. Novbr.	Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Verhütung von Unglücksfällen durch Thurmglocken. 4. 916.
— —	Kriegs-Ministerium.	Verpflegung der Truppen auf Märschen. 4. 1016.
21. Novbr.	Ministerien des Innern und der Finanzen.	Unentgeldliche Beschäftigung junger Leute im Rechnungsfache. 4. 763.
— —	General-Postamt in Berlin.	Debit der Berliner Zeitungen durch die Postämter. 4. 820.
— —	Regierung zu Arnsberg.	Behandlung der von Hunden verletzten Menschen. 4. 918.
— —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Feilbieten von Waaren an Sonn- und Festtagen. 4. 946.
22. Novbr.	Ministerien des Handels und der Gewerbe und des Innern und der Polizei.	Getränke-Verlags-Recht der Gutsherrschaften. 4. 947.
— —	Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Leitung des Hebammen-Wesens. 4. 1005.

Datum. 1823.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VII. Jahrgang. 1823. Heft. Seite.
24. Novbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Einführung von Gesinde-Büchern. 4. 878.
— —	Regierung zu Stralsund.	Konstruktion der Gewitterableiter 4. 915.
25. Novbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Errichtung eines Bordells. 4. 886.
— —	Ministerien des Handels und der Gewerbe, so wie des Innern und der Finanzen.	Verschänken fremder Biere. 4. 953.
— —	Ober-Präsidium zu Coblenz.	Revision der Apotheker-Rechnungen. 4. 996.
27. Novbr.	Regierung zu Potsdam.	Gnadenbewilligungen bei Gehältern und Pensionen. 4. 767.
— —	Regierung zu Minden.	Die von Vagabonden bei sich führenden Pässe betreffend. 4. 895.
28. Novbr.	Reg. zu Marienwerder.	Handel der Juden mit Getränken. 4. 951.
29. Novbr.	Regierung zu Oppeln.	Die Verpflegung und den Transport von Vagabonden. 4. 901.
30. Novbr.	Reg. zu Gumbinnen.	Entlassungen aus dem Militairdienste. 4. 1010.
1. Decbr.	General-Postamt.	Porto-Entrichtung für unbestellbare Briefe. 4. 815.
2. Decbr.	Regierung zu Breslau.	Quittungs-Ertheilung öffentlicher Kassen. 4. 773.
3. Decbr.	Reg. zu Königsberg.	Verzugszinsen von rückständig bleibenden Domainen- und Forstgefällen. 4. 773.
4. Decbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Kosten bei polizeilichen Transporten. 4. 897.
5. Decbr.	Regierung zu Trier.	Normal-Maaß des Klafter-Holzes. 4. 805.
6. Decbr.	Regierung zu Breslau.	Brennholz-Verabfolgung für die Amts-Lokalien der Königl. Domainen-Gerichte. 4. 804.
— —	General-Post-Amt in Berlin.	Debit der Staatszeitung durch die Postämter. 4. 819.
— —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Paß-Formulare. 4. 887.
— —	Dasselbe.	Kundschaften der Handwerksgesellen. 4. 888.

Datum. 1823.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VII. Jahrgang. 1823. Heft. Seite.
8. Decbr.	General-Post-Amt in Berlin.	Erhebung des Personen- und Frachtgeldes von den Postreisenden. 4. 820.
— —	Regierung zu Düsseldorf.	Revision der Apotheker-Rechnungen. 4. 997.
9. Decbr.	General-Post-Amt.	Allgemeine Postvorschriften. 4. 811.
— —	Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen.	Verrechnung der Polizei-Strafgelder. 4. 876.
12. Decbr.	Ministerium des Innern.	Verhältnisse der Juden im Schleusinger Kreise. 4. 869.
— —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Censurgebühren für Zeitungen und Wochenblätter. 4. 881.
— —	Dasselbe.	Anlegung einer Bordellwirthschaft. 4. 887.
— —	Ministerium des Innern.	Haltung von Feuer-Lösch-Geräthschaften. 4. 904.
— —	Reg. zu Magdeburg.	Verwaltung der Feuer-Polizei. 4. 907.
13. Decbr.	Finanz-Ministerium.	Grenzbezirke der Regierungen Merseburg und Erfurt. 4. 777.
— —	Regierung zu Cöslin.	Versteuerung des zur See auszuführenden Mehls. 4. 794.
— —	Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen.	Stempel zu den Wanderbüchern auswärtiger Handwerksgesellen. 4. 889.
15. Decbr.	Ministerien.	Erhaltung alter Kunstgegenstände. 4. 768.
— —	Ober-Landesgericht in Cöslin.	Subhastationen von Bauerhöfen. 4. 826.
16. Decbr.	Regierung zu Bromberg.	Unterhaltungs-Kosten der Forst-Dienstgebäude. 4. 803.
17. Decbr.	Ministerium des Handels.	Kassenhöhe der Schiffsgefäße. 4. 958.
— —	Regierung zu Liegnitz.	Instruktion für außergerichtliche Auktionatoren. 4. 961.
18. Decbr.	Regierung zu Düsseldorf.	Abstellung der Neujahrs-Betteleien. 4. 879.
19. Decbr.	Regierung zu Stettin.	Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bau-Sachen betreffend. 4. 832.
— —	Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.	Anschaffung neuer Orgeln in den Kirchen. 4. 842.

Datum. 1823.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. VII. Jahrgang. 1823. Heft. Seite.
19. Decbr.	Ober-Landesgericht in Breslau.	Gerichtsstand der Gensd'armen in Untersuchungs-Sachen. 4. 873.
— —	Regierung zu Oppeln.	Liquidirung der Garnison-Servis-Kosten. 4. 1012.
20. Decbr.	Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Unterstützungen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten. 4. 841.
— —	Ministerien des Handels und des Innern und der Polizei.	Verkauf des Branntweins. 4. 952.
22. Decbr.	Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Verhältnisse der Provisoren in den Apotheken. 4. 994.
24. Decbr.	Ministerium des Innern.	Die Gewinnung des Bürgerrechts von Ehefrauen, deren Männer im Konkurs befangen sind. 4. 868.
26. Decbr.	Polizei-Präsidium zu Berlin.	Spree-Strom-Polizei. 4. 890.
27. Decbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gebühren für die Transport-Begleitung. 4. 898.
— —	Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Konzessionen zu Anlegung von Apotheken. 4. 992.
30. Decbr.	Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Kirchen-, Pfarr- und Schulbau-Sachen. 4. 830.
— —	Ministerien des Handels und der Gewerbe und des Innern und der Polizei.	Verpachtung von Gast-, Schank- und Tanzwirthschaften. 4. 950.
1824.		
3. Januar.	Hofgericht zu Arnsberg.	Vollziehung rechtskräftig gewordener Sentenzen in Steuer-Contraventions-Sachen. 4. 800.

II.

Sach-Register.

Bemerkung.

Die erste Zahl bezeichnet das Heft,
die zweite und folgende die Seite.

A.

B.

C.

D.

F.

G.

J.

K.

L.

Luft-

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

U.

V.

W.

Z.





